



*Metropolregion
Rhein-Neckar*

Der Verband

Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar

Fortschreibung
des Teilregionalplans Windenergie

**Umweltbericht
Entwurf**

Stand: Dezember 2023



*Metropolregion
Rhein-Neckar*

Der Verband

Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar

Fortschreibung
des Teilregionalplans Windenergie

**Umweltbericht
Entwurf**

Stand: Dezember 2023

Verband Region Rhein-Neckar
M 1, 4-5
68161 Mannheim

Telefon: +49 621 10708-0
Telefax: +49 621 10708-255
E-Mail: info@vrrn.de

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	9
1.1	Veranlassung und Zielsetzung	9
1.2	Wesentliche Inhalte der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie	10
1.2.1	Methodik zur Ermittlung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung	11
2	Informationen zur Umweltprüfung	17
2.1	Rechtliche Vorgaben für die Umweltprüfung	17
2.2	Untersuchungsrahmen und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping)	18
2.3	Ablauf der Umweltprüfung	18
2.4	Inhalte der Umweltprüfung	19
2.5	Erfordernisse und Möglichkeiten der Abschichtung	21
3	Darstellung der relevanten Ziele des Umweltschutzes und der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands	23
3.1	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	24
3.2	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	27
3.3	Fläche	31
3.4	Boden	32
3.5	Wasser	35
3.6	Klima/Luft	38
3.7	Landschaft	41
3.8	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	45
3.9	Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern	49
3.10	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie	49
4	Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie	51
4.1	Ermittlung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	51
4.2	Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit	58
4.3	Artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung	62
4.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	65
4.5	Berücksichtigung von anderweitigen Planungsmöglichkeiten	66
4.6	Gesamtplanbetrachtung	66

5	Zusätzliche Angaben	69
5.1	Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	69
5.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie	70
5.3	Allgemein verständliche nicht technische Zusammenfassung	71

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Flächenbeitragswerte	10
Tabelle 2:	Planungsmethodik zur Ermittlung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung	11
Tabelle 3:	Ausschlusskriterien	12
Tabelle 4:	Verfahrensablauf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie	19
Tabelle 5:	Schutzgutbezogene Beurteilungskriterien zur Ermittlung der Betroffenheit der Schutzgüter sowie deren potenziellen Erheblichkeit	52
Tabelle 6:	Einstufung der Umwelterheblichkeit und daraus abgeleitete Konsequenzen aus Umweltgesichtspunkten	54
Tabelle 7:	Ergebnis der schutzgutbezogenen Betrachtung	55
Tabelle 8:	Ergebnis Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung	59

Anhänge zum Umweltbericht

Anhang 1	Gebietssteckbriefe	73
Anhang 2	Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung	243
Anhang 3	Synopse der Stellungnahmen im Scoping-Verfahren zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie	283

1 Einleitung

Im Folgenden werden die Ziele und die wesentlichen Inhalte der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie sowie die methodische Herangehensweise bei der Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung dargelegt.

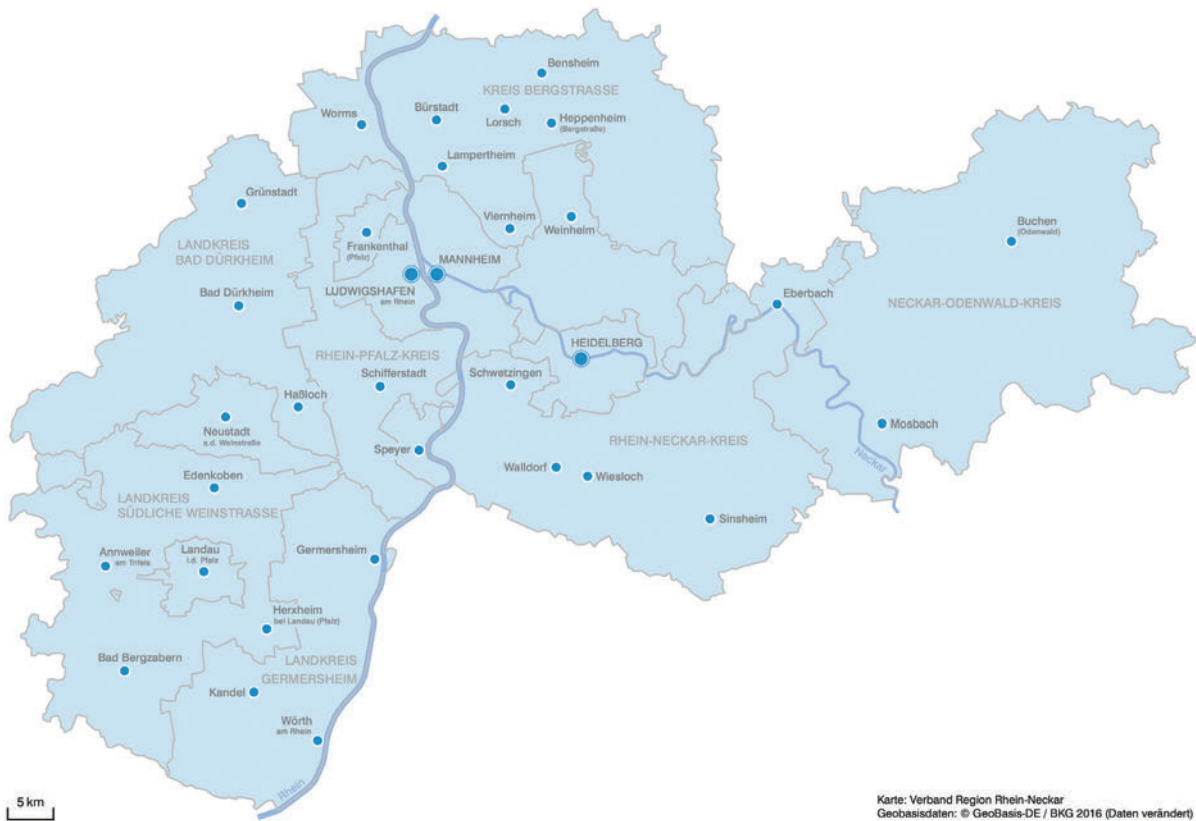
1.1 Veranlassung und Zielsetzung

Die aktuellen Umbrüche im Energiesektor, insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen des Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine, der Fortschritt der entsprechenden Gesetzgebungsverfahren auf Bundes- und Länderebene und nicht zuletzt die rasant steigende Zahl von konkreten Planungsverfahren zur Errichtung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien in der Region Rhein-Neckar, haben die Notwendigkeit einer Überarbeitung der regionalplanerischen Inhalte des Einheitlichen Regionalplans im Themenbereich Erneuerbare Energien deutlich werden lassen. Es besteht ein dringlicher Planungsauftrag an die Ebene der Regionalplanung, Flächenfestlegungen für die Errichtung von Windenergie- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu treffen.

Vor diesem Hintergrund hat die Verbandsversammlung des Verbands Region Rhein-Neckar (VRRN) am 20.07.2022 den Aufstellungsbeschluss für den „Teilregionalplan Erneuerbare Energien – Windenergie und Freiflächen-Fotovoltaik“ zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar gefasst. Die diesbezügliche Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange wurde im Zeitraum vom 27.09.2022 bis 14.11.2022 durchgeführt. Im Rahmen der Unterrichtung wurden seitens der beteiligten Stellen zahlreiche Hinweise und Anmerkungen sowohl zu Potenzialflächen als auch zu Restriktionen vorgebracht.

Zwischenzeitlich wurde der o.g. Teilregionalplan Erneuerbare Energien in zwei eigenständige Planungsverfahren für Windenergie und Solarenergie entkoppelt. Gründe hierfür sind eine unterschiedliche Planungsmethodik und unterschiedliche Planungskriterien bei den beiden Verfahren. Zudem bieten getrennte Pläne die Möglichkeit zu einer zeitlich differenzierten und damit schnelleren Vorgehensweise.

Hinsichtlich des Teilregionalplans Windenergie (verbindlich seit 23.08.2023) besteht die Notwendigkeit, die Inhalte an die Erfordernisse der aktuellen Rechtslage anzupassen. Das Aufstellungsverfahren richtet sich nach dem Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz (Artikel 5, Abs. 1, Satz 1 Staatsvertrag Rhein-Neckar). Der Geltungsbereich erstreckt sich über die gesamte Metropolregion Rhein-Neckar (vgl. Karte 1). Beide Teilregionalpläne sind durch eine Umweltprüfung zu begleiten.



1.2 Wesentliche Inhalte der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie

Auf Bundesebene sind im Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) konkrete Flächenziele für den Ausbau der Windenergienutzung formuliert. In Anlage 1 des WindBG ist für jedes Bundesland ein Flächenbeitragswert festgelegt, den das jeweilige Land zu den Stichtagen 31.12.2027 und 31.12.2032 zu erreichen hat. Für die an der Region Rhein-Neckar beteiligten Länder ergeben sich folgende Flächenbeitragswerte:

	Flächenbeitragswert bis zum 31.12.2027	Flächenbeitragswert bis zum 31.12.2032
Baden-Württemberg	1,1 %	1,8 %
Hessen	1,8 %	2,2 %
Rheinland-Pfalz	1,4 %	2,2 % (bis zum 31.12.2030)

Tabelle 1: Flächenbeitragswerte

Nach aktuellem Stand wird der Flächenbeitragswert in Hessen in Bezug auf das Zwischenziel für 2027 bereits erreicht. Rheinland-Pfalz liegt knapp unterhalb des Zwischenziels für 2027, während in Baden-Württemberg noch die Festlegung von weiteren Windenergieflächen zum Erreichen des Zwischenziels notwendig ist. Das abschließende Ziel für 2032 wird nach derzeitigem Stand noch in keinem Bundesland erreicht.

Nach § 2 Abs. 2 WindBG können die Flächenbeitragswerte entweder von den Ländern in landesweiten Plänen selbst erbracht werden oder der Auftrag zur Ausweisung der zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen an die regionalen oder kommunalen Planungsträger weitergeleitet werden.

Nach aktuellem Stand ist in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz die Weiterleitung der Flächenbeitragswerte an die Ebene der Regionalplanung vorgesehen. Dies ist in Baden-Württemberg im § 20 des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) geregelt.

In Bezug auf die Windenergieplanung im rheinland-pfälzischen Teil des Verbandsgebiets der Metropolregion Rhein-Neckar ergab sich durch den Entwurf eines „Landeswindenergiegebietegesetz Rheinland-Pfalz“ (LWindGG) eine Konkretisierung der Rahmenbedingungen. Der Zweck des Gesetzes ist die Umsetzung der Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes in Rheinland-Pfalz. Hierbei entschied sich auch Rheinland-Pfalz für eine frühzeitigere Erbringung der Flächenbeitragswerte als vom Bund vorgesehen. Das Ziel, bis zum 31. Dezember 2032 2,2 % der Landesfläche als Windenergiegebiete zu sichern, soll bereits am 31. Dezember 2030 erreicht werden. Die Flächensicherung soll auf Ebene der Regionalplanung erfolgen. Bis zum 31. Dezember 2027 soll jede Planungsgemeinschaft, sowie der Verband Region Rhein-Neckar, mindestens 1,4 % der jeweiligen Regionsfläche als Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung sichern. Derweil wird auf Ebene des Landes eine Potenzialstudie erarbeitet, anhand derer regionalisierte Flächenbeitragswerte ermittelt werden, die von den Planungsgemeinschaften und dem Verband Region Rhein-Neckar bis zum 31. Dezember 2030 zu erreichen sind. Stand November 2023 ist noch nicht bekannt, welcher Flächenanteil des rheinland-pfälzischen Teils des Verbandgebiets der Metropolregion Rhein-Neckar bis 2030 über Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung zu sichern ist.

Die regionalisierten Flächenbeitragswerte werden zurzeit im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum der Region Rhein-Neckar nach den Flächenfestlegungen im rechtskräftigen Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (2021) verfehlt. Danach sind im baden-württembergischen Teilraum der Region Rhein-Neckar 0,21 % der Fläche und im rheinland-pfälzischen Teilraum der Region Rhein-Neckar 0,57 % der Fläche als Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt.

Insofern besteht im baden-württembergischen und im rheinland-pfälzischen Teilraum der Region Rhein-Neckar ein eindeutiger Planungsauftrag zur Festlegung weiterer Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung.

1.2.1 Methodik zur Ermittlung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Zur Ermittlung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurde die nachstehende fünfstufige Planungsmethodik angewendet. Anhand dieser Vorgehensweise wurde eine Flächenkulisse erarbeitet, die aus regionalplanerischer Sicht für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet ist. Diese Flächenkulisse wurde schließlich auf der Grundlage der Ergebnisse von dezentralen kommunalen Abstimmungsrunden und des Scoping-Verfahrens für die Anhörung und Offenlage nach § 10 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz finalisiert.

1. Festlegung von Ausschlussgebieten	Ausscheiden von Flächen anhand rechtlicher, tatsächlicher oder planerischer Ausschlusskriterien
2. Überprüfung der verbliebenen Flächen im Hinblick auf die Windgeschwindigkeiten und die Flächengröße	Ausschluss von Flächen mit zu geringen Windgeschwindigkeiten und einer zu geringen Flächengröße für eine Anlagenkonzentration
3. Einzelfallprüfung	Bewertung der Flächen anhand weiterer Prüf- und Planungskriterien
4. Festlegung der Flächenkulisse	Abgrenzung von Vorranggebieten
5. Abgleich mit den Zielvorgaben	Abgleich mit den bundespolitischen Zielvorgaben entsprechend WindBG

Tabelle 2: Planungsmethodik zur Ermittlung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

In den einzelnen Schritten wurde nachfolgender Kriterienkatalog angewendet. Dabei ist zu beachten, dass nicht alle Schutzkategorien und Prüfkriterien in allen drei Bundesländern ausgeprägt sind und nicht für alle Kriterien flächendeckend Daten und Informationen vorliegen.

1. Ausscheiden von Flächen anhand rechtlicher, tatsächlicher oder planerischer Ausschlusskriterien

Kriterium	plus Abstand
Wohnbauflächen, Flächen gemischter Nutzung o.ä. (Geschlossene Wohnsiedlungen), Bestand und Planung ¹	900m im rheinland-pfälzischen Teilraum 700m im baden-württembergischen Teilraum 1000m im hessischen Teilraum
Wohnbauflächen, Flächen gemischter Nutzung o.ä. (Geschlossene Wohnsiedlungen), Bestand und Planung, im Fall eines Repowerings von Windenergieanlagen im rheinland-pfälzischen Teilraum ²	720m
Krankenhäuser, Altenheime etc., Bestand und Planung	1000m
Siedlungssplitter / Einzelhäuser / Streusiedlungen, Bestand	500m
Freizeitwohnen, Bestand	500m
Industrie- und Gewerbegebiete, Bestand und Planung	300m
Freizeitanlagen und -einrichtungen, Schulen, Kindergärten o.ä., Bestand	300m
Naturschutzgebiete	350m
Bann- und Schonwälder bzw. Schutz- und Bannwälder	350m
Naturwaldreservate	350m
Biosphärenreservat Pfälzerwald als deutscher Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen	-
Gesetzlich geschützte Biotope ³	-
Geschützte Landschaftsbestandteile ³	-
Naturdenkmale ³	-
Natura 2000-Gebiete ⁴	-
Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten gem. § 26 BNatSchG ⁴	
Tabubereiche zu Brutplätzen kollisionsgefährdeter Vogelarten entsprechend der vierten Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes	artspezifisch
Artenschutzräume Schwerpunktorkommen der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz im baden-württembergischen Teilraum ⁵	-

- 1 Für den baden-württembergischen Teilraum ist im Themenportal Windenergie ein Abstand von 700m als hartes Ausschlusskriterium empfohlen. Nach der Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 ist ein Mindestabstand von 1000m verbindlich vorgeschrieben. In der vierten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist ein Mindestabstand von 900m vorgegeben.
- 2 In der 4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz ist im Fall eines Repowerings von Windenergieanlagen eine Unterschreitung des Mindestabstands von 900m von Windenergieanlagen zu Siedlungen (s. Fußnote 1) um 20 % vorgesehen. Dies bedeutet einen Abstand von 720m (20 % von 900m).
- 3 In gesetzlich geschützten Biotopen, geschützten Landschaftsbestandteilen und Naturdenkmalen sind Windenergieanlagen grundsätzlich ausgeschlossen. Aufgrund der Kleinflächigkeit dieser Schutzgebiete ist eine Überplanung mit flächenhaften Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung jedoch trotzdem möglich. In diesem Fall wird auf die Biotope, Naturdenkmale und geschützten Landschaftsbestandteile in den Gebietssteckbriefen hingewiesen. Bei der immissionschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit sicher zu stellen.
- 4 Im Rahmen des Scopings hat sich ergeben, dass Natura 2000-Gebiete grundsätzlich als ein Ausschlusskriterium für die Windenergienutzung zu betrachten sind. Im Einzelfall ist bei Vorliegen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung mit positivem Ergebnis und bei Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde eine Ausnahme möglich. Ausgenommen von dieser Ausnahmeregelung sind Natura 2000-Gebiete mit sehr hohem Konfliktpotenzial im rheinland-pfälzischen Teilraum.
- 5 Artenschutzräume Schwerpunktorkommen der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz stellen grundsätzlich Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung dar. Im Einzelfall ist bei Vorliegen einer positiven artenschutzrechtlichen Untersuchung und bei Zustimmung der Naturschutzbehörden eine Ausnahme möglich.

Kriterium	plus Abstand
Gewässer I. und II. Ordnung ⁶	50m
Gewässer III. Ordnung ⁶	10m
Wasserschutzgebiete Zone I und II	-
Heilquellenschutzgebiete Zone I und II	-
Autobahnen	100m
Bundesstraßen	20m
Landesstraßen	20m
Kreisstraßen	15m
Schienenwege	100m
Wasserstraßen	100m
Flugplätze	Hindernisfreifläche ⁷
Verkehrslandeplätze	Hindernisfreifläche ⁷
Segelflugplätze	Hindernisfreifläche ⁷
Hubschrauberlandeplätze	500m
Flugsicherungseinrichtungen	-
Militärische Radaranlagen ⁸	-
Hochspannungsfreileitungen	100m
Historische Kulturlandschaften entsprechend der Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (rheinland-pfälzischer Teilraum):	-
<ul style="list-style-type: none"> • 9.1.3 Speyerer Rheinniederung • 9.1.4 Maxauer Rheinniederung • 9.2.1 Haardtrand Pfälzerwald 	
Naturraumeinheit Bergstraße ⁹	-
Naturraumeinheit Odenwald-Neckartal ⁹	-
Grünzäsuren	-
Vorranggebiete für den Rohstoffabbau sowie bereits genehmigte Rohstoffabbaugebiete ¹⁰	

Tabelle 3: Ausschlusskriterien

- 6 Die Gewässerstrukturen stellen mit ihren Schutzstreifen ein Ausschlussbereich für die Windenergienutzung dar. Aufgrund der Kleinflächigkeit dieser linienhaften Strukturen ist eine Überplanung mit flächenhaften Vorranggebieten für die Windenergienutzung jedoch trotzdem möglich. In diesem Fall wird auf vorhandene Gewässer und deren Schutzbereiche in den Gebietssteckbriefen im Umweltbericht hingewiesen. Bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl eine Vereinbarkeit sicher zu stellen.
- 7 Die maßgebenden Flächen zur Berechnung der Hindernisfreiflächen sind zunächst die sog. äußeren Hindernisbegrenzungsflächen (obere Übergangsfläche). Diese schließen an jedem Ende der Start- und Landebahn + 30m mit einem Halbkreis mit dem Radius von 2100m (Segelfluggelände) oder 3100m (Flugplätze) und den verbindenden Geraden an. Der Mittelpunkt des Halbkreises liegt am Ende der Landebahnmittellinie + 30m.
- 8 Diese Einrichtungen können durch die Errichtung von Windenergieanlagen beeinträchtigt werden. Eine Überplanung mit Vorranggebieten ist jedoch trotzdem möglich. In diesem Fall wird auf die betroffenen Einrichtungen in den Standortdatenblättern hingewiesen. Eine abschließende Prüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.
- 9 Die Naturraumeinheit Bergstraße und die Naturraumeinheit Neckartal sollen unter Aspekten des Landschaftsbildes in Analogie zu den linksrheinischen landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften Speyerer Rheinniederung, Maxauer Rheinniederung und Haardtrand Pfälzerwald von Windenergieanlagen freigehalten werden. Sowohl der Bergstraßenrand als auch das Neckartal stellen unter topographischen Aspekten bedeutende landschaftsprägende Einheiten und weithin sichtbare Landmarken in der Region Rhein-Neckar dar. Mit ihren historischen Ortschaften sowie den Burg- und Schlossanlagen sind sie auch unter touristischen Aspekten von besonderer Bedeutung und stellen Hauptanlaufpunkte für die Naherholung dar. Die hohe landschaftliche Bedeutung dieser Zonen kommt auch in der Ausweisung großer Teile davon als Landschaftsschutzgebiet zum Ausdruck.
- 10 In genehmigten Rohstoffabbaugebieten und Vorranggebieten für den Rohstoffabbau ist die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen hiervon sind im Einzelfall möglich, wenn es sich um bereits vollständig abgebaute Flächen handelt, keine Rekultivierungs- bzw. Renaturierungsaufgaben entgegenstehen und dies seitens der geologischen Landesämter bestätigt ist.

2. Überprüfung der verbliebenen Flächen im Hinblick auf die Windgeschwindigkeiten und die Flächengröße

- Flächen mit einer mittleren gekappten Windleistungsdichte von weniger als 190 W/m² in 160 m über Grund im baden-württembergischen Teilraum
- Flächen mit Windgeschwindigkeiten von weniger als 5,75 m/s in 140 m über Grund im hessischen Teilraum
- Flächen mit Windgeschwindigkeiten von weniger als 5,6 m/s in 160 m über Grund im rheinland-pfälzischen Teilraum¹¹
- Potenziell für die regionalbedeutsame Windenergienutzung geeignete Gebiete mit einer Flächengröße von weniger als 20 ha¹²

3. Einzelfallprüfung

Kriterien, die nach Prüfung des Einzelfalls aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen der Windenergienutzung entgegenstehen können (Status wie Ausschlusskriterien):

- Artenschutzräume Schwerpunktorkommen der Kategorie B des Fachbeitrags Artenschutz im baden-württembergischen Teilraum
- Der Bereich bis 300 m um Natura 2000-Gebiete
- Wasserschutzgebiete Zone III
- Heilquellenschutzgebiete Zone III
- Festgesetzte Überschwemmungsgebiete, HQ₁₀₀-Gebiete

- Landschaftsbild / kulturelle Sachgüter (Einsehbarkeit, Sichtbeziehungen)
- Landschaftsschutzgebiete¹³
- Erdbebenmessstationen sowie dazugehörige Schutzbereiche¹⁴
- Bodenschutzwälder
- Schutzwälder gegen erhebliche Umwelteinwirkungen
- Gesetzliche Erholungswälder
- Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen

11 Um einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb zu ermöglichen, wird im baden-württembergischen Teilraum eine mittlere gekappte Windleistungsdichte von mindestens 190 W/m² in 160 m über Grund angesetzt. Im hessischen Teilraum gelten entsprechend der dritten Änderung des Landesentwicklungsplans 5,75 m/s in 140 m über Grund. In Rheinland-Pfalz gibt es keine Vorgaben zur Mindestwindgeschwindigkeit, hier werden vor dem Hintergrund errichteter Anlagen 5,6 m/s in 160 m über Grund angesetzt. Für die Beurteilung der Windgeschwindigkeiten wird im baden-württembergischen Teilraum der Windatlas Baden-Württemberg 2019 zugrunde gelegt. Im hessischen und rheinland-pfälzischen Teilraum wird die im Auftrag des VRRN erstellte Windpotenzialanalyse der Firma GEO-NET als Grundlage verwendet. Zusätzlich werden die Flächen in die Suchkulisse aufgenommen, die nach den Daten aus den hessischen und rheinland-pfälzischen Windatlanten die oben genannte Mindestwindgeschwindigkeit erreichen. Ausgenommen von diesen Regelungen zur Mindestwindgeschwindigkeit sind Standorte von errichteten Windenergieanlagen, an denen durch spezielle Windgutachten ein wirtschaftlicher Anlagenbetrieb belegt werden konnte.

12 Die Flächengröße wurde so festgelegt, dass auf den Flächen im Idealfall mindestens drei Anlagen errichtet werden können. In der Regel werden allerdings – je nach Flächenzuschnitt, Flächenausrichtung in Bezug auf die Hauptwindrichtung, Anlagenhöhe, Topographie, Windgeschwindigkeit – größere Flächen für drei Windenergieanlagen als 20 ha benötigt.

13 Nach der vierten Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes ist die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in Landschaftsschutzgebieten zulässig, außer wenn das Landschaftsschutzgebiet in einem Natura 2000-Gebiet liegt. Dies gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung entgegenstehende Bestimmungen enthält. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung. Trotz dieser Öffnung von Landschaftsschutzgebieten für die Windenergienutzung sollen entsprechende Gebiete im Rahmen der Einzelfallprüfung berücksichtigt werden.

14 Von Erdbebenmessstationen wird ein Schutzbereich von 3 km eingehalten. Das Landesamt für Geologie und Bergbau in Rheinland-Pfalz nimmt im Bereich von 3 – 5 km um die Messstation Einzelfallprüfungen sowie in einem Abstand von bis zu 10 km um die Messstation erweiterte Einzelfallprüfungen vor. Diese Schutz- und Prüfbereiche werden bei der Planung ebenfalls bei Messstationen im Baden-Württembergischen und Hessischen Teilraum berücksichtigt.

- Kernräume und Kernflächen des Biotopverbundes (einschl. Flächen des Generalwildwegeplans, Wildtierkorridore)
- Militärische Flugübungsräume etc.¹⁵
- Flugplätze für Ultraleichtflugzeuge
- Modellflugplätze

4. Festlegung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Anhand des Kriterienkatalogs wurden Suchraumkulissen erstellt. Die Flächen mit vorliegenden Ausschlusskriterien wurden aus der weiteren Betrachtung herausgenommen. Ein Ausschlussgebiet mit zugehöriger Fußzeile, die eine weitere Prüfung zulässt, kann im Einzelfall für die Nutzung von Windenergie in Betracht kommen. Die übrig gebliebenen Flächen wurden in Hinblick auf die Windgeschwindigkeit und die Flächengröße geprüft. Zu kleine Flächen und Flächen mit unzureichender Windgeschwindigkeit wurden aus der weiteren Betrachtung herausgenommen. Die nach diesem Schritt noch verbleibenden Flächen stellen den erweiterten Suchraum dar. Auf die Flächen des erweiterten Suchraums wurden schließlich die Kriterien der Einzelfallprüfung angewandt. Die Flächen des erweiterten Suchraums, auf die keine Kriterien der Einzelfallprüfung zutreffen, wurden als Kernsuchraum definiert.

Auf Grundlage des erweiterten Suchraums und des Kernsuchraums wurden die Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung abgegrenzt. Diese sind in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans dargestellt. Nähere Erläuterungen zu den Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung und Nutzungsrestriktionen finden sich in den Gebietssteckbriefen im Umweltbericht.

¹⁵ Diese Einrichtungen können durch die Errichtung von Windenergieanlagen beeinträchtigt werden. Eine Überplanung mit Vorranggebieten ist jedoch trotzdem möglich. Eine abschließende Prüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.

2 Informationen zur Umweltprüfung

Die Umweltprüfung zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie wird als ein prozessualer, in die Planaufstellung integrierter Ansatz verstanden, mit dem die Umweltschutzgüter und die möglichen erheblichen Umweltauswirkungen von geplanten Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung frühzeitig als Planungsbelange in den Erarbeitungsprozess der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie einbezogen werden. Mit diesem integrierten Ansatz können negative Umweltauswirkungen im Sinne einer wirksamen Umweltvorsorge so weit wie möglich vermieden bzw. vermindert werden. Zu dieser Vermeidungsstrategie gehören insbesondere auch die Entwicklung und vergleichende Bewertung von vernünftigen Planungsalternativen, welche die grundlegenden Zielstellungen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie berücksichtigen und innerhalb des planungsrechtlichen und räumlichen Zuständigkeitsbereichs des Planungsträgers für eine nachhaltige Raumentwicklung grundsätzlich geeignet sind, d.h. auch aus ökonomischer und sozialer Sicht in Frage kommen.

Die grundlegende Vorgehensweise richtet sich nach den maßgebenden Rechtsvorschriften (insbesondere Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz (LPIG RLP) gemäß Staatsvertrag Rhein-Neckar) und den Hinweisen und Arbeitshilfen der EG-Kommission, der Ministerkonferenz für Raumordnung sowie der Akademie für Raumforschung und Landesplanung.

2.1 Rechtliche Vorgaben für die Umweltprüfung

Bei der Aufstellung eines Regionalplans ist der zuständige Planungsträger nach § 8 ROG bzw. § 6a LPIG verpflichtet eine Umweltprüfung durchzuführen. Diese Verpflichtung ist auf die „SUP-Richtlinie“ zurückzuführen (Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme).

Mit der Umweltprüfung soll erreicht werden, dass erhebliche Auswirkungen einer Planung auf die Umwelt bereits frühzeitig ermittelt, beschrieben und bewertet werden und diese so im planerischen Abwägungsprozess im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge berücksichtigt werden können. Die umfassende Auseinandersetzung mit den erkannten Umweltauswirkungen, mit Möglichkeiten zur Verhinderung oder Minimierung dieser Auswirkungen sowie mit Planungsalternativen soll insgesamt eine verbesserte Transparenz im Abwägungsprozess sowie eine Stärkung der Umweltbelange bewirken. Die Umweltprüfung ist ein unselbständiger Teil der Verfahren zur Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen – sie wird also in die einzelnen Schritte der Planungsverfahren integriert.

Die Umweltprüfung bezieht sich gem. § 8 Abs. 1 ROG auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessenerweise verlangt werden kann.

Zentrale formelle Anforderungen der Umweltprüfung sind die Erstellung eines Umweltberichts, die Einbeziehung betroffener Umweltbehörden sowie die frühzeitige und effektive Einbindung der Öffentlichkeit in den Planungsprozess. Ein wesentlicher Aspekt stellt hierbei die Durchführung eines Scopings dar.

2.2 Untersuchungsrahmen und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping)

Das Scoping dient als erster Verfahrensschritt der Umweltprüfung der Erörterung und anschließenden Festlegung der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen. Gemäß § 8 ROG bzw. § 6a LPIG ist dabei der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung mit Angaben zu Grundlagen und Methoden für die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Plans einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts festzulegen. Im Rahmen des Scopings sind die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, zu beteiligen. Gemäß § 6a Abs. 3 LPIG RP reicht es bei einem regionalen Raumordnungsplan in der Regel aus, die betroffenen oberen Landesbehörden in das Scoping einzubeziehen. Bei der vorliegenden Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie werden von Seiten des Verbands Region Rhein-Neckar darüber hinaus auch die Landkreise, kreisfreien Städte sowie die anerkannten Umwelt- bzw. Naturschutzverbände beteiligt.

Für die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan wurde eine schriftliche Scoping-Abfrage gewählt. Insgesamt 138 Adressaten hatten die Möglichkeit sich zu einem Scoping-Papier in der Zeit vom 31.05.2023 bis 11.07.2023 mit Ihren Anregungen und weiterführenden Informationen und Hinweisen zu Umfang, Detaillierungsgrad und Methodik der Umweltprüfung zu äußern. Das Scoping-Papier informierte über die geplante Vorgehensweise der Umweltprüfung und die vorgesehenen Inhalte des Umweltberichts. Im Ergebnis haben sich 40 Beteiligte inhaltlich zu dem Scoping-Papier geäußert.

Zusammenfassend beinhalteten die Stellungnahmen i. d. R.:

- Ergänzende Hinweise zu Fachdaten, die bei der Prüfung der Umweltauswirkungen herangezogen werden sollen.
- Vorschläge zur Änderung des Kriterienkatalogs.
- Hinweise zu vertiefenden, ergänzenden Prüfschritten im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung.

Soweit erforderlich und auf der regionalen Ebene mit angemessenem Aufwand umsetzbar, sind diese Anregungen in den vom Verband Region Rhein-Neckar abschließend festgelegten Untersuchungsrahmen bzw. in den Kriterienkatalog gem. Kapitel 1.2.1 eingeflossen.

Das Scoping-Verfahren hat erneut deutlich gemacht, dass die Daten- und Informationslage zu den einzelnen Umweltgütern in den drei Bundesländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz sehr heterogen ist. Trotz der Bemühungen bzgl. einer vergleichbaren Bewertung von möglichen Umweltauswirkungen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie treten daher im Prüfprozess auch landesspezifische Besonderheiten auf (vgl. auch Kap. 5.1).

Die im Rahmen des Scopings eingegangenen Stellungnahmen sind im Anhang 3 zusammengestellt.

2.3 Ablauf der Umweltprüfung

Die Erarbeitung des Umweltberichts erfolgt planungsbegleitend und prozessorientiert. Dies bedeutet vor allem, dass sich die Umweltprüfung dem Zeitplan und der Erarbeitung der Regionalplaninhalte und dem Aufstellungsverfahren der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie anpasst. Folgender Verfahrensablauf ist vorgesehen:

Planungs- und Verfahrensschritte der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie und der Umweltprüfung	
1	Aufstellungsbeschluss durch die Verbandsversammlung des Verbands Region Rhein-Neckar am 20.07.2022
2	Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Erstellung des Umweltberichts <ul style="list-style-type: none"> • Beteiligung der Umweltbehörden (Schriftliches Scoping-Verfahren vom 25.05.2023 bis 11.07.2023)
3	Erarbeitung des Planentwurfs <ul style="list-style-type: none"> • Planungsbegleitende Erarbeitung des Umweltberichts und integrative Berücksichtigung des Umweltberichts bei der Erarbeitung der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie
4	Durchführung des förmlichen Beteiligungsverfahrens <ul style="list-style-type: none"> • Konsultation (Information und Beteiligung) der betroffenen Umweltbehörden und der Öffentlichkeit auf Basis des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie mit Begründung und des Umweltberichts als Teil der Planbegründung
5	Abwägung und Entscheidung über die vorgebrachten Anregungen <ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung des Umweltberichts sowie der Stellungnahmen und Konsultationsergebnisse bei der Aufstellung der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie
6	Genehmigung, Verbindlichkeitserklärung und Bekanntmachung der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie <ul style="list-style-type: none"> • Öffentliche Bekanntmachung der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie mit seiner die Umweltprüfung betreffenden Begründung (Umweltbericht und zusammenfassende Erklärung über die erfolgte Berücksichtigung der Umweltbelange einschließlich einer Begründung der Planentscheidung nach Abwägung mit den geprüften vernünftigen Alternativen und einer Bekanntgabe der Überwachungsmaßnahmen).

Tabelle 4: Verfahrensablauf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie

2.4 Inhalte der Umweltprüfung

Im Umweltbericht werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie auf die Umwelt hervorruft, sowie evtl. anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Zielsetzungen und des räumlichen Geltungsbereichs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie ermittelt, beschrieben und bewertet.

Im Rahmen der Umweltprüfung werden etwaige erhebliche Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 ROG genannten Schutzgüter geprüft:

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche,
- Boden,
- Wasser,
- Luft, Klima
- Landschaft sowie
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Die Umweltprüfung umfasst nicht nur die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf die einzeln genannten Schutzgüter, sondern auch die Wechselwirkung zwischen ihnen. Dies verdeutlicht, dass neben der Behandlung der Schutzgüter für sich auch deren Wirkungsgefüge untereinander, also das „Gesamtsystem Umwelt“ Gegenstand der Betrachtung sein soll. Demnach werden unter Wechselbeziehungen die strukturellen und funktionalen Beziehungen innerhalb und zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern und ihren Teilkomponenten sowie zwischen und innerhalb von Ökosystemen verstanden.

Wechselwirkungen sind in der Raumanalyse, der Auswirkungsprognose sowie bei der Planung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Hierbei erfolgt eine Beschränkung auf erhebliche, regional bedeutsame Wirkungen. Eine umfassende Bestandsaufnahme des vollständi-

gen schutzgutübergreifenden Wirkungsgefüges ist aufgrund seiner Komplexität im Rahmen der Umweltprüfung jedoch weder möglich noch gefordert.

Die Prüfschwerpunkte und Untersuchungsinhalte der Umweltprüfung und damit der Dokumentation im Umweltbericht wurden auf Basis des schriftlich durchgeführten Scoping-Verfahrens durch den Verband Region Rhein-Neckar festgelegt. Sie können im Verlauf der Umweltprüfung modifiziert und / oder ergänzt werden. Die Untersuchungsschwerpunkte ergeben sich aus dem normativen Teil der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie.

Die Unterscheidung, welche vorgesehenen Planinhalte einer vertiefenden Prüfung bedürfen und welche in der Gesamtbetrachtung zu berücksichtigen sind, richtet sich nach den Vorgaben des Artikel 3 Abs. 2 der SUP-RL, der explizit den Bezug zu den Anhängen I und II der Richtlinie 85/337/EWG und zur Richtlinie 92/43/EWG herstellt (Rahmensetzung für UVP – pflichtige Projekte oder Vorhaben, die Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete haben können).

Für die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie bedeutet dies, dass neben dem Gesamtplan die geplanten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung vertiefend zu prüfen sind, da diese ggf. erhebliche Umweltauswirkungen haben können.

In der Umweltprüfung zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie wird folgendermaßen vorgegangen:

- Im Rahmen des Suchverfahrens zur Ermittlung der potenziellen Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung findet der erste Schritt zur Optimierung der Planung unter Umweltgesichtspunkten statt: in einzelnen Prüfdurchgängen werden diejenigen Gebiete aus dem Potenzial genommen, die auf Grund von Ausschlusskriterien oder nach Einzelfallprüfung auf Basis weiterer Planungskriterien nicht zur Verfügung stehen (vgl. Kap. 1.2.1).
- Die danach verbleibenden Flächen werden darauffolgend im Rahmen einer schutzgutbezogenen Einzelfallprüfung auf der Grundlage verschiedener Umweltbelange hinsichtlich potenzieller erheblicher Umweltauswirkungen vertiefend untersucht.
- Ergänzend zur schutzgutbezogenen Einzelfallprüfung wird auch eine Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit (vgl. Kap.4.2) sowie eine artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung (vgl. Kap. 4.3) durchgeführt.
- Abschließend wird die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie in ihrer Gesamtheit unter Berücksichtigung kumulativer Wirkungen und sonstiger Wechselwirkungen sowie möglicher positiver und negativer Umweltauswirkungen betrachtet.

Die vertiefende schutzgutbezogene Umweltprüfung bezieht sich auf die den Schutzgütern zugeordneten relevanten Umweltziele und Beurteilungskriterien (vgl. Kap. 3). Dabei werden auch aktuelle Umweltprobleme und bestehende Vorbelastungen (aktueller Umweltzustand) berücksichtigt. Die Darstellung des aktuellen Umweltzustands im Bereich der Metropolregion ist anhand der o.g. Schutzgüter gegliedert und basiert ausschließlich auf vorhandenen Daten und Informationen. Eine wesentliche Daten- und Informationsgrundlage bilden auch die für die Region erstellten umweltbezogenen Fachbeiträge (wie z. B. Klimagutachten GeoNet). Im Rahmen der Umweltprüfung werden keine eigenständigen Erhebungen zur Umweltsituation durchgeführt.

Darauf aufbauend werden in der Umweltprüfung sowohl eine Prognose der erheblichen Auswirkungen bei Durchführung des Planes als auch bei Nichtdurchführung des Planes vorgenommen. Gegenstand des Umweltberichts ist ferner eine auf die schwerpunktmäßig zu prüfenden Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung auszurichtende Alternativenprüfung. Die Berücksichtigung von planerischen Alternativen erfolgt insbesondere bereits im Rahmen des Prozesses der Findung von geeigneten Flächen für die Windenergienutzung. Damit wird von Anfang an gewährleistet, dass problematische regionalplanerische Festlegungen möglichst nicht vorgenommen werden.

2.5 Erfordernisse und Möglichkeiten der Abschichtung

Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessenerweise verlangt werden kann. Damit kommt der sog. Abschichtung eine besondere Bedeutung zu. Mit der Abschichtung von Prüferfordernissen sollen Mehrfachprüfungen vermieden werden. So soll zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen im System der Raum- und Fachplanungen die Prüfung der Umweltauswirkungen in der Weise abgeschichtet werden, dass auf der Ebene der Regionalplanung nur diejenigen Umweltauswirkungen schwerpunktmäßig untersucht werden, die auf vorgelagerten Planungsebenen noch nicht hinreichend geprüft wurden und auf den nachgelagerten Planungsebenen nicht mehr wirksam geprüft werden können, weil dort aufgrund der verbindlichen Rahmensetzungen der Regionalplanung keine ausreichenden Abwägungsspielräume zur Vermeidung von entsprechenden Umweltauswirkungen bestehen.

Bei einer horizontalen Abschichtung kann auf Ergebnisse der Umweltprüfung von Fachplänen oder auch Projekten zurückgegriffen werden. Bei einer vertikalen Abschichtung erfolgt die Prüfung innerhalb der Hierarchie der Raumplanung. Hierbei geht es vorrangig um die Frage, welche Prüfungen auf der Ebene der Landesplanung bereits abschließend bearbeitet wurden und deshalb auf der Ebene der Regionalplanung nicht erneut zu prüfen sind. Da bei der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie im Sinne des Gegenstromprinzips auch die kommunalen Planungen mit einzubeziehen sind, kann eine Abschichtung auch von „unten nach oben“ greifen, d. h. die Umweltprüfung zu Bauleit- oder Vorhabenplanungen Eingang in die Umweltprüfung zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie finden.

Eine detaillierte Prüfung von Festlegungen des Regionalplans kann unter Umständen auch erst im Rahmen nachfolgender Planungen und Genehmigungsverfahren vorgenommen werden, wenn die Festlegungen zum derzeitigen Stand der Planung u. a. aufgrund unvollständiger Planungs- und Bewertungsgrundlagen noch nicht sachlich oder räumlich hinreichend konkretisiert sind.

3 Darstellung der relevanten Ziele des Umweltschutzes und der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands

Im Rahmen der Umweltprüfung müssen etwaige, aus der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie resultierende erhebliche Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 ROG genannten Schutzgüter geprüft werden. Zur Umsetzung dieses komplexen und umfassenden Untersuchungsspektrums werden die Schutzgüter in einzelne Schutzbelange unterteilt und konkretisiert. Dies dient dazu, die wesentlichen Aspekte der Schutzgüter besser herausarbeiten und untersuchen zu können.

Damit Auswirkungen von Vorhaben auf die Schutzgüter bewertet werden können, bedarf es der Erfassung von relevanten Zielen des Umweltschutzes. Dabei sind nur Umweltziele zu verwenden, die im Wirkungszusammenhang zur jeweiligen regionalplanerischen Festlegung stehen und durch diese auch beeinflussbar sind.

Für die einzelnen Schutzgüter ergeben sich die raumbedeutsamen Umweltziele aus den allgemeinen Zielsetzungen der Raumordnungs- und Fachgesetzgebung (EU, Bund und Länder) sowie aus den Zielsetzungen der Landesentwicklungspläne mit integrierten Landschaftsprogrammen und den Landschaftsrahmenplänen der einzelnen Teilräume der MRN. Für die grenzübergreifende Situation werden diese Ziele zusammengeführt. Sie bilden die Grundlage für die Durchführung der Umweltprüfung.

Die für die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie relevanten Umweltziele, die in Bezug auf die und durch die vorgesehene Festlegung von regionalplanerischen Vorranggebieten beeinflusst werden können, sind in der nachfolgenden Betrachtung für jedes Schutzgut gemäß § 8 Abs. 1 ROG aufgeführt. Dabei werden auch die betreffenden bundesgesetzlichen Regelungen genannt, in denen die Ziele des Umweltschutzes festgelegt sind. Nicht einzeln aufgeführt werden alle damit zusammenhängenden Ausführungsbestimmungen sowie landesgesetzliche Bestimmungen (wie z. B. Vorgaben der Landesentwicklungspläne, Landesfachgesetze).

In der Übersicht wird auch der derzeitige Umweltzustand in der MRN beschrieben. Die Darstellungen beziehen sich i. d. R. auf die den Schutzgütern zugeordneten relevanten Ziele und Kriterien und berücksichtigen auch aktuelle Umweltprobleme und bestehende Vorbelastungen.

Jedes Schutzgut wird anhand folgender Aspekte beschrieben:

- Umweltziele
- Derzeitiger Umweltzustand und Vorbelastungen
- Mögliche Umweltauswirkungen
- Kriterien zur Abschätzung der schutzgutbezogenen Betroffenheit

Darauf aufbauend erfolgt schließlich eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie.

3.1 Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit wird abgebildet durch die Teilaspekte:

- Gesundheit und Wohlbefinden der Menschen
- Wohn- und Wohnumfeldfunktion
- Erholungs- und Freizeitfunktion

Beim Teilaspekt Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen geht es insbesondere darum, Menschen vor negativen Umwelteinflüssen, wie Lärm und visuellen Beeinträchtigungen, zu schützen. Gerade der Aspekt Lärm hat sich zu einem bedeutenden Thema im Bereich der öffentlichen Gesundheit entwickelt und wird mittlerweile zu den führenden umweltbedingten Gesundheitsrisiken gezählt. Er hat negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sowie das Wohlbefinden und wird von der Öffentlichkeit zunehmend als problematisch angesehen.

Als den primären Aufenthaltsorten des Menschen kommt den bewohnten Siedlungsbereichen mit ihrem näheren Umfeld, das für wohnungsnahen Nutzungsansprüche zur Verfügung steht (Naherholungsraum für das Erleben von Natur und Landschaft, Bewegungsraum für Spiel, Sport und Freizeit), eine besondere Bedeutung für die Gesundheit, die Lebensqualität und das Wohlbefinden des Menschen zu. Daher ist die Wohn- und Wohnumfeldfunktion als wesentliches Kriterium zu betrachten, wobei im Sinne des Vorsorgegedankens auch solche Flächen zu berücksichtigen sind, die für künftige Wohn- und Wohnumfeldnutzungen vorgehalten werden.

Hinsichtlich der Erholungs- und Freizeitfunktion ist eine inhaltliche Abgrenzung zum Schutzgut Landschaft, das den Teilaspekt der natürlichen Erholungseignung beinhaltet, erforderlich. Im Zusammenhang mit dem Schutzgut Menschen sind erholungsrelevante Freiflächen im Wohnumfeld, siedlungsnahen sowie ausgewiesene Erholungsräume und Erholungszielorte sowie Elemente der freizeitbezogenen Infrastruktur relevant.

Umweltziele

Als zentrale Ziele sind herauszustellen:

- Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen (§ 1 BNatSchG, § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG)
- Entwicklung und Sicherung dauerhaft guter Luftqualität (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG, BNatSchG, BImSchG)
- Schutz der Allgemeinheit vor Lärm (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG, § 47d BImSchG, §§ 1, 48 BImSchG)
- Schutz des Menschen vor gesundheitsgefährdenden und sonstigen Immissionen (BImSchG)
- Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG)
- Entwicklung und Sicherung von ausreichenden und qualitätsvollen Freizeit- und Erholungsinfrastrukturen insbesondere im Wohnumfeld (§ 1 Abs. 4 Nr. 2 BNatSchG, § 1 BWaldG)

Derzeitiger Umweltzustand und Vorbelastungen

Die Metropolregion Rhein-Neckar ist gekennzeichnet durch einen hohen Ausbaustandard der Verkehrsinfrastruktur, womit allerdings auch eine entsprechend hohe Lärmbelastung einhergeht. Mit erhöhten Lärmbelastungen ist auch in der Umgebung von Industrie- und Gewerbegebieten zu rechnen. Insgesamt ist ein Großteil der Städte und Ortschaften von Lärmbelastung betroffen oder von belasteten Räumen umgeben. Die bestehende Verlärmung schränkt die Erholungsmöglichkeiten in vielen Gemeinden ein. Sie stellt eine Vorbelastung dar, die bei künftigen Planungen zu berücksichtigen ist.

Bei der Frage, ob schädliche Umweltauswirkungen in Form von erheblichen Belästigungen durch Geräuschmissionen in Folge von Windenergieanlagen befürchtet werden müssen, sind insbesondere die Richtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm zu beachten.

Naherholung findet hauptsächlich beim Erleben der Landschaft durch Ruhe und Bewegung „vor der Haustür“ statt. Im dicht besiedelten Kernraum der Metropolregion leben in den drei größten Siedlungsgebieten Mannheim, Ludwigshafen und Heidelberg leben über 2.000 Einwohner pro km², wo siedlungsnah Waldgebiete einen wichtigen Ausgleich zu der Enge der Städte in dem Ballungsraum darstellen. Der Wald bietet als naturnaher, von negativen Umwelteinflüssen häufig noch wenig belasteter Erholungsraum ein großes Potenzial für passive und aktive Erholungsformen.

Entsprechend ihrer Bedeutung sind diese Waldbereiche z. T. als Erholungswälder ausgewiesen. Die Erholungswälder als Bestandteil der länderspezifischen Waldfunktionenkartierungen dienen der Wahrung von Flächen mit besonderer Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung. In der MRN sind Erholungswälder regionsweit ausgewiesen. Im baden-württembergischen Teilraum der Metropolregion hängt die flächenmäßige Ausdehnung und die räumliche Lage der Wälder mit Erholungsfunktion eng zusammen mit der Infrastruktur. Vor allem die stadtnahen Waldteile um die Oberzentren Mannheim (Käfertaler Wald, Rheinauer Wald, Reißinsel) und Heidelberg (Königsstuhl, Heiligenberg, Weißer Stein) sowie die an die bevölkerungsreichen Orte der Rheinebene (Schwetzingen, Ketsch, Hockenheim, Reilingen, Walldorf, Wiesloch, Sandhausen) und der Bergstraße (Weinheim, Schriesheim) grenzenden Erholungswälder dienen der intensiven Naherholung. Außerhalb des Verdichtungsraums sind unter den Wäldern diejenigen besonders bedeutsam, bei denen sich örtliche und überörtliche Naherholung und Ferien- bzw. Kurerholung räumlich überlagern (z. B. Raum Wilhelmsfeld, Schönau, Eberbach-Waldbrunn).

Im rheinland-pfälzischen Teil der MRN finden sich Erholungswälder insbesondere in den zusammenhängenden Waldgebieten, z. B. im Bereich der Schwemmfächer und des Pfälzerwaldes entlang der Wegenetze. Im Kreis Bergstraße sind insbesondere die größeren Waldgebiete westlich der A67 sowie diverse bewaldete Bereiche des Odenwalds als Erholungswald ausgewiesen.

Mögliche Umwelterheblichkeit aufgrund der 1. Änderung des ERP

Als Folge der vorgesehenen Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung können folgende Umweltauswirkungen auftreten:

- Flächeninanspruchnahme
- Beeinträchtigung der Wohn- und Aufenthaltsfunktionen durch Lärm und visuelle Störungen
- Einschränkung der Erholungs- und Freizeitfunktion

Kriterien zur Abschätzung der schutzgutbezogenen Betroffenheit

Mit der Einhaltung eines definierten Abstands zu den Windenergieanlagen werden die potenziellen Auswirkungen der Schallimmissionen unter Vorsorgegesichtspunkten bereits im Rahmen der planungsintegrierten Standortfindung berücksichtigt. So wird zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich ein Mindestabstand eingehalten. Abstände werden auch zu entsprechenden Flächen im Außenbereich, zu Freizeitwohnen und zu Freizeitanlagen und -einrichtungen eingehalten (vgl. Kap. 1.2.1).

Zur Abschätzung möglicher negativer Auswirkungen der geplanten Vorranggebiete auf das Schutzgut Menschen werden im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung (vgl. Kap. 4.1) folgende Kriterien berücksichtigt:

- **Lärmschutzwälder**
Zur Einschätzung negativer Auswirkungen der geplanten Vorranggebiete für die regionalbedeutende Windenergienutzung auf den Menschen wird im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung die Kulisse des Lärmschutzwaldes berücksichtigt. Lärmschutzwälder dienen dem Lärmschutz und sollen negativ empfundene Geräusche von Wohn-, Arbeits- und Erholungsbereichen durch Absenkung des Schalldruckpegels dämpfen oder fernhalten. Sie werden um Lärmquellen (z.B. Verkehrsstrassen, etc.) und um betroffene Schutzobjekte ausgewiesen. Es wird geprüft, inwieweit es zu potenziellen Inanspruchnahmen durch die geplanten Vorranggebiete für die regionalbedeutende Windenergienutzung kommt.
- **Erholungswälder**
Darüber hinaus werden die bereits erwähnten Erholungswälder als Beurteilungsgrundlage herangezogen. Deren Inanspruchnahme im Zuge der Errichtung von Windenergieanlagen kann negative Auswirkungen auf die siedlungsnaher Erholung und damit Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Menschen hervorrufen. Insofern werden die aus den geplanten Vorranggebieten für die regionalbedeutende Windenergienutzung resultierenden Betroffenheiten von gesetzlichen Erholungswäldern sowie Erholungswäldern der Stufen I und II in der schutzgutbezogenen Betrachtung berücksichtigt.
- **Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Naherholung**
In der Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP sind zur Sicherung und Entwicklung der landschaftlichen Potenziale für Tourismus und Erholung „Bereiche mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung“ sowie „Bereiche mit besonderer Bedeutung für Naherholung“ dargestellt. Als Abgrenzungsgrundlage dieser Bereiche zählten neben den natürlichen Voraussetzungen, kulturlandschaftlichen Besonderheiten, der Lage zu Verdichtungsräumen bzw. der ÖPNV-Erreichbarkeit auch die infrastrukturellen Fremdenverkehrs- und Naherholungsangebote. Bei der Darstellung der „Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Naherholung“ ist neben der Attraktivität die Erreichbarkeit der Erholungsangebote von den Verdichtungsräumen aus von besonderer Bedeutung. Die beiden Gebietsbereiche werden als Beurteilungskriterium in der schutzgutbezogenen Umweltprüfung im Rahmen einer nachrichtlichen Darstellung einbezogen.
- **Erholungsrelevante Freiflächen und Erholungsinfrastruktur**
Bei Störungen oder Inanspruchnahmen von erholungsrelevanten Einrichtungen oder bei Zerschneidung von Funktionsräumen zwischen Siedlungs- und Naherholungsgebieten kann es zu Einschränkungen der Erholungs- und Freizeitfunktionen kommen. Potenzielle negative Beeinträchtigung sollen daher frühzeitig ermittelt werden. Hierzu werden Auswirkungen auf Wander-, Rad-, Reit- und sonstige Erholungswege, Sport- und Freizeiteinrichtungen, Einrichtungen der Erholungsinfrastruktur sowie Kleingärten geprüft.

3.2 Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt umfasst folgende Schutzbelange:

- Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten, insbesondere seltene/bedrohte Arten,
- Lebensräume von Tieren und Pflanzen,
- Biotopverbundsystem.

Eine wesentliche Funktion der Landschaft einschließlich ihrer Strukturen und Standortgegebenheiten besteht darin, Lebensraum für spezialisierte und typische Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensgemeinschaften zu bieten. Entscheidend für das Vorkommen bestimmter Arten und Lebensgemeinschaften sind die jeweils spezifische Ausprägung des abiotischen Milieus (Boden, Wasser, Klima / Luft) sowie die unterschiedliche Art und Intensität der Flächennutzung.

Die Vielfalt an Biotopen ergibt sich aus der speziellen Kombination charakteristischer Standortmerkmale (z. B. nass, trocken, sauer) und Nutzungsaspekte (z. B. intensiver Ackerbau wie Feldgemüseanbau, Wein- und Obstbaukulturen, Schafbeweidung von Magerrasenstandorten). Daher gibt es zwischen Biotopen, in denen allein die Flächennutzung bestimmend ist (z. B. Ackerflächen) und Biotopen mit einer nutzungsunbeeinflussten, in erster Linie milieubestimmten Eigendynamik ihrer Biozönose (z. B. Moore, Felsen) ein breites Spektrum unterschiedlicher Biotoptypen. Grundsätzlich übernimmt jede Fläche eine bestimmte Biotopfunktion, indem sie den Lebensraum oder Teile eines Lebensraumes für bestimmte Pflanzen- und Tierarten darstellt. Zu unterscheiden sind die drei Themenkomplexe Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

Hinsichtlich des Schutzgutes Tiere liegt der Schwerpunkt der Ermittlung auf gegenüber den Auswirkungen von Windenergieanlagen empfindliche Arten. Hierzu zählen insbesondere diverse Fledermausarten und Vögel. Hinweise hierzu geben die Listen der windenergieempfindlichen Arten (vgl. BNatSchG zu windenergiesensiblen Vogelarten). Das Schutzgut Pflanzen wird im Wesentlichen über die Erfassung und Darstellung der besonderen und geschützten Biotoptypen abgedeckt.

Zur Beurteilung, ob und in welchem Maß die Ziele der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie negative Auswirkungen auf die biologische Vielfalt haben können, kann insbesondere das auf EU-rechtlichen sowie auf nationalen Bestimmungen basierende Schutzgebietssystem herangezogen werden. Es wird unterstellt, dass insbesondere das kohärente Natura 2000 Netz inklusive der Vernetzungselemente nach Art. 10 FFH-RL (bzw. § 21 BNatSchG), aber auch die nach deutschem Recht ausgewiesenen Schutzgebiete (Naturschutzgebiet, Biosphärenreservat, etc.), Biotopverbundsysteme und auch die gesetzlich geschützten Kleinstrukturen (Einzelbiotope, Naturdenkmale) dazu dienen, die biologische Vielfalt zu schützen.

Außerhalb der Schutzgebietssysteme wird die biologische Vielfalt zum einen über die Thematisierung des besonderen Artenschutzes abgedeckt, da auch der Schutz der Arten und ihrer Lebensräume wesentlich zur Sicherung der biologischen Vielfalt beiträgt. Aus dieser Betrachtung für das Teilschutzgut biologische Vielfalt sind insbesondere die Lebensräume und Funktionen derjenigen Arten zu beachten und darzustellen, die eine besondere Schutzbedürftigkeit besitzen (hohe Gefährdung („Rote Liste“), besondere Verantwortung Deutschlands) und damit bei Zerstörung oder Funktionsbeeinträchtigung zu einer Verarmung der biologischen Vielfalt führen.

Umweltziele

Als zentrale Ziele sind herauszustellen:

- Dauerhafte Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 1 Abs. 1 u. 3 BNatSchG, § 2 Abs. 2 Nr. 2 u. 6 ROG)
- Dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt (§ 1 Abs. 2 BNatSchG, § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG)
- Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (§ 1 Abs. 3 BNatSchG, § 37 BNatSchG, § 2 Abs. 2 Nr. 2 u. 6 ROG)
- Sicherung und Entwicklung seltener und bedeutsamer Lebensräume (BNatSchG)
- Sicherung und Entwicklung eines funktionsfähigen Biotopverbundsystems (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 u. 6 ROG, § 21 BNatSchG)
- Sicherung von unzerschnittenen Räumen (§ 1 Abs. 5 BNatSchG, § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG)
- Vermeidung von Beeinträchtigungen und Störungen der Bereiche, die eine besondere Bedeutung für Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz besitzen (BNatSchG)

Derzeitiger Umweltzustand und Vorbelastungen

Die biologische Vielfalt in der MRN ist vor allem aufgrund der vielfältigen Sonderstandorte besonders groß. Wald-, Feucht- und Trockenbiotope sowie kleinstrukturierte Kulturlandschaften bieten zahlreichen seltenen und spezialisierten Arten Lebensräume. Neben der Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung, Nutzungsänderungen oder Landschaftszerschneidung stellt vor allem der Eintrag von Nährstoffen eine Belastung für Biotope dar, die durch Nährstoffmangel gekennzeichnet sind.

Um die biologische Vielfalt mitsamt ihren Lebensräumen dauerhaft zu sichern, verfügt die MRN über zahlreiche Schutzgebiete von internationalem und nationalem Status. Ca. 20 % der Gesamtfläche der Region zählen zum europaweiten Schutzgebietsnetz Natura 2000. Die FFH- und Vogelschutzgebiete umfassen schwerpunktmäßig die Auenbereiche der Fließgewässer, Teile von Pfälzerwald und Odenwald sowie nährstoffarme Offenlandschaften. Ca. 2 % der Metropolregion unterliegen dem Schutzstatus „Naturschutzgebiet“. Die größten Naturschutzgebiete befinden sich v. a. entlang des Rheins bzw. im Bereich der Rhein-Altarme (Hockenheimer Rheinbogen, Ketscher Rheininsel, Lampertheimer Altrhein, Hördter Rheinaue) sowie in der Bruchbach-Otterbach Niederung. Ein weiterer räumlicher Schwerpunkt ist entlang des Haardtrandes zu erkennen.

Wertvolle Wälder für den Artenschutz kommen vor allem am Rhein (Auwald), im Bienwald, im Pfälzerwald, im Schwetzingen Hardt und Odenwald vor. Sie sind als Schonwald, Bannwald oder Naturwaldreservat geschützt. Die MRN hat im Westen darüber hinaus Anteil an dem Biosphärenreservat „Pfälzerwald“. Vor allem die Kern- und Pflegezonen dienen dabei dem Schutz und der Entwicklung der biologischen Vielfalt. Zahlreiche weitere z. T. kleinflächige Landschaftsstrukturen sind aufgrund ihres ökologischen Wertes als Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile oder besonders geschützte Biotope ausgewiesen. Im Bundesprogramm Biologische Vielfalt ist die Nördliche Oberrheinebene mit Hardtplatten als Hotspot Nr. 10 von insgesamt 29 bundesweiten Räumen bzgl. eines besonderen Reichtums charakteristischer Lebensräume, Tier- und Pflanzenarten identifiziert. Mit diesem Ländergrenzen übergreifenden Projekt wird die hohe Bedeutung dieser Landschaftsräume besonders herausgestellt.

Um dem Arten- und Lebensraumschwund effektiv und nachhaltig entgegenzuwirken und die biologische Vielfalt wirksam zu schützen, ist es von zentraler Bedeutung nicht nur einzelne Gebiete und Flächen zu schützen, sondern ein vernetztes Biotopverbundsystem zu entwickeln und zu bewahren.

Die rechtsverbindlich geschützten Gebiete, aber auch Bereiche, die aufgrund ihrer Lage und / oder Standorteigenschaften zum Verbund der Schutzgebiete und damit zum Genfluss und der nachhaltigen Sicherung der Arten wesentlich beitragen können, bilden die Kernräume des Biotopverbunds. Von besonderer Bedeutung ist dabei auch das Gewässernetz mit seinen Überschwemmungsflächen sowie große unzerschnittene Räume, wie Waldlandschaften, die v. a. Großsäugern das Wandern ermöglichen.

Im baden-württembergischen sowie im rheinland-pfälzischen Teilraum der MRN wurden daher Biotopverbundkonzepte erarbeitet, die weite Teile der Regionsfläche als für den Biotopverbund bedeutsam herausstellen. Dabei sind die landesweiten Biotopverbundkonzepte berücksichtigt. Die Grundlage für den Biotopverbund im hessischen Teilraum bilden die im LEP Hessen (3. Änderung) festgelegten Schwerpunkträume des Biotopverbundes sowie die darauf aufbauenden fachplanerischen Entwurfsstände für einen regionalen Biotopverbund der oberen Naturschutzbehörde im Regierungspräsidium Darmstadt (2020). Wichtige Lebensräume bzw. Vernetzungslinien des regionalen Biotopverbunds stellen u. a. weite Teile des Pfälzerwalds, der Bienwald, Auwaldreste und kleinere Wälder der Rheinebene, trockene Standorte im Bereich der Flugsanddünen, des Haardt- und Kraichgaurands sowie der Bergstraße und Feuchtlebensräume entlang von Bachläufen dar.

Mögliche Umweltauswirkungen

Als Folge der vorgesehenen Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung können folgende Umweltauswirkungen auftreten:

- Lebensraumverlust, Verlust von Tier- und Pflanzenbeständen
- Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Verminderung von Artenreichtum und -vielfalt, Beeinflussung des typischen Artenspektrums (insbesondere Rote-Liste-Arten)
- Veränderung von Biotopen und Ökosystemen
- Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge, Störung bzw. Verinselung von Lebensräumen
- Optische und akustische Beunruhigung von Tieren; Störung von Brut-, Nahrungs-, Rast-, Überwinterungsgebieten,
- Barriereeffekt / Überflughindernis bei Windparks quer zu Vogelzug- bzw. bedeutenden Bewegungskorridoren.

Kriterien zur Abschätzung der schutzgutbezogenen Betroffenheit

Zur Abschätzung möglicher negativer Auswirkungen der geplanten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung (vgl. Kap. 4.1) folgende Kriterien berücksichtigt:

- Schutzgebiete- und objekte
Im Zuge der planungsintegrierten Standortfindung wurden bereits Naturschutzgebiete, die ca. 2 % der Gesamtfläche der Metropolregion umfassen und deren größte Flächenausdehnungen sich vor allem entlang des Rheins bzw. im Bereich der Altrheinarme (Hockenheimer Rheinbogen, Ketscher Rheininsel, Lampertheimer Altrhein, Hördter Rheinaue) sowie in der Bruchbach-Otterbach-Niederung befinden für die Windenergienutzung ausgeschlossen. Mit folgenden weiteren Schutzgebieten wurde ebenso verfahren:

- Bann-, Schon-, Schutzwälder,
- Naturwaldreservate,
- Naturdenkmale,
- Gesetzlich geschützte Biotopie,
- Geschützte Landschaftsbestandteile,
- Biosphärenreservat Pfälzerwald,
- Landschaftsschutzgebiete, die sich mit Natura 2000-Gebiete überlagern (gem. § 26 BNatSchG)
- Natura 2000-Gebiete (vgl. Kapitel 1.2.1, Fußnote 4).

Im Rahmen der standortbezogenen Prüfung der Umweltauswirkungen erfolgt eine gesonderte Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit gem. den Anforderungen des § 34 BNatSchG, sofern sich die geplanten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung innerhalb eines Puffers von 300m um die Natura 2000-Gebiete befinden (vgl. hierzu auch die Erläuterungen in Kap. 4.2 und die Ergebnisse der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung gem. Anhang 2).

In gesetzlich geschützten Biotopen, Naturdenkmälern sowie geschützten Landschaftsbestandteilen ist zwar eine Windenergienutzung ausgeschlossen, so dass diese ebenfalls grundsätzlich als auszuschließende Gebietskategorien anzusehen sind. Da aber eine regionalplanerische Restriktionsfreistellung von Gebieten mit enthaltenen kleinteiligen Biotopen etc. aufgrund der entsprechenden Gebietsgrößen prinzipiell dennoch möglich ist, wird im Falle der Betroffenheit eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes angenommen und entsprechend dokumentiert. Bei der konkreten Festlegung von Windenergieanlagenstandorten im Rahmen der nachgeordneten Planungsebenen sind diese zu berücksichtigen und auszusparen.

- Biodiversität (Biotopvernetzung in der MRN)
Bei Inanspruchnahmen von bedeutsamen Biotopvernetzungsflächen ist grundsätzlich von negativen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut auszugehen, so dass potenzielle Betroffenheiten zu ermitteln sind. Zu den Biotopvernetzungsflächen in der MRN zählen insbesondere folgende Flächenkulissen:
 - Landesweit bedeutsame Biotopverbundflächen:
 - Landesweiter Biotopverbund RLP
 - Landesweiter Biotopverbund BW (trockene, mittlere und feuchte Standorte, Gewässerlandschaften, Wiedervernetzung, Feldvogelkulisse)
 - Landesweite Biotopverbundflächen Hessen
 - Regional bedeutsame Biotopverbundflächen
 - Wildtierkorridore und Wiedervernetzungsconzepte

Die Einzelbestandteile der zur Bewertung herangezogenen Biotopverbundflächen werden in den Quellenangaben aufgelistet.

- Belange des Artenschutzes
Auf regionalplanerischer Ebene kann lediglich eine Vorabschätzung zur vsl. Betroffenheit insbesondere von Vorkommen windkraftsensibler des Anhang IV der FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelschutzrichtlinie auf Grundlage der vorliegenden Daten und Erkenntnisse erfolgen. Hierzu wird eine gesonderte Prüfung durchgeführt (vgl. auch die Erläuterungen in Kap. 4.3 und die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Konfliktabschätzung in den Gebietssteckbriefen (Anhang 1)).

3.3 Fläche

Mit Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie der EU vom 15.05.2014 in deutsches Recht wurde über die Novellierung des ROG in 2017 das Schutzgut „Fläche“ neu in den Prüfkatalog der Umweltprüfung aufgenommen. Hintergrund ist das Anliegen einer ressourceneffizienten Flächennutzung. Während beim Schutzgut Boden der qualitative Verlust von Bodenfunktionen im Vordergrund steht, sollen beim Schutzgut Fläche den Belangen des Flächenverbrauchs bzw. dem flächensparenden Umgang mit Grund und Boden höhere Beachtung in der Umweltprüfung zukommen.

Unversiegelte Flächen sind für nahezu alle Umwelt- und Landschaftsfunktionen (wie bspw. Bodenfunktionen, klimatische Ausgleichsfunktionen oder die Lebensräume von Tier- und Pflanzenarten) eine grundlegende Voraussetzung. Zudem ist eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung ohne Freiraumflächen nicht möglich.

Die Auswirkungen des Flächenverbrauchs auf die Umwelt- und Landschaftsfunktionen werden in den einzelnen Schutzgütern bereits schutzgutbezogen betrachtet. Beim Schutzgut Fläche steht daher die Flächeninanspruchnahme im Fokus.

Genereller Ausgangspunkt für die Betrachtung des Schutzguts Fläche in der Umweltprüfung ist die kontinuierliche Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche und die damit einhergehenden negativen Folgewirkungen. Mit der angestrebten Begrenzung der täglichen Neuinanspruchnahme durch Siedlungs- und Verkehrsflächen bundesweit bis 2030 auf 30ha (vgl. Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie, Bundesregierung 2016) wird ein Maßstab für einen sparsamen Umgang mit der Ressource Fläche gesetzt.

Mit dem Bau von Windkraftanlagen ist auch eine Versiegelung und damit ein Eingriff in die Böden verbunden. Der Flächenbedarf ist dabei allerdings vergleichsweise niedrig: pro Windkraftanlage wird von circa 0,4 ha bis 0,5 ha Flächenbeanspruchung ausgegangen. Der Flächenverbrauch durch Zufahrtswege ist vom jeweiligen Standort abhängig. Während an manchen Standorten keine zusätzlichen Wege eingerichtet werden müssen, kann an andern eine Flächeninanspruchnahme von etwa 0,3 bis 0,4 ha für den Bau von geeigneten Zufahrten angesetzt werden.

Umweltziele

Als zentrale Ziele sind herauszustellen:

- Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§ 1a Abs. 2 BauGB)
- Verringerung der erstmaligen Freiflächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 u. Nr. 6 ROG)
- Wiedernutzbarmachung von Flächen (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG)

Derzeitiger Umweltzustand und Vorbelastungen

In der Metropolregion Rhein-Neckar sind aktuell 146 Windenergieanlagen (Stand: 11/23) errichtet. Hiervon stehen 40 Anlagen im baden-württembergischen Teilraum (09/23), 15 Anlagen im Kreis Bergstraße (11/23) und 91 Anlagen im rheinland-pfälzischen Teilraum (08/23).

Mögliche Umweltauswirkungen

Als Folge der vorgesehenen Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung können folgende Umweltauswirkungen auftreten:

- Zunahme der Flächenneuanspruchnahme in der Region einschließlich der damit verbundenen Auswirkungen auf andere Schutzgüter

Kriterien zur Abschätzung der schutzgutbezogenen Betroffenheit

Zur Abschätzung möglicher negativer Auswirkungen der geplanten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung auf das Schutzgut Fläche wird im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung (vgl. Kap. 4.1) das folgende Kriterium berücksichtigt:

- Flächeninanspruchnahme
Da beim Schutzgut Fläche die quantitative Flächenbeanspruchung im Vordergrund steht, wird folgerichtig die Flächeninanspruchnahme als alleiniges Kriterium herangezogen. In der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie beträgt die Mindestgröße von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung 20 ha. Durch die geringe Intensität der Flächeninanspruchnahme unbebauter und unzerschnittener Flächen in Verbindung mit deren Verteilung, wird die Flächeninanspruchnahme durch Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung insgesamt als unerheblich eingeschätzt. Es ist davon auszugehen, dass nur etwa 3 % der Fläche des Vorranggebiets dauerhaft versiegelt werden.

3.4 Boden

Der Boden ist in das komplexe Wirkungsgefüge des Naturhaushalts eingebunden und wirkt sich in vielfältiger Weise auf andere Naturgüter aus. Die Ansprüche an den Boden haben sich in den letzten Jahrzehnten unter den engen räumlichen Verhältnissen einer intensiven Industrie-, Agrar- und Siedlungswirtschaft enorm gesteigert. Der Boden ist ein nicht vermehrbares Schutzgut. Er bedarf deshalb als natürliche Lebensgrundlage der Lebewesen, einschließlich des Menschen, eines besonderen Schutzes. Es gilt vor allem, den Gefahren langfristiger und zum Teil irreversibler Belastungen vorzubeugen, um die Lebensgrundlage für künftige Generationen zu erhalten und die Voraussetzungen für die weitere Evolution von Pflanzen und Tieren zu schaffen.

Bei der Erfassung des Bodens sind sowohl die natürlichen als auch die nutzungsbezogenen Bodenfunktionen zu berücksichtigen, die sich in die folgenden drei zentralen Teilaspekte untergliedern lassen:

- Boden als Lebensraum und Teil des Naturhaushaltes (inkl. der Funktion als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen),
- Boden als natur- und kulturgeschichtliches Archiv sowie
- Boden in seiner natürlichen Nutzungsfunktion für eine nachhaltige Land- und Forstwirtschaft

Die unterschiedlichen Ansprüche an den Boden stehen vielfach in Konkurrenz zueinander. Der Schutz des Bodens sowie seine Nutzung als Ressource und Fläche sind häufig nicht vereinbar. Angesichts der anhaltenden Funktionsbeeinträchtigungen und Funktionsverluste der Böden verpflichtet der Bodenschutz zu einer sparsamen und schonenden Nutzung.

Als Ausgangspunkt für die Bewertung der Bodenfunktionen und -teilkfunktionen dient die Bestimmung wesentlicher bodenkundlicher Parameter wie z. B. Bodenart und Bodentyp. Zur Einschätzung der natürlichen Bodenfunktionen werden die vorliegenden Gesamtbewertungen der Böden herangezogen, die zum Schutz und zur Lokalisierung besonders wertvoller Böden Bodenfunktionen zusammenführen.

Umweltziele

Als zentrale Ziele sind herauszustellen:

- Sicherung der Böden, ihrer Funktionen und nachhaltigen Nutzbarkeit (§ 1 BBodSchG, § 1 BNatSchG, § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG)
- Sparsame und schonende Bewirtschaftung der Ressource Boden (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG, § 17 BBodSchG, § 5 Abs. 2 BNatSchG)

Derzeitiger Umweltzustand und Vorbelastungen

Die Metropolregion Rhein-Neckar setzt sich aus zahlreichen naturräumlichen Einheiten zusammen, die sich hinsichtlich der vorherrschenden Bodenarten – und somit auch hinsichtlich ihrer Funktionen im Naturhaushalt – deutlich voneinander unterscheiden. Während sich Böden mit einem ausgeglichenen Wasserhaushalt und guter Nährstoffversorgung gut als Standort für Kulturpflanzen eignen, sind extreme Standorte (nasse, trockene oder nährstoffarme Böden) von besonderer Bedeutung als Standort für die natürliche Vegetation und bieten konkurrenzschwächeren, oftmals seltenen Arten einen Lebensraum. Die Fähigkeit von Böden Schadstoffe zu binden, korreliert i. d. R. mit dem Ton- und Humusgehalt. Die Speicher- und Versickerungsfähigkeit von Böden sind darüber hinaus wesentliche Faktoren für das Rückhaltevermögen von Niederschlagswasser. Böden mit Archivfunktionen archivieren aufgrund ihrer spezifischen Ausprägung und Eigenschaften Bausteine zum besseren Verständnis der Natur- und Landschaftsentwicklung. Dabei kann es sich sowohl um Felsformationen, ehemalige Steinbrüche, sonstige Aufschlüsse (z. B. im Neckartal oder nördlich von Heidelberg) oder auch besonders naturnahe Böden (z. B. Stromtalwiesen in den Auen der Schwemmfächer) handeln.

Im Pfälzerwald, dessen geologische Grundlage Bundsandstein bildet, sind v. a. sandige Böden verbreitet. Am Haardtrand, dem morphologischen Übergang des pfälzischen Bundsandsteingebirges zur pleistozänholozän ausgeformten Oberrheinebene, kommt es zu einem Wechsel verschiedener, i. d. R. leichter und warmer Böden (pleistozäne Akkumulationen in Form von Hangschutt, Schotter, Sanden und Löss oder Lösslehm). Die östlich anschließende, linksrheinische Ebene wird vor allem durch lössfreie, z. T. von glazialen Flugsanden überdeckten Bachschwemmfächern und dazwischen liegenden, höher anstehenden Lössplatten gekennzeichnet. Charakteristisch für die Nördliche Oberrheinniederung ist ein Untergrund aus grundwassergefüllten Kiesen und Sanden. An der Oberfläche haben sich feinsandige und lehmige Auenböden im Wechsel mit organischen Nassböden ausgebildet.

Die rechtsrheinische Ebene wird v. a. durch den Gegensatz der nährstoffarmen und wasserdurchlässigen (z. T. Flug- und Terrassensand) Böden der Haardt Ebenen und den fruchtbaren, auf mächtigen Auenlehmen entstandenen Braunerden des unteren Neckartals gekennzeichnet. Den Übergang zum Odenwald bilden die lössgeprägten Hänge der Bergstraße. Während der Großteil des Mittelgebirges (Sandstein-Odenwald) durch Buntsandstein geprägt wird, steht im Vorderen Odenwald der Grundgebirgssockel an. Kennzeichnend sind daher überwiegend basenarme, teils podsolige Braunerden auf sauren Ausgangsgesteinen. Südlich des Odenwalds schließen Kraichgau und Bauland an. Vor allem der hügelige Kraichgau ist zu großen Teilen mit einer mächtigen Lössauflage bedeckt und zeichnet

sich daher durch basen-, kalk-, und geogen nährstoffreiche und feinkörnige Böden (Parabraunerde oder Pararendzina) aus. Entsprechend hoch ist die Bedeutung der Böden als Standort für Kulturpflanzen. Das Bauland besteht geologisch aus Muschelkalk, der stellenweise mit Lettenkeuper und in Muldenlagen mit Lösslehm überdeckt ist. Je nach Untergrund haben sich schwere und fruchtbare Tonmergelböden oder steinig-lehmige Kalkverwitterungsbraunerden gebildet.

Hinsichtlich der Bedeutung von Böden für die Landwirtschaft spielen neben der Leistungsfähigkeit der Böden auch ökonomische Faktoren (z. B. Erreichbarkeit der Flächen) eine Rolle. Die landwirtschaftliche Flächenbilanz führt diese Aspekte zusammen und bewertet die landwirtschaftliche Flur entsprechend. Aus landwirtschaftlicher Sicht besonders geeignet sind dabei v. a. weite Teile der dicht besiedelten Rheinebene sowie des Kraichgaus und auch des Baulands.

Mögliche Umwelterheblichkeit aufgrund der 1. Änderung des ERP

Als Folge der vorgesehenen Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung können folgende Umweltauswirkungen auftreten:

- Verlust von Boden im engeren Sinne und Flächeninanspruchnahme (Überbauung, Versiegelung)
- Veränderung der Bodenfunktionen und der Bodenstruktur

Kriterien zur Abschätzung der schutzgutbezogenen Betroffenheit

Zur Abschätzung möglicher negativer Auswirkungen der geplanten Gebietsänderungen auf das Schutzgut Boden werden im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung (vgl. Kap. 4.1) folgende Kriterien herangezogen. Die in Folge der Errichtung von Windenergieanlagen vergleichsweise geringe Bodenbeanspruchung ist dabei zu berücksichtigen.

- **Besonders schutzwürdige Böden**
Grundsätzlich stellt jede Maßnahme, die mit einer Versiegelung des Bodens einhergeht, eine Beeinträchtigung des Bodens dar. Hinweise zu potenziellen Beeinträchtigungen können aus der Überlagerung der vorgesehenen Gebietsänderungen mit besonders schützenswerten Böden abgeleitet werden. Zur Einschätzung der Betroffenheit der Böden hinsichtlich ihrer Bodenfunktionen werden die Gesamtbewertung der Böden gem. BK50 (BW) sowie die Bodenfunktionsbewertung (Hessen, RLP) in die Betrachtung herangezogen, in deren Rahmen verschiedene Bodenfunktionen zusammengeführt werden.
- **Bodenschutzwälder / Erosionsschutzwälder**
Der Bodenschutzwald schützt Flächen vor Erosionsschäden. Wald verhindert bzw. verringert den Oberflächenabfluss des Regenwassers, mindert die erodierende Kraft und verhindert dadurch den Bodenabtrag. Vor diesem Hintergrund führen Inanspruchnahmen der Bodenschutzwälder zu Beeinträchtigungen des Bodens. Die im Zusammenhang mit den geplanten Gebietsänderungen stehenden Betroffenheiten dieser Wälder sind daher zu ermitteln.
- **Böden mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft**
Zur Beurteilung dieses Aspekts wird die mittlere Ackerzahl aus der Bodenschätzung als repräsentative Teilfunktion verwendet. Ackerzahlen vermitteln einen Eindruck der Qualität einer Ackerfläche. Die Skala möglicher Werte reicht dabei von sehr schlecht (1) bis 120 (sehr gut).

- Georisiken

In der Metropolregion Rhein-Neckar können evtl. Georisiken vorliegen. Beispiele hierfür sind Gefährdungen von Bauvorhaben durch gering tragfähigen und / oder stark oder ungleichmäßig verformbaren Baugrund sowie durch Massenbewegungen oder infolge von Hohlräumen im Untergrund. Generell sind die möglichen Georisiken im Rahmen der nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen. Sofern sich bei der Überlagerung von Gefahrenhinweiskarten mit der Kulisse der geplanten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung bzgl. planerisch relevanter Parameter (insbesondere Rutschungsgebiete, Gefahrenhinweisflächen „Steinschlag / Felssturz“) Überschneidungen ergeben, werden entsprechende Gefahrenhinweise im Umweltbericht in die Gebietssteckbriefe der jeweils tangierten Gebiete aufgenommen.

3.5 Wasser

Wasser übernimmt im Ökosystem wesentliche Funktionen als Lebensgrundlage für Pflanzen, Tiere und Menschen, Transportmedium für Nährstoffe und belebendes und gliederndes Landschaftselement. Zudem stellt es eine entscheidende Produktions- und Reproduktionsgrundlage für den Menschen (Nutzenfunktionen) dar, wie z. B. zur Gewinnung von Trink- und Brauchwasser, als Vorfluter für Abwässer, in der Fischerei, zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen, zur Freizeit- und Erholungsnutzung.

Die Betrachtung des Schutzgutes Wasser bezieht sich auf das Grundwasser und die Oberflächengewässer. Beide – sowohl Grund- als auch Oberflächenwasser – sind hoch empfindliche Lebensgrundlagen bzw. Lebensräume, die langfristig zu schützen sind.

Grundwasser

Die Grundwasserverhältnisse, die Ausbildung und Bedeutung der Grundwasservorkommen werden maßgeblich durch die geologischen Verhältnisse geprägt. Es gilt speziell den mengenmäßigen und chemischen Zustand des Grundwassers zu betrachten. Wesentlich sind hier die Wasserschutzgebiete.

Oberflächenwasser

Als Oberflächenwasser werden alle oberirdischen Wasser, d. h. die Fließ- und Stillgewässer sowie der Oberflächenabfluss bezeichnet. Im Vordergrund des Aspektes Oberflächenwasser stehen der ökomorphologische Zustand der Oberflächengewässer sowie die Hochwasserrückhaltung durch Überschwemmungsflächen (Retentionsvermögen in Zuordnung zu Fließgewässern).

Umweltziele

Als zentrale Ziele sind herauszustellen:

- Sicherung, Pflege, Entwicklung der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit des Naturgutes Wasser (§ 6 WHG, § 1 BNatSchG, § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG)
- Erhalt der Funktions- und Leistungsfähigkeit der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 6 WHG).
- Sicherung und Entwicklung von naturnahen Oberflächengewässern in ihrer Struktur und Wasserqualität („guter ökologischer und chemischer Zustand“) (§ 27 WHG, Art. 4 WRRL)
- Sicherung und Verbesserung der Grundwasservorkommen in Qualität und Menge („guter chemischer und guter mengenmäßiger Zustand“) (§ 47 WHG, Art. 4 WRRL)

- Sicherung und Entwicklung eines naturnahen Überschwemmungsregimes durch Freihaltung von überschwemmungsgefährdeten Räumen und Entwicklung von rückgewinnbaren Auengebieten (§§ 76 u. 77, 78b WHG, § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG, § 1 BNatSchG)

Derzeitiger Umweltzustand und Vorbelastungen

Die größten und gleichzeitig namensgebenden Fließgewässer der MRN sind Rhein und Neckar. Beide sind insgesamt sehr stark durch menschliche Aktivitäten geprägt. Strukturelle Veränderungen, Einleitungen und intensive Nutzungen (Schifffahrt, Wasserkraft etc.) führen – auch an ihren Nebenflüssen – zu zahlreichen ökologischen Defiziten. So ist bspw. die Durchgängigkeit der Fließgewässer für die charakteristischen Organismen und den Geschiebetransport sowie die natürlichen Abflussverhältnisse oft nur eingeschränkt vorhanden. Zum Erhalt und zur Wiederherstellung einer natürlichen bzw. naturnahen Gewässerstruktur fehlt entlang der Fließgewässer oft Raum für eine eigendynamische Gewässer- und Auenentwicklung bzw. für gezielte Renaturierungsmaßnahmen.

Zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie besteht entlang der Gewässer in der Region Handlungsbedarf. Im baden-württembergischen Teil der MRN ist beispielhaft festzustellen, dass für die 15 Flusswasserkörper gemäß Entwurf des 3. Bewirtschaftungsplans kein Flusswasserkörper den guten ökologischen Zustand bzw. das gute ökologische Potenzial erreicht. Auch der gute chemische Zustand wird bei allen Flusswasserkörpern verfehlt. An den meisten Gewässerstrecken besteht eine ungenügende Gewässerstruktur – es mangelt den Fischen und Wirbellosen Kleintieren wegen der vielerorts erfolgten Gewässerbegradigungen und ausbeuten an geeigneten Lebensräumen. Bei den Oberflächengewässern liegen teilweise – insbesondere im Bereich der Oberrheinebene – noch erhöhte stoffliche Belastungen (abbaubare organische Stoffe, Phosphor) vor, die aus den Restbelastungen der gereinigten Kläranlagenabwässer sowie aus der Niederschlagswasserbehandlung resultieren.

In diesem Zusammenhang bedarf es u. a. auch der Umsetzung von Ansätzen zur Sicherstellung einer nachhaltigen Abwasserentsorgung und hier insbesondere zum Erhalt des lokalen Wasserhaushalts sowie zu standortgerechten Maßnahmen zur Regenwasserbewirtschaftung, um den lokal unterschiedlichen Erfordernissen und des Managements des Wasserhaushalts nahezukommen.

Aufgrund der vielfältigen und intensiven Nutzungen in Gewässernähe besteht vor allem entlang von Rhein und Neckar (unterhalb von Heidelberg) bei Hochwasser Überschwemmungsgefahr. Daher befindet sich dort auch der Schwerpunkt der gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiete, die noch per Rechtsverordnung bestehen (z. B. Ketscher Rheininsel, Maulbeeraue sowie im Bereich der Neckarau bei Mannheim) sowie der HQ₁₀₀-Flächen. Darüber hinaus bestehen in der MRN auch an den zahlreichen Nebengewässern, wie z. B. Seckach-Kirnau, Elsenz-Schwarzbach, Weschnitz oder Rehbach-Speyerbach überschwemmungsgefährdete Gebiete. Die Freihaltung dieser Gebiete ermöglicht nicht nur das schadlose Abfließen von Hochwasserereignissen, sondern vermindert auch das Hochwasserrisiko für Untertlieger, indem das Wasser in den Überschwemmungsgebieten zurückgehalten wird. Die Sicherung von Überschwemmungsgebieten in Verbindung mit der Bereitstellung von ausreichenden Flächen für die naturnahe bzw. eigendynamische Gewässerentwicklung bieten gute Voraussetzungen für eine anzustrebende Lebensraumvernetzung zwischen Fließgewässern und Auen sowie der umgebenden Landschaft.

Nähere Informationen zu der Ausdehnung der überschwemmungsgefährdeten Gebiete ergeben sich aus den mittlerweile flächendeckend vorliegenden Hochwassergefahrenkarten der Wasserwirtschaftsverwaltungen der Länder.

Von besonderer hydrogeologischer Bedeutung ist der Rheingraben mit seinen Kies- und Sandablagerungen. In Folge der relativ stark durchlässigen, überwiegend geringmächtigen Deckschichten, ist dieser bedeutende Grundwasserspeicher jedoch kaum vor Schadstoffeinträgen geschützt.

Zur langfristigen Sicherung der Trinkwassergewinnung und der für Trinkwasserzwecke erforderlichen Wasserqualität sind in der Region zahlreiche Wasserschutzgebiete ausgewiesen. Besonders großflächig sind sie in der Rheinebene, im Kraichgau und im Bauland. Ergänzend zum flächendeckenden Grundwasserschutz werden in Wasserschutzgebieten Risiken von Schadstoffeinträgen in das Grundwasser weiter minimiert. i. d. R. sind die Schutzgebiete in die Zonen I bis III untergliedert. In der Schutzzone I als dem engsten Bereich und i. d. R. auch in der Schutzzone II sind keinerlei Flächennutzungen zugelassen.

Auch in Bezug auf das Grundwasser besteht in der Region teilweise Handlungsbedarf zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie. So erreicht bspw. von den elf Grundwasserkörpern im baden-württembergischen Teil der MRN der Grundwasserkörper Oberrheingebiet / Rhein-Neckar, der sich auf einer Fläche von rund 300 km² vom Süden von Heidelberg bis nördlich Mannheim-Sandhofen erstreckt bzgl. Nitrat nicht den guten Zustand. Hinsichtlich des mengenmäßigen Zustands erreichen dagegen alle Grundwasserkörper in dieser Gebietskulisse das Ziel.

Mögliche Umweltauswirkungen

Als Folge der vorgesehenen Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung können folgende Umweltauswirkungen auftreten:

- Absinken des Grundwasserstandes aufgrund der verringerten Grundwasserneubildungsrate infolge Flächeninanspruchnahme und Veränderung der Bodenstruktur (Verschlechterung des mengenmäßigen Zustandes),
- Veränderung von Grundwasserleitern und Deckschichten,
- Veränderung von Grundwasserfließsystemen, Grundwasserhaltung, -absenkung, -stauung.

Kriterien zur Abschätzung der schutzgutbezogenen Betroffenheit

Grundsätzlich stellt jede Maßnahme, die mit einer Versiegelung des Bodens einhergeht, eine Beeinträchtigung des Grundwassermanagements dar. Bei Windenergieanlagen wird jedoch von einer vergleichsweise kleinflächigen Überbauung bzw. Bodeninanspruchnahme ausgegangen. Zur Abschätzung möglicher negativer Auswirkungen der geplanten Gebietsänderungen auf das Schutzgut Wasser werden im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung (vgl. Kap. 4.1) folgende Kriterien herangezogen. Dabei ist die von Windenergieanlagen vergleichsweise geringe Flächenbeanspruchung zu berücksichtigen.

- **Wasserschutzgebiete**
Die Belange des Grundwasserschutzes bzw. der Trinkwasserversorgung werden bereits im Rahmen des Standortauswahlverfahrens eingehend berücksichtigt, in dem die WSG-Zonen I bis II von einer potenziellen Windenergienutzung ausgespart werden und eine Inanspruchnahme dieser schützenswerten Bereiche durch die geplanten Gebietsänderungen ausgeschlossen ist. Hinweise zu potenziellen Beeinträchtigungen können aus der Überlagerung mit bestehenden, abgegrenzten bzw. im Verfahren befindlichen Wasserschutzgebieten der Zone III sowie landesweit bedeutsamen Grundwasserbereichen (RLP) resultieren.

- **Wasserschutzwälder**
Zur Sicherung und Verbesserung von Gewässern werden Wasserschutzwälder ausgewiesen. Sie dienen der Reinhaltung des Grundwassers sowie stehender und fließender Oberflächengewässer. Durch Wasserschutzwälder sollen die Stetigkeit der Wasserspende verbessert und zugleich die Gefahr von Hochwasserschäden und Erosion vermindert werden. Insofern führen Inanspruchnahmen von Wasserschutzwäldern zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser, die zu ermitteln sind.
- **Überschwemmungsgefährdete Gebiete**
Gesetzliche Überschwemmungsgebiete sowie die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überfluteten Flächen (HQ₁₀₀-Flächen) wurden bereits im Rahmen der Standortfindung i. d. R. aus der Flächenkulisse ausgespart. In der schutzgutbezogenen Betrachtung erfolgt mit Blick auf die klimabedingt zunehmenden Hochwassergefahren eine Prüfung der Betroffenheit von den bei selteneren Hochwasserereignissen überfluteten HQ_{extrem}-Flächen („Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78b WHG“), die in den Hochwassergefahrenkarten der Länder dargestellt sind.
- **Wirkungsbereiche Starkregen (RLP)/Starkregenindex (Hessen)**
In Folge von lokalen Starkregenfällen kann es entlang von Tiefenlinien zu Ausuferungen und Überschwemmungen kommen. Liegen diese potenziellen Überschwemmungsbereiche innerhalb der geplanten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung bzw. kommt es zu Überlagerungen mit Bereichen mit einem erhöhten Starkregenindex, sind Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen. Die Anfälligkeit der einzelnen Windenergieanlagen gegenüber solchen, im Rahmen des Klimawandels potenziell zunehmenden Ereignissen ist jedoch als eher gering einzustufen.

3.6 Klima / Luft

Das Klima hat Bedeutung als abiotischer Bestandteil des Ökosystems, z. B. über die Klimafaktoren Sonneneinstrahlung, Niederschlag, Luftfeuchtigkeit etc. und als Lebensgrundlage des Menschen (z. B. bioklimatische Situation). Die Schutzgüter Klima und Luft stehen naturgemäß in einem engen Zusammenhang mit dem Schutzgut Menschen. Insbesondere in besiedelten Bereichen sowie in Bereichen, die der Erholungsnutzung dienen, ist die Luftgüte ein entscheidender Faktor für die Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen. Dies gilt umso mehr im Zusammenhang mit den bereits feststellbaren Auswirkungen des Klimawandels. Von besonderer Bedeutung ist es daher, die negativen Auswirkungen des Klimawandels zu begrenzen und klimawandelbedingte Schäden auf die Planung zu vermeiden.

Die Landschaft bzw. Teilräume der Landschaft besitzen die Fähigkeit, über lokale und regionale Luftaustauschprozesse sowie raumstrukturelle Gegebenheiten klima- und lufthygienischen Belastungen entgegenzuwirken, sie zu vermindern oder auch zu verhindern (klimatische Regenerationsfunktion).

Es lassen sich folgende klimarelevante Raumkategorien unterscheiden:

Der *klimaökologische Ausgleichsraum* ist einem benachbarten, belasteten Raum zugeordnet und trägt dazu bei, die in diesem Raum bestehenden klimahygienischen Belastungen aufgrund von Lagebeziehungen und Luftaustauschvorgängen abzubauen.

Der *klimaökologische Wirkungsraum* ist ein bebauter Raum, der einem klimaökologischen Ausgleichsraum zugeordnet ist und in dem die im Ausgleichsraum erzeugten Leistungen zum Abbau von klimahygienischen und lufthygienischen Belastungen führen.

Umweltziele

Als zentrale Ziele sind herauszustellen:

- Vermeidung von Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas (§ 1 Abs. 3 BNatSchG, § 1 BImSchG)
- Berücksichtigung der räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG)
- Erhalt, Sicherung oder auch Wiederherstellung und Entwicklung von Gebieten mit hoher Bedeutung für Klima und Luftreinhaltung (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG, § 1 Abs. 3 BNatSchG)
- Vermeidung von Beeinträchtigungen der klimatischen Ausgleichsleistungen (§ 1 Abs. 3 BNatSchG, § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG)
- Schaffung und Sicherung dauerhaft guter Luftqualität (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG, § 1 Abs. 3 BNatSchG, § 45 BImSchG)

Derzeitiger Umweltzustand und Vorbelastungen

Die klimaökologischen Funktionen der Landschaft spielen für gesunde Lebensverhältnisse insbesondere in urbanisierten Bereichen eine erhebliche Rolle. Für die MRN wurde eine Analyse dieser klimaökologischen Funktionen (Klimagutachten GeoNet, 2009) erstellt. Das Gutachten bewertet die Grün- und Freiflächen in der Metropolregion hinsichtlich ihrer klimaökologischen Bedeutung und identifiziert klimaökologisch bedeutsame Waldflächen in Siedlungsnähe, wichtige Kaltluftleitbahnen sowie Bereiche mit flächenhaftem Kaltluftabfluss. Außerdem stuft es die Siedlungsräume bezüglich ihrer bioklimatischen Verhältnisse ein.

Nach dem Gutachten wird das übergeordnete Strömungsgeschehen in der MRN durch die großräumige Leitlinienwirkung des Rheingrabens (Nord-Süd-Richtung) sowie der angrenzenden Mittelgebirge Pfälzerwald und Odenwald (bevorzugt Süd-West-Richtung, sekundär Nord-Ost-Richtung) geprägt. Innerhalb dieser übergeordneten Strömungssysteme existieren weitere, oberflächennahe, lineare Luftleitbahnen, die i. d. R. über eine geringe Oberflächenrauigkeit verfügen und sowohl relief- als auch nutzungsbedingt sein können.

So sind die Luftströmungen, die sich aufgrund von Temperaturunterschieden einstellen vor allem für den Verdichtungsraum von Mannheim und Ludwigshafen aber auch für die Städte Worms, Frankenthal und Speyer von Bedeutung. Wichtige reliefbedingte Kaltluftleitbahnen entstehen hingegen entlang des Neckars unterhalb von Heidelberg, sowie im Bereich von Hangeinschnitten und Talzügen bei Neustadt a. d. W., Mosbach, Wiesloch und Sinsheim. Im Bereich der Bergstraße kommt es zu flächenhaftem Kaltluftabfluss.

Während Wälder vor allem aufgrund ihrer Frischluftproduktion von klimaökologischer Relevanz sind, zeichnen sich Grün- und Freiflächen durch Kaltluftproduktion aus. Entscheidend ist jedoch, ob die Kalt- bzw. Frischluft einem klimatisch belasteten Raum zugutekommt und dort für einen bioklimatischen Ausgleich sorgen kann. Auch Flächen, die nur eine mäßige Kaltluftlieferung aufweisen, aber in Stadt-

nähe liegen, können daher klimaökologisch bedeutsam sein. In der MRN befinden sich Grün- und Freiflächen mit einer hohen bis sehr hohen klimaökologischen Bedeutung daher schwerpunktmäßig in der dicht besiedelten Rheinebene und dort v. a. im Bereich des Verdichtungsraums Mannheim, Ludwigshafen und Heidelberg. Aufgrund der hohen Siedlungsdichte, der schlechten Durchlüftung und der hohen Emissionen aus Industrie, Verkehr und Hausbrand verfügen vor allem die größeren Siedlungsgebiete der Rheinebene über eher ungünstige klimatische Verhältnisse. Als besonders belastet fallen dabei die Zentren von Mannheim und Ludwigshafen auf.

Mögliche Umweltauswirkungen

Bei Windenergieanlagen spielen klimatische Aspekte im Hinblick auf potenzielle Umweltauswirkungen im regionalen Maßstab eine untergeordnete Rolle. Indirekte Auswirkungen auf das Klima können jedoch durch bauliche Maßnahmen innerhalb von Klima- und Immissionsschutzwäldern entstehen (Verlust an klimatischen Funktionen).

Kriterien zur Abschätzung der schutzgutbezogenen Betroffenheit

Auswirkungen der geplanten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung auf das Schutzgut Klima werden im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung (vgl. Kap.4.1) durch folgende Kriterien dokumentiert.

- **Klimaschutzwälder**
Wald kann die Entstehung und den Abfluss von Kaltluft mindern und Windeinwirkungen abschwächen. Dadurch schützt der Klimaschutzwald besiedelte Bereiche, Kur-, Heil- und Freizeiteinrichtungen, Erholungsbereiche, landwirtschaftliche Nutzflächen und Sonderkulturen vor nachteiligen Kaltluft- und Windeinwirkungen. Dabei wird unterschieden zwischen lokalem Klimaschutzwald, der einen Ausgleich zwischen Temperatur- und Feuchtigkeitsextremen herstellt, und regionalem Klimaschutzwald. Dieser verbessert in Siedlungsbereichen und auf Freiflächen das Klima durch großräumigen Luftaustausch.
- **Immissionsschutzwälder**
Immissionsschutzwald hat die Aufgabe, Schaden verursachende oder belästigende Einwirkungen, die den Menschen direkt oder indirekt über die Luft erreichen, zu mindern. Er soll Wohn-, Arbeits- und Erholungsbereiche, land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen sowie wertvolle Biotope vor den nachteiligen Wirkungen durch Lärm (Schwingungen), Gase, Stäube, Aerosole und Strahlen schützen oder diese vermindern. Wälder sind auf Grund ihrer strukturbedingten großen Rauigkeit und ihrer oft exponierten Lage (Höhenlage, Relief) eine effektive Senke für Luftverunreinigungen. Trockene gas- und staubförmige Luftinhaltsstoffe sowie im Regen oder Nebel gelöste Elemente werden aus der Luft gefiltert und in die Stoffkreisläufe der Waldökosysteme eingeschleust.

3.7 Landschaft

Das Schutzgut Landschaft beinhaltet folgende Teilaspekte:

Naturräumlicher Aspekt:

Ausdruck des spezifischen, strukturellen und funktionalökologischen Zusammenspiels der Einzelkomponenten des Naturhaushalts, der sich als Einheit geografisch abgrenzen lässt.

Ästhetischer Aspekt:

Ästhetischer Zusammenhang der Landschaft, der durch die Wahrnehmung des Menschen erlebbar wird.

Kulturhistorischer Aspekt:

Landschaft als Zeugnis historischer Landnutzungsformen, Unzerschnittenheit von Räumen.

Der ästhetische Aspekt beinhaltet auch die natürliche Eignung der Landschaft für die Erholung des Menschen, deren Grundlage Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sind. Neben dem Schutz des Eigenwertes der Landschaft sieht das BNatSchG auch die Sicherung der Qualität der Landschaft als Ressource der naturgebundenen Erholung des Menschen vor.

Die durch Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert beschriebene Landschaft lässt sich zudem nicht als von den anderen Schutzgütern unabhängige Komponente auffassen, da das Erscheinungsbild ursächlich mit den physischen Strukturen der Natur zusammenhängt. Gegenstand der Bewertung ist der über alle Sinne als Einheit erlebbare Beziehungszusammenhang zwischen den biotischen und abiotischen Schutzgütern einschließlich des Menschen. So stellt die Erfassung der anderen Schutzgüter eine wesentliche Grundlage für die Bewertung des Schutzgutes Landschaft dar.

Die naturräumliche Qualität der Landschaft für die Erholung des Menschen wird innerhalb des Schutzgutes Landschaft abgehandelt, da sie sich aus den Parametern Landschaftsästhetik, Ungestörtheit, etc. ableitet, wohingegen der Aspekt der Erholungsinfrastruktur sowie die siedlungsnahen Erholung innerhalb des Schutzgutes Menschen thematisiert wird.

Eine Thematisierung der nach BNatSchG ausgewiesenen Schutzgebiete innerhalb des Schutzgutes Landschaft erfolgt nur, wenn die Landschaft bzw. deren kulturhistorischer Aspekt oder Erholungseignung explizit in der Schutzgebietsverordnung als Grund für die Ausweisung genannt ist. Dies ist bei Landschaftsschutzgebieten und Naturparks der Fall.

Die Behandlung des kulturhistorischen Aspektes der Landschaft ist bedeutsam, da in der Landschaft sichtbare Relikte historischer Landnutzungsformen von besonderer Bedeutung für die Eigenart der Landschaft und damit das Heimatempfinden des Menschen sind.

Umweltziele

Als zentrale Ziele sind herauszustellen:

- Sicherung und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft (§ 1 Abs. 4 BNatSchG)
- Sicherung und Entwicklung des Erlebniswertes der Landschaft und von Ruheräumen in der Landschaft (§ 1 Abs. 1 u. 4 BNatSchG)

- Sicherung der Landschaft als Zeugnis historisch bedeutsamer und regionaltypischer Kulturlandschaften und Nutzungsformen (§ 1 Abs. 4 BNatSchG, § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG)
- Geringhaltung von Zerschneidung und Inanspruchnahme (§ 1 Abs. 5 BNatSchG, § 2 Abs. 2 Nr. 2 u. ROG)

Derzeitiger Umweltzustand und Vorbelastungen

Die Landschaft der MRN wird vor allem durch die ca. 40 km breite Rheinebene und den beidseits aufragenden Mittelgebirgen – dem Pfälzerwald im Westen und dem Odenwald im Osten – geprägt. In einer Abfolge markanter Großlandschaften zeigt sich eine außergewöhnliche landschaftliche Vielfalt, deren Charakteristik vom Zusammenspiel aus Relief, Gesteinen, Böden und der daraus resultierenden landwirtschaftlichen Nutzung bestimmt wird. Teilräume zählen zu den sog. Naturerbelandschaften von nationaler Bedeutung (Bundesamt für Naturschutz, 2019).

Die großen, gering zerschnittenen und walddominierten Mittelgebirgslandschaften von Pfälzerwald und Odenwald sind von besonderer Bedeutung für die Erholung in der Region. Beide verfügen daher über den Schutzstatus Naturpark. Ziel ist die einheitliche Entwicklung und Pflege dieser Gebiete sowie das Vorantreiben eines nachhaltigen Tourismus.

Innerhalb der MRN sind mit dem Biosphärenreservat Naturpark Pfälzerwald, dem Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald sowie dem Naturpark Neckartal-Odenwald drei Naturparke ausgewiesen. Ähnlich wie die Landschaftsschutzgebiete erfüllen die Naturparke wichtige Funktionen hinsichtlich der Pflege, der Erhaltung und des Schutzes von Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Landschaft und Natur.

Dies wird am Beispiel des Naturparks Neckartal-Odenwald, dem nördlichsten der sieben Naturparke Baden-Württembergs deutlich. Er beinhaltet diverse Naturräume, wie das Neckartal, den Buntsandstein Odenwald, den Kraichgau oder das Bauland. Zweck des Naturparks Neckartal-Odenwald ist, diesen als vorbildliche Erholungslandschaft zu entwickeln und zu pflegen. Insbesondere sollen die unterschiedlichen Einzellandschaften des Naturparks in ihrem naturnahen Landschaftscharakter erhalten werden. Als besonders landschaftsempfindliche und landschaftsprägende Teilgebiete des Naturparks sind die westlichen Einhänge des Vorderen Odenwaldes zur Rheinebene, die Taleinhänge des Neckars und seiner Seitentäler sowie die Talauen des Neckars und seiner Zuflüsse hervorzuheben.

Neben den Naturparks verfügt die MRN über zahlreiche Landschaftsschutzgebiete (ca. 22 % der Regionsfläche), die u. a. mit dem Ziel ausgewiesen wurden, Gebiete mit besonderer Erholungsqualität zu sichern. Ein Beispiel hierfür ist das Neckartal. Der Fluss hat sich zwischen Heidelberg und Heilbronn tief in das Buntsandsteingebirge eingeschnitten und eine überregional bekannte Kultur- und Erholungslandschaft geschaffen. Da der gesamte Talraum jedoch dicht besiedelt ist, besteht dort ein entsprechend hoher Naherholungsdruck. Weitere großflächige Landschaftsschutzgebiete sind in der MRN bspw. im Bereich des Vorderen Odenwalds, des Sandstein-Odenwalds, der Bergstraße, der Pfälzischen Rheinauen, des Bienwalds und des Rehbach-Speyerbach-Gebiets ausgewiesen.

Bergstraße und Haardtrand stellen die Übergangsbereiche zwischen der Rheinebene und den Mittelgebirgen Odenwald bzw. Pfälzerwald dar. Sie erstrecken sich in Nord-Süd-Richtung und verfügen über günstige Klima- und Bodenverhältnisse – die Grundlage für den Anbau von Sonderkulturen (insb. Wein). Trotz der dichten Besiedlung ziehen sowohl Haardtrand als auch Bergstraße Erholungssuchende an. Als Ziele für Touristen und Ausflügler dienen u. a. auch historische Ortskerne, Burgen und Schlösser.

Die Rheinebene – und insbesondere der Rhein-Neckar-Kernraum – ist durch einen sehr hohen Anteil an Siedlungsflächen und begleitenden Infrastruktureinrichtungen charakterisiert. Einer – aufgrund der hohen Belastung der Freiräume – eher geringen landschaftlichen Erholungseignung steht dort eine hohe Nachfrage gegenüber. Prägendes Element der Rheinebene ist der Rhein, der seit der Rheinkorrektur im 19. Jahrhundert in einem begradigten, durch Hochwasserdämme eingegengten Bett verläuft. In der Niederung zeugen heute noch Altarme von seinem einstigen Verlauf. Die Rheinniederung ist mit Blick auf besondere Habitatstrukturen von herausragender Bedeutung für die Biodiversität. Das Projektgebiet Lebensader Oberrhein des Bundesamtes für Naturschutz hat deshalb Teile der Rheinniederung zu Hotspots der Biodiversität in Deutschland ernannt und Biotopentwicklung mit Bundesmitteln gefördert.

Weite Gebiete der MRN werden durch eine z. T. intensive landwirtschaftliche Nutzung gekennzeichnet. Naturräume wie Kraichgau, Bauland, Vorderpfälzisches Tiefland und Rheinhessisches Tafel- und Hügelland verfügen aufgrund der günstigen natürlichen Gegebenheiten über gute Voraussetzungen für Ackerbau. Dabei verfügt vor allem der Kraichgau aufgrund der strukturreichen Kulturlandschaft über günstige Voraussetzungen für die Naherholung.

Durch den fortschreitenden Ausbau der Verkehrswege und die Ausdehnung der Siedlungsgebiete werden die Landschaftsräume zunehmend verkleinert, zerschnitten und voneinander isoliert. Die verbleibenden großen zusammenhängenden Landschaftsräume sind insofern von besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene stille Erholung. Im baden-württembergischen Teilraum der MRN finden sich unzerschnittene Räume der Kategorien 0–4 km², > 4–9 km², > 9–16 km², > 16–25 km² sowie > 25–36 km². Die von der Fläche her größten dieser Räume befinden sich im Odenwald nördlich von Heidelberg (ca. 30 km²) sowie im Neckar-Odenwald-Kreis östlich von Waldbrunn (ca. 27 km²). Weitere unzerschnittene Räume von regional überdurchschnittlicher Größe finden sich vor allem im Sandstein-Odenwald, im Bauland sowie im Kraichgau. In der Region befinden sich im Odenwald und Pfälzerwald auch Teilräume unzerschnittener verkehrsarmer Räume größer 100 km² (Unzerschnittene verkehrsarme Räume in Deutschland). Im rheinland-pfälzischen Teilraum bestehen unzerschnittene Gebiete der Kategorien 3 km- und 5 km-Durchmesser insbesondere in Teilen des Pfälzerwaldes sowie der Rheinniederung.

Wie bereits oben erwähnt haben in jüngerer Zeit kulturhistorische Aspekte der Landschaft an Bedeutung gewonnen, da erkannt wurde, dass die in der Landschaft sichtbaren Relikte historischer Landnutzungsformen von besonderer Wichtigkeit für die Eigenart der Landschaft sind. Leitbilder zur Entwicklung der zehn großen charakteristischen Landschaftsräume der Metropolregion Rhein-Neckar (sog. Prächtigen 10) folgen dem Auftrag an die Raumordnung Kulturlandschaft auch regional zu gestalten (vgl. www.m-r-n.com/landschaft).

Mögliche Umweltauswirkungen

Als Folge der vorgesehenen Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung können folgende Umweltauswirkungen auftreten:

- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, Verlust landschaftstypischer bzw. prägender Elemente,
- Zerschneidung bzw. Beanspruchung von Freiräumen und Beeinträchtigung von Freiraumfunktionen,
- Unterbrechung von Sichtbeziehungen,
- Veränderung seltener oder regionaltypischer Kulturlandschaften,
- Verlust von Naturnähe,
- Verlärmung.

Kriterien zur Abschätzung der schutzgutbezogenen Betroffenheit

Zur Abschätzung möglicher negativer Auswirkungen der geplanten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung auf das Schutzgut Landschaft werden im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung (vgl. Kap. 4.1) folgende Kriterien berücksichtigt:

- **Landschaftsbild**

Die Errichtung von Windenergieanlagen stellt schon allein wegen ihrer Größe und der drehenden Bewegungen unabhängig vom Standort immer einen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Zur Wahrung der Belange des Landschaftsbilds werden die Naturraumeinheit Bergstraße (inklusive Pufferzone) und die Naturraumeinheit Neckartal in Analogie zu den linksrheinischen landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften Speyerer Rheinniederung, Maxauer Rheinniederung, Haardtrand Pfälzerwald, Hügelland der Haardt und nördliche Weinstraße von Windenergieanlagen freigehalten. Sowohl der Bergstraßenrand als auch das Neckartal stellen unter topographischen Aspekten bedeutende landschaftsprägende Einheiten und weithin sichtbare Landmarken in der Region Rhein-Neckar dar. Mit ihren historischen Ortschaften sowie den Burg- und Schlossanlagen sind sie auch unter touristischen Aspekten von besonderer Bedeutung und stellen Hauptanlaufpunkte für die Naherholung dar. Die hohe landschaftliche Bedeutung dieser Zonen kommt auch in der Ausweisung großer Teile davon als Landschaftsschutzgebiet zum Ausdruck.

Zur Ermittlung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds werden Einsehbarkeit und Sichtbeziehungen im Einzelfall geprüft.

Darüber hinaus werden mit Betrachtung der hinsichtlich des Schutzguts Landschaft nachfolgend genannten, weiteren Beurteilungskriterien Auswirkungen auf das Landschaftsbild festgestellt und dokumentiert.

- **Landschaftsschutzgebiete**

Die Landschaftsschutzgebiete erfüllen ihre Ziele gemäß § 26 BNatSchG bzw. gemäß den entsprechenden Landesnaturschutzgesetzen. In Landschaftsschutzgebieten gilt grundsätzlich das Verbot aller Handlungen, die den Charakter des Gebietes oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Vor diesem Hintergrund sind die Umweltauswirkungen von Flächeninanspruchnahmen zu prüfen.

Bis die Flächenziele zur Windenergie erreicht sind, stehen die Verordnungen von Landschaftsschutzgebieten der Genehmigung von Windenergieanlagen gemäß neuer Rechtslage nicht mehr entgegen, (§ 26 Abs. 3 BNatSchG). Windenergieanlagen sind insofern auch in Landschaftsschutzgebieten zulässig. Einzige Ausnahme ist, wenn sich Landschaftsschutzgebiete mit Natura 2000-Gebieten überlagern (§ 26 Abs. 3 Satz BNatSchG). In diesem Fall gelten die Regelungen eines Landschaftsschutzgebietes weiterhin und für die Zulässigkeit von Windenergieanlagen ist die Vereinbarkeit mit der entsprechenden Verordnung des Landschaftsschutzgebietes herzustellen.

In Teilräumen, in denen sich die Landschaftsschutzgebiete mit den europarechtlich geschützten Natura 2000-Gebieten (FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete) überlagern, gelten die Verordnungen durchgehend. Für diese Teilbereiche gilt, dass die Zulässigkeit von Windenergieanlagen – wie bisher auch – zunächst voraussetzt, dass das entsprechende Natura 2000-Gebiet „nicht erheblich beeinträchtigt“ wird (§ 34 Abs. 1 BNatSchG) und dass eine Vereinbarkeit mit der entsprechenden Verordnung des Landschaftsschutzgebietes hergestellt wird.

- Naturparke

Merkmale und Zielsetzungen der Naturparke sind in § 27 BNatSchG sowie in den jeweiligen Landesnaturschutzgesetzen formuliert. Sie erfüllen wichtige Aufgaben für die Wahrung der Landschaftsqualitäten, so dass Inanspruchnahmen der Naturparke Gegenstand der Umweltprüfung im Rahmen nachrichtlicher Darstellungen sind.

Für die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in Naturparks bzw. Geo-Naturparks gibt es seitens der baden-württembergischen und hessischen Landesregierungen Vorgaben: Nach Kap. 3.2 der „Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 – Vorgaben zur Nutzung der Windenergie“ sind Naturparke bzw. Geo-Naturparke nicht unter den Kriterien gelistet, die zum Ausschluss von Vorranggebieten für die Windenergienutzung führen.

Mit Datum vom 16. Januar 2015 ist die Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Änderung der Verordnung über den Naturpark „Neckartal-Odenwald“ in Kraft getreten. Danach sind Vorranggebiete für die Windenergienutzung auf Regionalplanebene ebenso wie Konzentrationszonen für die Windenergienutzung auf FNP-Ebene in den Katalog der Erschließungszonen aufgenommen, in denen der Erlaubnisvorbehalt nach § 4 der Naturparkverordnung nicht gilt.

- Sichtschutzwälder

Zur Erhaltung der landschaftlichen Funktionen tragen Sichtschutzwälder bei, mit denen Objekte, die das Landschaftsbild nachhaltig und empfindlich stören, verdeckt und vor unerwünschtem Einblick geschützt werden sollen. Der Sichtschutzwald trägt zur Erhaltung und Gestaltung des Landschaftsbildes im Umkreis störender Bauten und Anlagen bei und erhöht damit die Attraktivität der Landschaft. Die optisch abschirmende und ästhetische Funktion, die Sichtschutzwälder ausüben, ist besonders in Ballungsräumen und in Landschaftsteilen mit Erholungsfunktion von Bedeutung. Beeinträchtigungen der Sichtschutzwälder können negative Wirkungen auf die Landschaft entfalten und sind daher im Rahmen der schutzgutbezogenen Prüfung zu ermitteln.

- Landesweit bedeutsame Kulturlandschaftsräume (RLP) und bedeutende Ausschnitte der Kulturlandschaft (BW)

Im rheinland-pfälzischen Teilraum der Metropolregion sind vor allem die landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften aus dem Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz einschließlich der vorgenommenen Konkretisierungen unter dem Aspekt des Kulturlandschaftsschutzes von Bedeutung. Im baden-württembergischen Teilraum der MRN sind in der Landschaftsrahmenplanung (Entwurf 2012) bedeutende Ausschnitte der Kulturlandschaft identifiziert. Die Feststellung von Betroffenheiten dieser Kulturlandschaftsräume ist Bestandteil der schutzgutbezogenen Betrachtung.

3.8 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Kulturgüter

Die im BNatSchG formulierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege beziehen sich außer auf den Naturhaushalt und die Naturgüter auch auf den Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Dies beinhaltet auch die Sicherung von historisch gewachsenen Kulturlandschaften, einschließlich solcher mit besonderer Bedeutung für geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmale (BNatSchG § 1 Abs. 4 Nr. 1). Schutz, Erhaltung und Pflege der Kulturgüter im Einzelnen werden darüber hinaus in den Denkmalschutzgesetzen der Länder geregelt.

Unter Kulturgütern werden insbesondere denkmalschutzrelevante Flächen und Objekte, wie z. B. historische Gebäude und Ensembles, architektonisch / ingenieurtechnisch wertvolle Bauten, archäologische Schätze oder kunsthistorisch bedeutsame Gegenstände verstanden. Des Weiteren werden kulturhistorisch bedeutsame Landschaften sowie Kultur- und Naturlandschaften, die in die „Liste des Erbes der Welt“ der UNESCO eingetragen sind als Kulturgüter erfasst.

Kulturdenkmale sind Sachen, an deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht. Darunter fallen vor allem Baudenkmale, bewegliche Kulturdenkmale und Bodendenkmale. Der Schutz und die Erhaltungsnotwendigkeit der Kulturdenkmale ergibt sich aus den Denkmalschutzgesetzen der Länder (s.u.). Entsprechend den Vorgaben der Denkmalschutzgesetze der Länder genießen Denkmale Umgebungsschutz.

Sonstige Sachgüter

Unter dem Begriff der Sonstigen Sachgüter ist zunächst rechtlich alles gefasst, was § 90 BGB unter Sache versteht. Die Sachgüter werden im Rahmen dieser Untersuchung nicht näher betrachtet, da sie bereits im Rahmen der übrigen Schutzgüter thematisiert werden bzw. bereits bei dem Standortauswahlverfahren berücksichtigt wurden.

Umweltziele

Als zentrale Ziele sind herauszustellen:

- Erhaltungsgebote nach den Denkmalschutzgesetzen der Länder (§ 1 HDSchG, § 1 DSchG RLP, § 1 DSchG BW)
- Sicherung von historischen Kulturlandschaften (§ 1 BNatSchG, § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG)
- Erhalt und Sicherung von Denkmalen und Sachgütern (§ 1 BNatSchG, § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG)

Derzeitiger Umweltzustand und Vorbelastungen

Die MRN blickt auf eine lange und bewegte Geschichte zurück. Der Fund des Homo heidelbergensis, Relikte aus der Römerzeit, aber auch zahlreiche Burgen und Schlösser belegen die frühe Besiedlung der Region. Die kurpfälzische Zeit mit ihren Residenzen Heidelberg und Mannheim gilt als wichtige geschichtliche Referenz der jungen Metropolregion. In zahlreichen Relikten ist diese Geschichte bis heute sicht- und erfahrbar geblieben.

So hinterließen die Römer mit ihren Stadtgründungen, der landwirtschaftlichen Erschließung und den Limesanlagen ein reiches Kulturerbe. Der Obergermanisch-Rätische Limes stellt mit seinen Wachposten und Kastellplätzen eines der eindrucksvollsten archäologischen Denkmäler Mitteleuropas dar. 2005 wurde er daher in die Liste des Weltkulturerbes der UNESCO aufgenommen. Er durchzieht den Osten der Metropolregion (über Walldürn und Osterburken bzw. Dallau und Schlossau) und stellt eine regional bedeutsame Struktur im Bauland dar. Zu den besonderen Zeugnissen historischer militärischer Verteidigungssystemen in der Metropolregion zählen auch die Relikte des Westwalls (Errichtung zwischen 1938–1940).

Neben dem Obergermanisch-Rätischen Limes sind in der MRN mit dem Kaiserdom zu Speyer, dem Kloster Lorsch weitere UNESCO-Weltkulturerbestätten einzigartige historische Zeugnisse der Menschheitsgeschichte zu finden. Auch gibt es in der Region mit der Synagoge in Worms und dem Friedhof „Heiliger Sand“ bedeutende Stätten jüdischer Geschichte. Die Stadt bildete im Mittelalter

gemeinsam mit Speyer und Mainz ein europaweit bedeutendes Zentrum jüdischen Lebens. Die sogenannten SchUM-Städte erhielten im Juli 2021 die Auszeichnung UNESCO-Weltkulturerbestätte.

Von besonderer Bedeutung sind insbesondere auch die zahlreichen Bodendenkmäler in der Region, die teilweise im Boden verborgen und nicht sofort sicht- und erfahrbare sind. Dazu zählen bspw. frühere Siedlungsstellen, frühmittelalterliche Gräberfelder, die in aller Regel heute obertägig nicht mehr sichtbar sind oder viele Befestigungsanlagen, deren Wälle und Gräben im Laufe der Jahrhunderte vollständig eingeebnet oder zugeschüttet wurden. Bodendenkmäler sowie die historisch gewachsene Kulturlandschaft sind durch Nutzungsintensivierungen in immer größerem Maße gefährdet.

Des Weiteren ist die MRN reich an Bildstöcken und Wegkreuzen. Meist wurden sie in religiösem Zusammenhang in Siedlungsnähe oder entlang von Pilgerwegen errichtet, um den Glauben der Bevölkerung zu bezeugen. Auffällig ist eine besonders große Häufung dieser Kulturgüter im Neckar-Odenwald-Kreis sowie in den Randbereichen des Pfälzerwalds, wie z. B. bei Neustadt a. d. W. Zahlreiche Denksteine und Standbilder erinnern darüber hinaus an historische Ereignisse oder das Lebenswerk eines Menschen.

Die Erdgeschichte lässt sich besonders gut im UNESCO Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald nachvollziehen, der weite Teile der Metropolregion umfasst. Unter dem Motto „Zwischen Granit und Sandstein – Kontinente in Bewegung“ werden dort 500 Millionen Jahre Erdgeschichte erlebbar.

Das Landesamt für Denkmalpflege Baden-Württemberg hat in einem Bewertungsraster eine Reihe von in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmalen in Baden-Württemberg bestimmt, die von größter landesgeschichtlicher Bedeutung sind. Die fachlichen Kriterien der Auswahl gestalten sich wie folgt:

- Kulturdenkmal mit herausragend exponierter topografischer Lage in der Landschaft, i. d. R. Gipfel-, Bergsporn- oder Hanglagen
- Kulturdenkmal als unverzichtbar prägender Bestandteil einer Kulturlandschaft von herausragender landesgeschichtlicher Bedeutung = Landmarkencharakter
- Kulturdenkmal von höchster landesgeschichtlicher und höchster touristischer Bedeutung
- Kulturdenkmal mit in höchstem Maße bestehender Fernwirksamkeit, landschaftlicher Dominanz bzw. Sonderstellung im Landschaftsraum und bedeutenden historischen bzw. aktuellen Sichtbeziehungen
- UNESCO-Welterbe-Stätten mit Kern- und Pufferzone sowie Tentativlistenanträge

Ziel aus fachlich-konservatorischer Sicht ist dabei der Erhalt der landschaftlichen Integrität dieser hochbedeutenden Objekte des kulturellen Erbes in Baden-Württemberg in ihrem sinnstiftenden Umfeld. Für das Plangebiet des VRRN sind dies die folgenden Objekte:

- Schloss Schwetzingen (RNK)
- Burg Steinsberg (RNK)
- Stadt und Schloss Heidelberg (HD)
- Schloss Mannheim (MA)
- Burg Guttenberg (NOK)
- Burg Hornberg (NOK)
- Schloss Waldleiningen (NOK)
- Minneburg und Stolzeneck (NOK)
- Schloss Zwingenberg (NOK)

Angrenzend an die Region Rhein-Neckar:

- Schloss Horneck
- Kloster Schöntal
- Eremitage Waghäusel

Mögliche Umweltauswirkungen

Als Folge der vorgesehenen Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung können folgende Umweltauswirkungen auftreten:

- Beseitigung, Veränderung oder visuelle Störung von Kulturdenkmälern und Bodendenkmälern sowie Veränderungen in deren Umfeld
- Veränderung bau- und siedlungshistorischer Zusammenhänge

Kriterien zur Abschätzung der schutzgutbezogenen Betroffenheit

Zur Abschätzung möglicher negativer Auswirkungen der geplanten Vorranggebiete auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter werden im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung (vgl. Kap. 4.1) folgende Kriterien berücksichtigt:

- Kultur- und Bodendenkmale, Fundstellen sowie Grabungsschutzgebiete
Im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung werden potenzielle Betroffenheiten mittels Einzelfallbeurteilungen erfasst und dokumentiert. Zur Klärung von möglicherweise entstehenden Beeinträchtigungen des geschützten Erscheinungsbildes von fern- und oder raumbedeutsamen Kulturdenkmälern sind z. B. erste Sichtbarkeitsanalysen auf regionaler Ebene hilfreich.

Die Betrachtung der in der Region vorliegenden umfangreichen Funddichte archäologischer Denkmäler ist auf der regionalen Ebene nicht möglich. Hier wird im Rahmen der Bauleitplanung bzw. im Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen eine Prüfung notwendig. Die Dokumentation von festgestellten Konfliktpotenzialen liefert der nachgeordneten Planungsebene wichtige, insbesondere auch im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigende Hinweise.

- UNESCO-Weltkulturerbestätten
Mögliche Beeinträchtigungen des Obergermanisch-Raetischen Limes sowie des Klosters Lorsch und des Speyerer Doms sind Gegenstand der Umweltprüfung und werden im Einzelfall beurteilt bzw. als Hinweise für die nachgelagerte Planungsebene dokumentiert.
- Bildstöcke, Wegekreuze sowie historische militärische Verteidigungssysteme (Westwallanlagen)
Mögliche Betroffenheiten von Einzeldenkmälern sowie der Anlagen des Westwalls werden im Einzelfall beurteilt bzw. als Hinweise für die nachgelagerte Planungsebene dokumentiert.
- In höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale (BW)
Die jeweilige Betroffenheit der landschaftlichen Integrität bzw. die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung gem. § 15 Abs. 3 (Umgebungsschutz) in Bezug auf die in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale sind im Rahmen der Umweltprüfung analog zu den bundesweiten Vorschlägen zur Raumwirkung von Denkmälern und Denkmalensembles abzu prüfen.

Hierzu werden mittels GIS-gestützter modellhafter Sichtbarkeitsanalysen, Vorortbegehungen und Fotodokumentationen verschiedene denkmalschutzrelevante Einzelfälle innerhalb eines 7,5 km Radius um die in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale bewertet.

3.9 Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Die Umweltprüfung umfasst nicht nur die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf die einzeln genannten Schutzgüter (Menschen, einschl. der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter), sondern auch die Wechselwirkung zwischen ihnen. Dies verdeutlicht, dass neben der Behandlung der Schutzgüter für sich auch deren Wirkungsgefüge untereinander, also das „Gesamtsystem Umwelt“ Gegenstand der Betrachtung sein soll. Natur und Umwelt sollen als Gesamtgefüge angesehen werden. Demnach werden unter Wechselbeziehungen die strukturellen und funktionalen Beziehungen innerhalb und zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern und ihren Teilkomponenten sowie zwischen und innerhalb von Ökosystemen verstanden.

Wechselwirkungen sind in der Raumanalyse, der Auswirkungsprognose sowie bei der Planung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Hierbei erfolgt eine Beschränkung auf erhebliche, regionalbedeutsame Wirkungen. Eine umfassende Bestandsaufnahme des vollständigen schutzgutübergreifenden Wirkungsgefüges ist aufgrund seiner Vielschichtigkeit im Rahmen der Umweltprüfung weder möglich noch gefordert.

Im Rahmen der Umweltprüfung ist es aufgrund der Komplexität des Ökosystems kaum möglich spezifisch auftretende Wechselwirkungen zu benennen. Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt können bspw. das Landschaftserleben beeinträchtigen. Erhebliche Wechselwirkungen waren in der schutzgutbezogenen Prüfung nicht erkennbar, so dass die Wechselwirkungen nicht gesondert dargestellt werden. Sofern Wechselwirkungen erkannt wurden, sind diese im Rahmen der Betrachtung bei einzelnen Schutzgütern benannt.

3.10 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie

Die Darstellung der voraussichtlichen Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie beschreibt, wie sich der Umweltzustand ohne die Realisierung der vorgesehenen Planänderungen vermutlich weiterentwickeln würde.

Eine Nichtdurchführung der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie würde dazu führen, dass die seit 23.08.2021 verbindlichen Regelungen des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar weiterhin Gültigkeit hätten. Dies gilt auch für die bestehenden 23 Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung, die eine Fläche von ca. 2.271 ha umfassen. Dies entspricht 0,4 % des Gebiets des Verbands Region Rhein-Neckar.

Im verbindlichen Teilregionalplan Windenergie sind in den einzelnen Teilräumen derzeit folgende Flächenanteile als Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt:

- Baden-Württembergischer Teilraum: 9 Vorranggebiete, ca. 516 ha, 0,21 % der Fläche des Teilraums

- Hessischer Teilraum: 2 Vorranggebiete, ca. 347 ha, 0,48 % der Fläche des Teilraums
- Rheinland-Pfälzischer Teilraum: 12 Vorranggebiete, ca. 1.408 ha, 0,57 % der Fläche des Teilraums

In der Konsequenz wäre es damit nicht möglich, die Vorgaben der Länder zu decken und eine regionalplanerische Steuerung vorzunehmen. Windenergieanlagen wären im gesamten Außenbereich zulässig und können auch nicht anderweitig gesteuert werden.

Damit würde die angestrebte positive Steuerungswirkung hinsichtlich zusätzlicher Windenergieanlagen entfallen und die durch die Fortschreibung Windenergie ermöglichten Vorhaben könnten im Kontext der Gesamtregion mitsamt ihren negativen Umweltauswirkungen nicht gebündelt und an geeigneten Standorten konzentriert und damit nicht verringert bzw. begrenzt werden.

Zusammenfassend würden im Falle der Nichtdurchführung der Fortschreibung Windenergie einerseits keine neuen negativen Umweltauswirkungen in Folge der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung entstehen. Andererseits würde der Verband Region Rhein-Neckar die geforderten Flächenziele nicht erreichen und seinen Beitrag für die Energiewende nicht leisten.

4 Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie

4.1 Ermittlung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Als zentrale Maßgabe der im Rahmen der Energiewende beschlossenen neuen rechtlichen Regelungen liegt der Ausbau der erneuerbaren Energien nunmehr „im überragenden öffentlichen Interesse, dient der öffentlichen Sicherheit“ und ist „als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen“ einzubringen (§ 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes).

Die Schutzgüterabwägung setzt nach wie vor die Ermittlung etwaiger durch den Plan vsl. resultierender erheblicher Umweltauswirkungen voraus (vgl. Kap.3) Im Rahmen einer vertiefenden Einzelprüfung werden die Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung auf Grundlage der vorhandenen Datenlage hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen bewertet. Dazu werden die geplanten Vorranggebiete einschließlich evtl. vorhandener Wirkzonen mit ihren Flächenansprüchen mit den jeweils relevanten Raumkategorien der Schutzgüter (vgl. schutzgutbezogene Bewertungskriterien in Kap.3) in einem Geoinformationssystem überlagert.

Die Beschreibung des Umweltzustands basiert ausschließlich auf vorhandenen Daten und Informationen. Im Rahmen der Umweltprüfung werden keine eigenständigen Erhebungen zur Umweltsituation durchgeführt.

Ziel der Umweltprüfung ist insbesondere, die geplanten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung hinsichtlich möglicher erheblicher Umweltauswirkungen zu untersuchen. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, für jedes Schutzgut die potenzielle Erheblichkeit der Betroffenheit zu bestimmen. Neben Art, Dauer und Ausmaß der Wirkung bzw. Beeinträchtigung spielt für die Einstufung der Erheblichkeit, die Bedeutung bzw. Empfindlichkeit der jeweils betroffenen Wert- und Funktionselemente der Schutzgüter sowie der Grad der Vorbelastung im Gebiet eine wesentliche Rolle. Die Frage, inwieweit eine Betroffenheit aus regionalplanerischer Sicht als erheblich zu bezeichnen ist, wird im jeweiligen Einzelfall geprüft. Bei einzelnen Schutzgütern bzw. Schutzgutbelangen ist grundsätzlich nicht davon auszugehen, dass erhebliche Beeinträchtigungen in Folge der Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung auftreten. Diejenigen Schutzgutbelange, bei denen eine erhebliche Umweltauswirkung möglich ist, sind in der Tabelle 5 gekennzeichnet.

Um auch Umweltauswirkungen berücksichtigen zu können, die über die eigentlichen Planänderungen hinausgehen, werden je nach Bedarf Wirkzonen festgelegt. Sie können sich je nach betroffenem Schutzgut voneinander unterscheiden. Grundsätzlich ist anzumerken, dass die tatsächlichen Umweltauswirkungen im Einzelfall über die Wirkzone hinausreichen können oder auch geringere Reichweiten aufweisen. Dies liegt einerseits daran, dass die zukünftige Nutzung zum Zeitpunkt der regionalplanerischen Festlegung i. d. R. noch nicht im Detail bekannt ist. Hinzu kommt das weitgehende Fehlen rechtlicher Vorgaben bezüglich der Wirkzonen. Darüber hinaus erlaubt die Maßstabsebene des Regionalplans keine exakte Ausbreitung der Umweltauswirkung und bedingt daher eine gewisse Unsicherheit in der Prüfung.

Im Ergebnis der schutzgutbezogenen Prüfung wird für jedes Schutzgut eine entweder vsl. erhebliche Umweltauswirkung oder eine vsl. nicht erhebliche Umweltauswirkung abgeleitet. Inwieweit eine ermittelte schutzgutbezogene Betroffenheit als erheblich eingestuft wird, ergibt sich aus der vorgenommenen jeweiligen Einzelfallbetrachtung der Gebietsänderungen, auch unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung sowie der artenschutzrechtlichen Konflikt-

abschätzung. Sofern bei einer Gebietsänderung eine aus Sicht des VRRN erhebliche Betroffenheit vorliegt, führt dies mit Blick auf das o.g. überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien nicht zwangsläufig zur Herausnahme des Gebiets. Die erheblichen Betroffenheiten sind – ggf. mit entsprechenden Hinweisen für die nachgelagerten Planungsebenen – in den jeweiligen Steckbriefen explizit genannt.

Die herangezogenen Beurteilungskriterien zur Ermittlung der schutzgutbezogenen Betroffenheiten sind in der nachfolgenden Tabelle 5 dargestellt (Anmerkung: Ausnahmen bzgl. der Ausschlusskriterien sind im Kap. 1.2.1 aufgeführt).

Schutzgut / Kriterium	Betroffenheit bei Inanspruchnahme	Potenzielle Erheblichkeit
Mensch		
Erholungswälder	X	-
Lärmschutzwälder	X	-
Bereiche mit besonderer Bedeutung für Naherholung und Bereiche mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung	nachrichtlich	-
Erholungsrelevante Freiflächen und Erholungsinfrastruktur	X	-
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt		
Naturschutzgebiete	Ausschluss	-
Vorsorgeabstand um Naturschutzgebiete (350 m)	Ausschluss	-
Natura 2000-Gebiete	X	X
Vorsorgeabstand um Natura 2000-Gebiete (300 m)	X	Einzelfallprüfung (vgl. Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung)
Gesetzlich geschützte Biotope	Ausschluss	-
Naturdenkmale	Ausschluss	-
Geschützte Landschaftsbestandteile	Ausschluss	-
Bann-, Schon- und Schutzwälder, Naturwaldreservate	Ausschluss	-
Vorsorgeabstand um Bann-, Schon- und Schutzwälder, Naturwaldreservate (350 m)	Ausschluss	-
Biosphärenreservat Pfälzerwald	Ausschluss	-
Landesweiter Biotopverbund (BW)	X	Einzelfallprüfung
Landesweiter Biotopverbund (RP)	X	Einzelfallprüfung
Landesweit bedeutsame Biotopverbundflächen (He)	X	Einzelfallprüfung
Regionale bedeutsame Biotopverbundflächen	X	-
Wildtierkorridore	X	-
Potenzieller Streuobstbestand	X	-
Besonderer Artenschutz	X	Einzelfallprüfung
Tabubereiche zu Brutplätzen kollisionsgefährdeter Vogelarten	Ausschluss (soweit anhand der aktuellen Datenlage möglich)	Einzelfallprüfung
Fachbeitrag Artenschutz BW (Kategorie A)	Ausschluss	-
Fachbeitrag Artenschutz BW (Kategorie B)	X	Einzelfallprüfung
Fachbeitrag Artenschutz RP (Kategorie I)	Ausschluss	-
Fachbeitrag Artenschutz RP (Kategorie II)	X	Einzelfallprüfung
Fläche		
Flächeninanspruchnahme	X	-

Schutzgut / Kriterium	Betroffenheit bei Inanspruchnahme	Potenzielle Erheblichkeit
Boden		
Böden mit hoher bis sehr hoher Bodenfunktionsbewertung	X	-
Böden mit Ackerzahl >80	X	-
Flurbilanz (BW)	X	-
Bodenschutzwälder	X	-
Wasser		
WSG Zonen I und II	Ausschluss	-
WSG Zonen III (festgesetzt, abgegrenzt, im Verfahren)	X	-
Landesweit bedeutsame Grundwasserbereiche (RP)	X	-
Wasserschutzwälder	X	-
Oberflächengewässer	Ausschluss	-
Überschwemmungsgebiete, HQ ₁₀₀ -Flächen	X	Einzelfallprüfung
HQ _{extrem} -Flächen	X	-
Wirkungsbereiche Starkregen (RP)	X	-
Starkregen-/Vulnerabilitätsindex (He)	X	-
Klima / Luft		
Klimaschutzwälder	X	-
Immissionsschutzwälder	X	-
Landschaft		
Landschaftsschutzgebiete	X	-
Naturparke	X	-
Sichtschutzwälder	X	-
Bedeutende Ausschnitte der Kulturlandschaft (BW)	nachrichtlich	-
Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften (RP)	X	-
Kulturgüter und sonstige Sachgüter		
Bau- und Kulturdenkmale	Betroffenheit bei Überlagerung, Beeinträchtigung ungestörter Landschaftsbezug	-
Bodendenkmale, Fundstellen, Grabungsschutzgebiete	Betroffenheit bei Überlagerung	-
UNESCO-Welterbestätten	Betroffenheit bei Betroffenheit Überlagerung, Beeinträchtigung ungestörter Landschaftsbezug	Einzelfallprüfung
Westwallanlagen	Überlagerung	-
Höchst raumbedeutsame Kulturdenkmale (BW)	Betroffenheit bei Beeinträchtigung ungestörter Landschaftsbezug	Einzelfallprüfung

Tabelle 5: Schutzgutbezogene Beurteilungskriterien zur Ermittlung der Betroffenheit der Schutzgüter sowie deren potenzielle Erheblichkeit

Im Anschluss an die Bewertung der Betroffenheit einzelner Schutzgüter wird die Einstufung der Umweltauswirkungen entsprechend dem nachfolgenden Raster (vgl. Tabelle 6) zu einer Gesamteinschätzung zusammengefasst. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Umweltkonflikte unterschiedlicher Intensitäten in der Abwägung anderen Belangen untergeordnet werden können, so

dass eine geplante Änderung trotz hoher Umweltkonflikte oder voraussichtlich erheblicher Betroffenheiten in Bezug auf einzelne Schutzgüter prinzipiell weiterverfolgt werden kann.

Die Gesamteinschätzung beinhaltet eine schutzgutübergreifende, zusammenfassende Einschätzung der Umwelterheblichkeit der einzelnen Änderungsbereiche. Im Ergebnis soll deutlich werden, welche Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung in der Gesamtbewertung erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne der regionalplanerischen Umweltprüfung auslösen und vor diesem Hintergrund auch einer vertiefend abgewogenen Planrechtfertigung bedürfen.

<p>Bei der überwiegenden Anzahl der Schutzgüter ist mit einer Betroffenheit zu rechnen und / oder bei mindestens einem Schutzgut ergibt sich ein erhebliches Konfliktpotenzial. Die Umweltauswirkungen lassen derzeit nur eine negative umweltfachliche Prognose zu.</p>	<p>↓</p>	<p>Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung ist zum derzeitigen Erkenntnisstand aus regionaler Sicht insgesamt mit voraussichtlich hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden. Die Weiterverfolgung des Vorranggebiets ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine Windenergienutzung nicht geeignet.</p>
<p>Bei einem oder mehreren Schutzgütern ist mit einer Betroffenheit zu rechnen. Es treten bei keinem Schutzgut erhebliche Konfliktpotenziale auf. Die zu erwartenden Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen absehbar vermeiden bzw. begrenzen.</p>	<p>↘</p>	<p>Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung ist aus regionaler Sicht insgesamt mit voraussichtlich geringeren bis mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Das Vorranggebiet ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine Windenergienutzung bedingt geeignet.</p>
<p>Es treten bei keinen Schutzgütern neue Betroffenheiten auf, da das Vorranggebiet in unveränderter oder verkleinerter Form aus dem verbindlichen Teilregionalplan Windenergie übernommen wurde.</p>	<p>○</p>	<p>Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung ist aus regionaler Sicht insgesamt mit keinen negativen Umweltauswirkungen verbunden.</p>

Tabelle 6: Einstufung der Umwelterheblichkeit und daraus abgeleitete Konsequenzen aus Umweltgesichtspunkten

Die Ergebnisse der Einzelprüfungen bzw. der Gesamteinschätzung sind in der nachfolgenden Tabelle 7 dargestellt. Liegt ein Vorranggebiet innerhalb des festgelegten Prüfradius um ein Natura 2000-Gebiet, erfolgt eine gesonderte Einschätzung der potenziellen erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets. Erläuterungen hierzu finden sich auch in Kap. 4.2 des Umweltberichts.

Im Ergebnis kommt es bei 58 Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung zu insgesamt geringen bis mittleren negativen Umweltauswirkungen. Bei 19 Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung ist mit insgesamt voraussichtlich hohen negativen Umweltauswirkungen zu rechnen. Bei drei Vorranggebieten sind keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten, da es sich um übernommene oder verkleinerte Vorranggebiete des verbindlichen Teilregionalplans handelt.

Vorranggebiet	Größe in ha	Schutzgut-Betroffenheit								NATURA 2000-Betroffenheit vgl. Kapitel 4.2	Gesamt- einschätzung
		Mensch, mensch- liche Gesundheit	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Fläche	Boden	Wasser	Klima und Luft	Landschaft	Kultur und Sachgüter		
DÜW/NW-VRG01-W	295,0	o	-	-	-	-	o	-	-	x	⚠
DÜW/RPK/WO-VRG01-W	918,3	o	-	-	-	-	o	o	-		⚠
DÜW/RPK-VRG01-W	301,1	o	o	-	-	-	o	o	-		⚠
DÜW-VRG01-W	274,0	o	-	-	-	-	o	-	-		⚠
GER/RPK-VRG01-W	482,3	o	--	-	-	-	o	o	-	x	⚠
GER/SÜW-VRG01-W	311,5	o	--	-	-	-	o	o	-	x	⚠
GER/SÜW-VRG02-W	1079,0	o	--	-	-	-	o	o	-		⚠
GER/SÜW-VRG03-W	259,4	o	-	-	-	-	o	o	-	x	⚠
GER/SÜW-VRG04-W	266,6	o	-	-	-	-	o	-	-	x	⚠
GER-VRG01-W	248,5	o	--	-	-	-	o	o	-	x	⚠
HD/RNK-VRG01-W	479,7	-	--	-	-	-	-	-	-	x	⚠
HD/RNK-VRG02-W	611,2	-	--	-	-	--	-	--	-	x	⚠
KB-VRG01-W	40,6	-	-	-	-	-	o	-	o	x	o
KB-VRG02-W	187,8	-	-	-	-	-	o	-	o	x	o
LU/RPK-VRG01-W	34,2	o	o	-	o	-	o	o	-		⚠
NOK/RNK-VRG01-W	367,2	-	-	-	-	o	o	-	-	x	⚠
NOK/RNK-VRG02-W	133,0	-	-	-	o	-	o	-	-		⚠
NOK/RNK-VRG03-W	28,3	o	-	-	-	-	o	-	o		⚠
NOK-VRG01-W	192,1	-	-	-	o	-	o	-	o		⚠
NOK-VRG02-W	561,2	-	--	-	-	-	o	-	-	x	⚠
NOK-VRG03-W	351,4	-	--	-	o	-	o	-	-	x	⚠
NOK-VRG04-W	91,4	-	-	-	o	-	o	-	o	x	⚠
NOK-VRG05-W	594,3	-	-	-	o	-	o	-	-	x	⚠
NOK-VRG06-W	104,8	-	--	-	o	-	o	-	-	x	⚠
NOK-VRG07-W	58,7	-	--	-	o	o	o	-	-	x	⚠
NOK-VRG08-W	181,2	o	--	-	-	o	o	-	-	x	⚠
NOK-VRG09-W	151,3	-	-	-	-	-	o	-	-	x	⚠
NOK-VRG10-W	83,6	-	-	-	-	o	o	-	o	x	⚠
NOK-VRG11-W	105,5	-	-	-	-	o	o	-	-	x	⚠
NOK-VRG12-W	334,4	o	-	-	-	-	o	-	-	x	⚠
NOK-VRG13-W	96,0	o	-	-	-	o	o	-	-	x	o
NOK-VRG14-W	331,7	-	-	-	o	-	o	-	-	x	⚠
NOK-VRG15-W	70,4	-	-	-	-	o	o	-	-	x	⚠
NOK-VRG16-W	192,3	o	-	-	-	-	o	-	o	x	⚠

Vorranggebiet	Größe in ha	Schutzgut-Betroffenheit								NATURA 2000-Betroffenheit vgl. Kapitel 4.2	Gesamt- einschätzung
		Mensch, mensch- liche Gesundheit	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Fläche	Boden	Wasser	Klima und Luft	Landschaft	Kultur und Sachgüter		
NOK-VRG17-W	67,1	o	-	-	-	-	o	o	o	x	↓
NOK-VRG18-W	29,5	-	-	-	-	o	o	-	o	x	↓
NOK-VRG19-W	23,5	-	-	-	-	-	o	-	o	x	↓
NOK-VRG20-W	106,7	-	-	-	-	-	o	-	-	x	↓
NOK-VRG21-W	194,4	-	-	-	-	-	o	-	-	x	↓
NOK-VRG22-W	675,0	o	-	-	-	-	o	o	-	x	↓
NOK-VRG23-W	104,3	-	--	-	-	o	o	-	o	x	↓
NOK-VRG24-W	124,5	-	-	-	-	-	o	o	o	x	↓
NOK-VRG25-W	60,9	o	-	-	-	-	o	o	-		↓
NOK-VRG26-W	146,8	o	-	-	-	-	o	o	-	x	↓
NOK-VRG27-W	212,2	o	-	-	-	-	o	-	-	x	↓
NOK-VRG28-W	1096,2	-	--	-	-	-	o	-	-	x	↓
NOK-VRG29-W	79,8	o	-	-	-	-	o	-	-		↓
NOK-VRG30-W	546,2	-	-	-	-	-	o	-	-	x	↓
NOK-VRG31-W	166,7	-	-	-	-	-	o	o	o	x	↓
NOK-VRG32-W	88,9	-	-	-	-	-	o	-	-		↓
NOK-VRG33-W	77,6	o	-	-	-	-	o	o	-	x	↓
RNK-VRG01-W	78,4	o	-	-	o	o	o	-	o	x	↓
RNK-VRG02-W	54,0	-	-	-	o	o	o	-	-	x	↓
RNK-VRG03-W	221,9	-	-	-	-	-	o	-	-	x	↓
RNK-VRG04-W	76,9	-	-	-	o	-	o	-	-		↓
RNK-VRG05-W	249,0	-	-	-	-	-	o	-	-	x	↓
RNK-VRG06-W	65,1	-	-	-	-	o	o	-	o		↓
RNK-VRG07-W	118,6	o	-	-	-	-	o	-	o		↓
RNK-VRG08-W	39,1	o	-	-	-	o	o	o	o	x	↓
RNK-VRG09-W	33,0	o	-	-	-	-	o	o	-	x	↓
RNK-VRG10-W	233,1	-	--	-	-	-	o	-	-	x	↓
RNK-VRG11-W	60,6	-	-	-	-	-	-	-	o		↓
RNK-VRG12-W	21,6	-	-	-	-	-	-	o	-		↓
RNK-VRG13-W	389,5	o	-	-	-	-	o	o	-		↓
RNK-VRG14-W	102,0	-	--	-	-	-	o	o	-	x	↓
RNK-VRG15-W	74,4	-	--	-	-	o	o	o	-	x	↓
RNK-VRG16-W	202,2	-	-	-	-	-	o	-	-		↓
RNK-VRG17-W	97,1	-	--	-	-	-	o	o	-	x	↓

Vorranggebiet	Größe in ha	Schutzgut-Betroffenheit								NATURA 2000-Betroffenheit vgl. Kapitel 4.2	Gesamteinschätzung
		Mensch, menschliche Gesundheit	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Fläche	Boden	Wasser	Klima und Luft	Landschaft	Kultur und Sachgüter		
RNK-VRG18-W	79,3	o	-	-	-	-	o	o	-		↘
RPK/SP-VRG01-W	311,1	-	--	-	o	-	-	-	-	x	↘
RPK-VRG01-W	140,6	o	o	-	-	-	o	o	-	x	↘
RPK-VRG02-W	87,3	o	o	-	o	-	o	o	-		↘
RPK-VRG03-W	129,6	o	-	-	-	-	o	o	-	x	↘
RPK-VRG04-W	41,3	o	--	-	o	-	o	-	-		↘
SÜW-VRG01-W	74,8	o	-	-	-	-	o	o	-	x	↘
SÜW-VRG02-W	185,1	o	o	-	-	-	o	-	-	x	↘
SÜW-VRG03-W	107,7	o	-	-	-	-	o	-	o	x	↘
SÜW-VRG04-W	76,7	o	o	-	-	o	o	-	-		↘
SÜW-VRG05-W	73,2	o	-	-	-	-	o	-	o	x	↘
WO-VRG01-W	258,4	o	o	-	-	-	o	o	-		↘

Tabelle 7: Ergebnis der schutzgutbezogenen Betrachtung

- o vsl. keine Betroffenheit
- vsl. nicht erhebliche Betroffenheit
- vsl. erhebliche Betroffenheit

Zu jedem geplanten Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergie wird in einem Steckbrief das Ergebnis der Umweltprüfung zusammenfassend dargestellt (vgl. Anhang 1). Die Gebietssteckbriefe enthalten darüber hinaus flächenbezogene Informationen zu den Vorranggebieten in der Raumnutzungskarte, wie Angaben zur Größe etc. Weiterhin werden die Überlagerungen mit den bestehenden Freiraumfestlegungen des Einheitlichen Regionalplans dokumentiert.

4.2 Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben ein europaweit einheitliches Schutzgebietssystem „Natura 2000“ geschaffen, das die Gebiete nach der Vogelschutz-Richtlinie und der FFH-Richtlinie zusammenfasst und einheitliche Schutzbestimmungen vorgibt. Für Pläne oder Projekte, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen können, schreibt Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 des BNatSchG die Prüfung der Verträglichkeit dieses Projektes oder Planes mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes vor.

Im Rahmen der Umweltprüfung sind die regionalplanerischen Inhalte zu prüfen, durch die der Rahmen für die künftige Genehmigung der in den Anhängen I und II der Richtlinie 85/337/EWG aufgeführten Projekte gesetzt wird bzw. bei denen angesichts ihrer voraussichtlichen Auswirkungen eine Prüfung nach Artikel 6 oder 7 der FFH-Richtlinie für erforderlich gehalten wird (vgl. Art. 3 Abs. 2).

Vor diesem Hintergrund wird im Rahmen der vorliegenden Umweltprüfung eine gesonderte Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung durchgeführt, in der geprüft wird, ob die Erhaltungsziele oder der Schutzzweck von FFH- und Vogelschutzgebieten (Natura 2000-Gebiete) durch die Festlegung von Vorranggebieten für die raumbedeutsame Windenergienutzung erheblich beeinträchtigt werden können. Dabei werden nicht nur direkte Betroffenheiten (Flächeninanspruchnahme der Natura 2000-Gebiete) sondern auch indirekte Betroffenheiten (Abstände geringer als 300m zu den Natura 2000-Gebieten), die von den geplanten Vorranggebieten potenziell ausgelöst werden können, anhand auf den jeweiligen Einzelfall bezogener möglicher Wirkfaktoren abgeschätzt (vgl. Anhang 2). Zu einer möglichen Beeinträchtigung kann es u. U. nämlich auch dann kommen, wenn die vorgesehenen Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung in unmittelbarer Nachbarschaft bzw. innerhalb des Prüfradius um das Natura 2000-Gebiet liegen.

Die Betroffenheiten werden zusammenfassend in der Tabelle 8 dargestellt. In dieser Auflistung werden zusätzlich auch Einschätzungen zu möglichen Betroffenheiten aufgeführt, die von Vorranggebieten ausgelöst werden, die Abstände von bis zu 1.000m zu den Natura 2000-Gebieten aufweisen. Beeinträchtigungen, die ggf. bei größeren Abständen auftreten können, werden auch mit Blick auf die in diesem Planungsstadium noch nicht absehbare konkrete Lage der Windkraftanlagen generell als nicht erheblich eingestuft. Für diejenigen geplanten Vorranggebiete, die sich außerhalb des relevanten Umfelds befinden, wird daher eine erhebliche Beeinträchtigung von Schutzzweck und Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete ausgeschlossen.

Im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung wurden 16 geplante Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung geprüft, die sich vollständig oder teilweise in einer Entfernung von weniger als 300m zu EU-Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten befinden. Davon lösen vier Vorranggebiete direkte Betroffenheiten aus. Darüber hinaus wurden potenzielle Beeinträchtigungen von 41 geplanten Vorranggebieten, die zwischen 300m und 1.000m von den Natura 2000-Gebieten entfernt liegen, tabellarisch aufgelistet.

Bei der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung ist der Maßstab der Regionalplanung von 1:75.000 und die damit einhergehenden Notwendigkeiten der Verlagerung und Abschichtung des Prüfaspektes zu beachten. Gegenstand der Überprüfung ist die Realisierbarkeit des Vorhabens aus überörtlicher Sicht, nicht detaillierte Abgrenzungen oder konkrete Vermeidungsmaßnahmen. Diese können auf örtlicher Ebene eine weitergehende Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit erforderlich machen. Als Datengrundlage zur Abschätzung der Beeinträchtigungen auf Lebensräume und Lebensstätten werden insbesondere auch die bereits vorliegenden Managementpläne bzw. Bewirtschaftungspläne zu den Natura 2000-Gebieten herangezogen.

Grundsätzlich ist eine Weiterverfolgung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung nur dann vorgesehen, wenn die Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung aufgrund derzeitiger Erkenntnisse und vorhandener Datengrundlagen zu dem Ergebnis kommt, dass erhebliche Beeinträchtigungen auf regionalplanerischer Ebene ausgeschlossen werden können oder nicht zu erwarten sind.

Ist bereits auf regionalplanerischer Ebene erkennbar bzw. zu erwarten, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können (z. B. aufgrund der Inanspruchnahme von Lebensraumtypen oder der unmittelbaren Nähe zu geschützten Arten), und wird seitens des Vorhabenträgers keine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung vorgelegt, wird im weiteren Verfahrensverlauf entweder auf eine Weiterverfolgung des Vorranggebietes für die regionalbedeutsame Windenergienutzung verzichtet oder eine Änderung der Gebietsabgrenzung vorgenommen.

Mit Blick auf die Ungewissheit der künftigen Vorhaben (Standort und Art der Windenergieanlage, Zuwegung etc.) kann bei den weiterverfolgten Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung allerdings generell nicht ausgeschlossen werden, dass im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung zur Erlangung der Rechtssicherheit bzw. zum Ausschluss derzeit nicht absehbarer möglicher erheblicher Beeinträchtigungen erforderlich sein wird. So können aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung bestimmte bau- und oder anlagebedingten Wirkungen auf der regionalplanerischen Planungsebene nicht abgeschätzt werden, müssen aber in nachgelagerten Verfahren beachtet werden. Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist deshalb unter Umständen vorbehaltlich der behördlichen Entscheidung dann gegebenenfalls erforderlich. Das Erfordernis, die Natura 2000-Verträglichkeit ggf. auch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen, wurde nach der aktuellen Rechtslage nicht verändert.

Bei der im Vorfeld der 1. Offenlage durchgeführten Verträglichkeitsabschätzung konnten bei 14 geplanten Vorranggebieten erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten nicht ausgeschlossen werden, so dass diese Gebiete nicht weiterverfolgt werden, wenn im weiteren Verfahrensverlauf keine vertiefenden Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen vorgelegt werden. Bei allen anderen geprüften Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung sind aus regionaler Sicht keine erheblichen Beeinträchtigungen der potenziell betroffenen Natura 2000-Gebiete erkennbar bzw. zu erwarten.

Geplantes Vorranggebiet	Nächstgelegenes Natura 2000-Gebiet	Abstand in m zum nächstgelegenen Natura 2000-Gebiet	Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auszuschließen
DÜW/NW-VRG01-W	VSG 6616-402 Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen	300	✓
GER/RPK-VRG01-W	VSG 6616-402 Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen	300	✓
GER/SÜW-VRG01-W	VSG 6616-402 Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen	angrenzend	- (vgl. Anhang 2)
GER/SÜW-VRG03-W	VSG 6914-401 Bienwald und Viehstrichwiesen	300	✓
GER/SÜW-VRG04-W	FFH-Gebiet 6914-301 Bienwaldschwemmfächer	810	✓

Geplantes Vorranggebiet	Nächstgelegenes Natura 2000-Gebiet	Abstand in m zum nächstgelegenen Natura 2000-Gebiet	Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auszuschließen
GER-VRG01-W	VSG 6914-401 Bienwald und Viehstrichwiesen	angrenzend	- (vgl. Anhang 2)
HD/RNK-VRG01-W	VSG 6518-401 Bergstraße Dossenheim- Schriesheim	angrenzend	- (vgl. Anhang 2)
HD/RNK-VRG02-W	FFH-Gebiet 6518-311 Steinachtal und Kleiner Odenwald	innerhalb	- (vgl. Anhang 2)
KB-VRG01-W	FFH-Gebiet 6319-302 Oberläufe der Gersprenz	530	✓
KB-VRG02-W	FFH-Gebiet 6518-311 Steinachtal und Kleiner Odenwald	300	✓
NOK/RNK-VRG01-W	FFH-Gebiet 6520-341 Odenwald Eberbach	300	✓
NOK-VRG02-W	FFH-Gebiet 6421-311 Odenwaldtäler zwischen Schloßau und Walldürn	320	✓
NOK-VRG03-W	FFH-Gebiet 6421-311 Odenwaldtäler zwischen Schloßau und Walldürn	70	- (vgl. Anhang 2)
NOK-VRG04-W	FFH-Gebiet 6421-311 Odenwaldtäler zwischen Schloßau und Walldürn	300	✓
NOK-VRG05-W	FFH-Gebiet 6421-311 Odenwaldtäler zwischen Schloßau und Walldürn	300	✓
NOK-VRG06-W	FFH-Gebiet 6421-311 Odenwaldtäler zwischen Schloßau und Walldürn	angrenzend	- (vgl. Anhang 2)
NOK-VRG07-W	FFH-Gebiet 6520-341 Odenwald Eberbach	angrenzend	- (vgl. Anhang 2)
NOK-VRG08-W	VSG 6420-450 Südlicher Odenwald	angrenzend	- (vgl. Anhang 2)
NOK-VRG09-W	FFH-Gebiet 6322-341 Odenwald und Bauland Hardheim	860	✓
NOK-VRG10-W	FFH-Gebiet 6421-311 Odenwaldtäler zwischen Schloßau und Walldürn	300	✓
NOK-VRG11-W	VSG 6422-401 Lappen bei Walldürn	620	✓
NOK-VRG12-W	FFH-Gebiet 6522-311 Seckachtal und Schefflenzer Wald	140	✓ (vgl. Anhang 2)
NOK-VRG13-W	FFH-Gebiet 6522-311 Seckachtal und Schefflenzer Wald	angrenzend	✓ (vgl. Anhang 2)
NOK-VRG14-W	FFH-Gebiet 6521-311 Elzbachtal und Odenwald Neckargerach	360	✓
NOK-VRG15-W	FFH-Gebiet 6520-341 Odenwald Eberbach	360	✓
NOK-VRG16-W	FFH-Gebiet 6522-311 Seckachtal und Schefflenzer Wald	300	✓
NOK-VRG17-W	FFH-Gebiet 6522-311 Seckachtal und Schefflenzer Wald	350	✓
NOK-VRG18-W	FFH-Gebiet 6522-311 Seckachtal und Schefflenzer Wald	340	✓

Geplantes Vorranggebiet	Nächstgelegenes Natura 2000-Gebiet	Abstand in m zum nächstgelegenen Natura 2000-Gebiet	Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auszuschließen
NOK-VRG19-W	FFH-Gebiet 6521-311 Elzbachtal und Odenwald Neckargerach	300	✓
NOK-VRG20-W	FFH-Gebiet 6521-311 Elzbachtal und Odenwald Neckargerach	350	✓
NOK-VRG21-W	FFH-Gebiet 6521-311 Elzbachtal und Odenwald Neckargerach	540	✓
NOK-VRG22-W	FFH-Gebiet 6522-311 Seckachtal und Schefflenzer Wald	300	✓
NOK-VRG23-W	FFH-Gebiet 6522-311 Seckachtal und Schefflenzer Wald	angrenzend	- (vgl. Anhang 2)
NOK-VRG24-W	FFH-Gebiet 6522-311 Seckachtal und Schefflenzer Wald	480	✓
NOK-VRG26-W	VSG 6624-401 Jagst mit Seitentälern	770	✓
NOK-VRG27-W	FFH-Gebiet 6522-311 Seckachtal und Schefflenzer Wald	350	✓
NOK-VRG28-W	FFH-Gebiet 6522-311 Seckachtal und Schefflenzer Wald	innerhalb	- (vgl. Anhang 2)
NOK-VRG30-W	FFH-Gebiet 6620-341 Bauland Mosbach	300	✓
NOK-VRG31-W	FFH-Gebiet 6522-311 Seckachtal und Schefflenzer Wald	300	✓
NOK-VRG33-W	FFH-Gebiet 6721-341 Untere Jagst und unterer Kocher	340	✓
RNK-VRG01-W	FFH-Gebiet 6520-341 Odenwald Eberbach	300	✓
RNK-VRG02-W	FFH-Gebiet 6520-341 Odenwald Eberbach	350	✓
RNK-VRG03-W	FFH-Gebiet 6521-311 Elzbachtal und Odenwald Neckargerach	520	✓
RNK-VRG05-W	FFH-Gebiet 6718-311 Nördlicher Kraichgau	550	✓
RNK-VRG08-W	FFH-Gebiet 6718-311 Nördlicher Kraichgau	300	✓
RNK-VRG09-W	VSG 6617-441 Schwetzinger und Hockenheimer Hardt	840	✓
RNK-VRG10-W	FFH-Gebiet 6718-311 Nördlicher Kraichgau	angrenzend	- (vgl. Anhang 2)
RNK-VRG14-W	FFH-Gebiet 6718-311 Nördlicher Kraichgau	angrenzend	- (vgl. Anhang 2)
RNK-VRG15-W	FFH-Gebiet 6718-311 Nördlicher Kraichgau	innerhalb	- (vgl. Anhang 2)
RNK-VRG17-W	FFH-Gebiet 6718-311 Nördlicher Kraichgau	innerhalb	- (vgl. Anhang 2)
RPK/SP-VRG01-W	VSG 6616-402 Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen	620	✓

Geplantes Vorranggebiet	Nächstgelegenes Natura 2000-Gebiet	Abstand in m zum nächstgelegenen Natura 2000-Gebiet	Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auszuschließen
RPK-VRG01-W	VSG 6514-401 Haardtrand	310	✓
RPK-VRG03-W	VSG 6616-402 Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen	300	✓
SÜW-VRG01-W	FFH-Gebiet 6715-301 Modenbachtal	770	✓
SÜW-VRG02-W	FFH-Gebiet 6814-302 Erlenbach und Klingbach	300	✓
SÜW-VRG03-W	FFH-Gebiet 6814-302 Erlenbach und Klingbach	580	✓
SÜW-VRG05-W	FFH-Gebiet 6914-301 Bienwaldschwemmfächer	300	✓

Tabelle 8: Ergebnis Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung

4.3 Artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung

§ 44 BNatSchG enthält mit dem Tötungsverbot, dem Störungsverbot sowie dem Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtliche Zugriffsverbote, die der Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehen können und damit auch für die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie relevant sind. Diese kann zwar selbst nicht unmittelbar gegen die Verbotstatbestände verstoßen. Jedoch stellt ein regionalplanerisches Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung, bei dem erkennbar ist, dass es wegen entgegenstehender artenschutzrechtlicher Vorgaben nicht umsetzbar ist, eine rechtlich „nicht erforderliche“ und damit unzulässige „Scheinplanung“ im Sinne der Rechtsprechung dar. Insofern ist eine Auseinandersetzung mit der artenschutzrechtlichen Thematik bereits auf der Regionalplanebene notwendig.

Dazu erfolgt in der vorliegenden Umweltprüfung eine überschlägige Vorabschätzung zur vsl. Betroffenheit insbesondere von Vorkommen windkraftsensibler Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelschutzrichtlinie auf Grundlage der vorliegenden Daten und Erkenntnisse. Dabei ist anzumerken, dass das Datenmaterial nicht flächendeckend und auch nicht für alle relevanten Arten zur Verfügung steht. Dies gilt insbesondere für Angaben zu Zugkonzentrationskorridoren von Vögeln und Fledermäusen sowie Rast- und Überwinterungsgebieten von Zugvögeln mit internationaler und nationaler Bedeutung.

Die Erhebung eigener Datengrundlagen ist auf regionaler Ebene vor allem auch mit Blick auf den langen Prozess bis zur konkreten baulichen Umsetzung nicht zweckmäßig und sinnvoll, so dass hierauf verzichtet wurde.

Sofern auf artenschutzfachliche Daten zurückgegriffen werden konnte, wurden diese zur Abschätzung möglicher Konflikte mit den prüfungsrelevanten Arten berücksichtigt. Neben den Fachbeiträgen Artenschutz der Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz und den vom RP Karlsruhe zur Verfügung gestellten relevanten Fledermausdaten wurden auch bekannte Brutstandorte, die als Punktdaten vorliegen, inklusive der in Anlage 1 zu § 45b BNatSchG definierten artspezifischen Mindestabstände einbezogen und mit den geplanten Vorranggebieten überlagert. Die letztgenannten Daten können aufgrund ihres Alters i. d. R. nicht als Ausschlusskriterium gelten. Ebenso wurden die im Zuge

von kommunalen Planungsverfahren bereits erfolgten Kartierungen und Gutachten zu windenergieempfindlichen Vogelarten und Fledermäusen berücksichtigt.

In den einzelnen Teilräumen der Metropolregion Rhein-Neckar bezieht sich die Abschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials vornehmlich auf folgende Datengrundlagen:

Baden-württembergischer Teilraum

Für den baden-württembergischen Teilraum der MRN liegt ein "Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie" (UM Baden-Württemberg, Stand 31.10.2022) vor. Mit dieser Planungshilfe, die im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien erarbeitet wurde, soll es den Regionalverbänden ermöglicht werden, Artenschutzbelange bei der Festlegung von Vorranggebieten standardisiert zu berücksichtigen. Zentraler Bestandteil des Fachbeitrags ist die Verortung von Schwerpunktorkommen ausgewählter windkraftsensibler Arten, die naturschutzfachlich sehr hochwertige (Kategorie A) und hochwertige Bereiche (Kategorie B) für gesetzlich geschützte, windkraftsensible Arten darstellen. Zu den Schwerpunktorkommen zählen auch Sonderstatusarten, wie bspw. der Schwarzstorch. Die angemessene Berücksichtigung der Schwerpunktorkommen bei der regionalplanerischen Festlegung der Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen soll die Konflikte zwischen den Belangen des Artenschutzes und der Windenergie räumlich entzerren und somit einen wesentlichen Beitrag für eine sachgerechte, rechtssichere Abwägung durch die Regionalverbände leisten.

Eine aktualisierte Fassung des Fachbeitrags Artenschutz mit der Ergänzung von relevanten Fledermaus-Quartieren wurde dem Verband Region Rhein-Neckar am 20.07.2023 bereitgestellt.

Neben dem Fachbeitrag Artenschutz wurden darüber hinaus zusätzliche Daten zu windenergiesensiblen Arten (Ziegenmelker, Wiesenweihe, Uhu, Auerhuhn) in Form von Rasterdaten zur Verfügung gestellt, für die im Fachbeitrag keine Schwerpunktorkommen abgegrenzt und insoweit nicht berücksichtigt wurden. Mit Ausnahme des Weißstorchs liegen hierzu keine Punktdaten, sondern lediglich Rasterdaten vor.

Eine Anfrage der Punktdaten an zuständiger Stelle verlief ohne Erfolg. Ergänzend zum Fachbeitrag Artenschutz wurden dem Verband in zwei Übermittlungen (22.05.2023, 14.08.2023) Geodaten zu Fledermäusen vom RP Karlsruhe bereitgestellt. Darin sind enthalten:

- Netzfang & Telemetrie + 1,5 km-Puffer
- Winterquartiere, Winterquartiere, die nach der Datenauswertung bis 2014 / ergänzt 2018 die Vorauswahlkriterien für national bedeutsame Winterquartiere erfüllen + 1,5 km Puffer
- Wochenstuben des Großen Mausohrs und der Wimperfledermaus
- FFH-Gebiete gemeldet Mops- und Bechsteinfledermaus

Zusätzlich wurden die für die einzelnen Landkreise vorliegenden Artendaten aus dem landesweiten Artenschutzprogramm (ASP bzw. ArTiS-Daten-Stand Juli 2023) sowie ggf. vorliegende sonstige Erhebungen (z. B. bzgl. Haubenlerche) vom RP Karlsruhe herangezogen.

Darüber hinaus wurden die bereits im Rahmen der Erarbeitung des Teilregionalplans Windenergie zum ERP herangezogenen Daten zu windkraftempfindlichen Vogelarten (z. B. Rot- und Schwarzmilan, Schwarzstorch) als Datengrundlage verwendet.

Hessischer Teilraum

Für den Kreis Bergstraße wurden die vorliegenden Informationen und Kenntnisse des Hessischen Landesamts für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HNLUG) als fachliche Daten herangezogen. Es wurden Daten aus der mbcs-Datenbank (Biodiversitätsdatenbank) geprüft, die Fundstellen aller Arten enthalten, die eine der folgenden Eigenschaften aufweisen:

- FFH-Anhangsart
- Schutzstatus nach BNATSCHG, enthalten in Roter Liste Deutschland, enthalten in Roter Liste Hessen,
- Art der Hessischen Biodiversitätsstrategie,
- Klimaverlierer,
- Neobiota laut EU-Verordnung.

Darüber hinaus wurden Vogelarten aus der Landesartendatenbank Vögel der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland verwendet. Die darin enthaltenen Informationen geben einen Überblick über die in Hessen vorliegenden Kenntnisse der Vogelarten und stammen unterschiedlichsten aus Quellen wie regionalen Arterfassungen, Monitoring-Programmen oder Artenhilfskonzepten.

Rheinland-pfälzischer Teilraum

Für den rheinland-pfälzischen Teilraum wurde der „Fachbeitrag zur Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz“ herangezogen. In dem Fachbeitrag sind folgende Kategorien definiert:

- Kat I – Europäische Vogelschutzgebiete (VSG) mit WEA-sensiblen Zielvogelarten
- Kat I – Waldflächen der FFH-Gebiete mit WEA-sensiblen Fledermausarten oder mit fledermausrelevanten Wald-FFH-Lebensraumtypen
- Kat I – landesweit bedeutende Rastgebiete windenergiesensibler Vogelarten
- Kat II – Waldflächen mit sehr hohem Habitatpotenzial für Fledermaus-Kolonien (waldstrukturbasiertes Habitatmodell Bechsteinfledermaus)
- Kat II – Waldflächen mit sehr hohem Habitatpotenzial für Fledermaus-Kolonien (waldstrukturbasiertes Habitatmodell Braunes Langohr)
- Kat II – Waldflächen mit sehr hohem Habitatpotenzial für Fledermaus-Kolonien (waldstrukturbasiertes Habitatmodell Mopsfledermaus)
- Kat II – Rotmilan-Dichtezentren (Schwerpunkträume); aus Verbreitungsdaten und DDA-Habitatmodell Rotmilan (Katzenberger 2019) generiert
- Kat II – Rotmilan-Brutplätze im Bereich Wildenburger Land (Landkreis Altenkirchen) 2018–2023 (Buchen & Braun 2023)

Darüber hinaus wurden ergänzend die Artendaten der Bewirtschaftungsplanungen sowie das im Rahmen der Erarbeitung des verbindlichen Teilregionalplans Windenergie angewandte „Artenschutzfachliche Gutachten Rheinpfalz“ (LUWG, 2012, ergänzt 2014) herangezogen.

Ergebnis (Gesamtraum):

Im Ergebnis konnten im Rahmen der durchgeführten Konfliktabschätzung nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen (Stand November 2023) auf der Ebene der Regionalplanung in sechs Fällen nicht ausgeschlossen werden, dass die vorgesehenen Vorranggebiete für die regionalbedeutenden Windenergienutzung einen auf der nachgelagerten Ebene nicht bewältigbaren artenschutzrechtlichen Konflikt hervorrufen. Die betroffenen Vorranggebiete können vor diesem Hintergrund im weiteren Verfahren nur dann weiterverfolgt werden, wenn seitens der Vorhabenträger im Laufe des Verfahrens entsprechende positive mit den zuständigen Naturschutzbehörden abgestimmte artenschutzfachliche Gutachten bzw. Prüfungen vorgelegt werden.

Sofern es nicht zu potenziellen Beeinträchtigungen mit Natura 2000-Gebieten kommt (vgl. Anhang 2), ist bei allen anderen vorgesehenen Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung momentan davon auszugehen, dass sie keine erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikte hervorrufen.

4.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Nach Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG sind im Umweltbericht auch die Maßnahmen zu benennen, die geeignet sind, nachteilige Umweltauswirkungen in Folge der Plandurchführung zu vermeiden bzw. zu verringern.

Grundsätzlich wurde im Rahmen der Erarbeitung der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie bereits bei der Suche von in Frage kommenden Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung eine Minimierung der Beeinträchtigungen auf die einzelnen Schutzgüter dadurch erreicht, dass besonders sensible Bereiche aus der möglichen Gebietskulisse ausgespart wurden. Diese Filterung hat potenzielle, unter ökologischen Aspekten auftretende Betroffenheiten bereits innerhalb des planerischen Auswahlprozesses reduziert. So konnten bspw. die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt durch Ausschluss verschiedener Schutzgebiete und Schutzobjekte deutlich minimiert werden.

Hinsichtlich der zu nennenden Vermeidungs- bzw. Verringerungsmaßnahmen ist festzuhalten, dass die nachteiligen Auswirkungen maßgeblich von der Ausführung des einzelnen Vorhabens abhängig sind und daher auf der Ebene der Regionalplanung nur grob abgeschätzt werden können. Folgerichtig ist die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie mit ihren überörtlichen Regelungen und ihrer Maßstabsebene nicht dazu geeignet, bereits konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich für den Einzelfall festzulegen. Allenfalls kann auf mögliche Maßnahmen im Rahmen der nachgeordneten Planungen auf kommunaler Ebene hingewiesen werden.

Soweit solche Maßnahmen möglich erscheinen und benannt werden können, sind diese in den Gebietssteckbriefen als Hinweise enthalten (z. B. Berücksichtigung von geschützten Biotopen innerhalb des Gebietes). Daraus können dann konkrete Einzelmaßnahmen abgeleitet werden, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu ermitteln und detailliert festzulegen sind.

Generell werden in Folge von Eingriffen in Natur und Landschaft Kompensationsmaßnahmen nach dem Bundesnaturschutzgesetz, den Landesnaturschutzgesetzen und dem Baugesetzbuch erforderlich. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erfolgt u. a. die Festlegung von flächenbezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Generell ist hierbei anzumerken, dass auf forstwirtschaftliche Belange Rücksicht zu nehmen ist und Ersatzaufforstungen grundsätzlich in Betracht zu ziehen sind.

Anmerkung: Im hessischen Teilraum der Region gilt, dass sofern Waldrodungen erforderlich werden, Ersatzaufforstungen grundsätzlich Vorrang vor der Errichtung einer Walderhaltungsabgabe haben. Ersatzaufforstungen sind grundsätzlich Teil der naturschutzrechtlichen Kompensation. Auf forstwirtschaftliche Belange kann Rücksicht genommen werden und agrarstrukturelle Belange können einbezogen werden, wenn die überschießende (über das naturschutzrechtliche Volumen von Ersatzaufforstungen hinausgehende) naturschutzrechtliche Kompensation der Eingriffe durch Siedlungsgebiete vorrangig im Wald stattfindet. Hierzu gibt es in Hessen fachliche Vorgaben (HMUKLV 2009: Hinweise für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen im Wald).

Darüber hinaus sind agrarstrukturelle Belange einzubeziehen. Eine weitere Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Böden ist nach Möglichkeit zu vermeiden bzw. gering zu halten. Insbesondere ist die Inanspruchnahme von Böden, die für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignet sind, auf das notwendige Maß zu beschränken.

Grundsätzlich kommen die Festlegungen zum Freiraumschutz des ERP für den Ausgleich der Eingriffe in Frage, wie z. B. die Regionalen Grünzüge, Grünzäsuren sowie Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege.

4.5 Berücksichtigung von anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Die Alternativenprüfung in der Umweltprüfung ist auf die schwerpunktmäßig zu prüfenden Planfestlegungen auszurichten. Die Berücksichtigung von planerischen Alternativen erfolgte bei der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie bereits insbesondere im Rahmen des Prozesses der Findung von geeigneten Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (vgl. auch Kap. 1.2.1). Damit wurde von Anfang an gewährleistet, dass problematische Festlegungen von Vorranggebieten in wertvollen, sensiblen und schutzwürdigen Bereichen möglichst nicht vorgenommen werden. Bereits in einem frühen Stadium des Planungsprozesses konnten somit alternative gebietsbezogene Festlegungs- bzw. Rücknahmemöglichkeiten („anderweitige Planungsmöglichkeiten“ gemäß § 6a Abs. 2 LPIG RLP) aufgrund von Umweltrestriktionen oder hohen Umweltkonflikten aus den weiteren Planungsüberlegungen ausgeschlossen werden.

In einem zweiten Schritt wurden im Rahmen der schutzgutbezogenen Prüfung voraussichtlich nachteilige Umweltauswirkungen durch eine Alternativenprüfung und -auswahl und sofern möglich aufgrund der Formulierung von Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen soweit wie möglich reduziert. Der danach verbleibende Teil der geplanten Vorranggebietskulisse, der mit voraussichtlich nachteiligen Umweltauswirkungen einhergeht, wurde im Rahmen einer ergänzenden Alternativenprüfung noch einmal bewusst betrachtet und – soweit dies die Plankonzeption zugelassen hat – insbesondere auch aus umweltfachlichen Erwägungen nicht für den Offenlageentwurf ausgewählt.

4.6 Gesamtplanbetrachtung

Die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie umfasst eine inhaltliche Anpassung der Plansätze sowie flächenbezogene Änderungen der Raumnutzungskarte, die aus der aktualisierten Flächenkulisse der geplanten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung resultieren. Nachfolgend werden die daraus resultierenden Umweltauswirkungen in ihrer Gesamtheit betrachtet und etwaige kumulative Auswirkungen aufgezeigt.

Änderungen der Plansätze

Die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie ist Bestandteil des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar (Plankapitel 3 Regionale Infrastruktur, Unterkapitel 3.2 Energie, Unterkapitel 3.2.4 Erneuerbare Energien). Die neuen Plansätze passen die Plansätze des verbindlichen Teilregionalplans Windenergie an die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen bzw. Zielvorgaben durch WindBG bzw. LWindGG und KSG BW) an.

Dazu gehören insbesondere die Ziele zu Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (Plansatz 3.2.4.4, Z) und zur Überlagerung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame

Windenergienutzung mit anderen Freiraumfestlegungen des ERP (Plansatz 3.2.4.7, Z). Damit gelten die mit grundsätzlich positiven Umweltauswirkungen einhergehenden regionalplanerischen Zielvorstellungen, wonach die raumbedeutsamen Vorhaben zur Windenergienutzung nach einem die gesamte Metropolregion umfassenden, einheitlichen Rahmen für eine geordnete und nachhaltige Steuerung der Windenergie erfolgen fort.

Gleiches gilt für die Vorgaben zur Steuerung der Windenergienutzung auf kommunaler Ebene (Plansatz 3.2.4.10, G).

Neu hinzugekommen ist der Grundsatz (Plansatz 3.2.4.3, G), wonach Vorhaben zur Windenergienutzung in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und für den Außenbereich schonenden Weise auszuführen sind, was ebenfalls mit grundsätzlich geringeren Umweltauswirkungen einhergeht.

Insgesamt trägt die Fortschreibung der regionalplanerischen Vorgehensweise zur Ermittlung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung deutlich zu einer Begrenzung der nachteiligen Umweltbeeinträchtigungen bei. Aus den geänderten Plansätzen ergeben sich aus regionaler Sicht absehbar keine neuen negativen Umweltauswirkungen.

Änderungen der Raumnutzungskarte

Die im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie notwendigen Änderungen der Kulisse der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung sind in die Raumnutzungskarte eingeflossen. Die vorgesehenen Vorranggebiete überlagern bestehende Freiraumfestlegungen.

Die Neukonzeption führt zu einem dazu, dass bestehende Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung erweitert oder aus aktuellen Erkenntnissen nicht mehr weiterverfolgt werden. Andererseits werden neue Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt. Insgesamt erhöht sich die Anzahl der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung von 23 auf 80. Nach zuvor 2.271 ha werden nun 17.300 ha festgelegt.

Im Zuge der Ermittlung der Flächenkulisse wurden gemäß Kapitel 1.2.1 Suchräume entwickelt und diese weiter eingeschränkt. Die verbleibende Kulisse der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurde im Rahmen einer schutzgutbezogenen Umweltprüfung auf Umweltauswirkungen geprüft und die Ergebnisse in Steckbriefen festgehalten.

Von den 80 geplanten Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung sind nach derzeitigem Erkenntnisstand bei 58 Vorranggebieten vsl. geringere bis mittlere Umweltauswirkungen und bei 19 Vorranggebieten vsl. hohe Umweltauswirkungen zu erwarten. Bei drei Vorranggebieten sind keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten, da es sich um übernommene oder verkleinerte Vorranggebiete des verbindlichen Teilregionalplans handelt.

Die Vorranggebiete mit hohen negativen Umweltauswirkungen werden im weiteren Verfahren nur dann weiterverfolgt, wenn seitens der Vorhabenträger der Nachweis erbracht wird, dass diese Konflikte gelöst bzw. ausgeglichen werden können. Ggf. wird auch eine Verkleinerung der geplanten Vorranggebiete erforderlich. Die Intensität der Umweltauswirkungen hält sich damit in einem aus regionaler Sicht vertretbaren Rahmen.

Mit Blick auf die schutzgutbezogene Betrachtung lässt sich zudem festhalten, dass insbesondere Belange der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Betroffenheiten zeigen. Diese Betroffenheiten waren mit Blick auf die weite Verbreitung von naturschutzfachlichen Schutzgebieten und Biotopvernetzungsstrukturen auch zu erwarten.

Kumulative nachteilige Umweltauswirkungen

Festlegungen eines Regionalplans können unter bestimmten räumlichen Bedingungen kumulativ zu nachteiligen Umweltauswirkungen führen. Dies ist insbesondere dann möglich, wenn sich verschiedene Festlegungen räumlich konzentrieren.

Betrachtet man die geplanten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung für sich genommen, so ist erkennbar, dass diese i. d. R. heterogen in der Region verteilt sind. Es sind keine Teilräume erkennbar, die unverhältnismäßig stark mit Neufestlegungen belastet sind, so dass sich vorrangig lokale Auswirkungen der Einzelflächen prognostizieren lassen. Räume mit mehreren nah beieinander liegenden oder angrenzenden Vorranggebieten sind nicht vorhanden, insbesondere auch unter Einbeziehung der Tatsache, dass sich die MRN zumindest teilweise als Raum mit hoher Nutzungsdichte und vielfältigen Vorbelastungen darstellt.

Bezieht man die derzeit laufenden weiteren Verfahren des Einheitlichen Regionalplans, nämlich die „1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar Kapitel 1.4 Wohnbauflächen Kapitel 1.5 Gewerbliche Bauflächen“ und den Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik mit ein, so ergeben sich mögliche Kumulationsräume, die in den Gebietssteckbriefen aufgeführt sind.

Mit Blick auf die räumliche Verteilung der vorgesehenen Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung inklusive der ermittelten umweltrelevanten Auswirkungen lassen sich wechselseitig verstärkende Wirkungen der Vorranggebiete weitestgehend ausschließen. Damit ist aus der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie keine verschärfte Kumulationsproblematik zu erwarten.

5 Zusätzliche Angaben

5.1 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Gemäß Anlage 1 zu §8 Abs.1 ROG sind im Umweltbericht die verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung darzustellen sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben auftraten, zu geben.

Die Ermittlung der Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter durch die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie erfolgte zum großen Teil GIS-gestützt. Hierzu wurden zu jedem Schutzgut ausgewählte Geofachdaten bei den jeweils zuständigen Fachbehörden abgefragt bzw. aus entsprechenden Internetportalen heruntergeladen. Insgesamt wurden zu 50 Umweltmerkmalen mehr als 100 Datensätze erfasst und ausgewertet. Eine Auflistung dieser Fachdaten und der zugehörigen Datenquellen findet sich im Kapitel Quellenangaben.

Die einzelnen Datensätze wurden dann themenbezogen regionsweit zusammengeführt und mit den Abgrenzungen der vorgesehenen Gebietsänderungen verschnitten. Hierdurch wurden die Überlagerungen der schutzgutbezogenen Geofachdaten mit den Änderungsbereichen ermittelt und flächenmäßig quantifiziert.

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die zur Durchführung der schutzgutbezogenen Prüfung herangezogenen Datenmaterialien trotz des länderübergreifenden Planungsraums ein umfassendes Bild zur Bewertung voraussichtlicher erheblicher Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung ergeben. Die Datenbereitstellung erfolgte i. d. R. zügig und kostenfrei, lediglich in Einzelfällen wurde für die Daten eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Nur vereinzelt wurden sie nur nach Rückfrage bereitgestellt.

Mit Blick auf die Erfahrungen aus der vorgenommenen umfangreichen Datensammlung sollten allerdings auch einige aufgetretene Schwierigkeiten nicht unerwähnt bleiben. So ergaben sich aus dem länderübergreifenden Vorgehen teilweise Probleme in Bezug auf die Zusammenführung und Verwendung einzelner Datensätze. Teilweise ist die Datenlage als inhomogen zu bezeichnen, mit der Konsequenz, dass nicht alle Datensätze in jedem Teilraum vorhanden waren bzw. ausgewertet werden konnten. Zum anderen gibt es zum Teil auch in Themenbereichen, in denen alle Daten vollständig vorgelegen haben, von Bundesland zu Bundesland in der Aufbereitung der Datensätze, der Maßstäblichkeit und den Datenstrukturen Unterschiede. So unterscheiden sich bspw. bei vergleichbaren Fachthemen die Bezeichnungen einzelner fachlicher Kategorien, so dass nicht auf Anhieb klar wird, ob damit inhaltlich dasselbe gemeint ist oder nicht doch Unterschiede bestehen. Im Bereich des Artenschutzes wurden einzelne Punktdaten (UHU, Wanderfalke), welche nicht im Fachbeitrag Artenschutz berücksichtigt wurden, trotz Anfrage nicht von der Arbeitsgemeinschaft Wanderfalkenschutz Baden-Württemberg (AGW) zur Verfügung gestellt.

Unabhängig von der länderübergreifenden Problematik, wäre in einzelnen Fällen eine bessere Dokumentation der Datensätze (insbesondere auch hinsichtlich der mit den Geometrien verknüpften Sachdaten) hilfreich. Unzureichende Dokumentationen erhöhen den Zeitaufwand der Datensichtung und -aufbereitung.

Mitunter gab es zu einem Umweltbelang bzw. Umweltkriterium verschiedene Datensätze, die thematisch identisch waren, die aber bspw. auf unterschiedlicher geometrischer Grundlage abgegrenzt bzw. digitalisiert wurden und durchaus Unterschiede aufgewiesen haben. Hier stellte sich die Frage,

welcher Datensatz zu verwenden ist. Bei einigen Datensätzen wäre auch eine Unterscheidung der einzelnen darin abgebildeten Objekte hinsichtlich ihrer Bedeutsamkeit wünschenswert, so dass die Prüfung auf Konflikte mit besonders bedeutsamen Objekten beschränkt werden könnte und nicht mit dem vollständigen Datenbestand ohne vorherige Auswahlmöglichkeit vorgenommen werden müsste.

Im Hinblick auf die Aktualität der Datensätze bleibt grundsätzlich anzumerken, dass die Fachdaten einen Stand aufweisen, der nur eine Momentaufnahme zum Zeitpunkt der Datensammlung widerspiegeln kann. Umso wichtiger ist es, dass die Fachbehörden im laufenden Verfahren bzw. im Rahmen der Anhörungs- bzw. Offenlage die verwendeten Daten hinsichtlich Aktualität kritisch prüfen.

5.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie

Gemäß §8 Abs.4 ROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt zu überwachen. Das Monitoring hat folgende Funktionen zu erfüllen:

- Ermittlung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Umsetzung der Planung (prognostizierte und unvorhergesehene Umweltauswirkungen)
- Informationsbereitstellung zu den Umweltauswirkungen
- Verlässliche und reproduzierbare Überwachung
- Qualitätssicherung der Planung – Hinweise auf mögliche / erforderliche Nachbesserungen
- Verbesserung zukünftiger Planungen

Der Erfolg der Überwachung wird entscheidend von der treffsicheren Auswahl der zu erfassenden Parameter abhängen. Zuständig für die Umweltüberwachung sind gemäß LPIG RLP die oberen Landesplanungsbehörden. Für die MRN ist es sinnvoll, dass die zuständigen Behörden der drei Bundesländer nach Abgleich ihrer Daten- und Indikatorensysteme ein Indikatorenset festlegen. Aufgrund der länderübergreifenden Situation bedarf es hierzu weiterer Abstimmungen.

Das Monitoring für die vorliegende Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie bezieht sich auf die im Umweltbericht dargelegten Umweltauswirkungen, die von den geplanten Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung ausgehen.

Für die geplante Überwachung sollten nach Möglichkeit die Indikatoren herangezogen werden, die bereits Grundlage für die schutzgutbezogene Prüfung bzw. Alternativenprüfung waren. Damit ist es möglich, die maßgeblichen Umweltauswirkungen der vorliegenden Planänderung aufzuzeigen.

Es ist nicht vorgeschrieben, in welchen Zeiträumen das Monitoring durchzuführen ist. Mit Blick auf die von der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie ermöglichte Realisierung von Windenergieanlagen muss zunächst eine Entwicklungszeit berücksichtigt werden, bis die Änderungen auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung umgesetzt werden und eine Umweltauswirkung vorliegt. Allerdings soll die Überwachung so realisiert sein, dass Auswertungen zur möglichen Verbesserung zukünftiger Planungen vorliegen.

Das Monitoring versteht sich als kontinuierlicher und nicht fest definierter Prozess. Ergebnisse aus den Absprachen mit den drei beteiligten oberen Landesplanungs- bzw. höheren Raumordnungsbehörden müssen genau so einbezogen werden wie z.B. neue gesetzliche Vorgaben, die u. U. zu veränderten Bewertungen führen.

5.3 Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung

Mit der Plan-UVP-Richtlinie und den damit im Zusammenhang stehenden gesetzlichen Regelungen des ROG und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung soll die Verwirklichung eines hohen Umweltschutzniveaus erreicht werden. Für bestimmte Pläne und Programme mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ist deshalb eine Plan-Umweltprüfung durchzuführen. Aus diesem Grund wurde die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nach den hierfür maßgeblichen Vorgaben des ROG in Verbindung mit dem LPIG RLP einer solchen Prüfung unterzogen.

Diese Umweltprüfung erfolgt auf regionalplanerischer und damit auf überörtlicher Ebene. Dies bedeutet für die Regionalplanung, dass die Prüfung der erheblichen Umweltauswirkungen dem regionalplanerischen Maßstab von 1:75.000 sowie dem vorliegenden Konkretisierungsgrad regionalplanerischer Festlegungen in räumlicher und sachlicher Hinsicht entsprechen muss. Sie enthält demnach nur „Informationen, soweit sie unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissensstands auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind (§ 6a Abs. 2 LPIG RLP). Die Umweltprüfung ersetzt nicht eine detaillierte Prüfung im Rahmen der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind in diesem Umweltbericht dargestellt. Er dient zum einen der Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Zustandes von Natur und Landschaft. Zum anderen werden die erheblichen Auswirkungen, die von den vorgesehenen Planänderungen auf die Umwelt ausgehen können, aufgezeigt.

Die vertiefende Prüfung der Umweltauswirkungen der in der Raumnutzungskarte vorgesehenen Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung bildet den Schwerpunkt der Umweltprüfung, da die hierin geprüften Vorranggebiete einen räumlich und sachlich konkreten Rahmen für die Durchführung von umwelterheblichen Projekten setzen. Die ermittelten Auswirkungen wurden dabei im Rahmen von Prüfbögen und Gebietssteckbriefen dargestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit bewertet.

Die in diesem Umweltbericht dokumentierten Umweltbelange wurden bereits im Zuge der Planaufstellung laufend mit betrachtet. Die Informationen zum Umweltzustand (Umweltqualitäten und -empfindlichkeiten) der MRN dienen von Anfang an dazu, problematische Festlegungen in wertvollen, sensiblen und damit schutzwürdigen Bereichen möglichst nicht vorzunehmen. Damit wurden bereits in einem frühen Stadium des Planungsprozesses alternative gebietsbezogene Festlegungsmöglichkeiten („anderweitige Planungsmöglichkeiten“ gemäß § 6a Abs. 2a LPIG RLP) aufgrund von Umweltrestriktionen oder hohen Umweltkonflikten aus den weiteren Planungsüberlegungen ausgeschlossen (integrierte Alternativenprüfung). Dies gilt auch für ursprünglich geplante Vorranggebiete, bei denen im Rahmen der vertiefenden Umweltprüfung ein hohes, nicht mehr tolerierbares Konfliktpotenzial prognostiziert wurde.

Trotz dieser frühzeitigen und umfassenden Berücksichtigung der Umweltbelange kommt es bei den geplanten Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung zu vsl. erheblichen, von vornherein nicht vermeidbaren negativen Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter. Sie sind in den jeweiligen Gebietssteckbriefen aufgezeigt. Die Ergebnisse dieser Beurteilungen werden gemeinsam mit dem Entwurf der Teilfortschreibung des Teilregionalplans Windenergie in das Anhörungs- und Offenlageverfahren gegeben.






Mit den Aussagen zum Monitoring wird die geplante Vorgehensweise zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie beschrieben. Die ländergrenzenübergreifende Planung in der MRN erfordert eine enge und koordinierte Abstimmung der beteiligten Partner.


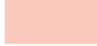

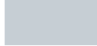


Anhang 1

Gebietssteckbriefe

Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar – Legende zur Raumnutzungskarte




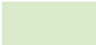


Regionale Siedlungsstruktur

-  Siedlungsbereich Wohnen, Gemeinde oder Gemeindeteil (Z)
-  Siedlungsbereich Gewerbe, Gemeinde oder Gemeindeteil (Z)
-  Vorranggebiet für Industrie, Gewerbe, Dienstleistung, Logistik (Z)
-  Zentralörtlicher Standortbereich für Einzelhandelsgroßprojekte (Z)
-  Ergänzungsstandort für Einzelhandelsgroßprojekte (Z)

- nachrichtlich*
- | | | |
|---|---|--|
| <i>Bestand</i> | <i>Planung</i> | |
|  |  | Siedlungsfläche Wohnen (N) |
|  |  | Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe (N) |
|  | | Sonderfläche Bund (N) |
|  | | Entwicklungsfläche militärische Konversion (N) |





Regionale Freiraumstruktur

























-  Regionaler Grünzug (Z)
-  Grünzäsur (Z)
-  Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Z)
-  Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (G)
-  Vorranggebiet für den Grundwasserschutz (Z)
-  Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz (G)
-  Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (Z)
-  Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (G)
-  Vorranggebiet für die Landwirtschaft (Z)
-  Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (G)
-  Vorranggebiet für Wald und Forstwirtschaft (Z)
-  Vorbehaltsgebiet für Wald und Forstwirtschaft (G)
-  Vorranggebiet für den Rohstoffabbau (Z)
-  Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffsicherung (G)

- nachrichtlich*
- | | | |
|---|---|---|
| <i>Bestand</i> | <i>Planung</i> | |
|  |  | Hochwasserrückhaltmaßnahme am Rhein (N) |
|  | | Landesweiter Biotopverbund Rheinland-Pfalz (N) |
|  | | Sonstige Waldfläche, Gehölz (N) |
|  | | Sonstige landwirtschaftliche Gebiete und sonstige Flächen (N) |
|  | | Gewässer (N) |






Regionale Infrastruktur

Verkehrsinfrastruktur

-  Untersuchungskorridor zur Trassenfestlegung der ICE-Neubaustrecke Rhein/Main - Rhein/Neckar (Z)
-  Freihaltetrasse für den Schienenverkehr (Neubau) (Z)
-  Freihaltetrasse für den Schienenverkehr (Ausbau) (Z)
-  Freihaltetrasse für den Schienenverkehr (Sicherung) (Z)

- nachrichtlich*
- | | | |
|---|---|--------------------------------------|
| <i>Bestand</i> | <i>Planung</i> | |
|  |  | Großräumige Schienenverbindung (N) |
|  | | Überregionale Schienenverbindung (N) |
|  | | Regionale Schienenverbindung (N) |
|  | | Güterverkehrsstrecke (N) |
|  |  | Bahnhof/Haltepunkt (N) |
|  | | Großräumige Straßenverbindung (N) |
|  | | Ausbaumaßnahme (N) |
|  | | Trasse mit unbestimmtem Verlauf (N) |
|  |  | Überregionale Straßenverbindung (N) |
|  | | Ausbaumaßnahme (N) |
|  | | Trasse mit unbestimmtem Verlauf (N) |
|  |  | Regionale Straßenverbindung (N) |
|  | | Trasse mit unbestimmtem Verlauf (N) |
| |  | Aus-/Neubau von Netzknoten (N) |
|  | | Verkehrslandeplatz (N) |
|  | | Landebahn (N) |
|  | | Sonderlandeplatz (N) |
|  | | Segelflugplatz (N) |
|  | | Hafen (N) |
|  | | Fähre (N) |

Technische Infrastruktur

- nachrichtlich*
- Hochspannungsfreileitung ab 110 kV (N)
 -  Umspannwerk (N)
 -  Erdgasuntertagespeicher (N)
 -  Kläranlage (N)
 -  Abfallbehandlungsanlage (N)
 -  Deponie (N)

Grenzen

-  Regionsgrenze
-  Kreisgrenze
-  Gemeindegrenze

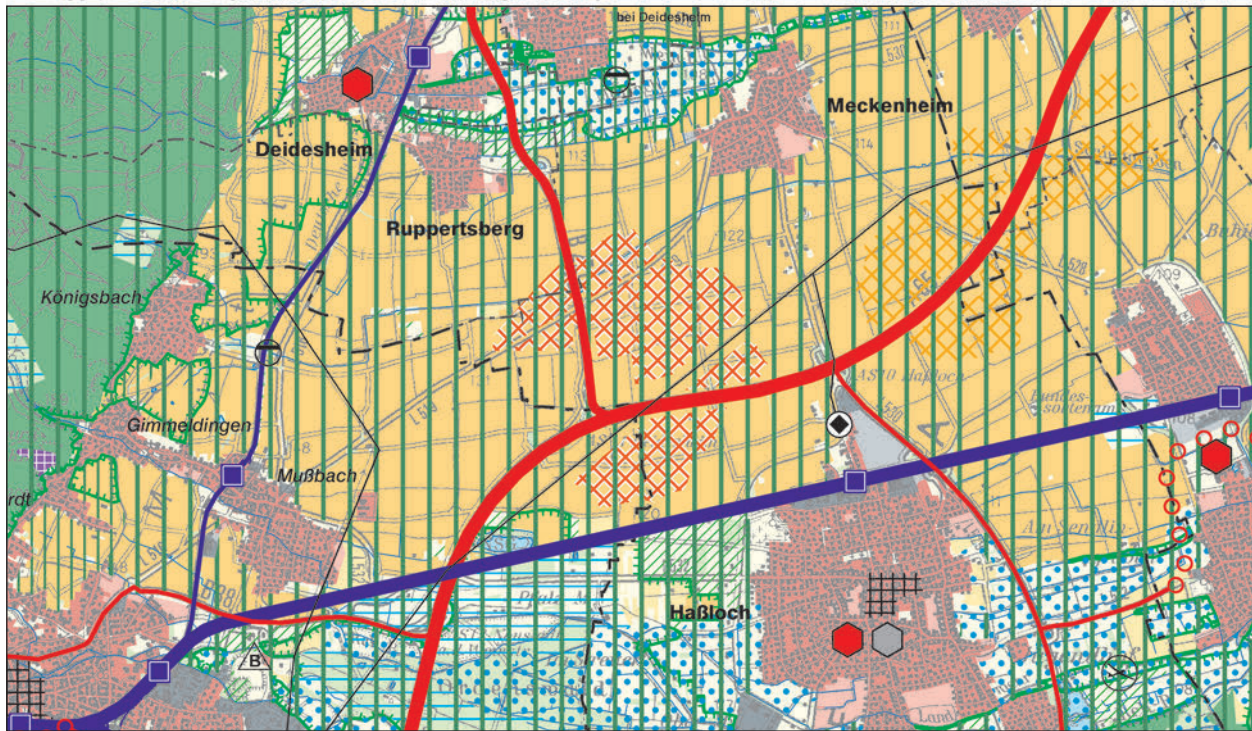
Maßstab 1 : 75.000

Geobasisdaten:

© Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19
 © Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation
 © Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz

DÜW/NW-VRG01-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (295 ha)



 DÜW/NW-VRG01-W  weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000
weitere Zeichenerklärung siehe Seite 75

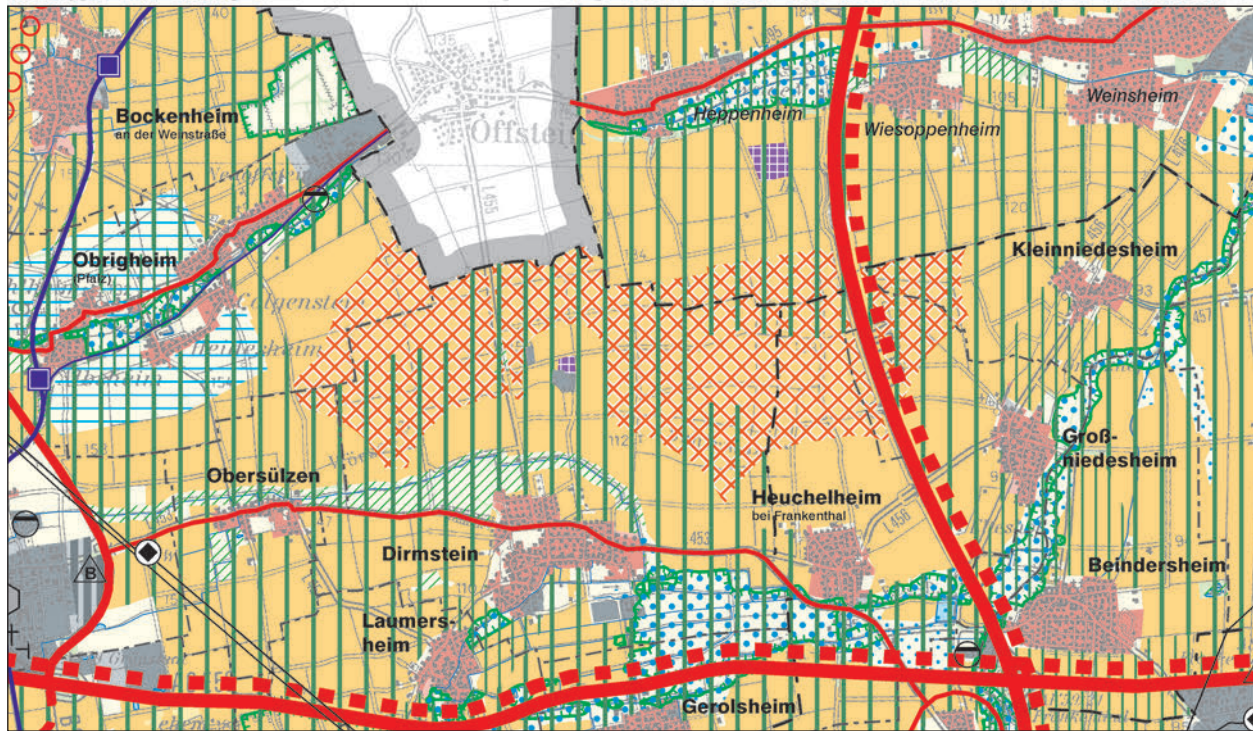
INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	
Gebietsnummer	DÜW/NW-VRG01-W
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Landkreis Bad-Dürkheim, Stadt Neustadt an der Weinstraße
Gemeinde	Haßloch, Meckenheim, Neustadt an der Weinstraße, Ruppertsberg
Flächengröße in ha	295,0
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0

ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	Betroffenheit	Bewertung
Mensch	-	o
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfbereiche kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach BNatSchG: Artenschutzfachliches Gutachten RP (2012): Rohrweihe (1996): erweiterter Prüfbereich 	-
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> • Flächengröße: 295 ha (davon etwa 3% dauerhafter Flächenverbrauch) 	-
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Bodenfunktionsbewertung: hoch bis sehr hoch ca. 120,9ha (41%) • Ackerzahl über 80: ca. 111,4 ha (37,7 %) 	-
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Gewässer: Gewässer III. Ordnung: Riedgraben innerhalb des VRG - WRRL-Programmstrecke Untere Isenach (Einrichtung Gew) • Potenzielle Überflutung an Tiefenlinien bei Starkregen: ca. 49,1 ha (16,7 %) 	-
Klima und Luft	-	o
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Historische Kulturlandschaften: 9.2 / 9.2.2 Hügelland der Haardt (Stufe: III) ca. 74,4 ha (25,2 %) • Bedeutsame Landschaften Deutschlands (BfN): ID 256 Haardtrand mit Weinstraße ca. 78,5 ha (26,6 %) 	-

Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Archäologische Fundstellen / Verdachtsfälle: 6 • 3.000m um historische Ortskerne: <ul style="list-style-type: none"> - Deisdeshcim - Mußbach - Anmerkung: Einzelfallprüfung erfolgt im weiteren Abwägungsprozess 	-
Kumulative Wirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Potenzieller Kumulationsraum: DÜW/NW-VRG01-W, DÜW/RPK-VRG01-W im Umkreis von Hofanlagen südlich Meckesheim 	-
Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Das VRG liegt gemäß Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung. • Beeinträchtigungen der Fließgewässer sind zu vermeiden und der gewässerbegleitende Schutzstreifen (Gewässerrandstreifen) ist freizuhalten. Die vorgesehene Maßnahme gemäß WRRL ist zu berücksichtigen. Die Regelungen des § 31 LWG sind zu beachten. 	
Ergebnis		↘

DÜW/RPK/VO-VRG01-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (918,3 ha)



DÜW/RPK/VO-VRG01-W weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000
weitere Zeichenerklärung siehe Seite 75

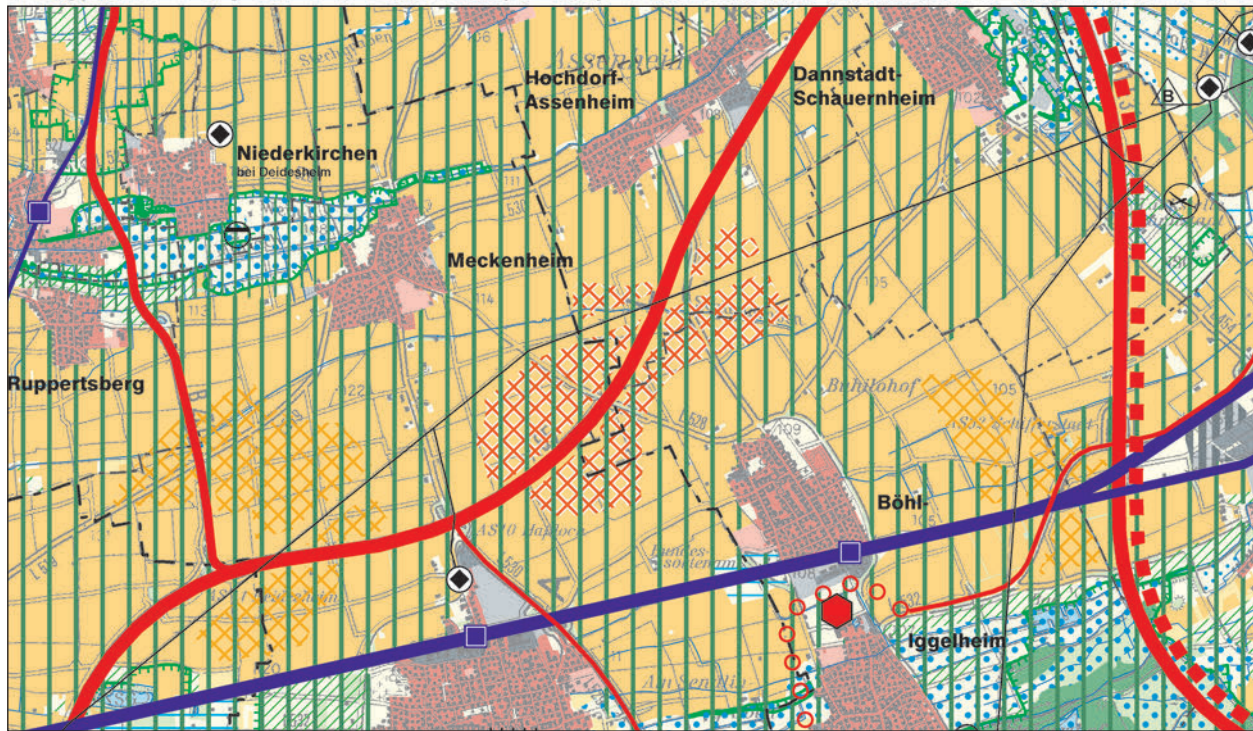
INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	
Gebietsnummer	DÜW/RPK/VO-VRG01-W
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Kreis Bad Dürkheim, Rhein-Pfalz-Kreis
Gemeinde	Dirmstein, Großniedesheim, Heuchelheim bei Frankenthal, Kleinniedesheim, Obersülzen, Obrigheim (Pfalz), Worms
Flächengröße in ha	918,3
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	14

ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	Betroffenheit	Bewertung
Mensch	-	o
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfbereiche kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach BNatSchG: VSG-Arten gem. Natura 2000-Bewirtschaftungsplanung: <ul style="list-style-type: none"> - Rohrweihe: erweiterter Prüfbereich • Artenschutzfachliches Gutachten RP (2012): <ul style="list-style-type: none"> - Rohrweihe (2009): erweiterter Prüfbereich - Kornweihe (2007): Nahbereich • Artenschutzfachliches Gutachten RP (2012): <ul style="list-style-type: none"> - Brutnachweis Kornweihe (2007) - Wiedehopf Vernetzungsfläche zu VSG 6514-401 	-
Fläche	• Flächengröße: 918,3 ha (davon etwa 3% dauerhafter Flächenverbrauch)	-
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Bodenfunktionsbewertung: hoch bis sehr hoch ca. 541,8 ha (59 %) • Ackerzahl über 80: ca. 536,8 ha (58,5 %) 	-
Wasser	• Potenzielle Überflutung an Tiefenlinien bei Starkregen: ca. 59,2 ha (6,4 %)	-
Klima und Luft	-	o
Landschaft	-	o

Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Archäologische Fundstellen / Verdachtsfälle: 7 • 3.000m um historische Ortskerne: <ul style="list-style-type: none"> - Dirmstein - Laumersheim - Anmerkung: Einzelfallprüfung erfolgt im weiteren Abwägungsprozess 	-
Kumulative Wirkungen	-	o
Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Der Brutnachweis der Kornweihe nördlich Dirmstein stammt aus 2007 und kann daher nicht als Ausschluss für das VRG herangezogen werden. • Das VRG liegt gemäß Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung. 	
Ergebnis		👉

DÜW/RPK-VRG01-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (301,1 ha)




 DÜW/RPK-VRG01-W  weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000
weitere Zeichenerklärung siehe Seite 75

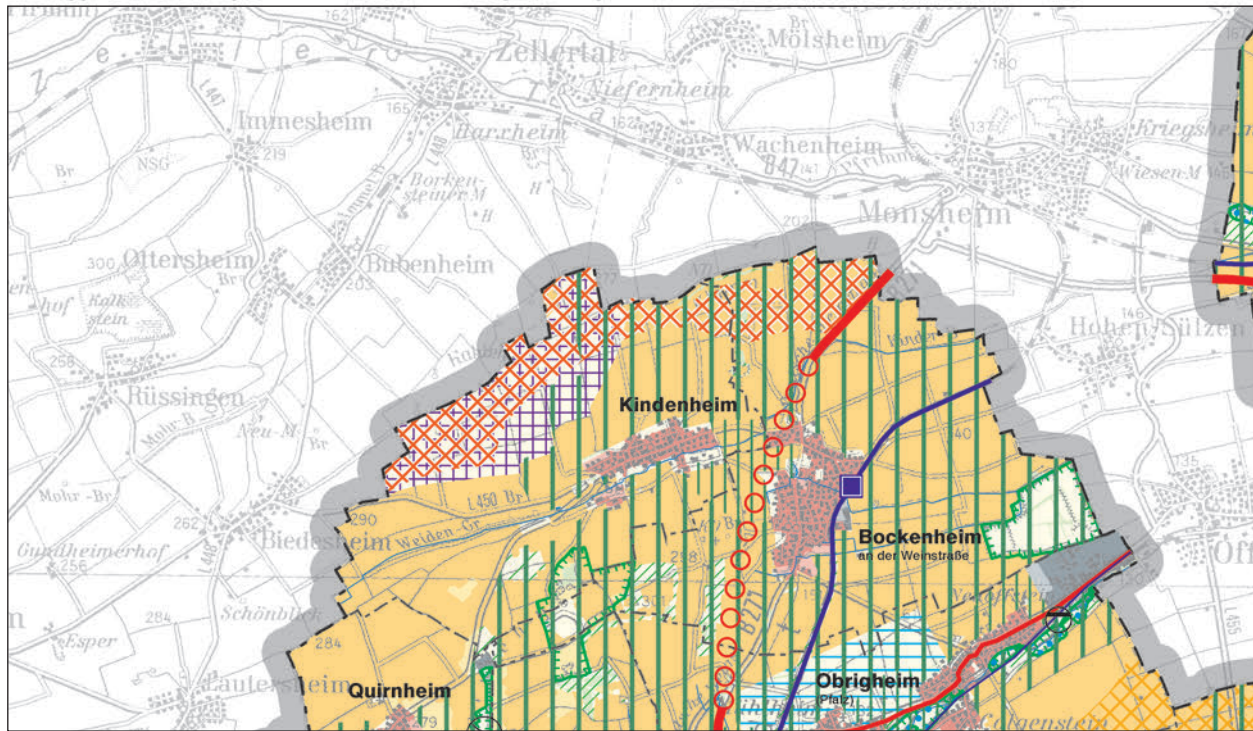
INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	
Gebietsnummer	DÜW/RPK-VRG01-W
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Landkreis Bad-Dürkheim, Rhein-Pfalz-Kreis
Gemeinde	Böhl-Iggelheim, Haßloch, Hochdorf-Assenheim, Meckenheim
Flächengröße in ha	301,1
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	1

ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	Betroffenheit	Bewertung
Mensch	-	o
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	-	o
Fläche	• Flächengröße: 301,1 ha (davon etwa 3% dauerhafter Flächenverbrauch)	-
Boden	• Bodenfunktionsbewertung: hoch bis sehr hoch ca. 145,3ha (48,3 %) • Ackerzahl über 80: ca. 137,9ha (45,8 %)	-
Wasser	• Gewässer: Gewässer III. Ordnung: Riedgraben innerhalb des VRG - WRRL-Programmstrecke Untere Isenach (Einrichtung Gew) • Potenzielle Überflutung an Tiefenlinien bei Starkregen: ca. 54,1 ha (18%)	-
Klima und Luft	-	o
Landschaft	-	o
Kultur- und Sachgüter	• Archäologische Fundstellen / Verdachtsfälle: 20 • Westwallobjekte: 1	-
Kumulative Wirkungen	• Potenzieller Kumulationsraum: DÜW/RPK-VRG01-W, DÜW/NW-VRG01-W im Umkreis von Hofanlagen südlich Meckesheim	-


Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none">• Beeinträchtigungen des Fließgewässers sind zu vermeiden und der gewässerbegleitende Schutzstreifen (Gewässerrandstreifen) ist freizuhalten. Die vorgesehene Maßnahme gemäß WRRL ist zu berücksichtigen. Die Regelungen des § 31 LWG sind zu beachten.	
Ergebnis		

DÜW-VRG01-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (274 ha)




 DÜW-VRG01-W

 weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000
weitere Zeichenerklärung siehe Seite 75

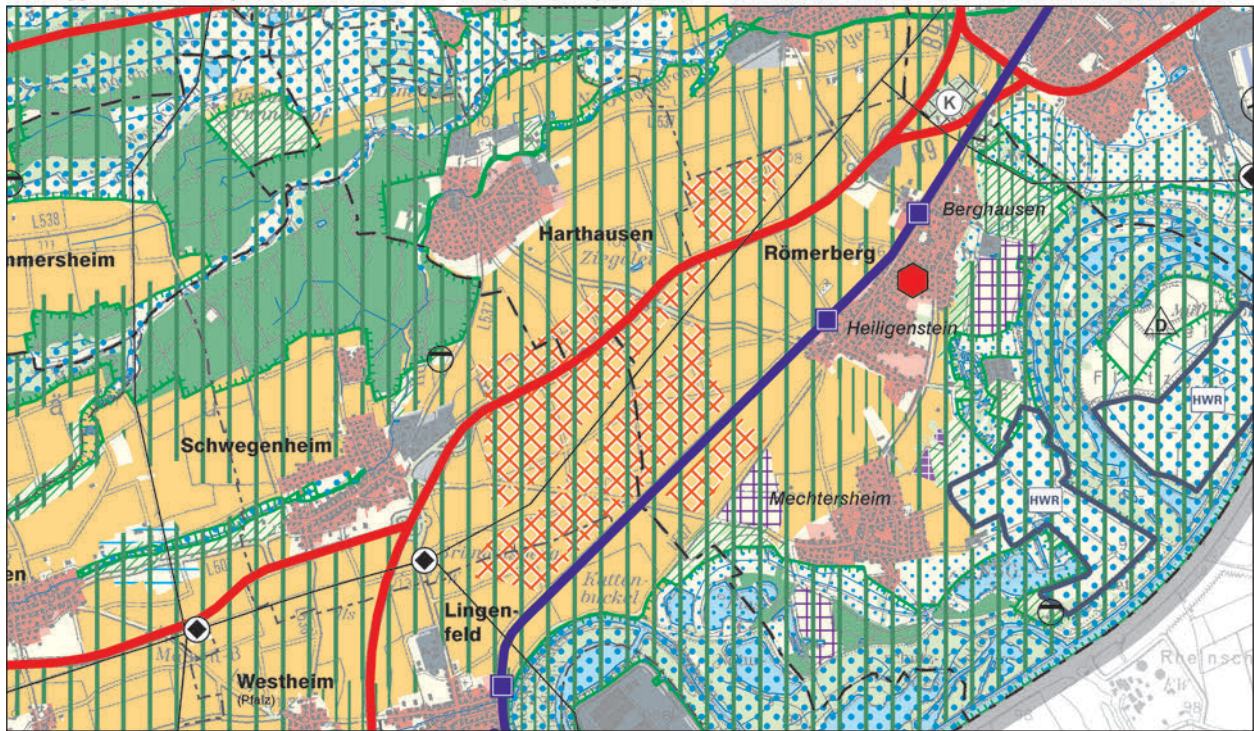
INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	
Gebietsnummer	DÜW-VRG01-W
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Landkreis Bad Dürkheim
Gemeinde	Bockenheim an der Weinstraße, Kindenheim
Flächengröße in ha	274,0
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	7

ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	Betroffenheit	Bewertung
Mensch	-	o
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfbereiche kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach BNatSchG: Artenschutzfachliches Gutachten RP (2012): <ul style="list-style-type: none"> - Rohrweihe (2009): erweiterter Prüfbereich • Artenschutzfachliches Gutachten RP (2012): <ul style="list-style-type: none"> - Wiedehopf Vernetzungsfläche zu VSG 6514-401 • Regionaler Biotopverbund: weiterer Raum: ca. 29,6 ha (10,8 %) 	-
Fläche	• Flächengröße: 274 ha (davon etwa 3% dauerhafter Flächenverbrauch)	-
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Bodenfunktionsbewertung: hoch bis sehr hoch ca. 162,2 ha (59,2 %) • Ackerzahl über 80: ca. 138,7 ha (50,6 %) 	-
Wasser	• Potenzielle Überflutung an Tiefenlinien bei Starkregen: ca. 15,0 ha (5,5 %)	-
Klima und Luft	-	o
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Historische Kulturlandschaften: 9.2 / 9.2.3 Nördliche Weinstraße (Stufe: III) ca. 45,2 ha (16,5 %) • Bedeutsame Landschaften Deutschlands (BfN): ID 256 Haardtrand mit Weinstraße 40,8 ha (14,9 %) 	-

Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Kulturdenkmale: 2 unbenannt • Archäologische Fundstellen / Verdachtsfälle: 4 • 3.000m um historische Ortskerne: Bockenheim Ortsteil Kleinbockenheim - Anmerkung: Einzelfallprüfung erfolgt im weiteren Abwägungsprozess 	-
Kumulative Wirkungen	-	o
Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Das VRG liegt gemäß Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung. 	
Ergebnis		

GER/RPK-VRG01-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (482,3 ha)



GER/RPK-VRG01-W

weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000
weitere Zeichenerklärung siehe Seite 75

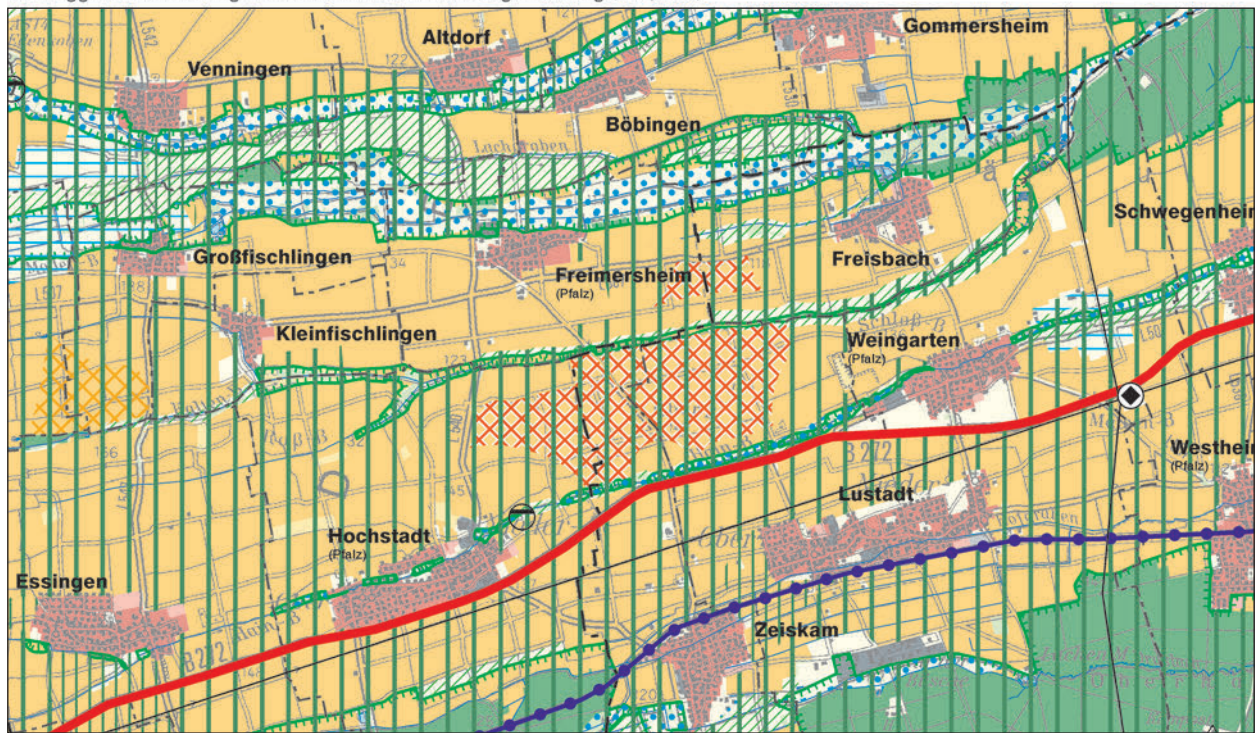
INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	
Gebietsnummer	GER/RPK-VRG01-W
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Landkreis Germersheim, Rhein-Pfalz-Kreis
Gemeinde	Harthausen, Lingenfeld, Römerberg, Schwegenheim
Flächengröße in ha	482,3
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	10

ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	Betroffenheit	Bewertung
Mensch	-	o
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz: <ul style="list-style-type: none"> - Landesweit bedeutende Rastgebiete windenergiesensibler Vogelarten (Kat. I): ca. 474 ha Wildtierkorridor mit regionaler Bedeutung: ca. 22,6 ha (4,7 %) Prüfbereiche kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach BNatSchG: VSG-Arten gem. Natura 2000-Bewirtschaftungsplanung: <ul style="list-style-type: none"> - Schwarzmilan: 2 erweiterte Prüfbereiche Artenschutzfachliches Gutachten RP (2012): <ul style="list-style-type: none"> - Rohrweihe (2002): 4 erweiterte Prüfbereiche - Schwarzmilan (2011): erweiterter Prüfbereich - Weißstorch (2011): 2 erweiterte Prüfbereiche Regionaler Biotopverbund: <ul style="list-style-type: none"> - weiterer Raum: ca. 458 ha (95 %) 	--
Fläche	• Flächengröße: 482,3 ha (davon etwa 3% dauerhafter Flächenverbrauch)	-
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Bodenfunktionsbewertung: hoch bis sehr hoch ca. 165,6 ha (34,3%) • Ackerzahl über 80: ca. 172,2 ha (35,7 %) 	-
Wasser	• Potenzielle Überflutung an Tiefenlinien bei Starkregen: ca. 46,0 ha (9,5 %)	-
Klima und Luft	-	o

Landschaft	-	o
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Kulturdenkmale: 4 (unbenannt) • Archäologische Fundstellen / Verdachtsfälle: 12 • Westwallobjekte: 1 	-
Kumulative Wirkungen	-	o
Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Bei der Festlegung der konkreten Anlagenstandorte ist der Wildtierkorridor zu beachten. • Im VRG verläuft eine Ferngasleitung. Die diesbezüglichen Schutzbestimmungen bleiben durch die Festlegung des Vorranggebiets unberührt. 	
Ergebnis	<ul style="list-style-type: none"> • Das VRG GER/RPK-VRG 01-W ist nach derzeitigem Erkenntnisstand aus regionaler Sicht insgesamt mit hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden und daher für eine regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht geeignet. • Eine Festlegung des VRG GER/RPK-VRG 01-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte vertiefende artenschutzfachliche Prüfung, insbesondere in Bezug auf Rastgebiete windenergiesensibler Vogelarten voraus. • In dem VRG GER/RPK-VRG 01-W bestehen bereits 10 Windenergieanlagen. Diesen Bestandsanlagen steht der Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz nicht entgegen. Im weiteren Verfahren wäre daher zur Weiterverfolgung des VRG eine Verkleinerung mit Aussparung der bisher noch nicht in Anspruch genommenen Bereiche zu prüfen. 	↓

GER/SÜW-VRG01-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (311,5 ha)



GER/SÜW-VRG01-W

weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000
weitere Zeichenerklärung siehe Seite 75

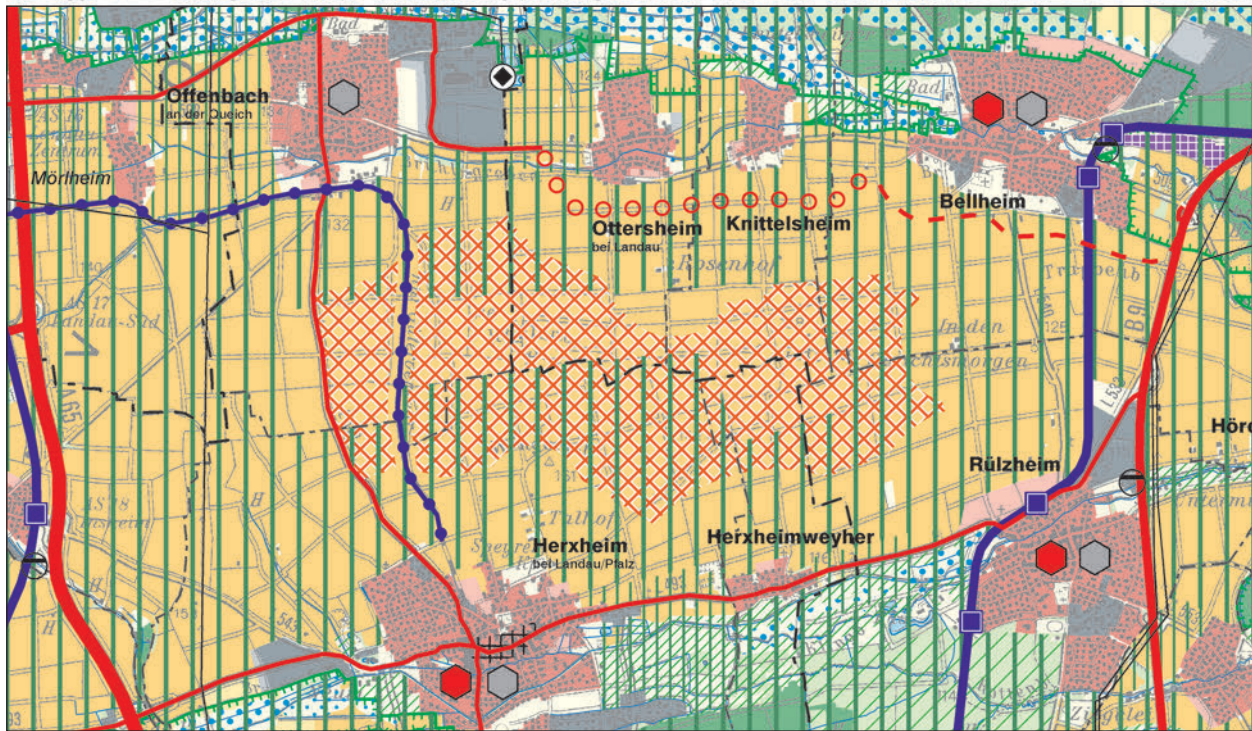
INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	
Gebietsnummer	GER/SÜW-VRG01-W
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Landkreis Germersheim, Landkreis Südliche Weinstraße
Gemeinde	Freimersheim (Pfalz), Freisbach, Hochstadt (Pfalz), Lustadt, Zeiskam
Flächengröße in ha	311,5
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0

ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	Betroffenheit	Bewertung
Mensch	-	o
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz: <ul style="list-style-type: none"> - Landesweit bedeutende Rastgebiete windenergiesensibler Vogelarten (Kat. II): ca. 286 ha - 300 m Pufferbereich um Natura 2000-Gebiet: VSG 6616-402 Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen: ca. 64,3 ha (20,6 %) - vgl. Anhang 2 - Prüfbereiche kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach BNatSchG: VSG-Arten gem. Natura 2000-Bewirtschaftungsplanung: <ul style="list-style-type: none"> - Rohrweihe: 2 erweiterte Prüfbereiche - Weißstorch: erweiterter Prüfbereich Artenschutzfachliches Gutachten RP (2012): <ul style="list-style-type: none"> - Rohrweihe (2011): erweiterter Prüfbereich - Weißstorch (2011): 2 erweiterte Prüfbereiche 	--
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> Flächengröße: 311,5 ha (davon etwa 3 % dauerhafter Flächenverbrauch) 	-
Boden	<ul style="list-style-type: none"> Bodenfunktionsbewertung: hoch bis sehr hoch ca. 120,7 ha (38,7%) Ackerzahl über 80: ca. 128,2 ha (41,2 %) 	-
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> Wasserschutzgebiet: WSG Weingarten im Neufestsetzungsverfahren - Schutzzone IIIb ca. 217,9 ha (70 %) 	-
Klima und Luft	-	o

Landschaft	-	o
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Archäologische Fundstellen / Verdachtsfälle: 22 • Westwallobjekte: 1 	-
Kumulative Wirkungen	-	o
Anmerkungen		
Ergebnis	<ul style="list-style-type: none"> • Das VRG GER/SÜW-VRG01-W ist nach derzeitigem Erkenntnisstand aus regionaler Sicht insgesamt mit hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden und daher für eine regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht geeignet. • Eine Festlegung des VRG GER/SÜW-VRG01-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele des VSG 6616-402 sowie eine positive ebenfalls mit der Naturschutzbehörde abgestimmte vertiefende artenschutzfachliche Prüfung, insbesondere in Bezug auf Rastgebiete windenergiesensibler Vogelarten voraus. • Sofern im Rahmen des Aufstellungsverfahrens keine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung vorgelegt wird, wäre zur Weiterverfolgung des VRG GER/SÜW-VRG01-W eine Verkleinerung mit Einhaltung eines ausreichenden Vorsorgeabstands zu dem VSG zu prüfen. 	↓

GER/SÜW-VRG02-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (1079 ha)



 GER/SÜW-VRG02-W

 weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000
weitere Zeichenerklärung siehe Seite 75

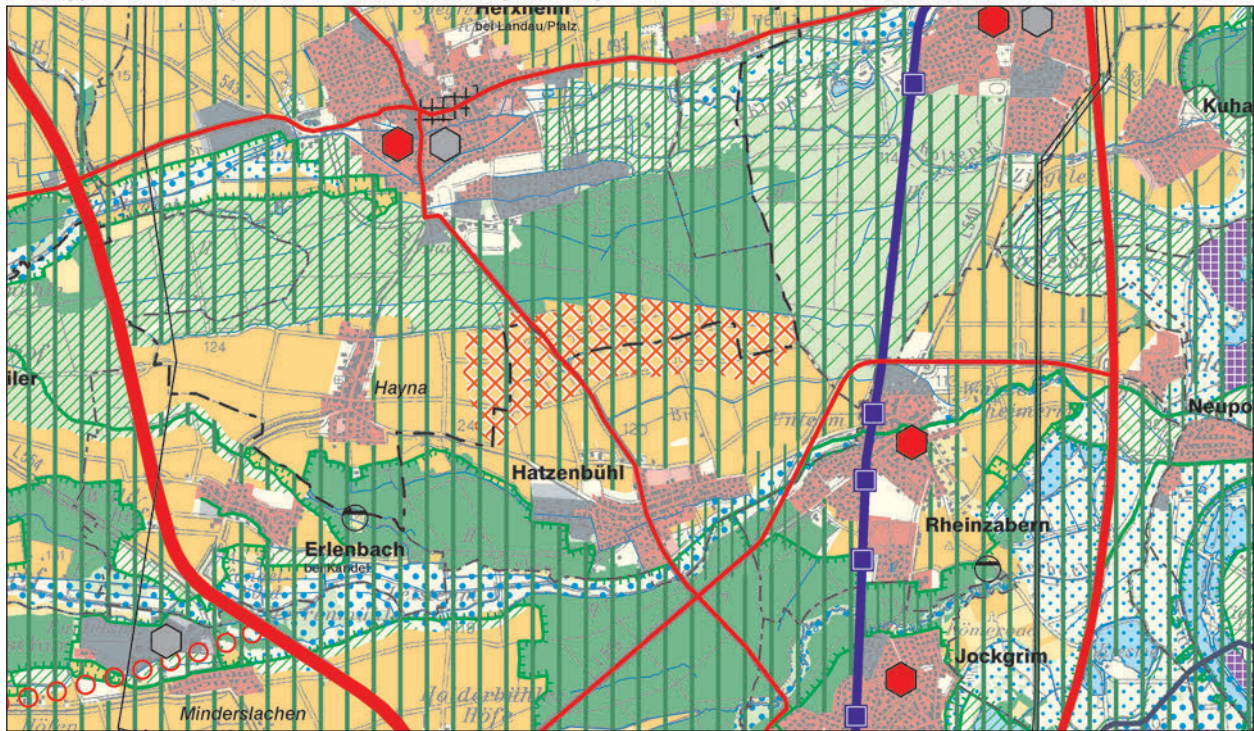
INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	
Gebietsnummer	GER/SÜW-VRG02-W
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Landkreis Südliche Weinstraße
Gemeinde	Bellheim, Herxheim bei Landau/Pfalz, Herxheimweyher, Knittelsheim, Offenbach an der Queich, Ottersheim bei Landau, Rülzheim
Flächengröße in ha	1079,0
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	23

ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	Betroffenheit	Bewertung
Mensch	-	o
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz: <ul style="list-style-type: none"> - Landesweit bedeutende Rastgebiete windenergiesensibler Vogelarten (Kat. II): ca. 782 ha Prüfbereiche kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach BNatSchG: Artenschutzfachliches Gutachten RP (2012): Weißstorch (2011): erweiterte Prüfbereiche (diverse) 	--
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> Flächengröße: 1079ha (davon etwa 3% dauerhafter Flächenverbrauch) 	-
Boden	<ul style="list-style-type: none"> Bodenfunktionsbewertung: hoch bis sehr hoch ca. 464,3ha (43%) Ackerzahl über 80: ca. 660,7 ha (61,2%) 	-
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> Potenzielle Überflutung an Tiefenlinien bei Starkregen: ca. 75,6ha (7%) 	-
Klima und Luft	-	o
Landschaft	-	o

Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Kulturdenkmale: <ul style="list-style-type: none"> - klassizistischer Pyramidaldachbau mit Portikus, bez. 1837; Barockaltärchen (Einzeldenkmal) - unbenannt: 2 • Archäologische Fundstellen / Verdachtsfälle: 22 • Westwallobjekte: 1 	-
Kumulative Wirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Potenzieller Kumulationsraum: GER/SÜW-VRG02-W, SÜW-21, SÜW-22 (Siedlungsflächenerweiterungen gem. 1.Änderung des ERP) 	-
Anmerkungen		
Ergebnis	<ul style="list-style-type: none"> • Das VRG GER/SÜW-VRG02-W ist nach derzeitigem Erkenntnisstand aus regionaler Sicht insgesamt mit hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden und daher für eine regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht geeignet. • Eine Festlegung des VRG GER/SÜW-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte vertiefende artenschutzfachliche Prüfung, insbesondere in Bezug auf Rastgebiete windenergiesensibler Vogelarten voraus. • In dem VRG GER/SÜW-VRG02-W bestehen bereits 23 Windenergieanlagen. Diesen Bestandsanlagen steht der Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz nicht entgegen. Im weiteren Verfahren wäre daher zur Weiterverfolgung des VRG eine Verkleinerung mit Aussparung der bisher noch nicht in Anspruch genommenen Bereiche zu prüfen. 	↓

GER/SÜW-VRG03-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (259,4 ha)



GER/SÜW-VRG03-W weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000
weitere Zeichenerklärung siehe Seite 75

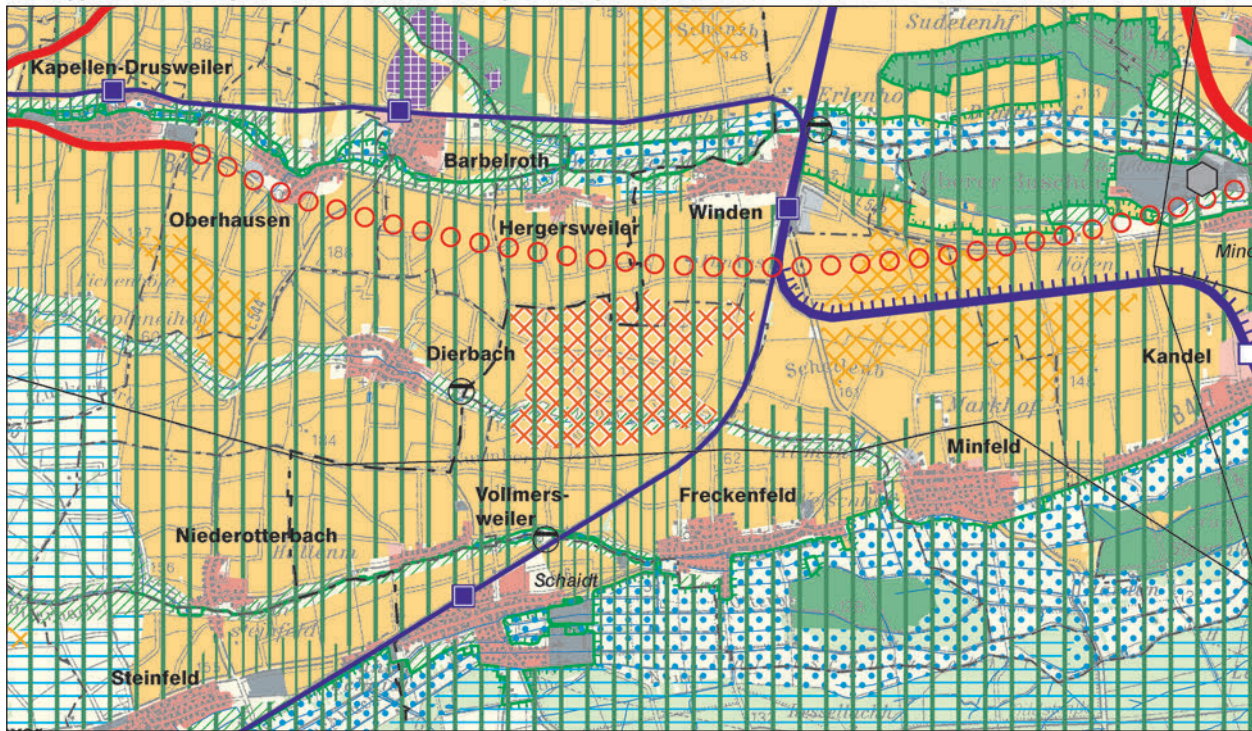
INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	
Gebietsnummer	GER/SÜW-VRG03-W
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Landkreis Südliche Weinstraße
Gemeinde	Hatzenbühl, Herxheim bei Landau/Pfalz
Flächengröße in ha	259,4
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	5

ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	Betroffenheit	Bewertung
Mensch	-	o
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfbereiche kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach BNatSchG: VSG-Arten gem. Natura 2000-Bewirtschaftungsplanung: <ul style="list-style-type: none"> - Rotmilan: erweiterter Prüfbereich - Schwarzmilan: 2 erweiterte Prüfbereiche - Weißstorch: 2 erweiterte Prüfbereiche • Artenschutzfachliches Gutachten RP (2012): <ul style="list-style-type: none"> - Weißstorch (2011): 2 erweiterte Prüfbereiche • Fledermaus-Nahrungsgebiet: Herxheim bei Landau ca. 51,7ha (2%) • Regionaler Biotopverbund: <ul style="list-style-type: none"> - weiterer Raum: ca. 2,0ha (0,8%) 	-
Fläche	• Flächengröße: 259,4 ha (davon etwa 3% dauerhafter Flächenverbrauch)	-
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Bodenfunktionsbewertung: hoch bis sehr hoch ca. 10,4ha (4%) • Ackerzahl über 80: ca. 26,8ha (10,3%) 	-
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Gewässer: Gewässer III. Ordnung Heulachgraben verläuft durch das VRG • Potenzielle Überflutung an Tiefenlinien bei Starkregen: ca. 39,9ha (15,4%) 	-
Klima und Luft	-	o
Landschaft	-	o

Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Archäologische Fundstellen / Verdachtsfälle: 8 • 3.000m um historische Ortskerne: <ul style="list-style-type: none"> - Herxheim Ortsteil Hayna - Rheinzabern - Anmerkung: Einzelfallprüfung erfolgt im weiteren Abwägungsprozess 	-
Kumulative Wirkungen	-	o
Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Das VRG tangiert gemäß Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP einen Bereich mit besonderer Bedeutung für Naherholung. • Beeinträchtigungen des Fließgewässers sind zu vermeiden und der gewässerbegleitende Schutzstreifen (Gewässerrandstreifen) ist freizuhalten. Die Regelungen des § 31 LWG sind zu beachten. 	
Ergebnis		↓

GER/SÜW-VRG04-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (266,6 ha)



GER/SÜW-VRG04-W weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000
weitere Zeichenerklärung siehe Seite 75

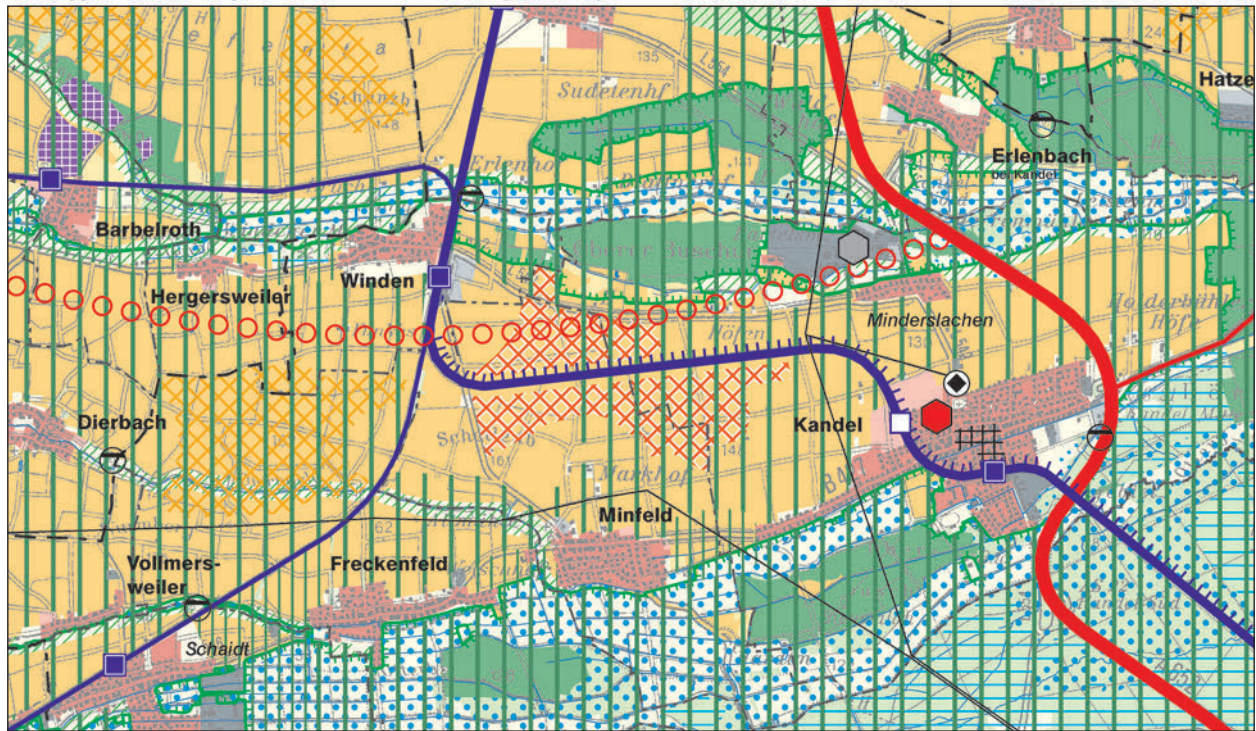
INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	
Gebietsnummer	GER/SÜW-VRG04-W
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Landkreis Südliche Weinstraße
Gemeinde	Freckenfeld, Hergersweiler, Winden
Flächengröße in ha	266,6
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	6

ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	Betroffenheit	Bewertung
Mensch	-	o
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Geschützte Biotope (Linien): <ul style="list-style-type: none"> - Lösswand Ö Dierbach (Löss-, Lehmwand) - Lösswand in verbuschtem Hohlweg S Winden (Löss-, Lehmwand) - Lösswand in verbuschtem Hohlweg W des Salzbergs (Löss-, Lehmwand) • Prüfbereiche kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach BNatSchG <p>VSG-Arten gem. Natura 2000-Bewirtschaftungsplanung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Weißstorch: erweiterter Prüfbereich - Rohrweihe: 2 erweiterte Prüfbereiche - Rotmilan: erweiterter Prüfbereich <p>Artenschutzfachliches Gutachten RP (2012):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Weißstorch (2011): 3 erweiterte Prüfbereiche - Rohrweihe (2005): erweiterter Prüfbereich - Wiesenweihe (1996-2002): erweiterter Prüfbereich - Schwarzmilan (1996-2002): erweiterter Prüfbereich <ul style="list-style-type: none"> • Regionaler Biotopverbund: bedeutender Raum: ca. 32,4 ha (12,1 %) 	-
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> • Flächengröße: 266,6 ha (davon etwa 3% dauerhafter Flächenverbrauch) 	-
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Bodenfunktionsbewertung: hoch bis sehr hoch ca. 124,3 ha (46,6%) • Ackerzahl über 80: ca. 160,1 ha (60%) 	-


Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Potenzielle Überflutung an Tiefenlinien bei Starkregen: ca. 16,3ha (15,1 %) 	-
Klima und Luft	-	●
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Bedeutsame Landschaften Deutschlands (BfN): ID 256 Haardtrand mit Weinstraße ca. 20,5ha (7,7 %) 	-
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Archäologische Fundstellen / Verdachtsfälle: 5 • Westwalobjekte: 1 	-
Kumulative Wirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Potenzieller Kumulationsraum: GER/SÜW-VRG04-W, SÜW-VRG03-W, GER-VRG01-W im Umkreis von Siedlungsflächen der Gemeinde Winden 	-
Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Das VRG liegt gemäß Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung. 	
Ergebnis		👉

GER-VRG01-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (248,5 ha)



 GER-VRG01-W

 weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000
weitere Zeichenerklärung siehe Seite 75

INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE

Name	
Gebietsnummer	GER-VRG01-W
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Landkreis Germersheim
Gemeinde	Kandel, Minfeld
Flächengröße in ha	248,5
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	5

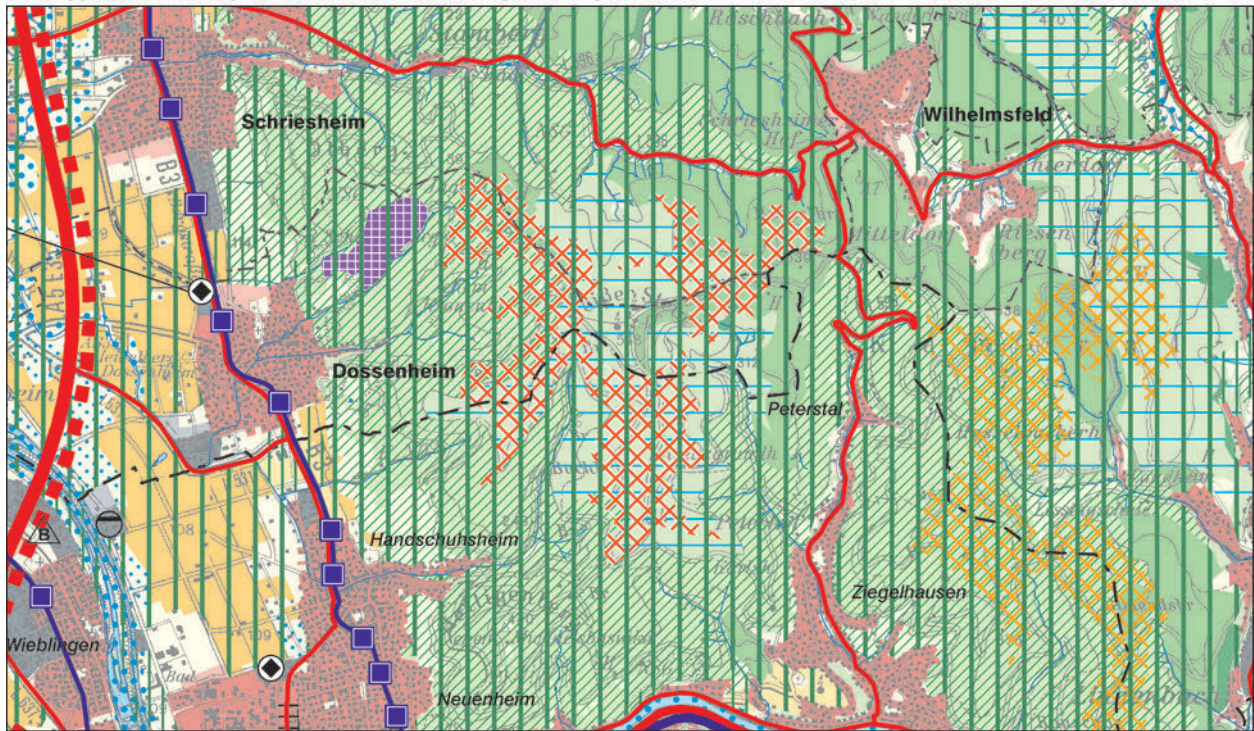
ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG

Schutzgut	Betroffenheit	Bewertung
Mensch	-	o
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • 300m Pufferbereich um Natura 2000-Gebiete: <ul style="list-style-type: none"> - FFH-Gebiet 6814-302 Erlenbach und Klingbach: ca. 25,2 ha (10,1 %) - vgl. Anhang 2 - VSG 6914-401: Bienwald und Viehstrichwiesen ca. 25,8 ha (10,4 %) - vgl. Anhang 2 • Prüfbereiche kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach BNatSchG: <ul style="list-style-type: none"> VSG-Arten gem. Natura 2000-Bewirtschaftungsplanung: <ul style="list-style-type: none"> - Rohrweihe: erweiterter Prüfbereich - Rotmilan: 2 erweiterte Prüfbereiche - Weißstorch: 3 erweiterte Prüfbereiche - Wespenbussard: erweiterter Prüfbereich • Artenschutzfachliches Gutachten RP (2012): <ul style="list-style-type: none"> - Rohrweihe (1992): Nahbereich - Rohrweihe (1994): erweiterter Prüfbereich - Weißstorch (2011): 4 erweiterte Prüfbereiche 	--
Fläche	• Flächengröße: 248,5 ha (davon etwa 3% dauerhafter Flächenverbrauch)	-
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Bodenfunktionsbewertung: hoch bis sehr hoch ca. 164,8 ha (66,3 %) • Ackerzahl über 80: ca. 168,6 ha (67,9 %) 	-
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Mineralwassereinzugsgebiet: PEG, außen ca. 235,4 ha (94,8 %) • Potenzielle Überflutung an Tiefenlinien bei Starkregen: ca. 16,2 ha (6,5 %) 	-


Klima und Luft	-	o
Landschaft	-	o
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Archäologische Fundstellen / Verdachtsfälle: 4 • Westwallobjekte: 1 • 3.000m um historische Ortskerne: Kandel - Anmerkung: Einzelfallprüfung erfolgt im weiteren Abwägungsprozess 	-
Kumulative Wirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Potenzieller Kumulationsraum: GER/SÜW-VRG04-W, SÜW-VRG03-W, GER-VRG01-W im Umkreis von Siedlungsflächen der Gemeinde Winden 	-
Anmerkungen		
Ergebnis	<ul style="list-style-type: none"> • Das VRG GER-VRG01-W ist nach derzeitigem Erkenntnisstand aus regionaler Sicht insgesamt mit hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden und daher für eine regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht geeignet. • Eine Festlegung des VRG GER-VRG01-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets 6814-302 und des VSG 6914-401 voraus. • Sofern im Rahmen des Aufstellungsverfahrens keine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung vorgelegt wird, wäre zur Weiterverfolgung des VRG GER-VRG01-W eine Verkleinerung mit Einhaltung eines ausreichenden Vorsorgeabstands zu den Natura 2000-Gebieten zu prüfen. 	↓

HD/RNK-VRG01-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (479,7 ha)



 HD/RNK-VRG01-W

 weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000
weitere Zeichenerklärung siehe Seite 75

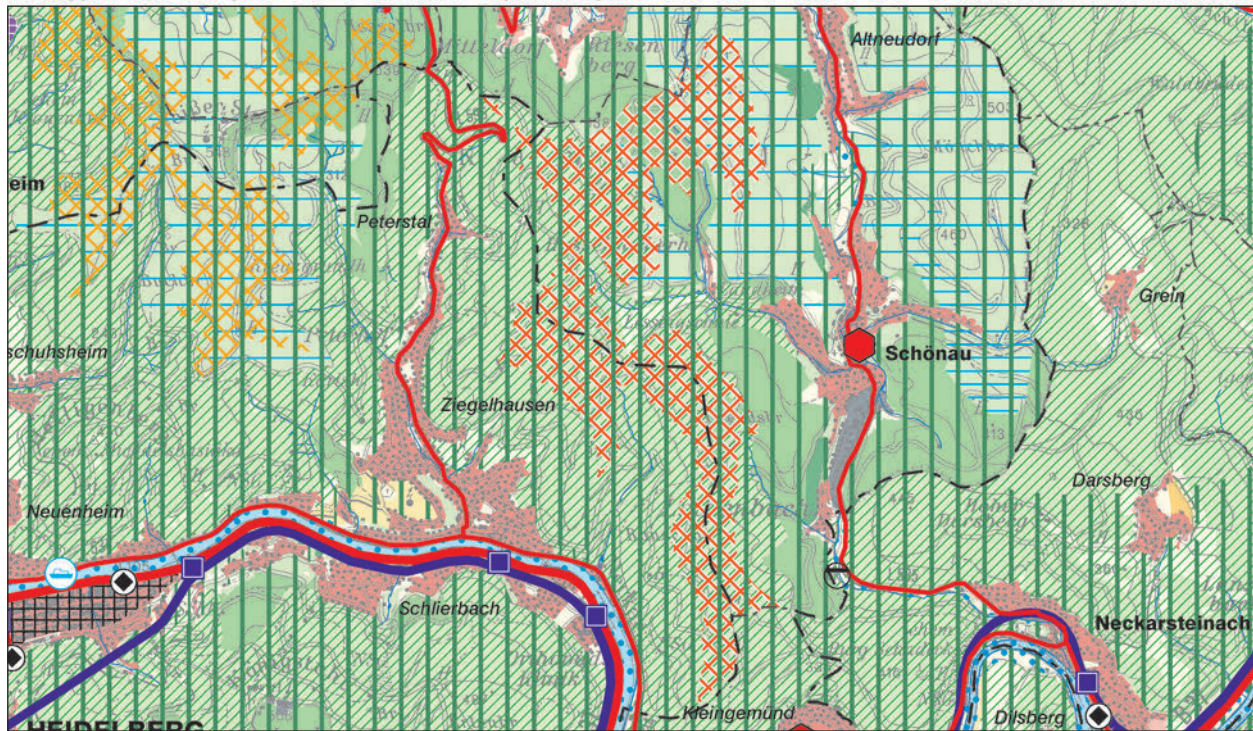
INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	
Gebietsnummer	HD/RNK-VRG01-W
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Rhein-Neckar-Kreis, Stadt Heidelberg
Gemeinde	Dossenheim, Heidelberg, Schriesheim
Flächengröße in ha	479,7
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0

ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	Betroffenheit	Bewertung
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> Erholungswald: <ul style="list-style-type: none"> - Stufe 1a: ca. 328,7 ha (68,5 %) - Stufe 1b: ca. 151 ha (31,5 %) 	-
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> 300m Pufferbereich um Natura 2000-Gebiete: <ul style="list-style-type: none"> - VSG 6518-401: Bergstraße Dossenheim - Schriesheim ca. 26,7 ha (5,6 %) - vgl. Anhang 2 Fachbeitrag Artenschutz: Kategorie B 479,7 ha (100 %) Prüfbereiche kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach BNatSchG (ARTIS, jeweils aktuellste Einträge): <ul style="list-style-type: none"> - Baumfalk (2017): erweiterter Prüfbereich - Uhu (2021): erweiterter Prüfbereich, Prüfbereich (nur minimal tangiert) - Wanderfalk (2018): erweiterter Prüfbereich - Wespenbussard (1992): erweiterter Prüfbereich ARTIS-Fundpunkte (LUBW): Schwarzspecht (2017) Waldbiotopkartierung: <ul style="list-style-type: none"> - Strangwasenbrunnen im Mühlal O Dossenheim - Strangwasenhohle und Grenzhohle Jagdhausweg - Naßgalle Wilhelmsfelder Eck S Altenbach - Quellrinnen am Kottenbrunnen NO Dossenheim - Hohlweg-Rest Oberer Steigengtalweg - Steinbruch Oberer Bachspring O Dossenheim 	

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Fortsetzung)	<ul style="list-style-type: none"> • Waldbiotopkartierung (Fortsetzung): <ul style="list-style-type: none"> - Magerwiese ehemaliger Skihang O Dossenheim - Alte Hohle Bachspring-Vogelherd O Dossenheim - Feuchtstelle am hohen Nistler SO Dossenheim - Buchen-Althölzer NW Peterstal - Alte Hohle Viehtrieb SO Dossenheim 	--
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> • Flächengröße: 479,7 ha (davon etwa 3% dauerhafter Flächenverbrauch) 	-
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Bodenschutzwald: 5,3 ha (1,1 %) 	-
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Wasserschutzgebiete: <ul style="list-style-type: none"> - WSG 221033 Quellen Ziegelhausen Stadtbetriebe Heidelberg - Schutzzone III (festgesetzt): ca. 105,5 ha (22 %) - WSG 221109 Mühlthalquellen Stadtbetriebe Heidelberg - Schutzzone III (festgesetzt): ca. 127,8 ha (26,6 %) - WSG Leopoldsgrundquellen und Plattengrubenquelle, Schriesheim - Schutzzone III (festgesetzt): ca. 43 ha (9 %) • Gewässer: II. Ordnung unbenannt 	-
Klima und Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Immissionsschutzwald: Immissionsschutzwald 78 ca. 478,6 ha (99,8 %) • Klimaschutzwald: Klimaschutzwald 141 ca. 369,6 ha (77,0%) 	-
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsschutzgebiete: <ul style="list-style-type: none"> - LSG 2.21.001 Bergstraße-Mitte ca. 195 ha (40,6 %) - LSG 2.26.017 Bergstraße-Mitte ca. 170,7 ha (35,6 %) - LSG 2.26.043 Bergstraße-Nord ca. 114 ha (23,8 %) • Naturparke: <ul style="list-style-type: none"> - Neckartal-Odenwald 479,7 ha (100%) - Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald 479,7 ha (100%) • Bedeutsame Landschaften Deutschlands (BfN): ID 289 Buntsandstein-Odenwald ca. 479,7 ha (100 %) 	-
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • 7.500 m um höchst raumwirksame Kulturdenkmale: <ul style="list-style-type: none"> Schloss Heidelberg mit Hortus Palatinus - Anmerkung: Einzelfallprüfung in Abstimmung mit der Denkmalschutzbehörde erfolgt im weiteren Abwägungsprozess • Archäologische Kulturdenkmale: <ul style="list-style-type: none"> - Siedlung / vorgeschichtlich unbestimmt (Liste Nr. 5) - Unbenannt (Liste Nr.: 16) - Altstraße Mittelalter (Liste Nr.: MA 10) 	-
Kumulative Wirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Potenzieller Kumulationsraum: HD/RNK-VRG01-W, HD/RNK-VRG02-W im Bereich Ziegelhausen, Peterstal 	-
Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den gesetzlich geschützten Biotopen sicher zu stellen. • Das VRG liegt gemäß Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung. • Beeinträchtigungen der im VRG verlaufenden Fließgewässer sind zu vermeiden und die Gewässerrandstreifen freizuhalten. 	
Ergebnis	<ul style="list-style-type: none"> • Das VRG HD/RNK-VRG01-W ist nach derzeitigem Erkenntnisstand aus regionaler Sicht insgesamt mit hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden und daher für eine regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht geeignet. • Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG01-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele des VSG 6518-401 voraus. • Sofern im Rahmen des Aufstellungsverfahrens keine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung vorgelegt wird, wäre zur Weiterverfolgung des VRG HD/RNK-VRG01-W eine Verkleinerung mit Einhaltung eines ausreichenden Vorsorgeabstands zu dem VSG zu prüfen. 	↓

HD/RNK-VRG02-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (611,2 ha)



 HD/RNK-VRG02-W

 weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000
weitere Zeichenerklärung siehe Seite 75

INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	
Gebietsnummer	HD/RNK-VRG02-W
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Stadt Heidelberg, Rhein-Neckar-Kreis
Gemeinde	Heidelberg, Neckargemünd, Schönau, Wilhelmsfeld
Flächengröße in ha	611,2
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0

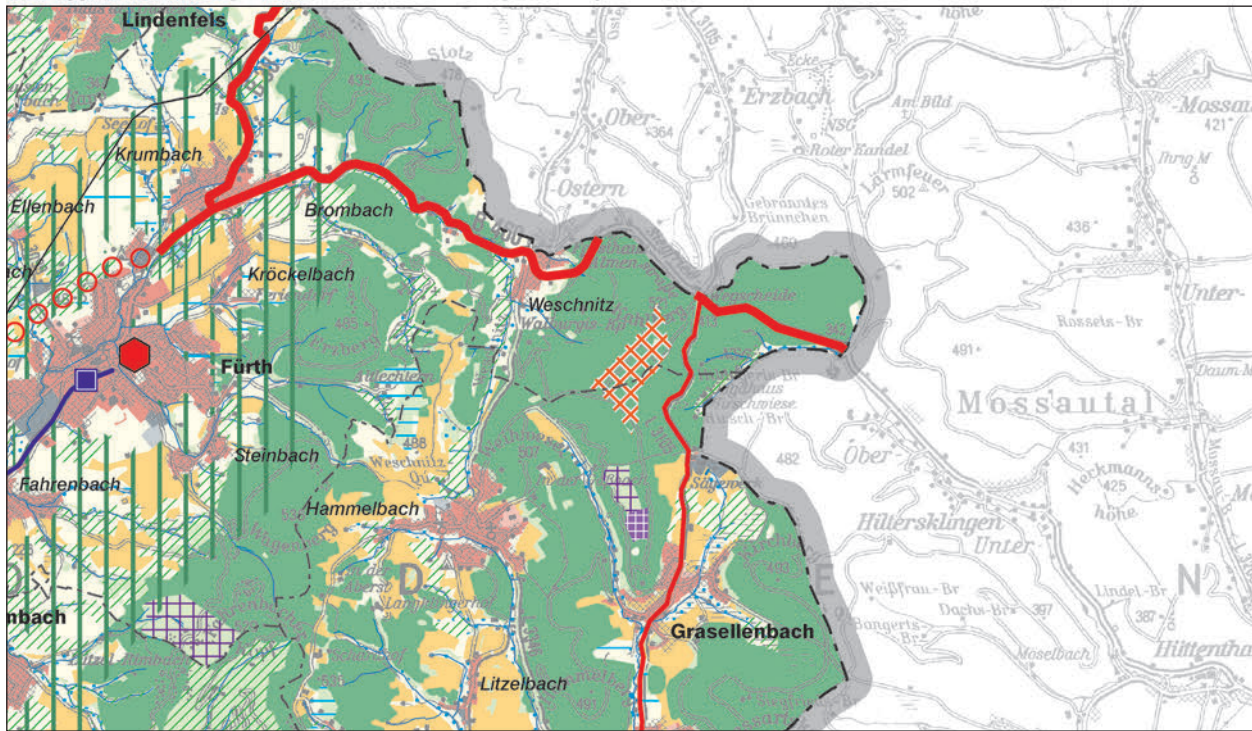
ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	Betroffenheit	Bewertung
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> Erholungswald: <ul style="list-style-type: none"> - Stufe 1a: ca. 267,2 ha (43,7 %) - Stufe 1b: ca. 338,4 ha (55,3 %) - Stufe 2: ca. 5,5 ha (0,9 %) 	-
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> Natura 2000-Gebiet: FFH-Gebiet 6518-311 Steinachtal und Kleiner Odenwald: ca. 361 ha (59,1 %)- vgl. Anhang 2 300m Pufferbereich um Natura 2000-Gebiete: <ul style="list-style-type: none"> - FFH-Gebiet 6518-311 Steinachtal und Kleiner Odenwald: ca. 107 ha (17,5 %) - vgl. Anhang 2 - FFH-Gebiet 6519-304 Odenwald bei Hirschhorn: ca. 1,7 ha (0,4 %) - vgl. Anhang 2 - VSG 6519-450 Unteres Neckartal bei Hirschhorn: ca. 1,7 ha (0,4 %) - vgl. Anhang 2 Natura 2000-Lebensraumstätten: <ul style="list-style-type: none"> - Bechsteinfledermaus - Großes Mausohr - Mopsfledermaus - Grünes Besenmoos - Europäischer Dünnpfarn Lebensraumtypen: <ul style="list-style-type: none"> - Hainsimsen-Buchenwald: ca. 107,3 ha (17,6 %) - Waldmeister Buchenwald: ca. 38,2 ha (6,3 %) 	

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt <i>(Fortsetzung)</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Fachbeitrag Artenschutz: <ul style="list-style-type: none"> - Kategorie A: ca. 47,2 ha (7,7 %) - Kategorie B: ca. 564 ha (92,3 %) • Prüfbereiche kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach BNatSchG (ARTIS, jeweils aktuellste Einträge): <ul style="list-style-type: none"> - Wanderfalke (2011): Prüfbereich, erweiterter Prüfbereich • Prüfbereiche kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach BNatSchG (mcbs Hessen, jeweils aktuellste Einträge): <ul style="list-style-type: none"> - Uhu (2021): erweiterter Prüfbereich - Schwarzmilan (2008): erweiterter Prüfbereich • Fledermausdaten: <ul style="list-style-type: none"> - FFH-Fledermausvorkommen: ca. 361 ha (59,1 %) - 1.500m um Wochenstuben Großes Mausohr u. Wimperfledermaus: Großes Mausohr - 1.500m um Sonderstatusart Mopsfledermaus • Waldbiotopkartierung: <ul style="list-style-type: none"> - Hasselbach NW Schönau - Bergbach in der Backmulde NW Schönau - Steinbruch beim Prinzensitz O Peterstal - Buchenwald Felgenwald SO Wilhelmsfeld - Waldweiher NW Schönau - Ahorn-Eschenwald im Siebenbrunnen-Tal - Hahnengrundbach SO Wilhelmsfeld - Tümpel bei der Linde SO Wilhelmsfeld • Waldrefugien <ul style="list-style-type: none"> - Buchen-Laubbaum-Mischwald (diverse) - Buchen-Nadelbaum-Mischwald - Traubeneichen-Mischwald (2) - Kiefer Ziel Buchen- /Tannen-Mischwald • Habitatbaumgruppen: diverse • Naturdenkmale: <ul style="list-style-type: none"> - 2 Lärchen Ochsenlagerweg - 2 Rotbuchen Ochsenlagerweg - Weymouth-Kiefer bei Allmendsbrunnen • Offenlandbiotopkartierung: <ul style="list-style-type: none"> - Sumpf am Hasselbach, nordwestlich Schönau • Fachplan Landesweiter Biotopverbund: <ul style="list-style-type: none"> - Gewässerlandschaften Ergänzungsflächen: ca. 13,7 ha (2,2%) • Regionaler Biotopverbund: <ul style="list-style-type: none"> - bedeutende Räume: ca. 430,4 ha (70,4 %) 	- -
Fläche	• Flächengröße: 611,2 ha (davon etwa 3% dauerhafter Flächenverbrauch)	-
Boden	• Bodenschutzwald: ca. 13,5 ha (2,2 %) • Gesamtbewertung: <ul style="list-style-type: none"> - unter Wald 3,0 und mehr: ca. 45,0 ha (7,4 %) - unter Landwirtschaft 3,0 und mehr: ca. 45,0 ha (7,4 %) 	-
Wasser	• Wasserschutzgebiete: <ul style="list-style-type: none"> - WSG Quelle Altneudorf /Br.OberesTal Schönau - Schutzzone IIIA (festgesetzt) ca. 4,8ha (0,8 %) - WSG Quelle Altneudorf /Br.OberesTal Schönau - Schutzzone IIIB (festgesetzt) ca. 86 ha (14,1 %) - WSG 221048 WW Schlierbach Stadtbetriebe Heidelberg - Schutzzone III (festgesetzt): 123,5 ha (20,2 %) - WSG Siebenbrunnenquelle Schönau - Schutzzone II (festgesetzt): ca. 39,9 ha (6,5 %) - WSG Siebenbrunnenquelle Schönau - Schutzzone III (festgesetzt): ca. 39,9 ha (6,5 %) • Gewässer: II. Ordnung Hasselbach und unbenannt	- -
Klima und Luft	• Immissionsschutzwald: Immissionsschutzwald 78 ca. 200,2 ha (32,8 %) • Klimaschutzwald: Klimaschutzwald 141 ca. 199,4 ha (32,6 %)	-
Landschaft	• Landschaftsschutzgebiete: <ul style="list-style-type: none"> - LSG 2.21.001 Bergstraße-Mitte ca. 200,3 ha (32,8 %) - LSG 2.26.041 Odenwald ca. 411 ha (67,2 %) • Überlagerung LSG und Natura 2000-Gebiet: ca. 360,8 ha (59 %) • Naturparke: <ul style="list-style-type: none"> - Neckartal-Odenwald ca. 611,2 ha (100 %) - Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald ca. 611,2 ha (100 %) • Bedeutsame Landschaften Deutschlands (BfN): ID 289 Buntsandstein-Odenwald 611,2 ha (100 %)	- -


Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • 7.500m um höchst raumwirksame Kulturdenkmale: Schloss Heidelberg mit Hortus Palatinus - Anmerkung: Einzelfallprüfung in Abstimmung mit der Denkmalschutzbehörde erfolgt im weiteren Abwägungsprozess 	-
Kumulative Wirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Potenzieller Kumulationsraum: HD/RNK-VRG01-W, HD/RNK-VRG02-W im Bereich Ziegelhausen, Peterstal 	-
Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den gesetzlich geschützten Biotopen sicher zu stellen. • Die Höhere Naturschutzbehörde (RP Karlsruhe, Ref. 56) hat in einer Stellungnahme vom 07.09.2023 aus naturschutzfachlicher Sicht von der Festlegung des VRGs dringend abgeraten. • Im VRG befinden sich Waldrefugien und Habitatbaumgruppen. Diese sind aus naturschutzfachlichen Gründen zu erhalten. • Beeinträchtigung der im VRG verlaufenden Fließgewässer sind zu vermeiden und die Gewässerrandstreifen freizuhalten. • Das VRG liegt gemäß Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung. • Das VRG liegt in einem bedeutenden Ausschnitt der Kulturlandschaft. 	
Ergebnis	<ul style="list-style-type: none"> • Das VRG HD/RNK-VRG02-W ist nach derzeitigem Erkenntnisstand aus regionaler Sicht insgesamt mit hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden und daher für eine regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht geeignet. • Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich. • Sofern im Rahmen des Aufstellungsverfahrens die erforderlichen Nachweise nicht vorgelegt werden, wäre zur Weiterverfolgung des VRG HD/RNK-VRG02-W eine Verkleinerung zur Herstellung der Umweltverträglichkeit zu prüfen. 	↓

KB-VRG01-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (40,6 ha)



 KB-VRG01-W

 weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000
weitere Zeichenerklärung siehe Seite 75

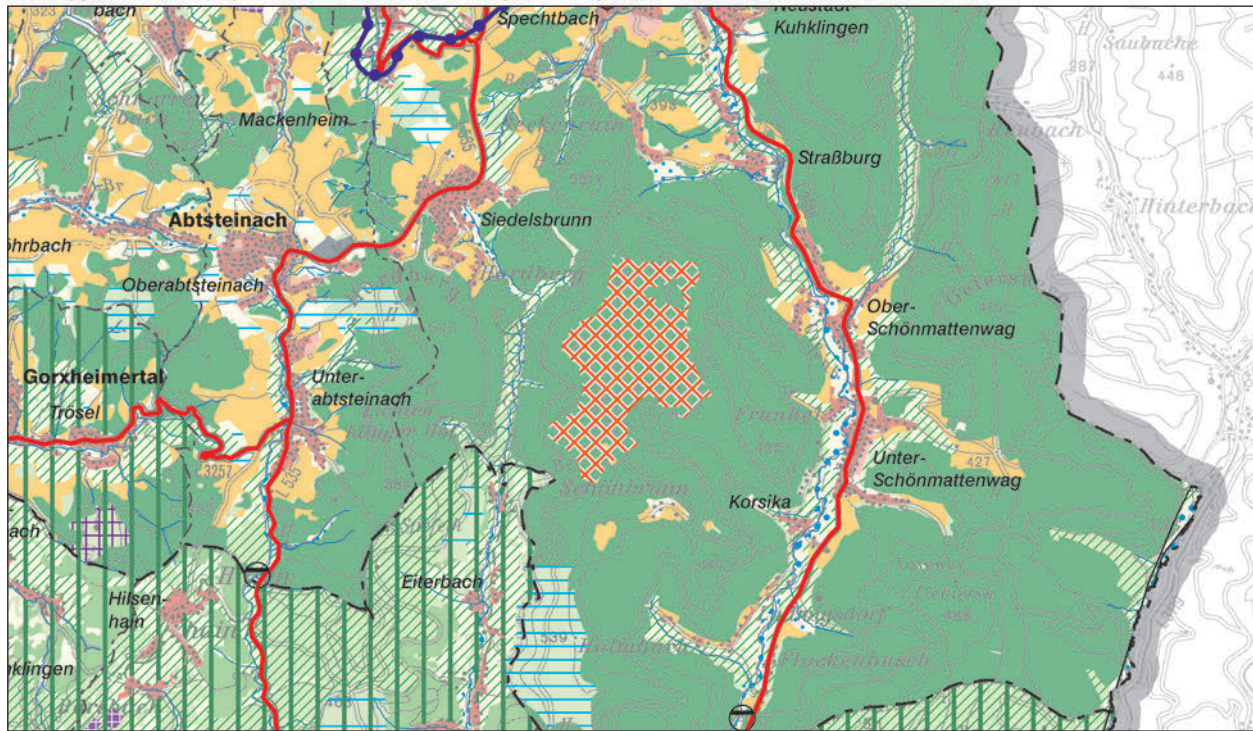
INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	
Gebietsnummer	KB-VRG01-W
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Landkreis Bergstraße
Gemeinde	Fürth, Grasellenbach
Flächengröße in ha	40,6
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	4

ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	Betroffenheit	Bewertung
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> Wald mit Erholungsfunktion: Intensität 1 und 2: 40,6ha (100 %) 	-
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> Prüfbereiche kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach BNatSchG: mcbS-Daten: <ul style="list-style-type: none"> - Rotmilan (2009): 1 erweiterter Prüfbereich - Uhu (2009): 1 erweiterter Prüfbereich Biotopverbund Hessen: Sonstige Entwicklungsräume Trockenbiotope ca. 4,8ha (11,8 %) Naturdenkmal: Krumme Tanne 	-
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> Flächengröße: 40,6ha (davon etwa 3% dauerhafter Flächenverbrauch) 	-
Boden	<ul style="list-style-type: none"> Wald mit Bodenschutzfunktion: ca. 4,7ha (11,6 %) Anmerkung: Bestehende WEA liegen außerhalb des Walds mit Bodenschutzfunktion 	-
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> Wasserschutzgebiet: <ul style="list-style-type: none"> - WSG Quelle Ober-Ostern, Reichelsheim - Schutzzone III (festgesetzt): ca. 25,5ha (62,9 %) - WSG Schmerbachquelle Fürther Centwald, Mossautal - Schutzzone III (festgesetzt): ca. 7,3ha (17,9 %) 	-
Klima und Luft	-	o
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> Naturpark: Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald ca. 40,6ha (100%) Bedeutsame Landschaften: 289 Buntsandstein-Odenwald ca. 40,6ha (100 %) 	-


Kultur- und Sachgüter	-	o
Kumulative Wirkungen	-	o
Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Das VRG liegt gemäß Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung. 	
Ergebnis	<ul style="list-style-type: none"> • Anmerkung: Das KB-VRG01-W ist bereits mit größerem Flächenumfang im Teilregionalplan Windenergie als KB-VRG03-W (51,3 ha) enthalten, so dass insgesamt keine neuen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. 	o

KB-VRG02-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (187,8 ha)



 KB-VRG02-W

 weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000
weitere Zeichenerklärung siehe Seite 75

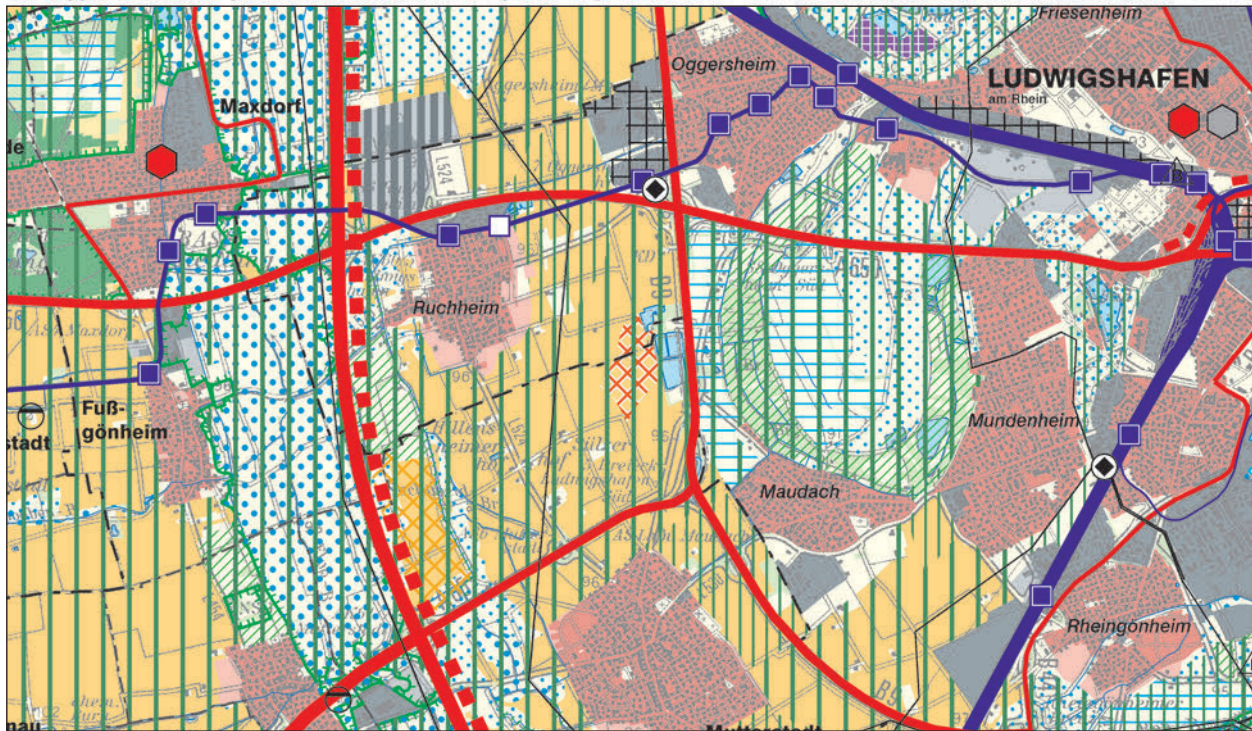
INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	
Gebietsnummer	KB-VRG02-W
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Landkreis Bergstraße
Gemeinde	Wald-Michelbach
Flächengröße in ha	187,8
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	5

ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	Betroffenheit	Bewertung
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> Wald mit Erholungsfunktion: Intensität 1: ca. 121,6ha (64,8 %) 	-
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> Prüfbereiche kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach BNatSchG: mcbs-Daten: <ul style="list-style-type: none"> - Rotmilan (2022): 1 erweiterter Prüfbereich - Uhu (2014): 1 erweiterter Prüfbereich Biotopverbund Hessen: Sonstige Entwicklungsräume Trockenbiotope ca. 82,6ha (44 %) 	-
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> Flächengröße: 187,8ha (davon etwa 3% dauerhafter Flächenverbrauch) 	-
Boden	<ul style="list-style-type: none"> Wald mit Bodenschutzfunktion: ca. 18,7ha (10%) Anmerkung: Bestehende WEA liegen außerhalb des Walds mit Bodenschutzfunktion 	-
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> Wasserschutzgebiete: <ul style="list-style-type: none"> - WSG Quelle Im Buchfeld, Wald-Michelbach - Schutzzone III (Festgesetzt): ca. 14,2ha (7,6 %) - WSG Krötenbrunnen - Schutzzone III (Festgesetzt): ca. 47,9ha (25,5 %) 	-
Klima und Luft	-	o
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> Naturpark: Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald ca. 187,8ha (100%) Bedeutsame Landschaften Deutschlands (BfN): ID 289 Buntsandstein-Odenwald ca. 187,8ha (100 %) 	-
Kultur- und Sachgüter	-	o


Kumulative Wirkungen	-	o
Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Das VRG liegt gemäß Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung. 	
Ergebnis	<ul style="list-style-type: none"> • Anmerkung: Das KB-VRG02-W ist bereits mit größerem Flächenumfang im verbindlichen Teilregionalplan Windenergie als KB-VRG06-W (296,2 ha) enthalten, so dass insgesamt keine neuen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. 	o

LU/RPK-VRG01-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (34,2 ha)



 LU/RPK-VRG01-W

 weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000
weitere Zeichenerklärung siehe Seite 75

INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE

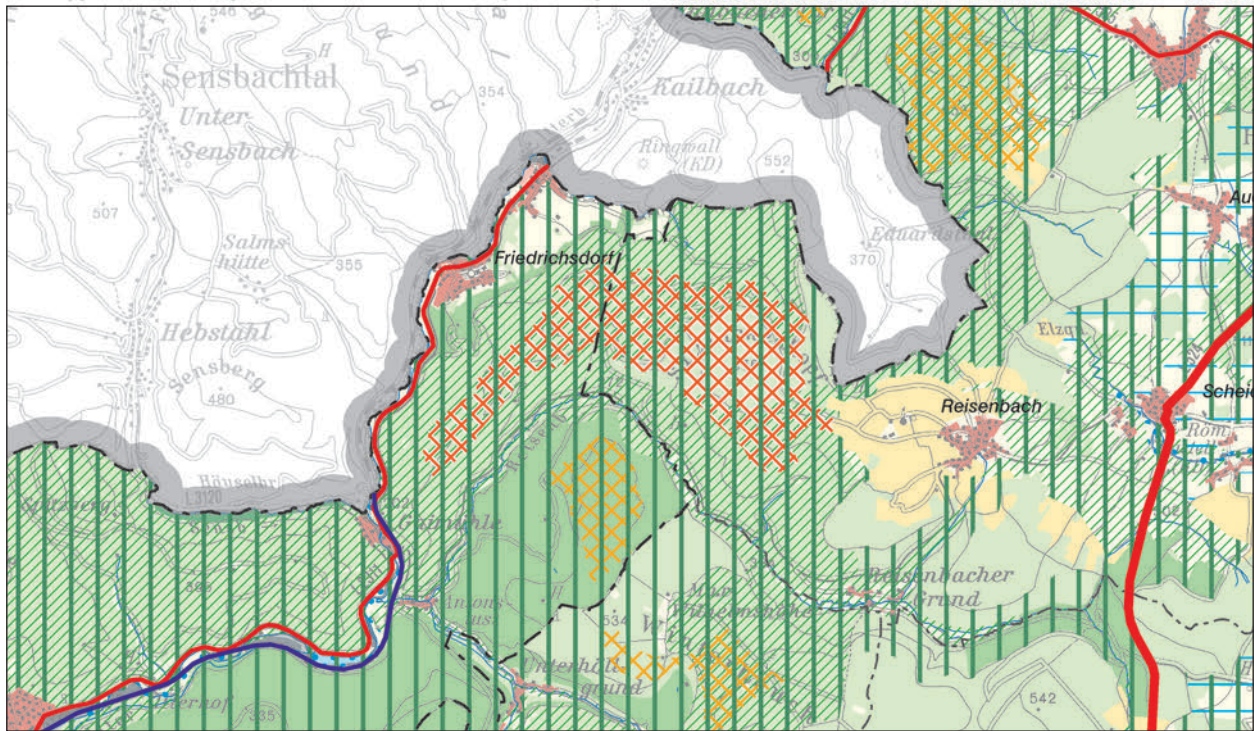
Name	
Gebietsnummer	LU/RPK-VRG01-W
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Rhein-Pfalz-Kreis, Stadt Ludwigshafen am Rhein
Gemeinde	Ludwigshafen am Rhein, Mutterstadt
Flächengröße in ha	34,2
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0

ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG

Schutzgut	Betroffenheit	Bewertung
Mensch	-	o
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	-	o
Fläche	• Flächeninanspruchnahme: 34,2 ha (davon etwa 3% dauerhafter Flächenverbrauch)	-
Boden	-	o
Wasser	• Potenzielle Überflutung an Tiefenlinien bei Starkregen: ca. 2,0 ha (5,9 %)	-
Klima und Luft	-	o
Landschaft	-	o
Kultur- und Sachgüter	• Archäologische Fundstellen / Verdachtsfälle: 3	-
Kumulative Wirkungen	-	o
Anmerkungen		
Ergebnis		⬇

NOK/RNK-VRG01-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (367,2 ha)



 NOK/RNK-VRG01-W  weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000
weitere Zeichenerklärung siehe Seite 75

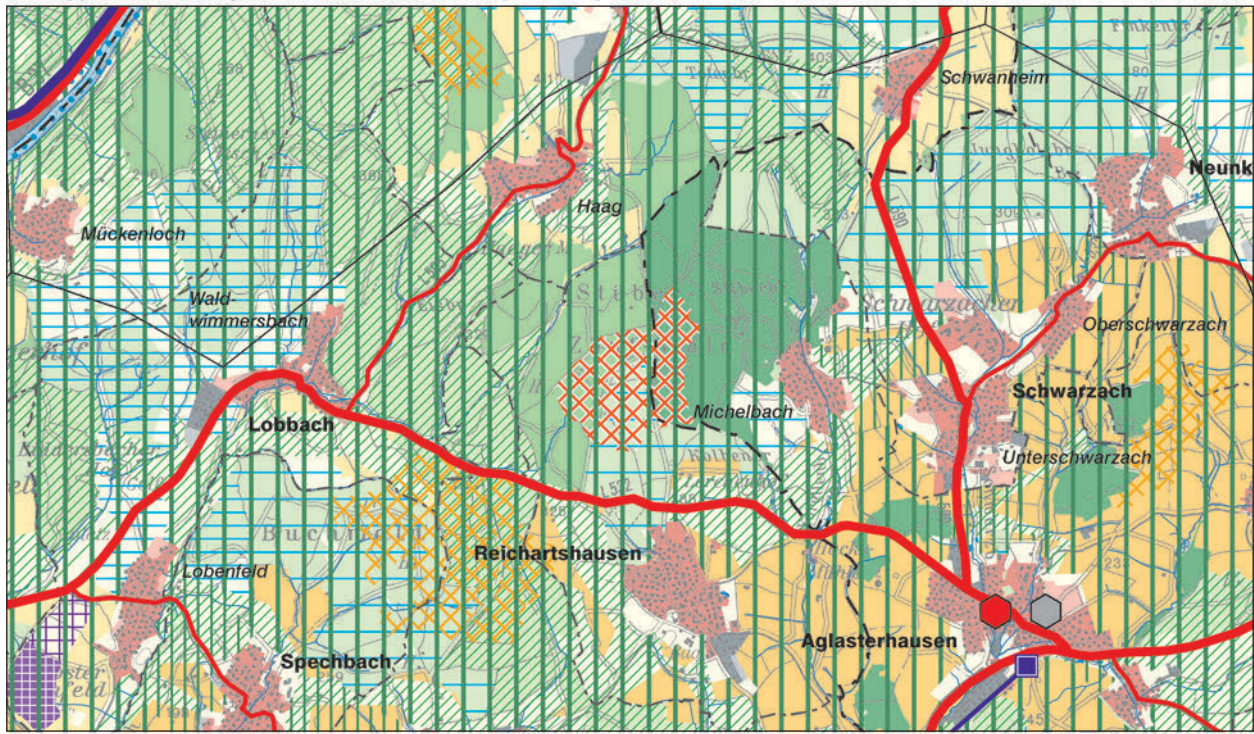
INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	
Gebietsnummer	NOK/RNK-VRG01-W
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Rhein-Neckar-Kreis, Neckar-Odenwald-Kreis
Gemeinde	Eberbach, Mudau
Flächengröße in ha	367,2
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0

ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	Betroffenheit	Bewertung
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> Erholungswald: Stufe 2: ca. 4,5 ha (1,2 %) 	-
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> Waldbiotopkartierung: <ul style="list-style-type: none"> Buchenwald Bauwald SO Friedrichsdorf (1) Buchenwald Fahrbachsspitze NW Reisenbach Buchenwald am Salzlackenkopf NW Reisenbach Tümpel beim Bauwald NW Reisenbach Tümpel beim Salzlackenkopf NW Reisenbach Quellrinne Zimmerplatz NW Reisenbach Quellrinne Zimmerplatz NW Reisenbach Pflanzenstandort Bauwald SO Friedrichsdorf Felsen im Sohlschlag SO Friedrichsdorf Waldrefugien: <ul style="list-style-type: none"> Buchen-Laubbaum-Mischwald (2) Habitatbaumgruppen: diverse Generalwildwegeplan 500m Korridor: ca. 215 ha (58,5 %) Regionaler Biotopverbund: <ul style="list-style-type: none"> bedeutende Räume: ca. 260,2 ha (70,9 %) 	-
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> Flächengröße: 367,2 ha (davon etwa 3% dauerhafter Flächenverbrauch) 	-


Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Bodenschutzwald: 10,4 ha (2,8 %) • Gesamtbewertung: <ul style="list-style-type: none"> - unter Wald: 3,0 und mehr ca. 8,4 ha (2,3 %) - unter Landwirtschaft: 3,0 und mehr ca. 8,4 ha (2,3 %) 	-
Wasser	-	o
Klima und Luft	-	o
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsschutzgebiet: LSG 2.26.021 Neckartal II - Eberbach ca. 106,3 ha (28,9 %) • Naturpark: <ul style="list-style-type: none"> - Neckartal-Odenwald 367,2 ha (100 %) - Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald 367,2 ha (100 %) • Unzerschnittene verkehrsarme Räume größer 100qkm: 367,2 ha (100 %) 	-
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • 7.500m um höchst raumwirksame Kulturdenkmale: Schloss Waldeiningen - Anmerkung: Einzelfallprüfung in Abstimmung mit der Denkmalschutzbehörde erfolgt im weiteren Abwägungsprozess 	-
Kumulative Wirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Potenzieller Kumulationsraum: NOK/RNK-VRG01-W, RNK-VRG01-W, NOK-VRG15-W, NOK-VBG043-PV, NOK-VBG005-PV (Vorbehaltsgebiet für die regionalbedeutsame Solarenergienutzung gem. Entwurf Teilregionalplan Solarenergie) im Umfeld von Gaimühle und Reisenbach 	-
Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den gesetzlich geschützten Biotopen sicher zu stellen. • Im VRG befinden sich Waldrefugien und Habitatbaumgruppen. Diese sind aus naturschutzfachlichen Gründen zu erhalten. • Das VRG liegt gemäß Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung. • Das VRG liegt in einem bedeutenden Ausschnitt der Kulturlandschaft 	
Ergebnis		↘

NOK/RNK-VRG02-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (133 ha)



 NOK/RNK-VRG02-W

 weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000
weitere Zeichenerklärung siehe Seite 75

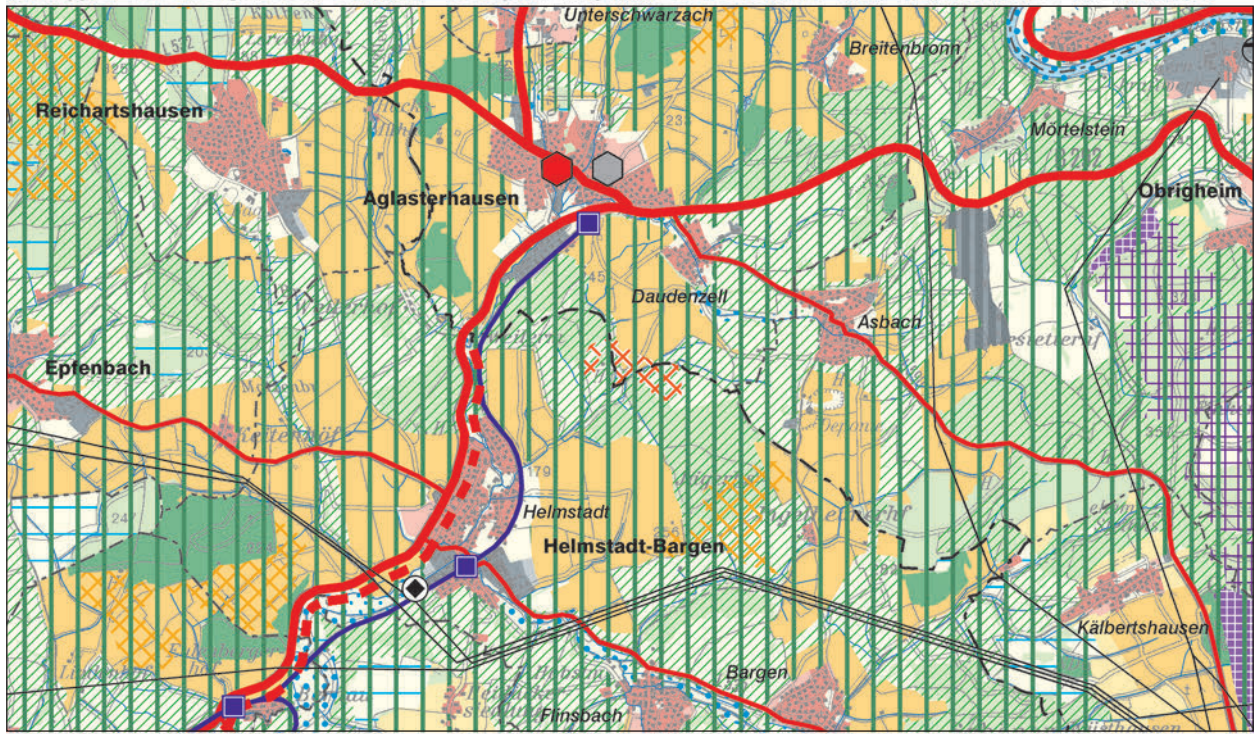
INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	
Gebietsnummer	NOK/RNK-VRG02-W
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Neckar-Odenwald-Kreis, Rhein-Neckar-Kreis
Gemeinde	Aglasterhausen, Reichartshausen
Flächengröße in ha	133
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0

ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	Betroffenheit	Bewertung
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> Erholungswald: <ul style="list-style-type: none"> - Stufe 1b: ca. 50,8 ha (38,2 %) - Stufe 2: ca. 82,1 ha (61,8 %) 	-
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> Waldbiotopkartierung: <ul style="list-style-type: none"> - Rinnsal NW Michelbach (Grasplatte) Fachbeitrag Artenschutz: Kategorie B ca. 34,1 ha (25,6 %) Waldrefugien: Buchen-Laubbaum Mischwald ca. 2,1 ha (1,6 %) Habitatbaumgruppen Prüfbereiche kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach BNatSchG (ARTIS, jeweils aktuellste Einträge): <ul style="list-style-type: none"> - Rotmilan (2016): erweiterter Prüfbereich Fledermausdaten: <ul style="list-style-type: none"> - 1.500m um Wochenstuben Großes Mausohr und Wimperfledermaus: ca. 30 ha (22,6 %) Fachplan Landesweiter Biotopverbund: <ul style="list-style-type: none"> - Gewässerlandschaften Ergänzungsfläche: ca. 3,9 ha (3,0 %) 	-
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> Flächengröße: 133 ha (davon etwa 3% dauerhafter Flächenverbrauch) 	-
Boden	-	o

Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Wasserschutzgebiete: <ul style="list-style-type: none"> - WSG Hirschbr.-,Moosbr.-,Seislerqu. Schönbrunn - Schutzzone IIIB (festgesetzt): ca. 113,1 ha (85,1 %) - WSG Hirschbr.-,Moosbr.-,Seislerqu. Schönbrunn - Schutzzone IIIB (fachtechnisch abgegrenzt): ca. 85,8ha (64,6 %) • Wasserschutzwald: Sonstiger Wasserschutzwald ca. 27,6ha (29,8 %) 	-
Klima und Luft	-	o
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsschutzgebiet: LSG 2.26.045 Neckartal I - Kleiner Odenwald ca. 89,1 ha (67 %) • Naturpark: <ul style="list-style-type: none"> - Neckartal-Odenwald 133 ha (100 %) - Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald ca. 43 ha (32,3 %) 	-
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • 7.500m um höchst raumwirksame Kulturdenkmale: <ul style="list-style-type: none"> - Burg Stolzeneck Anmerkung: Einzelfallprüfung in Abstimmung mit der Denkmalschutzbehörde erfolgt im weiteren Abwägungsprozess • Archäologische Kulturdenkmale: <ul style="list-style-type: none"> - Hofwüstung / Mittelalter (Liste Nr.: MA 4) - Hofwüstung / Mittelalter (Liste Nr.: MA 7) 	-
Kumulative Wirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Potenzieller Kumulationsraum: NOK/RNK-VRG02-W, RNK-VRG05-W zwischen Waldwimmersbach und Reichartshausen 	-
Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den gesetzlich geschützten Biotopen sicher zu stellen. • Im VRG befinden sich Waldrefugien. Diese sind aus naturschutzfachlichen Gründen zu erhalten. • Das VRG liegt gemäß Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung. 	
Ergebnis		👉

NOK/RNK-VRG03-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (28,3 ha)




NOK/RNK-VRG03-W

weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000
weitere Zeichenerklärung siehe Seite 75

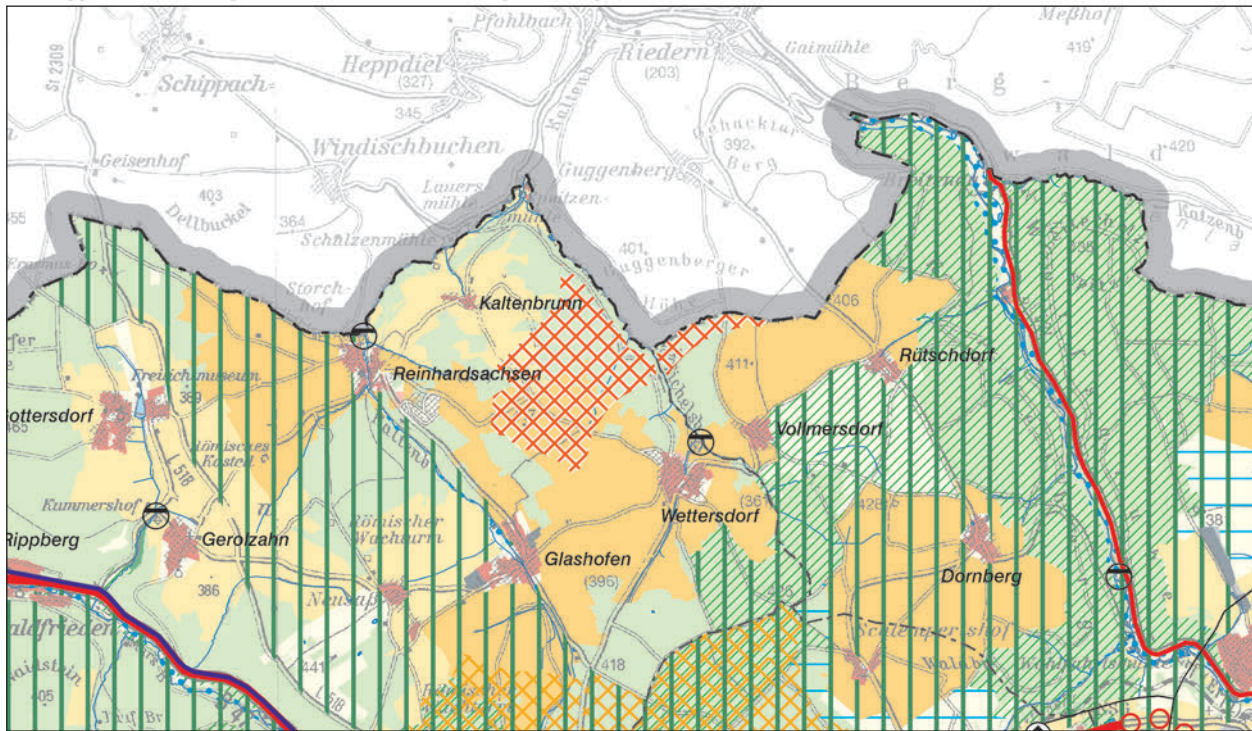
INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	
Gebietsnummer	NOK/RNK-VRG03-W
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Neckar-Odenwald-Kreis, Rhein-Neckar-Kreis
Gemeinde	Aglasterhausen, Helmstadt-Bargen
Flächengröße in ha	28,3
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0

ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	Betroffenheit	Bewertung
Mensch	-	o
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Offenlandbiotopkartierung: <ul style="list-style-type: none"> - Schlehenhecke ‚im Steinigenrain‘ südlich von Aglasterhausen - Hohlweg ‚Im Kreuz‘ südlich von Aglasterhausen - Schlehenhecke am ‚Heinzengrund‘ südlich von Aglasterhausen - Feldgehölz nordöstlich Helmstadt - Feldhecken südlich Daudenzell • Waldbiotopkartierung: <ul style="list-style-type: none"> - Feldgehölz NO Helmstadt • Generalwildwegeplan 500m Korridor: ca. 28,2ha (99,8%) • Prüfbereiche kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach BNatSchG (ARTIS, jeweils aktuellste Einträge): <ul style="list-style-type: none"> - Rotmilan (1995): erweiterter Prüfbereich • Fachplan Landesweiter Biotopverbund: <ul style="list-style-type: none"> - Gewässerlandschaften Aue: ca. 4,5ha (15,7%) - Feldvogelkulisse Sonstige Flächen: ca. 5,7ha (20,1%) • Regionaler Biotopverbund: <ul style="list-style-type: none"> - bedeutende Räume: ca. 25,1ha (88,7%) - weitere Räume: ca. 3,1ha (11,1%) 	-

Fläche	<ul style="list-style-type: none"> • Flächengröße: 28,3 ha (davon etwa 3% dauerhafter Flächenverbrauch) 	-
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Gesamtbewertung: <ul style="list-style-type: none"> - unter Wald 3,0 und mehr: ca. 22,7 ha (80,4 %) - unter Landwirtschaft 3,0 und mehr: ca. 22,7 ha (80,4 %) • Entwurf Flurbilanz: Vorrangflur ca. 22,3 ha (78,8 %) 	-
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Wasserschutzgebiet: WSG ZV Unt. Schwarzbach, Waibstadt Br. Waibst., Epfenbach, Helmstadt, Neckarbischofsh. - Schutzzone IIIB (festgesetzt): ca. 6,0 ha (21,1 %) • Gewässer: Gewässer II. Ordnung (1 Gewässer unbenannt) innerhalb des VRG 	-
Klima und Luft	-	o
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Naturpark: <ul style="list-style-type: none"> - Neckartal-Odenwald 28,3 ha (100 %) - Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald ca. 9,8 ha (34,6 %) 	-
Kultur- und Sachgüter	-	o
Kumulative Wirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Potenzieller Kumulationsraum: NOK/RNK-VRG03-W, RNK-VRG06-W, RNK-VRG07-W im Umkreis von Helmstadt • Potenzieller Kumulationsraum: NOK/RNK-VRG03-W, RNK-VRG06-W, NOK-VRG01-G (Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung gem. 1. Änderung ERP) im Umkreis von Asbach 	-
Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den gesetzlich geschützten Biotopen sicher zu stellen. • Das VRG liegt gemäß Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung. • Beeinträchtigungen des im VRG verlaufenden Fließgewässers sind zu vermeiden und die Gewässerrandstreifen freizuhalten. 	
Ergebnis		

NOK-VRG01-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (192,1 ha)




 NOK-VRG01-W

 weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000
weitere Zeichenerklärung siehe Seite 75

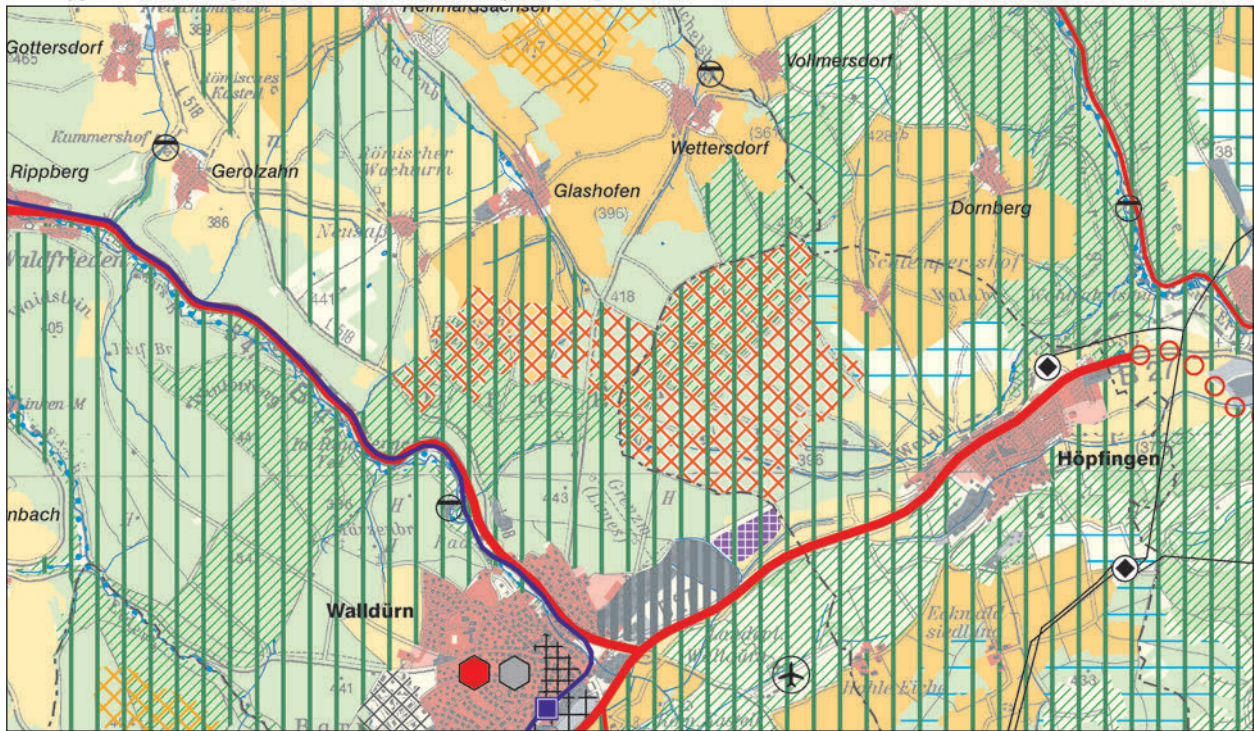
INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	
Gebietsnummer	NOK-VRG01-W
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Neckar-Odenwald-Kreis
Gemeinde	Hardheim, Walldürn
Flächengröße in ha	192,1
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0

ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	Betroffenheit	Bewertung
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> Erholungswald: Stufe 2: ca. 5,8 ha (3%) 	-
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> Waldbiotopkartierung: <ul style="list-style-type: none"> Tümpel Kohlschlag NW Wettertsdorf Altenrotsklänge NW Vollmersdorf Fachplan Landesweiter Biotopverbund: <ul style="list-style-type: none"> Gewässerlandschaft Aue: ca. 2,1 ha (1,1%) Feldvogelkulisse Sonstige Flächen: 42,7 ha (22,2%) 	-
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> Flächengröße: 192,1 ha (davon etwa 3% dauerhafter Flächenverbrauch) 	-
Boden	-	o
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> Gewässer: Gräben innerhalb des VRG 	-
Klima und Luft	-	o
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> Naturpark <ul style="list-style-type: none"> Neckartal-Odenwald ca. 191,5 ha (99,7%) Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald 192,1 ha (100%) Unzerschnittene verkehrssarme Räume größer 100qkm: 192,1 ha (100%) 	-
Kultur- und Sachgüter	-	o
Kumulative Wirkungen	-	o


Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den gesetzlich geschützten Biotopen sicher zu stellen. • Das VRG liegt gemäß Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung. • Beeinträchtigung des im VRG verlaufenden Fließgewässers sind zu vermeiden und der Gewässerrandstreifen freizuhalten. 	
Ergebnis		

NOK-VRG02-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (561,2 ha)



 NOK-VRG02-W


 weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000
weitere Zeichenerklärung siehe Seite 75

INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	
Gebietsnummer	NOK-VRG02-W
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Neckar-Odenwald-Kreis
Gemeinde	Höpfingen, Walldürn
Flächengröße in ha	561,2
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0

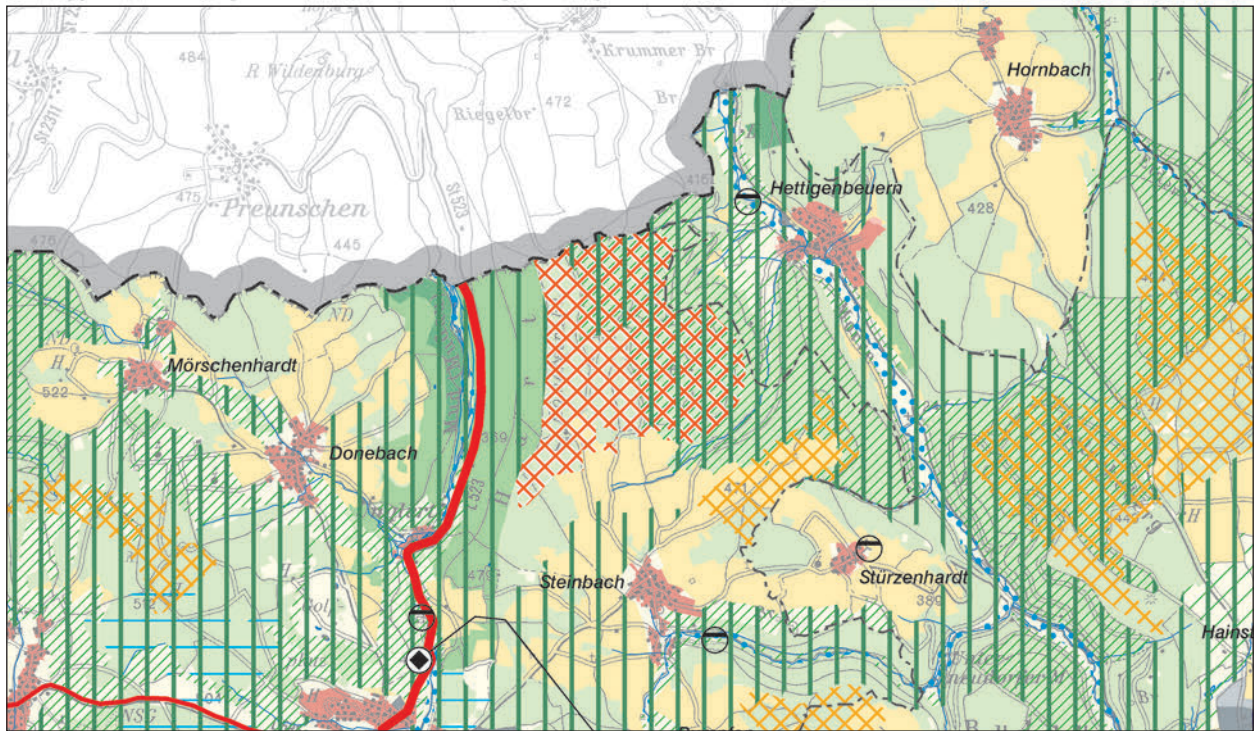
ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	Betroffenheit	Bewertung
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> Erholungswald: <ul style="list-style-type: none"> - Stufe 1b: ca. 67,9ha (12,1 %) - Stufe 2: ca. 439,7ha (78,4 %) 	-
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> Offenlandbiotopkartierung <ul style="list-style-type: none"> - Feldhecke am Gaisbergweg südwestlich von Glashofen - Feldhecke II in ‚Etzheimatten‘ südlich von Neusaß Waldbiotopkartierung <ul style="list-style-type: none"> - Weiher S Neusaß (1) - Weiher S Neusaß (2) - Bunker im Seeschlag W SchlemPERTshof - Tümpel Geiselschlag SW SchlemPERTshof - Eichenwald Bauernstange W Höpfingen - Altholzrest Steinichhaus SO Glashofen - Tümpel Großer Wald SO Glashofen (1) - Tümpel Großer Wald SO Glashofen (2) - Pflanzenstandort Eichenschlag W Höpfingen - Altholz NO Walldürn (2) - Tümpel Waldäcker S Glashofen - Weiher im Haag S Wettersdorf - Tümpel im Herrschaftswald Generalwildwegeplan: 500m Korridor ca. 246,8ha (44 %) 	

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt <i>(Fortsetzung)</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Fledermausdaten: <ul style="list-style-type: none"> - 1.500m um bedeutende Winterquartiere - 1.500m um Sonderstatusart Mopsfledermaus - 1.500m um sonstige Arten • Prüfbereiche kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach BNatSchG (ARTIS, jeweils aktuellste Einträge): <ul style="list-style-type: none"> - Rotmilan (2019): erweiterter Prüfbereich • Natura 2000 Lebensraumstätten: <ul style="list-style-type: none"> - Mopsfledermaus ca. 1,7 ha (0,3 %) - Großes Mausohr ca. 1,7ha (0,3 %) - Spanische Flagge ca. 1,7ha (0,3 %) • ARTIS-Fundpunkte (LUBW) jeweils aktuellste Daten: <ul style="list-style-type: none"> - Mopsfledermaus (2021) - Großes Mausohr (2021) • Waldrefugien: <ul style="list-style-type: none"> - Kiefer Ziel Buchen- /Tannen-Mischwald (2) - Buchen-Nadelbaum-Mischwald (diverse) - Buchen-Laubbaum-Mischwald (diverse) • Habitatbaumgruppen: diverse • Fachplan Landesweiter Biotopverbund: <ul style="list-style-type: none"> - Gewässerlandschaften Aue: ca. 68,8ha (1,2 %) - Gewässerlandschaften Ergänzungsflächen: ca. 143,9ha (2,6%) - Feldvogelkulisse Sonstige Flächen: ca. 139,4ha (2,5 %) • Regionaler Biotopverbund: <ul style="list-style-type: none"> - bedeutende Räume: ca. 263,1 ha (46,9 %) 	- -
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> • Flächengröße: 561,2ha (davon etwa 3% dauerhafter Flächenverbrauch) 	-
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Gesamtbewertung unter Wald: 3,0 und mehr ca. 15,7ha (2,8 %) 	-
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Wasserschutzgebiet: WSG Tiefbrunnen Loch - Schutzzone IIIB (festgesetzt): ca. 38,2ha (6,8 %) • Gewässer: 2 Gewässer II. Ordnung (unbenannt) verlaufen innerhalb des VRG 	-
Klima und Luft	-	o
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Naturpark <ul style="list-style-type: none"> - Neckartal-Odenwald 561,2ha (99,7 %) - Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald 561,2ha (100 %) • Unzerschnittene verkehrsarme Räume größer 100qkm: 561,2ha (100 %) 	-
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Archäologische Kulturdenkmale: <ul style="list-style-type: none"> - Limes / 2.-3. Jh. (Liste Nr. 1) - Limeswachturm / 2.-3. Jh. (Liste Nr. 4) - Kloster / Mittelalter (Liste Nr.: MA 7) - Straße unbestimmt (Liste Nr.: 2) • Bau- und Kunstdenkmale: 2 Bildstock unbestimmt 	-
Kumulative Wirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Potenzieller Kumulationsraum: NOK-VRG02-W, NOK-VRG02-G (Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung gem. 1. Änderung des ERP), NOK-VBG041-PV (Vorbehaltsgebiet für die regionalbedeutsame Solarenergienutzung gem. Entwurf Teilregionalplan Solarenergie) im Gebiet nördlich Walldürn, westlich Höpfingen 	-
Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den gesetzlich geschützten Biotopen sicher zu stellen. • Die Höhere Naturschutzbehörde (RP Karlsruhe, Ref. 56) hat in einer Stellungnahme vom 07.09.2023 aus naturschutzfachlicher Sicht von der Festlegung des VRGs dringend abgeraten. • Im VRG verläuft der obergermanisch-raetische Limes. Sowohl der Limes selbst als auch die Pufferzone und die Kastelle dürfen nicht überbaut oder durch infrastrukturell bedingte Bodeneingriffe (Wege, Leitungsgräben) tangiert werden. Die konkrete Standortwahl der Windenergieanlagen inklusive Zufahrten, Leitungen etc. ist mit dem Denkmalschutz abzustimmen. • Im VRG befinden sich Waldrefugien und Habitatbaumgruppen. Diese sind aus naturschutzfachlichen Gründen zu erhalten. • Das VRG liegt gemäß Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung. • Beeinträchtigung der im VRG verlaufenden Fließgewässer sind zu vermeiden und die Gewässerrandstreifen freizuhalten. 	

Ergebnis	<ul style="list-style-type: none">• Das VRG NOK-VRG02-W ist nach derzeitigem Erkenntnisstand aus regionaler Sicht insgesamt mit hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden und daher für eine regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht geeignet.• Eine Festlegung des VRG NOK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte vertiefende artenschutzfachliche Prüfung, insbesondere auch in Bezug auf Fledermausvorkommen voraus.	
----------	---	---

NOK-VRG03-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (351,4 ha)



 NOK-VRG03-W
  weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000
weitere Zeichenerklärung siehe Seite 75

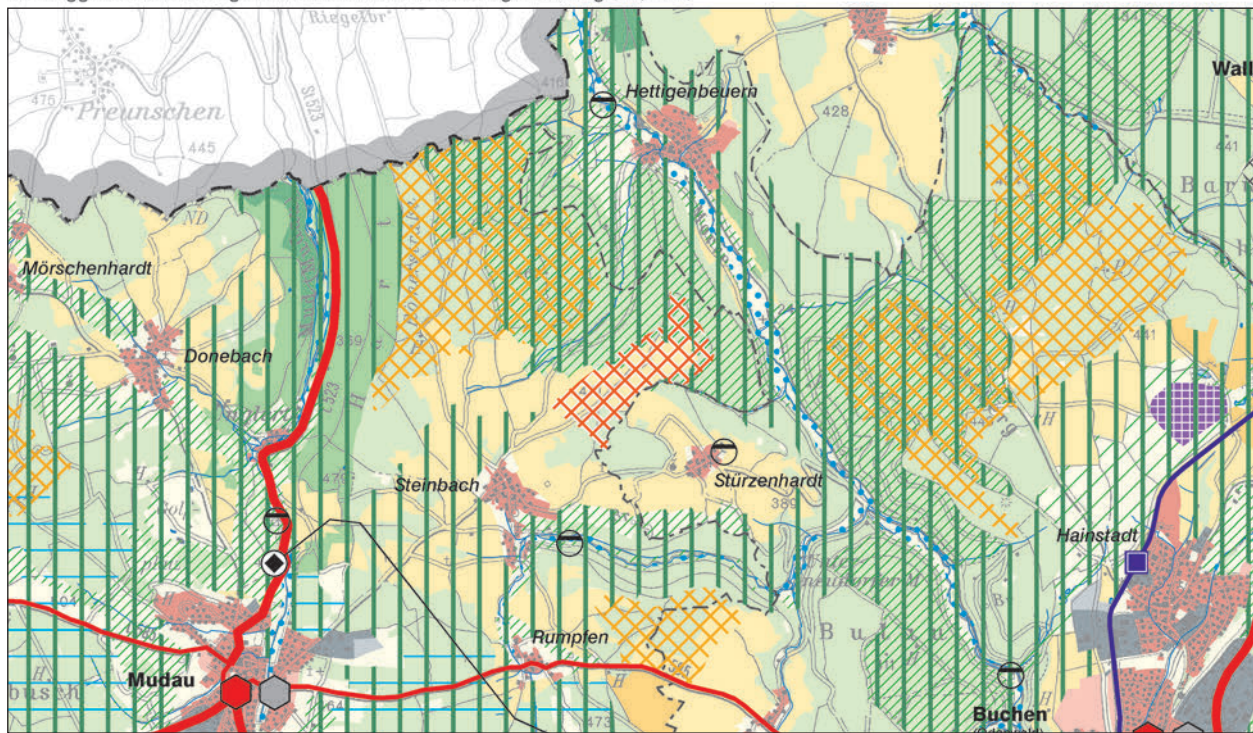
INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	
Gebietsnummer	NOK-VRG03-W
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Neckar-Odenwald-Kreis
Gemeinde	Mudau
Flächengröße in ha	351,4
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0

ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	Betroffenheit	Bewertung
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> Erholungswald: <ul style="list-style-type: none"> - Stufe 2: ca. 170,7 ha (48,6%) 	-
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> Fachbeitrag Artenschutz Kategorie A: ca. 224,8 ha (89,6%) 300m Pufferbereich um Natura 2000-Gebiete: <ul style="list-style-type: none"> - FFH-Gebiet 6421-311 Odenwaldtäler zwischen Schloßau und Walldürn: ca. 19,3 ha (7,7%) - vgl. Anhang 2 Generalwildwegeplan: 500m Korridor ca. 175,3 ha (49,9%) Prüfbereiche kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach BNatSchG (ARTIS, jeweils aktuellste Einträge): <ul style="list-style-type: none"> - Rotmilan (2015): Nahbereich, Prüfbereich, erweiterter Prüfbereich Waldbiotopkartierung: <ul style="list-style-type: none"> - Tümpel im Gewann Nass NW Steinbach - Blockhalde im Forst N Steinbach - Kiefern-Baumholz N Steinbach Regionaler Biotopverbund: <ul style="list-style-type: none"> - bedeutende Räume: ca. 201,2 ha (57,3%) 	--
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> Flächengröße: 351,4 ha (davon etwa 3% dauerhafter Flächenverbrauch) 	-
Boden	-	o
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> Gewässer: Gewässer II. Ordnung am nördlichen Rand des VRG 	-


Klima und Luft	-	o
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Naturpark - Neckartal-Odenwald ca. 350,6 ha (99,8 %) - Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald 351,4 ha (100 %) 	-
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Archäologische Kulturdenkmale: <ul style="list-style-type: none"> - Grabenanlage / Spätmittelalter (14.-15. Jh) (Liste Nr.: MA 12) - Altstraße / Mittelalter (Liste Nr.: MA 8) - Werkstatt / Mittelalter (Liste Nr.: MA 7) - Viehpferch / Mittelalter (Liste Nr.: MA 11) • Bau- und Kunstdenkmale: <ul style="list-style-type: none"> - Bildstock / unbestimmt - Steinkreuz / unbestimmt 	-
Kumulative Wirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Potenzieller Kumulationsraum: NOK-VRG03-W, NOK-VRG04-W, NOK-VRG05-W, NOK-VRG10-W im Umfeld von Hettingenbeuren, Steinbach und Stürzenhardt 	-
Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den gesetzlich geschützten Biotopen sicher zu stellen. • Die Höhere Naturschutzbehörde (RP Karlsruhe, Ref. 56) hat in einer Stellungnahme vom 07.09.2023 aus naturschutzfachlicher Sicht von der Festlegung des VRGs dringend abgeraten. • Das VRG liegt gemäß Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung. • Beeinträchtigung des im VRG verlaufenden Fließgewässers sind zu vermeiden und die Gewässerrandstreifen freizuhalten. 	
Ergebnis	<ul style="list-style-type: none"> • Das VRG NOK-VRG03-W ist nach derzeitigem Erkenntnisstand aus regionaler Sicht insgesamt mit hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden und daher für eine regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht geeignet. • Eine Festlegung des VRG NOK-VRG03-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte vertiefende artenschutzfachliche Prüfung, insbesondere auch in Bezug auf windenergiesensible Vogelarten sowie eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets 6421-311 voraus. 	↓

NOK-VRG04-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (91,4 ha)



 NOK-VRG04-W

 weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000
weitere Zeichenerklärung siehe Seite 75

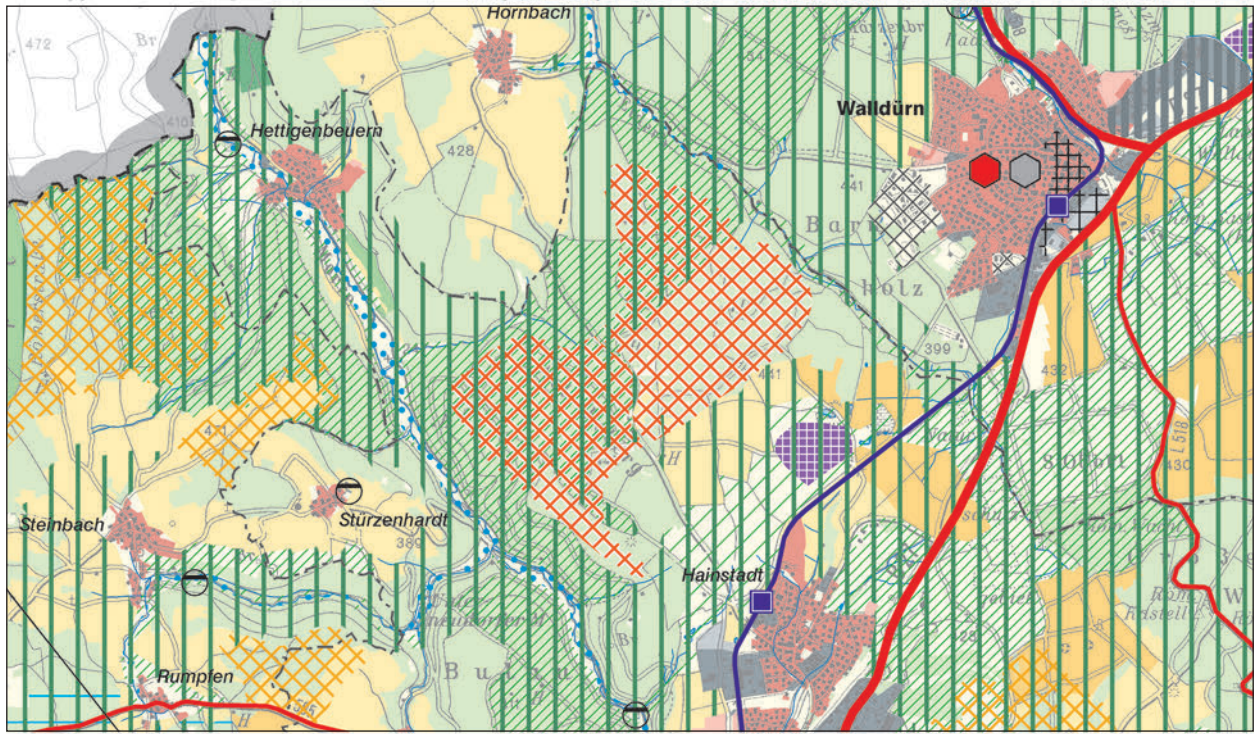
INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	
Gebietsnummer	NOK-VRG04-W
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Neckar-Odenwald-Kreis
Gemeinde	Mudau
Flächengröße in ha	91,4
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	3

ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	Betroffenheit	Bewertung
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> Erholungswald: Stufe 2: ca. 11,1 ha (12,1 %) 	-
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> Generalwildwegeplan: 500m Korridor ca. 22,5 ha (24,6 %) Prüfbereiche kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach BNatSchG (ARTIS, jeweils aktuellste Einträge): <ul style="list-style-type: none"> Rotmilan (20159): erweiterter Prüfbereich Offenlandbiotopkartierung: <ul style="list-style-type: none"> Steinriegel & Feldhecke nordö. Steinbach ‚Vögelbrunnlein‘ Fachplan Landesweiter Biotopverbund: <ul style="list-style-type: none"> Suchraum trocken 500 ca. 1,3ha (1,4 %) Regionaler Biotopverbund: <ul style="list-style-type: none"> bedeutende Räume: ca. 28,1ha (30,8 %) weitere Räume: ca. 1,0ha (1,1 %) 	-
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> Flächengröße: 91,4 ha (davon etwa 3% dauerhafter Flächenverbrauch) 	-
Boden	-	o
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> Gewässer: Gewässer II. Ordnung am südlichen Rand des VRG 	-
Klima und Luft	-	o

Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Naturpark - Neckartal-Odenwald 91,4 ha (100%) - Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald 91,4 ha (100 %) 	-
Kultur- und Sachgüter	-	○
Kumulative Wirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Potenzieller Kumulationsraum: NOK-VRG04-W, NOK-VRG03-W, NOK-VRG05-W, NOK-VRG10-W im Umfeld von Hettingenbeuren, Steinbach und Stürzenhardt 	-
Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den gesetzlich geschützten Biotopen sicher zu stellen. • Durch das VRG verläuft eine Leitung der Bodenseewasserversorgung, die inklusive Schutzabstand bei der konkreten Anlagenplanung freizuhalten ist. • Das VRG liegt gemäß Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung. • Beeinträchtigung des im VRG verlaufenden Fließgewässers sind zu vermeiden und die Gewässerrandstreifen freizuhalten. • Das VRG liegt in einem bedeutenden Ausschnitt der Kulturlandschaft. 	
Ergebnis		👉

NOK-VRG05-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (594,3 ha)



 NOK-VRG05-W
  weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000
weitere Zeichenerklärung siehe Seite 75

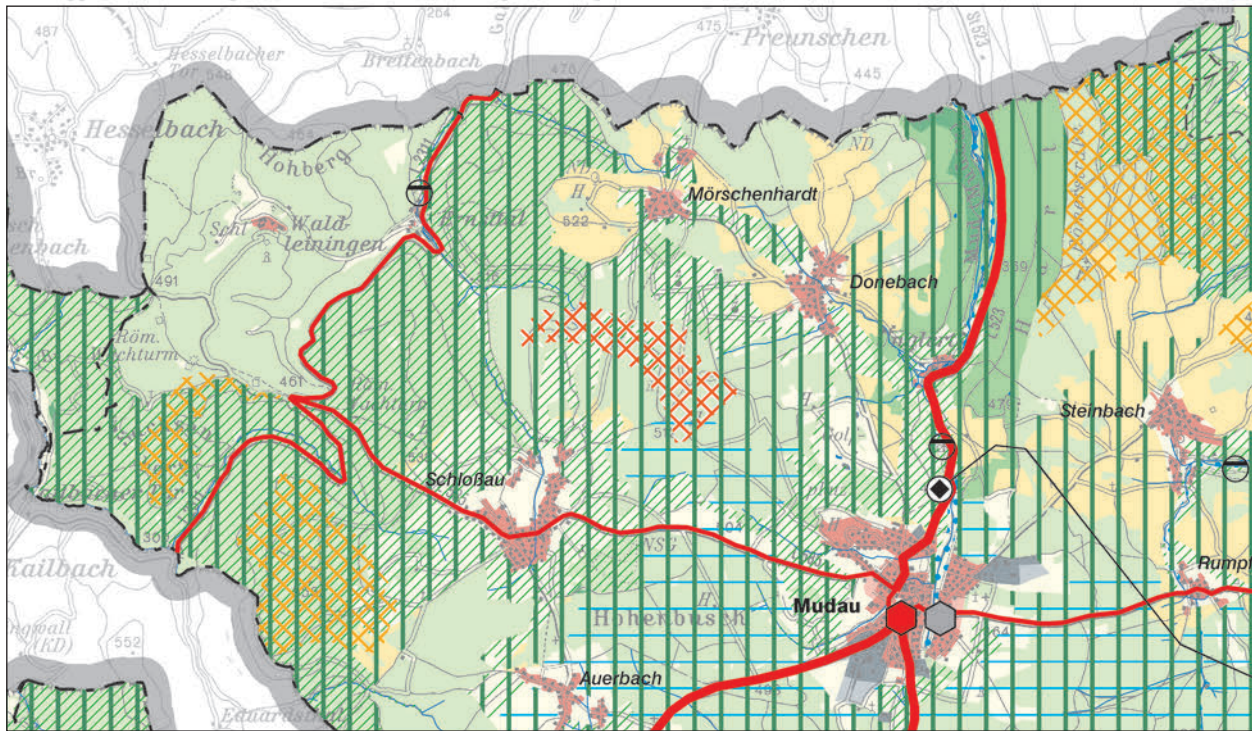
INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	
Gebietsnummer	NOK-VRG05-W
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Neckar-Odenwald-Kreis
Gemeinde	Buchen (Odenwald)
Flächengröße in ha	594,3
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0

ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	Betroffenheit	Bewertung
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> Erholungswald: <ul style="list-style-type: none"> - Stufe 1b: ca. 66,1 ha (11,1 %) - Stufe 2: ca. 380,2 ha (64 %) 	-
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> Waldbiotopkartierung: <ul style="list-style-type: none"> - Tümpel am Rübenberg S Hornbach - Weiher in den Ahnwiesen SO Hornbach - Quellige Stelle in den Ahnwiesen SO Hornbach - Weiher im Roten Rain SO Hornbach - Quelle am Welscheberg S Hornbach - Tümpel im Oberen Stutz SO Hettigenbeuern - Tümpel am Welscheberg S Hornbach - Weiher bei der Saatschule SO Hornbach - Tümpel im Großen Stutz SO Hettigenbeuern - Tümpel bei der Tonklinge SO Hettigenbeuern - Pflanzenstandort Rotenrain SO Hornbach Prüfbereiche kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach BNatSchG (ARTIS, jeweils aktuellste Einträge): <ul style="list-style-type: none"> - Rotmilan (2019): Prüfbereich, erweiterter Prüfbereich Generalwildwegeplan: 500m Korridor ca. 313,1 ha (52,7 %) Regionaler Biotopverbund: <ul style="list-style-type: none"> - bedeutende Räume: ca. 311,6 ha (52,4 %) 	-


Fläche	<ul style="list-style-type: none"> • Flächengröße: 594,3ha (davon etwa 3% dauerhafter Flächenverbrauch) 	-
Boden	-	o
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Gewässer: Gewässer II. Ordnung am nördlichen Rand des VRG 	-
Klima und Luft	-	o
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Naturpark <ul style="list-style-type: none"> - Neckartal-Odenwald 594,3ha (100%) - Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald 594,3ha (100%) • Bedeutsame Landschaften Deutschlands (BfN): Amorbacher Winkel mit Walldürn 594,3ha (100%) 	-
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Archäologische Kulturdenkmale: <ul style="list-style-type: none"> - Wiesenwässerung / Neuzeit (Liste Nr.: MA 4) - Grabhügelfeld / Hallstattzeit (Liste Nr.: 1) 	-
Kumulative Wirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Potenzieller Kumulationsraum: NOK-VRG05-W, NOK-VRG03-W, NOK-VRG04-W, NOK-VRG10-W im Umfeld von Hettingenbeuren, Steinbach und Stürzenhardt 	-
Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den gesetzlich geschützten Biotopen sicher zu stellen. • Das VRG liegt gemäß Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung. • Beeinträchtigung des im VRG verlaufenden Fließgewässers sind zu vermeiden und die Gewässerrandstreifen freizuhalten. • Das VRG liegt in einem bedeutenden Ausschnitt der Kulturlandschaft. 	
Ergebnis		👉

NOK-VRG06-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (104,8 ha)



 NOK-VRG06-W

 weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000
weitere Zeichenerklärung siehe Seite 75

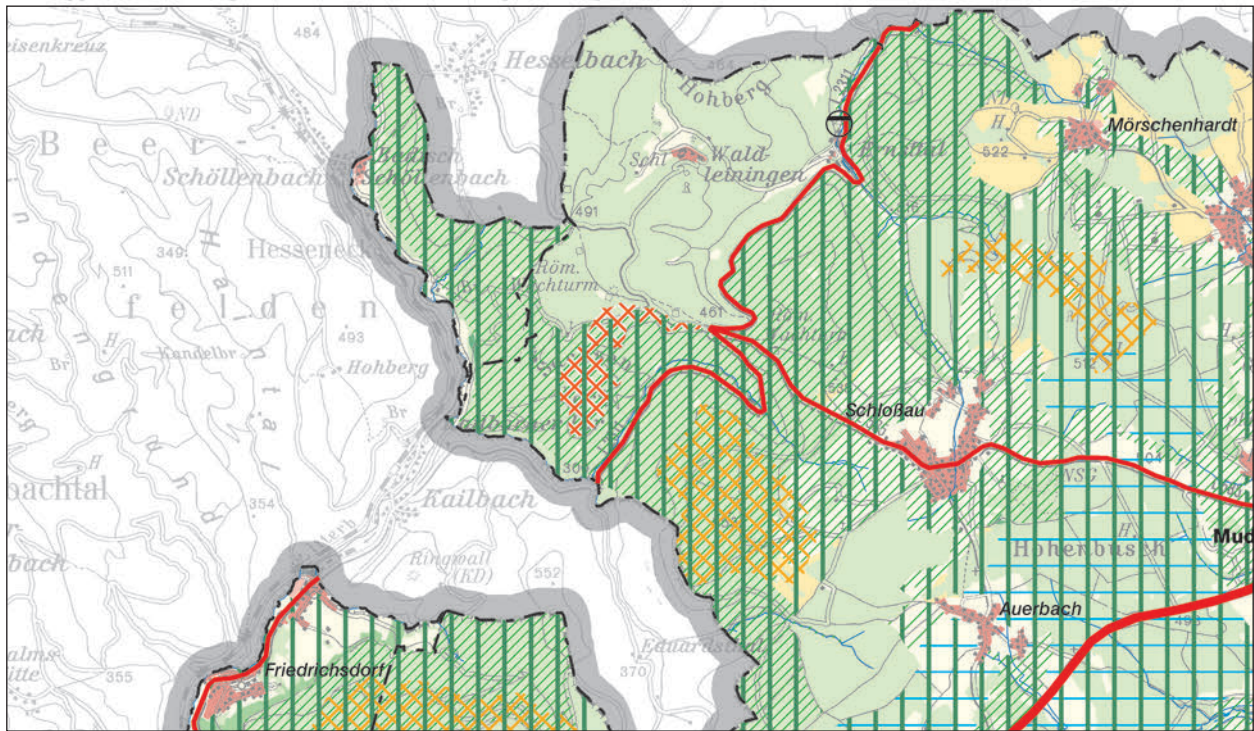
INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	
Gebietsnummer	NOK-VRG06-W
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Neckar-Odenwald-Kreis
Gemeinde	Mudau
Flächengröße in ha	104,8
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0

ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	Betroffenheit	Bewertung
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> Erholungswald: <ul style="list-style-type: none"> - Stufe 2: ca. 47,6 ha (45,4%) 	-
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> 300m Pufferbereich um Natura 2000-Gebiete: <ul style="list-style-type: none"> - FFH-Gebiet 6421-311 Odenwaldtäler zwischen Schloßau und Walldürn: ca. 23,6 ha (22,6%) - vgl. Anhang 2 Offenlandbiotopkartierung: <ul style="list-style-type: none"> - Feldgehölz nördlich von Schloßau Fachplan Landesweiter Biotopverbund <ul style="list-style-type: none"> - Suchraum trocken 500: ca.1,3 ha (1,3%) - Bodensaure Magerrasen südl. Mörnschenhardt Gewinn ‚Neuhof‘ Regionaler Biotopverbund: <ul style="list-style-type: none"> - bedeutende Räume: ca. 18,9 ha (18%) 	--
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> Flächengröße: 104,8 ha (davon etwa 3% dauerhafter Flächenverbrauch) 	-
Boden	-	o
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> Wasserschutzgebiet: WSG Tiefbrunnen Mudau - Schutzzone IIIB (festgesetzt): ca. 9,8 ha (9,4%) Gewässer: Gewässer II. Ordnung verläuft innerhalb des VRG 	-
Klima und Luft	-	o

Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Naturpark: <ul style="list-style-type: none"> - Neckartal-Odenwald 104,8ha (100%) - Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald 104,8ha (100 %) • Unzerschnittene verkehrsarme Räume größer 100qkm: 104,8ha (100 %) 	-
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • 7.500m um höchst raumwirksame Kulturdenkmale: Schloss Waldleiningen <ul style="list-style-type: none"> - Anmerkung: Einzelfallprüfung in Abstimmung mit der Denkmalschutzbehörde erfolgt im weiteren Abwägungsprozess • Archäologische Kulturdenkmale: Wüstung / Mittelalter (Liste Nr. MA 5) • Bau- und Kulturdenkmale: Bildstock / unbestimmt 	-
Kumulative Wirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Potenzieller Kumulationsraum: NOK-VRG06-W, NOK-VRG10-W, NOK-VRG07-W im Umfeld von Schloßsau, Waldauerbach 	-
Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den gesetzlich geschützten Biotopen sicher zu stellen. • Das VRG liegt gemäß Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung. • Beeinträchtigung des im VRG verlaufenden Fließgewässers sind zu vermeiden und die Gewässerrandstreifen freizuhalten. 	
Ergebnis	<ul style="list-style-type: none"> • Das VRG NOK-VRG06-W ist nach derzeitigem Erkenntnisstand aus regionaler Sicht insgesamt mit hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden und daher für eine regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht geeignet. • Eine Festlegung des VRG NOK-VRG06-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets 6421-311 voraus. • Sofern im Rahmen des Aufstellungsverfahrens keine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung vorgelegt wird, wäre zur Weiterverfolgung des VRG NOK-VRG06-W eine Verkleinerung mit Einhaltung eines ausreichenden Vorsorgeabstands zu dem FFH-Gebiet zu prüfen. 	↓

NOK-VRG07-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (58,7 ha)



NOK-VRG07-W

weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000
weitere Zeichenerklärung siehe Seite 75

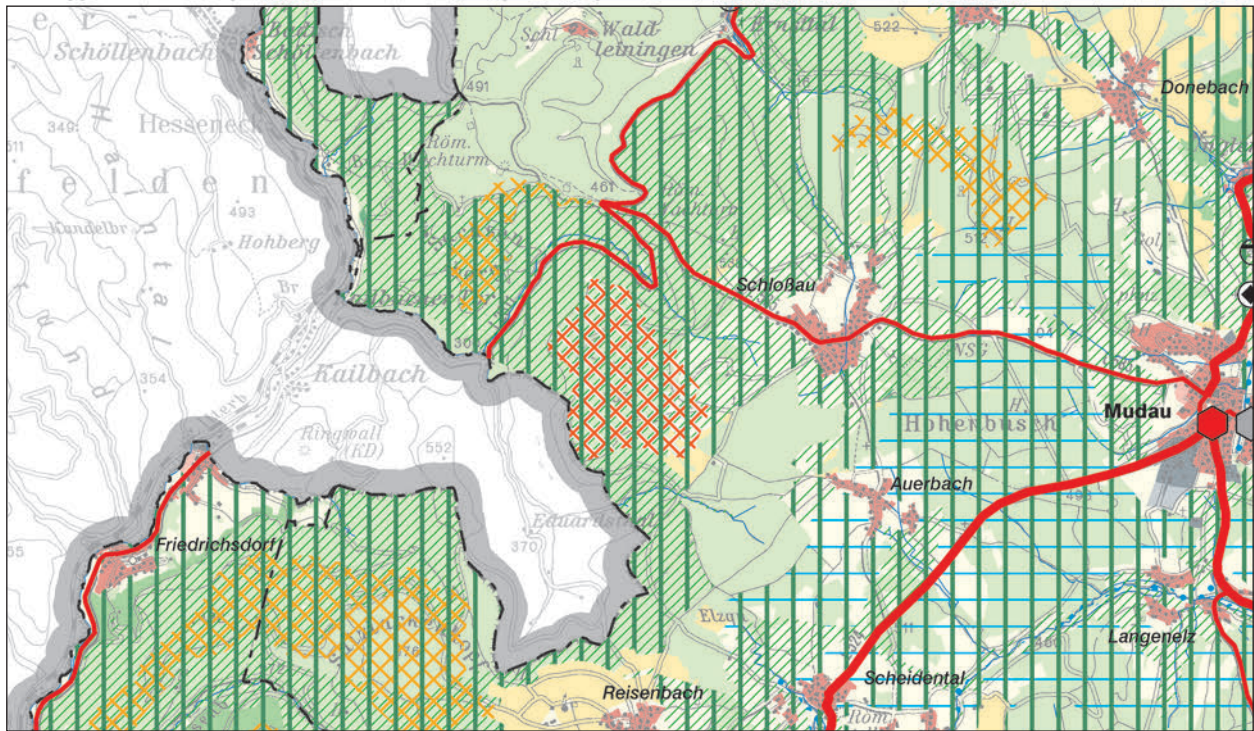
INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	
Gebietsnummer	NOK-VRG07-W
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Neckar-Odenwald-Kreis
Gemeinde	Mudau
Flächengröße in ha	58,7
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0

ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	Betroffenheit	Bewertung
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> Erholungswald: <ul style="list-style-type: none"> - Stufe 2: ca. 18,1 ha (30,8%) 	-
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> 300m Pufferbereich um Natura 2000-Gebiete: <ul style="list-style-type: none"> - FFH-Gebiet 6520-341 Odenwald Eberbach: ca. 19,6 ha (33,3%) - vgl. Anhang 2 Waldbiotopkartierung: <ul style="list-style-type: none"> - Buchenwald bei der Heiligenklinge W Schloßau Regionaler Biotopverbund: <ul style="list-style-type: none"> - bedeutende Räume: ca. 53,6 ha (91,3%) 	--
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> Flächengröße: 58,7 ha (davon etwa 3% dauerhafter Flächenverbrauch) 	-
Boden	-	o
Wasser	-	o
Klima und Luft	-	o
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> Naturpark <ul style="list-style-type: none"> - Neckartal-Odenwald: 58,7 ha (100%) - Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald: 58,7 ha (100%) Unzerschnittene verkehrsarme Räume größer 100qkm: 58,7 ha (100%) 	-
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> 7.500m um höchst raumwirksame Kulturdenkmale: Schloss Waldleiningen Anmerkung: Einzelfallprüfung in Abstimmung mit der Denkmalschutzbehörde erfolgt im weiteren Abwägungsprozess	-

Kumulative Wirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Potenzieller Kumulationsraum: NOK-VRG07-W NOK-VRG06-W, NOK-VRG10-W im Umfeld von Schloßau, Waldauerbach 	-
Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den gesetzlich geschützten Biotopen sicher zu stellen. • Das VRG liegt gemäß Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung. 	
Ergebnis	<ul style="list-style-type: none"> • Das VRG NOK-VRG07-W ist nach derzeitigem Erkenntnisstand aus regionaler Sicht insgesamt mit hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden und daher für eine regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht geeignet. • Eine Festlegung des VRG NOK-VRG07-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets 6520-341 voraus. • Sofern im Rahmen des Aufstellungsverfahrens keine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung vorgelegt wird, wäre zur Weiterverfolgung des VRG NOK-VRG07-W eine Verkleinerung mit Einhaltung eines ausreichenden Vorsorgeabstands zu dem FFH-Gebiet zu prüfen. 	↓

NOK-VRG08-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (181,2 ha)



NOK-VRG08-W

weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000
weitere Zeichenerklärung siehe Seite 75

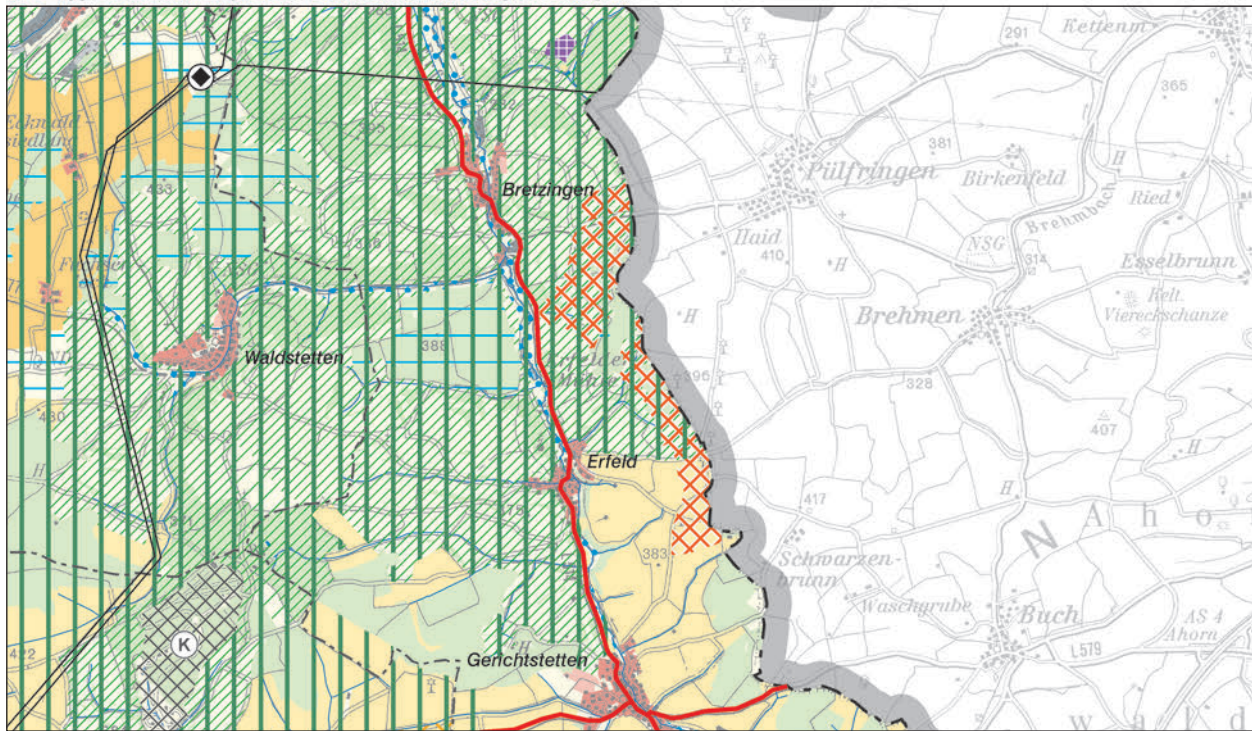
INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	
Gebietsnummer	NOK-VRG08-W
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Neckar-Odenwald-Kreis
Gemeinde	Mudau
Flächengröße in ha	181,2
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0

ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	Betroffenheit	Bewertung
Mensch	-	o
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • 300m Pufferbereich um Natura 2000-Gebiete: <ul style="list-style-type: none"> - FFH-Gebiet 6421-311 Odenwaldtäler zwischen Schloßau und Walldürn: ca. 9,5 ha (5,2 %) - vgl. Anhang 2 - FFH-Gebiet 6520-341 Odenwald Eberbach: ca. 6,7 ha (3,7 %) - vgl. Anhang 2 - VSG 6420-450 Südlicher Odenwald ca. 24,8ha (13,7 %) - vgl. Anhang 2 • Offenlandbiotopkartierung: <ul style="list-style-type: none"> - Feldhecke I südwestlich Schloßau - Feldhecke II südwestlich Schloßau - Feldhecke IV südwestlich Schloßau - Feldhecke V südwestlich Schloßau - Feldgehölz I südwestlich Schloßau • Waldbiotopkartierung: <ul style="list-style-type: none"> - Quellige Bereiche im Kinzert W Schloßau - Feldgehölz-Streifen b. Boppenfeld SW Schloßau - Weiher im Kinzert SW Schloßau - Feldgehölz-Streifen am Lenzberg SW Schloßau - Feldgehölz Lenzberg SW Schloßau - Weiher Kinzert W Schloßau • Generalwildwegeplan 500m Korridor: 94,4 ha (52,1 %) 	


Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Fortsetzung)	<ul style="list-style-type: none"> • Landesweiter Biotopverbund: <ul style="list-style-type: none"> - Suchraum trocken 1000: ca. 2,7 ha (1,5 %) • Regionaler Biotopverbund: <ul style="list-style-type: none"> - bedeutende Räume: ca. 171,7 ha (94,7 %) - weitere Räume: ca. 6,5 ha (3,6 %) 	- -
Fläche	• Flächengröße: 181,2 ha (davon etwa 3% dauerhafter Flächenverbrauch)	-
Boden	• Gesamtbewertung: unter Wald 3,0 und mehr: ca. 2,7 ha (1,5 %)	-
Wasser	-	o
Klima und Luft	-	o
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Naturpark: <ul style="list-style-type: none"> - Neckartal-Odenwald ca. 180,1 ha (99,3 %) - Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald 181,2 ha (100 %) • Unzerschnittene verkehrsarme Räume größer 100qkm: 181,2 ha (100 %) 	-
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • 7.500m um höchst raumwirksame Kulturdenkmale: Schloss Waldleiningen - Anmerkung: Einzelfallprüfung in Abstimmung mit der Denkmalschutzbehörde erfolgt im weiteren Abwägungsprozess 	-
Kumulative Wirkungen	• Potenzieller Kumulationsraum: NOK-VRG08-W, NOK-VRG06-W, NOK-VRG07-W im Umfeld von Schloßau, Waldauerbach	-
Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den gesetzlich geschützten Biotopen sicher zu stellen. • Das VRG liegt gemäß Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung. 	
Ergebnis	<ul style="list-style-type: none"> • Das VRG NOK-VRG08-W ist nach derzeitigem Erkenntnisstand aus regionaler Sicht insgesamt mit hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden und daher für eine regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht geeignet. • Eine Festlegung des VRG NOK-VRG08-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der o.g. FFH-Gebiete voraus. • Sofern im Rahmen des Aufstellungsverfahrens keine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung vorgelegt wird, wäre zur Weiterverfolgung des VRG NOK-VRG08-W eine Verkleinerung mit Einhaltung eines ausreichenden Vorsorgeabstands zu den FFH-Gebieten zu prüfen. 	↓

NOK-VRG09-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (151,3 ha)




 NOK-VRG09-W

 weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000
weitere Zeichenerklärung siehe Seite 75

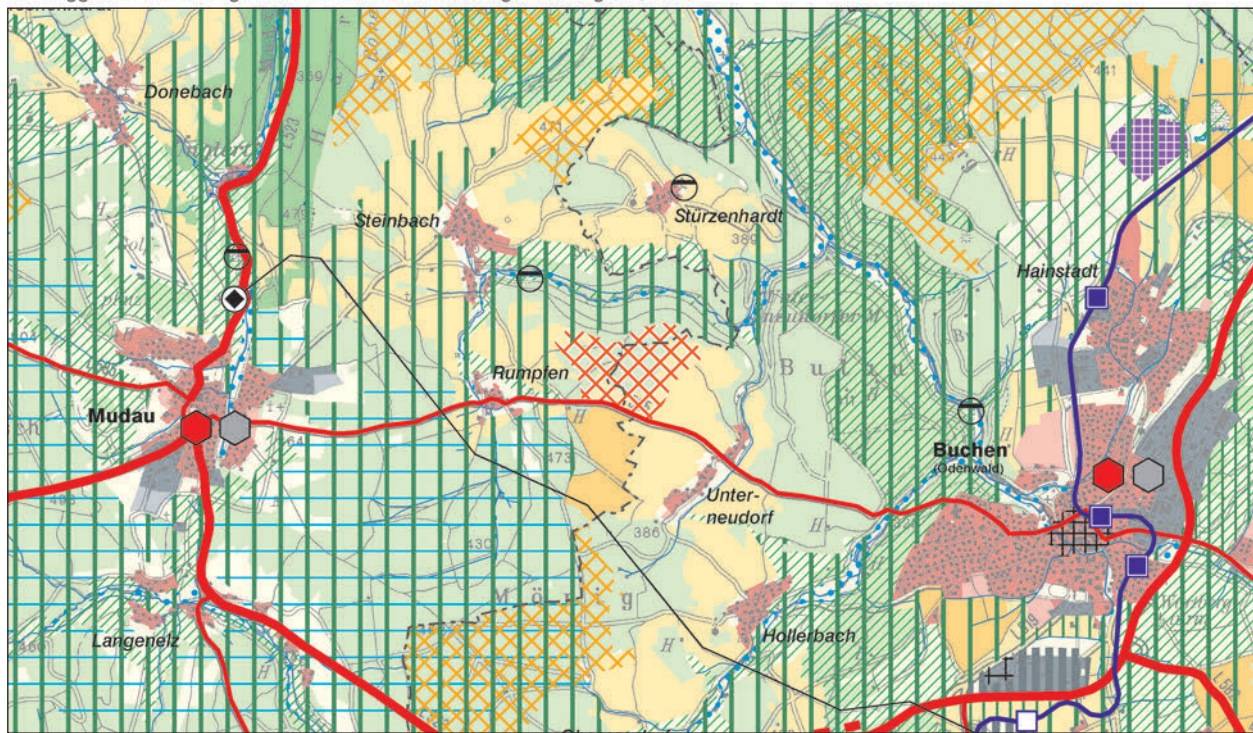
INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	
Gebietsnummer	NOK-VRG09-W
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Neckar-Odenwald-Kreis
Gemeinde	Hardheim
Flächengröße in ha	151,3
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	5

ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	Betroffenheit	Bewertung
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> • Erholungswald: <ul style="list-style-type: none"> - Stufe 2: ca. 1,5ha (1%) 	-
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Fledermausdaten: <ul style="list-style-type: none"> - 1.500m um besonders empfindliche Arten: <ul style="list-style-type: none"> - Braunes Langohr: ca. 3,4ha (2,2%) - Kleine Bartfledermaus: ca. 2,6ha (1,7%) - 1.500m um sonstige Arten: Bechsteinfledermaus ca. 40,8ha (27%) - Anmerkung: Vorbelastung in Folge 5 bestehender WEA • Prüfbereiche kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach BNatSchG (ARTIS, jeweils aktuellste Einträge): <ul style="list-style-type: none"> - Rotmilan (2019): erweiterter Prüfbereich • Offenlandbiotopkartierung: <ul style="list-style-type: none"> - Feldhecke I im ‚Metzengraben‘ nördlich von Erfeld - Feldhecke II im ‚Metzengraben‘ nördlich von Erfeld - Gebüsch nördlich ‚Metzengraben‘ südöstlich von Bretzingen - Feldhecke im ‚Ringelder‘ südwestlich von Pülfringen - Schlehen-Feldhecke im ‚Pferchbaum‘ südwestlich Pülfringen - Feldhecke im ‚Überzwerger Grund‘ nordöstlich von Erfeld - Steinriegel im ‚Angelterbusch‘ südöstlich von Erfeld - Biotop ohne Sachdaten 	

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Fortsetzung)	<ul style="list-style-type: none"> • Waldbiotopkartierung: <ul style="list-style-type: none"> - Eichen-Hainbuchenwald NW Schwarzbrunn • Fachplan Landesweiter Biotopverbund: <ul style="list-style-type: none"> - Suchraum trocken 1000: ca. 25,8ha (17,1 %) - Suchraum mittel 1000: ca. 3,8ha (2,5 %) - Gewässerlandschaften Aue: ca. 1,8ha (1,2 %) - Feldvogelkulisse Halboffenland Feldvögel Entwicklungsflächen: ca. 7,1 ha (4,7%) - Feldvogelkulisse Prioritäre Offenlandflächen: ca. 14 ha (9,3 %) • Regionaler Biotopverbund: <ul style="list-style-type: none"> - bedeutende Räume: ca. 99,5 ha (65,8 %) - weitere Räume: ca. 5,8ha (3,8 %) 	-
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> • Flächengröße: 151,3ha (davon etwa 3% dauerhafter Flächenverbrauch) 	-
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Gesamtbewertung: <ul style="list-style-type: none"> - unter Wald 3,0 und mehr: ca. 69,9ha (46,2 %) - unter Landwirtschaft 3,0 und mehr: ca. 52,2ha (34,5%) 	-
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Wasserschutzgebiet: WSG Brunnen Herrenau und Quelle Erfelder Mühle - Schutzzone III (festgesetzt) • Gewässer: 1 Gewässer II. Ordnung sowie Gräben verlaufen innerhalb des VRG 	-
Klima und Luft	-	o
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Naturpark: Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald 151,3ha (100 %) 	-
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Bau- und Kunstdenkmale: Bildstock / unbestimmt 	-
Kumulative Wirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Potenzieller Kumulationsraum: NOK-VRG09-W, NOK-VRG12-W, NOK-VRG13-W, NOK-VBG045-PV, NOK-VBG046-PV, NOK-VBG047-PV, NOK-VBG048-PV, NOK-VBG049-PV (Vorbehaltsgebiete für die regionalbedeutsame Solarenergienutzung gem. Entwurf Teilregionalplan Solarenergie) im Umfeld von Gerichtstetten 	-
Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den gesetzlich geschützten Biotopen sicher zu stellen. • Die Höhere Naturschutzbehörde (RP Karlsruhe) hat in einer Stellungnahme vom 07.09.23 das VRG nach aktueller Datenlage im Hinblick auf Fledermäuse als weniger konfliktträchtig eingeschätzt. • Durch das VRG verläuft eine Leitung der Bodenseewasserversorgung, die inklusive Schutzabstand bei der konkreten Anlagenplanung freizuhalten ist. • Das VRG liegt gemäß Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung. • Beeinträchtigung der im VRG verlaufenden Fließgewässer sind zu vermeiden und die Gewässerrandstreifen freizuhalten. 	
Ergebnis		

NOK-VRG10-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (83,6 ha)




 NOK-VRG10-W

 weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000
weitere Zeichenerklärung siehe Seite 75

INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	
Gebietsnummer	NOK-VRG10-W
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Neckar-Odenwald-Kreis
Gemeinde	Buchen (Odenwald), Mudau
Flächengröße in ha	83,6
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0

ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	Betroffenheit	Bewertung
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> Erholungswald: <ul style="list-style-type: none"> - Stufe 2: ca. 23,7ha (25,4%) 	-
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> Offenlandbiotopkartierung: <ul style="list-style-type: none"> - Steinriegel nordwestl. Unterneudorf Gewann ‚Im Mühlacker‘ Waldbiotopkartierung: <ul style="list-style-type: none"> - Quelle im Maienbaum NW Unterneudorf Prüfbereiche kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach BNatSchG (ARTIS, jeweils aktuellste Einträge): <ul style="list-style-type: none"> - Rotmilan (2019): erweiterter Prüfbereich 	-
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> Flächengröße: 83,6ha (davon etwa 3% dauerhafter Flächenverbrauch) 	-
Boden	-	-
Wasser	-	o
Klima und Luft	-	o
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> Naturpark: <ul style="list-style-type: none"> - Neckartal-Odenwald 83,6 ha (100%) - Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald 83,6ha (100%) 	-
Kultur- und Sachgüter	-	o

Kumulative Wirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Potenzieller Kumulationsraum: NOK-VRG10-W, NOK-VRG03-W, NOK-VRG04-W, NOK-VRG05-W im Umfeld von Hettingenbeuren, Steinbach und Stürzenhardt 	-
Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den gesetzlich geschützten Biotopen sicher zu stellen. • Das VRG liegt gemäß Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung. 	
Ergebnis		

NOK-VRG11-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (105,5 ha)




 NOK-VRG11-W

 weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000
weitere Zeichenerklärung siehe Seite 75

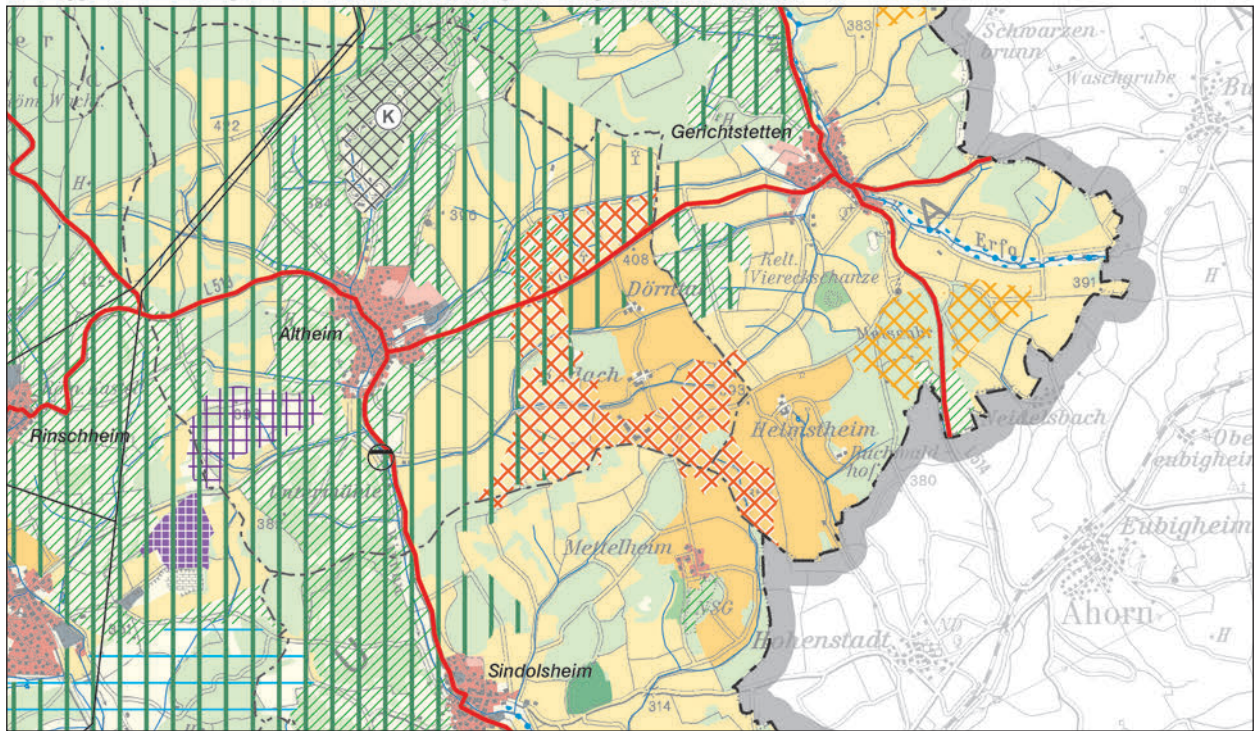
INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	
Gebietsnummer	NOK-VRG11-W
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Neckar-Odenwald-Kreis
Gemeinde	Buchen (Odenwald)
Flächengröße in ha	105,5
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	1

ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	Betroffenheit	Bewertung
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> Erholungswald: Stufe 2: ca. 21,0ha (19,9%) 	-
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> Offenlandbiotopkartierung: <ul style="list-style-type: none"> - Feldhecke entlang Pfaffenpfad, östl. Industriegebiet Buchen Fledermaudaten: <ul style="list-style-type: none"> - 1.500m um besonders empfindliche Arten: - Franzenfledermaus: ca. 1,2ha (1,2%) - Kleine Bartfledermaus: ca. 1,2ha (1,2%) - Anmerkung: randliche Betroffenheit Prüfbereiche kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach BNatSchG (ARTIS, jeweils aktuellste Einträge): <ul style="list-style-type: none"> - Rotmilan (2019): erweiterter Prüfbereich Generalwildwegeplan: 500m Korridor ca. 31,3ha (52,7%) Fachplan Landesweiter Biotopverbund <ul style="list-style-type: none"> - Suchraum trocken 1000: ca. 5,0ha (4,7%) - Feldvogelkulisse Prioritäre Offenlandschaften: ca. 6,8ha (6,5%) - Feldvogelkulisse Sonstige Flächen: ca. 14,9ha (14,1%) Regionaler Biotopverbund: <ul style="list-style-type: none"> - bedeutende Räume: ca. 12,8ha (12,1%) - weitere Räume: ca. 18,7ha (17,7%) 	-
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> Flächengröße: 105,5ha (davon etwa 3% dauerhafter Flächenverbrauch) 	-


Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Gesamtbewertung: <ul style="list-style-type: none"> - unter Wald: 3,0 und mehr ca. 18,7 ha (17,7 %) - unter Landwirtschaft: 3,0 und mehr ca. 9,2 ha (8,7 %) • Entwurf Flurbilanz: Vorrangflur ca.23,7 ha (22,4 %) 	-
Wasser	-	o
Klima und Luft	-	o
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Naturpark: <ul style="list-style-type: none"> - Neckartal-Odenwald 105,5ha (100%) - Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald 105,5 ha (100 %) • Bedeutsame Landschaften: Amorbacher Winkel mit Walldürn 21,9 ha (20,7 %) 	-
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Archäologische Kulturdenkmale: Straße / unbestimmt (Liste Nr.: 4) • Bau- und Kunstdenkmale: <ul style="list-style-type: none"> - Bildstock / unbestimmt - Kreuzweg / unbestimmt 	-
Kumulative Wirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Potenzieller Kumulationsraum: NOK-VRG11-W, NOK-43 (Siedlungserweiterung gem. 1. Änderung des ERP), im Gebiet östlich Buchen, nördlich Hettingen 	-
Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den gesetzlich geschützten Biotopen sicher zu stellen. • Durch das VRG verläuft eine Leitung der Bodenseewasserversorgung, die inklusive Schutzabstand bei der konkreten Anlagenplanung freizuhalten ist. • Das VRG liegt gemäß Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung. • Das VRG liegt in einem bedeutenden Ausschnitt der Kulturlandschaft. 	
Ergebnis		

NOK-VRG12-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (334,4 ha)



 NOK-VRG12-W

 weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000
weitere Zeichenerklärung siehe Seite 75

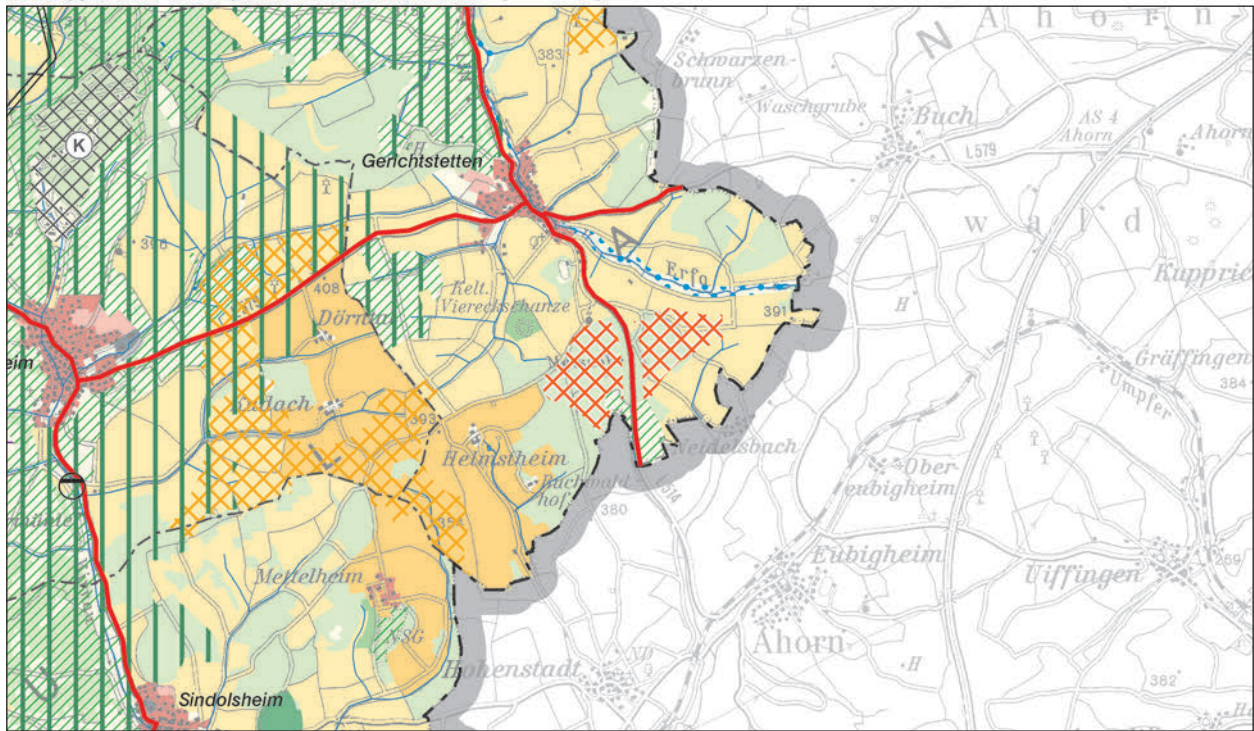
INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	
Gebietsnummer	NOK-VRG12-W
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Neckar-Odenwald-Kreis
Gemeinde	Hardheim, Rosenberg, Walldürn
Flächengröße in ha	334,4
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	4

ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	Betroffenheit	Bewertung
Mensch	-	o
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • 300m Pufferbereich um Natura 2000-Gebiete: <ul style="list-style-type: none"> - FFH-Gebiet 6522-311 Seckachtal und Schefflenzer Wald: ca. 5,6ha (1,7%) - vgl. Anhang 2 • Offenlandbiotopkartierung: <ul style="list-style-type: none"> - Feldhecken am Brüggegraben u. Zuläufe, NO Altheim - Doline südöstlich Altheim - Feldgehölz südwestlich Helmstheim - Feldhecken am Sindolsheimer Graben, Gerichtstetten - Feldhecke mittl. St. im Gewann Mittelberg, SO Altheim - Steinriegel u. Feldgehölz, Gew. Frankeldorn, SSO Altheim - Rohrglanzgras-Röhricht im Holz-, Kudacher, Dörntaler Graben - Feldhecke auf der Sindolsheimer Höhe, Altheim - Feldhecke mittl. St., SO Altheim - Feldhecke auf ‚Hirschlander Höhe‘ südlich von Helmstheim • Waldbiotopkartierung: <ul style="list-style-type: none"> - Feldgehölze W Dörntal • Fledermausdaten: <ul style="list-style-type: none"> - 1.500m um besonders empfindliche Arten: Kleiner Abendsegler: ca. 47,9ha (14,3%) - 1.500m um Sonderstatusarten: Mopsfledermaus ca. 41,6ha (12,4%) - 1.500m um sonstige Arten: ca. 35,4ha (10,6%) <p>Anmerkung: Bestehende Anlagen</p>	

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Fortsetzung)	<ul style="list-style-type: none"> • Landesweiter Biotopverbund: <ul style="list-style-type: none"> - Gewässerlandschaften Aue: ca. 8,6ha (2,6%) - Suchraum trocken 500: ca. 3,8ha (1,1%) - Suchraum trocken 1000: ca. 9,3ha (2,8%) - Feldvogelkulisse Halboffenland Feldvögel - Entwicklungsflächen: ca. 31,8ha (9,5%) - Feldvogelkulisse Prioritäre Offenlandflächen: ca. 122,2ha (36,5%) - Feldvogelkulisse Sonstige Flächen: ca. 16ha (4,8%) • Regionaler Biotopverbund: <ul style="list-style-type: none"> - bedeutende Räume: ca. 30,1ha (9%) 	-
Fläche	• Flächengröße: 334,4ha (davon etwa 3% dauerhafter Flächenverbrauch)	-
Boden	• Gesamtbewertung: <ul style="list-style-type: none"> - unter Wald: 3,0 und mehr ca. 35,2ha (10,5%) - unter Landwirtschaft: 3,0 und mehr ca. 20,1ha (6,0%) 	-
Wasser	• Gewässer: Gewässer II. Ordnung (Holzgraben, Kulacher Graben) innerhalb des VRG	-
Klima und Luft	-	o
Landschaft	• Naturpark: Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald 323,9ha (96,9%)	-
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Archäologische Kulturdenkmale: Altstraße / Mittelalter (Liste Nr. MA 8) • Bau- und Kunstdenkmale: Wegweiser / unbestimmt 	-
Kumulative Wirkungen	• Potenzieller Kumulationsraum: NOK-VRG12-W, NOK-VRG09-W, NOK-VRG13-W, NOK-VBG043-PV, NOK-VBG044-PV, NOK-VBG045-PV, NOK-VBG046-PV, NOK-VBG047-PV, NOK-VBG048-PV, NOK-VBG049-PV (Vorbehaltsgebiete für die regionalbedeutsame Solarenergienutzung gem. Entwurf Teilregionalplan Solarenergie) im Umfeld von Gerichtstetten, Altheim und Mettelheim	-
Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den gesetzlich geschützten Biotopen sicher zu stellen. • Die Höhere Naturschutzbehörde (RP Karlsruhe, Ref. 56) hat in einer Stellungnahme vom 07.09.2023 aus naturschutzfachlicher Sicht von der Festlegung des VRGs (Anmerkung: in ursprünglicher deutlich größerer Abgrenzung) dringend abgeraten. • Durch das VRG verläuft eine Leitung der Bodenseewasserversorgung, die inklusive Schutzabstand bei der konkreten Anlagenplanung freizuhalten ist. • Das VRG liegt gemäß Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung. • Beeinträchtigung des im VRG verlaufenden Fließgewässers sind zu vermeiden und die Gewässerrandstreifen freizuhalten. 	
Ergebnis		👉

NOK-VRG13-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (96 ha)



 NOK-VRG13-W

 weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000
weitere Zeichenerklärung siehe Seite 75

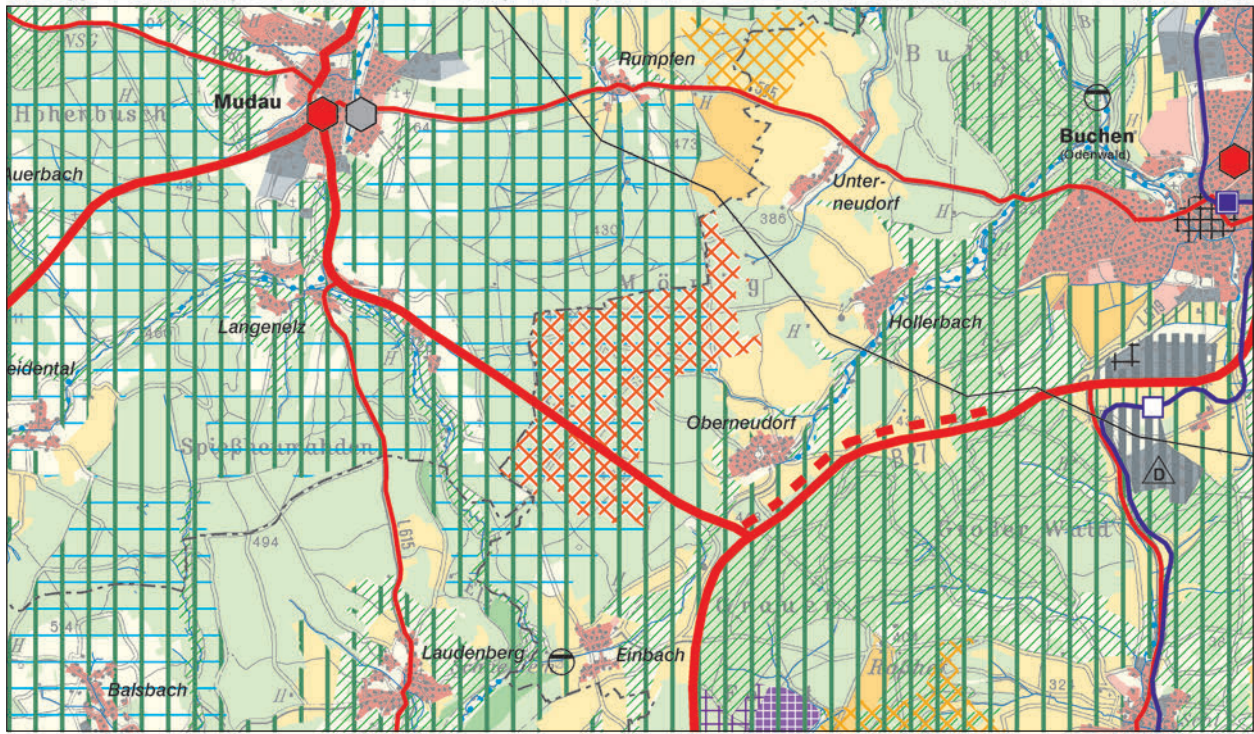
INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	
Gebietsnummer	NOK-VRG13-W
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Neckar-Odenwald-Kreis
Gemeinde	Hardheim
Flächengröße in ha	96,0
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	6

ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	Betroffenheit	Bewertung
Mensch	-	o
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • 300m Pufferbereich um Natura 2000-Gebiete: <ul style="list-style-type: none"> - FFH-Gebiet 6522-311 Seckachtal und Schefflenzer Wald: ca. 26,3 ha (27,4 %) - vgl. Anhang 2 • Offenlandbiotopkartierung: <ul style="list-style-type: none"> - Feldhecke im ‚Geißäcker‘ südöstlich von Gerichtstetten • Waldbiotopkartierung: <ul style="list-style-type: none"> - Dolinen Meisenbrunnen S Gerichtstetten - Quellen Geißäcker SO Gerichtstetten - Auwald Meisenbrunnen SO Gerichtstetten - Zigeunerbrunnen S Gerichtstetten • Fledermausdaten: <ul style="list-style-type: none"> 1.500m um sonstige Arten: Bechsteinfledermaus ca. 85,8ha (89,4 %) • Fachplan Landesweiter Biotopverbund: <ul style="list-style-type: none"> - Gewässerlandschaften Kernräume: ca. 1,6 ha (1,7%) - Gewässerlandschaften Ergänzungsflächen: ca. 4,8ha (5%) - Feldvogelkulisse Prioritäre Offenlandschaften: ca. 8,0ha (8,3 %) 	-
Fläche	• Flächeninanspruchnahme: 96 ha (davon etwa 3% dauerhafter Flächenverbrauch)	-
Boden	• Gesamtbewertung: unter Wald 3,0 und mehr: ca. 7,6ha (7,9 %)	-

Wasser	-	o
Klima und Luft	-	o
Landschaft	• Naturpark: Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald 96 ha (100 %)	-
Kultur- und Sachgüter	• Archäologische Kulturdenkmale: Altstraße / Mittelalter (Liste Nr.: MA 6)	-
Kumulative Wirkungen	• Potenzieller Kumulationsraum: NOK-VRG13-W, NOK-VRG09-W, NOK-VRG12-W, NOK-VBG045-PV, NOK-VBG046-PV, NOK-VBG047-PV, NOK-VBG048-PV, NOK-VBG049-PV (Vorbehaltsgebiete für die regionalbedeutsame Solarenergienutzung gem. Entwurf Teilregionalplan Solarenergie) im Umfeld von Gerichtstetten	-
Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den gesetzlich geschützten Biotopen sicher zu stellen. • Durch das VRG verläuft eine Leitung der Bodenseewasserversorgung, die inklusive Schutzabstand bei der konkreten Anlagenplanung freizuhalten ist. • Das VRG liegt gemäß Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung. 	
Ergebnis	• Das geplante Vorranggebiet NOK-VRG13-W ist in unveränderter Abgrenzung aus dem verbindlichen Teilregionalplan Windenergie des ERP übernommen, so dass keine neuen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.	o

NOK-VRG14-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (331,7 ha)



 NOK-VRG14-W

 weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000
weitere Zeichenerklärung siehe Seite 75

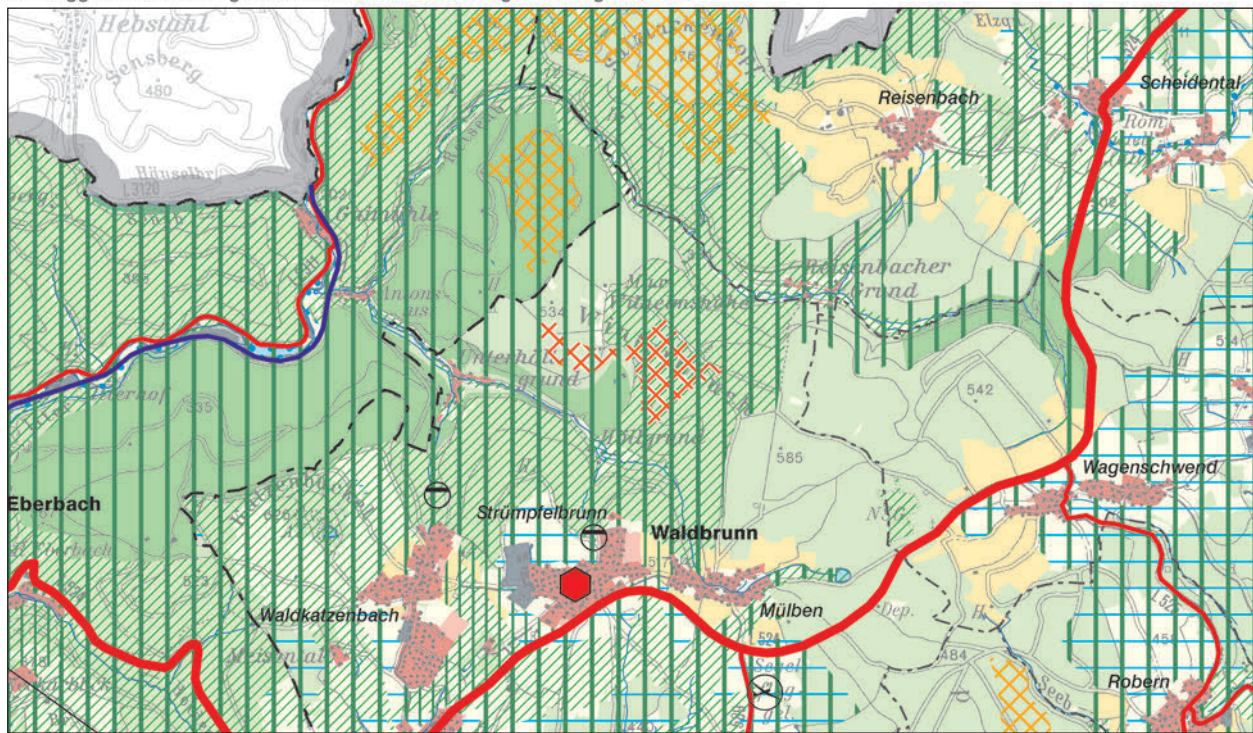
INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	
Gebietsnummer	NOK-VRG14-W
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Neckar-Odenwald-Kreis
Gemeinde	Buchen (Odenwald)
Flächengröße in ha	331,7
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0

ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	Betroffenheit	Bewertung
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> Erholungswald: <ul style="list-style-type: none"> - Stufe 1b: ca. 58,6 ha (17,7 %) - Stufe 2: ca. 253,5 ha (76,4 %) 	-
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> Waldbiotopkartierung: <ul style="list-style-type: none"> - Weiher im Alten Hag SO Unterlangenelz - Erlenwald Achet NW Oberneudorf - Sumpfwald Mörig SW Unterneudorf - Tümpel W Oberneudorf Prüfbereiche kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach BNatSchG (ARTIS, jeweils aktuellste Einträge): <ul style="list-style-type: none"> - Rotmilan (2015): erweiterter Prüfbereich - Schwarzmilan (2019): erweiterter Prüfbereich 	-
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> Flächengröße: 331,7 ha (davon etwa 3% dauerhafter Flächenverbrauch) 	-
Boden	-	o
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> Wasserschutzgebiet: <ul style="list-style-type: none"> - WSG Steinkautzenquelle - Schutzzone III (festgesetzt): ca. 129,7 ha (39,1 %) - WSG Tiefbrunnen Rumpfen - Schutzzone IIIA, IIIB (festgesetzt): ca. 173 ha (52,4 %) 	-
Klima und Luft	-	o

Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Naturpark: <ul style="list-style-type: none"> - Neckartal-Odenwald 331,7 ha (100 %) - Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald 331,7 ha (100 %) 	-
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Archäologische Kulturdenkmale: Altstraße / Mittelalter (Liste Nr. MA 3) • Bau- und Kunstdenkmale: Gedenkstein / unbestimmt 	-
Kumulative Wirkungen	-	○
Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den gesetzlich geschützten Biotopen sicher zu stellen. • Das VRG liegt gemäß Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung. 	
Ergebnis		👉

NOK-VRG15-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (70,4 ha)



 NOK-VRG15-W

 weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000
weitere Zeichenerklärung siehe Seite 75

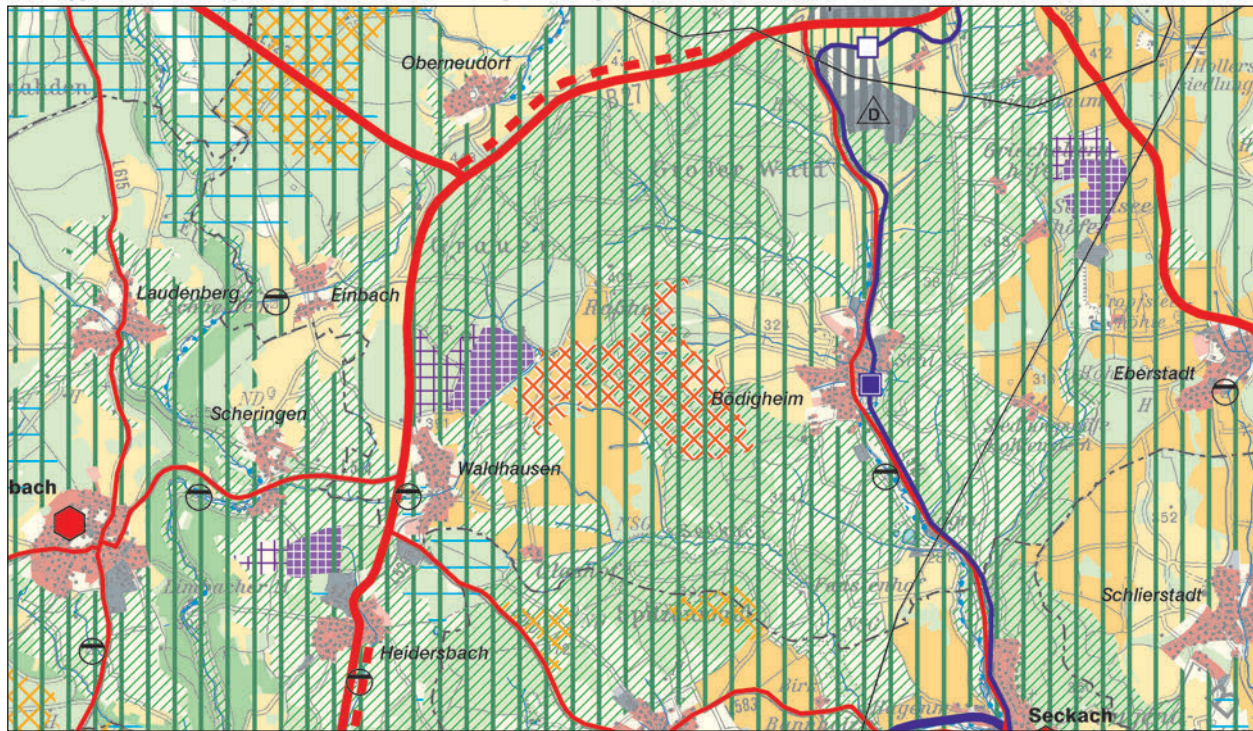
INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	
Gebietsnummer	NOK-VRG15-W
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Neckar-Odenwald-Kreis
Gemeinde	Waldbrunn
Flächengröße in ha	70,4
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0

ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	Betroffenheit	Bewertung
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> Erholungswald: <ul style="list-style-type: none"> - Stufe 1b: ca. 3,5ha (5%) - Stufe 2: ca. 65,9ha (93,6%) 	-
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> Regionaler Biotopverbund: <ul style="list-style-type: none"> - bedeutende Räume: ca. 48,9ha (69,4%) 	-
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> Flächengröße: 70,4ha (davon etwa 3% dauerhafter Flächenverbrauch) 	-
Boden	<ul style="list-style-type: none"> Gesamtbewertung: <ul style="list-style-type: none"> - unter Wald 3,0 und mehr: ca. 41,8ha (5,9%) - unter Landwirtschaft 3,0 und mehr: ca. 41,8ha (5,9%) 	-
Wasser	-	o
Klima und Luft	-	o
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> Naturpark <ul style="list-style-type: none"> - Neckartal-Odenwald: 70,4ha (100%) - Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald: 70,4ha (100%) Unzerschnittene verkehrsarme Räume größer 100qkm: 70,4ha (100%) 	-

Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • 7.500m um höchst raumwirksame Kulturdenkmale: Schloss Zwingenberg Anmerkung: Einzelfallprüfung in Abstimmung mit der Denkmalschutzbehörde erfolgt im weiteren Abwägungsprozess • Archäologische Kulturdenkmale: Wüstung / Neuzeit (Liste Nr.: MA 3) • Bau- und Kulturdenkmale: Steinbank / unbestimmt 	-
Kumulative Wirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Potenzieller Kumulationsraum: NOK-VRG15-W, NOK/RNK-VRG01-W, RNK-VRG01-W, NOK-VBG043-PV, NOK-VBG005-PV (Vorbehaltsgebiet für die regionalbedeutsame Solarenergienutzung gem. Entwurf Teilregionalplan Solarenergie) im Umfeld von Gaimühle und Reisenbach 	-
Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Das VRG liegt gemäß Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung. • Das VRG liegt in einem bedeutenden Ausschnitt der Kulturlandschaft. 	
Ergebnis		↘

NOK-VRG16-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (192,3 ha)



 NOK-VRG16-W

 weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000
weitere Zeichenerklärung siehe Seite 75

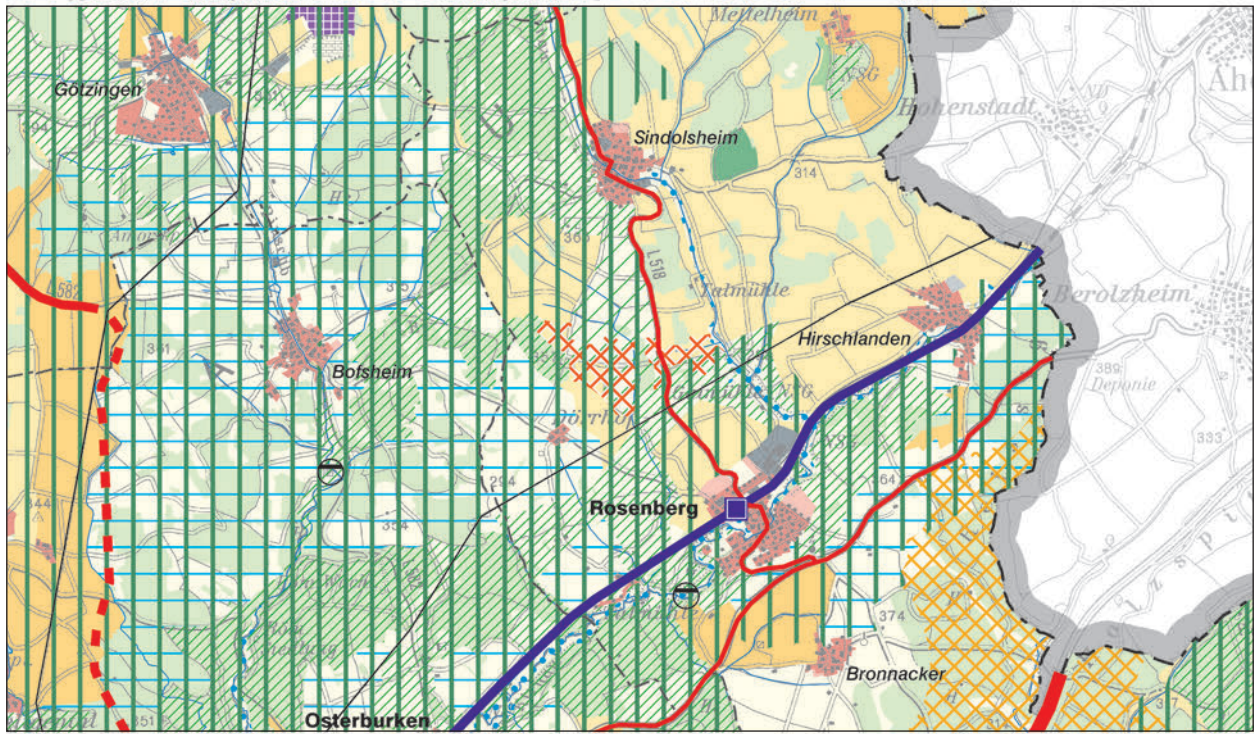
INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	
Gebietsnummer	NOK-VRG16-W
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Neckar-Odenwald-Kreis
Gemeinde	Buchen (Odenwald)
Flächengröße in ha	192,3
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0

ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	Betroffenheit	Bewertung
Mensch	-	o
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Offenlandbiotopkartierung: <ul style="list-style-type: none"> - Feldhecke in ‚Hintere Höh‘ nordöstlich von Waldhausen - Schlehenhecke im ‚Wurstbrunnen‘ nordöstlich von Waldhausen • Waldbiotopkartierung: <ul style="list-style-type: none"> - Sukzession NO Waldhausen - Wald m. schützensw. Pflanzen NO Waldhausen - Feuchtfläche Kehrwiesen NO Waldhausen • Waldrefugien: <ul style="list-style-type: none"> - Buntlaubbaum-Mischwald - Buchen-Nadelbaum-Mischwald - Buchen-Laubbaum-Mischwald • Habitatbaumgruppe • Generalwildwegeplan 500 m Korridor: ca. 140,3 ha (73 %) • Prüfbereiche kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach BNatSchG (ARTIS, jeweils aktuellste Einträge): <ul style="list-style-type: none"> - Rotmilan (2016): Nahbereich, Prüfbereich, erweiterter Prüfbereich - Schwarzmilan (2016): Prüfbereich, erweiterter Prüfbereich • ARTIS-Fundpunkte (LUBW): Rotmilan (2016) 	

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Fortsetzung)	<ul style="list-style-type: none"> • Landesweiter Biotopverbund: <ul style="list-style-type: none"> - Gewässerlandschaften Aue: ca. 3,0 ha (1,5 %) • Regionaler Biotopverbund: <ul style="list-style-type: none"> - bedeutende Räume: ca. 131,2 ha (68,2 %) - weitere Räume: 19,7 ha (10,2 %) 	-
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> • Flächengröße: 192,3 ha (davon etwa 3% dauerhafter Flächenverbrauch) 	-
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Gesamtbewertung: <ul style="list-style-type: none"> - unter Wald 3,0 und mehr: ca. 16,2 ha (8,4%) - unter Landwirtschaft 3,0 und mehr: ca. 11,6 ha (6,0%) 	-
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Gewässer: Gewässer II. Ordnung (Hiffelbach sowie 2 Gewässer unbenannt) innerhalb des VRG 	-
Klima und Luft	-	o
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Naturpark: <ul style="list-style-type: none"> - Neckartal-Odenwald: 192,3 ha (100 %) - Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald: 192,3 ha (100 %) 	-
Kultur- und Sachgüter	-	o
Kumulative Wirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Potenzieller Kumulationsraum: NOK-VRG16-W, NOK-VBG017-PV (Vorbehaltsgebiet für die regionalbedeutsame Solarenergienutzung gem. Entwurf Teilregionalplan Solarenergie) zwischen Waldhausen und Bodigheim 	-
Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den gesetzlich geschützten Biotopen sicher zu stellen. • Im VRG befinden sich Waldrefugien und Habitatbaumgruppen. Diese sind aus naturschutzfachlichen Gründen zu erhalten. • Das VRG liegt gemäß Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung. • Beeinträchtigung der im VRG verlaufenden Fließgewässer sind zu vermeiden und die Gewässerrandstreifen freizuhalten. 	
Ergebnis		↘

NOK-VRG17-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (67,1 ha)



NOK-VRG17-W

weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000
weitere Zeichenerklärung siehe Seite 75

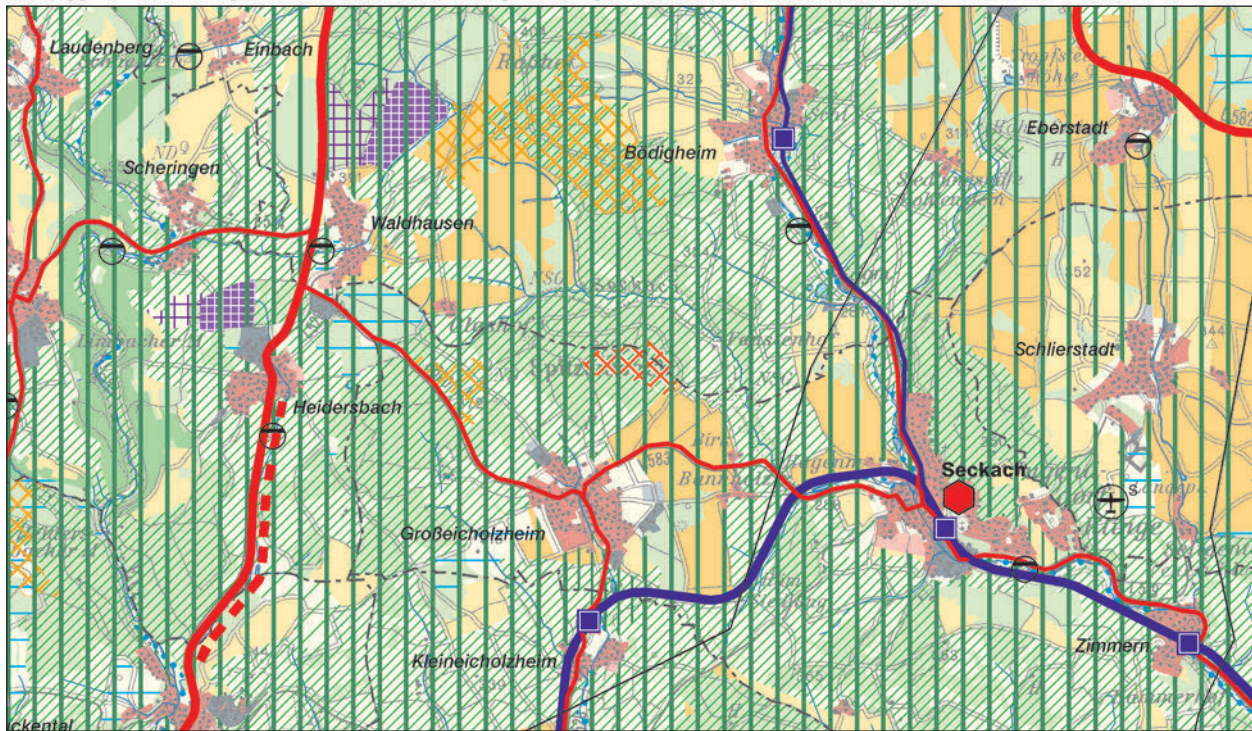
INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	
Gebietsnummer	NOK-VRG17-W
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Neckar-Odenwald-Kreis
Gemeinde	Rosenberg
Flächengröße in ha	67,1
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0

ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	Betroffenheit	Bewertung
Mensch	-	o
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Offenlandbiotopkartierung: <ul style="list-style-type: none"> - Schlehenhecke am Wammersgraben nordwestlich von Rosenberg - Feldhecke in ‚Rosenberger Höhe‘ nördlich von Rosenberg I - Schlehenhecke in der ‚Schäringsheide‘ nordwestl. Rosenberg - Schlehenhecken am ‚Volksgrund‘ nordwestlich von Rosenberg • Landesweiter Biotopverbund: <ul style="list-style-type: none"> - Gewässerlandschaften Aue: ca. 21,0ha (3,1 %) - Feldvogelkulisse Halboffenland Feldvögel- Entwicklungsflächen: ca. 7,8ha (11,6 %) - Feldvogelkulisse Prioritäre Offenlandflächen: ca. 18,1 ha (27 %) • Regionaler Biotopverbund: <ul style="list-style-type: none"> - bedeutende Räume: ca. 8,2 ha (12,2 %) - weitere Räume: 32,7 ha (48,8 %) 	-
Fläche	• Flächengröße: 67,1 ha (davon etwa 3% dauerhafter Flächenverbrauch)	-
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Gesamtbewertung: <ul style="list-style-type: none"> - unter Wald 3,0 und mehr: ca. 44,2 ha (65,9 %) - unter Landwirtschaft 3,0 und mehr: ca. 7,4 ha (11,1 %) 	-
Wasser	• Gewässer: Gewässer II. Ordnung (Wammersgraben) sowie 1 Gewässer unbenannt innerhalb des VRG	-
Klima und Luft	-	o

Landschaft	-	o
Kultur- und Sachgüter	-	o
Kumulative Wirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Potenzieller Kumulationsraum: NOK-VRG17-W, NOK-VRG22-W, NOK-VBG034-PV, NOK-VBG035-PV (Vorbehaltsgebiet für die regionalbedeutsame Solarenergienutzung gem. Entwurf Teilregionalplan Solarenergie) im Umkreis von Rosenberg, Hirschlanden 	-
Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den gesetzlich geschützten Biotopen sicher zu stellen. • Das VRG liegt gemäß Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Naherholung. • Beeinträchtigungen der im VRG verlaufenden Fließgewässer sind zu vermeiden und die Gewässerrandstreifen freizuhalten. 	
Ergebnis		↘

NOK-VRG18-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (29,5 ha)




NOK-VRG18-W

weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000
weitere Zeichenerklärung siehe Seite 75

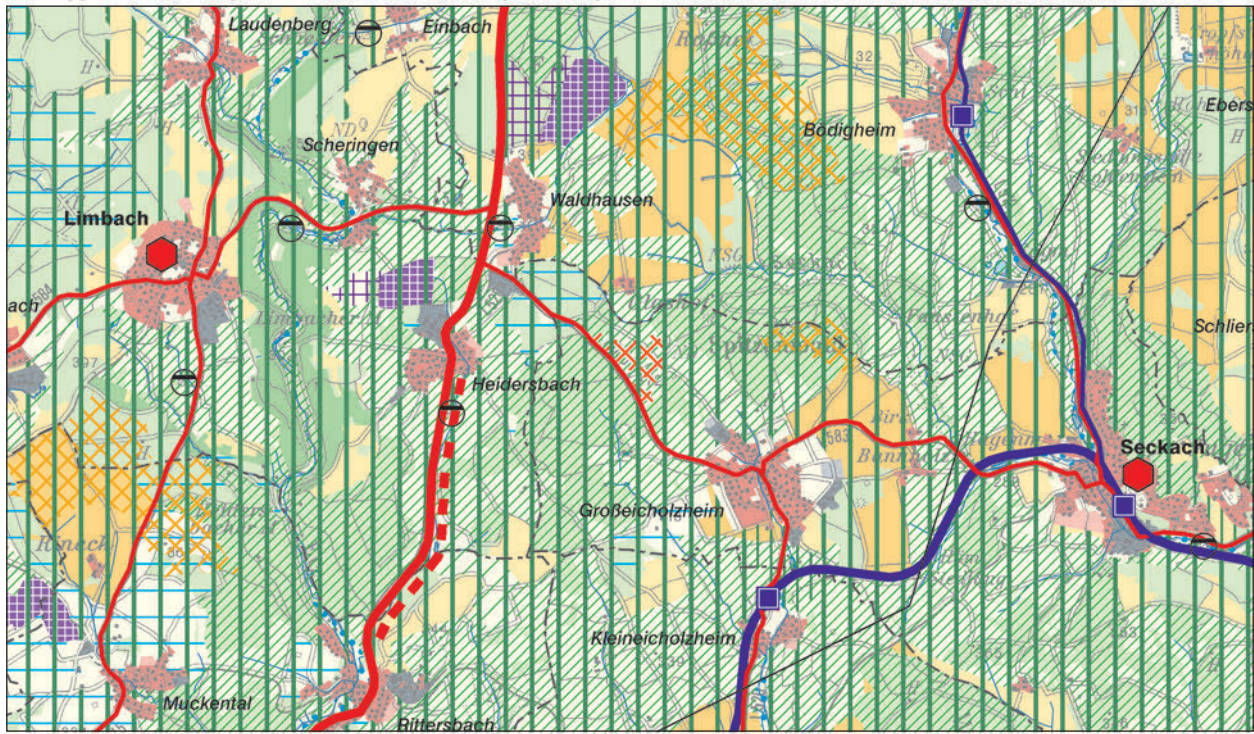
INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	
Gebietsnummer	NOK-VRG18-W
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Neckar-Odenwald-Kreis
Gemeinde	Buchen (Odenwald), Seckach
Flächengröße in ha	29,5
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0

ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	Betroffenheit	Bewertung
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> Erholungswald: <ul style="list-style-type: none"> - Stufe 1b: ca. 7,9 ha (26,7 %) - Stufe 2: ca. 20,1 ha (68,1%) 	-
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> Offenlandbiotopkartierung: <ul style="list-style-type: none"> - Schlehhecke in ‚Obere Ellbach‘ nordöstl. Großeicholzheim Generalwildwegeplan 500 m Korridor: ca. 9,2 ha (31,2 %) Prüfbereiche kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach BNatSchG (ARTIS, jeweils aktuellste Einträge): <ul style="list-style-type: none"> - Rotmilan (2016): erweiterter Prüfbereich - Schwarzmilan (2016): Prüfbereich, erweiterter Prüfbereich Regionaler Biotopverbund: <ul style="list-style-type: none"> - bedeutende Räume: ca. 28,0 ha (94,8 %) - weitere Räume: 1,5 ha (5,1 %) 	-
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> Flächengröße: 29,5 ha (davon etwa 3% dauerhafter Flächenverbrauch) 	-
Boden	<ul style="list-style-type: none"> Gesamtbewertung: <ul style="list-style-type: none"> - unter Wald 3,0 und mehr: ca. 4,3 ha (14,4 %) - unter Landwirtschaft 3,0 und mehr: ca. 4,3 ha (14,4%) 	-
Wasser	-	o
Klima und Luft	-	o

Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Naturpark: <ul style="list-style-type: none"> - Neckartal-Odenwald: 29,5 ha (100 %) - Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald: 5,2 ha (17,5 %) 	-
Kultur- und Sachgüter	-	o
Kumulative Wirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Potenzieller Kumulationsraum: NOK-VRG18-W, NOK-VRG19-W, NOK-66 (Siedlungserweiterungen gem. 1. Änderung des ERP) nördlich von GroÙeicholzheim 	-
Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den gesetzlich geschützten Biotopen sicher zu stellen. • Das VRG liegt gemäß Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung. • Das VRG liegt in einem bedeutenden Ausschnitt der Kulturlandschaft. 	
Ergebnis		

NOK-VRG19-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (23,5 ha)



NOK-VRG19-W

weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000
weitere Zeichenerklärung siehe Seite 75

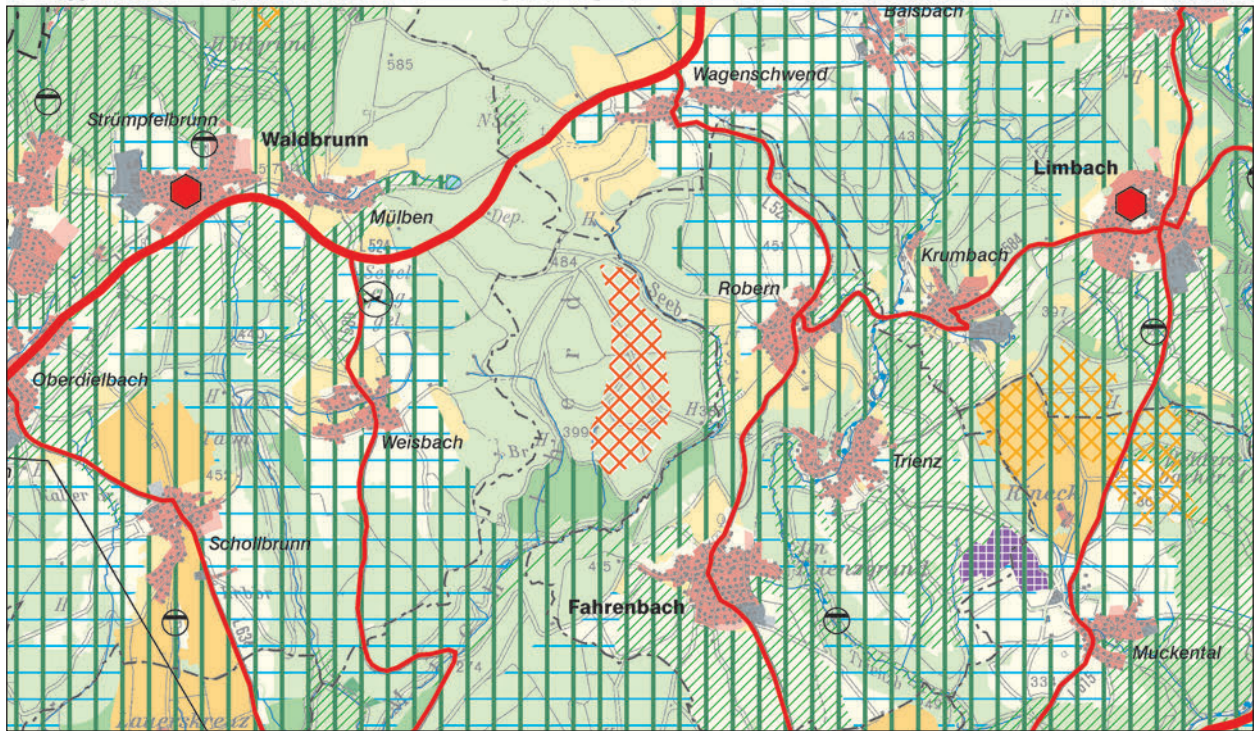
INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	
Gebietsnummer	NOK-VRG19-W
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Neckar-Odenwald-Kreis
Gemeinde	Seckach
Flächengröße in ha	23,5
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	2

ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	Betroffenheit	Bewertung
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> Erholungswald: Stufe 1b: ca. 1,5 ha (6,3 %) 	-
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> Generalwildwegeplan 500 m Korridor: ca. 16,2 ha (68,7 %) Prüfbereiche kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach BNatSchG (ARTIS, jeweils aktuellste Einträge): <ul style="list-style-type: none"> Rotmilan (2016): erweiterter Prüfbereich Schwarzmilan (2016): erweiterter Prüfbereich Landesweiter Biotopverbund: <ul style="list-style-type: none"> Kernraum mittel: ca. 0,3 ha (1,3 %) Suchraum mittel 500: ca. 0,3 ha (1,3 %) Regionaler Biotopverbund: <ul style="list-style-type: none"> bedeutende Räume: 23,5 ha (100 %) 	-
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> Flächengröße: 23,5 ha (davon etwa 3% dauerhafter Flächenverbrauch) 	-
Boden	<ul style="list-style-type: none"> Gesamtbewertung unter Wald 3,0 und mehr: ca. 8,9 ha (37,8%) 	-
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> Wasserschutzgebiet: WSG Tiefbrunnen Kohlplatte, Großseicholzheim - Schutzzone IIIA (festgesetzt): ca. 16,0 ha (68 %) 	-
Klima und Luft	-	o
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> Naturpark: Neckartal-Odenwald 23,5 ha (100 %) 	-


Kultur- und Sachgüter	-	o
Kumulative Wirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Potenzieller Kumulationsraum: NOK-VRG19-W, NOK-VRG18-W, NOK-66 (Siedlungserweiterungen gem. 1. Änderung des ERP) nördlich von GroÙeicholzheim 	-
Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Das VRG liegt gemäß Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung. 	
Ergebnis		⚡

NOK-VRG20-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (106,7 ha)



 NOK-VRG20-W

 weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000
weitere Zeichenerklärung siehe Seite 75

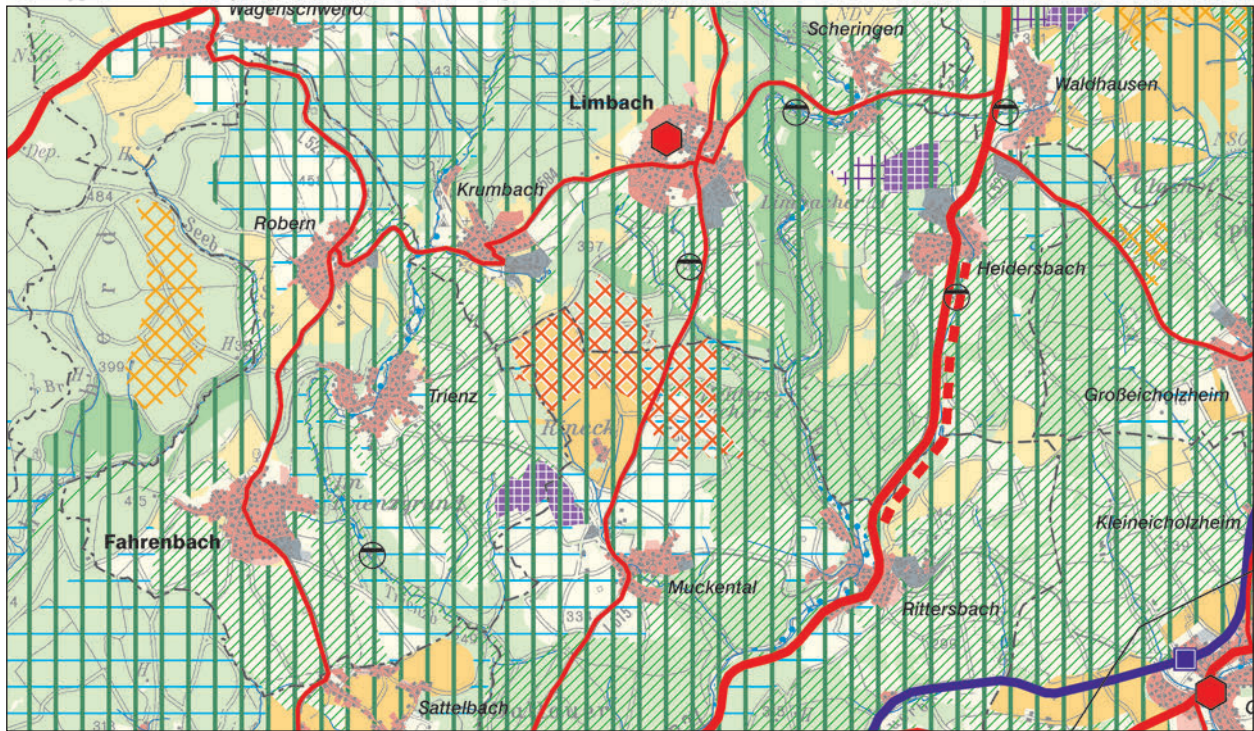
INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	
Gebietsnummer	NOK-VRG20-W
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Neckar-Odenwald-Kreis
Gemeinde	Mosbach
Flächengröße in ha	106,7
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0

ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	Betroffenheit	Bewertung
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> Erholungswald: <ul style="list-style-type: none"> - Stufe 2: ca. 28,4ha (26,6%) 	-
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> Waldbiotopkartierung: <ul style="list-style-type: none"> - Weiher im Sandwehr NW Fahrenbach - Weiher O Wallenklinge NW Fahrenbach Prüfbereiche kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach BNatSchG (ARTIS, jeweils aktuellste Einträge): <ul style="list-style-type: none"> - Rotmilan (2019): erweiterter Prüfbereich - Fischadler (1993): Prüfbereich, erweiterter Prüfbereich Landesweiter Biotopverbund: <ul style="list-style-type: none"> - Gewässerlandschaften Aue: ca. 4,2 ha (3,9%) Regionaler Biotopverbund: <ul style="list-style-type: none"> - weitere Räume: 16,7 ha (15,7%) 	-
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> Flächengröße: 106,7 ha (davon etwa 3% dauerhafter Flächenverbrauch) 	-
Boden	<ul style="list-style-type: none"> Gesamtbewertung: <ul style="list-style-type: none"> - unter Wald 3,0 und mehr: ca. 11,4 ha (1,1%) - unter Landwirtschaft 3,0 und mehr: ca. 11,4 ha (1,1%) 	-
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> Gewässer: Gewässer II. Ordnung (1 Gewässer unbenannt sowie 1 Stehgewässer unbenannt) innerhalb des VRG 	-

Klima und Luft	-	o
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Naturpark: <ul style="list-style-type: none"> - Neckartal-Odenwald: 106,7ha (100 %) - Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald: 106,7ha (100 %) 	-
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • 7.500m um höchst raumwirksame Kulturdenkmale: Burg Minneburg - Anmerkung: Einzelfallprüfung in Abstimmung mit der Denkmalschutzbehörde erfolgt im weiteren Abwägungsprozess 	-
Kumulative Wirkungen	-	o
Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den gesetzlich geschützten Biotopen sicher zu stellen. • Das VRG liegt gemäß Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung. • Beeinträchtigungen des im VRG verlaufenden Fließgewässers sowie des Stehgewässers sind zu vermeiden und die Gewässerrandstreifen freizuhalten. 	
Ergebnis		👉

NOK-VRG21-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (194,4 ha)



NOK-VRG21-W

weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000
weitere Zeichenerklärung siehe Seite 75

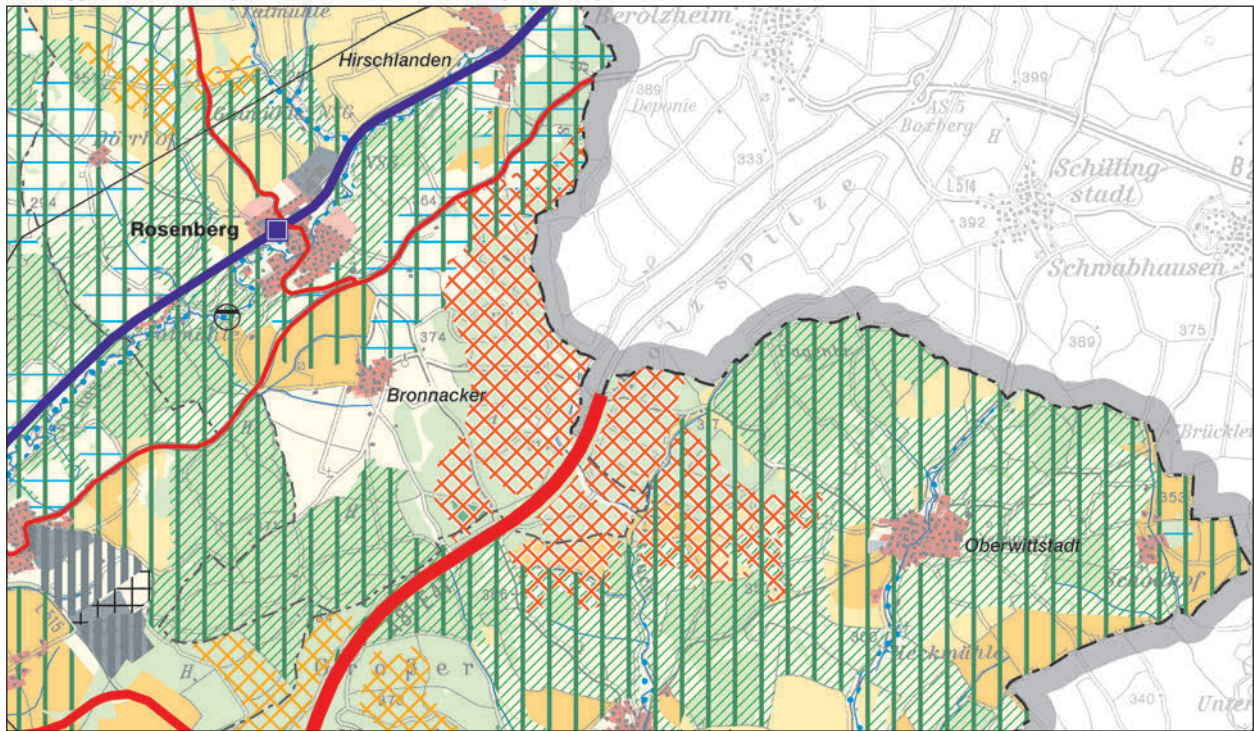
INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	
Gebietsnummer	NOK-VRG21-W
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Neckar-Odenwald-Kreis
Gemeinde	Elztal, Fahrenbach, Limbach
Flächengröße in ha	194,4
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0

ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	Betroffenheit	Bewertung
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> Erholungswald: Stufe 2: ca. 21,3ha (11 %) 	-
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> Waldbiotopkartierung: <ul style="list-style-type: none"> - Lautzenklinge mit Zufluß N Muckental Generalwildwegeplan 500m Korridor: ca. 2,7 ha (1,4 %) Prüfbereiche kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach BNatSchG (ARTIS, jeweils aktuellste Einträge): <ul style="list-style-type: none"> - Rotmilan (2016): erweiterter Prüfbereich - Fischadler (1993): erweiterter Prüfbereich Landesweiter Biotopverbund: <ul style="list-style-type: none"> - Feldvogelkulisse Sonstige Flächen: ca. 27, 7 ha (14,2 %) Regionaler Biotopverbund: <ul style="list-style-type: none"> - bedeutende Räume: ca. 17,3ha (8,9 %) - weitere Räume: 19,7 ha (10,2 %) 	-
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> Flächengröße: 194,4 ha (davon etwa 3% dauerhafter Flächenverbrauch) 	-
Boden	<ul style="list-style-type: none"> Gesamtbewertung: <ul style="list-style-type: none"> - unter Wald 3,0 und mehr: ca. 7,2 ha (3,7%) - unter Landwirtschaft 3,0 und mehr: ca. 2,9ha (1,5 %) Entwurf Flurbilanz: Vorrangflur ca.75,5 ha (38,8 %) 	-

Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Wasserschutzgebiet: - WSG Tiefbrunnen I-IV Dallau - Schutzzone IIIB (festgesetzt): ca. 149,0ha (76,6 %) • Gewässer: Gewässer II. Ordnung (Muckbach sowie 1 Gewässer unbenannt) innerhalb des VRG 	-
Klima und Luft	-	o
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsschutzgebiet: LSG 2.25.030 Elzbachtal ca. 3,2 ha (1,7 %) • Naturpark: - Neckartal-Odenwald 194,4 ha (100 %) - Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald 194,4 ha (100 %) 	-
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Archäologische Kulturdenkmale: - Wüstung / Neuzeit (Liste Nr. MA 2) - Wüstung / Neuzeit (Liste Nr. MA 4) 	-
Kumulative Wirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Potenzieller Kumulationsraum: NOK-VRG21-W, NOK-46, NOK-47 (Siedlungserweiterungen gem. 1. Änderung des ERP) im Umfeld von Krumbach und Trienz 	-
Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den gesetzlich geschützten Biotopen sicher zu stellen. • Das VRG liegt gemäß Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung. • Beeinträchtigungen der im VRG verlaufenden Fließgewässer sind zu vermeiden und die Gewässerrandstreifen freizuhalten. 	
Ergebnis		👉

NOK-VRG22-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (675 ha)



 NOK-VRG22-W

 weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000
weitere Zeichenerklärung siehe Seite 75

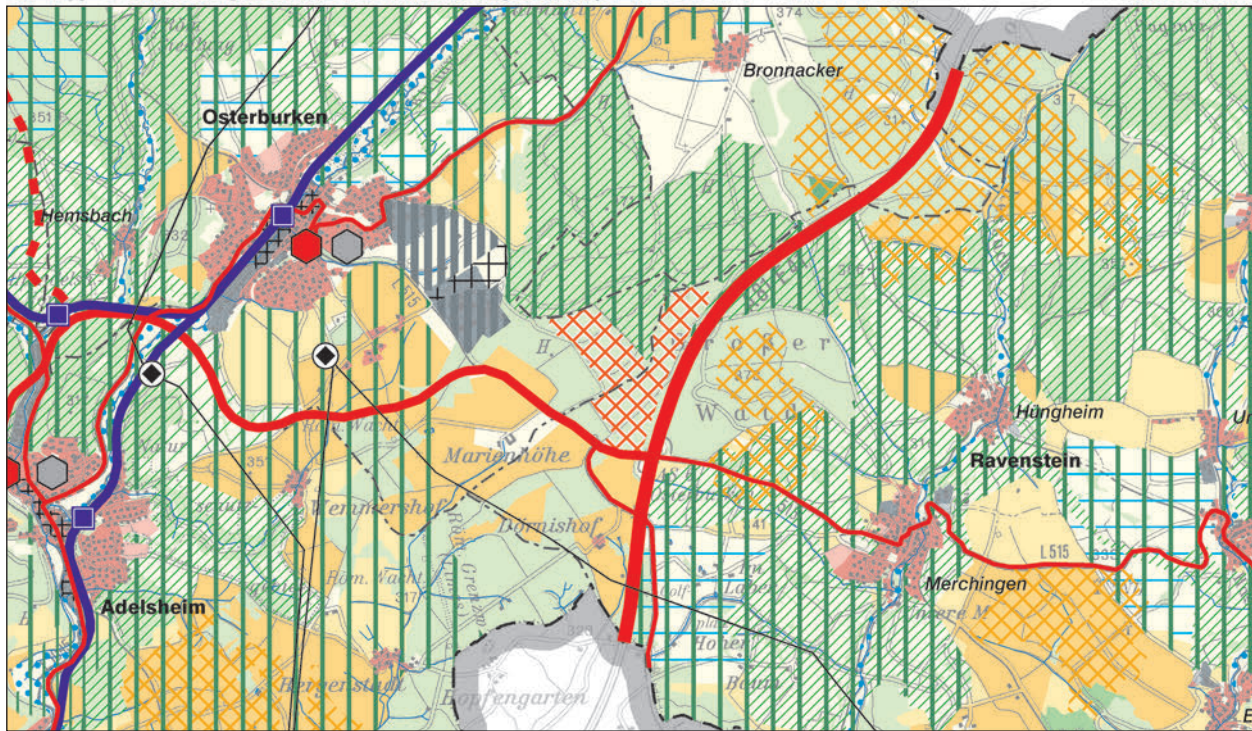
INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	
Gebietsnummer	NOK-VRG22-W
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Neckar-Odenwald-Kreis
Gemeinde	Ravenstein, Rosenberg
Flächengröße in ha	675,0
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	4

ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	Betroffenheit	Bewertung
Mensch	-	o
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Offenlandbiotopkartierung: <ul style="list-style-type: none"> - -Schlehenhecke im ‚Reisig‘ östlich von Rosenberg - Feldhecke in ‚Badäcker‘ südlich von Hirschlanden - Feldhecke in ‚Neuenäcker‘ südlich von Hirschlanden - Feldhecke in den ‚Spitalwiesen‘ nördlich von Hüngheim - Schlehenhecke im ‚Unteres Kästlich‘ nördlich von Hüngheim - Feldgehölz in ‚Drei Stein‘ nordwestlich von Hüngheim - Feldhecke mit Steinriegel nördlich von Hüngheim - Feldhecke in ‚Seematten‘ nördlich von Hüngheim - Feldgehölz im ‚Königsgrund‘ nordwestlich von Hüngheim - Feldgehölz in ‚Scheckenäcker‘ westlich von Oberwittstadt - Steinriegel in ‚Heilige Egerte‘ westlich von Oberwittstadt - Feldhecke im ‚Scheusel‘ westlich von Oberwittstadt • Waldrefugien: <ul style="list-style-type: none"> - Buchen-Laubbaum-Mischwald (diverse) - Buntlaubbaum-Mischwald • Habitatbaumgruppen: diverse • Generalwildwegeplan 500 m Korridor: ca. 65,8 ha (9,8 %) 	

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Fortsetzung)	<ul style="list-style-type: none"> • Waldbiotopkartierung: <ul style="list-style-type: none"> - Buchenaltholz Zankholz - Feldgehölz W Oberwittstadt - Dolinen Reisig (2) - Dolinen Reisig (1) S Hirschlanden - Feuchtbiotop Sauhag S Hirschlanden - Waldrand Roter Rain - Tongruben Seegrund N Hüngheim • Landesweiter Biotopverbund: <ul style="list-style-type: none"> - Gewässerlandschaften Aue: ca. 12,2ha (1,8 %) - Suchraum mittel 1000: ca. 8,0ha (1,2 %) - Suchraum trocken 1000: 29,2ha (4,3 %) • Regionaler Biotopverbund: <ul style="list-style-type: none"> - bedeutende Räume: ca. 91 ha (13,5 %) - weitere Räume: 169ha (25 %) 	-
Fläche	• Flächengröße: 675 ha (davon etwa 3% dauerhafter Flächenverbrauch)	-
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Gesamtbewertung: <ul style="list-style-type: none"> - unter Wald: 3,0 und mehr ca. 507,5ha (75,2%) - unter Landwirtschaft 3,0 und mehr: ca. 77,2ha (11,4 %) 	-
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Wasserschutzgebiet: WSG Talwiesenquellen Rosenberg - Schutzzone III (festgesetzt): ca. 60,9ha (9%) • Gewässer: Gewässer II. Ordnung (unbenannt) innerhalb des VRG 	-
Klima und Luft	-	o
Landschaft	-	o
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Archäologische Kulturdenkmale: <ul style="list-style-type: none"> - Hofwüstung / Mittelalter (Liste Nr. MA 2) - Grabhügel / Hallstattzeit (Liste Nr. 2) - Grabhügelfeld / vorgeschichtlich unbestimmt (Liste Nr. 1) 	-
Kumulative Wirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Potenzieller Kumulationsraum: NOK-VRG22-W, NOK-VRG24-W, NOK-VRG26-W, NOK-VBG032-PV, NOK-VBG033-PV (Vorbehaltsgebiet für die regionalbedeutsame Solarenergienutzung gem. Entwurf Teilregionalplan Solarenergie), NOK-53, NOK-54, NOK-55 (Siedlungserweiterungen gem. 1. Änderung des ERP) im Umkreis von Ravenstein Merchingen, Hüngheim • Potenzieller Kumulationsraum: NOK-VRG22-W, NOK-VRG17-W, NOK-VBG034-PV, NOK-VBG035-PV (Vorbehaltsgebiet für die regionalbedeutsame Solarenergienutzung gem. Entwurf Teilregionalplan Solarenergie) im Umkreis von Rosenberg, Hirschlanden 	-
Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den gesetzlich geschützten Biotopen sicher zu stellen. • Im VRG befinden sich Waldrefugien und Habitatbaumgruppen. Diese sind aus naturschutzfachlichen Gründen zu erhalten. • Durch das VRG verläuft eine Leitung der Bodenseewasserversorgung, die inklusive Schutzabstand bei der konkreten Anlagenplanung freizuhalten ist. • Im VRG verläuft der HGÜ-Leitungskorridor (Vorhaben 3), der im weiteren Verfahren zu berücksichtigen ist. • Beeinträchtigungen des im VRG verlaufenden Fließgewässers sind zu vermeiden und die Gewässerrandstreifen freizuhalten. 	
Ergebnis		👉

NOK-VRG23-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (104,3 ha)




NOK-VRG23-W

weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000
weitere Zeichenerklärung siehe Seite 75

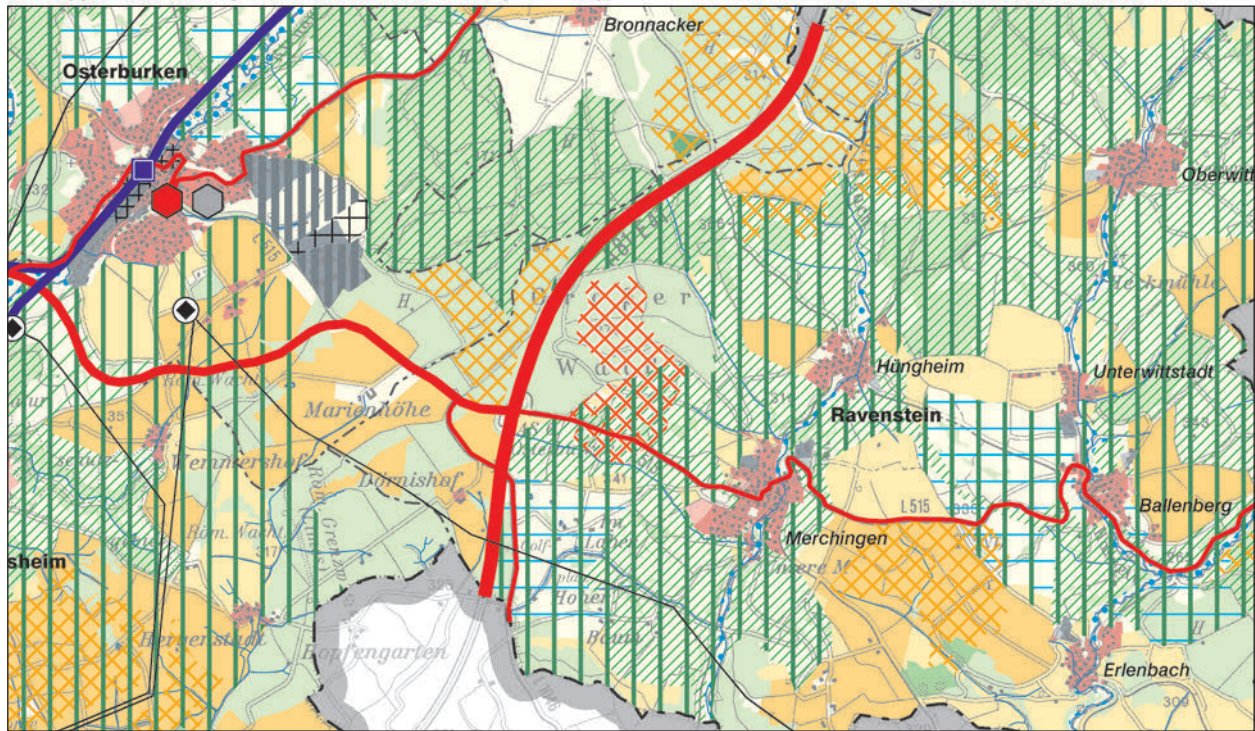
INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	
Gebietsnummer	NOK-VRG23-W
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Neckar-Odenwald-Kreis
Gemeinde	Osterburken, Ravensstein
Flächengröße in ha	104,3
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0

ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	Betroffenheit	Bewertung
Mensch	• Erholungswald: Stufe 2: ca. 38,1 ha (36,5 %)	-
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• 300m Pufferbereich um Natura 2000-Gebiete: - FFH-Gebiet 6522-311 Seckachtal und Schefflenzer Wald: ca. 65,5 ha (62,8 %) - vgl. Anhang 2 • MaP Artenfundpunkt: Spanische Flagge • Generalwildwegeplan 500m Korridor: ca. 9,5 ha (9,1 %)	--
Fläche	• Flächengröße: 104,3 ha (davon etwa 3% dauerhafter Flächenverbrauch)	-
Boden	• Gesamtbewertung: - unter Wald 3,0 und mehr: ca. 27,4 ha (26,3 %) - unter Landwirtschaft 3,0 und mehr: ca. 10,5 ha (10,1%)	-
Wasser	-	o
Klima und Luft	-	o
Landschaft	• Naturpark: Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald ca. 41 ha (39,3 %)	-
Kultur- und Sachgüter	-	o
Kumulative Wirkungen	• Potenzieller Kumulationsraum: NOK-VRG23-W, NOK-VRG24-W, NOK-VBG030-PV, NOK-VBG031-PV (Vorbehaltsgebiete für die regionalbedeutsame Solarenergienutzung gem. Entwurf Teilregionalplan Solarenergie), NOK-VRG04-G (Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung gem. 1. Änderung des ERP) zwischen Osterburken und Merchingen	-

Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Das VRG liegt gemäß Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Naherholung. • Die Höhere Naturschutzbehörde (RP Karlsruhe, Ref. 56) hat in einer Stellungnahme vom 07.09.2023 aus naturschutzfachlicher Sicht von der Festlegung des VRGs (Anmerkung: in ursprünglicher größerer Abgrenzung) dringend abgeraten. 	
Ergebnis	<ul style="list-style-type: none"> • Das VRG NOK-VRG23-W ist nach derzeitigem Erkenntnisstand aus regionaler Sicht insgesamt mit hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden und daher für eine regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht geeignet. • Eine Festlegung des VRG NOK-VRG23-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets 6522-311 voraus. • Sofern im Rahmen des Aufstellungsverfahrens keine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung vorgelegt wird, wäre zur Weiterverfolgung des VRG NOK-VRG23-W eine Verkleinerung mit Einhaltung eines ausreichenden Vorsorgeabstands zu dem FFH-Gebiet zu prüfen. 	

NOK-VRG24-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (124,5 ha)



 NOK-VRG24-W

 weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000
weitere Zeichenerklärung siehe Seite 75

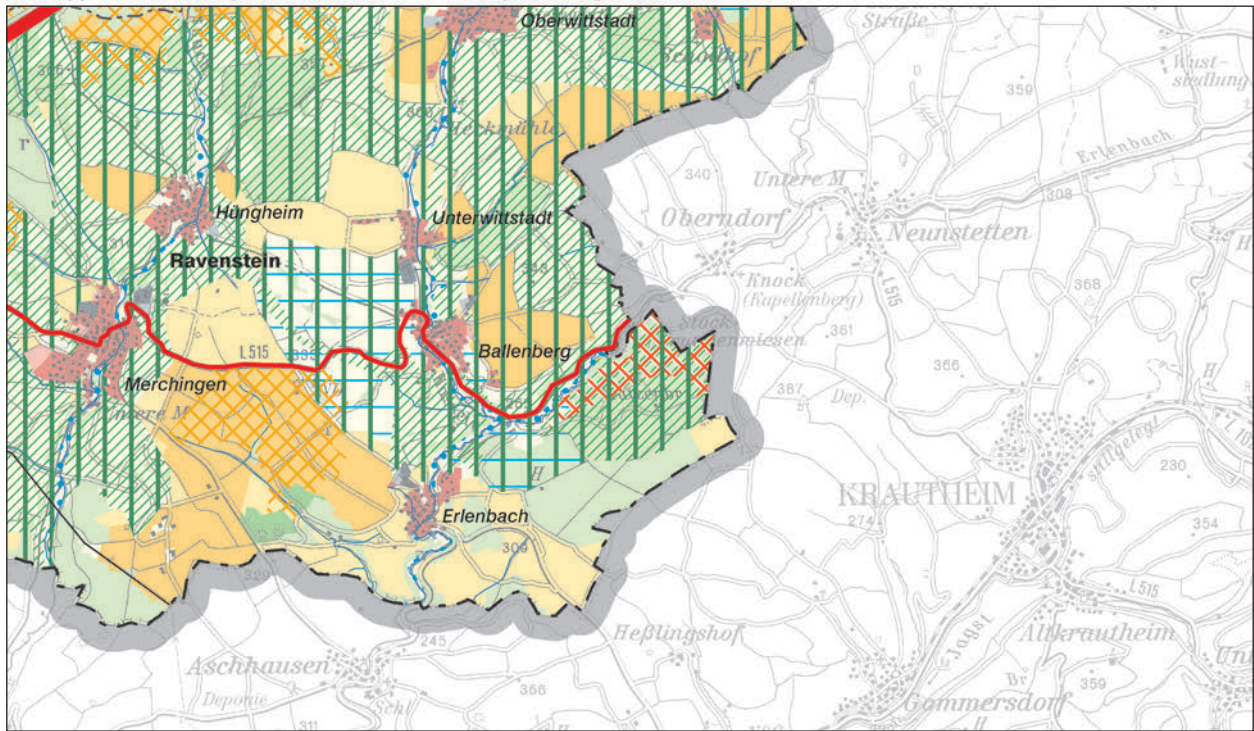
INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	
Gebietsnummer	NOK-VRG24-W
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Neckar-Odenwald-Kreis
Gemeinde	Ravenstein
Flächengröße in ha	124,5
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	4

ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	Betroffenheit	Bewertung
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> Erholungswald: Stufe 2: ca. 7,5 ha (6%) 	-
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> Waldbiotopkartierung: <ul style="list-style-type: none"> Waldtümpel Sieben Eichen, SO Osterburken Feldgehölze SO Osterburken Generalwildwegeplan 500m Korridor: ca. 3,5ha (2,8%) Fachplan Landesweiter Biotopverbund: <ul style="list-style-type: none"> Gewässerlandschaften Aue: ca. 1,6ha (1,3%) Feldvogelkulisse Sonstige Flächen: ca. 20,1ha (16,1%) Regionaler Biotopverbund: <ul style="list-style-type: none"> bedeutende Räume: ca. 58,9ha (47,3%) 	-
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> Flächengröße: 124,5 ha (davon etwa 3% dauerhafter Flächenverbrauch) 	-
Boden	<ul style="list-style-type: none"> Gesamtbewertung: <ul style="list-style-type: none"> unter Wald 3,0 und mehr: ca. 50,2 ha (40,3%) unter Landwirtschaft: 3,0 und mehr ca. 6,4 ha (5,1%) 	-
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> Gewässer: Gewässer II. Ordnung (Gewässer unbenannt) innerhalb des VRG 	-
Klima und Luft	-	o
Landschaft	-	o
Kultur- und Sachgüter	-	o

Kumulative Wirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Potenzieller Kumulationsraum: NOK-VRG24-W, NOK-VRG23-W, NOK-VBG030-PV, NOK-VBG031-PV (Vorbehaltsgebiete für die regionalbedeutsame Solarenergienutzung gem. Entwurf Teilregionalplan Solarenergie), NOK-VRG04-G (Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung gem. 1. Änderung des ERP) zwischen Osterburken und Merchingen • Potenzieller Kumulationsraum: NOK-VRG24-W, NOK-VRG22-W, NOK-VRG26-W, NOK-VBG032-PV, NOK-VBG033-PV (Vorbehaltsgebiete für die regionalbedeutsame Solarenergienutzung gem. Entwurf Teilregionalplan Solarenergie), NOK-53, NOK-54, NOK-55 (Siedlungserweiterungen gem. 1. Änderung des ERP) im Umkreis von Ravenstein Merchingen, Hüngheim 	-
Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den gesetzlich geschützten Biotopen sicher zu stellen. • Das VRG liegt gemäß Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung. • Beeinträchtigungen des im VRG verlaufenden Fließgewässers sind zu vermeiden und die Gewässerrandstreifen freizuhalten. • Im östlichen Bereich des VRG verläuft der HGÜ-Leitungskorridor (Vorhaben 3), der im weiteren Verfahren zu berücksichtigen ist. 	
Ergebnis		↘

NOK-VRG25-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (60,9 ha)



 NOK-VRG25-W

 weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000
weitere Zeichenerklärung siehe Seite 75

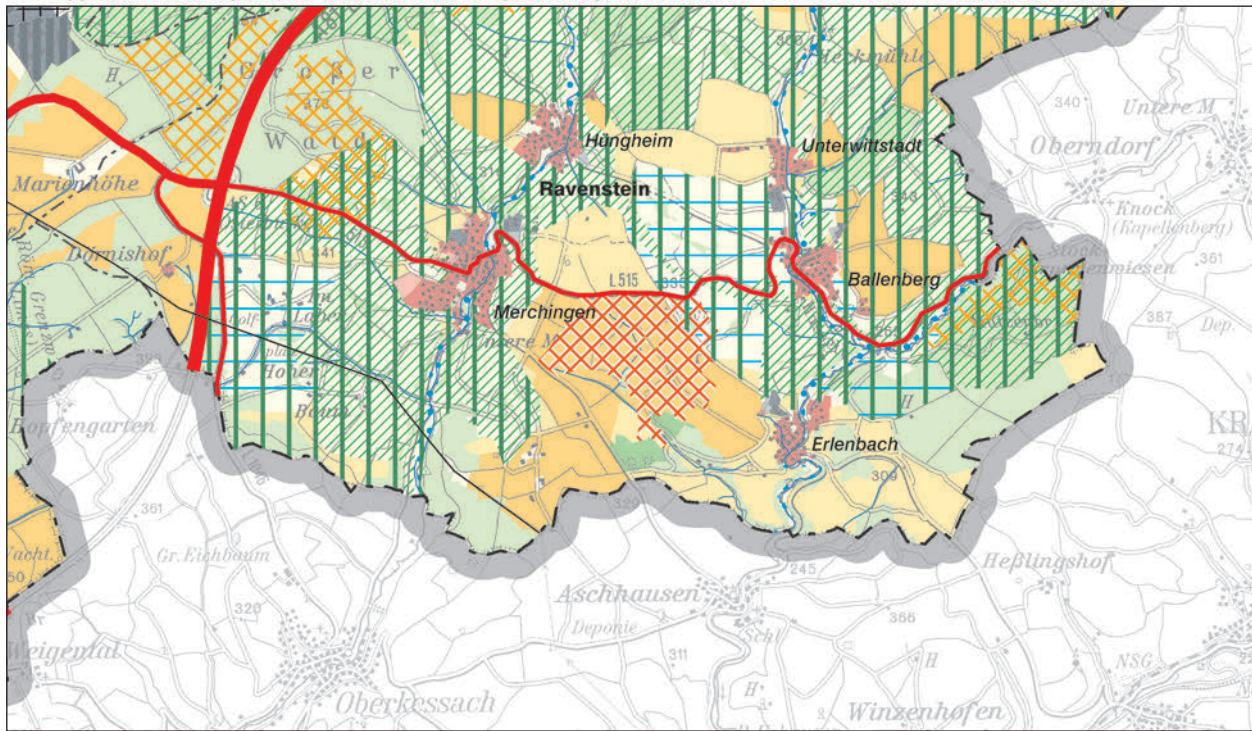
INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	
Gebietsnummer	NOK-VRG25-W
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Neckar-Odenwald-Kreis
Gemeinde	Ravenstein
Flächengröße in ha	60,9
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0

ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	Betroffenheit	Bewertung
Mensch	-	o
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Offenlandbiotopkartierung: <ul style="list-style-type: none"> - Schlehenhecke im ‚Eichwald‘ südöstlich von Ballenberg • Waldbiotopkartierung: <ul style="list-style-type: none"> - Klinge O Ballenberg - Dolinen O Ballenberg • Waldrefugien: Buntlaubbaum-Mischwald: ca. 1 ha (1,6%) • Habitatbaumgruppen: diverse • Generalwildwegeplan 500 m Korridor: ca. 48,3 ha (79,2%) • Fachplan Landesweiter Biotopverbund: <ul style="list-style-type: none"> - Gewässerlandschaften Aue: ca. 3,3 ha (2,3%) - Gewässerlandschaften Ergänzungsfläche: ca. 2,7 ha (1,8%) - Feldvogelkulisse Sonstige Flächen: ca. 70,5 ha (48%) • Regionaler Biotopverbund: <ul style="list-style-type: none"> - bedeutende Räume: ca. 52,5 ha (86,2%) 	-
Fläche	• Flächengröße: 60,9 ha (davon etwa 3% dauerhafter Flächenverbrauch)	-
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Gesamtbewertung: <ul style="list-style-type: none"> - unter Wald 3,0 und mehr: ca. 15,9 ha (26,1%) - unter Landwirtschaft 3,0 und mehr: ca. 1,4 ha (2,3%) 	-

Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Wasserschutzgebiet: WSG Brunnen II+III Ballenberg - Zone III (festgesetzt): ca. 13,1 ha (21,8%) • Gewässer: Programmstrecke Erlenbach - (Erlenbach 0-15 S) am Rand des VRG 	-
Klima und Luft	-	o
Landschaft	-	o
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Archäologische Kulturdenkmale: <ul style="list-style-type: none"> - Wiesenwässerung / Neuzeit (Liste Nr.: MA 15) - Grabhügelfeld / Hallstattzeit (Liste Nr.: 1) - Grabhügelfeld / Hallstattzeit (Liste Nr.: 3) - Grabhügelfeld / Hallstattzeit (Liste Nr.: 4) 	-
Kumulative Wirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Potenzieller Kumulationsraum: NOK-VRG25-W, NOK-VRG26-W, NOK-VBG032-PV (Vorbehaltsgebiete für die regionalbedeutsame Solarenergienutzung gem. Entwurf Teilregionalplan Solarenergie), NOK-56, NOK-57 (Siedlungserweiterungen gem. 1. Änderung des ERP) im Umkreis von Ballenberg, Erlenbach 	-
Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den gesetzlich geschützten Biotopen sicher zu stellen. • Im VRG befinden sich Waldrefugien und Habitatbaumgruppen. Diese sind aus naturschutzfachlichen Gründen zu erhalten. • Die geplanten Maßnahmen entlang der Programmstrecke WRRRL am Erlenbach) sind zu berücksichtigen. 	
Ergebnis		👉

NOK-VRG26-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (146,8 ha)



 NOK-VRG26-W

 weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000
weitere Zeichenerklärung siehe Seite 75

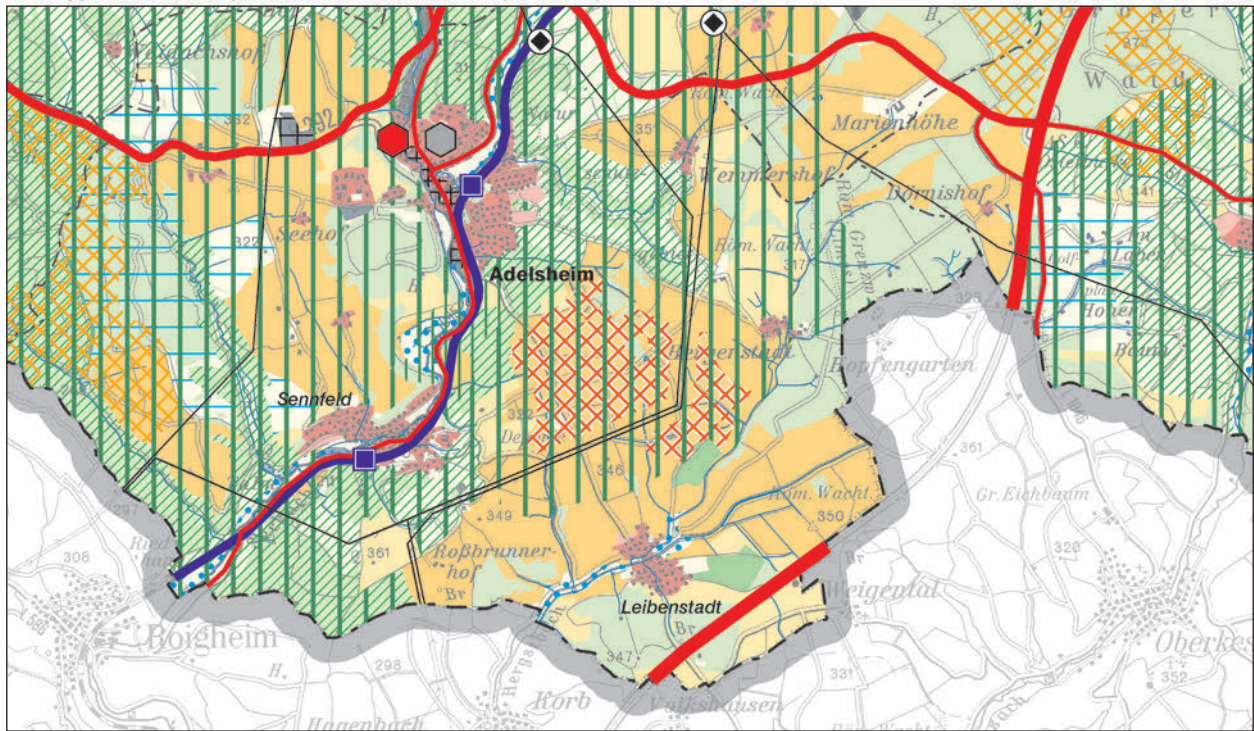
INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	
Gebietsnummer	NOK-VRG26-W
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Neckar-Odenwald-Kreis
Gemeinde	Ravenstein
Flächengröße in ha	146,8
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	4

ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	Betroffenheit	Bewertung
Mensch	-	o
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Offenlandbiotopkartierung: <ul style="list-style-type: none"> - Feldhecke in ‚St. Joh. Kirchlein‘ südöstlich von Merchingen - Steinriegel in ‚St. Joh. Kirchlein‘ südöstlich Merchingen - Feldhecke im ‚See‘ südöstlich von Merchingen • Waldbiotopkartierung: <ul style="list-style-type: none"> - Feldgehölze NW Erlenbach • Generalwildwegeplan 500m Korridor: ca. 3,5ha (2,8 %) • Fachplan Landesweiter Biotopverbund: <ul style="list-style-type: none"> - Gewässerlandschaften Aue: ca. 3,3ha (2,3 %) - Gewässerlandschaften Ergänzungsfläche: ca. 2,7 ha (1,8 %) - Feldvogelkulisse Sonstige Flächen: ca. 70,5 ha (48 %) • Regionaler Biotopverbund: <ul style="list-style-type: none"> - bedeutende Räume: ca. 45,5 ha (3,1 %) - weitere Räume: ca. 71 ha (48,3 %) 	-
Fläche	• Flächengröße: 146,8ha (davon etwa 3% dauerhafter Flächenverbrauch)	-

Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Gesamtbewertung: <ul style="list-style-type: none"> - unter Wald 3,0 und mehr: ca. 84,9 ha (57,8 %) - unter Landwirtschaft: 3,0 und mehr: ca. 31,8 ha (21,7 %) • Entwurf Flurbilanz: Vorrangflur ca. 34,5 ha (23,5 %) 	-
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Wasserschutzgebiete: <ul style="list-style-type: none"> - WSG Brunnen II+III Ballenberg - Schutzzone III (festgesetzt): ca. 12,9 ha (8,8 %) - WSG Grundbachquelle, Erlenbach - Schutzzone II und III (aufgehoben): ca. 137,7 ha (90,7 %) • Gewässer: Gewässer II. Ordnung (Gewässer unbenannt) innerhalb des VRG 	-
Klima und Luft	-	o
Landschaft	-	o
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • 7.500m um höchst raumwirksame Kulturdenkmale: <ul style="list-style-type: none"> - Kloster Schöntal Anmerkung: Einzelfallprüfung in Abstimmung mit der Denkmalschutzbehörde erfolgt im weiteren Abwägungsprozess • Archäologische Kulturdenkmale: <ul style="list-style-type: none"> - Richtstätte / Mittelalter (Liste Nr.:MA 12) - Kapelle, abgegangene / Neuzeit (Liste Nr.: MA 3) 	-
Kumulative Wirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Potenzieller Kumulationsraum: NOK-VRG26-W, NOK-VRG25-W, NOK-VBG032-PV (Vorbehaltsgebiete für die regionalbedeutsame Solarenergienutzung gem. Entwurf Teilregionalplan Solarenergie), NOK-56, NOK-57 (Siedlungserweiterungen gem. 1. Änderung des ERP) im Umkreis von Ballenberg, Erlenbach • Potenzieller Kumulationsraum: NOK-VRG26-W, NOK-VRG22-W, NOK-VRG24-W, NOK-VBG032-PV, NOK-VBG033-PV (Vorbehaltsgebiete für die regionalbedeutsame Solarenergienutzung gem. Entwurf Teilregionalplan Solarenergie), NOK-53, NOK-54, NOK-55 (Siedlungserweiterungen gem. 1. Änderung des ERP) im Umkreis von Ravenstein Merchingen, Hüngheim 	-
Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den gesetzlich geschützten Biotopen sicher zu stellen. • Beeinträchtigungen der im VRG verlaufenden Fließgewässer sind zu vermeiden und die Gewässerrandstreifen freizuhalten. 	
Ergebnis		↓

NOK-VRG27-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (212,2 ha)



 NOK-VRG27-W

 weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000
weitere Zeichenerklärung siehe Seite 75

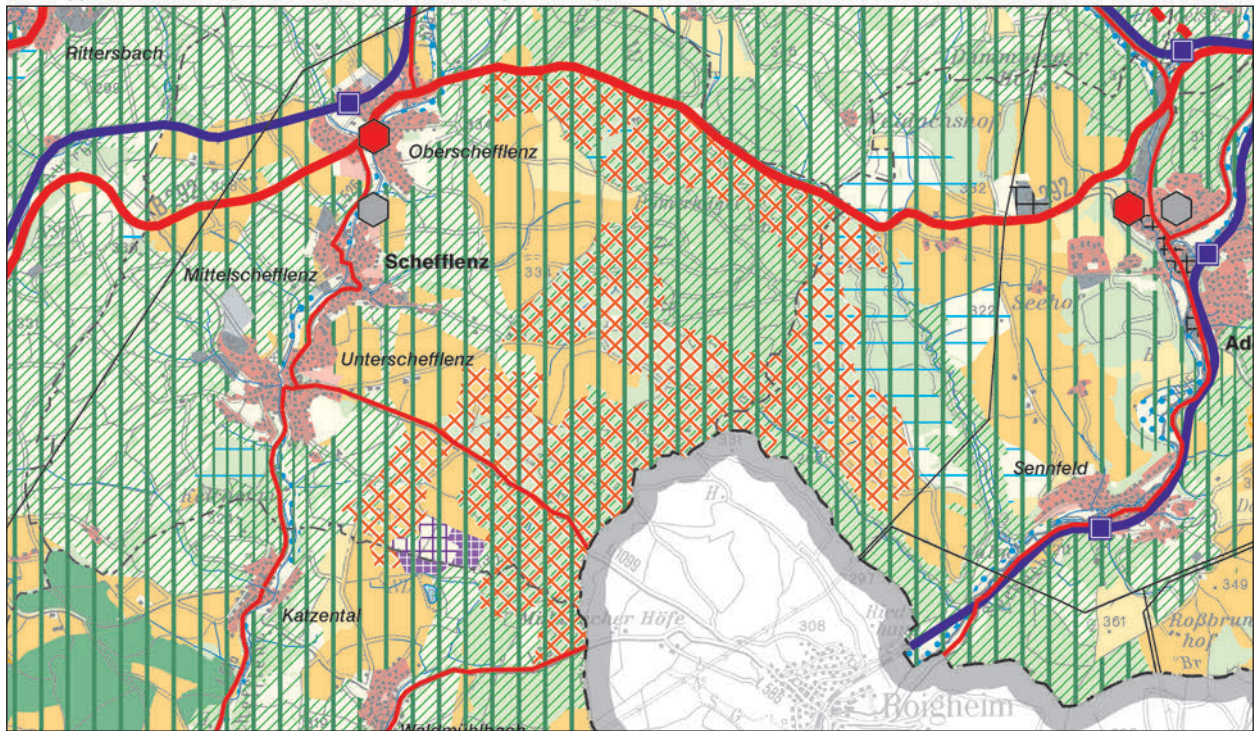
INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	
Gebietsnummer	NOK-VRG27-W
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Neckar-Odenwald-Kreis
Gemeinde	Adelsheim
Flächengröße in ha	212,2
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0

ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	Betroffenheit	Bewertung
Mensch	-	o
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Offenlandbiotopkartierung: - Feldhecke im ‚Scheidteich‘ südöstlich von Adelsheim - Feldhecke in der Franzosenklinge südlich von Adelsheim - Feldhecke an der Straße südöstlich von Adelsheim - Feldhecke I ‚Am Hergenstadter Weg‘ südöstlich von Adelsheim - Feldhecke II ‚Am Hergenstadter Weg‘ südöstlich Adelsheim - Feldhecke III im ‚Süh‘ südöstlich von Adelsheim - Schlehhecke im ‚Steinbügel‘ südöstlich von Adelsheim - Feldhecke I im ‚Steigbügel‘ südöstlich von Adelsheim - Gehölz mit Steinriegel im ‚Steigbügel‘ südöstlich Adelsheim - Feldhecke II im ‚Steigbügel‘ südöstlich von Adelsheim - Steinriegel in ‚Datsche‘ südlich von Hergenstadt - Schlehhecke in ‚Straßenäcker‘ östlich von Sennfeld - Feldhecke I in ‚Straßenäcker‘ östlich von Sennfeld - Feldhecke II in ‚Straßenäcker‘ östlich von Sennfeld - Feldhecke in ‚Totenäcker‘ östlich von Sennfeld - Feldhecke im ‚Sieb‘ nördlich von Leibenstadt - Schlehhecke im ‚Mittelgrund‘ südlich von Hergenstadt - Feldhecke in ‚Heuäcker‘ südlich von Hergenstadt - Feldgehölze SW Hergenstadt - Gehölz Neugereut O Sennfeld 	

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Fortsetzung)	<ul style="list-style-type: none"> • Waldbiotopkartierung: <ul style="list-style-type: none"> - Feldgehölze SW Hergenstadt - Gehölz Neugereut O Sennfeld • Prüfbereiche kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach BNatSchG (ARTIS, jeweils aktuellste Einträge): <ul style="list-style-type: none"> - Rotmilan (2019): erweiterter Prüfbereich • Fachplan Landesweiter Biotopverbund: <ul style="list-style-type: none"> - Gewässerlandschaften Aue: ca. 6,0 ha (2,8 %) - Suchraum mittel 1000: ca. 9,2 ha (4,3 %) - Suchraum trocken 1000: ca. 46,4 ha (21,9 %) - Feldvogelkulisse Prioritäre Offenlandschaften: ca. 92,2 ha (43,4 %) - Feldvogelkulisse Halboffenland Feldvögel - Entwicklungsflächen ca. 53,3 ha (25,1 %) • Regionaler Biotopverbund: <ul style="list-style-type: none"> - weitere Räume: ca. 51,4 ha (24,2 %) 	-
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> • Flächengröße: 212,2 ha (davon etwa 3% dauerhafter Flächenverbrauch) 	-
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Gesamtbewertung: <ul style="list-style-type: none"> - unter Wald 3,0 und mehr: ca. 96,1 ha (45,3 %) - unter Landwirtschaft 3,0 und mehr: ca. 24,0 ha (11,3 %) 	-
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Wasserschutzgebiet: WSG Tiefbrunnen Leibenstadt - Schutzzone III (aufgehoben): ca. 41,6 ha (19,6 %) • Gewässer: Gewässer II. Ordnung (3 Gewässer unbenannt) innerhalb des VRG 	-
Klima und Luft	-	o
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Naturpark: Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald 212,2 ha (100 %) 	-
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Archäologische Kulturdenkmale: Villa Rustica / 2.-3. Jh. (Liste Nr.: 2) • Bau- und Kulturdenkmale: Wegweiser / unbestimmt 	-
Kumulative Wirkungen	-	o
Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den gesetzlich geschützten Biotopen sicher zu stellen. • Das VRG liegt gemäß Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung. • Beeinträchtigungen der im VRG verlaufenden Fließgewässer sind zu vermeiden und die Gewässerrandstreifen freizuhalten. 	
Ergebnis		↓

NOK-VRG28-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (1096,2 ha)




NOK-VRG28-W

weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000
weitere Zeichenerklärung siehe Seite 75

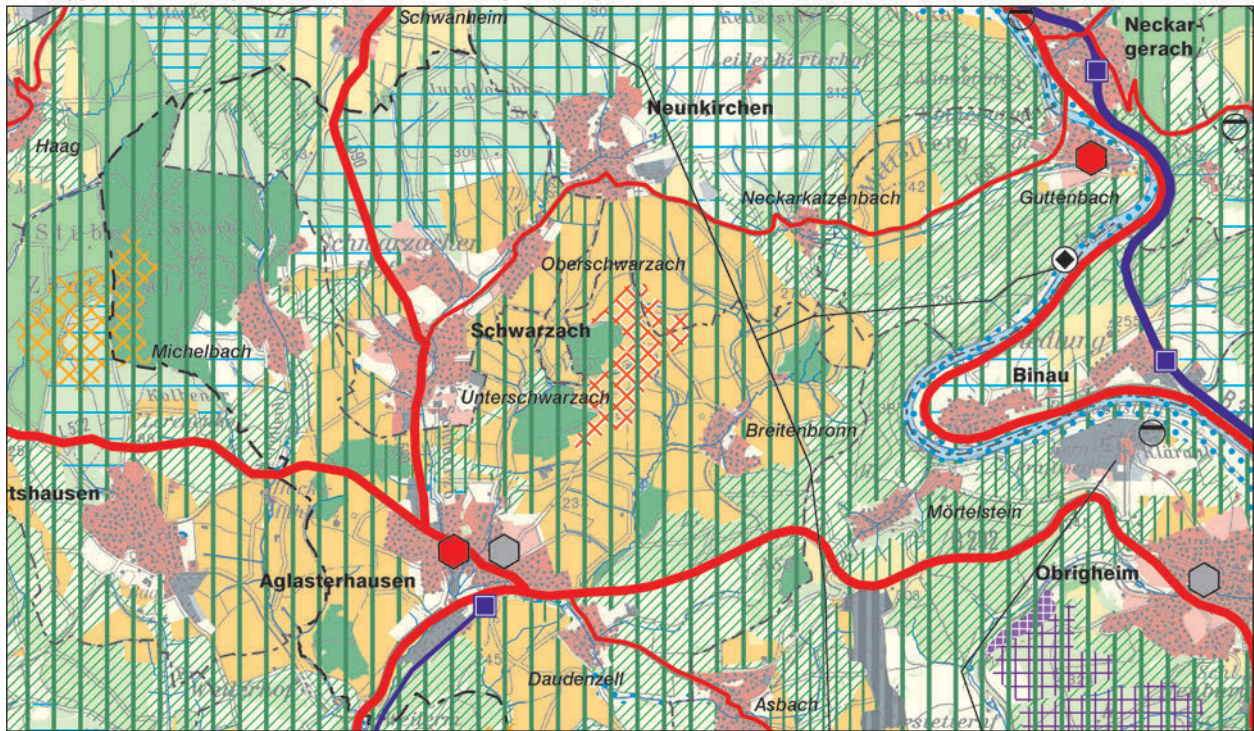
INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	
Gebietsnummer	NOK-VRG28-W
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Neckar-Odenwald-Kreis
Gemeinde	Adelsheim, Billigheim, Schefflenz
Flächengröße in ha	1096,2
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0

ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	Betroffenheit	Bewertung
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> Erholungswald: <ul style="list-style-type: none"> - Stufe 1b: ca. 39,3ha (3,6%) - Stufe 2: ca. 404,2ha (36,9%) 	-
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> Natura 2000-Gebiet: FFH-Gebiet 6522-311 Seckachachtal und Schefflenzerwald: ca. 547,5 ha (50%) - vgl. Anhang 2 300m Pufferbereich um Natura 2000-Gebiete: <ul style="list-style-type: none"> - FFH-Gebiet 6522-311 Seckachachtal und Schefflenzerwald: ca. 189,3ha (17%) - vgl. Anhang 2 Natura 2000-Lebensraumstätten: <ul style="list-style-type: none"> - Kammmolch - Grünes Besenmoos Lebensraumtypen: <ul style="list-style-type: none"> - Waldmeister-Buchenwald: ca. 263ha (24%) Offenlandbiotopkartierung: <ul style="list-style-type: none"> - Feldgehölz am Schefflenzer Weg westlich von Sennfeld - Hohlweg am Schefflenzer Weg westlich von Sennfeld - Feldhecke am Breitenweg nordwestlich von Sennfeld Generalwildwegeplan 500m Korridor: ca. 179,5ha (16,3%) Prüfbereiche kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach BNatSchG (ARTIS, jeweils aktuellste Einträge): <ul style="list-style-type: none"> - Rotmilan (2019): erweiterter Prüfbereich 	

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt <i>(Fortsetzung)</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Waldbiotopkartierung: <ul style="list-style-type: none"> - Waldtümpel O Mittelschefflenz - Doline SO Unterschefflenz - Waldtümpel NO Unterschefflenz - Steinbruch Sennfelder Weg O Unterschefflenz - Tümpel O Schefflenz - Waldtümpel O Unterschefflenz - Dolinen O Unterschefflenz - Dolinen SO Unterschefflenz - Althölzer O Unterschefflenz - Weiher Weidach NO Waldmühlbach • Fledermausdaten: <ul style="list-style-type: none"> - FFH-Fledermausvorkommen: ca. 547,5 ha (50 %) • Fachplan Landesweiter Biotopverbund: <ul style="list-style-type: none"> - Gewässerlandschaften Aue: ca. 14,3 ha (1,3%) - Suchraum trocken 1000: ca. 31,5 ha (2,9 %) - Feldvogelkulisse Prioritäre Offenlandschaften: ca. 88,5 ha (8,1 %) • Regionaler Biotopverbund: <ul style="list-style-type: none"> - bedeutende Räume: ca. 746,8 ha (68,1 %) - weitere Räume: ca. 103,8 ha (9,5 %) 	- -
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> • Flächengröße: 1096,2 ha (davon etwa 3% dauerhafter Flächenverbrauch) 	-
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Gesamtbewertung: <ul style="list-style-type: none"> - unter Wald 3,0 und mehr: ca. 793,4 ha (72,4 %) - unter Landwirtschaft 3,0 und mehr: ca. 98,9 ha (9,0 %) • Entwurf Flurbilanz: Vorrangflur ca. 101,6 ha (9,2 %) 	-
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Wasserschutzgebiet: WSG Fischbachquellen, Leopoldsbrunnen, Neue Quelle - Schutzzone III (festgesetzt): ca. 371,4 ha (33,9 %) • Gewässer: Gewässer II. Ordnung (Mühlbach sowie 1 Gewässer unbenannt) innerhalb des VRG 	
Klima und Luft	-	o
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Naturpark: <ul style="list-style-type: none"> - Neckartal-Odenwald ca. 886,7 ha (80,9%) - Naturpark: Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald ca. 225,7 ha (20,6 %) 	-
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Archäologische Kulturdenkmale: <ul style="list-style-type: none"> - Grabhügelland / vorgeschichtlich unbestimmt (Liste Nr.: 1) - Villa Rustica (Liste Nr.: 2) • Bau- und Kunstdenkmale: Kriegerdenkmal / Spätklassizismus 	-
Kumulative Wirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Potenzieller Kumulationsraum: NOK-VRG28-W, NOK-VRG31-W, NOK-VBG010-PV (Vorbereichsgebiete für die regionalbedeutsame Solarenergienutzung gem. Entwurf Teilregionalplan Solarenergie) im Umkreis von Waldmühlbach 	-
Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den gesetzlich geschützten Biotopen sicher zu stellen. • Die Höhere Naturschutzbehörde (RP Karlsruhe, Ref. 56) hat in einer Stellungnahme vom 07.09.2023 aus naturschutzfachlicher Sicht von der Festlegung des VRGs dringend abgeraten. • Das VRG liegt gemäß Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung. • Beeinträchtigungen der im VRG verlaufenden Fließgewässer sind zu vermeiden und die Gewässerrandstreifen freizuhalten. 	
Ergebnis	<ul style="list-style-type: none"> • Das VRG NOK-VRG28-W ist nach derzeitigem Erkenntnisstand aus regionaler Sicht insgesamt mit hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden und daher für eine regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht geeignet. • Eine Festlegung des VRG NOK-VRG28-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets 6522-311 voraus. • Sofern im Rahmen des Aufstellungsverfahrens keine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung vorgelegt wird, wäre zur Weiterverfolgung des VRG NOK-VRG28-W eine Verkleinerung mit Einhaltung eines ausreichenden Vorsorgeabstands zu dem FFH-Gebiet zu prüfen. 	

NOK-VRG29-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (79,8 ha)



NOK-VRG29-W

weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000
weitere Zeichenerklärung siehe Seite 75

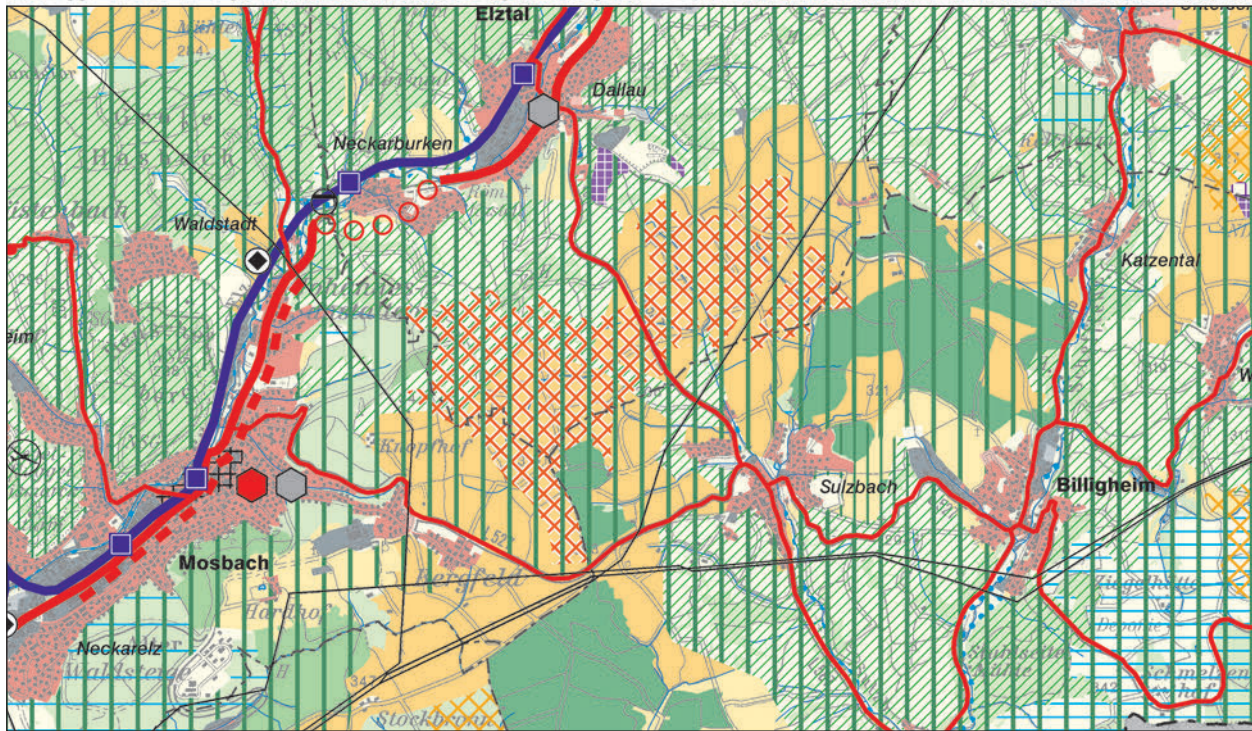
INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	
Gebietsnummer	NOK-VRG29-W
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Neckar-Odenwald-Kreis
Gemeinde	Aglasterhausen, Neunkirchen
Flächengröße in ha	79,8
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0

ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	Betroffenheit	Bewertung
Mensch	-	o
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Offenlandbiotopkartierung: <ul style="list-style-type: none"> - Hecken auf Lößböschungen südlich Neunkirchen - Feldgehölz in den Rohräckern nordwestlich Breitenbronn - Feldhecken am Geißbart nordwestlich Breitenbronn - Feldhecke nordwestlich Breitenbronn • Generalwildwegeplan 500m Korridor: ca. 143,6 ha (57,7 %) • Prüfbereiche kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach BNatSchG (ARTIS, jeweils aktuellste Einträge): <ul style="list-style-type: none"> - Rotmilan (2016): Prüfbereich, erweiterter Prüfbereich - Schwarzmilan (2016): Prüfbereich, erweiterter Prüfbereich • Fachplan Landesweiter Biotopverbund: <ul style="list-style-type: none"> - Gewässerlandschaften Aue: ca. 3,5 ha (1,4 %) - Gewässerlandschaften Ergänzungsfläche: ca. 4,8 ha (6 %) - Feldvogelkulisse Halboffenland Feldvögel- Entwicklungsflächen: ca. 14,7 ha (18,4 %) - Feldvogelkulisse Prioritäre Offenlandflächen: ca. 17,7 ha (22,2 %) - Feldvogelkulisse Sonstige Flächen: ca. 11,9 ha (14,9 %) • Regionaler Biotopverbund: <ul style="list-style-type: none"> - weitere Räume: ca. 47,7 ha (59,7 %) 	-
Fläche	• Flächengröße: 79,8ha (davon etwa 3% dauerhafter Flächenverbrauch)	-

Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Gesamtbewertung: <ul style="list-style-type: none"> - unter Wald 3,0 und mehr: ca. 11,3ha (14,2 %) - unter Landwirtschaft 3,0 und mehr: ca. 11,1 ha (13,9 %) • Entwurf Flurbilanz: Vorrangflur ca.77,5ha (97,1 %) 	-
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Gewässer: 3 Gewässer II. Ordnung (unbenannt) innerhalb des VRG 	-
Klima und Luft	-	○
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Naturparke: <ul style="list-style-type: none"> - Neckartal-Odenwald :79,8ha (100 %) - Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald: 79,8ha (100 %) 	-
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • 7.500m Puffer um höchst raumwirksame Kulturdenkmale: <ul style="list-style-type: none"> - Burg Minneburg - Burg Stolzeneck - Schloss Zwingenberg <p>Anmerkung: Einzelfallprüfung in Abstimmung mit der Denkmalschutzbehörde erfolgt im weiteren Abwägungsprozess</p>	-
Kumulative Wirkungen	-	○
Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Das VRG liegt gemäß Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung. • Beeinträchtigungen der im VRG verlaufenden Fließgewässer sind zu vermeiden und die Gewässerrandstreifen freizuhalten. • Das VRG liegt in einem bedeutenden Ausschnitt der Kulturlandschaft. 	
Ergebnis		↓

NOK-VRG30-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (546,2 ha)



 NOK-VRG30-W


 weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000
weitere Zeichenerklärung siehe Seite 75

INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	
Gebietsnummer	NOK-VRG30-W
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Neckar-Odenwald-Kreis
Gemeinde	Billigheim, Elztal, Mosbach
Flächengröße in ha	546,2
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0

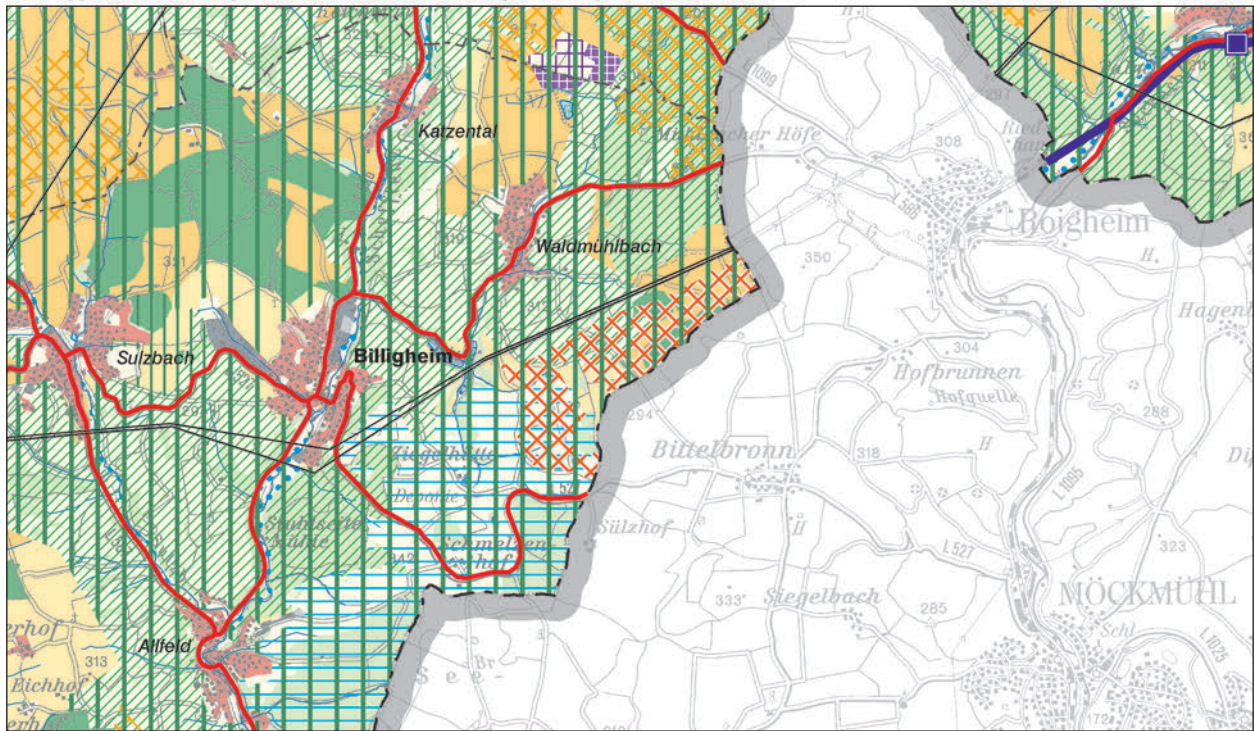
ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	Betroffenheit	Bewertung
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> Erholungswald: <ul style="list-style-type: none"> Stufe 1b: ca. 8,2ha (1,5%) 	-
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> Offenlandbiotopkartierung: <ul style="list-style-type: none"> Feldhecke südwestlich des Forlenwaldes südlich von Dallau Trockenwarmes Gebüsch am Forlenwald südöstlich Neckarburken Feldgehölz nördlich ‚Pfischgrund‘ südlich von Dallau Schlehenhecke mit Schilf im ‚Brücklein‘ südlich von Dallau Schlehenhecke im Gewann ‚Rotenbüsch‘ südöstlich von Dallau Feldhecke westlich ‚Schweigern‘ südlich von Dallau Schlehen-Feldhecke im ‚Storchsrain‘ südlich von Dallau Feldhecke um Deponie im ‚Schmiedsgrund 2‘ südöstlich Dallau Feldhecke und Feldgehölz im ‚Sulzbacherweg‘ südlich Dallau Feldhecke I im ‚Schmiedsgrund 2‘ südöstlich von Dallau Schlehenhecke im ‚Schmiedsgrund 2‘ südöstlich von Dallau Feldhecke II im ‚Schmiedsgrund 2‘ südlich von Auerbach Schlehenhecke im ‚Schildwacht‘ nördlich von Sulzbach Schlehenhecke im Gewann ‚Haide‘ nördlich von Sulzbach Hohlweg in ‚Mittle Äcker‘ südwestlich von Dallau Feldhecken im Gewann ‚Straßenäcker‘ südlich Neckarburken Feldhecken im Gewann ‚Wanne‘ südlich von Neckarburken Feldhecke in ‚Hasenäcker‘ südlich von Neckarburken Hecken und Steinriegel im ‚Hasenäcker‘ südlich Neckarburken 	

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Fortsetzung)	<ul style="list-style-type: none"> • Offenlandbiotopkartierung (Fortsetzung): <ul style="list-style-type: none"> - Hecke auf Steinriegel im ‚Hasenäcker‘ südlich Neckarburken - Hecken im ‚Mittle Äcker‘ südöstlich von Neckarburken - Feldhecke am Orlesbächlein südöstlich von Neckarburken - Hecke auf Steinriegel im ‚Kurze Gründe‘ nordöstlich Mosbach - Feldhecke südlich ‚Kurze Gründe‘ nordöstlich von Mosbach - Feldhecke im Gewann ‚Hummel‘ südlich von Neckarburken - Feldhecke I im ‚Blauer Buckel‘ südöstlich von Neckarburken - Feldhecken im ‚1. Orles‘ südöstlich von Neckarburken - Feldhecke II im ‚Blauer Buckel‘ südöstlich von Neckarburken - Feldhecke am oberen Orlesbächlein nordöstlich von Mosbach - Feldhecke im Gewann ‚Rauertflur‘ nordöstlich von Mosbach - Feldhecke im ‚Schaftrieb‘ südlich von Dallau - Feldhecke im ‚Krappengrund‘ südlich von Dallau - Schlehenhecke im Moostalbüchle-Tal nördlich von Sulzbach - Feldhecke nördlich Orlesbüchle nordwestlich von Sulzbach - Feldhecke westlich ‚Oberen Hühnerloch‘ südlich von Dallau - Feldgehölz im ‚Hühnerloch‘ nordwestlich von Sulzbach - Schlehenhecke I im ‚Burgheimer Grund‘ nordwestlich Sulzbach - Feldhecke I im ‚Burgheimer Grund‘ nordwestlich von Sulzbach - Feldhecken II im ‚Burgheimer Grund‘ nordwestlich Sulzbach - Feldhecke III im ‚Burgheimer Grund‘ nordwestlich Sulzbach • Waldbiotopkartierung: <ul style="list-style-type: none"> - Feldgehölze im Peterstal SO Neckarburken - Feldgehölz Laushütte NW Sulzbach - Feldgehölz im Hummel S Neckarburken - Feldgehölz im Hühnerloch SO Neckarburken • Fachplan Landesweiter Biotopverbund: <ul style="list-style-type: none"> -Gewässerlandschaften Aue: ca. 11,7 ha (2,1 %) -Suchraum trocken 500: ca. 14,6 ha (2,7 %) -Feldvogelkulisse Halboffenland Feldvögel- Entwicklungsflächen: ca. 132,8 ha (24,3%) -Feldvogelkulisse Prioritäre Offenlandflächen: ca. 191ha (35 %) -Feldvogelkulisse Sonstige Flächen: ca. 33,9 ha (6,2 %) • Regionaler Biotopverbund: <ul style="list-style-type: none"> - bedeutende Räume: ca. 134,7 ha (24,7 %) 	-
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> • Flächengröße: 546,2 ha (davon etwa 3% dauerhafter Flächenverbrauch) 	-
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Gesamtbewertung: <ul style="list-style-type: none"> - unter Wald 3,0 und mehr: ca.377,5 ha (69,1%) - unter Landwirtschaft 3,0 und mehr: ca. 75,1 ha (13,7%) • Entwurf Flurbilanz: Vorrangflur ca.280,4 ha (51,3 %) 	-
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Wasserschutzgebiet: WSG Belzbrunnen, Sulzbach - Schutzzone III (festgesetzt): ca. 339,4 ha (62,1 %) • Gewässer: Gewässer II. Ordnung (Orlesbüchle, Mostalbüchle, Fernisbüchle) innerhalb des VRG 	-
Klima und Luft	-	o
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Naturparke: <ul style="list-style-type: none"> - Neckartal-Odenwald: ca. 511,7 ha (93,7 %) - Naturpark Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald: ca. 516,1 ha (94,5 %) 	-
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • 7.500 m um höchst raumwirksame Kulturdenkmale: <ul style="list-style-type: none"> - Burg Hornberg - Schloss Horneck <p>Anmerkung: Einzelfallprüfung in Abstimmung mit der Denkmalschutzbehörde erfolgt im weiteren Abwägungsprozess</p> • Archäologische Kulturdenkmale: <ul style="list-style-type: none"> - Limes / provinzial-römisch (Liste Nr.:6) - Mauerreste / Mittelalter (Liste Nr.: MA 15) - Kalkbrennerei / Neuzeit (Liste Nr.: MA 4) - Villa Rustica (Liste Nr.: 5) • Bau- und Kunstdenkmale: Steinkreuz / unbestimmt 	-
Kumulative Wirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Potenzieller Kumulationsraum: NOK-VRG30-W, NOK-VRG32-W, geplante PV-Freiflächenanlage Stockbronnerhof, NOK-24 (Siedlungserweiterung gem. 1. Änderung des ERP) wischen Mosbach und Sulzbach 	-

Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den gesetzlich geschützten Biotopen sicher zu stellen. • Im VRG verläuft der obergermanisch-raetische Limes. Sowohl der Limes selbst als auch die Pufferzone und die Kastelle dürfen nicht überbaut oder durch infrastrukturell bedingte Bodeneingriffe (Wege, Leitungsräben) tangiert werden. Die konkrete Standortwahl der Windenergieanlagen inklusive Zufahrten, Leitungen etc. ist mit dem Denkmalschutz abzustimmen. • Durch das VRG verläuft eine Leitung der Bodenseewasserversorgung, die inklusive Schutzabstand bei der konkreten Anlagenplanung freizuhalten ist. • Das VRG liegt gemäß Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung. • Beeinträchtigungen der im VRG verlaufenden Fließgewässer sind zu vermeiden und die Gewässerrandstreifen freizuhalten. 	
Ergebnis		

NOK-VRG31-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (166,7 ha)



NOK-VRG31-W

weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000
weitere Zeichenerklärung siehe Seite 75

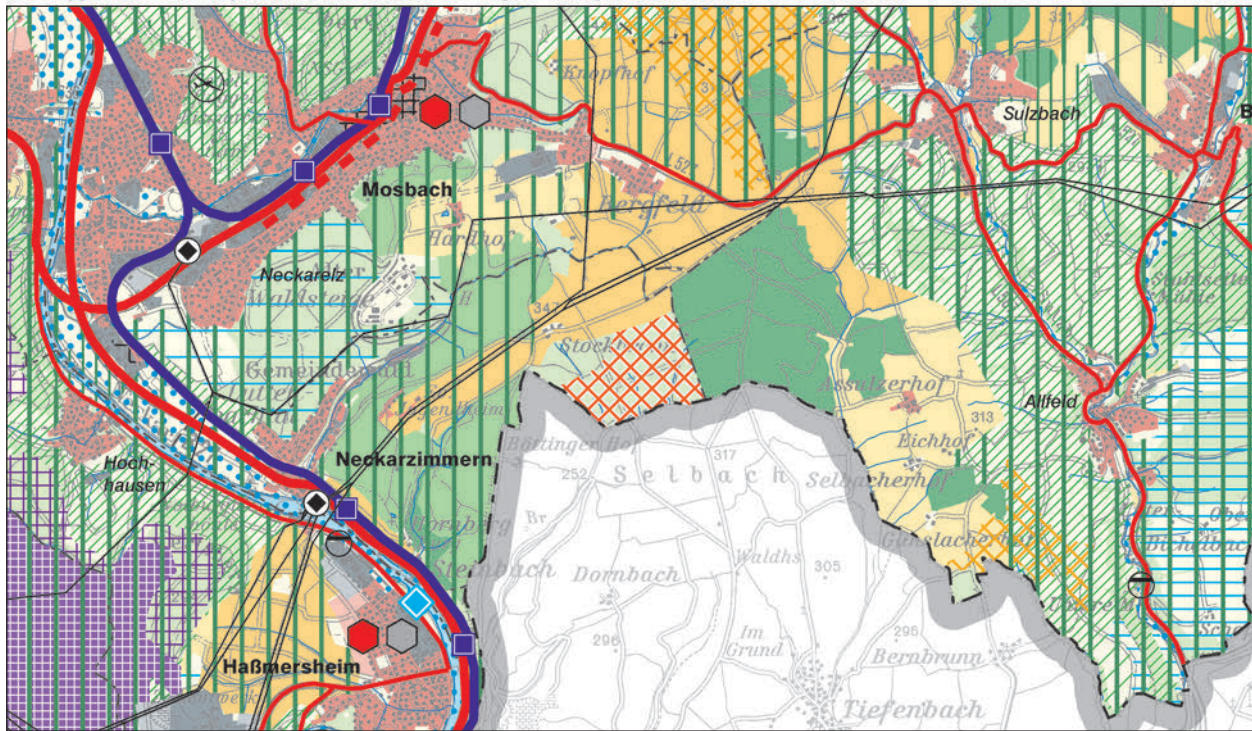
INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	
Gebietsnummer	NOK-VRG31-W
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Neckar-Odenwald-Kreis
Gemeinde	Billigheim
Flächengröße in ha	166,7
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0

ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	Betroffenheit	Bewertung
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> Erholungswald: Stufe 2: ca. 23,1 ha (13,9 %) 	-
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> Offenlandbiotopkartierung: <ul style="list-style-type: none"> - Feldhecke östlich ‚Roßäcker‘ südöstlich von Waldmühlbach - Feldhecke im Gewann ‚Steinig‘ östlich von Billigheim - Haselhecke südlich ‚Bronnacker‘ südöstlich von Billigheim Waldbiotopkartierung: <ul style="list-style-type: none"> - Feldgehölz Salzrain SO Waldmühlbach Prüfbereiche kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach BNatSchG (ARTIS, jeweils aktuellste Einträge): <ul style="list-style-type: none"> - Rotmilan (2016): Prüfbereich, erweiterter Prüfbereich Fachplan Landesweiter Biotopverbund: <ul style="list-style-type: none"> - Gewässerlandschaften Aue: ca. 2,4 ha (1,4 %) - Suchraum trocken 1000: ca. 6,8 ha (4,1%) - Feldvogelkulisse Entwicklungsflächen: ca. 70,5 ha (48 %) - Feldvogelkulisse Prioritäre Offenlandflächen: ca. 70,5 ha (48 %) - Feldvogelkulisse Sonstige Flächen: ca. 70,5 ha (48 %) Regionaler Biotopverbund: <ul style="list-style-type: none"> - bedeutende Räume: ca. 35,4 ha (21,3 %) - weitere Räume: ca. 38,7 ha (23,2 %) 	-
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> Flächengröße: 166,7 ha (davon etwa 3% dauerhafter Flächenverbrauch) 	-

Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Gesamtbewertung: <ul style="list-style-type: none"> - unter Wald 3,0 und mehr: ca. 113,6ha (68,2%) - unter Landwirtschaft 3,0 und mehr: ca. 16,8ha (10,1%) • Entwurf Flurbilanz: Vorrangflur ca. 16,7ha (10,0%) 	-
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Wasserschutzgebiet: WSG Roigheim- Zone III (festgesetzt): ca. 42,5ha (25,5%) • Gewässer: Gewässer II. Ordnung (3 Gewässer unbenannt) innerhalb des VRG 	-
Klima und Luft	-	o
Landschaft	-	o
Kultur- und Sachgüter	-	o
Kumulative Wirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Potenzieller Kumulationsraum: NOK-VRG31-W, NOK-VRG28-W, NOK-VBG010-PV (Vorbehaltsgebiete für die regionalbedeutsame Solarenergienutzung gem. Entwurf Teilregionalplan Solarenergie) im Umkreis von Waldmühlbach 	-
Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den gesetzlich geschützten Biotopen sicher zu stellen. • Durch das VRG verläuft eine Leitung der Bodenseewasserversorgung, die inklusive Schutzabstand bei der konkreten Anlagenplanung freizuhalten ist. • Das VRG liegt gemäß Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung. • Beeinträchtigungen der im VRG verlaufenden Fließgewässer sind zu vermeiden und die Gewässerrandstreifen freizuhalten. 	
Ergebnis		👉

NOK-VRG32-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (88,9 ha)



 NOK-VRG32-W

 weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000
weitere Zeichenerklärung siehe Seite 75

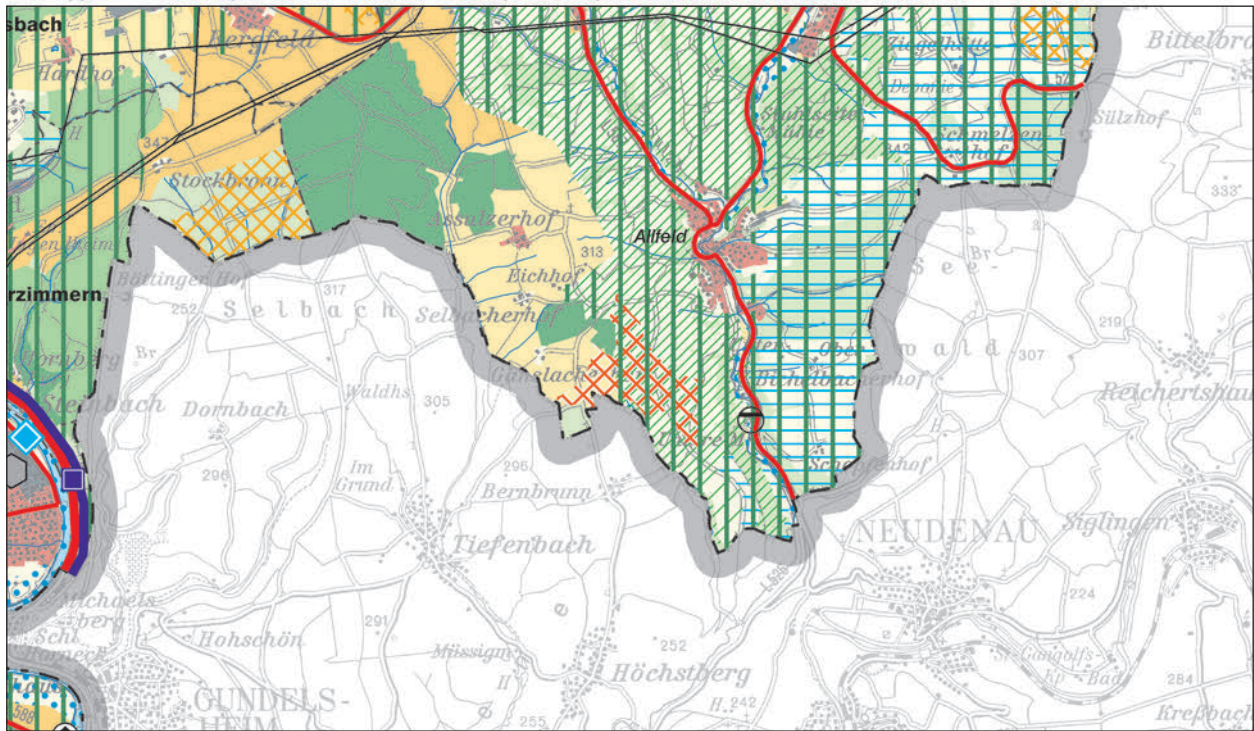
INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	
Gebietsnummer	NOK-VRG32-W
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Neckar-Odenwald-Kreis
Gemeinde	Neckarzimmern
Flächengröße in ha	88,9
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0

ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	Betroffenheit	Bewertung
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> Erholungswald: <ul style="list-style-type: none"> - Stufe 1b: ca. 51,5ha (58 %) - Stufe 2: ca. 37,4ha (42 %) 	-
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> Waldbiotopkartierung: <ul style="list-style-type: none"> - Tal des Anbaches NO Gundelsheim - Bachlauf im Hofschlag S Stockbronn Prüfbereiche kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach BNatSchG (ARTIS, jeweils aktuellste Einträge): <ul style="list-style-type: none"> - Rotmilan (2016): Prüfbereich, erweiterter Prüfbereich Fachplan Landesweiter Biotopverbund: <ul style="list-style-type: none"> - Gewässerlandschaften Aue: ca. 4,9 ha (5,5 %) Regionaler Biotopverbund: <ul style="list-style-type: none"> - bedeutende Räume: ca. 35,4 ha (21,3 %) - weitere Räume: ca. 38,7 ha (23,2 %) 	-
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> Flächengröße: 88,9ha (davon etwa 3% dauerhafter Flächenverbrauch) 	-
Boden	<ul style="list-style-type: none"> Gesamtbewertung: <ul style="list-style-type: none"> - unter Wald 3,0 und mehr: ca. 71,8ha (80,8 %) - unter Landwirtschaft 3,0 und mehr: ca. 11,7ha (13,2 %) 	-
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> Gewässer: Gewässer II. Ordnung (3 Gewässer unbenannt) innerhalb des VRG 	-

Klima und Luft	-	o
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Naturpark: Neckartal-Odenwald ca. 88,7 ha (99,7 %) 	-
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • 7.500m um höchst raumwirksame Kulturdenkmale: <ul style="list-style-type: none"> - Burg Guttenberg - Burg Hornberg - Schloss Horneck Anmerkung: Einzelfallprüfung in Abstimmung mit der Denkmalschutzbehörde erfolgt im weiteren Abwägungsprozess • Archäologische Kulturdenkmale: Limes / provincial-römisch (Liste Nr.:6) 	-
Kumulative Wirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Potenzieller Kumulationsraum: NOK-VRG32-W, NOK-VRG30-W geplante PV-Freiflächenanlage Stockbronnerhof, NOK-24 (Siedlungserweiterung gem. 1. Änderung des ERP) zwischen Mosbach und Sulzbach 	-
Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den gesetzlich geschützten Biotopen sicher zu stellen. • Im VRG verläuft der obergermanisch-raetische Limes. Sowohl der Limes selbst als auch die Pufferzone und die Kastelle dürfen nicht überbaut oder durch infrastrukturell bedingte Bodeneingriffe (Wege, Leitungsgräben) tangiert werden. Die konkrete Standortwahl der Windenergieanlagen inklusive Zufahrten, Leitungen etc. ist mit dem Denkmalschutz abzustimmen. • Durch das VRG verläuft eine Leitung der Bodenseewasserversorgung, die inklusive Schutzabstand bei der konkreten Anlagenplanung freizuhalten ist. • Das VRG liegt gemäß Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung. • Beeinträchtigungen der im VRG verlaufenden Fließgewässer sind zu vermeiden und die Gewässerrandstreifen freizuhalten. 	
Ergebnis		👉

NOK-VRG33-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (77,6 ha)



NOK-VRG33-W

weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000
weitere Zeichenerklärung siehe Seite 75

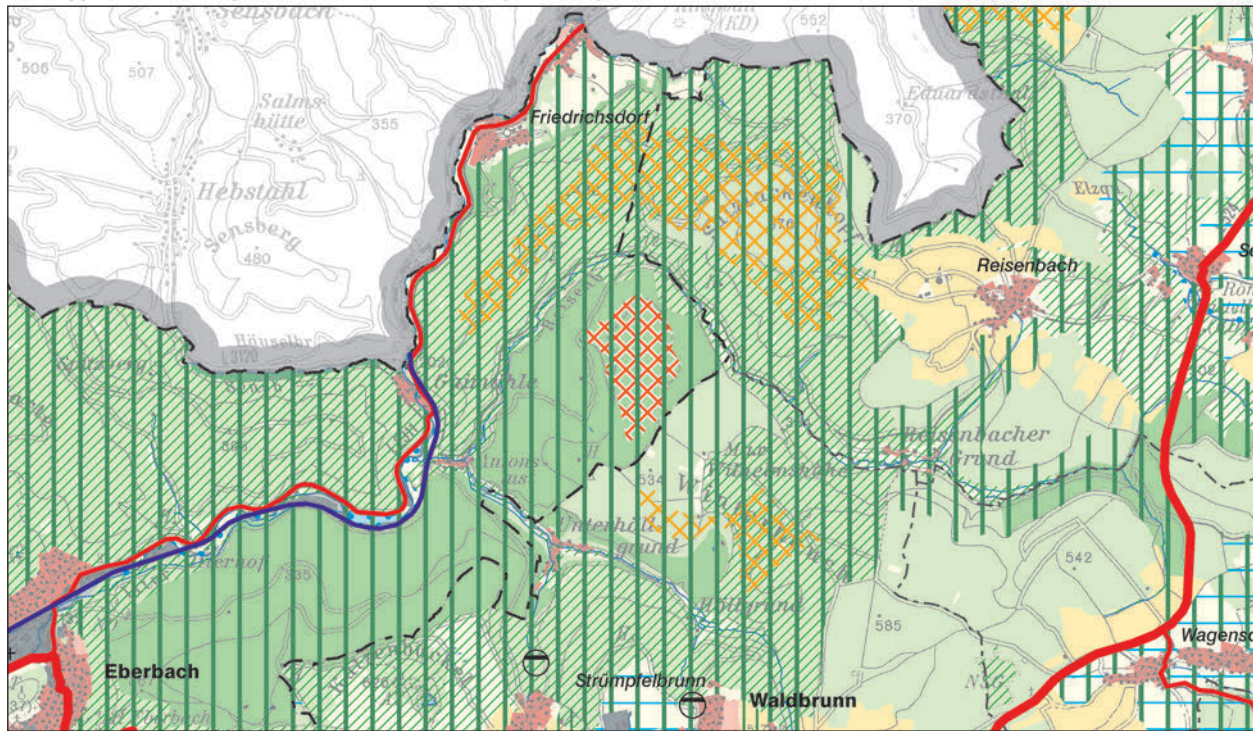
INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	
Gebietsnummer	NOK-VRG33-W
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Neckar-Odenwald-Kreis
Gemeinde	Billigheim
Flächengröße in ha	77,6
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0

ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	Betroffenheit	Bewertung
Mensch	-	o
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Offenlandbiotopkartierung: <ul style="list-style-type: none"> - Haselhecke südlich ‚Hitzlersgrund‘ südwestlich von Allfeld - Feldhecke I in der Mosigklinge südlich von Allfeld - Feldhecke I im ‚Äußerer Krappenbaum‘ südwestlich Allfeld - Feldhecke II im ‚Äußerer Krappenbaum‘ südwestlich Allfeld - Feldhecke III im ‚Äußerer Krappenbaum‘ südwestlich Allfeld - Haselhecke im ‚Äußerer Krappenbaum‘ südwestlich Allfeld - Hohlweg mit Feldhecke im ‚Krappenbaum‘ südwestlich Allfeld - Haselhecke im ‚Steigenbrünnele‘ südwestlich von Allfeld • Prüfbereiche kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach BNatSchG (ARTIS, jeweils aktuellste Einträge): <ul style="list-style-type: none"> - Rotmilan (2016): erweiterter Prüfbereich • Fachplan Landesweiter Biotopverbund: <ul style="list-style-type: none"> - Gewässerlandschaften Aue: ca. 1,5ha (1,9%) - Suchraum trocken 500: ca. 1,4ha (1,8%) - Feldvogelkulisse Sonstige Flächen: ca. 30,6ha (39,4%) • Regionaler Biotopverbund: <ul style="list-style-type: none"> - bedeutende Räume: ca. 58,6ha (75,5%) - weitere Räume: ca. 11,7ha (15,1%) 	-

Fläche	<ul style="list-style-type: none"> • Flächengröße: 77,6 ha (davon etwa 3% dauerhafter Flächenverbrauch) 	-
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Gesamtbewertung: <ul style="list-style-type: none"> - unter Wald 3,0 und mehr: ca. 22,6 ha (29,1 %) - unter Landwirtschaft 3,0 und mehr: ca. 17,4 ha (22,4 %) • Entwurf Flurbilanz: Vorrangflur ca. 1,6 ha (2,0 %) 	-
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Gewässer: Gewässer II. Ordnung (2 Gewässer unbenannt) innerhalb des VRG 	-
Klima und Luft	-	o
Landschaft	-	o
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • 7.500m um höchst raumwirksame Kulturdenkmale: <ul style="list-style-type: none"> - Burg Guttenberg - Burg Hornberg - Schloss Horneck Anmerkung: Einzelfallprüfung in Abstimmung mit der Denkmalschutzbehörde erfolgt im weiteren Abwägungsprozess • Bau- und Kunstdenkmale: 2 Hochkreuze / unbestimmt 	-
Kumulative Wirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Potenzieller Kumulationsraum: RNK-VRG08-W, RNK-VRG13-W, RNK-VRG12-W, NOK-VBG027-PV, NOK-VBG028-PV, NOK-VBG029-PV, NOK-VBG030-PV, NOK-VBG031-PV (Vorbehaltsgebiete für die regionalbedeutsame Solarenergienutzung gem. Entwurf Teilregionalplan Solarenergie) im Umkreis von Balsfeld, Hörrenberg 	-
Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den gesetzlich geschützten Biotopen sicher zu stellen. • Das VRG liegt gemäß Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung. • Beeinträchtigungen der im VRG verlaufenden Fließgewässer sind zu vermeiden und die Gewässerrandstreifen freizuhalten. 	
Ergebnis		👉

RNK-VRG01-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (78,4 ha)




 RNK-VRG01-W

 weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000
weitere Zeichenerklärung siehe Seite 75

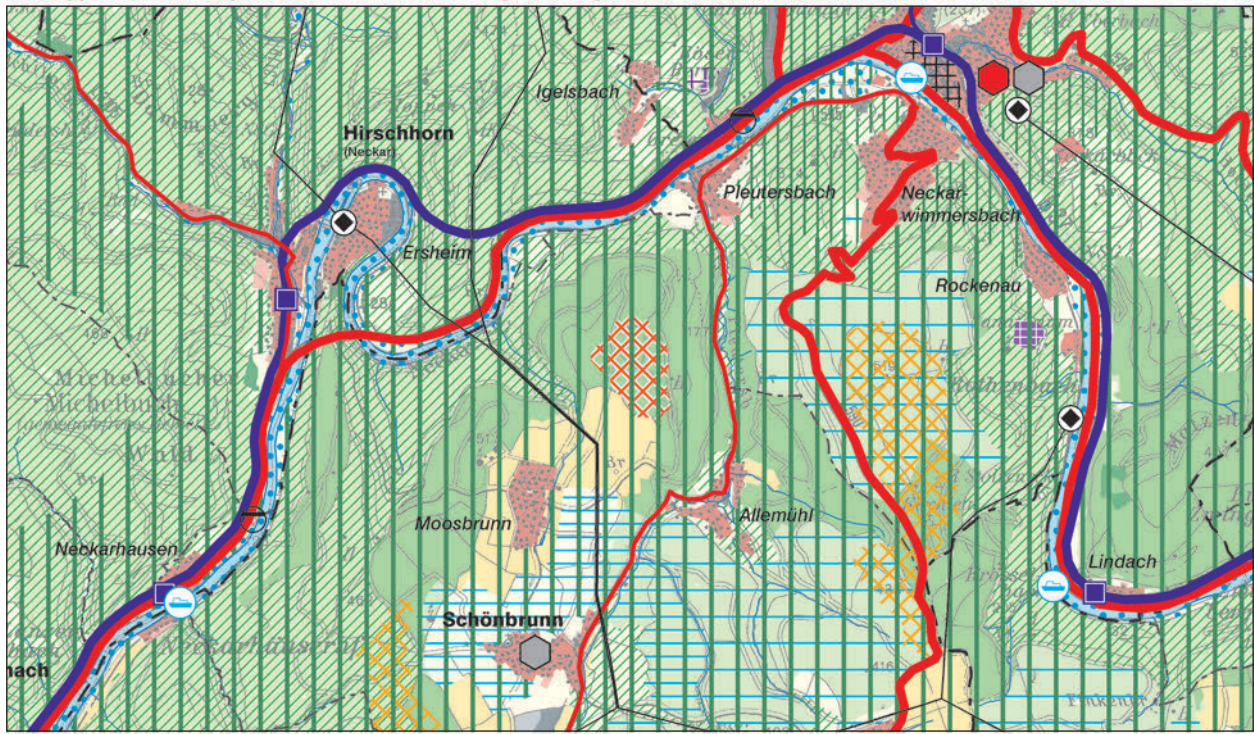
INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	
Gebietsnummer	RNK-VRG01-W
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Rhein-Neckar-Kreis
Gemeinde	Eberbach
Flächengröße in ha	78,4
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0

ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	Betroffenheit	Bewertung
Mensch	-	o
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Offenlandbiotopkartierung: - Feldgehölze Kettenwald NE Antonslust	-
Fläche	• Flächengröße: 78,4ha (davon etwa 3% dauerhafter Flächenverbrauch)	-
Boden	-	o
Wasser	-	o
Klima und Luft	-	o
Landschaft	• Landschaftsschutzgebiet: LSG 2.26.021 Neckartal II - Eberbach 78,4ha (100 %) • Naturpark - Neckartal-Odenwald: 78,4ha (100 %) - Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald: 78,4ha (100 %) • Unzerschnittene verkehrsarme Räume größer 100qkm: 78,4ha (100 %)	-
Kultur- und Sachgüter	-	o
Kumulative Wirkungen	• Potenzieller Kumulationsraum: RNK-VRG01-W, NOK/RNK-VRG01-W, NOK-VRG15-W, NOK-VBG043-PV, NOK-VBG005-PV (Vorbehaltsgebiet für die regionalbedeutsame Solarenergienutzung gem. Entwurf Teilregionalplan Solarenergie) im Umfeld von Gaimühle und Reisenbach	-

Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none">• Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit dem gesetzlich geschützten Biotop sicher zu stellen.• Das VRG liegt gemäß Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.• Das VRG liegt in einem bedeutenden Ausschnitt der Kulturlandschaft.	
Ergebnis		

RNK-VRG02-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (54 ha)



RNK-VRG02-W

weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000
weitere Zeichenerklärung siehe Seite 75

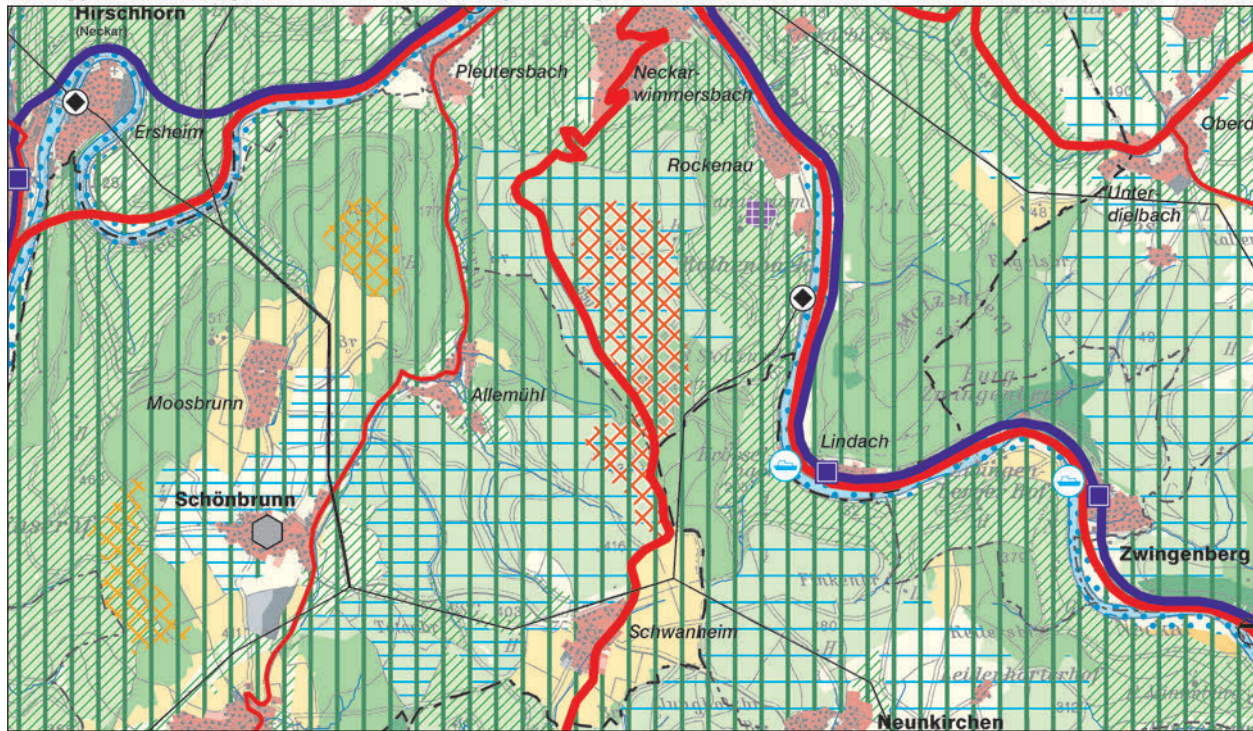
INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	
Gebietsnummer	RNK-VRG02-W
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Rhein-Neckar-Kreis
Gemeinde	Schönbrunn
Flächengröße in ha	54,0
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0

ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	Betroffenheit	Bewertung
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> Erholungswald: Stufe 2: ca. 36,5 ha (67,6%) 	-
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> Waldbiotopkartierung: <ul style="list-style-type: none"> - Neckarufer Seitelsgrund-Moosklinge Fachbeitrag Artenschutz: Kategorie B ca. 30,6 ha (55,6%) Fledermausdaten: <ul style="list-style-type: none"> - 1.500m um Wochenstuben Großes Mausohr und Wimperfledermaus: ca. 10,3ha (4,7%) Waldrefugien: <ul style="list-style-type: none"> - Traubeneichen-Mischwald Habitatbaumgruppen: diverse Prüfbereiche kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach BNatSchG (ARTIS, jeweils aktuellste Einträge): <ul style="list-style-type: none"> - Rotmilan (2019): Nahbereich, Prüfbereich - Wespenbussard (2016): erweiterter Prüfbereich Prüfbereiche kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach BNatSchG (mcbs-Daten, jeweils aktuellste Einträge): <ul style="list-style-type: none"> - Wanderfalke (2008): erweiterter Prüfbereich - Uhu (2021): erweiterter Prüfbereich 	-
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> Flächengröße: 54 ha (davon etwa 3% dauerhafter Flächenverbrauch) 	-

Boden	-	o
Wasser	-	o
Klima und Luft	-	o
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsschutzgebiet: LSG 2.26.045 Neckartal I - Kleiner Odenwald 54 ha (100 %) • Naturpark: <ul style="list-style-type: none"> - Neckartal-Odenwald: 54 ha (100 %) - Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald: 54 ha (100 %) • Naturraumeinheit Odenwald-Neckartal und Bergstraße: ca. 6,0 ha (11 %) 	-
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • 7.500m um höchst raumwirksame Kulturdenkmale: <ul style="list-style-type: none"> - Burg Stolzeneck - Schloss Zwingenberg <p>Anmerkung: Einzelfallprüfung in Abstimmung mit der Denkmalschutzbehörde erfolgt im weiteren Abwägungsprozess</p>	-
Kumulative Wirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Potenzieller Kumulationsraum: RNK-VRG02-W, RNK-VRG03-W im Umkreis von Allemühl 	-
Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den gesetzlich geschützten Biotopen sicher zu stellen. • Im VRG befinden sich Waldrefugien und Habitatbaumgruppen. Diese sind aus naturschutzfachlichen Gründen zu erhalten. • Das VRG liegt gemäß Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung. 	
Ergebnis		👉

RNK-VRG03-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (221,9 ha)



RNK-VRG03-W

weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000
weitere Zeichenerklärung siehe Seite 75

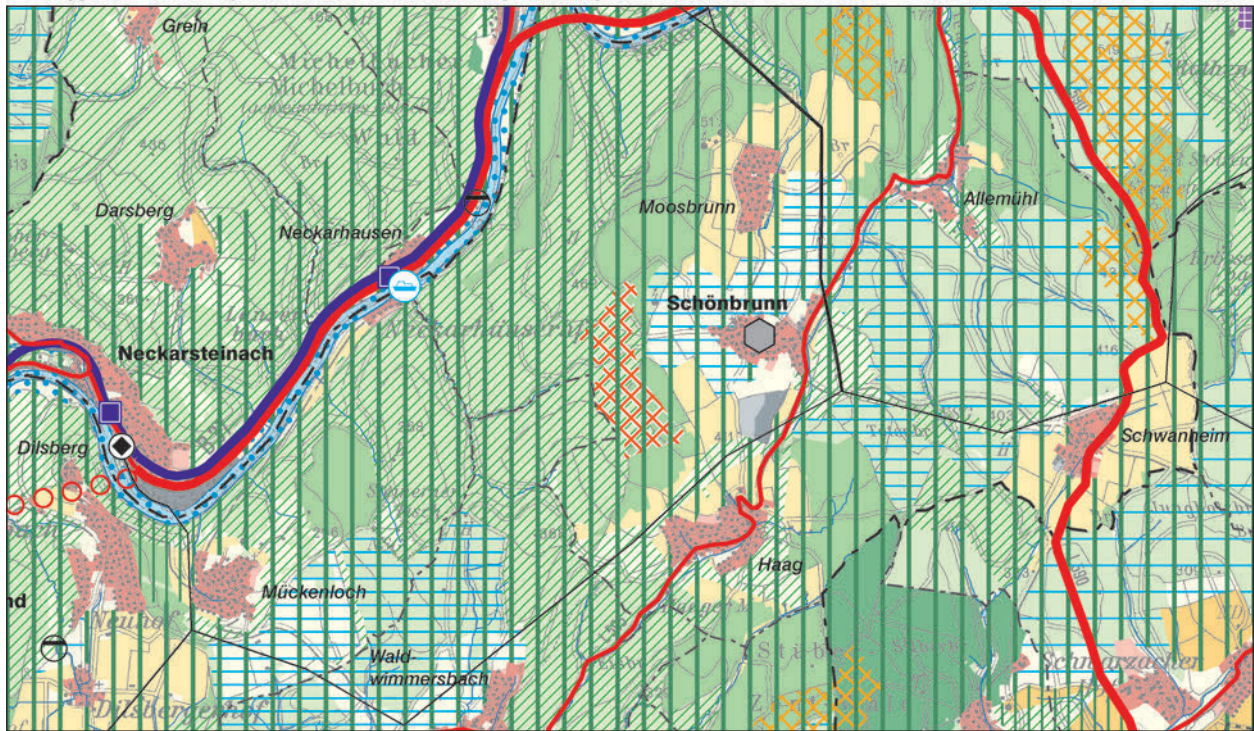
INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	
Gebietsnummer	RNK-VRG03-W
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Rhein-Neckar-Kreis
Gemeinde	Eberbach, Schönbrunn
Flächengröße in ha	221,9
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0

ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	Betroffenheit	Bewertung
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> Erholungswald: <ul style="list-style-type: none"> - Stufe 1b: ca. 23,6ha (10,7 %) - Stufe 2: ca. 121,1 ha (54,6 %) 	-
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> Waldbiotopkartierung: <ul style="list-style-type: none"> - Tümpel im Fronwald N Schwanheim Fachbeitrag Artenschutz: Kategorie B ca. 16,3 ha (7,4 %) Fledermausdaten: <ul style="list-style-type: none"> - 1.500m um Wochenstuben Großes Mausohr und Wimperfledermaus: ca. 10,3ha (4,7 %) Waldrefugien: <ul style="list-style-type: none"> - Buchen-Laubbaum-Mischwald Habitatbaumgruppen: diverse Prüfbereiche kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach BNatSchG (ARTIS, jeweils aktuellste Einträge): <ul style="list-style-type: none"> - Rotmilan (2019): erweiterter Prüfbereich - Schwarzmilan (2022): erweiterter Prüfbereich - Wanderfalke (2018): erweiterter Prüfbereich - Wespenbussard (2016): erweiterter Prüfbereich 	-
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> Flächengröße: 221,9ha (davon etwa 3% dauerhafter Flächenverbrauch) 	-


Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Bodenschutzwald: ca. 3,6ha (1,6 %) 	-
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Wasserschutzgebiete: <ul style="list-style-type: none"> - WSG Rotenbachquelle Eberbach-Rockenau - Schutzzone IIIA und IIIB (festgesetzt): ca. 21,2ha (9,5 %) - WSG Rotenbachquelle Eberbach-Rockenau - Schutzzone III (fachtechnisch abgegrenzt): ca. 21,2ha (9,5 %) - WSG Hirschbr.-,Moosbr.-,Seislerqu. Schönbrunn - Schutzzone III (festgesetzt): ca. 38,6ha (17,4 %) - WSG Hirschbr.-,Moosbr.-,Seislerqu. Schönbrunn - Schutzzone IIIA (fachtechnisch abgegrenzt): ca. 38,6ha (17,4 %) - WSG Br. Gew. Au, Ohrsbr./Humpernu. Eberbach-Neckarwimmersb. - Schutzzone IIIB (festgesetzt): ca. 104,8ha (47,2 %) 	-
Klima und Luft	-	o
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsschutzgebiet: <ul style="list-style-type: none"> - LSG 2.26.021 Neckartal II - Eberbach: ca. 175,1ha (78,9 %) - LSG 2.26.045 Neckartal I - Kleiner Odenwald: ca. 46,8ha (21,1 %) • Naturpark: <ul style="list-style-type: none"> - Neckartal-Odenwald 221,9ha (100 %) - Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald 221,9ha (100 %) 	-
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • 7.500m um höchst raumwirksame Kulturdenkmale: <ul style="list-style-type: none"> - Burg Minneburg - Burg Stolzeneck - Schloss Zwingenberg <p>Anmerkung: Einzelfallprüfung in Abstimmung mit der Denkmalschutzbehörde erfolgt im weiteren Abwägungsprozess</p> <ul style="list-style-type: none"> • Archäologische Kulturdenkmale: Kapelle / Mittelalter (Liste Nr.: MA 15) • Bau- und Kunstdenkmale: Kapelle / Spätgotik 	-
Kumulative Wirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Potenzieller Kumulationsraum: RNK-VRG03-W, RNK-VRG02-W im Umkreis von Allemühl 	-
Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den gesetzlich geschützten Biotopen sicher zu stellen. • Im VRG befinden sich Waldrefugien und Habitatbaumgruppen. Diese sind aus naturschutzfachlichen Gründen zu erhalten. • Das VRG liegt gemäß Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung. • Das VRG liegt in einem bedeutenden Ausschnitt der Kulturlandschaft. 	
Ergebnis		↓

RNK-VRG04-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (76,9 ha)



 RNK-VRG04-W

 weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000
weitere Zeichenerklärung siehe Seite 75

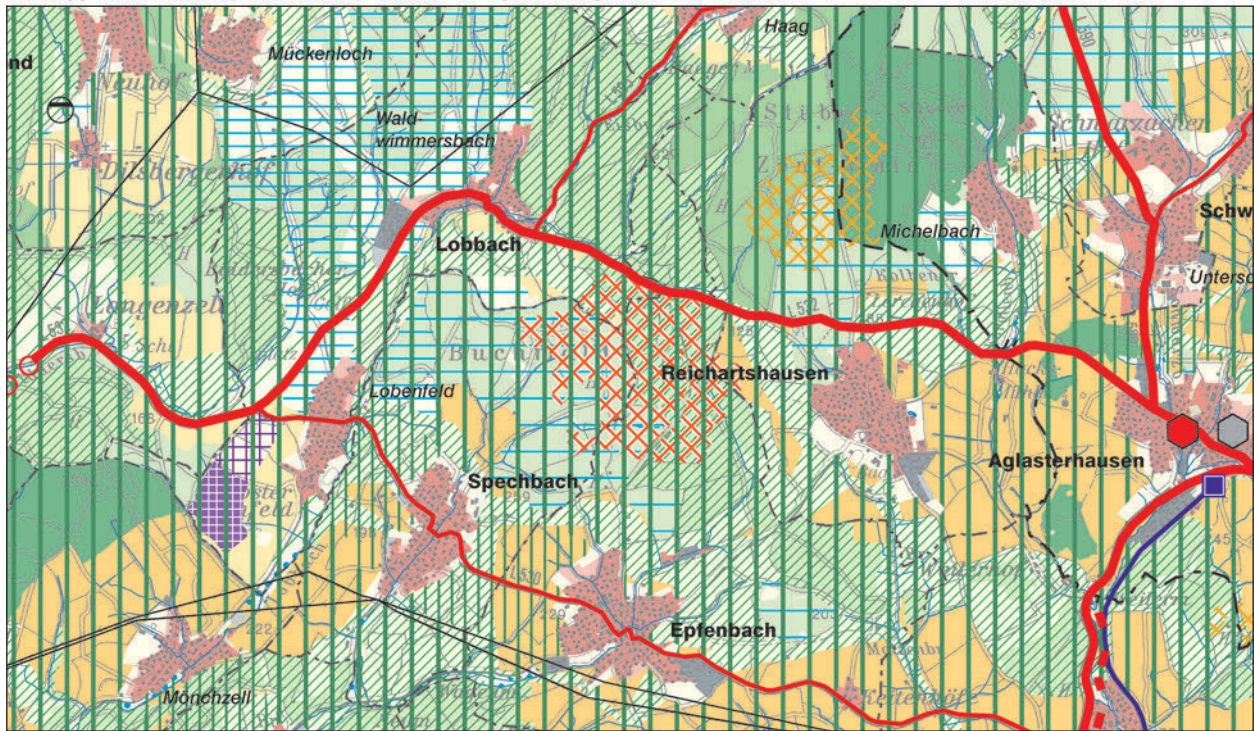
INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	
Gebietsnummer	RNK-VRG04-W
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Rhein-Neckar-Kreis
Gemeinde	Schönbrunn
Flächengröße in ha	76,9
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0

ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	Betroffenheit	Bewertung
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> Erholungswald: <ul style="list-style-type: none"> - Stufe 1b: ca. 18,7 ha (24,3 %) - Stufe 2: ca. 58,2 ha (75,7 %) 	-
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> Fachbeitrag Artenschutz: Kategorie B ca. 30,6 ha (55,6 %) Generalwildwegeplan 500 m Korridor: ca. 18,1 ha (23,5 %) Prüfbereiche kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach BNatSchG (ARTIS, jeweils aktuellste Einträge): <ul style="list-style-type: none"> - Rotmilan (2019): erweiterter Prüfbereich Prüfbereiche kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach BNatSchG (mcbs-Daten, jeweils aktuellste Einträge): <ul style="list-style-type: none"> - Fischadler (2002): erweiterter Prüfbereich - Wanderfalke (2008): erweiterter Prüfbereich - Uhu (2021): erweiterter Prüfbereich Regionaler Biotopverbund: <ul style="list-style-type: none"> - bedeutende Räume: ca. 53 ha (69 %) 	-
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> Flächengröße: 76,9 ha (davon etwa 3% dauerhafter Flächenverbrauch) 	-
Boden	-	o

Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Wasserschutzgebiet: WSG Hirschbr.-, Moosbr.-, Seislerqu. Schönbrunn - Schutzzone IIIB (fachtechnisch abgegrenzt): ca. 3,6 ha (4,7 %) • Wasserschutzwald: Sonstiger Wasserschutzwald: ca. 3,6 ha (4,7 %) 	-
Klima und Luft	-	o
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsschutzgebiet: LSG 2.26.045 Neckartal I - Kleiner Odenwald 76,9 ha (100 %) • Naturpark: <ul style="list-style-type: none"> - Neckartal-Odenwald: 76,9 ha (100 %) - Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald 76,9 ha (100 %) 	-
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • 7.500m Puffer um höchst raumwirksame Kulturdenkmale: <ul style="list-style-type: none"> - Burg Stolzeneck <p>Anmerkung: Einzelfallprüfung in Abstimmung mit der Denkmalschutzbehörde erfolgt im weiteren Abwägungsprozess</p>	-
Kumulative Wirkungen	-	o
Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Das VRG liegt gemäß Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung. 	
Ergebnis		👉

RNK-VRG05-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (249 ha)




RNK-VRG05-W

weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000
weitere Zeichenerklärung siehe Seite 75

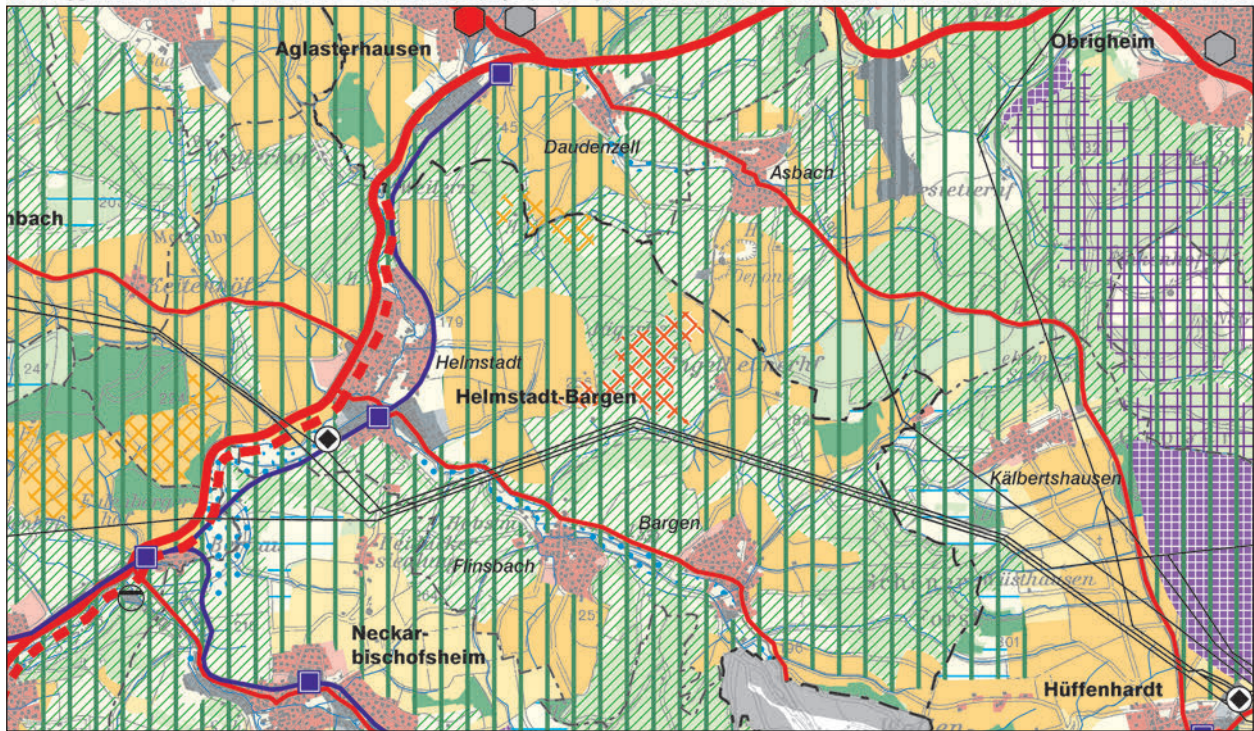
INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	
Gebietsnummer	RNK-VRG05-W
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Rhein-Neckar-Kreis
Gemeinde	Epfenbach, Lobbach, Reichartshausen, Spechbach
Flächengröße in ha	249,0
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0

ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	Betroffenheit	Bewertung
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> Erholungswald: <ul style="list-style-type: none"> - Stufe 1b: ca. 39,0 ha (15,6 %) - Stufe 2: ca. 191,9 ha (77,1 %) 	-
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> Waldbiotopkartierung: <ul style="list-style-type: none"> - Felswände SO Waldwimmersbach - Spechklänge S Waldwimmersbach - Tümpel „Plattensee“ O Lobenfeld - Klängen beim Hofwald SO Lobenfeld - Feuchtgebiet Alte Gab NO Spechbach Generalwildwegeplan 500 m Korridor: ca. 143,6 ha (57,7 %) Fachplan Landesweiter Biotopverbund: Gewässerlandschaften Ause: ca. 3,5 ha (1,4 %) Regionaler Biotopverbund: <ul style="list-style-type: none"> - bedeutende Räume: ca. 135,6 ha (54,5 %) 	-
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> Flächengröße: 249 ha (davon etwa 3% dauerhafter Flächenverbrauch) 	-
Boden	<ul style="list-style-type: none"> Gesamtbewertung: <ul style="list-style-type: none"> - unter Wald 3,0 und mehr: ca. 62,7 ha (25,2 %) - unter Landwirtschaft 3,0 und mehr: ca. 62,7 ha (25,2 %) Entwurf Flurbilanz: Vorrangflur ca. 6,8 ha (2,7 %) 	-


Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Wasserschutzgebiete <ul style="list-style-type: none"> - WSG Hetzenlochquelle Eschelbronn - Schutzzone IIIB (festgesetzt): ca. 76,7 ha (30,8 %) - WSG Br. Seewiesen Spechbach - Schutzzone III (festgesetzt): 68,5 ha (27,5 %) • Gewässer: 2 Gewässer II. Ordnung (unbenannt) innerhalb des VRG 	-
Klima und Luft	-	o
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Naturpark: Neckartal-Odenwald 249 ha (100 %) 	-
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Archäologische Kulturdenkmale: Straße / provincial-römisch (Liste Nr.: 1) 	-
Kumulative Wirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Potenzieller Kumulationsraum: RNK-VRG05-W, NOK/RNK-VRG02-W zwischen Waldwimmersbach und Reichartshausen 	-
Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den gesetzlich geschützten Biotopen sicher zu stellen. • Das VRG liegt gemäß Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung. • Beeinträchtigungen der im VRG verlaufenden Fließgewässer sind zu vermeiden und die Gewässerrandstreifen freizuhalten. • Das VRG liegt in einem bedeutenden Ausschnitt der Kulturlandschaft. 	
Ergebnis		

RNK-VRG06-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (65,1 ha)



 RNK-VRG06-W

 weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000
weitere Zeichenerklärung siehe Seite 75

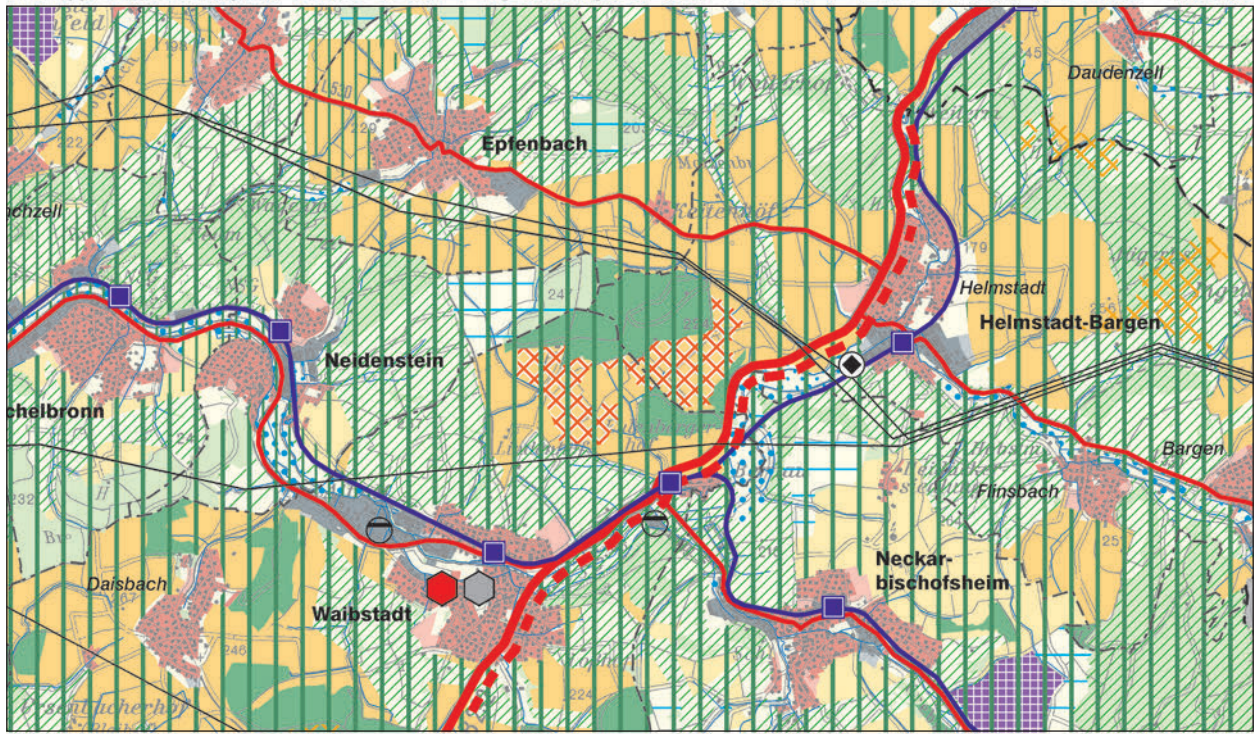
INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	
Gebietsnummer	RNK-VRG06-W
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Rhein-Neckar-Kreis
Gemeinde	Helmstadt-Bargen
Flächengröße in ha	65,1
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0

ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	Betroffenheit	Bewertung
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> Erholungswald: Stufe 2: ca. 10,2 ha (15,7 %) 	-
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> Offenlandbiotopkartierung: <ul style="list-style-type: none"> - Feldgehölz südwestlich Ingelheimer Hof Generalwildwegeplan 500m Korridor: ca. 51,9 ha (79,8 %) Prüfbereiche kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach BNatSchG (ARTIS, jeweils aktuellste Einträge): <ul style="list-style-type: none"> - Rotmilan (2013): erweiterter Prüfbereich Fachplan Landesweiter Biotopverbund: <ul style="list-style-type: none"> - Gewässerlandschaften Aue: ca. 4,5 ha (15,7 %) - Feldvogelkulisse Halboffenland Entwicklungsflächen: ca. 1 ha (1,6 %) - Feldvogelkulisse Prioritäre Offenlandflächen: ca. 15,2 ha (23,4 %) Regionaler Biotopverbund: <ul style="list-style-type: none"> - bedeutende Räume: ca. 53,4 ha (82,1 %) 	-
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> Flächenigröße: 65,1 ha (davon etwa 3% dauerhafter Flächenverbrauch) 	-
Boden	<ul style="list-style-type: none"> Gesamtbewertung: <ul style="list-style-type: none"> - unter Wald 3,0 und mehr: ca. 41,3 ha (63,5 %) - unter Landwirtschaft 3,0 und mehr: ca. 39,9 ha (61,2 %) Entwurf Flurbilanz: Vorrangflur ca. 35,6 ha (54,6 %) 	-
Wasser	-	o

Klima und Luft	-	o
Landschaft	• Naturpark: Neckartal-Odenwald 65,1 ha (100 %)	-
Kultur- und Sachgüter	-	o
Kumulative Wirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Potenzieller Kumulationsraum: RNK-VRG06-W, NOK/RNK-VRG03-W, RNK-VRG07-W im Umkreis von Helmstadt • Potenzieller Kumulationsraum: RNK-VRG06-W, NOK/RNK-VRG03-W, NOK-VRG01-G (Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung gem. 1. Änderung ERP) im Umkreis von Asbach 	-
Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den gesetzlich geschützten Biotopen sicher zu stellen. • Das VRG liegt gemäß Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung. • Das VRG liegt in einem bedeutenden Ausschnitt der Kulturlandschaft. 	
Ergebnis		👉

RNK-VRG07-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (118,6 ha)



RNK-VRG07-W

weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000
weitere Zeichenerklärung siehe Seite 75

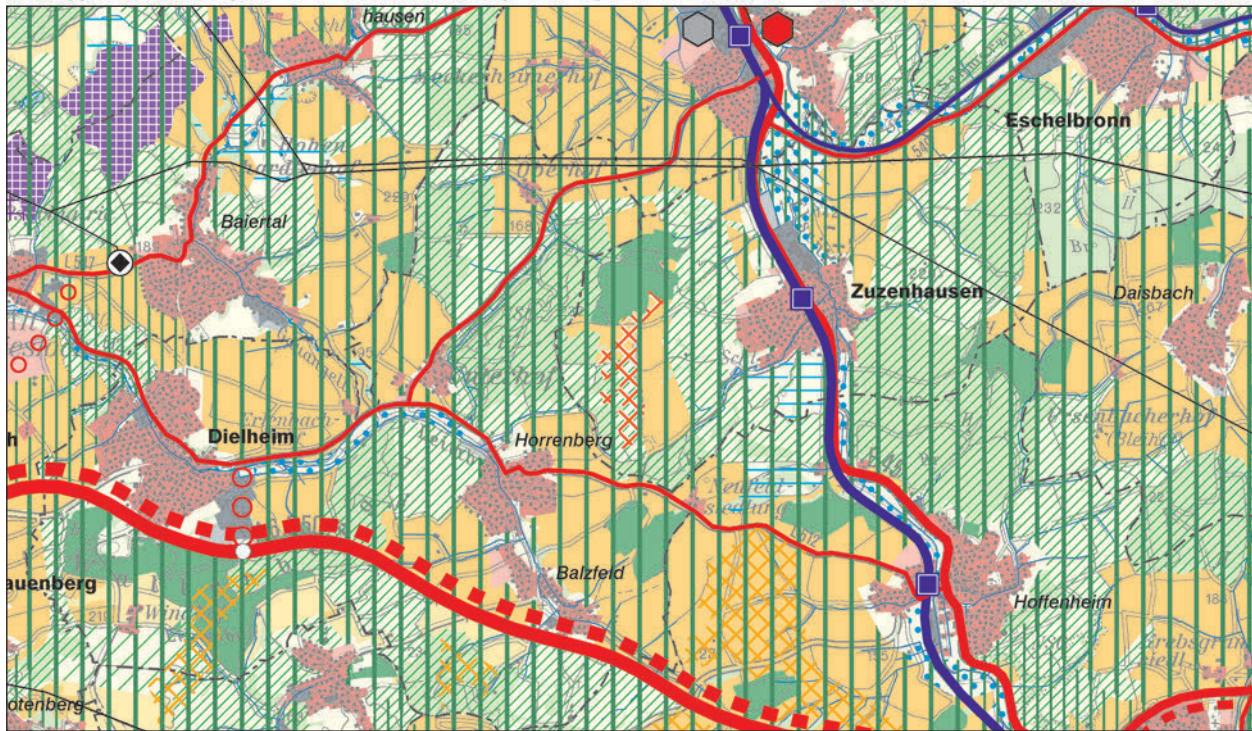
INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	
Gebietsnummer	RNK-VRG07-W
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Rhein-Neckar-Kreis
Gemeinde	Helmstadt-Bargen, Waibstadt
Flächengröße in ha	118,6
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0

ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	Betroffenheit	Bewertung
Mensch	-	o
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Offenlandbiotopkartierung: <ul style="list-style-type: none"> - Feldgehölz nördl. Waibstadt - Forlegraben - Feldhecken nördlich Waibstadt - Hinterer Sackberg - Hohlweg sw. Helmstadt - Neidensteiner Höhle links - Tümpel und Feldgehölz westl. Helmstadt - Beim Suhl - Schlehen-Feldhecke westl. Helmstadt - Ob der Atzelhölde - Hecke nördlich Bernau (Fuchsloch) - Hecken Endberg • Waldbiotopkartierung <ul style="list-style-type: none"> - Strukturreicher Waldrand SO Epfenbach - Klinge am Endberg SW Helmstadt • Prüfbereiche kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach BNatSchG (ARTIS, jeweils aktuellste Einträge): <ul style="list-style-type: none"> - Rotmilan (2013): erweiterter Prüfbereich 	

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Fortsetzung)	<ul style="list-style-type: none"> • Fachplan Landesweiter Biotopverbund: <ul style="list-style-type: none"> -Gewässerlandschaften Aue: ca. 2,6 ha (2,2 %) -Suchraum mittel 1000: ca. 4,5 ha (3,8 %)- -Feldvogelkulisse Halboffenland Entwicklungsflächen: ca. 17,6 ha (14,9 %) -Feldvogelkulisse Prioritäre Offenlandflächen: ca. 16,7 ha (14,1 %) • Regionaler Biotopverbund: <ul style="list-style-type: none"> -weitere Räume: ca. 57,5 ha (48,5 %) 	-
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> • Flächengröße: 118,6ha (davon etwa 3% dauerhafter Flächenverbrauch) 	-
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Gesamtbewertung; <ul style="list-style-type: none"> -unter Wald 3,0 und mehr: ca. 41,8ha (35,3 %) -unter Landwirtschaft 3,0 und mehr: ca. 38,8 ha (32,7 %) • Entwurf Flurbilanz: Vorrangflur ca. 118,4 ha (99,8 %) • Ackerzahl über 80: ca. 2,1 ha (1,8 %) 	-
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Wasserschutzgebiet:WSG ZV Unt. Schwarzbach, Waibstadt Br. Waibst.,Epfebach,Helmstadt, Neckarbischofsh. - Schutzzone IIIA und IIIB (festgesetzt): 118,6ha (100 %) • Gewässer: Gewässer II. Ordnung (3 Gewässer unbenannt) innerhalb des VRG 	-
Klima und Luft	-	o
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Naturpark: Neckartal-Odenwald 118,6 ha (100 %) 	-
Kultur- und Sachgüter	-	o
Kumulative Wirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Potenzieller Kumulationsraum: RNK-VRG06-W, NOK/RNK-VRG03-W, RNK-VRG07-W im Umkreis von Helmstadt 	-
Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den gesetzlich geschützten Biotopen sicher zu stellen. • Das VRG liegt gemäß Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung. • Beeinträchtigungen der im VRG verlaufenden Fließgewässer sind zu vermeiden und die Gewässerrandstreifen freizuhalten. 	
Ergebnis		

RNK-VRG08-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (39,1 ha)



RNK-VRG08-W

weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000
weitere Zeichenerklärung siehe Seite 75

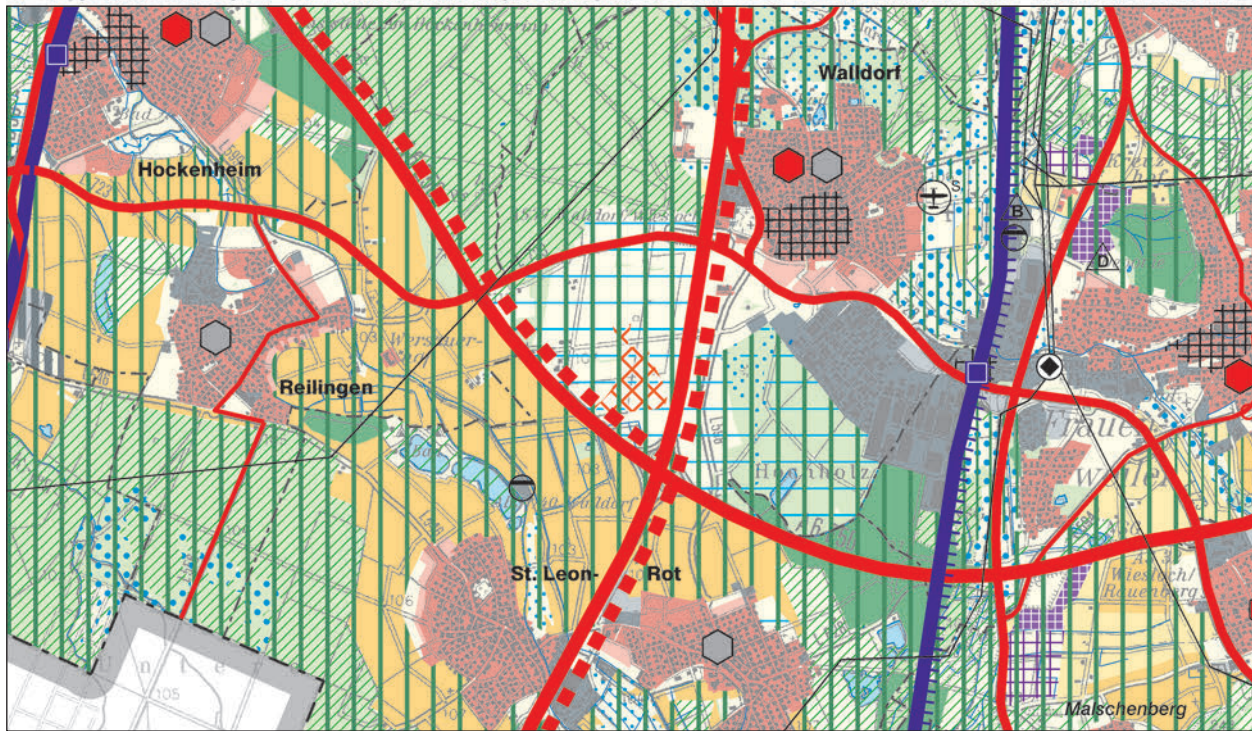
INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	
Gebietsnummer	RNK-VRG08-W
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Rhein-Neckar-Kreis
Gemeinde	Zuzenhausen
Flächengröße in ha	39,1
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0

ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	Betroffenheit	Bewertung
Mensch	-	o
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Offenlandbiotopkartierung: <ul style="list-style-type: none"> - Feldgehölz nordöstlich Horrenberg - Hinterm Häßlich - Feldhecken II nordöstlich Horrenberg - Hinterm Häßlich - Hecken I südöstl. des Hubwaldes westl. Zuzenhausen • Waldbiotopkartierung <ul style="list-style-type: none"> - Strukturreicher Waldrand SO Epfenbach - Klinge am Endberg SW Helmstadt • Generalwildwegeplan 500m Korridor: ca. 24,3ha (62,1 %) • Fachbeitrag Artenschutz: Kategorie B ca. 0,7ha (1,8 %) • Fachplan Landesweiter Biotopverbund: <ul style="list-style-type: none"> - Feldvogelkulisse Halboffenland Entwicklungsflächen: ca. 4,0ha (10,2 %) • Regionaler Biotopverbund: <ul style="list-style-type: none"> - bedeutende Räume: ca. 23,8ha (60,8 %) 	-
Fläche	• Flächengröße: 39,1 ha (davon etwa 3% dauerhafter Flächenverbrauch)	-

Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Gesamtbewertung: <ul style="list-style-type: none"> - unter Wald 3,0 und mehr: ca. 39,1 ha (100 %) - unter Landwirtschaft 3,0 und mehr: ca. 39,1 ha (100 %) • Entwurf Flurbilanz: Vorrangflur ca. 34,5 ha (88,3 %) • Ackerzahl über 80: ca. 3,2 ha (8,2 %) 	-
Wasser	-	o
Klima und Luft	-	o
Landschaft	-	o
Kultur- und Sachgüter	-	o
Kumulative Wirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Potenzieller Kumulationsraum: RNK-VRG08-W, RNK-VRG13-W, RNK-VRG12-W, NOK-VBG027-PV, NOK-VBG028-PV, NOK-VBG029-PV, NOK-VBG030-PV, NOK-VBG031-PV (Vorbehaltsgebiete für die regionalbedeutsame Solarenergienutzung gem. Entwurf Teilregionalplan Solarenergie) im Umkreis von Balsfeld, Hörrenberg 	-
Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den gesetzlich geschützten Biotopen sicher zu stellen • Das VRG liegt gemäß Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Naherholung. 	
Ergebnis		👉

RNK-VRG09-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (33 ha)




RNK-VRG09-W

weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000
weitere Zeichenerklärung siehe Seite 75

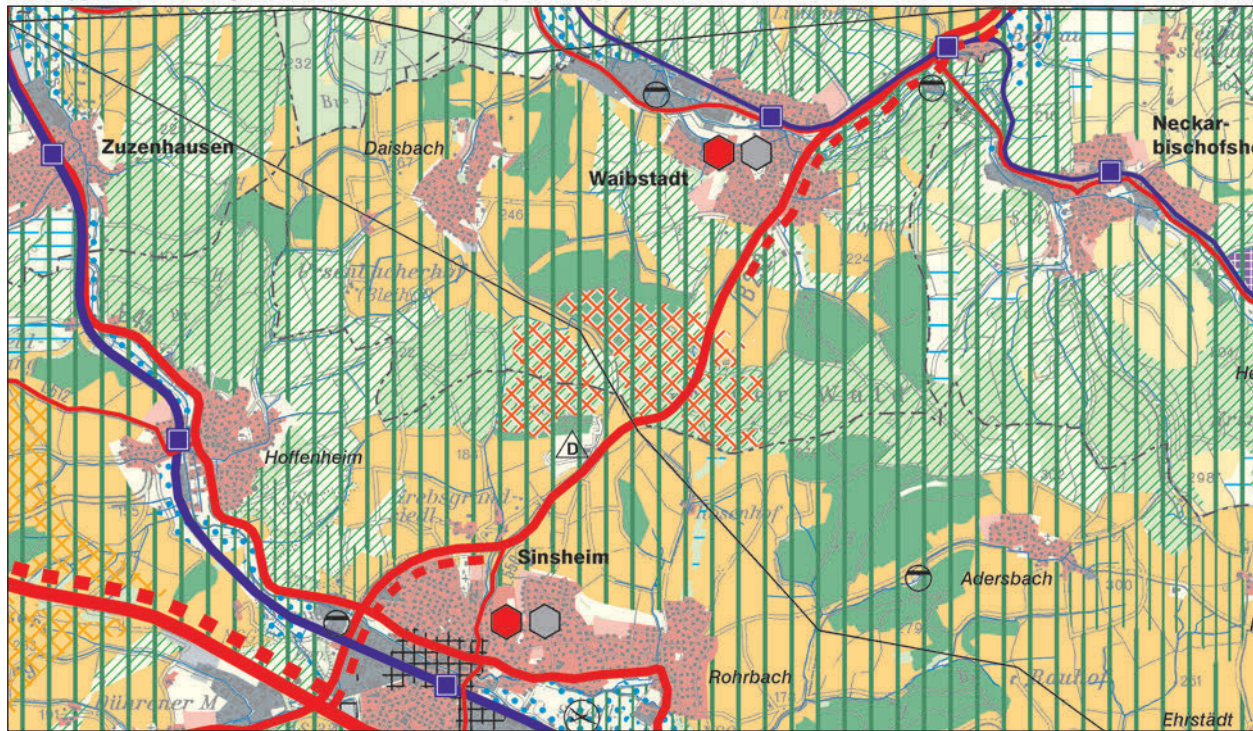
INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	
Gebietsnummer	RNK-VRG09-W
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Rhein-Neckar-Kreis
Gemeinde	Waldorf
Flächengröße in ha	33,0
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0

ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	Betroffenheit	Bewertung
Mensch	-	o
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> Offenlandbiotopkartierung: <ul style="list-style-type: none"> Feldgehölze nördlich Rot - Gänsäcker Fachbeitrag Artenschutz: Kategorie B 33 ha (100 %) Prüfbereiche kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach BNatSchG: <ul style="list-style-type: none"> Weißstorch (2.000m um Horststandorte): ca. 12,9 ha (39 %) Fachplan Landesweiter Biotopverbund: <ul style="list-style-type: none"> Gewässerlandschaften Aue: ca. 3,6 ha (10,8%) Feldvogelkulisse Sonstige Flächen: ca. 17,9 ha (54,1 %) 	-
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> Flächengröße: 33 ha (davon etwa 3% dauerhafter Flächenverbrauch) 	-
Boden	<ul style="list-style-type: none"> Gesamtbewertung: <ul style="list-style-type: none"> unter Wald 3,0 und mehr: ca. 30,7 ha (93,1 %) unter Landwirtschaft 3,0 und mehr: ca. 26,5 ha (80,4 %) Entwurf Flurbilanz: Vorrangflur ca. 30,6 ha (92,8%) 	-
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> Wasserschutzgebiet: WSG Br. Wiesloch - Schutzzone IIIA (festgesetzt): 33 ha (100%) 	-
Klima und Luft	-	o
Landschaft	-	o

Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Archäologische Kulturdenkmale: Straße / unbestimmt (Liste Nr.: 18) 	-
Kumulative Wirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Potenzieller Kumulationsraum: RNK-VRG09-W, NOK-VBG014-PV, NOK-VBG015-PV, NOK-VBG016-PV, NOK-VBG017-PV, NOK-VBG018-PV (Vorbehaltsgebiete für die regionalbedeutsame Solarenergienutzung gem. Entwurf Teilregionalplan Solarenergie) im Umkreis der Aussiedlerhöfe Leimengrube 	-
Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den gesetzlich geschützten Biotopen sicher zu stellen. • Das VRG liegt gemäß Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Naherholung. 	
Ergebnis		

RNK-VRG10-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (233,1 ha)



 RNK-VRG10-W

 weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000
weitere Zeichenerklärung siehe Seite 75

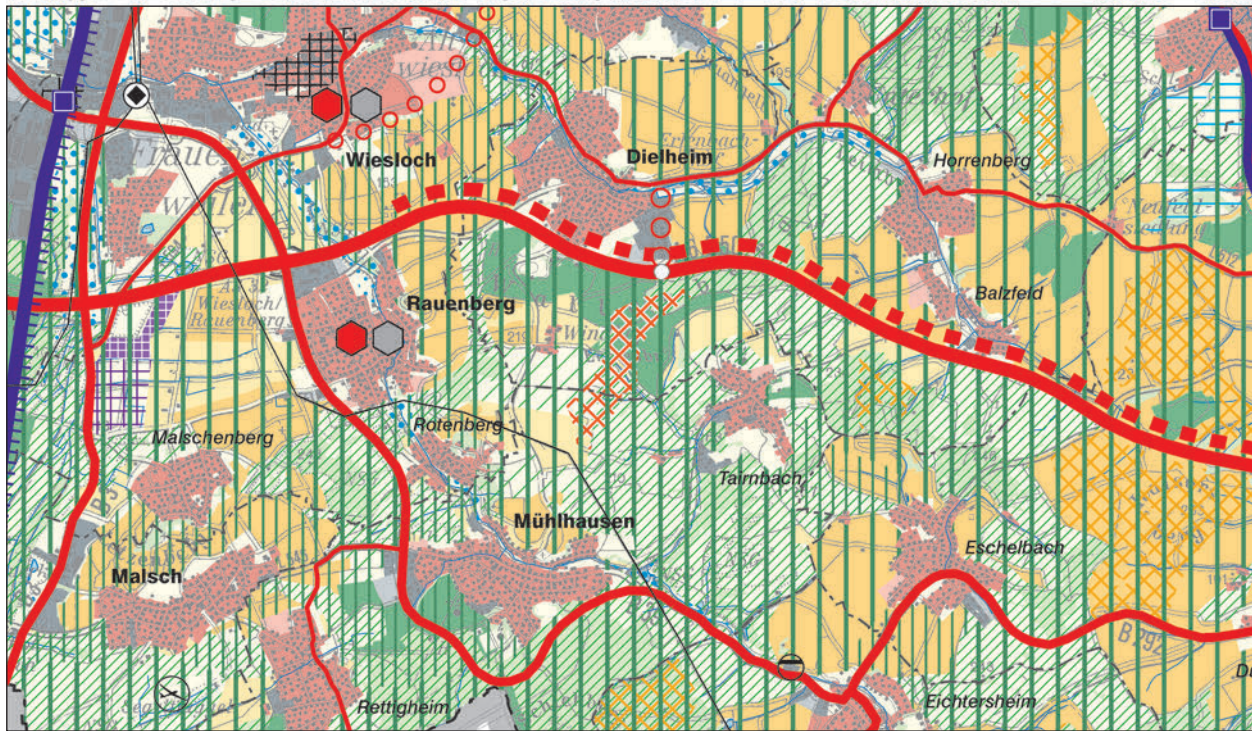
INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	
Gebietsnummer	RNK-VRG10-W
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Rhein-Neckar-Kreis
Gemeinde	Sinsheim, Waibstadt
Flächengröße in ha	233,1
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0

ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	Betroffenheit	Bewertung
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> Erholungswald: <ul style="list-style-type: none"> - Stufe 1b: ca. 34,8 ha (14,9 %) - Stufe 2: ca. 175,8 ha (75,4 %) 	-
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> Offenlandbiotopkartierung: <ul style="list-style-type: none"> - Feldgehölz an der B292 südlich Waibstadt - Kopfweiden-Hecke südlich Waibstadt - Feldgehölz südl. Waibstadt - Kemmertsbusch - Feldhecke südl. Waibstadt - Meisenbaum Waldbiotopkartierung <ul style="list-style-type: none"> - Weiher S Waibstadt - Struktureiches Altholz S Daisbach - Bachlauf S Waibstadt - Quelle im Stadtforlen N Sinsheim - Tümpel im Stadtforlen N Sinsheim 300m Pufferbereich um Natura 2000-Gebiete: <ul style="list-style-type: none"> - FFH-Gebiet 6718-311 Nördlicher Kraichgau ca. 39,1 ha (16,8%) - vgl. Anhang 2 Generalwildwegeplan 500m Korridor: ca. 184,6 ha (79,2 %) Prüfbereiche kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach BNatSchG (ARTIS, jeweils aktuellste Einträge): <ul style="list-style-type: none"> - Rotmilan (2013): erweiterter Prüfbereich 	

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Fortsetzung)	<ul style="list-style-type: none"> • Fachplan Landesweiter Biotopverbund: <ul style="list-style-type: none"> - Gewässerlandschaften Aue: ca. 2,6ha (1,1 %) - Suchraum mittel 1000: ca. 2,9ha (1,2 %) • Regionaler Biotopverbund: <ul style="list-style-type: none"> - bedeutende Räume: ca. 182,3ha (78,2 %) - weitere Räume: ca. 7,5ha (3,2 %) 	- -
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> • Flächengröße: 233,1 ha (davon etwa 3% dauerhafter Flächenverbrauch) 	-
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Gesamtbewertung: <ul style="list-style-type: none"> - unter Wald 3,0 und mehr: ca. 225,1 ha (96,6 %) - unter Landwirtschaft 3,0 und mehr: ca. 225,1 ha (96,6 %) • Entwurf Flurbilanz: Vorrangflur ca. 21,7 ha (9,3 %) 	-
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Wasserschutzgebiet: WSG Br. Gew. Kantenberg, Abtsmauer, Kuhschwanz, Brühlquelle Sinsheim - Zone IIIB (festgesetzt): ca. 43,6 ha (18,7 %) • Gewässer: Gewässer II. Ordnung (2 Gewässer unbenannt) innerhalb des VRG 	-
Klima und Luft	-	o
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Naturpark: Neckartal-Odenwald ca. 189,8ha (81,4 %) 	-
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • 7.500m Puffer um höchst raumwirksame Kulturdenkmale: Burg Steinsberg Anmerkung: Einzelfallprüfung in Abstimmung mit der Denkmalschutzbehörde erfolgt im weiteren Abwägungsprozess • Archäologische Kulturdenkmale: Schanze / Neuzeit 	-
Kumulative Wirkungen	-	o
Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den gesetzlich geschützten Biotopen sicher zu stellen. • Durch das VRG verläuft eine Leitung der Bodenseewasserversorgung, die inklusive Schutzabstand bei der konkreten Anlagenplanung freizuhalten ist. • Das VRG liegt gemäß Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung. • Beeinträchtigungen der im VRG verlaufenden Fließgewässer sind zu vermeiden und die Gewässerrandstreifen freizuhalten. 	
Ergebnis	<ul style="list-style-type: none"> • Das VRG RNK-VRG10-W ist nach derzeitigem Erkenntnisstand aus regionaler Sicht insgesamt mit hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden und daher für eine regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht geeignet. • Eine Festlegung des VRG RNK-VRG10-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets 6718-311 voraus. • Sofern im Rahmen des Aufstellungsverfahrens keine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung vorgelegt wird, wäre zur Weiterverfolgung des VRG RNK-VRG10-W eine Verkleinerung mit Einhaltung eines ausreichenden Vorsorgeabstands zu dem FFH-Gebiet zu prüfen. 	↓

RNK-VRG11-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (60,6 ha)




RNK-VRG11-W

weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000
weitere Zeichenerklärung siehe Seite 75

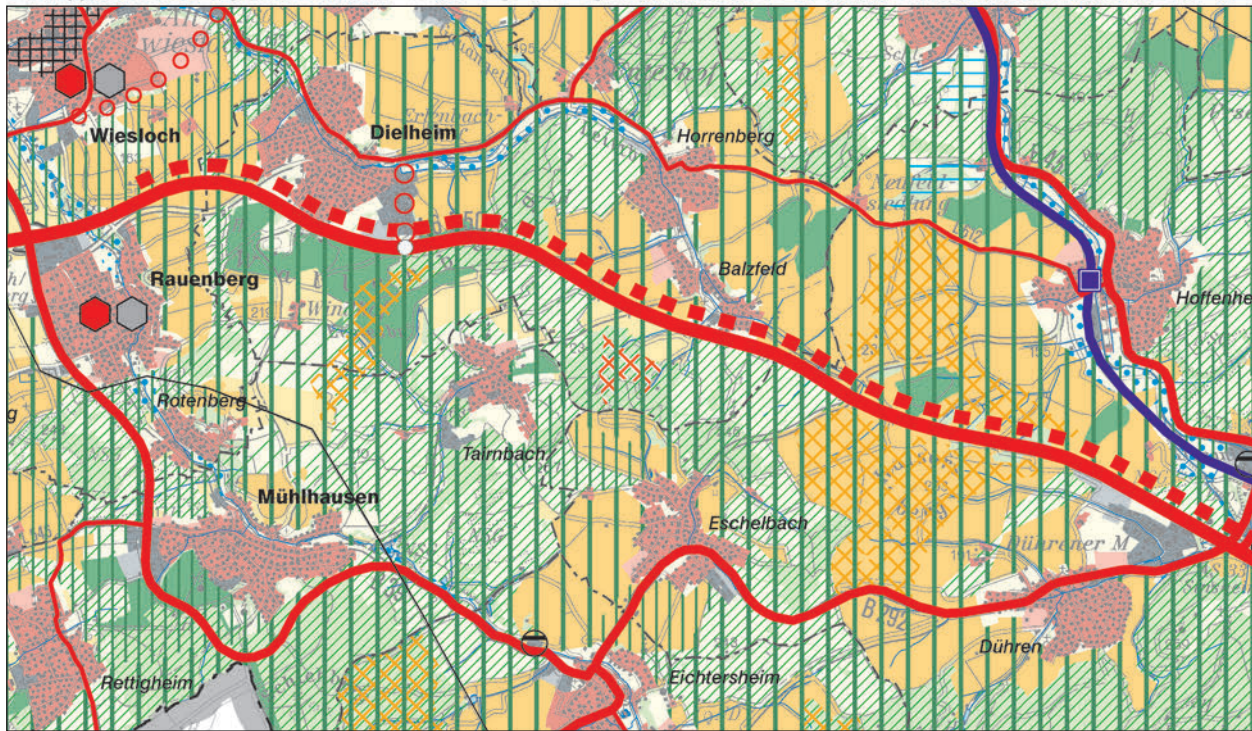
INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	
Gebietsnummer	RNK-VRG11-W
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Rhein-Neckar-Kreis
Gemeinde	Dielheim, Mühlhausen
Flächengröße in ha	60,6
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0

ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	Betroffenheit	Bewertung
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> Erholungswald: <ul style="list-style-type: none"> - Stufe 1b: ca. 21,6ha (35,6 %) - Stufe 2: ca. 8,3ha (13,7 %) 	-
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> Offenlandbiotopkartierung: <ul style="list-style-type: none"> - Gehölze - Melschbachklinge - südlich Dielheim - Feldhecken - Hinterer Melschbachbuckel - nordöst. Mühlhausen - Gehölze - Neufeld - nördlich Mühlhausen - Land-Schilf - Obere Melschbach - nordöstlich Mühlhausen - Feldgehölz u. -hecke - Ob. Melschbach - nordöst. Mühlhausen - Schlehen-Feldhecke - Hint. Melschbachbuckel - nö Mühlhausen - Feuchtbiootope - Tiefenbächle - westlich Tairnbach - Feldhecken - Kehrweg - nordöstlich Mühlhausen - Magerrasen Melschbachbuckel westlich Tairnbach - Feldgehölz Melschbachbuckel westlich Tairnbach - Feldhecken Neufeld II nordöstlich Rotenberg Waldbiotopkartierung <ul style="list-style-type: none"> - Hohlen Dorndeich-Hochstraße SO Dielheim - Hohlwege Oberer Wallenberg S Dielheim - Hohlwegreste am Melschbach-Hang S Dielheim - Klinge NO Rotenberg Fachbeitrag Artenschutz: Kategorie B ca. 31,9ha (52,8 %) 	


Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Fortsetzung)	<ul style="list-style-type: none"> • Fledermausdaten: <ul style="list-style-type: none"> - 1.500m um Wochenstuben Großes Mausohr und Wimpernfledermaus: ca. 42,1 ha (52,8 %) • Prüfbereiche kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach BNatSchG (ARTIS, jeweils aktuellste Einträge): <ul style="list-style-type: none"> - Rotmilan (2000): erweiterter Prüfbereich • Fachplan Landesweiter Biotopverbund: <ul style="list-style-type: none"> - Gewässerlandschaften Aue: ca. 2,4 ha (3,9 %) - Gewässerlandschaften Ergänzungsflächen: ca. 3,9 ha (6,5 %) - Kernraum feucht: ca. 1,0 ha (1,7 %) - Suchraum feucht 500: ca. 5,8 ha (9,6 %) - Suchraum trocken 1000: ca. 24,8 ha (41%) - Feldvogelkulisse Sonstige Flächen: ca. 163,8 ha (42,1 %) • Regionaler Biotopverbund: <ul style="list-style-type: none"> - bedeutende Räume: ca. 24,3 ha (40,1 %) - weitere Räume: ca. 12,1 ha (19,9 %) 	-
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> • Flächengröße: 60,6 ha (davon etwa 3% dauerhafter Flächenverbrauch) 	-
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Bodenschutzwald: ca. 5,5 ha (9,1 %) • Gesamtbewertung: <ul style="list-style-type: none"> - unter Wald 3,0 und mehr: ca. 56,9 ha (93,9 %) - unter Landwirtschaft 3,0 und mehr: ca. 56,9 ha (93,9 %) • Entwurf Flurbilanz: Vorrangflur ca. 17,1 ha (28,3 %) 	-
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Gewässer: Gewässer II. Ordnung (Melschbach sowie Gewässer unbenannt) innerhalb des VRG 	-
Klima und Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Immissionsschutzwald: Immissionsschutzwald 272 ca. 14,4 ha (23,8 %) 	-
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsschutzgebiet: LSG 2.26.046 Westlicher Kraichgau 60,6 ha (100 %) 	-
Kultur- und Sachgüter	-	o
Kumulative Wirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Potenzieller Kumulationsraum: RNK-VRG11-W, RNK-VRG08-W, RNK-VRG12-W, NOK-VBG027-PV, NOK-VBG028-PV, NOK-VBG029-PV, NOK-VBG030-PV (Vorbehaltsgebiete für die regionalbedeutsame Solarenergienutzung gem. Entwurf Teilregionalplan Solar-energie) im Umkreis von Tairnbach 	-
Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den gesetzlich geschützten Biotopen sicher zu stellen. • Das VRG liegt gemäß Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Naherholung. • Beeinträchtigungen der im VRG verlaufenden Fließgewässer sind zu vermeiden und die Gewässerrandstreifen freizuhalten. • Das VRG liegt in einem bedeutenden Ausschnitt der Kulturlandschaft. 	
Ergebnis		

RNK-VRG12-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (21,6 ha)



 RNK-VRG12-W

 weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000
weitere Zeichenerklärung siehe Seite 75

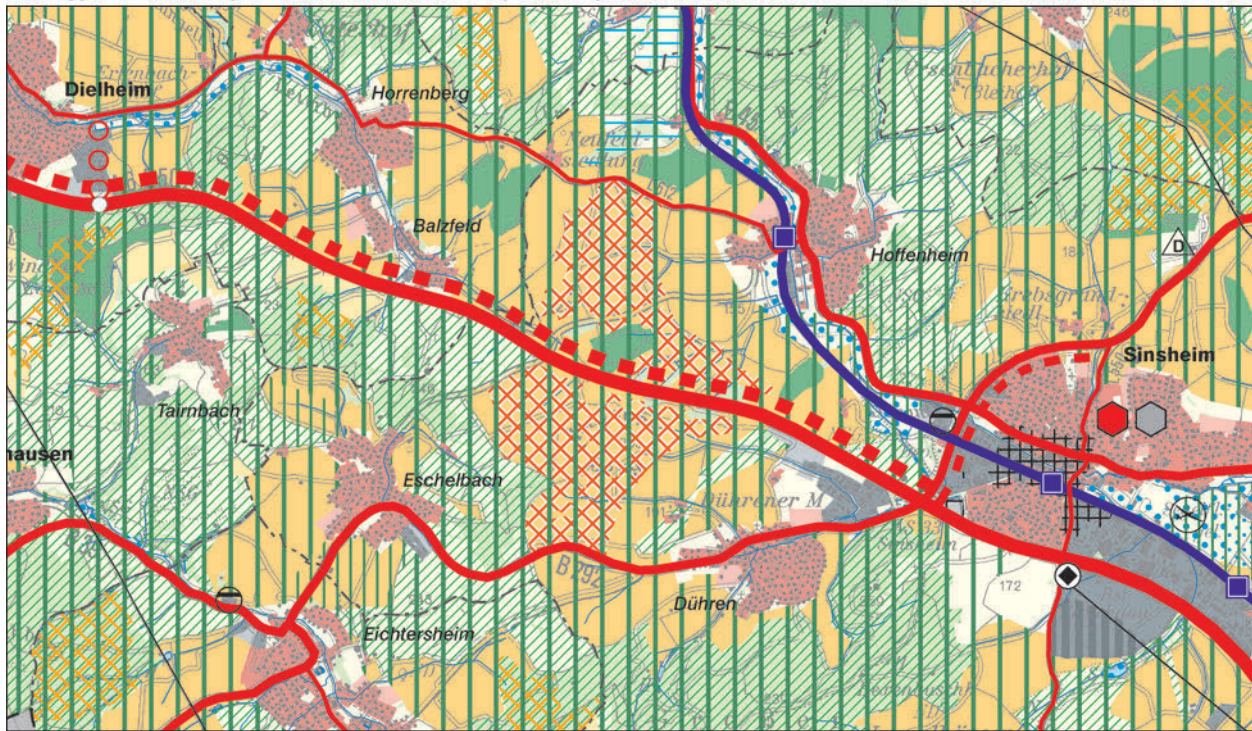
INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	
Gebietsnummer	RNK-VRG12-W
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Rhein-Neckar_Kreis
Gemeinde	Dielheim
Flächengröße in ha	21,6
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0

ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	Betroffenheit	Bewertung
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> Erholungswald: <ul style="list-style-type: none"> - Stufe 1b: ca. 15,1 ha (69,6 %) - Stufe 2: ca. 6,0 ha (27,5 %) 	-
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> Waldbiotopkartierung: <ul style="list-style-type: none"> - Bachsenke Großer Wald SW Balzfeld - Bach im Himmelreich SW Balzfeld Fachbeitrag Artenschutz: Kategorie B 21,6 ha (100%) Generalwildwegeplan 500m Korridor: 21,6 ha (100 %) Fledermausdaten: <ul style="list-style-type: none"> 1.500m um Wochenstuben Großes Mausohr und Wimperfledermaus: Großes Mausohr: ca. 18,4 ha (85 %) Fachplan Landesweiter Biotopverbund: <ul style="list-style-type: none"> - Gewässerlandschaften Aue: 21,0 ha (97,3 %): - Gewässerlandschaften Kernräume: ca. 0,4 ha (2 %) Regionaler Biotopverbund: <ul style="list-style-type: none"> - bedeutende Räume: ca. 21,0 ha (97,3 %) 	-
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> Flächengröße: 21,6 ha (davon etwa 3% dauerhafter Flächenverbrauch) 	-
Boden	<ul style="list-style-type: none"> Gesamtbewertung: <ul style="list-style-type: none"> - unter Wald 3,0 und mehr: ca. 19,5 ha (90,1 %) - unter Landwirtschaft 3,0 und mehr: ca. 19,5 ha (90,1%) 	-

Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Gewässer: Gewässer II. Ordnung (2 Gewässer unbenannt) innerhalb des VRG 	-
Klima und Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Immissionsschutzwald: Immissionsschutzwald 295 ca. 7,7 ha (35,7 %) 	-
Landschaft	-	o
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Archäologische Kulturdenkmale: Grabhügel / Endneolithikum (Liste Nr.: 1) 	-
Kumulative Wirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Potenzieller Kumulationsraum: RNK-VRG12-W, RNK-VRG08-W, RNK-VRG13-W, NOK-VBG027-PV, NOK-VBG028-PV, NOK-VBG029-PV, NOK-VBG030-PV, NOK-VBG031-PV (Vorbehaltsgebiete für die regionalbedeutsame Solarenergienutzung gem. Entwurf Teilregionalplan Solarenergie) im Umkreis von Balsfeld, Hörrenberg 	-
Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den gesetzlich geschützten Biotopen sicher zu stellen. • Das VRG liegt gemäß Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Naherholung. • Beeinträchtigungen der im VRG verlaufenden Fließgewässer sind zu vermeiden und die Gewässerrandstreifen freizuhalten. • Das VRG liegt in einem bedeutenden Ausschnitt der Kulturlandschaft. 	
Ergebnis		👉

RNK-VRG13-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (389,5 ha)



 RNK-VRG13-W

 weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000
weitere Zeichenerklärung siehe Seite 75

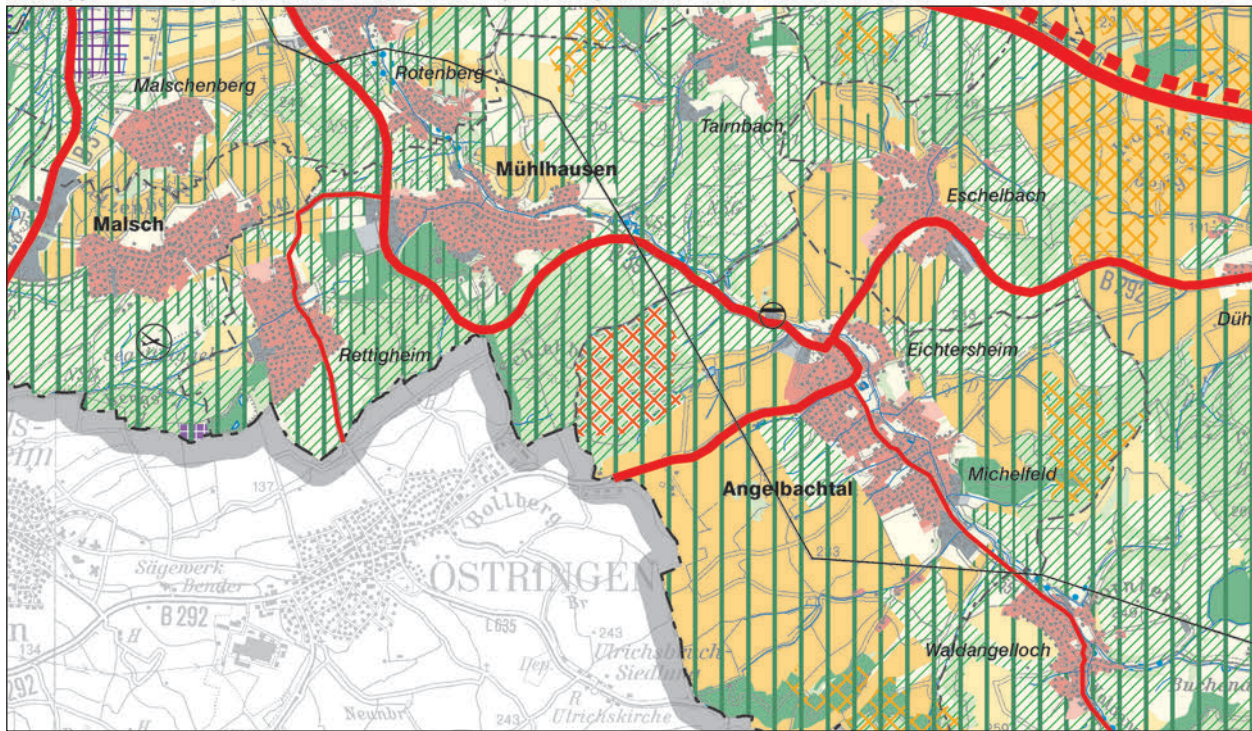
INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	
Gebietsnummer	RNK-VRG13-W
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Rhein-Neckar-Kreis
Gemeinde	Sinsheim
Flächengröße in ha	389,5
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0

ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	Betroffenheit	Bewertung
Mensch	-	o
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Offenlandbiotopkartierung: <ul style="list-style-type: none"> - Feldhecken und Feldgehölz westl. Hoffenheim - Unteres Balzfelder Tal - Hohlwege mit Feldgehölzen westl. Hoffenheim - Wittumswald - Gehölze westl. Hoffenheim - Balzfelder Weg - Hohlweg nordöstl. Eschelbach - Sinsheimer Weg - Hohlweg östl. Eschelbach - Halbleinen - Gehölze westl. Dühren - Eschelbacher Höhe - Feldhecke nordöstl. Eschelbach - Kaisersberg - Gehölze östl. Eschelbach - Kaisersberg - Feldhecken und Feldgehölz nordwestl. Dühren - Heusbach, Lerchenberg - Feldgehölze westl. Dühren - Saugrund - Feldhecken nordwestl. Dühren - Hohenforlen - Feldgehölz nordwestl. Dühren - Weidenbach - Feldgehölze nordwestl. Dühren - Buchhäiden - Feldhecken und Feldgehölz nordwestl. Dühren - Eichenloch - Feldhecke am Heusbach nordwestl. Dühren - Nussbaumhecke östl. Eschelbach - Kohlplatten - Feldgehölz westl. Hoffenheim - Schlupfert - Feldgehölz westl. Hoffenheim - Wingertrain 	


Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Fortsetzung)	<ul style="list-style-type: none"> • Waldbiotopkartierung <ul style="list-style-type: none"> - Eichen-Altholz NO Eschelbach - Strukturreicher Waldrand Eicht NO Eschelbach - Feldgehölz Weidenbach NW Dühren • Generalwildwegeplan 500m Korridor: ca. 33,9ha (8,7 %) • Fachbeitrag Artenschutz: Kategorie B ca. 20,2ha (5,2 %) • Fledermausdaten: <ul style="list-style-type: none"> - 1.500m um Wochstuben Großes Mausohr und Wimperfledermaus: ca. 18,4ha (4,7 %) • Zugvögel-Rastgebiete: Bereich zwischen Balzfeld und Hoffenheim • Prüfbereiche kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach BNatSchG (ARTIS, jeweils aktuellste Einträge): <ul style="list-style-type: none"> - Rotmilan (1993): erweiterter Prüfbereich • Fachplan Landesweiter Biotopverbund: <ul style="list-style-type: none"> - Gewässerlandschaften Aue: ca. 11,3ha (2,9 %) - Gewässerlandschaften Ergänzungsflächen: ca. 7,6ha (2 %) - Kernraum trocken: ca. 4,1ha (1 %) - Feldvogelkulisse Sonstige Flächen: ca. 163,8ha (42,1 %) • Regionaler Biotopverbund: <ul style="list-style-type: none"> - weitere Räume: ca. 97,9ha (25,1 %) 	-
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> • Flächengröße: 389,5ha (davon etwa 3% dauerhafter Flächenverbrauch) 	-
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Gesamtbewertung: <ul style="list-style-type: none"> - unter Wald 3,0 und mehr: ca. 383,4ha (98,4 %) - unter Landwirtschaft 3,0 und mehr: ca. 383,4ha (98,4 %) • Entwurf Flurbilanz: Vorrangflur ca. 270,6ha (69,5 %) • Ackerzahl über 80: ca. 2,0ha (5,2 %) 	-
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Wasserschutzgebiete: <ul style="list-style-type: none"> - WSG Br. Gew. Bruch, Röhrig Sinsheim-Hoffenheim - Schuzzone IIIA und IIIB (festgesetzt) ca. 85,1ha (21,9 %) - WSG Bettelmanns- u. Hollerbr. Dieheim-Balzfeld - Zone III (festgesetzt): ca. 97,4ha (25%) • Gewässer: Gewässer II. Ordnung (mehrere Gewässer unbenannt) innerhalb des VRG 	-
Klima und Luft	-	o
Landschaft	-	o
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • 7.500m um höchst raumwirksame Kulturdenkmale: <ul style="list-style-type: none"> - Burg Steinsberg Anmerkung: Einzelfallprüfung in Abstimmung mit der Denkmalschutzbehörde erfolgt im weiteren Abwägungsprozess • Archäologische Kulturdenkmale: <ul style="list-style-type: none"> - Straße / provinzial-römisch (Liste Nr.: 4) - Wüstung / Mittelalter (Liste Nr.: MA 4) 	-
Kumulative Wirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Potenzieller Kumulationsraum: RNK-VRG13-W, RNK-VRG08-W, RNK-VRG12-W, NOK-VBG027-PV, NOK-VBG028-PV, NOK-VBG029-PV, NOK-VBG030-PV, NOK-VBG031-PV (Vorbehaltsgebiete für die regionalbedeutsame Solarenergienutzung gem. Entwurf Teilregionalplan Solarenergie) im Umkreis von Balsfeld, Hörrenberg 	-
Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den gesetzlich geschützten Biotopen sicher zu stellen. • Durch das VRG verläuft eine Leitung der Bodenseewasserversorgung, die inklusive Schutzabstand bei der konkreten Anlagenplanung freizuhalten ist. • Das VRG liegt gemäß Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Naherholung. • Beeinträchtigungen der im VRG verlaufenden Fließgewässer sind zu vermeiden und die Gewässerrandstreifen freizuhalten. • Das VRG liegt in einem bedeutenden Ausschnitt der Kulturlandschaft. 	
Ergebnis		👉

RNK-VRG14-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (102 ha)



 RNK-VRG14-W

 weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000
weitere Zeichenerklärung siehe Seite 75

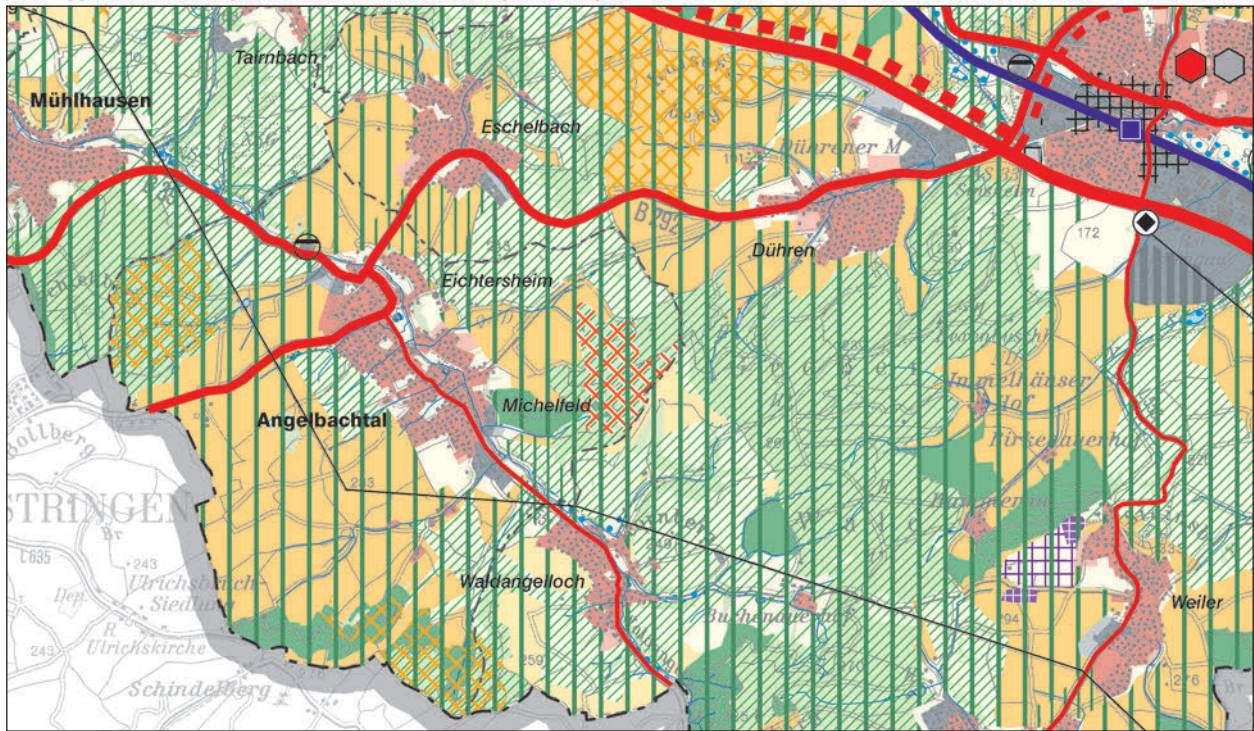
INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	
Gebietsnummer	RNK-VRG14-W
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Rhein-Neckar-Kreis
Gemeinde	Angelbachtal
Flächengröße in ha	102
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0

ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	Betroffenheit	Bewertung
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> Erholungswald: <ul style="list-style-type: none"> - Stufe 1b: ca. 88,3 ha (86,5 %) - Stufe 2: ca. 12,9 ha (12,7 %) 	-
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> Waldbiotopkartierung: <ul style="list-style-type: none"> -Klingen am Brombach SO Mühlhausen -Erlen-Eschen-Wald am Brombach SO Mühlhausen -Wald mit seltenen Tieren SO Mühlhausen -Hainbuchen-Traubeneichen-Wald S Mühlhausen (1) -Hainbuchen-Traubeneichen-Wald S Mühlhausen (2) -Bach mit Auwald Legelsbusch SO Mühlhausen -Ahorn-Eschenwald Legelsbusch W Angelbachtal 300m Pufferbereich um Natura 2000-Gebiete: FFH-Gebiet 6718-311 Nördlicher Kraichgau ca. 32,1 ha (31,5 %) - vgl. Anhang 2 Generalwildwegeplan 500m Korridor: ca. 76,1 ha (74,6 %) Fachbeitrag Artenschutz: Kategorie B 10,4 ha (10,2 %) Prüfbereiche kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach BNatSchG (ARTIS, jeweils aktuellste Einträge): <ul style="list-style-type: none"> - Rotmilan (2000): erweiterter Prüfbereich Prüfbereiche kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach BNatSchG: <ul style="list-style-type: none"> - Weißstorch (2.000m um Horststandorte): ca. 11,0 ha (10,8 %) 	

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Fortsetzung)	<ul style="list-style-type: none"> • Fachplan Landesweiter Biotopverbund: <ul style="list-style-type: none"> - Kernfläche trocken: ca. 4,0ha (3,9 %) - Gewässerlandschaften Aue: ca. 7,6ha (7,5 %) - Gewässerlandschaften Kernflächen: ca. 3,1 ha (3,1 %) - Gewässerlandschaften Kernräume: ca. 3,6ha (3,5 %) • Regionaler Biotopverbund: <ul style="list-style-type: none"> - bedeutende Räume: ca. 102 ha (100 %) 	--
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> • Flächengröße: 102 ha (davon etwa 3% dauerhafter Flächenverbrauch) 	-
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Bodenschutzwald: ca. 23,2ha (22,8 %) • Gesamtbewertung: <ul style="list-style-type: none"> - unter Wald 3,0 und mehr: ca. 26,2ha (25,7 %) - unter Landwirtschaft 3,0 und mehr: ca. 13,0ha (12,7 %) • Entwurf Flurbilanz: Vorrangflur ca. 1,4 ha (1,3 %) 	-
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Gewässer: Gewässer II. Ordnung (Gewässer unbenannt) innerhalb des VRG 	-
Klima und Luft	-	o
Landschaft	-	o
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Archäologische Kulturdenkmale: Grabhügel/Hallstattzeit 	-
Kumulative Wirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Potenzieller Kumulationsraum: RNK-VRG14-W, RNK-VRG17-W, RNK-VRG15-W, RNK-21, RNK-22, RNK-34, RNK-35 (Siedlungsentwicklungen gem. 1. Änderung des ERP), NOK-VBG032-PV, NOK-VBG033-PV, NOK-VBG034-PV, (Vorbehaltsgebiete für die regionalbedeutsame Solarenergienutzung gem. Entwurf Teilregionalplan Solarenergie) im Umkreis von Angelbachtal 	-
Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den gesetzlich geschützten Biotopen sicher zu stellen. • Das VRG liegt gemäß Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Naherholung. • Beeinträchtigungen der im VRG verlaufenden Fließgewässer sind zu vermeiden und die Gewässerrandstreifen freizuhalten. 	
Ergebnis	<ul style="list-style-type: none"> • Das VRG RNK-VRG14-W ist nach derzeitigem Erkenntnisstand aus regionaler Sicht insgesamt mit hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden und daher für eine regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht geeignet. • Eine Festlegung des VRG RNK-VRG14-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets 6718-311 voraus. • Sofern im Rahmen des Aufstellungsverfahrens keine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung vorgelegt wird, wäre zur Weiterverfolgung des VRG RNK-VRG14-W eine Verkleinerung mit Einhaltung eines ausreichenden Vorsorgeabstands zu dem FFH-Gebiet zu prüfen. 	↓

RNK-VRG15-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (74,4 ha)



RNK-VRG15-W

weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000
weitere Zeichenerklärung siehe Seite 75

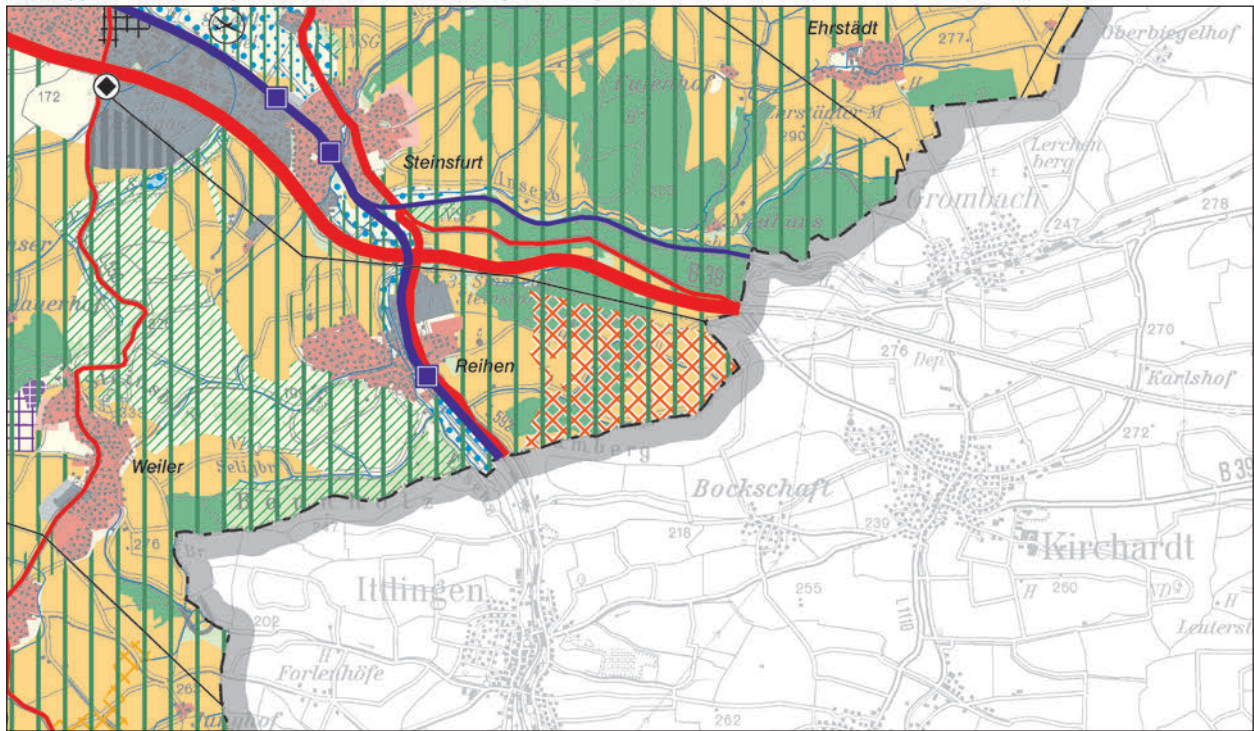
INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	
Gebietsnummer	RNK-VRG15-W
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Rhein-Neckar-Kreis
Gemeinde	Angelbachtal
Flächengröße in ha	74,4
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0

ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	Betroffenheit	Bewertung
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> Erholungswald: <ul style="list-style-type: none"> - Stufe 1b: ca. 2,4 ha (3,3 %) - Stufe 2: ca. 71,9 ha (96,7 %) 	-
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> Natura 2000-Gebiet: Nördlicher Kraichgau ca. 68,6 ha (92,2 %)- vgl. Anhang 2 300m Pufferbereich um Natura 2000-Gebiete: <ul style="list-style-type: none"> - FFH-Gebiet Nördlicher Kraichgau: ca. 5,8 ha (7,8 %) - vgl. Anhang 2 Natura 2000-Lebensraumstätten: <ul style="list-style-type: none"> - Hirschkäfer - Spanische Flagge - Großes Mausohr Lebensraumtypen: Waldmeister Buchenwald: ca. 45,9 ha (61,7 %) Generalwildwegeplan 500m Korridor: ca. 21,2 ha (28,5 %) Fachbeitrag Artenschutz: Kategorie B 48,4 ha (65 %) Waldbiotopkartierung: <ul style="list-style-type: none"> - Feldgehölz im Günterstal NO Michelfeld Prüfbereiche kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach BNatSchG (ARTIS, jeweils aktuellste Einträge): <ul style="list-style-type: none"> - Rotmilan (2019): erweiterter Prüfbereich 	

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Fortsetzung)	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfbereiche kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach BNatSchG: <ul style="list-style-type: none"> - Weißstorch (2.000m um Horststandorte): ca. 11,4 ha (15,3 %) • Fachplan Landesweiter Biotopverbund: <ul style="list-style-type: none"> - Suchraum trocken 1000: ca. 1,1 ha (1,5%) • Regionaler Biotopverbund: <ul style="list-style-type: none"> - bedeutende Räume: ca. 70,0 ha (94,1 %) 	- -
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> • Flächengröße: 74,4 ha (davon etwa 3% dauerhafter Flächenverbrauch) 	-
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Bodenschutzwald: 6,4 ha (8,6 %) • Gesamtbewertung: <ul style="list-style-type: none"> - unter Wald 3,0 und mehr: ca. 48,3 ha (65 %) - unter Landwirtschaft 3,0 und mehr: ca. 42,1 ha (56,6%) 	-
Wasser	-	o
Klima und Luft	-	o
Landschaft	-	o
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • 7.500m um höchst raumwirksame Kulturdenkmale: Burg Steinsberg <p>Anmerkung: Einzelfallprüfung in Abstimmung mit der Denkmalschutzbehörde erfolgt im weiteren Abwägungsprozess</p>	-
Kumulative Wirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Potenzieller Kumulationsraum: RNK-VRG15-W, RNK-VRG14-W, RNK-VRG17-W, RNK-21, RNK-22, RNK-34, RNK-35 (Siedlungsentwicklungen gem. 1. Änderung des ERP), NOK-VBG032-PV, NOK-VBG033-PV, NOK-VBG034-PV, (Vorbehaltsgebiete für die regionalbedeutsame Solarenergienutzung gem. Entwurf Teilregionalplan Solarenergie) im Umkreis von Angelbachtal 	-
Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den gesetzlich geschützten Biotopen sicher zu stellen. • Das VRG liegt gemäß Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Naherholung. 	
Ergebnis	<ul style="list-style-type: none"> • Das VRG RNK-VRG15-W ist nach derzeitigem Erkenntnisstand aus regionaler Sicht insgesamt mit hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden und daher für eine regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht geeignet. • Eine Festlegung des VRG RNK-VRG15-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets 6718-311 voraus. • Sofern im Rahmen des Aufstellungsverfahrens keine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung vorgelegt wird, wäre zur Weiterverfolgung des VRG RNK-VRG15-W eine Verkleinerung mit Einhaltung eines ausreichenden Vorsorgeabstands zu dem FFH-Gebiet zu prüfen. 	↓

RNK-VRG16-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (202,2 ha)



RNK-VRG16-W

weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000
weitere Zeichenerklärung siehe Seite 75

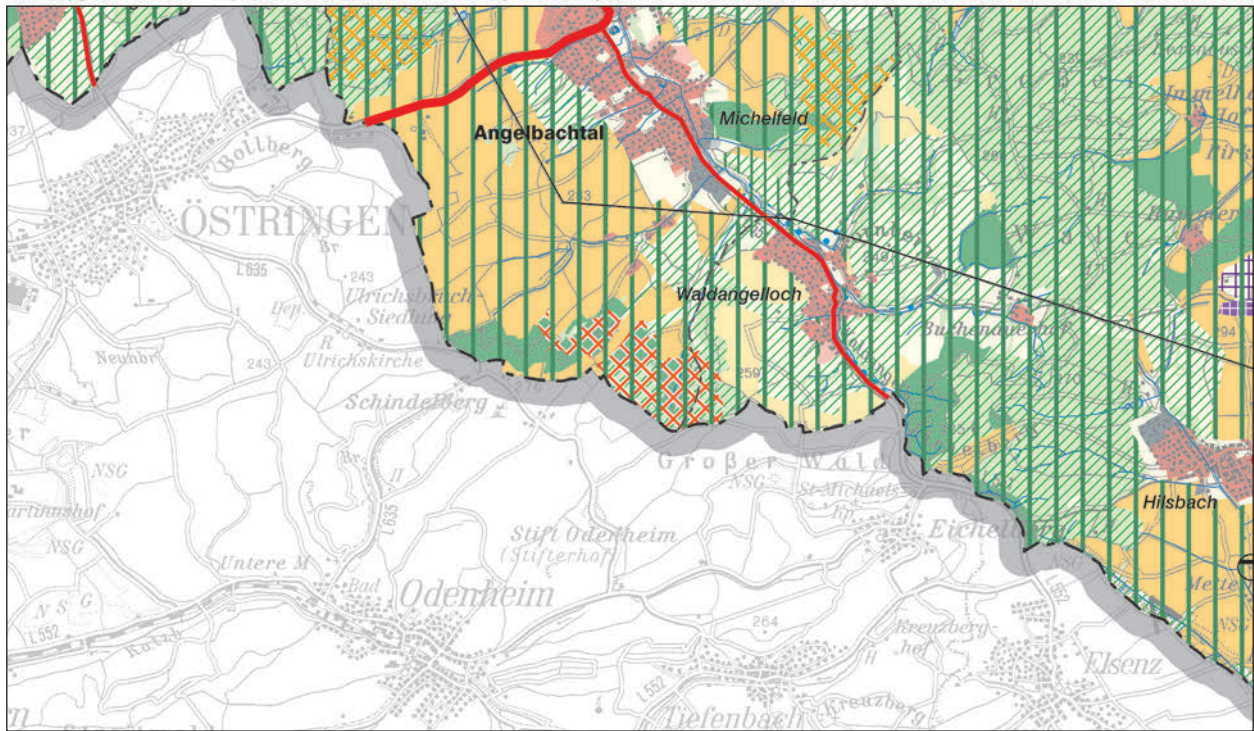
INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	
Gebietsnummer	RNK-VRG16-W
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Rhein-Neckar-Kreis
Gemeinde	Sinsheim
Flächengröße in ha	202,2
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0

ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	Betroffenheit	Bewertung
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> Erholungswald: <ul style="list-style-type: none"> - Stufe 1b: ca. 5,1 ha (2,5 %) - Stufe 2: ca. 80,0 ha (40 %) 	-
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> Offenlandbiotopkartierung: <ul style="list-style-type: none"> - Feldhecke am ‚Viehtrieb‘ II - Schlehhecke ‚Hinterm Brückle‘, nördlich von Bockschaft - Gehölzkomplex im FND „Wüstenloch-Losäcker“ östl. Reihen - Feldgehölzstreifen und Steinriegel südöstl. Reihen - Pfohberg - Feldgehölz östl. Reihen - Attental Waldbiotopkartierung: <ul style="list-style-type: none"> - Röhricht auf Waldlichtung N Bockschaft - Klinge im Helleholz NO Reihen - Feldgehölz am Vogelherd SO Reihen - Feldgehölz am Pfohberg SO Reihen - Struktureiche Althölzer SO Reihen - Waldrand bei Hamberg SO Reihen Fachbeitrag Artenschutz: Kategorie B ca. 54,7 ha (27,1%) Prüfbereiche kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach BNatSchG (ARTIS, jeweils aktuellste Einträge): <ul style="list-style-type: none"> - Rotmilan (2013): erweiterter Prüfbereich 	

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Fortsetzung)	<ul style="list-style-type: none"> • Fachplan Landesweiter Biotopverbund: <ul style="list-style-type: none"> - Kernraum trocken: ca. 2,5 ha (1,2 %) - Suchraum trocken 500: ca. 7,4 ha (3,6 %) - Gewässerlandschaften Kernräume: ca. 8,3 ha (4,1%) - Gewässerlandschaften Ergänzungsflächen: ca. 3,4 ha (1,7 %) - Feldvogelkulisse Prioritäre Offenlandschaften: ca. 8,0 ha (8,3 %) • Regionaler Biotopverbund: <ul style="list-style-type: none"> - bedeutende Räume: ca. 4,0 ha (2 %) 	-
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> • Flächengröße: 202,2 ha (davon etwa 3% dauerhafter Flächenverbrauch) 	-
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Gesamtbewertung: <ul style="list-style-type: none"> - unter Wald 3,0 und mehr: ca. 162,9 ha (80,6 %) - unter Landwirtschaft 3,0 und mehr: ca. 157,6 ha (77,9 %) 	-
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Wasserschutzgebiet: WSG Zweckverband WVG Oberes Elsenztal - Zone IIIA und IIIB (festgesetzt): 202,2 ha (100 %) • Gewässer: Gewässer II. Ordnung (Binsenklinge und 1 Gewässer unbenannt) innerhalb des VRG 	-
Klima und Luft	-	o
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsschutzgebiet: LSG 2.26.049: Unteres und Mittleres Elsenztal ca. 126,3 ha (62,5 %) 	-
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • 7.500 m um höchst raumwirksame Kulturdenkmale: Burg Steinsberg -Anmerkung: Einzelfallprüfung in Abstimmung mit der Denkmalschutzbehörde erfolgt im weiteren Abwägungsprozess 	-
Kumulative Wirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Potenzieller Kumulationsraum: RNK-VRG16-W, NOK-VBG037-PV, NOK-VBG038-PV (Vorbehaltsgebiete für die regionalbedeutsame Solarenergienutzung gem. Entwurf Teil-regionalplan Solarenergie) östlich von Sinsheim-Reihen 	-
Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den gesetzlich geschützten Biotopen sicher zu stellen. • Das VRG liegt gemäß Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Naherholung. • Beeinträchtigungen der im VRG verlaufenden Fließgewässer sind zu vermeiden und die Gewässerrandstreifen freizuhalten. 	
Ergebnis		↓

RNK-VRG17-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (97,1 ha)



 RNK-VRG17-W

 weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000
weitere Zeichenerklärung siehe Seite 75

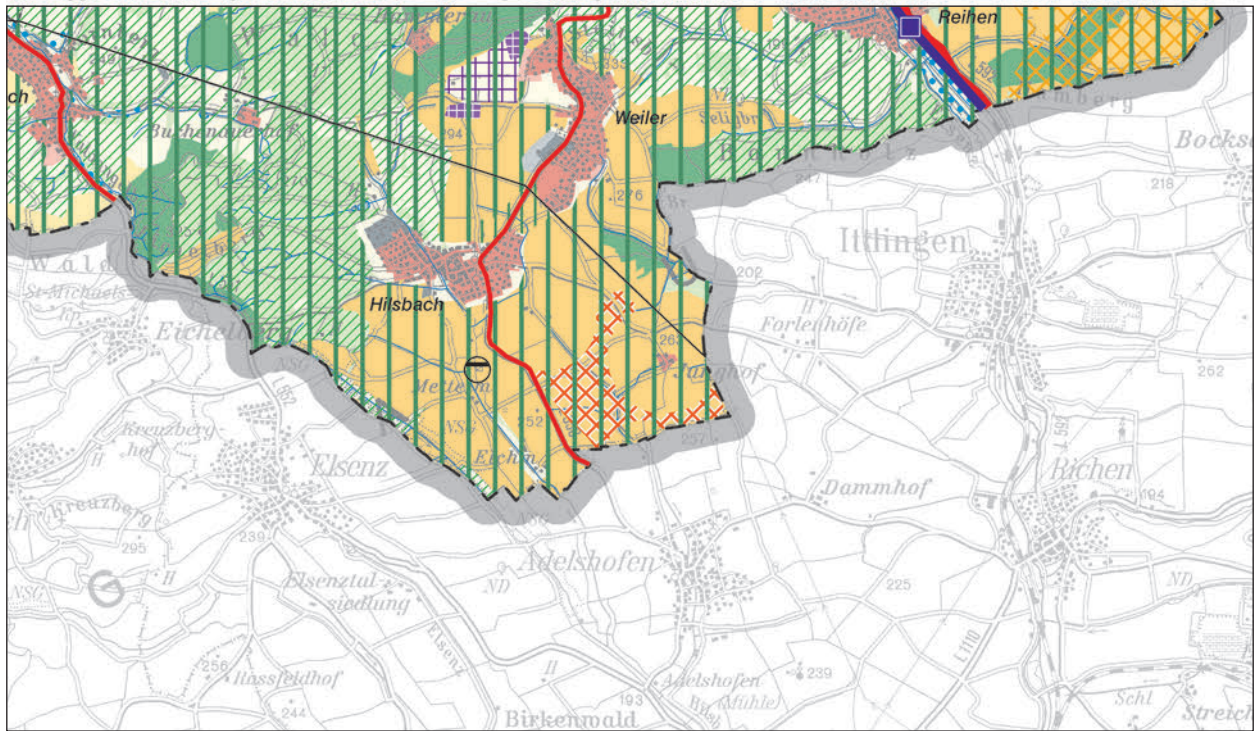
INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	
Gebietsnummer	RNK-VRG17-W
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Rhein-Neckar-Kreis
Gemeinde	Angelbachtal, Sinsheim
Flächengröße in ha	97,1
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0

ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	Betroffenheit	Bewertung
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> Erholungswald: <ul style="list-style-type: none"> - Stufe 1b: ca. 3,1 ha (3,2 %) - Stufe 2: ca. 93,9 ha (96,7 %) 	-
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> Natura 2000-Gebiet: FFH-Gebiet 6718-311 Nördlicher Kraichgau ca. 52,0 ha (53,6 %) - vgl. Anhang 2 300m Pufferbereich um Natura 2000-Gebiete: <ul style="list-style-type: none"> - FFH-Gebiet 6718-311 Nördlicher Kraichgau: ca. 33,3 ha (64 %) - vgl. Anhang 2 Natura 2000-Lebensraumstätten: <ul style="list-style-type: none"> - Hirschkäfer - Spanische Flagge - Großes Mausohr Lebensraumtypen: Waldmeister Buchenwald: ca. 34,1 ha (35,1 %) Offenlandbiotopkartierung: <ul style="list-style-type: none"> - Gehölze südl. Michelfeld - Forle, Hardtrain - Feldhecke südl. Michelfeld - Wüstrott Waldbiotopkartierung: <ul style="list-style-type: none"> - Hohlweg S Michelfeld - Klinge im Steinrutschen S Michelfeld - Eberbach im Wüstrott S Michelfeld - Quellsumpf S Michelfeld - Wald mit seltenen Tieren SW Michelfeld - Ahorn-Eschenwald Wüstrott S Michelfeld 	

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Fortsetzung)	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfbereiche kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach BNatSchG (ARTIS, jeweils aktuellste Einträge): <ul style="list-style-type: none"> - Rotmilan (2019): erweiterter Prüfbereich • Fledermausdaten: <ul style="list-style-type: none"> 1.500m um Wochenstuben Großes Mausohr und Wimperfledermaus: <ul style="list-style-type: none"> - Großes Mausohr ca. 4,3 ha (4,4 %) • Fachplan Landesweiter Biotopverbund: <ul style="list-style-type: none"> - Gewässerlandschaften Aue: ca. 1,5 ha (1,5%) • Regionaler Biotopverbund: <ul style="list-style-type: none"> - bedeutende Räume: ca. 52,1 ha (53,7 %) 	--
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> • Flächengröße: 97,1 ha (davon etwa 3% dauerhafter Flächenverbrauch) 	-
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Bodenschutzwald: 25,4 ha (26,2 %) • Gesamtbewertung: <ul style="list-style-type: none"> - unter Wald 3,0 und mehr: ca. 57,4 ha (59,1 %) - unter Landwirtschaft 3,0 und mehr: ca. 57,4 ha (59,1%) 	-
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Wasserschutzgebiet: WSG Oestringen, OT Odenheim - Zone IIIA und IIIB (festgesetzt): ca. 1,2 ha (1,2 %) • Gewässer: Gewässer II. Ordnung (Gewässer unbenannt) innerhalb des VRG 	-
Klima und Luft	-	o
Landschaft	-	o
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • 7.500m um höchst raumwirksame Kulturdenkmale: Burg Steinsberg Anmerkung: Einzelfallprüfung in Abstimmung mit der Denkmalschutzbehörde erfolgt im weiteren Abwägungsprozess	-
Kumulative Wirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Potenzieller Kumulationsraum: RNK-VRG17-W, RNK-VRG14-W, RNK-VRG15-W, RNK-21, RNK-22, RNK-34, RNK-35 (Siedlungsentwicklungen gem. 1. Änderung des ERP), NOK-VBG032-PV, NOK-VBG033-PV, NOK-VBG034-PV, (Vorbehaltsgebiete für die regionalbedeutsame Solarenergienutzung gem. Entwurf Teilregionalplan Solarenergie) im Umkreis von Angelbachtal 	-
Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den gesetzlich geschützten Biotopen sicher zu stellen. • Das VRG liegt gemäß Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Naherholung. • Beeinträchtigungen der im VRG verlaufenden Fließgewässer sind zu vermeiden und die Gewässerrandstreifen freizuhalten. 	
Ergebnis	<ul style="list-style-type: none"> • Das VRG RNK-VRG17-W ist nach derzeitigem Erkenntnisstand aus regionaler Sicht insgesamt mit hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden und daher für eine regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht geeignet. • Eine Festlegung des VRG RNK-VRG17-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets 6718-311 voraus. • Sofern im Rahmen des Aufstellungsverfahrens keine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung vorgelegt wird, wäre zur Weiterverfolgung des VRG RNK-VRG17-W eine Verkleinerung mit Einhaltung eines ausreichenden Vorsorgeabstands zu dem FFH-Gebiet zu prüfen. 	↓

RNK-VRG18-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (79,3 ha)



RNK-VRG18-W

weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000
weitere Zeichenerklärung siehe Seite 75

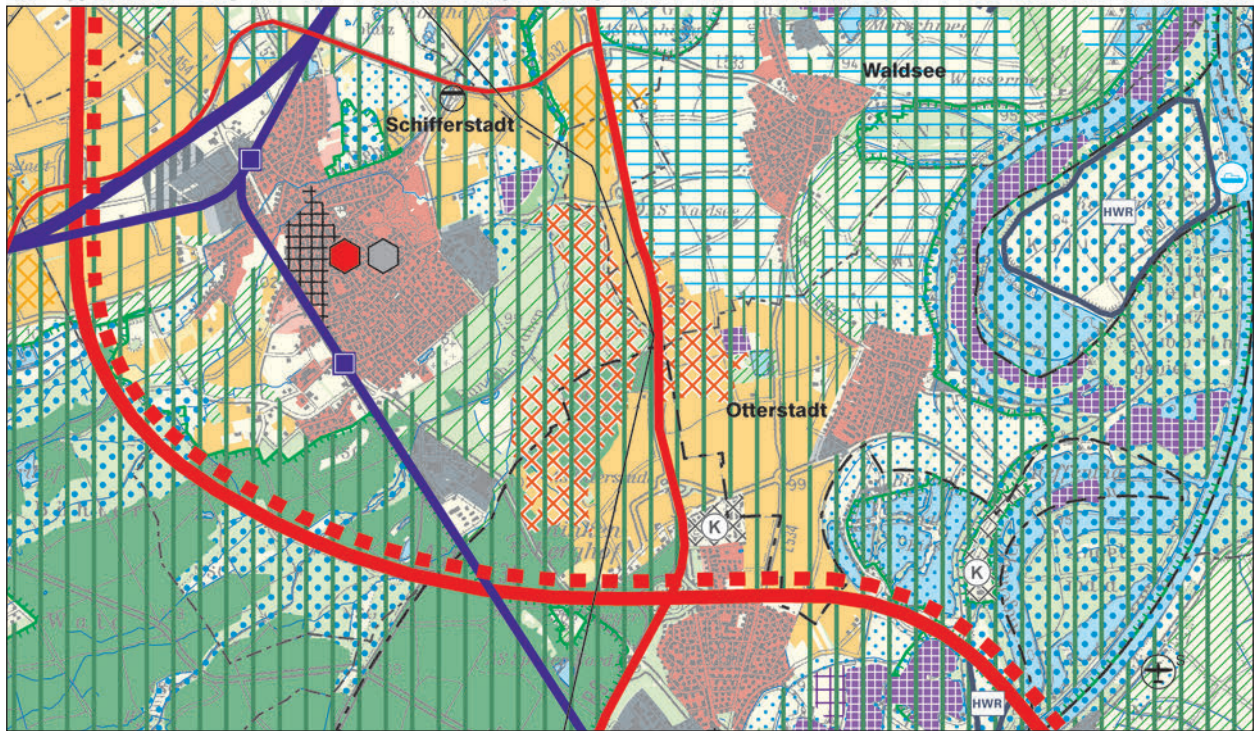
INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	
Gebietsnummer	RNK-VRG18-W
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Rhein-Neckar-Kreis
Gemeinde	Sinsheim
Flächengröße in ha	79,3
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0

ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	Betroffenheit	Bewertung
Mensch	-	o
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Offenlandbiotopkartierung: <ul style="list-style-type: none"> - Feldgehölz westl. Junghof - Deutscher Grund - Feldhecke und Feldgehölz nördl. Junghof - Hochgericht Lochäcker - Feldhecken am Nesselbach südwestl. Junghof - Häuselsgrund - Feldgehölz und Feldhecke am Nesselbach südwestl. Junghof - Häuselsgrund • Waldbiotopkartierung: <ul style="list-style-type: none"> - Feldgehölz SO Hilsbachu • Fachplan Landesweiter Biotopverbund: <ul style="list-style-type: none"> - Gewässerlandschaften Aue: ca. 3,2ha (4,1 %) - Gewässerlandschaften Ergänzungsflächen: ca. 1,7ha (2,2 %) - Feldvogelkulisse Halboffenland Feldvögel - Entwicklungsflächen: ca. 29,1ha (36,7 %) - Feldvogelkulisse Prioritäre Offenlandflächen: ca. 39,0ha (49,2) % • Regionaler Biotopverbund: <ul style="list-style-type: none"> - bedeutende Räume: ca. 53,6ha (67,6 %) 	-
Fläche	• Flächengröße: 79,3ha (davon etwa 3% dauerhafter Flächenverbrauch)	-
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Gesamtbewertung: <ul style="list-style-type: none"> - unter Wald 3,0 und mehr: ca. 77,3ha (97,5 %) - unter Landwirtschaft 3,0 und mehr: ca. 73,4ha (92,6 %) • Entwurf Flurbilanz: Vorrangflur ca. 78,9ha (99,5 %) 	-

Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Gewässer: Gewässer II. Ordnung (Nesselbach) innerhalb des VRG 	-
Klima und Luft	-	o
Landschaft	-	o
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • 7.500m um höchst raumwirksame Kulturdenkmale: Burg Steinsberg Anmerkung: Einzelfallprüfung in Abstimmung mit der Denkmalschutzbehörde erfolgt im weiteren Abwägungsprozess • Archäologische Kulturdenkmale: Richtstätte / Mittelalter (Liste Nr.: MA 10) 	-
Kumulative Wirkungen	-	o
Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den gesetzlich geschützten Biotopen sicher zu stellen. • Durch das VRG verläuft eine Leitung der Bodenseewasserversorgung, die inklusive Schutzabstand bei der konkreten Anlagenplanung freizuhalten ist. • Das VRG liegt gemäß Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Naherholung. • Beeinträchtigungen des im VRG verlaufenden Fließgewässers sind zu vermeiden und die Gewässerrandstreifen freizuhalten. 	
Ergebnis		👉

RPK/SP-VRG01-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (311,1 ha)



RPK/SP-VRG01-W

weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000
weitere Zeichenerklärung siehe Seite 75

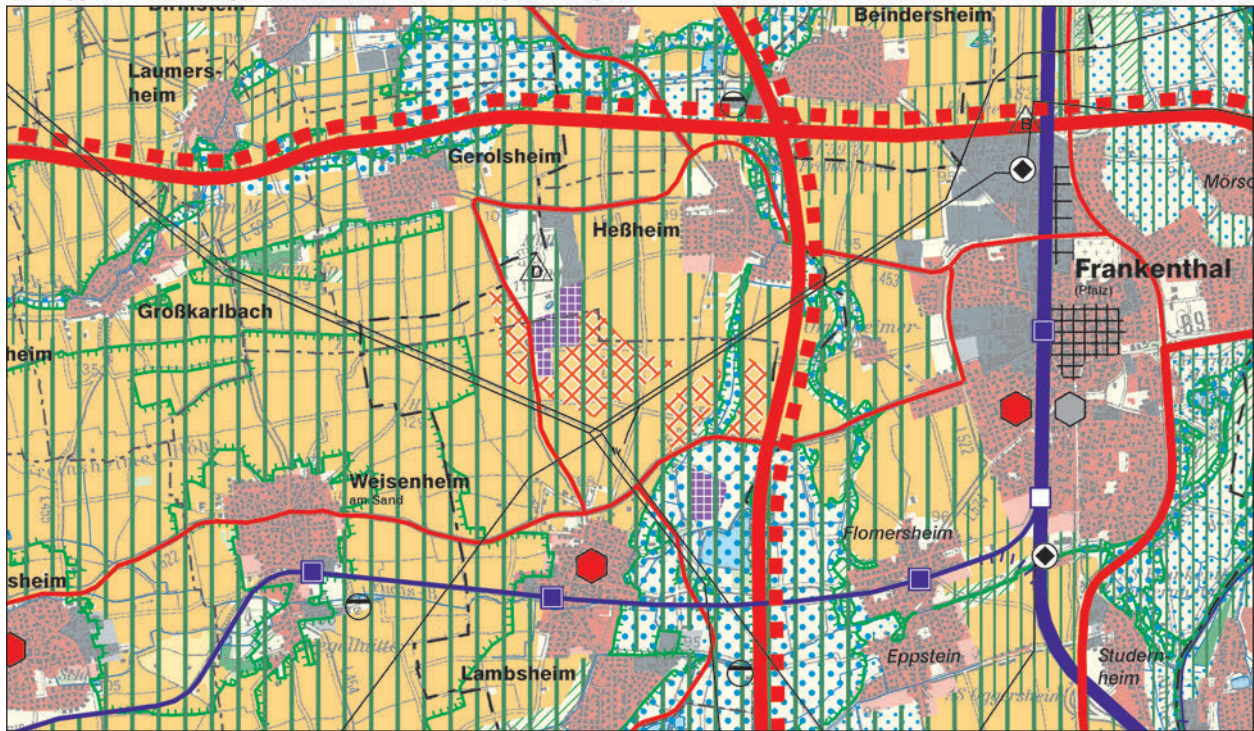
INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	
Gebietsnummer	RPK/SP-VRG01-W
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Rhein-Pfalz-Kreis, Stadt Speyer
Gemeinde	Neuhofen, Otterstadt, Schifferstadt, Speyer, Waldsee
Flächengröße in ha	311,1
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0

ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	Betroffenheit	Bewertung
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> • Erholungswald: Stufe 2 und 3 ca. 182,8ha (58,8 %) • Lärmschutzwald: ca. 8,8ha (2,8 %) 	-
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz: <ul style="list-style-type: none"> - Landesweit bedeutende Rastgebiete windenergiesensibler Vogelarten (Kat. I): ca. 1,9ha - Waldflächen mit sehr hohem Habitatpotenzial für Fledermaus-Kolonien (waldstrukturbasiertes Habitatmodell Mopsfledermaus): ca. 110ha - Waldflächen mit sehr hohem Habitatpotenzial für Fledermaus-Kolonien (waldstrukturbasiertes Habitatmodell Bechsteinfledermaus): ca. 2,1ha - Waldflächen mit sehr hohem Habitatpotenzial für Fledermaus-Kolonien (waldstrukturbasiertes Habitatmodell Braunes Langohr): ca. 4,8ha • Wildtierkorridor mit regionaler Bedeutung: ca. 188ha (60,4 %) • Prüfbereiche kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach BNatSchG: VSG-Arten gem. Natura 2000-Bewirtschaftungsplanung: <ul style="list-style-type: none"> - Weißstorch: 1 erweiterter Prüfbereich - Rohrweihe: 1 erweiterter Prüfbereich • Artenschutzfachliches Gutachten RP (2012): <ul style="list-style-type: none"> - Weißstorch (2011): 1 erweiterter Prüfbereich • Regionaler Biotopverbund: weiterer Raum: ca. 299ha (96,1 %) 	
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> • Flächengröße: 311,1ha (davon etwa 3% dauerhafter Flächenverbrauch) 	-

Boden	-	o
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Gewässer: Gewässer III. Ordnung: Ranschgraben innerhalb des VRG - WRRRL-Programmstrecke Ranschgraben (Naturnahe Gewässerentwicklung Ranschgraben) • Überschwemmungsgebiet/ HQ 100: ca. 8,1 ha (2,6 %) • HQ_{extrem}: ca. 41,9 ha (13,5 %) • Potenzielle Überflutung an Tiefenlinien bei Starkregen: ca. 51,4 ha (16,5 %) 	-
Klima und Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Immissionsschutzwald: ca. 67,9 ha (21,8 %) • Lokaler Klimaschutzwald: ca. 24,4 ha (7,8 %)- 	-
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsschutzgebiet: LSG 7300-027 Rehbach-Speyerbach 240,6 ha (77,3 %) 	-
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Archäologische Fundstellen / Verdachtsfälle: 13 	-
Kumulative Wirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Potenzieller Kumulationsraum: RPK/SP-VRG01-W, RPK-VRG04-W, RP-12, RP-13, Sp-01 im Gebiet zwischen Schifferstadt, Waldsee, Otterstadt und Speyer-Nord 	-
Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Das VRG liegt gemäß Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Naherholung. • Beeinträchtigungen des Fließgewässers sind zu vermeiden und der gewässerbegleitende Schutzstreifen (Gewässerrandstreifen) ist freizuhalten. Die vorgesehene Maßnahme gemäß WRRRL ist zu berücksichtigen. Die Regelungen des § 31 LWG sind zu beachten. 	
Ergebnis	<ul style="list-style-type: none"> • Das VRG RPK/SP-VRG01-W ist nach derzeitigem Erkenntnisstand aus regionaler Sicht insgesamt mit hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden und damit für eine regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht geeignet. • Eine Festlegung des VRG RPK/SP-VRG01-W setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte artenschutzfachliche Prüfung voraus. • Sofern im Rahmen des Aufstellungsverfahrens die erforderlichen Nachweise nicht vorgelegt werden, wäre zur Weiterverfolgung des VRG RPK/SP-VRG01-W eine Verkleinerung zur Herstellung der Umweltverträglichkeit zu prüfen. 	↓

RPK-VRG01-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (140,6 ha)




RPK-VRG01-W

weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000
weitere Zeichenerklärung siehe Seite 75

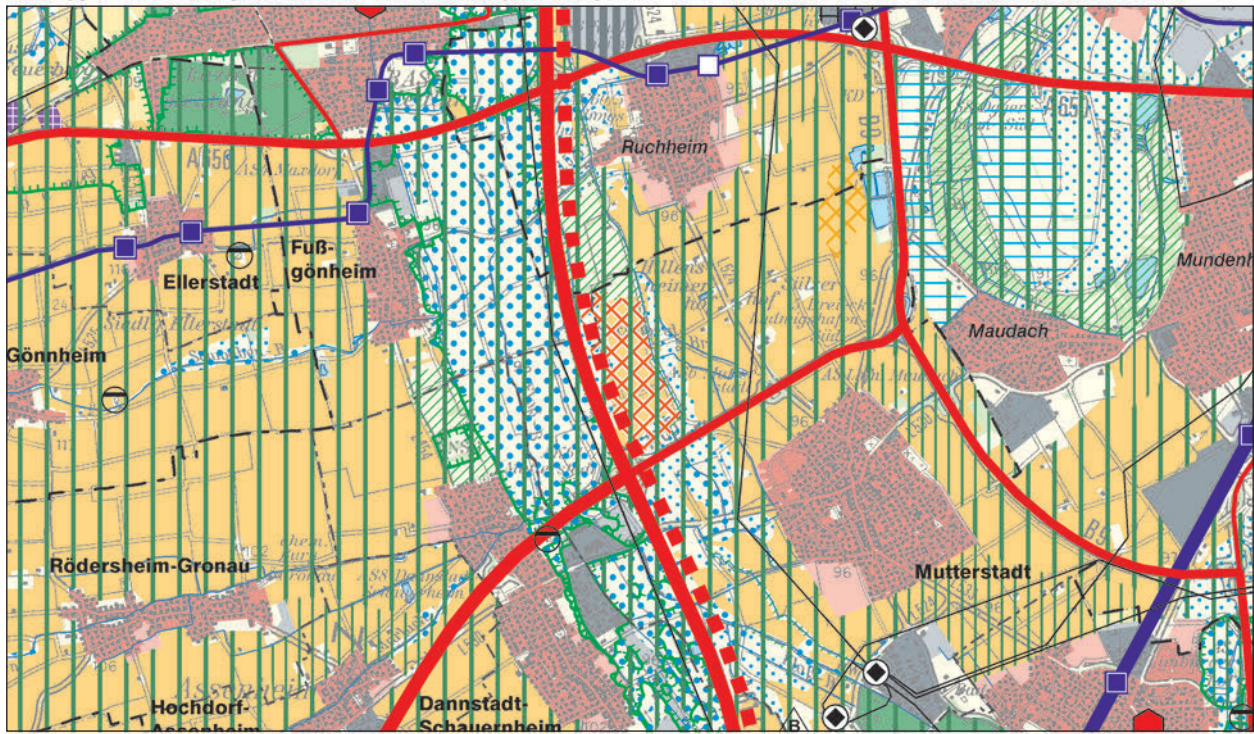
INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	
Gebietsnummer	RPK-VRG01-W
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Rhein-Pfalz-Kreis
Gemeinde	Heßheim, Lamsheim
Flächengröße in ha	140,6
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	3

ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	Betroffenheit	Bewertung
Mensch	-	o
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	-	o
Fläche	• Flächengröße: 140,6ha (davon etwa 3% dauerhafter Flächenverbrauch)	-
Boden	• Bodenfunktionsbewertung: hoch bis sehr hoch ca. 83,7ha (59,5%) • Ackerzahl über 80: ca. 73,2ha (52%)	-
Wasser	• Gewässer: Gewässer III. Ordnung: Graben unbenannt verläuft durch das VRG • Überschwemmungsgebiet/ HQ ₁₀₀ : ca. 6,7ha (4,8%) • HQ _{extrem} : ca. 15,3ha (10,9%) • Potenzielle Überflutung an Tiefenlinien bei Starkregen: ca. 18,0ha (12,8%)	-
Klima und Luft	-	o
Landschaft	-	o
Kultur- und Sachgüter	• Archäologische Fundstellen / Verdachtsfälle: 12	-
Kumulative Wirkungen	• Potenzieller Kumulationsraum: RPK-VRG01-W, GER/RP-VBG001-PV (Vorbehaltsgebiet für die regionalbedeutsame Solarenergienutzung gem. Entwurf Teilregionalplan Solarenergie) im Gebiet westlich, südlich Heßheim	-


Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none">• Beeinträchtigungen des Fließgewässers sind zu vermeiden und der gewässerbegleitende Schutzstreifen (Gewässerrandstreifen) ist freizuhalten. Die Regelungen des § 31 LWG sind zu beachten.	
Ergebnis		

RPK-VRG02-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (87,3 ha)




 RPK-VRG02-W

 weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000
weitere Zeichenerklärung siehe Seite 75

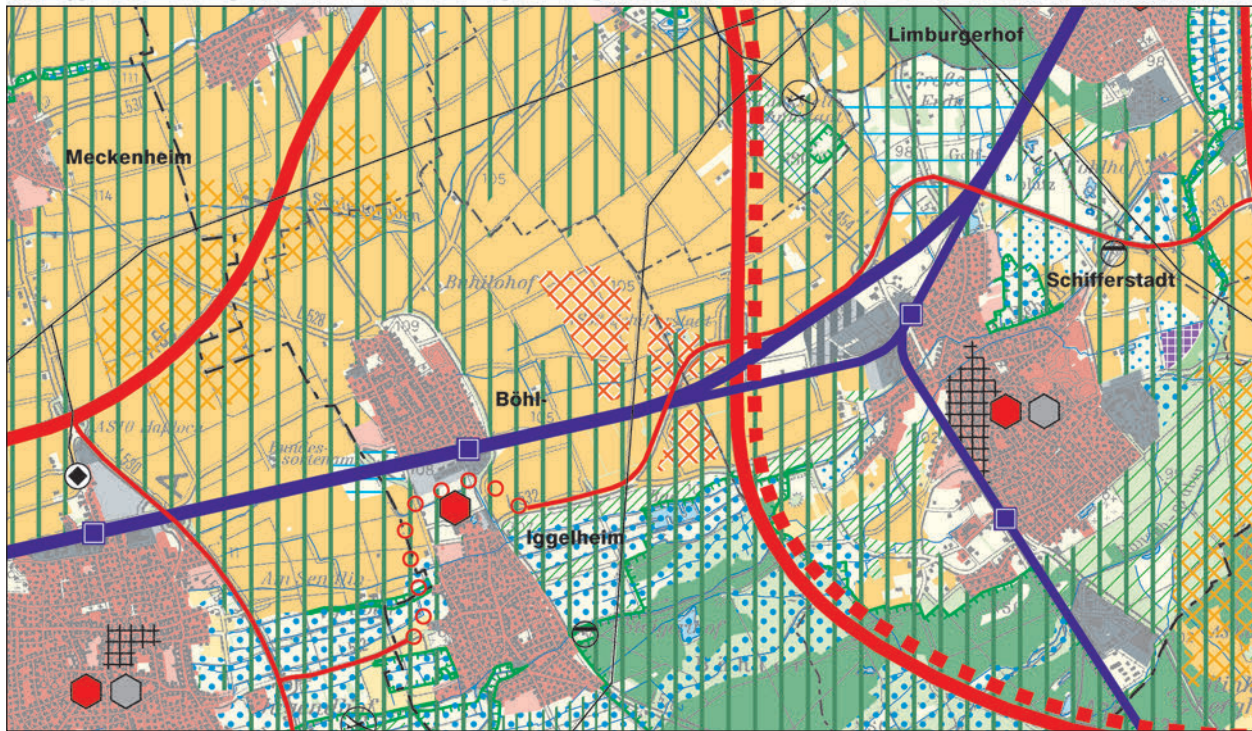
INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	
Gebietsnummer	RPK-VRG02-W
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Rhein-Pfalz-Kreis
Gemeinde	Fußgönheim, Mutterstadt
Flächengröße in ha	87,3
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0

ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	Betroffenheit	Bewertung
Mensch	-	o
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	-	o
Fläche	• Flächengröße: 87,3 ha (davon etwa 3% dauerhafter Flächenverbrauch)	-
Boden	-	o
Wasser	• Gewässer: Gewässer III. Ordnung: Graben unbenannt verläuft durch das VRG • Überschwemmungsgebiet/ HQ 100: ca. 4,6 ha (5,3 %) • HQ _{extrem} : ca. 24,4 ha (27,9 %) • Potenzielle Überflutung an Tiefenlinien bei Starkregen: ca. 8,5 ha (9,7 %)	-
Klima und Luft	-	o
Landschaft	-	o
Kultur- und Sachgüter	• Archäologische Fundstellen / Verdachtsfälle: 7	-
Kumulative Wirkungen	-	o


Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none">• Beeinträchtigungen des Fließgewässers sind zu vermeiden und der gewässerbegleitende Schutzstreifen (Gewässerrandstreifen) ist freizuhalten. Die Regelungen des § 31 LWG sind zu beachten.	
Ergebnis		

RPK-VRG03-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (129,6 ha)




 RPK-VRG03-W

 weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000
weitere Zeichenerklärung siehe Seite 75

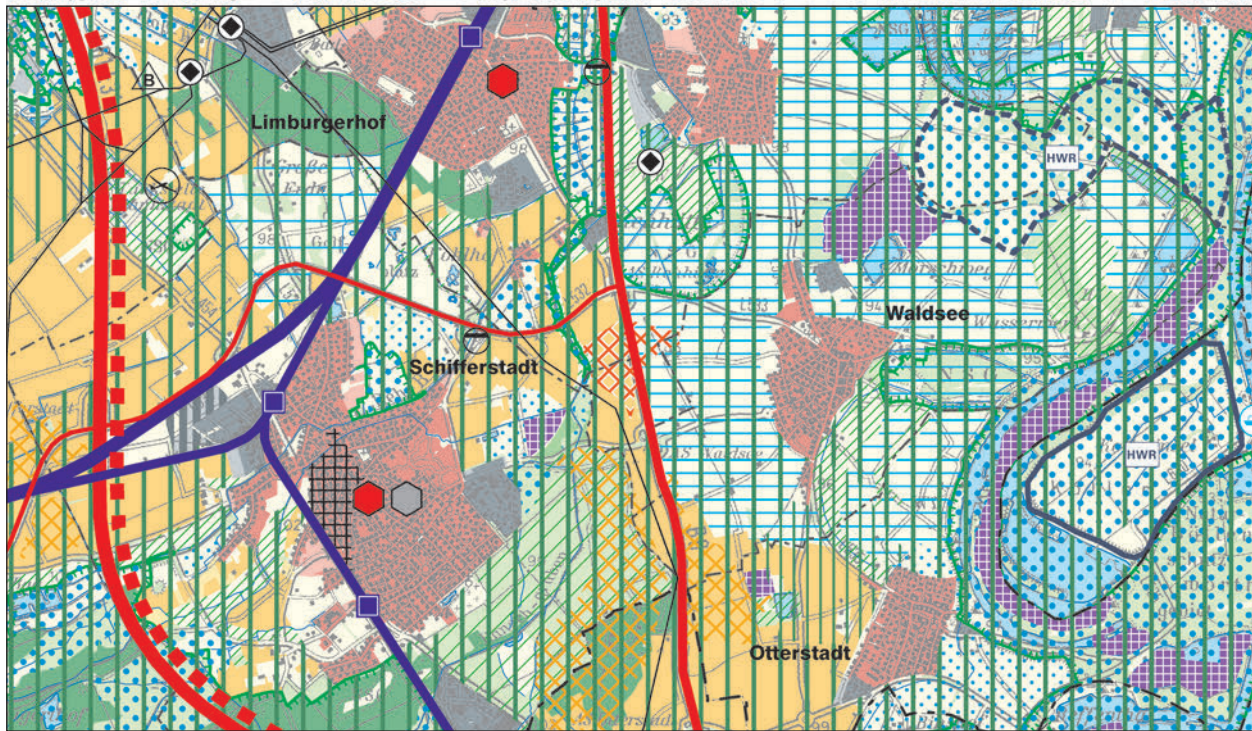
INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	
Gebietsnummer	RPK-VRG03-W
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Rhein-Pfalz-Kreis
Gemeinde	Böhl-Iggelheim, Schifferstadt
Flächengröße in ha	129,6
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0

ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	Betroffenheit	Bewertung
Mensch	-	o
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfbereiche kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach BNatSchG: Artenschutzfachliches Gutachten RP (2012): Schwarzmilan (2008): erweiterter Prüfbereich 	-
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> • Flächengröße: 129,6 ha (davon etwa 3% dauerhafter Flächenverbrauch) 	-
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Bodenfunktionsbewertung: hoch bis sehr hoch ca. 114,1 ha (88 %) • Ackerzahl über 80: ca. 106,4ha (82,1%) 	-
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Gewässer: Gewässer III. Ordnung: Pfuhlgraben innerhalb des VRG - WRRL-Programmstrecke Steinbach (Naturnahe Gewässerunterhaltung am Pfuhlgraben) • Potenzielle Überflutung an Tiefenlinien bei Starkregen: ca. 14,1 ha (10,9%) 	-
Klima und Luft	-	o
Landschaft	-	o
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Archäologische Fundstellen / Verdachtsfälle: 18 	-
Kumulative Wirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Potenzieller Kumulationsraum: RPK-VRG03-W, RP-VRG01-G (Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung gem. 1. Änderung des ERP) westlich von Schifferstadt 	-


Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none">• Beeinträchtigungen des Fließgewässers sind zu vermeiden und der gewässerbegleitende Schutzstreifen (Gewässerrandstreifen) ist freizuhalten. Die vorgesehene Maßnahme gemäß WRRL ist zu berücksichtigen. Die Regelungen des § 31 LWG sind zu beachten.	
Ergebnis		

RPK-VRG04-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (41,3 ha)




 RPK-VRG04-W

 weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000
weitere Zeichenerklärung siehe Seite 75

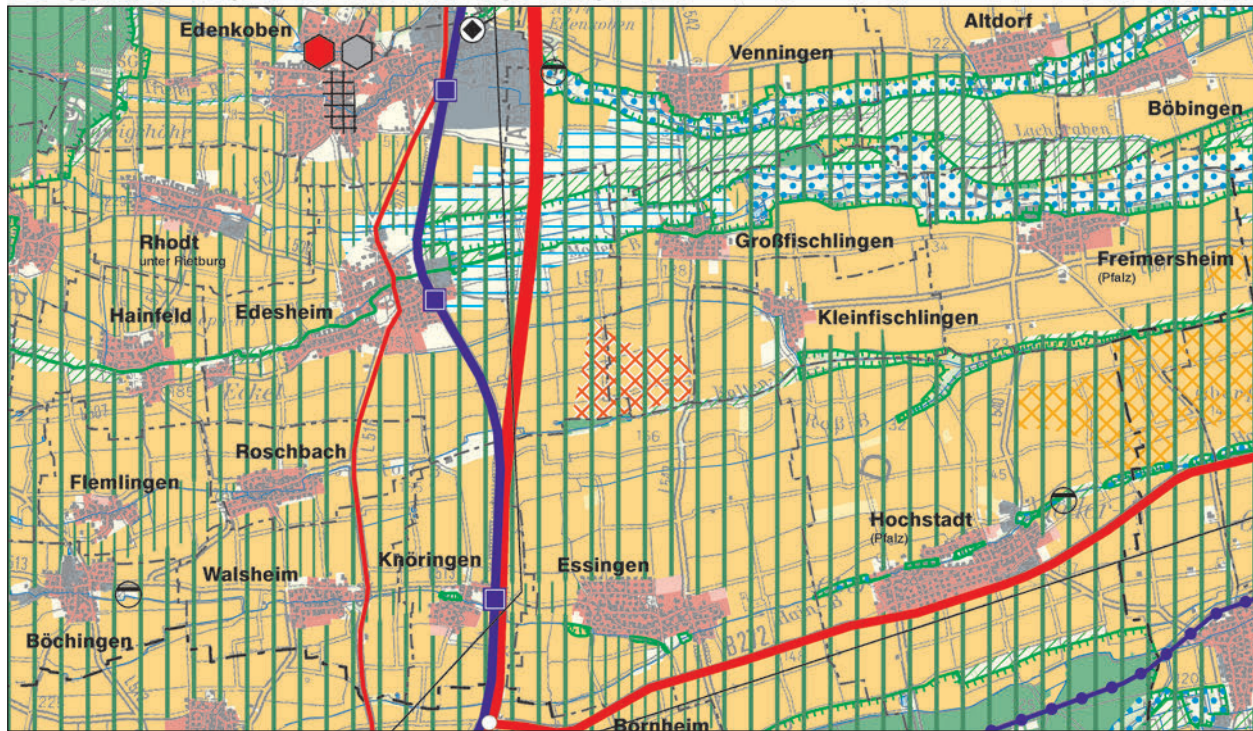
INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	
Gebietsnummer	RPK-VRG04-W
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Rhein-Pfalz-Kreis
Gemeinde	Limburgerhof, Neuhofen, Waldsee
Flächengröße in ha	41,3
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0

ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	Betroffenheit	Bewertung
Mensch	-	o
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz: - Landesweit bedeutende Rastgebiete windenergiesensibler Vogelarten (Kat. I): ca. 29ha 	- -
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> Flächengröße: 41,3ha (davon etwa 3% dauerhafter Flächenverbrauch) 	-
Boden	-	o
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> Landesweit bedeutender Raum für den Grundwasserschutz: ca. 11,9ha (28,9%) 	-
Klima und Luft	-	o
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> Landschaftsschutzgebiet: LSG 7300-027 Rehbach-Speyerbach 28,8ha (69,6%) 	-
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> Archäologische Fundstellen / Verdachtsfälle: 6 	-
Kumulative Wirkungen	<ul style="list-style-type: none"> Potenzieller Kumulationsraum: RPK/SP-VRG01-W, RPK-VRG04-W, RP-12, RP-13, SP-01 im Gebiet zwischen Schifferstadt, Waldsee, Otterstadt und Speyer-Nord 	-
Anmerkungen		


Ergebnis	<ul style="list-style-type: none">• Das VRG RPK-VRG04-W ist nach derzeitigem Erkenntnisstand aus regionaler Sicht insgesamt mit hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden und damit für eine regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht geeignet.• Eine Festlegung des VRG RPK-VRG04-W setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte artenschutzfachliche Prüfung voraus.	
----------	--	---

SÜW-VRG01-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (74,8 ha)



 SÜW-VRG01-W

 weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000
weitere Zeichenerklärung siehe Seite 75

INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE

Name	
Gebietsnummer	SÜW-VRG01-W
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Landkreis Südliche Weinstraße
Gemeinde	Edesheim, Großfischlingen
Flächengröße in ha	74,8
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0

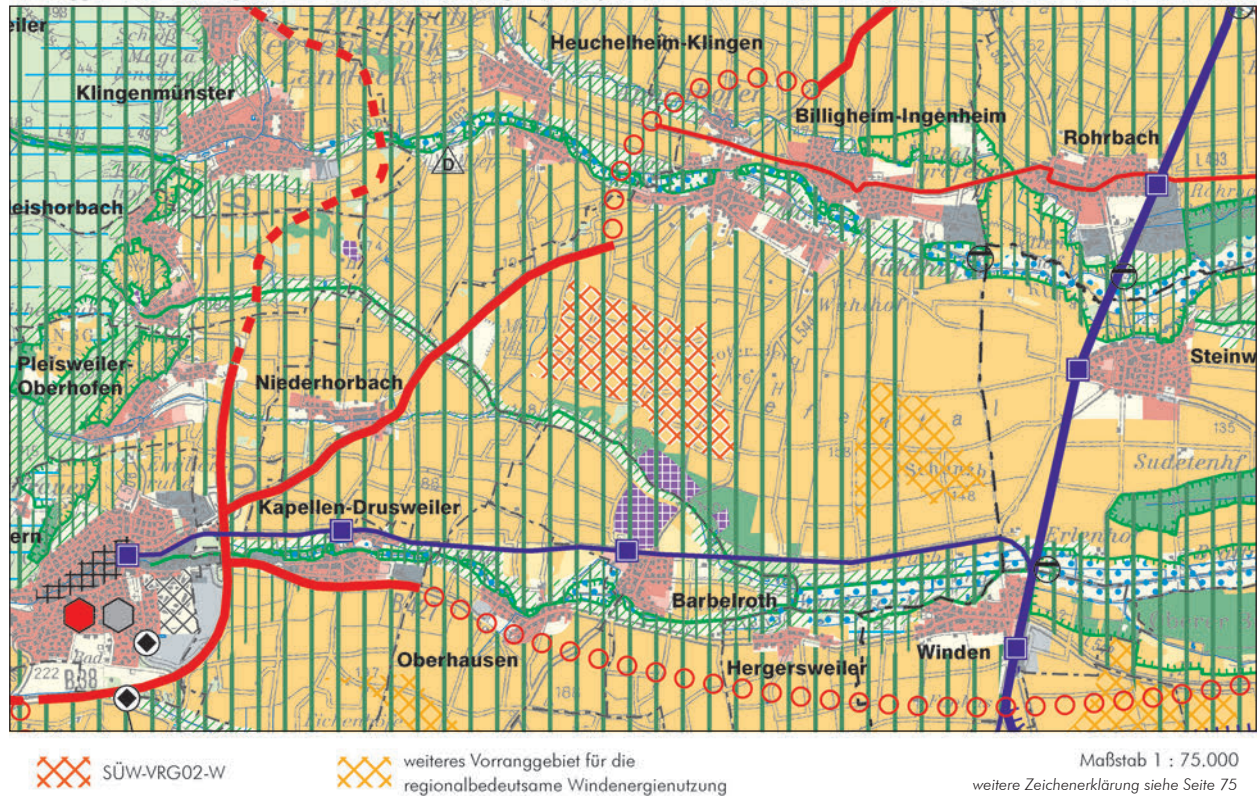
ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG

Schutzgut	Betroffenheit	Bewertung
Mensch	-	o
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> Prüfbereiche kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach BNatSchG: VSG-Arten gem. Natura 2000-Bewirtschaftungsplanung: <ul style="list-style-type: none"> Weißstorch: erweiterter Prüfbereich Artenschutzfachliches Gutachten RP (2012): <ul style="list-style-type: none"> Weißstorch (2011): 1 erweiterter Prüfbereich Sonstige Vorkommen gem. artenschutzfachliches Gutachten RP (2012): <ul style="list-style-type: none"> Lebensraum Wiedehopf zu VSG 6616-402 	-
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> Flächengröße: 74,8ha (davon etwa 3% dauerhafter Flächenverbrauch) 	-
Boden	<ul style="list-style-type: none"> Bodenfunktionsbewertung: hoch bis sehr hoch ca. 4,4 ha (5,8%) Ackerzahl über 80: ca. 2,3 ha (3%) 	-
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> Gewässer: <ul style="list-style-type: none"> WRRL-Programmstrecke Mittlerer Modenbach (Fischaufstiegsanlage Kaltenbach (am Silbersee) am südlichen Rand des VRG Gewässer III. Ordnung: Fischlinger Bach am nördlichen Rand des VRG 	-
Klima und Luft	-	o
Landschaft	-	o

Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Archäologische Fundstellen / Verdachtsfälle: 3 • Westwallobjekte: 1 • 3.000m um historische Ortskerne: Edesheim - Anmerkung: Einzelfallprüfung erfolgt im weiteren Abwägungsprozess 	-
Kumulative Wirkungen	-	o
Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigungen der Fließgewässer sind zu vermeiden und der gewässerbegleitende Schutzstreifen (Gewässerrandstreifen) ist freizuhalten. Die vorgesehene Maßnahme gemäß WRRL ist zu berücksichtigen. Die Regelungen des § 31 LWG sind zu beachten. 	
Ergebnis		↘

SÜW-VRG02-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (185,1 ha)



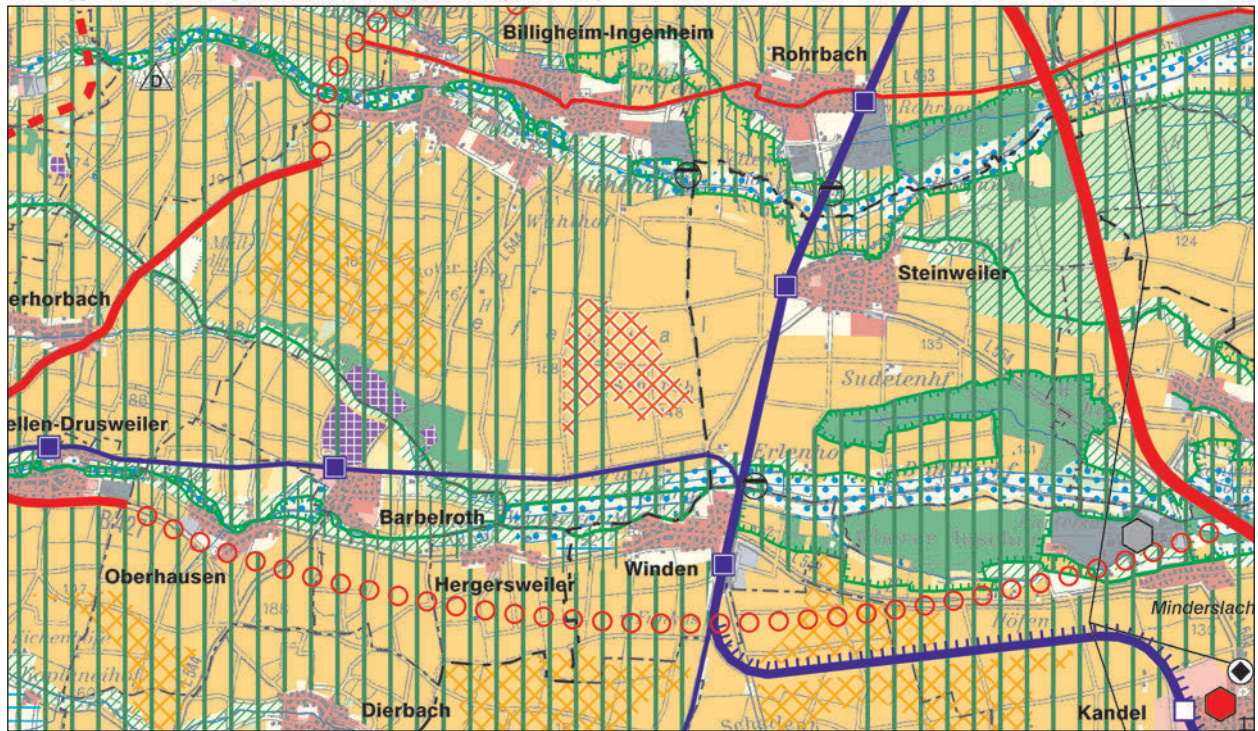
INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	
Gebietsnummer	SÜW-VRG02-W
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Landkreis Südliche Weinstraße
Gemeinde	Billigheim-Ingenheim
Flächengröße in ha	185,1
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0

ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	Betroffenheit	Bewertung
Mensch	-	o
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	-	o
Fläche	• Flächengröße: 185,1 ha (davon etwa 3% dauerhafter Flächenverbrauch)	-
Boden	• Bodenfunktionsbewertung: hoch bis sehr hoch ca. 51,3ha (27,7%) • Ackerzahl über 80: ca. 37,9ha (20,5%)	-
Wasser	• Potenzielle Überflutung an Tiefenlinien bei Starkregen: ca. 8,5 ha (4,6%)	-
Klima und Luft	-	o
Landschaft	• Historische Kulturlandschaften: 9.2 / 9.2.2 Hügelland der Haardt (Stufe: III) 185,1 ha (100%) • Bedeutsame Landschaften Deutschlands (BfN):ID 56 Haardttrand mit Weinstraße 185,1 ha (100%)	-
Kultur- und Sachgüter	• Archäologische Fundstellen / Verdachtsfälle: 1	-
Kumulative Wirkungen	-	o


Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none">• Das VRG liegt gemäß Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.	
Ergebnis		✎

SÜW-VRG03-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (107,7 ha)



 SÜW-VRG03-W

 weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000
weitere Zeichenerklärung siehe Seite 75

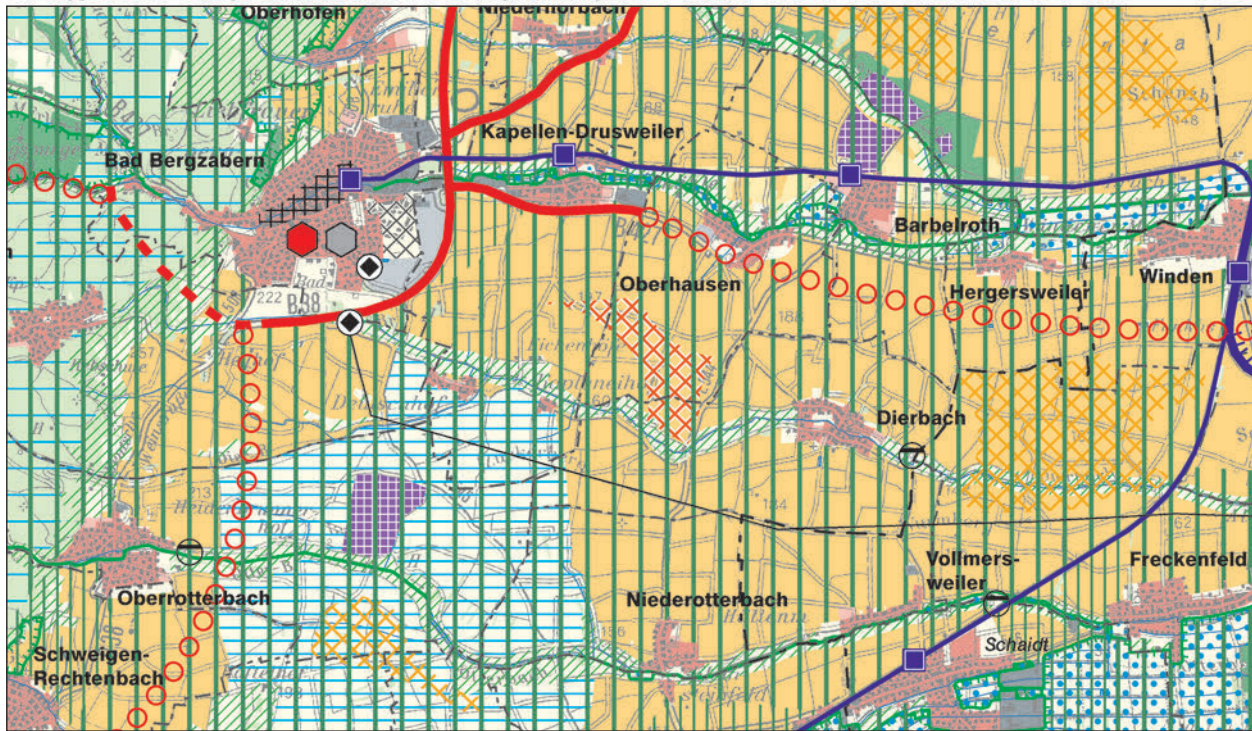
INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	
Gebietsnummer	SÜW-VRG03-W
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Landkreis Südliche Weinstraße
Gemeinde	Billigheim-Ingenheim
Flächengröße in ha	107,7
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0

ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	Betroffenheit	Bewertung
Mensch	-	o
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> Prüfbereiche kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach BNatSchG: VSG-Arten gem. Natura 2000-Bewirtschaftungsplanung: <ul style="list-style-type: none"> Rohrweihe: erweiterter Prüfbereich Schwarzmilan: erweiterter Prüfbereich Artenschutzfachliches Gutachten RP (2012): <ul style="list-style-type: none"> Weißstorch (2011): 3 erweiterte Prüfbereiche 	-
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> Flächengröße: 107,7 ha (davon etwa 3% dauerhafter Flächenverbrauch) 	-
Boden	<ul style="list-style-type: none"> Bodenfunktionsbewertung: hoch bis sehr hoch ca. 50,2 ha (46,6%) Ackerzahl über 80: ca. 49,8 ha (46,2%) 	-
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> Potenzielle Überflutung an Tiefenlinien bei Starkregen: ca. 16,3 ha (15,1%) 	-
Klima und Luft	-	o
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> Bedeutsame Landschaften Deutschlands (BfN): ID 256 Haardtrand mit Weinstraße ca. 6,1 ha (5,7%) 	-
Kultur- und Sachgüter	-	o
Kumulative Wirkungen	<ul style="list-style-type: none"> Potenzieller Kumulationsraum: GER/SÜW-VRG04-W, SÜW-VRG03-W, GER-VRG01-W im Umkreis von Siedlungsflächen der Gemeinde Winden 	-


Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none">• Das VRG liegt gemäß Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP teilweise in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.	
Ergebnis		✎

SÜW-VRG04-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (76,7 ha)



 SÜW-VRG04-W

 weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000
weitere Zeichenerklärung siehe Seite 75

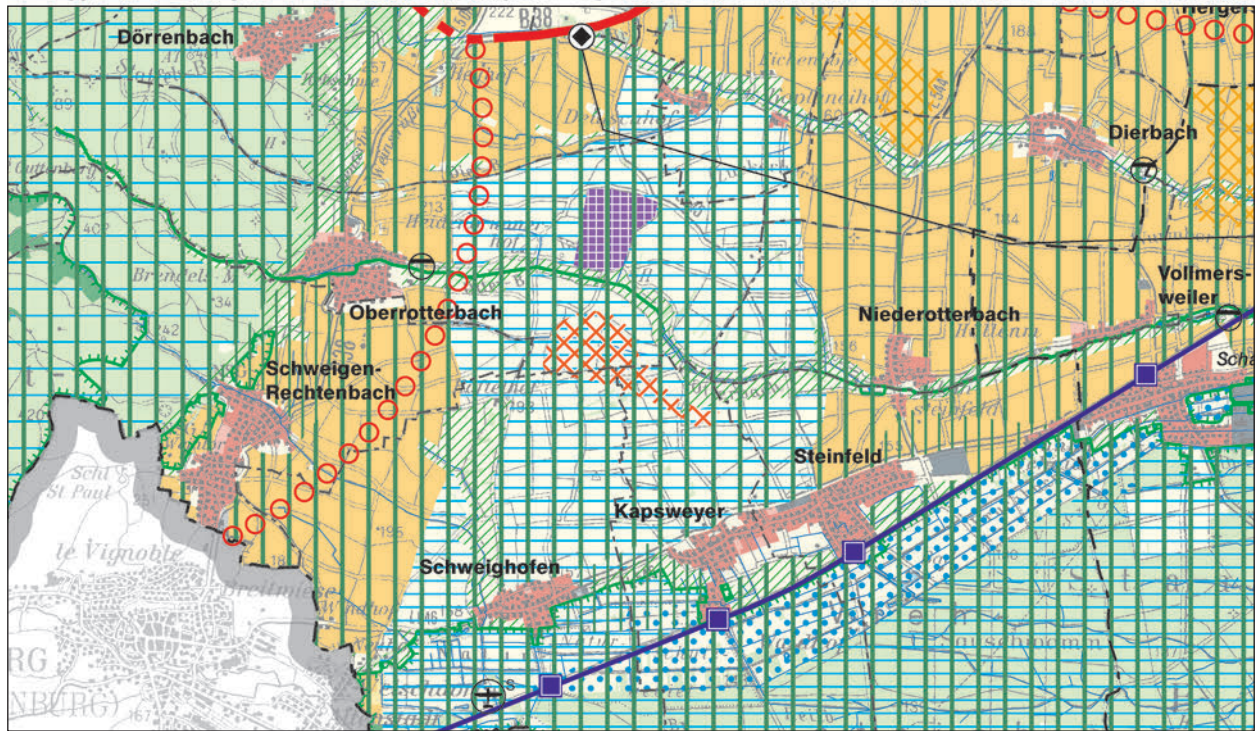
INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	
Gebietsnummer	SÜW-VRG04-W
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Landkreis Südliche Weinstraße
Gemeinde	Dierbach, Kapellen-Drusweiler, Oberhausen
Flächengröße in ha	76,7
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0

ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	Betroffenheit	Bewertung
Mensch	-	o
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	-	o
Fläche	Flächengröße: 76,7 ha (davon etwa 3% dauerhafter Flächenverbrauch)	-
Boden	<ul style="list-style-type: none"> Bodenfunktionsbewertung: hoch bis sehr hoch ca. 18,5 ha (24,1%) Ackerzahl über 80: ca. 18,7 ha (24,3%) 	-
Wasser	-	o
Klima und Luft	-	o
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> Historische Kulturlandschaften: 9.2 / 9.2.2 Hügelland der Haardt (Stufe: III) 76,7 ha (100%) Bedeutsame Landschaften Deutschlands (BfN): ID 256 Haardtrand mit Weinstraße 76,7 ha (100%) 	-
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> Archäologische Fundstellen / Verdachtsfälle: 1 Westwalobjekte: 1 3.000 m um historische Ortskerne: Bad Bergzabern - Anmerkung: Einzelfallprüfung erfolgt im weiteren Abwägungsprozess 	-
Kumulative Wirkungen	-	o

Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none">• Das VRG liegt gemäß Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.	
Ergebnis		✎

SÜW-VRG05-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (73,2 ha)



 SÜW-VRG05-W

 weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000
weitere Zeichenerklärung siehe Seite 75

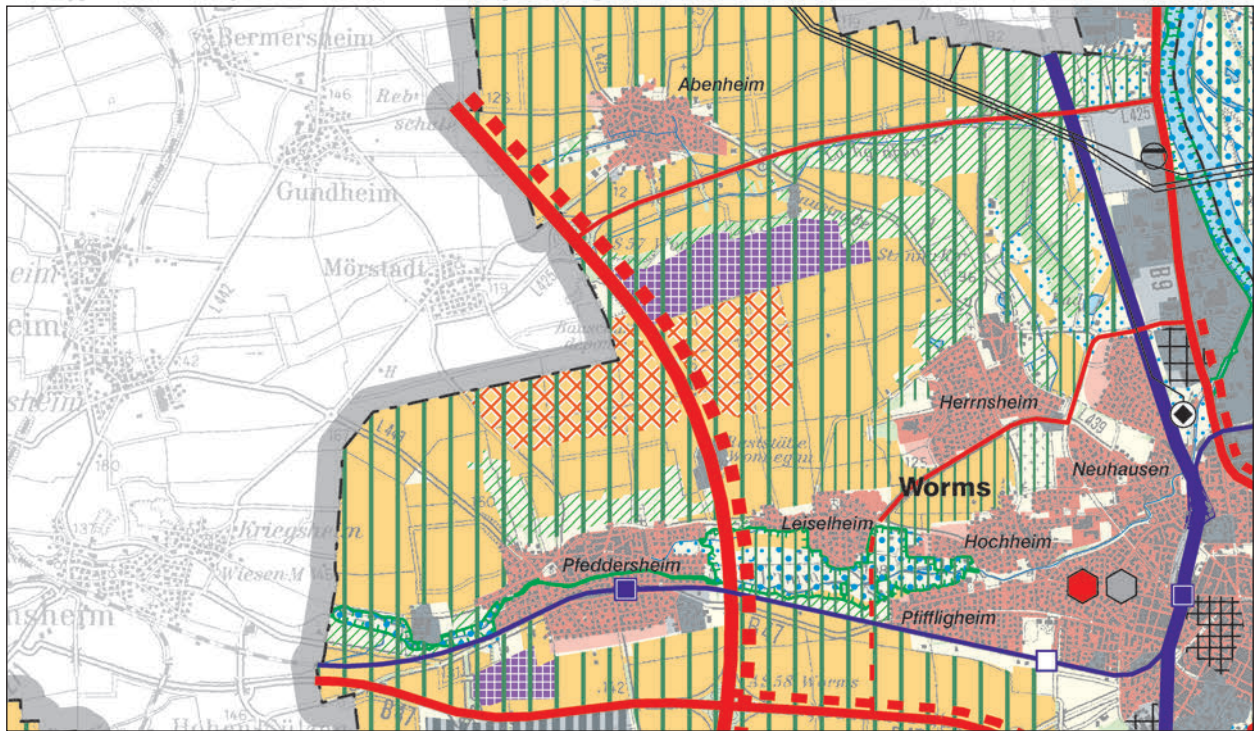
INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	
Gebietsnummer	SÜW-VRG05-W
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Landkreis Südliche Weinstraße
Gemeinde	Kapsweyer, Oberrotterbach, Schweighofen
Flächengröße in ha	73,2
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0

ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	Betroffenheit	Bewertung
Mensch	-	o
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> Wildtierkorridor mit EU- oder bundesweiter Bedeutung: 73,2 ha (100 %) Prüfbereiche kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach BNatSchG: VSG-Arten gem. Natura 2000-Bewirtschaftungsplanung: <ul style="list-style-type: none"> - Weißstorch: erweiterter Prüfbereich - Rohrweihe: erweiterter Prüfbereich Artenschutzfachliches Gutachten RP (2012): <ul style="list-style-type: none"> - Weißstorch (2011): erweiterter Prüfbereich Regionaler Biotopverbund: <ul style="list-style-type: none"> - bedeutender Raum: ca. 1,1 ha (1,6 %) - weiterer Raum: ca. 72,1 ha (96,4 %) 	-
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> Flächengröße: 73,2 ha (davon etwa 3% dauerhafter Flächenverbrauch) 	-
Boden	<ul style="list-style-type: none"> Bodenfunktionsbewertung: hoch bis sehr hoch ca. 26,9 ha (36,7 %) Ackerzahl über 80: ca. 19,7 ha (26,9 %) 	-
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> Gewässer III. Ordnung: Salzgraben innerhalb des VRG Potenzielle Überflutung an Tiefenlinien bei Starkregen: ca. 7,4 ha (10,1%) Landesweit bedeutender Raum für den Grundwasserschutz: 73,2 ha (100%) 	-

Klima und Luft	-	o
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Historische Kulturlandschaften: 9.2 / 9.2.2 Hügelland der Haardt (Stufe: III) 73,2 ha (100%) • Bedeutsame Landschaften Deutschlands (BfN): ID 256 Haardtrand mit Weinstraße 73,2 ha (100%) 	-
Kultur- und Sachgüter	-	o
Kumulative Wirkungen	-	o
Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Das VRG liegt gemäß Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung. • Beeinträchtigungen des Fließgewässers sind zu vermeiden und der gewässerbegleitende Schutzstreifen (Gewässerrandstreifen) ist freizuhalten. Die Regelungen des § 31 LWG sind zu beachten. 	
Ergebnis		⚠

WO-VRG01-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (258,4 ha)



 WO-VRG01-W

 weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000
weitere Zeichenerklärung siehe Seite 75

INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	
Gebietsnummer	WO-VRG01-W
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Stadt Worms
Gemeinde	Worms
Flächengröße in ha	258,4
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	11

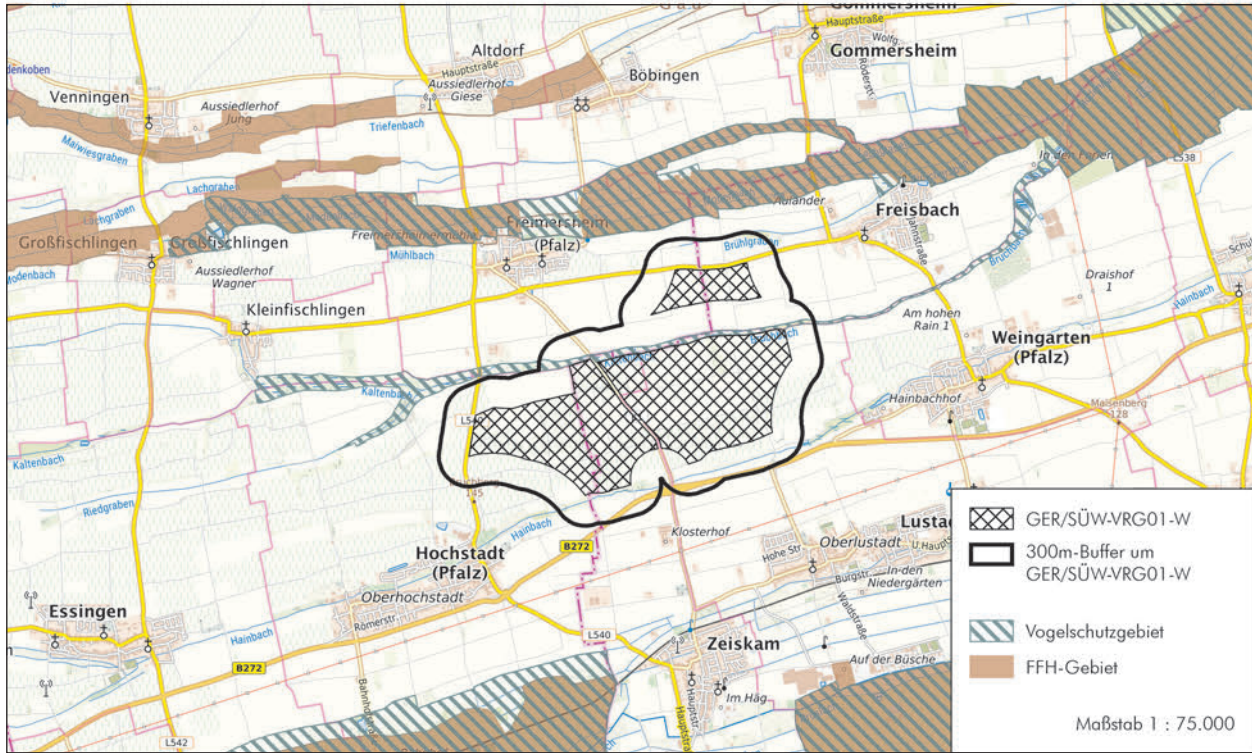
ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	Betroffenheit	Bewertung
Mensch	-	o
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	-	o
Fläche	• Flächengröße: 258,4 ha (davon etwa 3% dauerhafter Flächenverbrauch)	-
Boden	• Bodenfunktionsbewertung: hoch bis sehr hoch ca. 168,2 ha (65,1 %) • Ackerzahl über 80: ca. 135,6 ha (52,5 %)	-
Wasser	• Potenzielle Überflutung an Tiefenlinien bei Starkregen: ca. 3,9 ha (1,5 %)	-
Klima und Luft	-	o
Landschaft	-	o
Kultur- und Sachgüter	• Kulturdenkmale: 1 unbenannt • 3.000 m um historische Ortskerne: Worms Ortsteil Herrnsheim - Anmerkung: Einzelfallprüfung erfolgt im weiteren Abwägungsprozess	-
Kumulative Wirkungen	-	o
Anmerkungen		
Ergebnis		➔

Anhang 2

Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung

GER/SÜW-VRG01-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (311,5 ha)



Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2023), Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_30.11.2023.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:

- Amtliche Geofachdaten des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz (bereitgestellt unter der Open Database Lizenz)

Derzeitige Nutzung	Ackerfläche
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: angrenzend an das VSG 6616-402 Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen

GER/SÜW-VRG01-W Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen VSG

Gebietsnummer	VSG 6616-402
Gebietsname	Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen
Gebietsbeschreibung	<p>Das Gebiet beinhaltet ausgedehnte Niederungswälder mit Alteichenbeständen und, besonders im Osten, trockene Laub- und Kiefernwälder auf Dünenstandorten. Die Bäche sind von überwiegend grünlandwirtschaftlich genutzten Talzügen begleitet. Die seggen- und binsenreichen Wiesen bieten Brutmöglichkeiten für zahlreiche Wiesenvögel.</p> <p>Die Artengarnitur der Wiesen entspricht etwa der der Queiechniederung. Insbesondere Schwarzkehlchen und Raubwürger sind neben dem Wachtelkönig als Leitart erwähnenswert. Grau- und Mittelspecht dominieren in den Alteichenbeständen, während im Dünenwald große und besonders individuenreiche Bestände von Ziegenmelker, Wendehals u. a. wertgebend sind.</p>
Erhaltungsziele	Erhaltung oder Wiederherstellung der struktur- und artenreichen Grünlandgebiete der Bachniederungen, der artenreichen Mischwaldbestände auf den mittleren und feuchten Standorten, der lichten Kiefernwälder mit den Freiflächen (insbesondere mit Sandmagerrasen, Zwergstrauchheiden und Streuobstwiesen) auf Dünen und Flugsandfeldern.

Zielarten

- Bekassine (*Gallinago gallinago*)
- Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)
- Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)
- Eisvogel (*Alcedo atthis*)
- Grauspecht (*Picus canus*)
- Heidelerche (*Lullula arborea*)
- Laro-Limikolen
- Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)
- Neuntöter (*Lanius collurio*)
- Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
- Wachtelkönig (*Crex crex*)
- Wasserralle (*Rallus aquaticus*)
- Weißstorch (*Ciconia*)
- Wendehals (*Jynx torquilla*)

Bewirtschaftungsplan

BWP_2011_09_S VSG 6616-402

https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/mod_plan/plan_docs.php?dir1=BWP_2011_09_S

Einschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Im verbindlichen Teilregionalplan Windenergie des ERP ist ein Teilbereich des geplanten Vorranggebiets GER/SÜW-VRG01-W als GER-VRG02-W festgelegt. Dieses VRG reicht östlich der K38 in Teilen bereits direkt an das VSG 6616-402 heran. Das VSG hat gem. „Naturschutzrechtlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ ein mittleres bis hohes Konfliktpotenzial, WEA können evtl. auf Teilflächen errichtet werden, soweit Schutzgüter nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Das neu abgegrenzte geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung GER/SÜW-VRG01-W beinhaltet die beiden südlich des Kaltenbachs liegenden Teilbereiche des VRG GER-VRG02-W und geht darüber hinaus. West- und östlich der K38 grenzt es an die Kaltenbach-Aue an, die zu dem Vogelschutzgebiet VSG 6616-402 gehört, so dass sich eine indirekte Natura 2000-Betroffenheit ergibt.

Die Kaltenbach-Aue bzw. Bruchbach-Aue wird gemäß Bewirtschaftungsplan als Vernetzungs- und Trittstein-Biotop in der ausgeräumten Agrarlandschaft bezeichnet. Sie stellt sich als ein Sukzessionsmosaik aus Schilfröhricht, Weidengebüsch und kleinflächigen Seggenriedern dar. Der Ufergehölzsaum im Westen wird meist von Hybridpappeln dominiert. Nach Osten hin wird die Aue immer schmaler und weist nur noch Restbestände an Schilfröhricht und Weiden-Auenwald auf. Die Ackernutzung in der Aue ist weitgehend aufgegeben. Vereinzelt wird Grünland noch bewirtschaftet, meist in Form von Pferdekoppeln. Insbesondere in den aufgelockerten Heckenbeständen ist der Neuntöter weit verbreitet und es ist ein Vorkommensbereich kartiert.

Neben zahlreichen weiteren Brut- und Rastvogelarten ist die Kaltenbach-Bruchbach-Aue auch ein wichtiges Nahrungs- bzw. Jagdhabitat u.a. von Eisvogel, Kornweihe, Rotmilan, Schwarzmilan und Wanderfalke sowie potenzielles Brutrevier etwa von Bekassine, Braunkehlchen und Wasserralle.

Für die Bereiche, an die das VRG GER/SÜW-VRG01-W angrenzt, werden im Bewirtschaftungsplan die Ziele Z 349 bis Z 351 (Erhaltung, großräumige Betrachtungsebene, hoher Sicherungsbedarf, hohe Bedeutung) genannt. Für die Zielarten Neuntöter und Rohrweihe werden Maßnahmenvorschläge aufgeführt, u.a. sollen die Brutvoraussetzungen für die windenergiesensible Art Rohrweihe verbessert werden.

Ein großer Teil des geplanten VRG wird im Fachbeitrag Artenschutz RP als landesweit bedeutendes Rastgebiet windenergiesensibler Vogelarten (Kat. I) dargestellt.

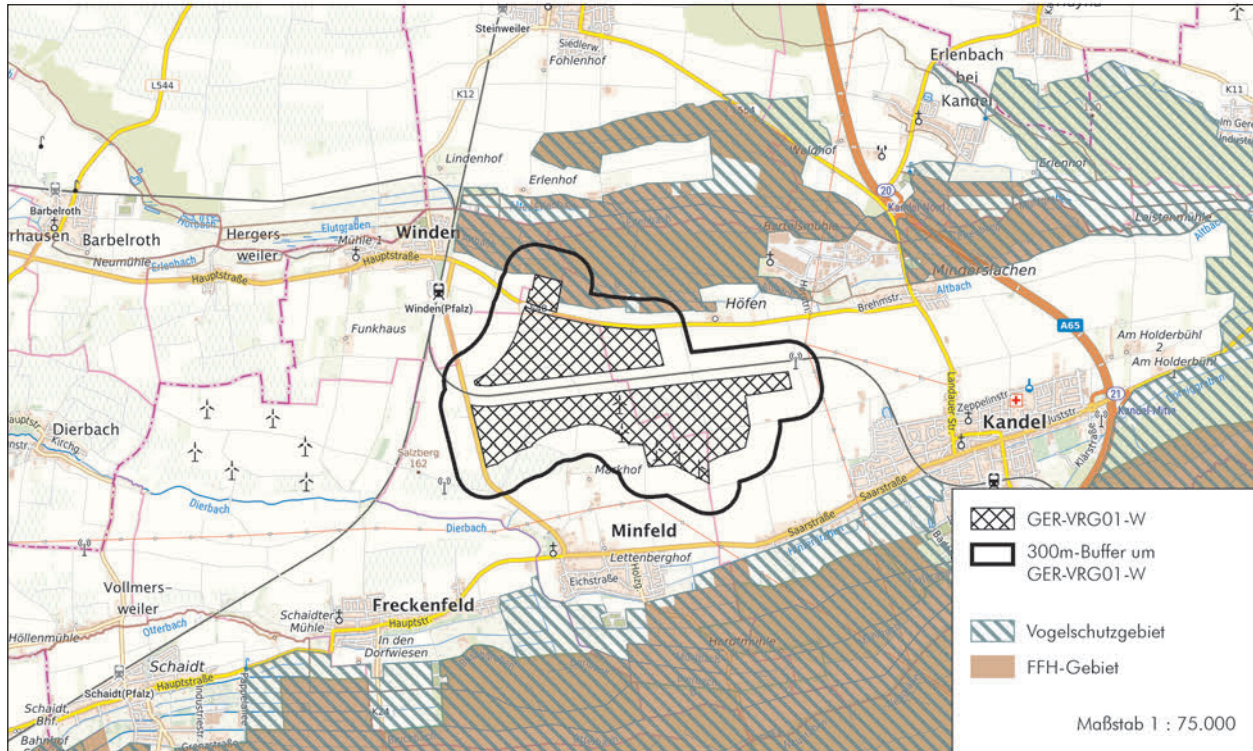
Fazit:

Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung GER/SÜW-VRG01-W beinhaltet keine Flächeninanspruchnahme innerhalb des VSG, so dass keine Flächenumwandlung bzw. Nutzungsänderung von Natura 2000-Flächen erfolgt. Eine unmittelbare Betroffenheit von relevanten Lebensraumtypen bzw. Zielarten ist nicht gegeben. Summationswirkungen in Folge sonstiger geplanter Vorhaben sind nicht bekannt.

Da das VRG GER/SÜW-VRG01-W allerdings auf einer Länge von ca. 2.300m unmittelbar an das VSG angrenzt und in diesem Bereich ein wichtiges Nahrungs- und Jagdhabitat von mehreren windenergiesensiblen Vogelarten besteht sowie die Brutvoraussetzungen für die windenergiesensible Vogelart Rohrweihe verbessert werden sollen, können erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des VSG 6616-402 auf regionalplanerischer Ebene derzeit nicht ausgeschlossen werden. Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist daher für eine Weiterverfolgung des VRG GER/SÜW-VRG01-W in seiner derzeitigen Abgrenzung erforderlich. Sofern im Rahmen des Aufstellungsverfahrens keine vertiefende Natura 2000-Prüfung vorgelegt wird, sollte das VRG GER/SÜW-VRG01-W bei beabsichtigter Weiterverfolgung optional verkleinert und ein ausreichender Abstand zu dem VSG eingehalten werden, der 300m nicht unterschreiten sollte.

GER-VRG01-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (248,5 ha)



Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2023), Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_30.11.2023.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:

- Amtliche Geofachdaten des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz (bereitgestellt unter der Open Database Lizenz)

Derzeitige Nutzung	Ackerfläche
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: angrenzend an das VSG 6914-401 Bienwald und Viehstrichwiesen und das FFH-Gebiet 6814-302 Erlenbach und Klingbach

GER-VRG01-W Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen VSG

Gebietsnummer	VSG 6914-401
Gebietsname	Bienwald und Viehstrichwiesen
Gebietsbeschreibung	Größter Niederungswald in Rheinland-Pfalz mit ausgedehnten Feucht- und Trockenwäldern auf moorig-sumpfigem und sandigem Substrat mit Erlen, Buchen, Eichen, Kiefern u. a. die Ränder des Gebietes werden im Norden und Süden von feuchten Bachtälern (Erlenbach, Otterbach, Wieslauter), im Osten von der Randsenke des ehemaligen Hochgestades des Rheins begrenzt. In den Tälern und Senken herrscht Grünlandnutzung vor. Daneben existieren Sandmagerrasen und Streuobstbestände (z. B. bei Büchelberg und Jockgrim).

Erhaltungsziele

Erhaltung oder Wiederherstellung von arten- und strukturreichen Feucht- und Nasswiesen, von Magerwiesen, Halbtrockenrasen und Streuobstwiesen, auch als Nahrungshabitat, sowie von alt- und totholzreichen, teilweise lichten Laub-Mischwäldern, auch als Brutplatz.

Zielarten	
<ul style="list-style-type: none"> • Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>) • Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>) • Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>) • Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>) • Grauspecht (<i>Picus canus</i>) • Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>) • Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>) • Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) • Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>) • Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) 	<ul style="list-style-type: none"> • Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>) • Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>) • Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>) • Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>) • Weißstorch (<i>Ciconia</i>) • Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>) • Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>) • Wiedehopf (<i>Upupa epops</i>) • Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>) • Ziegenmelker (<i>Caprimulgus europaeus</i>)
Bewirtschaftungsplan	
noch nicht veröffentlicht	

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6814-302
Gebietsname	Erlenbach und Klingbach
Gebietsbeschreibung	Die breiten Auen und Niederungen rund um den Erlenbach und Klingbach südlich der Stadt Landau sind mit ihren zahlreichen Gräben und Seitengewässern wichtige Verbindungselemente zwischen dem Pfälzerwald und Bienwald einerseits sowie dem Bellheimer Wald mit Queichtal und der Hördter Rheinaue.

Erhaltungsziele
Erhaltung oder Wiederherstellung einer naturnahen Fließgewässerdynamik vor allem als Lebensraum für eine artenreiche Fisch- und Libellenfauna, mit bachbegleitendem Erlen-Eschen-Auenwald und angrenzendem Eichenhainbuchenwald sowie nicht intensiv genutzten, artenreichen Mähwiesen auch als Lebensraum für Schmetterlinge (insbesondere <i>Maculinea</i> ssp. und <i>Lycaena dispar</i>).
Lebensraum nach Anhang I
<ul style="list-style-type: none"> • 3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions • 3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitriche-Batrachion</i> • 6210* - Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco-Brometalia</i>), (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen) • 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe • 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i>, <i>Sanguisorba officinalis</i>) • 9130 - Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>) • 9160 - Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (<i>Carpinion betuli</i>) • 91E0* - Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno padion</i>, <i>Alnion incanae</i>, <i>Salicion albae</i>) <p>* = Prioritärer Lebensraumtyp</p>

Arten nach Anhang II	
Fische und Rundmäuler <ul style="list-style-type: none"> • Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>) • Bitterling (<i>Rhodeus amarus</i>) • Groppe (<i>Cottus gobio</i>) 	Schmetterlinge <ul style="list-style-type: none"> • Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>) • Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>) • Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea teleius</i>)
Libellen <ul style="list-style-type: none"> • Helm-Azurjungfer (<i>Coenagrion</i>) 	

Bewirtschaftungsplan
BBWP_2011_10_S FFH 6814-302 https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/mod_plan/plan_docs.php?dir1=BWP_2011_10_S

Einschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit
Der LRT 9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder befindet sich etwa 250m nördlich. Der LRT 6510 ist etwa 80m westlich kartiert. Zudem sind Neuntöter und Mittelspecht in der näheren Umgebung verortet. Westlich des VRG befindet sich ein Vorkommensbereich des Großen Feuerfalters.
Für die nächstgelegenen Natura-Flächen wurden im Bewirtschaftungsplan folgende Ziele bzw. Maßnahmen festgelegt, die sich einerseits auf das FFH-Gebiet und zum anderen auf das VSG beziehen:
<ul style="list-style-type: none"> • FFH-Gebiet: Z704, Z713 Erhaltung und Wiederherstellung LRT 3150, 6510, Dunkler Ameisenbläuling, Großer Feuerfalter, Helm-Azurjungfer • FFH-Gebiet: Z804, Z805: Erhaltung und Wiederherstellung der LRT 9110, 9160 • VSG: Z804, Z805: Grauspecht, Mittelspecht, Neuntöter, Schwarzspecht, Wendehals

Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung GER-VRG01-W grenzt mit einem Teilbereich nördlich der L548 und südlich des Altbachs an das Vogelschutzgebiet VSG 6616-402 (mittleres bis hohes Konfliktpotenzial) sowie das FFH-Gebiet 6814-302 an, so dass sich eine indirekte Natura 2000-Betroffenheit ergibt. Gemäß Bewirtschaftungsplan sind die angrenzenden Offenlandflächen der Natura 2000-Gebiete bis zu den weiter nördlich befindlichen Waldbereichen u.a. geprägt durch Magere Flachlandmähwiesen, die teilweise in gutem Erhaltungszustand sind und Lebensraum von großem Feuerfalter und Dunklem Wiesenknopf-Ameisenbläuling darstellen. Die Wiesenstrukturen sollen erhalten werden, um auch der Rohrweihe als Nahrungshabitat zu dienen. Der nördlich verlaufende Altbach ist Bruthabitat des Neuntöters. In den Waldbereichen sollen die Eichen und Buchenwald-Lebensraumtypen erhalten und wiederhergestellt werden. Hier sind Grauspecht und Mittelspecht kartiert.

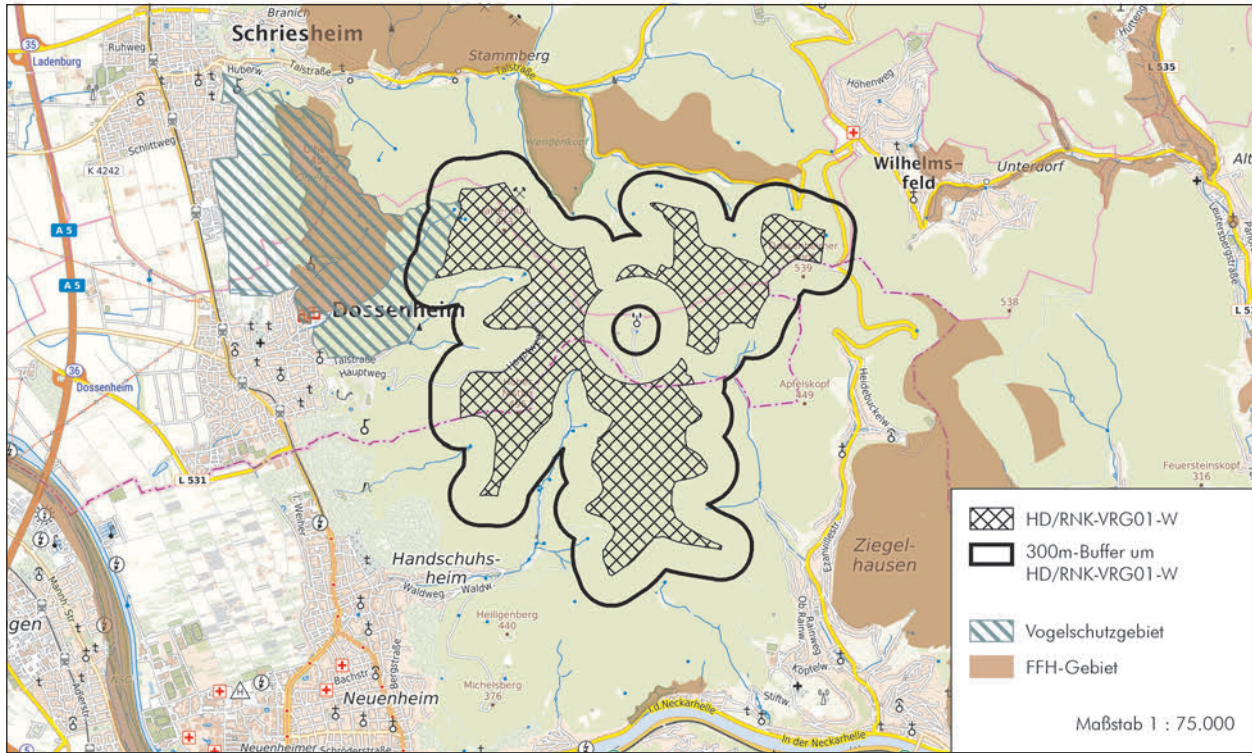
Fazit:

Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung GER-VRG01-W beinhaltet keine Flächeninanspruchnahme innerhalb der Natura 2000-Gebiete, so dass keine Flächenumwandlung bzw. Nutzungsänderung von Natura 2000-Flächen erfolgt. Eine unmittelbare Betroffenheit von relevanten Lebensraumtypen bzw. Zielarten ist damit nicht gegeben. Auch sind die schützenswerten Biotopkomplexe im Bereich des Altbachs nicht betroffen. Summationswirkungen in Folge sonstiger geplanter Vorhaben sind nicht bekannt.

Allerdings kann aufgrund der teilweise unmittelbar angrenzenden Lebensraumtypen, die auch von der windenergiesensiblen Vogelart Rohrweihe als Nahrungshabitat genutzt werden, auf regionalplanerischer Ebene derzeit nicht ausgeschlossen werden, dass mit dem nördlich der L 548 festgelegten Teilbereich des VRG erhebliche Beeinträchtigungen der Erholungsziele der Natura 2000-Gebiete einhergehen. Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist daher für eine Weiterverfolgung des VRG GER-VRG01-W in seiner derzeitigen Abgrenzung erforderlich. Sofern im Rahmen des Aufstellungsverfahrens keine vertiefende Natura 2000-Prüfung vorgelegt wird, sollte das VRG GER-VRG01-W bei beabsichtigter Weiterverfolgung optional verkleinert und der Bereich nördlich der L548 inklusive eines etwa 100m breiten Schutzstreifens zu dieser Landesstraße ausgepart werden.

HD/RNK-VRG01-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (479,7 ha)



Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2023), Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_30.11.2023.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:

- NATUREG-Viewer (Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV)); Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen, Kassel, Obere Naturschutzbehörde
- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

Derzeitige Nutzung	Wald
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: angrenzend an das VSG 6518-401 Bergstraße Dossenheim-Schriesheim, in ca. 300m Entfernung zu dem FFH-Gebiet 6518-341

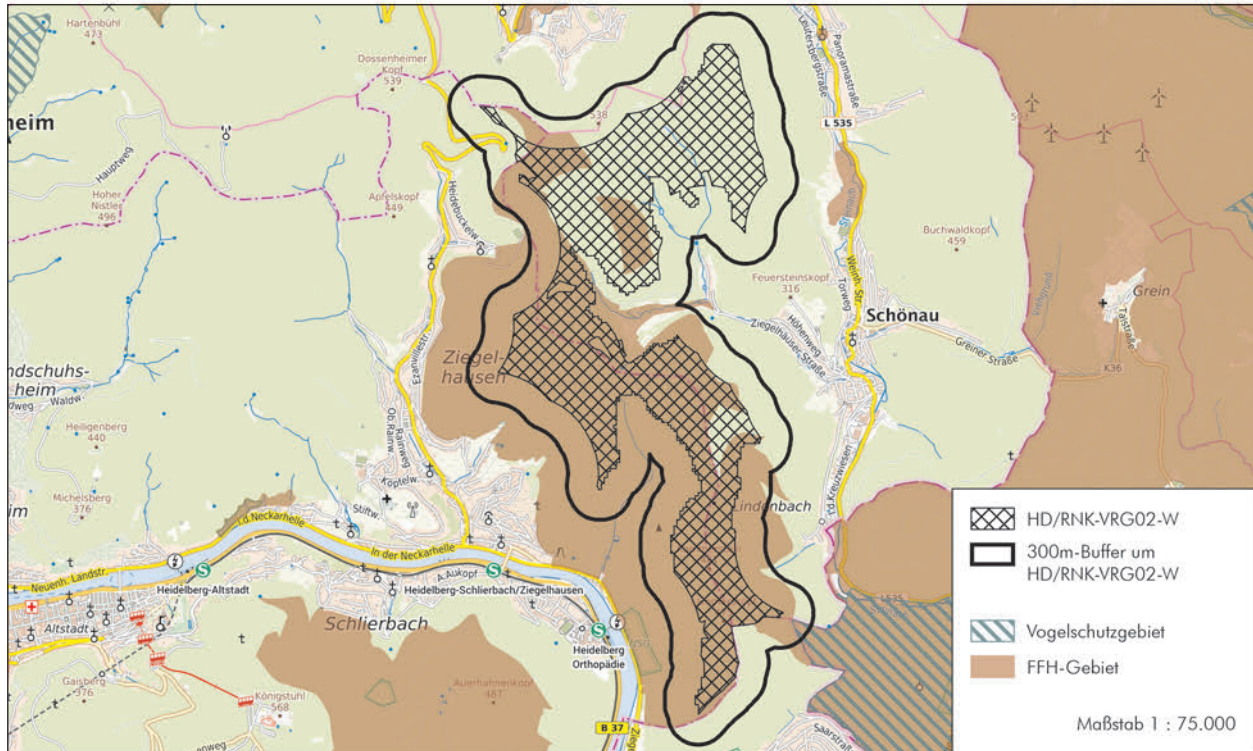
HD/RNK-VRG01-W Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen VSG

Gebietsnummer	VSG 6518-401
Gebietsname	Bergstraße Dossenheim - Schriesheim
Gebietsbeschreibung	Weinberge, Wiesen und Streuobst mit Trockenmauern und Kleingärten, Gebüsche und lichter Hangwald, mehrere Porphy-Steinbrüche
Erhaltungsziele	
Gem. Anlage 1 der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG-VO) vom 05. Februar 2010: Gebiet Nr. 7	

Zielarten	
<ul style="list-style-type: none"> • Baumfalke (Falco subbuteo) • Grauspecht (Picus canus) • Mittelspecht (Dendrocopos medius) • Neuntöter (Lanius collurio) • Schwarzspecht (Dryocopus martius) 	<ul style="list-style-type: none"> • Uhu (Bubo bubo) • Wanderfalke (Falco peregrinus) • Wendehals (Jynx torquilla) • Wespenbussard (Pernis apivorus) • Zaunammer (Emberiza cia)
Bewirtschaftungsplan	
<p>Pflege und Entwicklungsplan für das FFH-Gebiet 6518-341 „Odenwald bei Schriesheim“ und das Vogelschutzgebiet 6518-401 „Bergstraße Dossenheim - Schriesheim“ Stand 31.05.2009</p>	
Einschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit:	
<p>Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG01-W grenzt mit seinem westlichen Teilbereich auf einer Länge von etwa 800m an das Vogelschutzgebiet VSG 6518-401 an. Zu den weiter nördlich bzw. westlich gelegenen Teilbereichen des FFH-Gebiets 6518-341 Odenwald bei Schriesheim werden Abstände von ca. 300m eingehalten. Insofern liegt eine indirekte Natura 2000-Betroffenheit vor. Gemäß Pflege- und Entwicklungsplan sind die angrenzenden Waldflächen des VSG 6518-401 als Lebensstätte des Mittelspechts kartiert. Lebensstätten der windkraftsensiblen Vogelarten Uhu, Baumfalke und Wanderfalke sind im Bereich der Steinbrüche Dossenheim in ca. 600m Entfernung vorzufinden. Der westliche Teil des VRG liegt gem. Artis-Daten in erweiterten Prüfbereichen der kollisionsgefährdeten Vogelarten Baumfalke (2017), Uhu (2021) und Wanderfalke (2018). und Wespenbussard (ältere Kartierung aus 1992).</p>	
Fazit:	
<p>Mit dem HD/RNK-VRG01-W ist keine Flächeninanspruchnahme innerhalb des VSG verbunden, so dass keine Flächenumwandlung bzw. Nutzungsänderung von Natura 2000-Flächen erfolgt. Eine unmittelbare Betroffenheit von relevanten Lebensraumtypen bzw. Zielarten ist damit nicht gegeben. Summationswirkungen in Folge sonstiger geplanter Vorhaben sind nicht bekannt.</p>	
<p>Allerdings kann aufgrund des Sachverhalts, dass das VRG an das VSG angrenzt und der relativ geringen Abstände zu den kartierten Lebensstätten der windenergiesensiblen Arten der Vogelschutzrichtlinie, die zwar größer als die Nahbereiche, aber kleiner als die zentralen Prüfbereiche gemäß Anlage 1 zu § 45 b BNatSchG sind, auf regionalplanerischer Ebene nicht ausgeschlossen werden, dass mit dem VRG in seiner derzeitigen Abgrenzung erhebliche Beeinträchtigungen des VSG einhergehen.</p>	
<p>Da eine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele nicht möglich ist, ist eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Voraussetzung für eine Weiterverfolgung des geplanten VRG HD/RNK-VRG01-W in seiner derzeitigen Abgrenzung erforderlich. Sollte keine Verträglichkeitsprüfung vorgelegt werden, ist optional eine Verkleinerung des Vorranggebiets anzustreben.</p>	

HD/RNK-VRG02-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (611,2 ha)



Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2023), Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_30.11.2023.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:

- NATUREG-Viewer (Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV)); Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen, Kassel, Obere Naturschutzbehörde
- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

Derzeitige Nutzung	Wald
Natura 2000-Betroffenheit	Direkte Betroffenheit: innerhalb des FFH-Gebiets 6518-311 Steinachtal und Kleiner Odenwald Indirekte Betroffenheit: FFH-Gebiet 6519-304 sowie VSG-6519-450 (ca. 100m entfernt)

HD/RNK-VRG02-W Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6518-311
Gebietsname	Steinachtal und Kleiner Odenwald
Gebietsbeschreibung	Wiesental im Sandsteinodenwald mit naturnahem Bachlauf und Wiesen, bewaldete Hänge und Berge. Ausgedehntes Laubwaldgebiet im Kleinen Odenwald mit Felsen- und Blockmeeren, aufgelassenen Steinbrüchen sowie 3 Höhlen.
Erhaltungsziele	
Vgl. gebietsbezogene Erhaltungsziele zum Gebiet Nr.39 gemäß Anlage 1 der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung–FFH-VO) vom 12. Oktober 2018.	

Lebensraum nach Anhang I	
<ul style="list-style-type: none"> • 6110 - Kalk-Pionierasen • 6210* - Kalk-Magerrasen (orchideenreiche Bestände) • 6230* - Artenreiche Borstgrasrasen • 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren • 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen • 8210 - Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation • 8220 - Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation 	<ul style="list-style-type: none"> • 8310 - Höhlen • 91E0* - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide • 9110 - Hainsimsen-Buchenwald • 9130 - Waldmeister-Buchenwald • 9180 - Schlucht- und Hangmischwälder <p>* = Prioritärer Lebensraumtyp</p>
Arten nach Anhang II	
<p>Amphibien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gelbbauchunke (Bombina) • Nördlicher Kammmolch (Triturus cristatus) <p>Fische</p> <ul style="list-style-type: none"> • Groppe (Cottus gobio) • Bachneunauge (Lampetra planeri) <p>Höhere Pflanzen/Farne</p> <ul style="list-style-type: none"> • Europäischer Dünnpfarn (Trichomanes speciosum) 	<p>Käfer</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hirschkäfer (Lucanus cervus) <p>Krebse</p> <ul style="list-style-type: none"> • Steinkrebs* (Austropotamobius torrentium) <p>Libellen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grüne Flußjungfer (Ophiogomphus)
<p>Moose</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grünes Koboldmoos (Buxbaumia viridis) • Grünes Gabelzahnmoos (Dicranum viride) <p>Säugetiere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus) • Biber (Castor fiber) • Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii) • Großes Mausohr (Myotis myotis) 	<p>Schmetterlinge</p> <ul style="list-style-type: none"> • Spanische Fahne* (Callimorpha quadripunctaria) • Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (Maculinea nausithous) • Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (Maculinea teleius) <p>* = Prioritäre Art</p>
Managementplan	
<p>MaP für das FFH-Gebiet „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ sowie die Vogelschutzgebiete 6618-401 „Steinbruch Leimen“ und 6618-402 „Felsenberg“ aktualisiert 2017: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/map-endfassungen</p>	

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

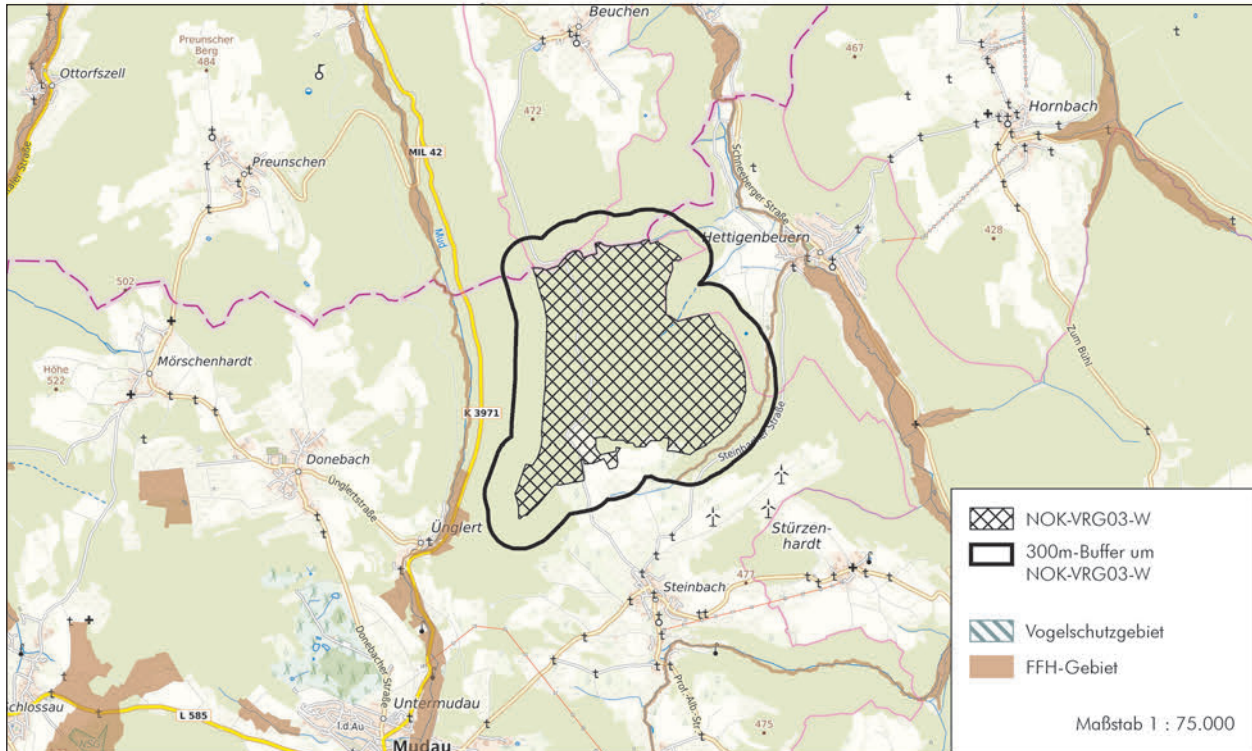
Gebietsnummer	FFH 6519-304
Gebietsname	Odenwald bei Hirschhorn
Gebietsbeschreibung	Großflächiges unzerschnittenes Waldgebiet, Buntsandstein, zu den Tälern teilweise steil abfallend. Buntsandstein-Abbruchkanten zum Neckar.
Erhaltungsziele	
Die Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet „Odenwald bei Hirschhorn“ sind in der Verordnung über die Natura 2000-Gebiete im Regierungsbezirk Darmstadt vom 20. Oktober 2016 St.Anz. 44/2016 S.1104 gelistet.	
Lebensraum nach Anhang I	
<ul style="list-style-type: none"> • 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion • 6510 magere Flachland-Mähwiesen • 8150 Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas • 8310 Nicht touristisch erschlossene Höhlen • 9110 Hainsimsen-Buchenwald • 9180* Schlucht- und Hangmischwälder 	
Arten nach Anhang II	
<p>Fische</p> <p>Groppe (Cottus gobio)</p> <p>Bachneunauge (Lampetra planeri)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Prächtiger Dünnpfarn, Grünes Besenmoos,
Bewirtschaftungsplan	
Bewirtschaftungsplan für das FFH-Gebiet „Odenwald bei Hirschhorn“ mit integriertem Bewirtschaftungsplan für das Vogelschutzgebiet „Unteres Neckartal bei Hirschhorn“ Teilbereich Süd (2016)	

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen VSG

Gebietsnummer	VSG 6519-450
Gebietsname	Unteres Neckartal bei Hirschhorn
Gebietsbeschreibung	Steile Laubwaldhänge am Südrand des Odenwaldes über dem Neckartal mit natürlichen Brutfelsen des Wanderfalken und Brutsteilwänden des Eisvogels.
Erhaltungsziele	
Die Erhaltungsziele für das VSG „Unteres Neckartal bei Hirschhorn“ sind in der Verordnung über die Natura 2000-Gebiete im Regierungsbezirk Darmstadt vom 20. Oktober 2016 St.Anz. 44/2016 S.1104 gelistet.	
Zielarten	
<ul style="list-style-type: none"> • Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>) • Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>) • Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>) • Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>) 	<ul style="list-style-type: none"> • Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) • Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>) • Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>) • Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)
Bewirtschaftungsplan	
Bewirtschaftungsplan für das FFH-Gebiet „Odenwald bei Hirschhorn“ mit integriertem Bewirtschaftungsplan für das Vogelschutzgebiet „Unteres Neckartal bei Hirschhorn“ Teilbereich Süd	
Einschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit	
<p>Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W liegt nahezu vollständig innerhalb des FFH-Gebiets 6518-311 Steinachtal und Kleiner Odenwald. Darüber hinaus liegt das VRG im südwestlichen Bereich in ca. 100 m Entfernung zu dem VSG Unteres Neckartal bei Hirschhorn und zu dem mit dem VSG überlagernden FFH-Gebiet Odenwald bei Hirschhorn.</p> <p>Das gesamte FFH-Gebiet 6518-311 ist u.a. als Lebensstätte der Mopsfledermaus und des großen Mausohrs kartiert. Als Lebensraumtypen sind u.a. Hainsimsen- und Waldmeister-Buchenwald vorzufinden.</p> <p>Fazit: Mit dem geplanten Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W ist eine Inanspruchnahme von Flächen des FFH-Gebiets 6518-311 verbunden. Das VRG überlagert Flächen des FFH-Gebiets in einer Größenordnung von etwa 360 ha. Vor diesem Hintergrund kann auf regionalplanerischer Ebene nicht ausgeschlossen werden, dass die Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets erheblich beeinträchtigt werden. Eine Weiterverfolgung des VRG HD/RNK-VRG02-W setzt daher eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung voraus.</p>	

NOK-VRG03-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (351,4 ha)



Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2023), Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_30.11.2023.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:

- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg
- Bayerisches Landesamt für Umwelt, www.lfu.bayern.de

Derzeitige Nutzung	Wald, Ackerfläche
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: ca. 70m von dem FFH-Gebiet 6421-311 Odenwaldtäler zwischen Schloßau und Walldürn entfernt

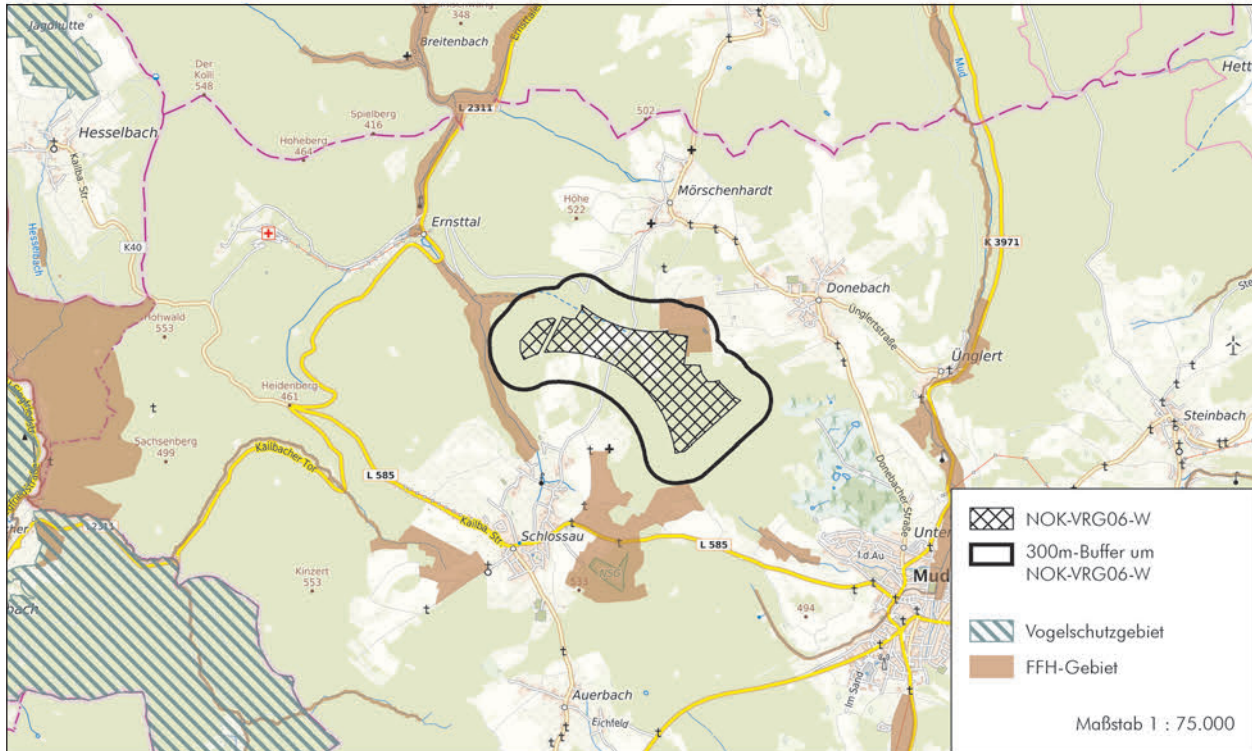
NOK-VRG03-W Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6421-311
Gebietsname	Odenwaldtäler zwischen Schloßau und Walldürn
Gebietsbeschreibung	<p>Große Teile des FFH-Gebiets umfassen enge, tief in die Buntsandsteinschichten eingeschnittene Täler, an deren Grunde sich naturnahe Bachläufe schlängeln. Diese sind Lebensstätten der Groppe und zum Teil mit flutender Wasservegetation bewachsen. Die Ufer werden häufig von Auenwäldern mit Erle, Esche und Weide gesäumt. Teilweise reichen die steilen, bewaldeten Talflanken bis unmittelbar an die Bachläufe heran. Die größte bei uns heimische Fledermausart, das Große Mausohr, nutzt diese Strukturen. Wo eine breitere Aue ausgebildet ist, werden die Flächen als Wiesen und Weiden bewirtschaftet. Hier kommen unter anderem artenreiche und blumenbunte Magere Flachland-Mähwiesen vor.</p> <p>Neben der Mud und dem Eiderbach umfasst das Natura 2000-Gebiet zahlreiche kleiner Bäche. Größter Bachlauf ist die Morre, die mit 10 Kilometern auch den längsten Fließgewässerabschnitt im Gebiet darstellt.</p>

Gebietsbeschreibung (Fortsetzung)	In der ansonsten stillgewässerarmen Region erlangen die zeitweilig vorhandenen Wasserflächen eine herausragende Bedeutung für die Vogelwelt. Sie sind Rast- und Nahrungsplatz vieler Wat- und Wasservögel. Zu beobachten sind im „Lappen“ unter anderem Kiebitz, Kampfläufer und bisweilen auch der Kranich. Bereits 1979 wurden diese Flächen als Naturschutzgebiet ausgewiesen.
Erhaltungsziele	
Vgl. gebietsbezogene Erhaltungsziele zum Gebiet Nr.30 gemäß Anlage 1 der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung–FFH-VO) vom 12. Oktober 2018.	
Lebensraum nach Anhang I	
<ul style="list-style-type: none"> • 3150 - Natürliche nährstoffreiche Seen • 3260 - Fließgewässer mit flutender Wasservegetation • 4030 - Trockene Heiden • 6230* - Artenreiche Borstgrasrasen • 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren 	<ul style="list-style-type: none"> • 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen • 8220 - Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation • 9110 - Hainsimsen-Buchenwald • 91E0* - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide <p style="text-align: center;">* = Prioritärer Lebensraumtyp</p>
Arten nach Anhang II	
<p>Amphibien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>) • Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>) <p>Fische</p> <ul style="list-style-type: none"> • Groppe (<i>Cottus gobio</i>) • Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>) <p>Höhere Pflanzen/Farne</p> <ul style="list-style-type: none"> • Europäischer Dünnschmuck (<i>Trichomanes speciosum</i>) 	<p>Säugetiere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteini</i>) • Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>) • Biber (<i>Castor fiber</i>) <p>Moose</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grünes Koboldmoos (<i>Buxbaumia viridis</i>) • Grünes Gabelzahnmoos (<i>Dicranum viride</i>) <p style="text-align: center;">* = Prioritäre Art</p>
Managementplan	
Managementplan für das Natura 2000-Gebiet 6421-311 „Odenwaldtäler zwischen Schloßau und Walldürn“ (FFH-Gebiete 6421-341 „Odenwald Mudau-Schloßau“ und 6421-342 „Odenwaldtäler Buchen-Walldürn“) mit dem Vogelschutzgebiet 6422-401 „Lappen bei Walldürn“	
Einschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit	
<p>Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK-VRG03-W liegt etwa 70m von dem Fließgewässer Winterbach SW Hettigenbeuren entfernt, der Bestandteil des FFH-Gebiets 6421-311 Odenwaldtäler zwischen Schloßau und Walldürn ist und als LRT 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation kartiert ist. Gebietsbezogene Erhaltungsziele hinsichtlich des LRT 3260 sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung einer natürlichen oder naturnahen Gewässermorphologie, Fließgewässerdynamik und eines naturnahen Wasserregimes • Erhaltung eines guten chemischen und ökologischen Zustands oder Potentials der Gewässer • Erhaltung eines für Gewässerorganismen durchgängigen Fließgewässernetzes • Erhaltung einer lebensraumtypischen Artenausstattung, insbesondere mit Arten der Fluthahnenfußgesellschaften (<i>Ranuncion fluitantis</i>), Wasserstern-Froschlaichalgen-Gesellschaften (<i>Callitricho-Batrachion</i>) oder flutenden Wassermoose <p>Der nächstgelegene Bereich des FFH-Gebiets ist gem. Fledermausdaten des RP-Karlsruhe als FFH-Fledermausvorkommen kartiert.</p> <p>Fazit: Durch das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK-VRG03-W wird keine Inanspruchnahme von Flächen des FFH-Gebiets 6421-311 hervorgerufen, so dass keine Flächenumwandlung bzw. Nutzungsänderung von Natura 2000-Flächen erfolgt. Eine unmittelbare Betroffenheit von relevanten Lebensraumtypen bzw. Zielarten ist damit nicht gegeben. Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele in Bezug auf den ca. 70m entfernten Winterbach sind in Folge der Windenergienutzung aus regionalplanerischer Sicht nicht zu erwarten.</p> <p>Da das FFH-Gebiet jedoch als FFH-Fledermausvorkommen kartiert ist, kann auf regionalplanerischer Ebene nicht ausgeschlossen werden, dass mit dem VRG in seiner derzeitigen Abgrenzung erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets 6421-311 einhergehen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist eine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele nicht möglich, so dass eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Voraussetzung für eine Weiterverfolgung des geplanten VRG NOK-VRG03-W ist.</p>	

NOK-VRG06-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (104,8 ha)



Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2023), Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_30.11.2023.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:

- NATUREG-Viewer (Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV)); Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen, Kassel, Obere Naturschutzbehörde
- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg
- Bayerisches Landesamt für Umwelt, www.lfu.bayern.de

Derzeitige Nutzung	Wald, Ackerfläche, Grünland
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: angrenzend an das FFH-Gebiet 6421-311 Odenwaldtäler zwischen Schloßau und Walldürn

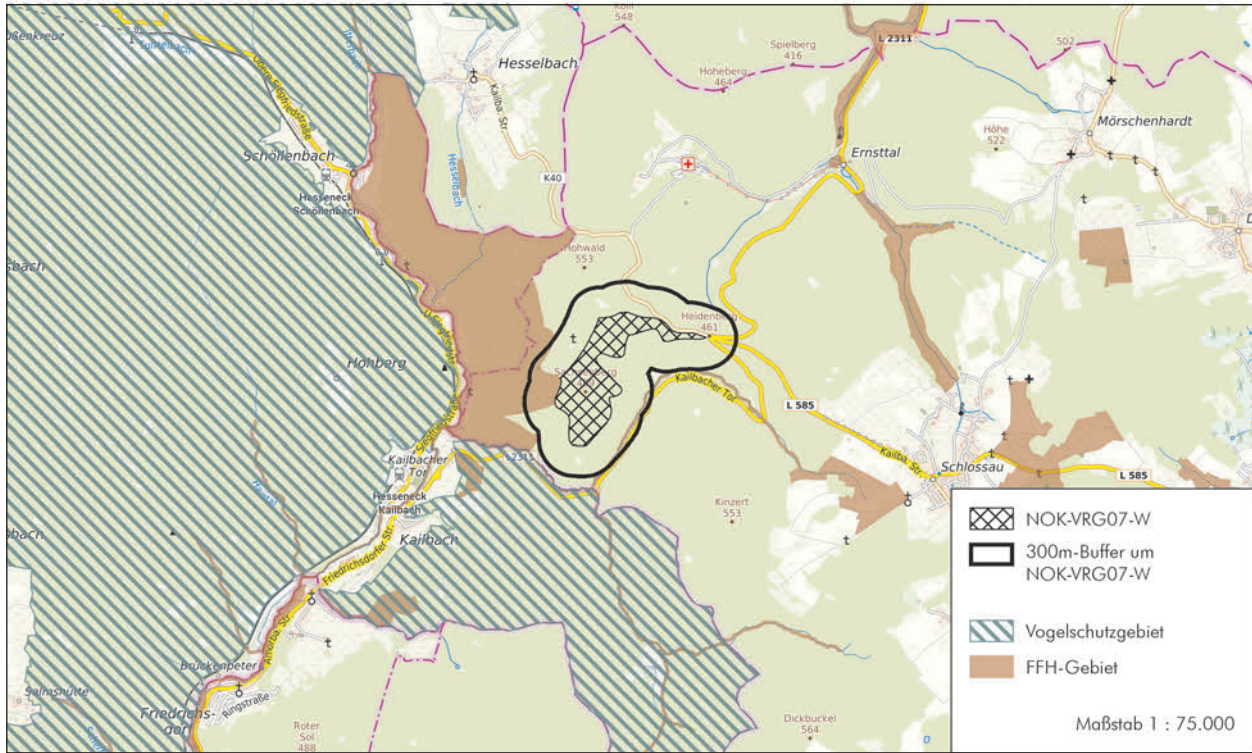
NOK-VRG06-W Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6421-311
Gebietsname	Odenwaldtäler zwischen Schloßau und Walldürn
Gebietsbeschreibung	<p>Große Teile des FFH-Gebiets umfassen enge, tief in die Buntsandsteinschichten eingeschnittene Täler, an deren Grunde sich naturnahe Bachläufe schlängeln. Diese sind Lebensstätten der Grope und zum Teil mit flutender Wasservegetation bewachsen. Die Ufer werden häufig von Auenwäldern mit Erle, Esche und Weide gesäumt. Teilweise reichen die steilen, bewaldeten Talflanken bis unmittelbar an die Bachläufe heran. Die größte bei uns heimische Fledermausart, das Große Mausohr, nutzt diese Strukturen. Wo eine breitere Aue ausgebildet ist, werden die Flächen als Wiesen und Weiden bewirtschaftet. Hier kommen unter anderem artenreiche und blumenbunte Magere Flachland-Mähwiesen vor.</p> <p>Neben der Mud und dem Eiderbach umfasst das Natura2000-Gebiet zahlreiche kleiner Bäche. Größter Bachlauf ist die Morre, die mit 10 Kilometern auch den längsten Fließgewässerabschnitt im Gebiet darstellt.</p>

Gebietsbeschreibung (Fortsetzung)	In der ansonsten stillgewässerarmen Region erlangen die zeitweilig vorhandenen Wasserflächen eine herausragende Bedeutung für die Vogelwelt. Sie sind Rast- und Nahrungsplatz vieler Wat- und Wasservögel. Zu beobachten sind im „Lappen“ unter anderem Kiebitz, Kampfläufer und bisweilen auch der Kranich. Bereits 1979 wurden diese Flächen als Naturschutzgebiet ausgewiesen.
Erhaltungsziele	
Vgl. gebietsbezogene Erhaltungsziele zum Gebiet Nr.30 gemäß Anlage 1 der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung–FFH-VO) vom 12. Oktober 2018.	
Lebensraum nach Anhang I	
<ul style="list-style-type: none"> • 3150 - Natürliche nährstoffreiche Seen • 3260 - Fließgewässer mit flutender Wasservegetation • 4030 - Trockene Heiden • 6230* - Artenreiche Borstgrasrasen • 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren 	<ul style="list-style-type: none"> • 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen • 8220 - Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation • 9110 - Hainsimsen-Buchenwald • 91E0* - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide <p style="text-align: right;">* = Prioritärer Lebensraumtyp</p>
Arten nach Anhang II	
<p>Amphibien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>) • Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>) <p>Fische</p> <ul style="list-style-type: none"> • Groppe (<i>Cottus gobio</i>) • Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>) <p>Höhere Pflanzen/Farne</p> <ul style="list-style-type: none"> • Europäischer Dünnschmuck (<i>Trichomanes speciosum</i>) 	<p>Säugetiere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteini</i>) • Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>) • Biber (<i>Castor fiber</i>) <p>Moose</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grünes Koboldmoos (<i>Buxbaumia viridis</i>) • Grünes Gabelzahnmoos (<i>Dicranum viride</i>) <p style="text-align: right;">* = Prioritäre Art</p>
Managementplan	
Managementplan für das Natura 2000-Gebiet 6421-311 „Odenwaldtäler zwischen Schloßau und Walldürn“ (FFH-Gebiete 6421-341 „Odenwald Mudau-Schloßau“ und 6421-342 „Odenwaldtäler Buchen-Walldürn“) mit dem Vogelschutzgebiet 6422-401 „Lappen bei Walldürn“	
Einschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit	
<p>Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK-VRG06-W grenzt an das FFH-Gebiet 6421-311 Odenwaldtäler zwischen Schloßau und Walldürn an. In unmittelbarer Nähe befindet sich der als Lebensraumtyp LRT 6230* Artenreiche Borstgrasrasen kartierte Borstgrasrasen südlich Mörschenhardt im Gewann Neudorf. Durch Fortsetzung der momentanen Grünlandnutzung soll der Bestand gemäß Managementplan gesichert werden. Etwa 170m entfernt befindet sich der Tümpel südlich Mörschenhardt im Gewann Neudorf, der als Lebensraumtyp LRT 3150 Natürliche nährstoffreiche Seen eingestuft ist.</p> <p>Der angrenzende Bereich des FFH-Gebiets ist zudem gemäß den Fledermausdaten des RP Karlsruhe vollständig als FFH-Fledermausvorkommen kartiert.</p> <p>Fazit:</p> <p>Durch das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK-VRG06-W wird keine Inanspruchnahme von Flächen des FFH-Gebiets 6421-311 hervorgerufen, so dass keine Flächenumwandlung bzw. Nutzungsänderung von Natura 2000-Flächen erfolgt. Eine unmittelbare Betroffenheit von relevanten Lebensraumtypen bzw. Zielarten ist damit nicht gegeben. Erhebliche Beeinträchtigungen auf den direkt angrenzenden Borstgrasrasen sind in Folge einer möglichen Windenergienutzung innerhalb der benachbarten Waldflächen aus regionalplanerischer Sicht nicht zu erwarten. Dies gilt gleichermaßen für den etwa 170m entfernt gelegenen Tümpel. Allerdings können erhebliche Beeinträchtigungen auf das im angrenzenden FFH-Gebiet kartierte FFH-Fledermausvorkommen auf regionalplanerischer Ebene nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist eine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele nicht möglich, so dass eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Voraussetzung für eine Weiterverfolgung des geplanten VRG NOK-VRG06-W ist.</p>	

NOK-VRG07-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (58,7 ha)



Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2023), Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_30.11.2023.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:

- NATUREG-Viewer (Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV)); Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen, Kassel, Obere Naturschutzbehörde
- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg
- Bayerisches Landesamt für Umwelt, www.lfu.bayern.de

Derzeitige Nutzung	Wald
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: angrenzend an das FFH-Gebiet 6520-341 Odenwald Eberbach

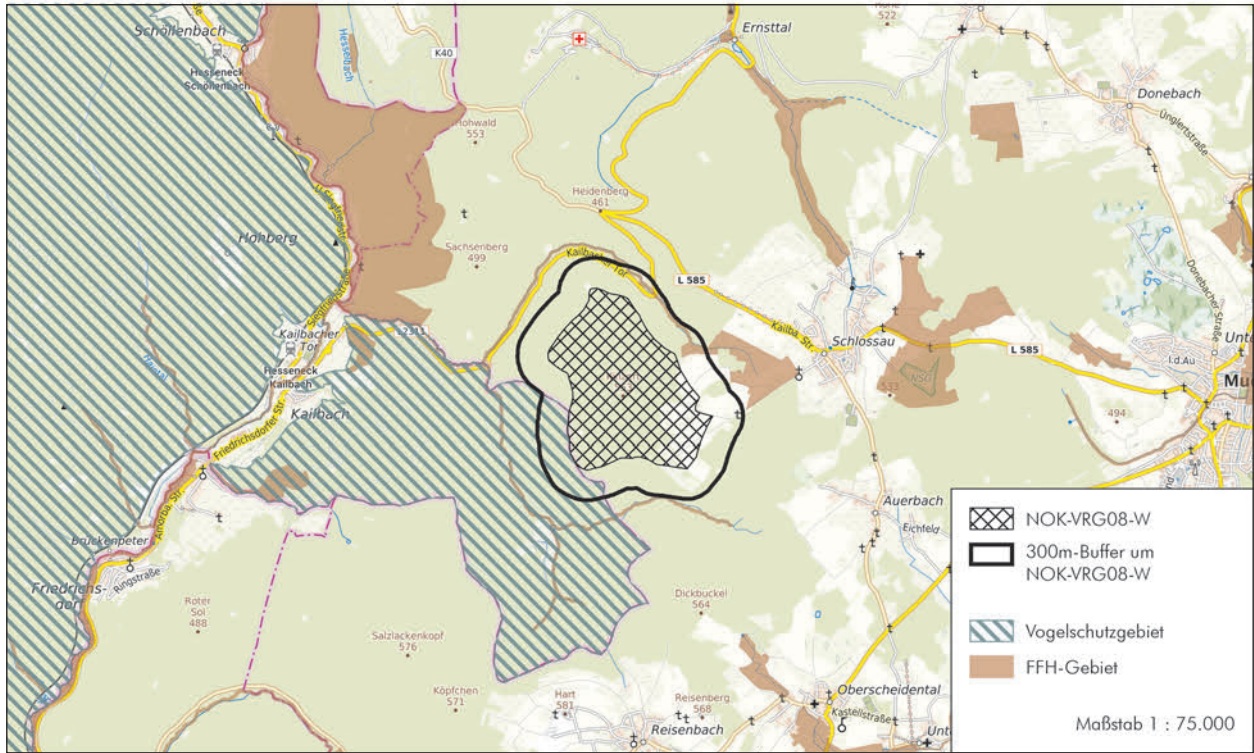
NOK-VRG07-W Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6520-341
Gebietsname	Odenwald-Eberbach
Gebietsbeschreibung	Ausgedehnte Waldlandschaft im Sandsteinodenwald mit tief eingeschnittenen Wiesentälern, Basaltkuppe mit Blockhalde, Schlucht- und Buchenwald und großem Wiesengebiet; eine Höhle

Erhaltungsziele	
Vgl. gebietsbezogene Erhaltungsziele zum Gebiet Nr. 27 gemäß Anlage 1 der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung – FFH-VO) vom 12. Oktober 2018.	
Lebensraum nach Anhang I	
<ul style="list-style-type: none"> • 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions • 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion • 6230* - Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden • 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe • 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i>, <i>Sanguisorba officinalis</i>) • 8150 - Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas 	<ul style="list-style-type: none"> • 8160* - Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas • 8210 - Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation • 8220 - Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation • 8310 - Nicht touristisch erschlossene Höhlen • 9110 - Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>) • 9130 - Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>) • 9180* - Schlucht- und Hangmischwälder (<i>Tilio-Acerion</i>) • 91E0* - Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno padion</i>, <i>Alnion incanae</i>, <i>Salicion albae</i>) <p>* = Prioritärer Lebensraumtyp</p>
Arten nach Anhang II	
<p>Säugetiere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>) • Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>) <p>Amphibien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>) <p>Fische und Rundmäuler</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>) • Groppe (<i>Cottus gobio</i>) <p>Käfer</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>) 	<p>Schmetterlinge</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>) • Spanische Fahne* (<i>Callimorpha quadripunctaria</i>) <p>Pflanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Europäischer Dünnpfarn (<i>Trichomanes speciosum</i>) <p>Moose</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grünes Koboldmoos (<i>Buxbaumia viridis</i>) • Grünes Gabelzahnmoos (<i>Dicranum viride</i>) <p>* = Prioritäre Art</p>
Managementplan	
Managementplan für das Natura 2000-Gebiet 6520-341 „Odenwald Eberbach“ (2015): https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/map-endfassungen	
Einschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit:	
<p>Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK-VRG07-W grenzt westlich an das FFH-Gebiet 6520-341 Odenwald Eberbach an. In dem angrenzenden Teilbereich des FFH-Gebiets ist ein Hainsimsen-Buchenwald als Lebensraumtyp LRT 9110 kartiert (Hainsimsen-Buchenwald um Eberbach).</p> <p>Der gesamte Teilbereich des FFH-Gebiets ist gem. Fledermausdaten des RP-Karlsruhe als FFH-Fledermausvorkommen kartiert.</p> <p>Fazit:</p> <p>Durch das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK-VRG07-W wird keine Inanspruchnahme von Flächen des FFH-Gebiets 6520-341 hervorgerufen, so dass keine Flächenumwandlung bzw. Nutzungsänderung von Natura 2000-Flächen erfolgt. Eine unmittelbare Betroffenheit von relevanten Lebensraumtypen bzw. Zielarten ist damit nicht gegeben. Erhebliche Beeinträchtigungen auf die angrenzenden Hainsimsen-Buchenwälder sind in Folge der Windenergienutzung aus regionalplanerischer Sicht nicht zu erwarten.</p> <p>Da das FFH-Gebiet jedoch auch als FFH-Fledermausvorkommen kartiert ist, kann auf regionalplanerischer Ebene nicht ausgeschlossen werden, dass mit dem VRG in seiner derzeitigen Abgrenzung erhebliche Beeinträchtigungen hinsichtlich der Erhaltungsziele des direkt angrenzenden FFH-Gebiets 6520-341 einhergehen.</p> <p>Da eine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele nicht möglich ist, ist eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Voraussetzung für eine Weiterverfolgung des geplanten NOK-VRG07-W in seiner derzeitigen Abgrenzung.</p>	

NOK-VRG08-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (181,2 ha)



Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2023), Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_30.11.2023.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:

- NATUREG-Viewer (Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV)); Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen, Kassel, Obere Naturschutzbehörde
- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

Derzeitige Nutzung	Wald, Ackerfläche
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: angrenzend an VSG 6420-450 Südlicher Odenwald, in ca. 70m Entfernung zu dem FFH-Gebiet 6421-311 und in ca. 180m Entfernung zu dem FFH-Gebiet 6520-341

NOK-VRG08-W Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen VSG

Gebietsnummer	VSG 6420-450
Gebietsname	Südlicher Odenwald
Gebietsbeschreibung	Das Vogelschutzgebiet ist geprägt von einem großen, geschlossenen Mittelgebirgswald auf Bundsandstein und seiner abgelegenen Lage. Neben dem vorherrschenden bodensaurem Buchenwald existieren vor allem große Fichten- und Kiefern-mischwälder. Alle Waldtypen sind mit größeren Altbeständen vertreten. In den Randlagen liegen einige vom Wald umsäumte Wiesen sowie Felswände, in denen teilweise Steinbrüche liegen und ein Abschnitt der Mümlingau. Es handelt sich um eines der fünf besten hessischen Gebiete für Rauhfußkauz und Sperlingskauz, die hier ausschließlich in natürlichen Baumhöhlen brüten. Daneben ist es ein bedeutsames hessisches Brutgebiet für Grau-, Mittel- und Schwarzspecht und dem Wanderfalken. (Quelle: Bewirtschaftungsplan Vorläufiger Plan für das VSG 6420-450)

Erhaltungsziele
Die Erhaltungsziele für das VSG „Südlicher Odenwald“ sind in der Verordnung über die Natura 2000-Gebiete im Regierungsbezirk Darmstadt vom 20. Oktober 2016 St.Anz. 44/2016 S.1104 gelistet.
Zielarten
<ul style="list-style-type: none"> • Grauspecht (<i>Picus canus</i>) • Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>) • Raufußkauz (<i>Aegolius funereus</i>) • Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>) • Sperlingskauz (<i>Glaucidium passerinum</i>) • Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)
Bewirtschaftungsplan
Bewirtschaftungsplan Vorläufiger Plan EU-Vogelschutzgebiet 6420-450 „Südlicher Odenwald“ Bearbeitungsstand: 17.11. 2022

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6421-311
Gebietsname	Odenwaldtäler zwischen Schloßau und Walldürn
Gebietsbeschreibung	<p>Große Teile des FFH-Gebiets umfassen enge, tief in die Buntsandsteinschichten eingeschnittene Täler, an deren Grunde sich naturnahe Bachläufe schlängeln. Diese sind Lebensstätten der Groppe und zum Teil mit flutender Wasservegetation bewachsen. Die Ufer werden häufig von Auenwäldern mit Erle, Esche und Weide gesäumt. Teilweise reichen die steilen, bewaldeten Talflanken bis unmittelbar an die Bachläufe heran. Die größte bei uns heimische Fledermausart, das Große Mausohr, nutzt diese Strukturen. Wo eine breitere Aue ausgebildet ist, werden die Flächen als Wiesen und Weiden bewirtschaftet. Hier kommen unter anderem artenreiche und blumenbunte Magere Flachland-Mähwiesen vor.</p> <p>Neben der Mud und dem Eiderbach umfasst das Natura2000-Gebiet zahlreiche kleiner Bäche. Größter Bachlauf ist die Morre, die mit 10 Kilometern auch den längsten Fließgewässerabschnitt im Gebiet darstellt. In der ansonsten stillgewässerarmen Region erlangen die zeitweilig vorhandenen Wasserflächen eine herausragende Bedeutung für die Vogelwelt. Sie sind Rast- und Nahrungsplatz vieler Wat- und Wasservögel. Zu beobachten sind im „Lappen“ unter anderem Kiebitz, Kampfläufer und bisweilen auch der Kranich. Bereits 1979 wurden diese Flächen als Naturschutzgebiet ausgewiesen.</p>

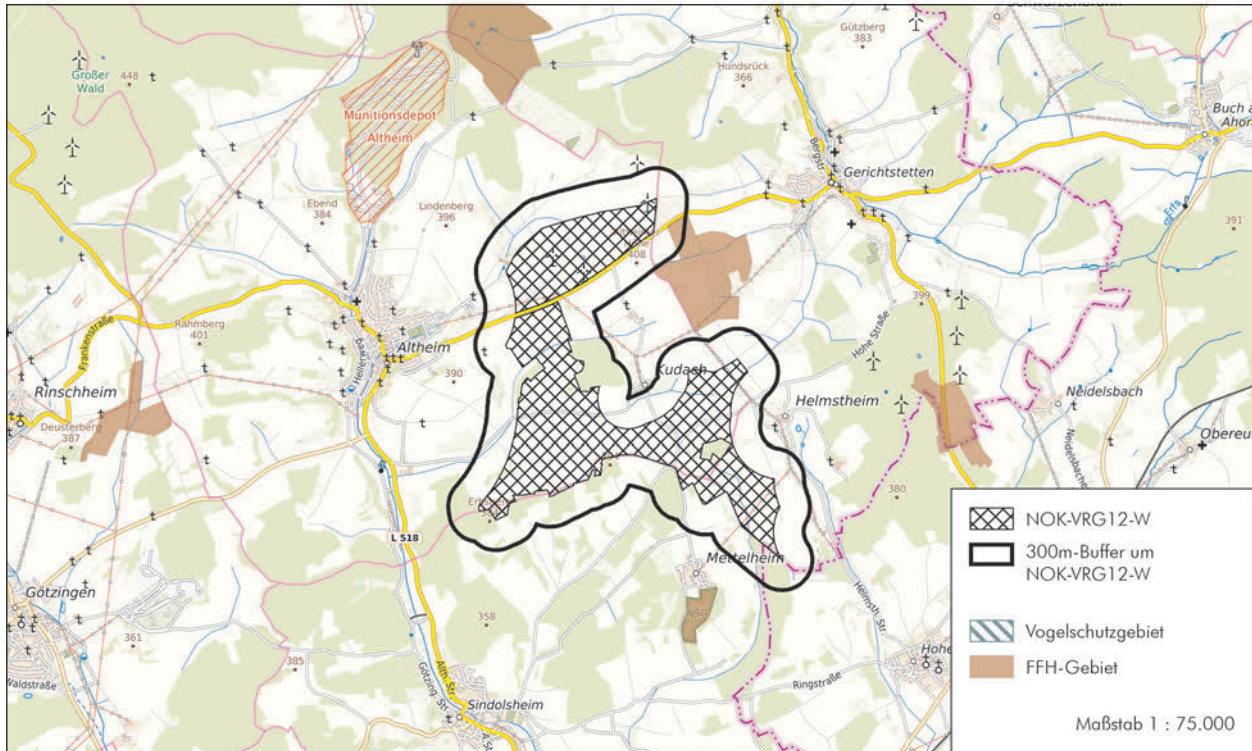
Erhaltungsziele
Vgl. gebietsbezogene Erhaltungsziele zum Gebiet Nr. 30 gemäß Anlage 1 der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung – FFH-VO) vom 12. Oktober 2018.
Lebensraum nach Anhang I
<ul style="list-style-type: none"> • 3150 - Natürliche nährstoffreiche Seen • 3260 - Fließgewässer mit flutender Wasservegetation • 4030 - Trockene Heiden • 6230* - Artenreiche Borstgrasrasen • 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren • 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen • 8220 - Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation • 9110 - Hainsimsen-Buchenwald • 91E0* - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide <p>* = Prioritärer Lebensraumtyp</p>
Arten nach Anhang II
<p>Amphibien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>) • Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>) <p>Fische</p> <ul style="list-style-type: none"> • Groppe (<i>Cottus gobio</i>) • Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>) <p>Höhere Pflanzen/Farne</p> <ul style="list-style-type: none"> • Europäischer Dünnschmuck (<i>Trichomanes speciosum</i>) <p>Säugetiere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>) • Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>) • Biber (<i>Castor fiber</i>) <p>Moose</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grünes Koboldmoos (<i>Buxbaumia viridis</i>) • Grünes Gabelzahnmoos (<i>Dicranum viride</i>) <p>* = Prioritäre Art</p>
Managementplan
Managementplan für das Natura 2000-Gebiet 6421-311 „Odenwaldtäler zwischen Schloßau und Walldürn“ (FFH-Gebiete 6421-341 „Odenwald Mudau-Schloßau“ und 6421-342 „Odenwaldtäler Buchen-Walldürn“) mit dem Vogelschutzgebiet 6422-401 „Lappen bei Walldürn“

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6520-341
Gebietsname	Odenwald-Eberbach
Gebietsbeschreibung	Ausgedehnte Waldlandschaft im Sandsteinodenwald mit tief eingeschnittenen Wiesentälern, Basaltkuppe mit Blockhalde, Schlucht- und Buchenwald und großem Wiesengebiet; eine Höhle
Erhaltungsziele	
Vgl. gebietsbezogene Erhaltungsziele zum Gebiet Nr. 27 gemäß Anlage 1 der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung–FFH-VO) vom 12. Oktober 2018.	
Lebensraum nach Anhang I	
<ul style="list-style-type: none"> • 3150 Natürliche nährstoffreiche Seen • 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation • 6230* - Artenreiche Borstgrasrasen • 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren • 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen • 8150 - Silikatschutthalden • 8160* - Kalkschutthalden 	<ul style="list-style-type: none"> • 8210 - Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation • 8220 - Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation • 8310 - Höhlen und Balmen • 9110 - Hainsimsen-Buchenwald • 9130 - Waldmeister-Buchenwald • 9180* - Schlucht- und Hangmischwälder • 91E0* - Auenwälder mit Erle, Esche und Weide <p>* = Prioritärer Lebensraumtyp</p>
Arten nach Anhang II	
<p>Säugetiere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>) • Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>) <p>Amphibien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>) <p>Fische und Rundmäuler</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>) • Groppe (<i>Cottus gobio</i>) <p>Käfer</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>) 	<p>Schmetterlinge</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>) • Spanische Fahne* (<i>Callimorpha quadripunctaria</i>) <p>Pflanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Europäischer Dünnpflanz (<i>Trichomanes speciosum</i>) <p>Moose</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grünes Koboldmoos (<i>Buxbaumia viridis</i>) • Grünes Besenmoos (<i>Dicranum viride</i>) <p>* = Prioritäre Art</p>
Managementplan	
Managementplan für das Natura 2000-Gebiet 6520-341 „Odenwald Eberbach“ (2015): https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/map-endfassungen	
Einschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit	
<p>Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK-VRG08-W grenzt im Südwesten direkt an das VSG 6420-450 Südlicher Odenwald an. Gemäß Bewirtschaftungsplan liegt die große Qualität des VSG in der Unzerschnittenheit des Waldes und der Freihaltung seiner näheren Umgebung von größeren baulichen Erschließungen – vor allem von Windenergieanlagen und Einrichtungen zur Intensivierung der Freizeitnutzung. Zu den Vogelarten wegen den das VSG ausgewiesen wurde, gehört der Wanderfalke mit zwei lokalisierbaren Brutplätzen (Himbächl-Viadukt sowie in einem Steinbruch).</p> <p>Der östliche Teil des VRG ist etwa 70m von dem FFH-Gebiet 6421-311 Odenwaldtäler zwischen Schloßau und Walldürn entfernt. Dieser Bereich des FFH-Gebiets ist gemäß den Fledermausdaten des RP Karlsruhe vollständig als FFH-Fledermausvorkommen kartiert. Die nächstgelegenen Lebensraumtypen (Glatthaferwiesen) befinden sich westlich Schloßau.</p> <p>Darüber hinaus ist das VRG etwa 180m von einem Fließgewässer das Bestandteil des FFH-Gebiets 6520-341 Odenwald Eberbach und als Lebensstätte von Groppe und Großem Mausohr kartiert ist, entfernt.</p> <p>Fazit:</p> <p>Durch das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK-VRG08-W wird keine Inanspruchnahme von Flächen des FFH-Gebiets 6421-311 hervorgerufen, so dass keine Flächenumwandlung bzw. Nutzungsänderung von Natura 2000-Flächen erfolgt. Eine unmittelbare Betroffenheit von relevanten Lebensraumtypen bzw. Zielarten ist damit nicht gegeben.</p> <p>Allerdings kann auf regionalplanerischer Ebene nicht ausgeschlossen werden, dass mit dem VRG in seiner derzeitigen Abgrenzung erhebliche Beeinträchtigungen hinsichtlich des direkt angrenzenden VSG (u.a. Freihaltung der näheren Umgebung als Qualitätsmerkmal des VSG) und der nächstgelegenen FFH-Gebiete (Beeinträchtigungen von schützenswerten Fledermäusen) einhergehen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist eine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete nicht möglich, so dass eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Voraussetzung für eine Weiterverfolgung des geplanten VRG NOK-VRG08-W ist. Sofern im Rahmen des Aufstellungsverfahrens keine vertiefende Natura 2000-Prüfung vorgelegt wird, sollte das NOK-VRG08-W bei beabsichtigter Weiterverfolgung optional verkleinert und ein Pufferbereich von mindestens 300m sowohl zu dem VSG als auch zu dem FFH-Gebiet 6520-341 freigehalten werden.</p>	

NOK-VRG12-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (334,4 ha)



Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2023), Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_30.11.2023.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:

- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

Derzeitige Nutzung	Ackerfläche, Grünland, Einzelgehölze
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: ca. 140 m vom FFH-Gebiet 6522-311 Seckachtal und Schefflenzer Wald entfernt

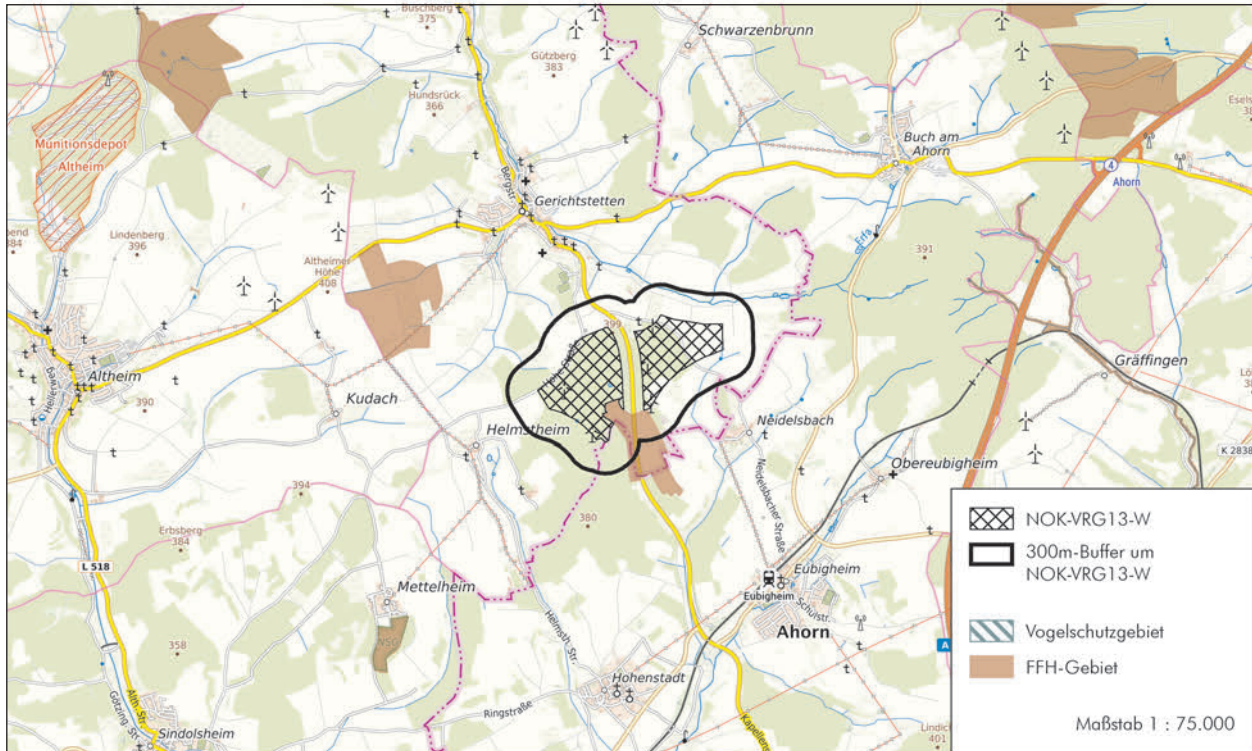
NOK-VRG12-W Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6522-311
Gebietsname	Seckachtal und Schefflenzer Wald
Gebietsbeschreibung	Großes Buchenwaldgebiet als Lebensraum von Fledermäusen, Hirschkäfer und <i>Dicranum viride</i> , laubholzreicher Kiefern-Mischwald. Offene Wiesentäler, mäandrierende naturnahe Bachläufe mit krautreichem Auenwald, Quellsümpfe, Tropfsteinhöhle, Ackergebiete.
Erhaltungsziele	
Vgl. gebietsbezogene Erhaltungsziele zum Gebiet Nr. 38 gemäß Anlage 1 der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung – FFH-VO) vom 12. Oktober 2018.	

Lebensraum nach Anhang I	
<ul style="list-style-type: none"> • 3260 - Fließgewässer mit flutender Wasservegetation • 6210* - Kalk-Magerrasen (orchideenreiche Bestände) • 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren • 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen 	<ul style="list-style-type: none"> • 8310 - Höhlen • 91E0* - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide • 9130 - Waldmeister-Buchenwald <p>* = Prioritärer Lebensraumtyp</p>
Arten nach Anhang II	
<p>Amphibien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>) • Nördlicher Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>) <p>Fische</p> <ul style="list-style-type: none"> • Groppe (<i>Cottus gobio</i>) <p>Höhere Pflanzen/Farne</p> <ul style="list-style-type: none"> • Spelz-Trespe (<i>Bromus grossus</i>) • Frauenschuh (<i>Cypripedium calceolus</i>) <p>Säugetiere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>) • Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>) • Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>) 	<p>Käfer</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>) <p>Krebse</p> <ul style="list-style-type: none"> • Steinkrebs* (<i>Austropotamobius torrentium</i>) <p>Moose</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grünes Koboldmoos (<i>Buxbaumia viridis</i>) • Grünes Gabelzahnmoos (<i>Dicranum viride</i>) <p>Schmetterlinge</p> <ul style="list-style-type: none"> • Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>) <p>* = Prioritäre Art</p>
Managementplan	
<p>MaP für das FFH-Gebiet 6522-311 „Seckachtal und Schefflenzer Wald“ aktualisiert 2017:https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/map-endfassungen</p>	
Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit	
<p>Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK-VRG12-W ist in seinem nordöstlichen Bereich etwa 180m von dem FFH-Gebiet 6522-311 „Seckachtal und Schefflenzer Wald“ entfernt. In diesem Bereich bestehen bereits Windenergieanlagen, ein weiterer Zubau ist hier nicht möglich. Die Verträglichkeit der Windenergieanlagen mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets wurde im Genehmigungsverfahren nachgewiesen. Vor diesem Hintergrund können aus regionalplanerischer Sicht erhebliche Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet ausgeschlossen werden. Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist für eine Weiterverfolgung des VRG NOK-VRG12-W nicht erforderlich.</p>	

NOK-VRG13-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (96 ha)



Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2023), Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_30.11.2023.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:

- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

Derzeitige Nutzung	Wald, Ackerfläche, Grünland
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: angrenzend an das FFH-Gebiet 6522-311 Seckachtal und Schefflenzer Wald

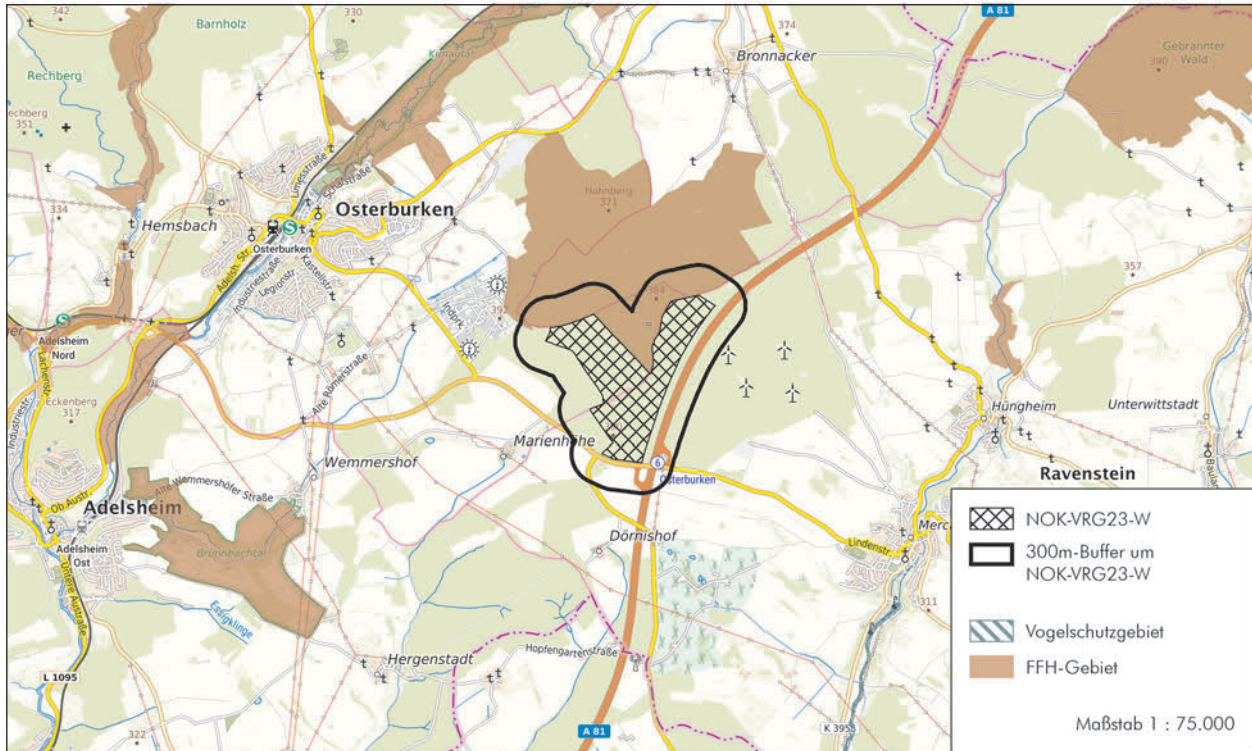
NOK-VRG13-W Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6522-311
Gebietsname	Seckachtal und Schefflenzer Wald
Gebietsbeschreibung	Großes Buchenwaldgebiet als Lebensraum von Fledermäusen, Hirschkäfer und <i>Dicranum viride</i> , laubholzreicher Kiefern-Mischwald. Offene Wiesentäler, mäandrierende naturnahe Bachläufe mit krautreichem Auenwald, Quellsümpfe, Tropfsteinhöhle, Ackergebiete.
Erhaltungsziele	
Vgl. gebietsbezogene Erhaltungsziele zum Gebiet Nr.38 gemäß Anlage 1 der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung – FFH-VO) vom 12. Oktober 2018.	

Lebensraum nach Anhang I	
<ul style="list-style-type: none"> • 3260 - Fließgewässer mit flutender Wasservegetation • 6210* - Kalk-Magerrasen (orchideenreiche Bestände) • 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren • 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen 	<ul style="list-style-type: none"> • 8310 - Höhlen • 91E0* - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide • 9130 - Waldmeister-Buchenwald <p>* = Prioritärer Lebensraumtyp</p>
Arten nach Anhang II	
<p>Amphibien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>) • Nördlicher Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>) <p>Fische</p> <ul style="list-style-type: none"> • Groppe (<i>Cottus gobio</i>) <p>Höhere Pflanzen/Farne</p> <ul style="list-style-type: none"> • Spelz-Trespe (<i>Bromus grossus</i>) • Frauenschuh (<i>Cypripedium calceolus</i>) <p>Säugetiere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>) • Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>) • Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>) 	<p>Käfer</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>) <p>Krebse</p> <ul style="list-style-type: none"> • Steinkrebs* (<i>Austropotamobius torrentium</i>) <p>Moose</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grünes Koboldmoos (<i>Buxbaumia viridis</i>) • Grünes Gabelzahnmoos (<i>Dicranum viride</i>) <p>Schmetterlinge</p> <ul style="list-style-type: none"> • Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>) <p>* = Prioritäre Art</p>
Managementplan	
<p>MaP für das FFH-Gebiet 6522-311 „Seckachtal und Schefflenzer Wald“ aktualisiert 2017: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/map-endfassungen</p> <p>Anmerkung: Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK-VRG13-W wurde in unveränderter Abgrenzung aus dem verbindlichen Teilregionalplan Windenergie übernommen, so dass keine neuen erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets 6522-311 zu erwarten sind.</p>	

NOK-VRG23-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (104,3 ha)



Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2023), Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_30.11.2023.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:

- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

Derzeitige Nutzung	Wald
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: angrenzend an das FFH-Gebiet 6522-311 Seckachtal und Schefflenzer Wald

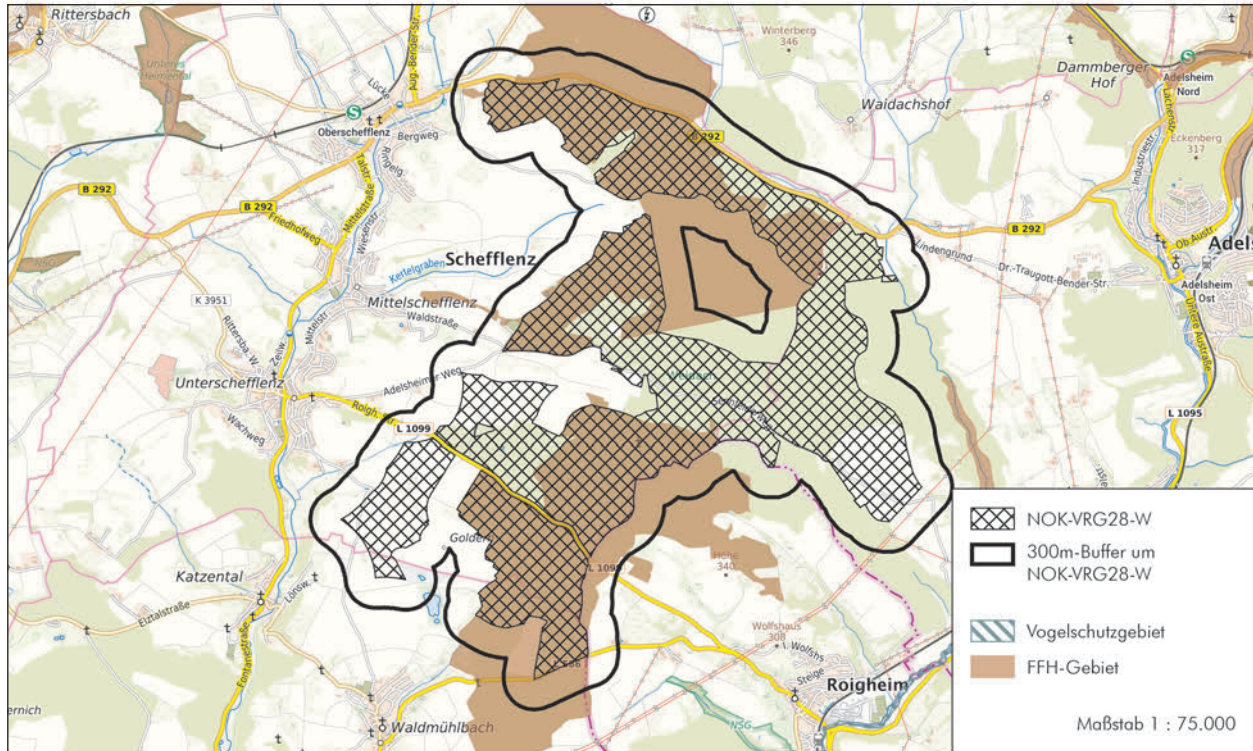
NOK-VRG23-W Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6522-311
Gebietsname	Seckachtal und Schefflenzer Wald
Gebietsbeschreibung	Großes Buchenwaldgebiet als Lebensraum von Fledermäusen, Hirschkäfer und <i>Dicranum viride</i> , laubholzreicher Kiefern-Mischwald. Offene Wiesentäler, mäandrierende naturnahe Bachläufe mit krautreichem Auenwald, Quellsümpfe, Tropfsteinhöhle, Ackergebiete.
Erhaltungsziele	
Vgl. gebietsbezogene Erhaltungsziele zum Gebiet Nr.38 gemäß Anlage 1 der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung–FFH-VO) vom 12. Oktober 2018.	

Lebensraum nach Anhang I	
<ul style="list-style-type: none"> • 3260 - Fließgewässer mit flutender Wasservegetation • 6210* - Kalk-Magerrasen (orchideenreiche Bestände) • 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren • 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen 	<ul style="list-style-type: none"> • 8310 - Höhlen • 91E0* - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide • 9130 - Waldmeister-Buchenwald <p>* = Prioritärer Lebensraumtyp</p>
Arten nach Anhang II	
<p>Amphibien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>) • Nördlicher Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>) <p>Fische</p> <ul style="list-style-type: none"> • Groppe (<i>Cottus gobio</i>) <p>Höhere Pflanzen/Farne</p> <ul style="list-style-type: none"> • Spelz-Trespe (<i>Bromus grossus</i>) • Frauenschuh (<i>Cypripedium calceolus</i>) <p>Säugetiere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>) • Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>) • Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>) 	<p>Käfer</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>) <p>Krebse</p> <ul style="list-style-type: none"> • Steinkrebs* (<i>Austropotamobius torrentium</i>) <p>Moose</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grünes Koboldmoos (<i>Buxbaumia viridis</i>) • Grünes Gabelzahnmoos (<i>Dicranum viride</i>) <p>Schmetterlinge</p> <ul style="list-style-type: none"> • Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>) <p>* = Prioritäre Art</p>
Managementplan	
<p>MaP für das FFH-Gebiet 6522-311 „Seckachtal und Schefflenzer Wald“ aktualisiert 2017: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/map-endfassungen</p>	
Einschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit	
<p>Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK-VRG23-W grenzt nördlich an das FFH-Gebiet 6522-311 Seckachtal und Schefflenzer Wald an. In dem angrenzenden Teilbereich des FFH-Gebiets ist ein großflächiger Waldmeister-Buchenwald als Lebensraumtyp LRT 9130 kartiert (naturnah ausgebildet mit durchschnittlichen Totholzvorräten). Der Erhaltungszustand des Lebensraumtyps wird insgesamt mit gut bewertet. Der Fortbestand kann als gesichert angesehen werden.</p> <p>Der gesamte Teilbereich des FFH-Gebiets ist gem. Fledermausdaten des RP-Karlsruhe als FFH-Fledermausvorkommen (Mopsfledermaus) kartiert.</p> <p>Fazit: Durch das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK-VRG23-W wird keine Inanspruchnahme von Flächen des FFH-Gebiets 6522-311 hervorgerufen, so dass keine Flächenumwandlung bzw. Nutzungsänderung von Natura 2000-Flächen erfolgt. Eine unmittelbare Betroffenheit von relevanten Lebensraumtypen bzw. Zielarten ist damit nicht gegeben. Erhebliche Beeinträchtigungen auf die angrenzenden Waldmeister-Buchenwälder sind in Folge der Windenergienutzung aus regionalplanerischer Sicht nicht zu erwarten.</p> <p>Da das FFH-Gebiet jedoch als ein FFH-Fledermausvorkommen (Mopsfledermaus) kartiert ist, kann auf regionalplanerischer Ebene nicht ausgeschlossen werden, dass mit dem VRG in seiner derzeitigen Abgrenzung erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des direkt angrenzenden FFH-Gebiets 6522-311 einhergehen.</p> <p>Da eine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Schutzzwecke und Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets nicht möglich ist, ist eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Voraussetzung für eine Weiterverfolgung des geplanten VRG NOK-VRG23-W in seiner derzeitigen Abgrenzung.</p>	

NOK-VRG28-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (1096,2 ha)



Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2023), Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_30.11.2023.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:

- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

Derzeitige Nutzung	Wald, Ackerfläche, Grünland
Natura 2000-Betroffenheit	Direkte Betroffenheit: innerhalb des FFH-Gebiets 6522-311 Seckachtal und Schefflenzer Wald

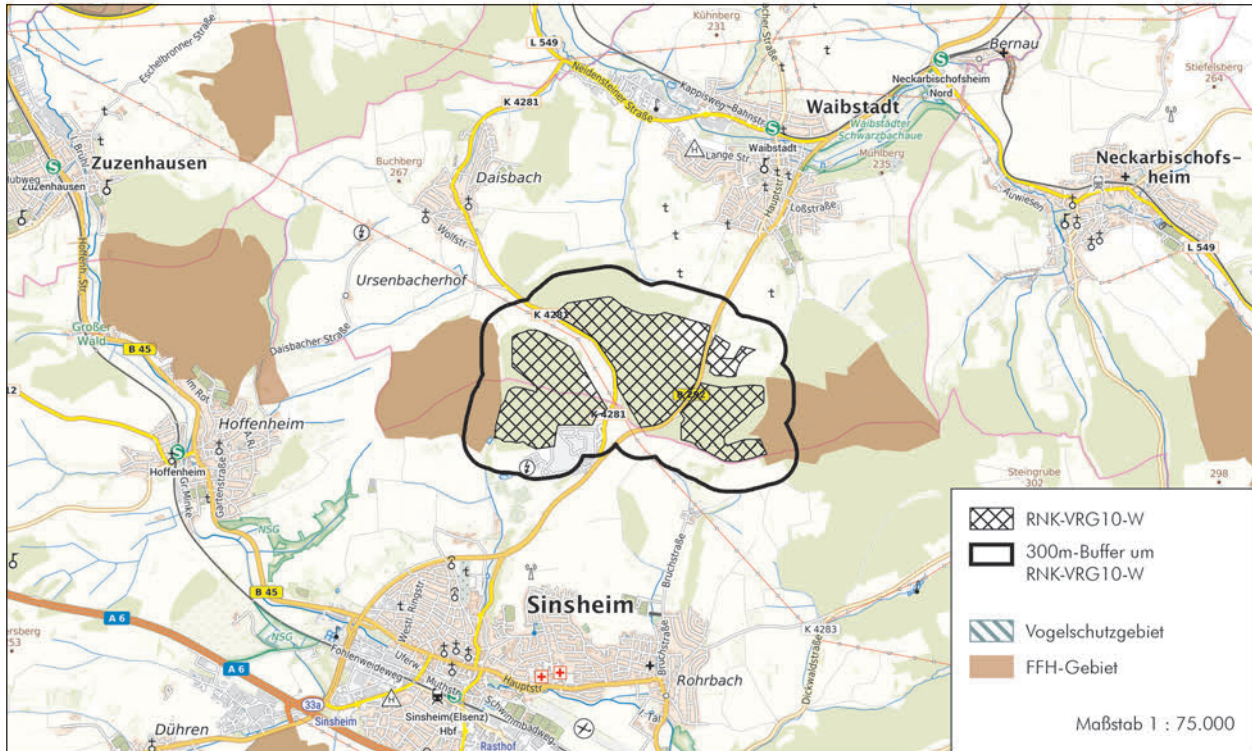
NOK-VRG28-W Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6522-311
Gebietsname	Seckachtal und Schefflenzer Wald
Gebietsbeschreibung	Großes Buchenwaldgebiet als Lebensraum von Fledermäusen, Hirschkäfer und <i>Dicranum viride</i> , laubholzreicher Kiefern-Mischwald. Offene Wiesentäler, mäandrierende naturnahe Bachläufe mit krautreichem Auenwald, Quellsümpfe, Tropfsteinhöhle, Ackergebiete.
Erhaltungsziele	
Vgl. gebietsbezogene Erhaltungsziele zum Gebiet Nr.38 gemäß Anlage 1 der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung–FFH-VO) vom 12. Oktober 2018.	

Lebensraum nach Anhang I	
<ul style="list-style-type: none"> • 3260 - Fließgewässer mit flutender Wasservegetation • 6210* - Kalk-Magerrasen (orchideenreiche Bestände) • 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren • 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen 	<ul style="list-style-type: none"> • 8310 - Höhlen • 91E0* - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide • 9130 - Waldmeister-Buchenwald <p>* = Prioritärer Lebensraumtyp</p>
Arten nach Anhang II	
<p>Amphibien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>) • Nördlicher Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>) <p>Fische</p> <ul style="list-style-type: none"> • Groppe (<i>Cottus gobio</i>) <p>Höhere Pflanzen/Farne</p> <ul style="list-style-type: none"> • Spelz-Trespe (<i>Bromus grossus</i>) • Frauenschuh (<i>Cypripedium calceolus</i>) <p>Säugetiere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>) • Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>) • Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>) 	<p>Käfer</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>) <p>Krebse</p> <ul style="list-style-type: none"> • Steinkrebs* (<i>Austropotamobius torrentium</i>) <p>Moose</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grünes Koboldmoos (<i>Buxbaumia viridis</i>) • Grünes Gabelzahnmoos (<i>Dicranum viride</i>) <p>Schmetterlinge</p> <ul style="list-style-type: none"> • Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>) <p>* = Prioritäre Art</p>
Managementplan	
<p>MaP für das FFH-Gebiet 6522-311 „Seckachtal und Schefflenzer Wald“ aktualisiert 2017: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/map-endfassungen</p>	
Einschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit:	
<p>Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK-VRG28-W liegt zu großen Teilen innerhalb des FFH-Gebiets 6522-311 Seckachtal und Schefflenzer Wald. Große Bereiche des FFH-Gebiets 6522-311 sind als LRT 9130 Waldmeister Buchenwald kartiert. Zu den FFH-Arten gehören die Mopsfledermaus (Sonderstatus-Art), die Bechsteinfledermaus sowie das Große Mausohr. Gemäß den Fledermausdaten des RP Karlsruhe sind größere Bereiche des FFH-Gebietes als FFH-Fledermausvorkommen (Mopsfledermaus) Seckachtal und Schefflenzer Wald kartiert.</p> <p>Fazit:</p> <p>Mit dem geplanten Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK-VRG28-W ist eine Inanspruchnahme von Flächen des FFH-Gebiets 6522-311 verbunden. Da mit der Errichtung von Windenergieanlagen Beeinträchtigungen von Nahrungs- und Jagdhabitaten der o.g. Fledermausarten einhergehen können, kann auf regionalplanerischer Ebene nicht ausgeschlossen werden, dass die Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets durch die Ausweisung des VRG erheblich beeinträchtigt werden.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist eine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele nicht möglich, so dass eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Voraussetzung für eine Weiterverfolgung des geplanten VRG NOK-VRG28-W ist.</p> <p>Ggf. muss die Abgrenzung des VRG auf Bereiche außerhalb der notwendigen Puffer um das Natura 2000-Gebiet konzentriert werden.</p>	

RNK-VRG10-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (233,1 ha)



Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2023), Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_30.11.2023.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:

- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

Derzeitige Nutzung	Wald, Ackerfläche
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: angrenzend an das FFH-Gebiet 6718-311 Nördlicher Kraichgau

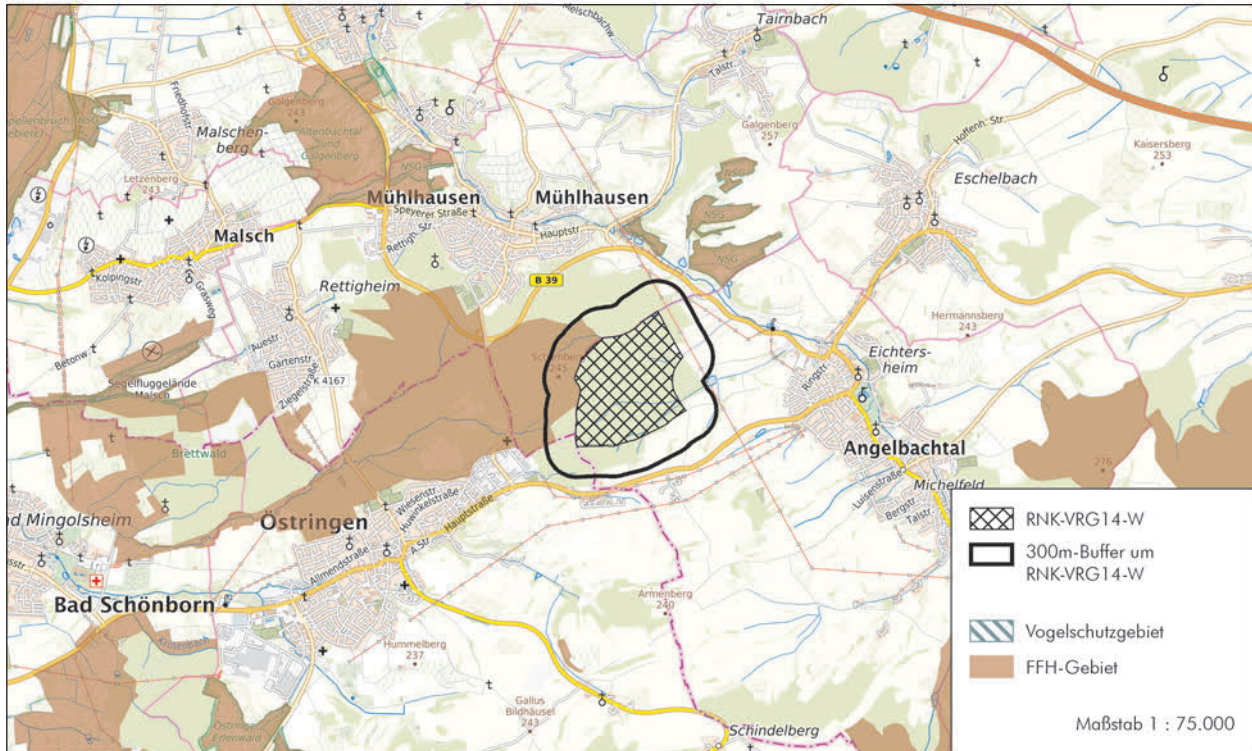
RNK-VRG10-W Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6718-311
Gebietsname	Nördlicher Kraichgau
Gebietsbeschreibung	Abwechslungsreiche Kulturlandschaft in der feuchten Kinzig-Murg-Rinne und des Kraichgaus mit naturnahen Laubwäldern, Wiesenauen, naturnahen Fließgewässern und Steinbrüchen, mit orchideenreichen Magerrasen, große zusammenhängende Flachland-Mähwiesen, Hohlwegen.
Erhaltungsziele	
Vgl. gebietsbezogene Erhaltungsziele zum Gebiet Nr. 22 gemäß Anlage 1 der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung–FFH-VO) vom 12. Oktober 2018.	

Lebensraum nach Anhang I	
<ul style="list-style-type: none"> • 3150 - Natürliche nährstoffreiche Seen • 6210* - Kalk-Magerrasen (orchideenreiche Bestände) • 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren • 6510- Magere Flachland-Mähwiesen • 7220 - Kalktuffquellen • 8210 - Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation 	<ul style="list-style-type: none"> • 91E0* - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide • 9110 - Hainsimsen-Buchenwald • 9130 - Waldmeister-Buchenwald • 9160 - Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald • 9170 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald <p>* = Prioritärer Lebensraumtyp</p>
Arten nach Anhang II	
<p>Amphibien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>) • Nördlicher Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>) <p>Fische</p> <ul style="list-style-type: none"> • Groppe (<i>Cottus gobio</i>) • Bachneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>) 	<p>Käfer</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>) <p>Pflanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grünes Gabelzahnmoos (<i>Dicranum viride</i>) <p>Säugetiere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Biber (<i>Castor fiber</i>) • Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)
<p>Schmetterlinge</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>) • Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>) • Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea teleius</i>) • Spanische Fahne* (<i>Callimorpha quadripunctaria</i>) 	<p>Weichtiere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schmale Windelschnecke (<i>Vertigo angustior</i>) • Bauchige Windelschnecke (<i>Vertigo moulinsiana</i>) <p>* = Prioritäre Art</p>
Managementplan	
<p>MaP für FFH-Gebiet 6718-311 „Nördlicher Kraichgau“ zuletzt aktualisiert 2020: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/map-endfassungen</p>	
Einschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit:	
<p>Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung RNK-VRG10-W liegt zwischen zwei Teilbereichen des FFH-Gebiets 6718-311 Nördlicher Kraichgau und grenzt sowohl in seinem westlichen (nördlich der AVR-Kommunal-Anlage Sinsheim) als auch östlichen Rand innerhalb zusammenhängender Waldflächen an diese Bereiche an. In beiden Teilbereichen des FFH-Gebiets sind Waldmeister Buchenwälder als Lebensraumtypen LRT 9130 kartiert. Im Managementplan ist hier die Fortführung der Naturnahen Waldwirtschaft vorgesehen. Beide Teilbereiche des FFH-Gebiets sind im Managementplan als Lebensstätten des Großen Mausohrs kartiert. Das gesamte FFH-Gebiet ist gem. Managementplan als Jagdhabitat dieser Fledermaus-Art anzusehen.</p> <p>Fazit: Durch das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung RNK-VRG10-W wird keine Inanspruchnahme von Flächen des FFH-Gebiets 6718-311 hervorgerufen, so dass keine Flächenumwandlung bzw. Nutzungsänderung von Natura 2000-Flächen erfolgt. Eine unmittelbare Betroffenheit von relevanten Lebensraumtypen bzw. Zielarten ist damit nicht gegeben. Erhebliche Beeinträchtigungen auf die angrenzenden Waldmeister-Buchenwälder sind in Folge der Windenergienutzung aus regionalplanerischer Sicht nicht zu erwarten.</p> <p>Da die Waldmeister-Buchenwälder jedoch auch Jagdhabitats des Großen Mausohrs darstellen und mit Blick auf den Umstand, dass das VRG in einem direkt an die Buchenwälder angrenzenden Waldgebiet festgelegt ist, kann auf regionalplanerischer Ebene nicht ausgeschlossen werden, dass durch das VRG in seiner derzeitigen Abgrenzung erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des direkt angrenzenden FFH-Gebiets 6718-311 (Großes Mausohr) hervorgerufen werden.</p> <p>Da eine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele nicht möglich ist, ist eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Voraussetzung für eine Weiterverfolgung des geplanten VRG RNK-VRG10-W in seiner derzeitigen Abgrenzung. Sofern im Rahmen des Aufstellungsverfahrens keine vertiefende Natura 2000-Prüfung vorgelegt wird, sollte das RNK-VRG10-W bei beabsichtigter Weiterverfolgung optional verkleinert und ein Pufferbereich von mindestens 300m zu dem FFH-Gebiet 6718-311 eingehalten werden.</p>	

RNK-VRG14-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (102 ha)



Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2023), Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_30.11.2023.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:

- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

Derzeitige Nutzung	Wald, Grünland
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: angrenzend an das FFH-Gebiet 6718-311 Nördlicher Kraichgau

RNK-VRG14-W Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6718-311
Gebietsname	Nördlicher Kraichgau
Gebietsbeschreibung	Abwechslungsreiche Kulturlandschaft in der feuchten Kinzig-Murg-Rinne und des Kraichgaus mit naturnahen Laubwäldern, Wiesenauen, naturnahen Fließgewässern und Steinbrüchen, mit orchideenreichen Magerrasen, große zusammenhängende Flachland-Mähwiesen, Hohlwegen.

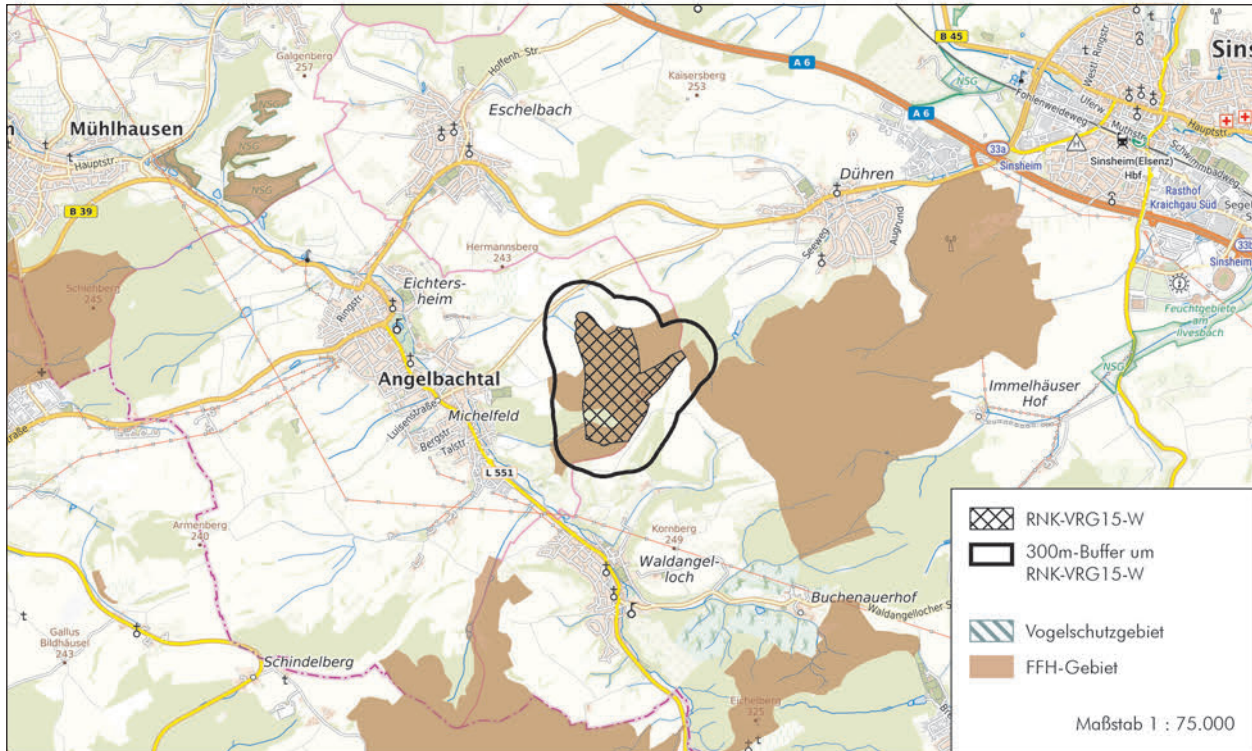
Erhaltungsziele

Vgl. gebietsbezogene Erhaltungsziele zum Gebiet Nr.22 gemäß Anlage 1 der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung–FFH-VO) vom 12. Oktober 2018.

Lebensraum nach Anhang I	
<ul style="list-style-type: none"> • 3150 - Natürliche nährstoffreiche Seen • 6210* - Kalk-Magerrasen (orchideenreiche Bestände) • 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren • 6510- Magere Flachland-Mähwiesen • 7220 - Kalktuffquellen • 8210 - Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation 	<ul style="list-style-type: none"> • 91E0* - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide • 9110 - Hainsimsen-Buchenwald • 9130 - Waldmeister-Buchenwald • 9160 - Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald • 9170 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald <p>* = Prioritärer Lebensraumtyp</p>
Arten nach Anhang II	
<p>Amphibien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>) • Nördlicher Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>) <p>Fische</p> <ul style="list-style-type: none"> • Groppe (<i>Cottus gobio</i>) • Bachneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>) 	<p>Käfer</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>) <p>Pflanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grünes Gabelzahnmoos (<i>Dicranum viride</i>) <p>Säugetiere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Biber (<i>Castor fiber</i>) • Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)
<p>Schmetterlinge</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>) • Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>) • Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea teleius</i>) • Spanische Fahne* (<i>Callimorpha quadripunctaria</i>) 	<p>Weichtiere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schmale Windelschnecke (<i>Vertigo angustior</i>) • Bauchige Windelschnecke (<i>Vertigo moulinsiana</i>) <p>* = Prioritäre Art</p>
Managementplan	
<p>MaP für FFH-Gebiet 6718-311 „Nördlicher Kraichgau“ zuletzt aktualisiert 2020: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/map-endfassungen</p>	
Einschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit:	
<p>Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung RNK-VRG14-W grenzt westlich an einen Teilbereich des FFH-Gebiets 6718-311 Nördlicher Kraichgau an. In dem angrenzenden Teilbereich des FFH-Gebiets ist ein Waldmeister Buchenwald als Lebensraumtyp LRT 9130 kartiert. Im Managementplan ist hier die Fortführung der Naturnahen Waldwirtschaft vorgesehen. Der gesamte Teilbereich des FFH-Gebiets ist als Lebensstätte des Großen Mausohrs kartiert. Das gesamte FFH-Gebiet ist gem. Managementplan als Jagdhabitat dieser Fledermaus-Art anzusehen.</p>	
<p>Fazit:</p> <p>Durch das RNK-VRG14-W wird keine Inanspruchnahme von Flächen des FFH-Gebiets 6718-311 hervorgerufen, so dass keine Flächenumwandlung bzw. Nutzungsänderung von Natura 2000-Flächen erfolgt. Eine unmittelbare Betroffenheit von relevanten Lebensraumtypen bzw. Zielarten ist damit nicht gegeben. Erhebliche Beeinträchtigungen auf den angrenzenden Waldmeister-Buchenwald sind in Folge der Windenergienutzung aus regionalplanerischer Sicht nicht zu erwarten. Dieser Waldmeister-Buchenwald stellt jedoch eine Lebensstätte des Großen Mausohrs dar.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann auf regionalplanerischer Ebene nicht ausgeschlossen werden, dass durch das VRG in seiner derzeitigen Abgrenzung erhebliche Beeinträchtigungen des direkt angrenzenden FFH-Gebiets 6718-311 (Großes Mausohr) hervorgerufen werden. Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist daher für eine Weiterverfolgung des RNK-VRG14-W erforderlich. Sofern im Rahmen des Aufstellungsverfahrens keine vertiefende Natura 2000-Prüfung vorgelegt wird, sollte das RNK-VRG14-W bei beabsichtigter Weiterverfolgung optional verkleinert und ein Pufferbereich von mindestens 300m zu dem FFH-Gebiet 6718-311 eingehalten werden.</p>	

RNK-VRG15-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (74,4 ha)



Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2023), Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_30.11.2023.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:

- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

Derzeitige Nutzung	Wald
Natura 2000-Betroffenheit	Direkte Betroffenheit: Innerhalb vom FFH-Gebiet 6718-311 Nördlicher Kraichgau

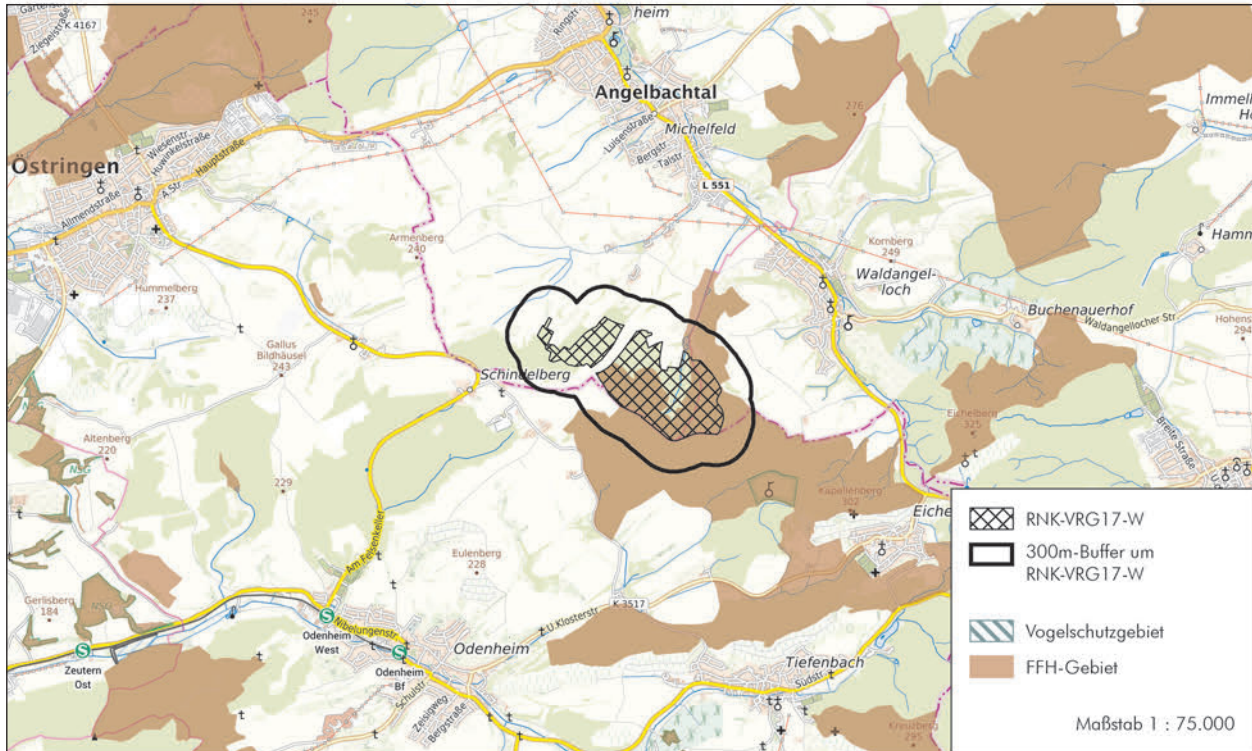
RNK-VRG15-W Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6718-311
Gebietsname	Nördlicher Kraichgau
Gebietsbeschreibung	Abwechslungsreiche Kulturlandschaft in der feuchten Kinzig-Murg-Rinne und des Kraichgaus mit naturnahen Laubwäldern, Wiesenauen, naturnahen Fließgewässern und Steinbrüchen, mit orchideenreichen Magerrasen, große zusammenhängende Flachland-Mähwiesen, Hohlwegen.
Erhaltungsziele	
Vgl. gebietsbezogene Erhaltungsziele zum Gebiet Nr.22 gemäß Anlage 1 der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung–FFH-VO) vom 12. Oktober 2018.	

Lebensraum nach Anhang I	
<ul style="list-style-type: none"> • 3150 - Natürliche nährstoffreiche Seen • 6210* - Kalk-Magerrasen (orchideenreiche Bestände) • 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren • 6510- Magere Flachland-Mähwiesen • 7220 - Kalktuffquellen • 8210 - Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation 	<ul style="list-style-type: none"> • 91E0* - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide • 9110 - Hainsimsen-Buchenwald • 9130 - Waldmeister-Buchenwald • 9160 - Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald • 9170 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald <p>* = Prioritärer Lebensraumtyp</p>
Arten nach Anhang II	
<p>Amphibien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>) • Nördlicher Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>) <p>Fische</p> <ul style="list-style-type: none"> • Groppe (<i>Cottus gobio</i>) • Bachneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>) 	<p>Käfer</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>) <p>Pflanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grünes Gabelzahnmoos (<i>Dicranum viride</i>) <p>Säugetiere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Biber (<i>Castor fiber</i>) • Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)
<p>Schmetterlinge</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>) • Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>) • Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea teleius</i>) • Spanische Fahne* (<i>Callimorpha quadripunctaria</i>) 	<p>Weichtiere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schmale Windelschnecke (<i>Vertigo angustior</i>) • Bauchige Windelschnecke (<i>Vertigo moulinsiana</i>) <p>* = Prioritäre Art</p>
Managementplan	
<p>MaP für FFH-Gebiet 6718-311 „Nördlicher Kraichgau“ zuletzt aktualisiert 2020: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/map-endfassungen</p>	
Einschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit	
<p>Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung RNK-VRG15-W liegt vollständig innerhalb des FFH-Gebiets 6718-311 Nördlicher Kraichgau. Der gesamte Bereich des FFH-Gebiets 6518-311 in dem das VRG liegt, ist als Waldmeister-Buchenwald LRT 9130 und gemäß Managementplan als Lebensstätte des großen Mausohrs kartiert.</p> <p>Fazit:</p> <p>Mit dem RNK-VRG15-W ist eine Inanspruchnahme von Flächen des FFH-Gebiets 6718-311 verbunden. Vor diesem Hintergrund kann auf regionalplanerischer Ebene nicht ausgeschlossen werden, dass die Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets erheblich beeinträchtigt werden.</p> <p>Da eine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele nicht möglich ist, ist eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Voraussetzung für eine Weiterverfolgung des geplanten RNK-VRG15-W in seiner derzeitigen Abgrenzung erforderlich.</p>	

RNK-VRG17-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (97,1 ha)



Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2023), Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_30.11.2023.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:

- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

Derzeitige Nutzung	Wald
Natura 2000-Betroffenheit	Direkte Betroffenheit: innerhalb vom FFH-Gebiet 6718-311 Nördlicher Kraichgau

RNK-VRG17-W Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6718-311
Gebietsname	Nördlicher Kraichgau
Gebietsbeschreibung	Abwechslungsreiche Kulturlandschaft in der feuchten Kinzig-Murg-Rinne und des Kraichgaus mit naturnahen Laubwäldern, Wiesenauen, naturnahen Fließgewässern und Steinbrüchen, mit orchideenreichen Magerrasen, große zusammenhängende Flachland-Mähwiesen, Hohlwegen.

Erhaltungsziele	
Vgl. gebietsbezogene Erhaltungsziele zum Gebiet Nr.22 gemäß Anlage 1 der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung–FFH-VO) vom 12. Oktober 2018.	
Lebensraum nach Anhang I	
<ul style="list-style-type: none"> • 3150 - Natürliche nährstoffreiche Seen • 6210* - Kalk-Magerrasen (orchideenreiche Bestände) • 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren • 6510- Magere Flachland-Mähwiesen • 7220 - Kalktuffquellen • 8210 - Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation 	<ul style="list-style-type: none"> • 91E0* - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide • 9110 - Hainsimsen-Buchenwald • 9130 - Waldmeister-Buchenwald • 9160 - Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald • 9170 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald <p>* = Prioritärer Lebensraumtyp</p>
Arten nach Anhang II	
<p>Amphibien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>) • Nördlicher Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>) <p>Fische</p> <ul style="list-style-type: none"> • Groppe (<i>Cottus gobio</i>) • Bachneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>) 	<p>Käfer</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>) <p>Pflanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grünes Gabelzahnmoos (<i>Dicranum viride</i>) <p>Säugetiere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Biber (<i>Castor fiber</i>) • Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)
<p>Schmetterlinge</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>) • Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>) • Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea teleius</i>) • Spanische Fahne* (<i>Callimorpha quadripunctaria</i>) 	<p>Weichtiere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schmale Windelschnecke (<i>Vertigo angustior</i>) • Bauchige Windelschnecke (<i>Vertigo moulinsiana</i>) <p>* = Prioritäre Art</p>
Managementplan	
MaP für FFH-Gebiet 6718-311 „Nördlicher Kraichgau“ zuletzt aktualisiert 2020: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/map-endfassungen	
Einschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit:	
Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung RNK-VRG17-W liegt größtenteils innerhalb des FFH-Gebiets 6718-311 Nördlicher Kraichgau. Der gesamte Bereich des FFH-Gebiets 6518-311, in dem das VRG liegt, ist als Waldmeister-Buchenwald LRT 9130 und gemäß Managementplan als Lebensstätte des großen Mausohrs kartiert.	
<p>Fazit:</p> <p>Mit dem RNK-VRG17-W ist eine Inanspruchnahme von Flächen des FFH-Gebiets 6718-311 verbunden. Vor diesem Hintergrund kann auf regionalplanerischer Ebene nicht ausgeschlossen werden, dass die Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets erheblich beeinträchtigt werden.</p> <p>Da eine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele nicht möglich ist, ist eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Voraussetzung für eine Weiterverfolgung des geplanten RNK-VRG17-W in seiner derzeitigen Abgrenzung erforderlich.</p>	

Anhang 3

Synopse der Stellungnahmen im Scoping-Verfahren
zur Fortschreibung des Teilregionalplans
Windenergie

1 Synopse der Stellungnahmen im Scoping-Verfahren zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie

1.1 Bundesbehörden

Stellungnehmer: Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Stellungnahme:

Aktuell sollen in der Region Rhein-Neckar die grundsätzlich geeigneten Flächen für Windenergieanlagen identifiziert werden. Aus Sicht der Bundeswehr ist eine Beteiligung zum jetzigen Zeitpunkt nicht erforderlich.

Für eine Flächenbewertung werden für die geplante(n) Konzentrationszone(n) / Plangebiet(e) für Windenergieanlagen folgende Daten benötigt:

- Die konkrete Vorlage der Flächen als Shape-Datei bzw. in einem anderen GIS-fähigen Format.
- Die genauen Bezeichnungen der Flächen, analog zu den übermittelten Dateien. Diese Bezeichnungen sollten im weiteren Verfahren kontinuierlich fortgeführt werden.
- Von welcher Standardhöhe einer Windenergieanlage sollte ausgegangen werden. Unterschiedliche maximale Bauhöhen können zu unterschiedlichen Ergebnissen führen.

Hinweise:

Eine erste Flächenbewertung anhand von Suchraumkarten o.ä. sonstigen Darstellungen bspw. Windhöflichkeit ist nicht möglich! Eine abschließende Bewertung ist erst im entsprechenden Einzelgenehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz möglich.

Bitte senden Sie Ihre Unterlagen später an die folgende Adresse: BAIUDBwToeB@bundeswehr.org

1.2 Landesbehörden

Stellungnehmer: Regierungspräsidium Stuttgart, Luftverkehr und Luftsicherheit

Stellungnahme:

Um gemeinsam mit uns als betroffene Behörde den Untersuchungsrahmen für die Umweltprüfung des Teilregionalplans Solarenergie festzulegen, bitten Sie um Stellungnahme zum Scoping-Papier bis zum 11. Juli 2023. Die Landesluftfahrtbehörde verweist hierzu auf die bereits übersandte Stellungnahme, die dieser E-Mail beigelegt ist. Weitere Anmerkungen haben wir in diesem Teil des Verfahrens nicht.

Beigefügte Stellungnahme aus der Unterrichtung:

Da noch keine Planfertigungen vorliegen ist eine genaue Stellungnahme von Seiten der Landesluftfahrtbehörde nicht möglich. Wir möchten allerdings gemäß beiliegender Karte darauf hinweisen, dass sich in der Region Rhein-Neckar zahlreiche Flugplätze befinden. Die beiliegende Karte markiert diese Infrastruktur durch gelbe Punkte. Dabei handelt es um Verkehrslandeplätze, Sonderlandeplätze, Segelfluggelände und Hubschrauberlandeplätze.

Jeder Flugplatz ist umgeben von Hindernisfreiflächen, die den Anflug und die Umgebung vor Errichtung von signifikanten Hindernissen, die den Luftverkehr gefährden könnten, schützen. Diese Hindernisfreiflächen sind abhängig von der Zulassungsstufe des Flugplatzes unterschiedlich groß. Hervorzuheben ist hier der Bauschutzbereich des Verkehrslandeplatzes Mannheim-City, der die größten Dimensionen aufweist.

Ferner sind Flugplätze auch von Luftverkehrsstrecken, wie Platzrunden oder Flugverfahren nach Sicht- und Instrumentenflugregeln umgeben, die ebenfalls geschützt werden müssen. In Fällen von Flugverfahren, sowohl für den Sicht- als auch den Instrumentenflugverkehr, ist die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH an allen Planungen zu beteiligen.

Im Gebiet befinden sich Navigationsanlagen, die durch Anlagenschutzbereiche gem. § 18a LuftVG geschützt sind. Dort dürfen keine Hindernisse errichtet werden, die Flugsicherungseinrichtungen stören können. Hierfür ist das BAF Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung zuständig.

Wir bitten um frühzeitige Übersendung der Planunterlagen, sowohl für Windenergie, als auch für Photovoltaik, damit wir alle Daten mit unserer Infrastruktur abgleichen können, um Ihnen eine verbindliche Stellungnahme zukommen lassen zu können. Sehr hilfreich wäre es, wenn Sie uns die Pläne als „Shape-File“ für unser Geoinformationsportal zur Verfügung stellen könnten.

Hinweis: Die Abbildung aus der Stellungnahme wurde an dieser Stelle in dieser Synopse ausgespart

Stellungnehmer: Regierungspräsidium Stuttgart, Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur

Stellungnahme:

das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung 5 zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:

Raumordnung

Zum derzeitigen frühen Planungsstand werden aus raumordnerischer Sicht für den Regierungsbezirk Stuttgart keine Bedenken geäußert.

Umwelt

Naturschutz:

Das Planungsgebiet des Regionalverbandes Rhein-Neckar liegt im Regierungsbezirk Karlsruhe. Es werden daher lediglich die Grenzbereiche zum Regierungsbezirk Stuttgart betrachtet und auf mögliche indirekte Auswirkungen unserer Belange geprüft. Durch die im Planentwurf und Planverfahren vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen ergeben sich aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht jedoch keine wesentlichen Neuerungen. Daher verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 14.11.2022 zur gemeinsamen Voranfrage zu Windkraft und Solarenergie.

Für Rückfragen stehen Ihnen zur Verfügung:

Herr Häfner, Referat 55, 0711/904-15513, Stefan.Haefner@rps.bwl.de

Frau Rübesam, Referat 56, 0711/904-15611, Ella.Ruebesam@rps.bwl.de

Anmerkung:

Referat 46.2 und Abteilung 8 haben bereits im Vorfeld Stellung genommen. Im Übrigen melden Abteilung 4 und die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz Fehlanzeige.

Hinweis:

Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur

Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/>). Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.

Stellungnehmer: Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege

Stellungnahme:

Bau- und Kunstdenkmalpflege:

Das Landesamt für Denkmalpflege hat in einem Bewertungsraster eine Reihe von in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmälern in Baden-Württemberg bestimmt, die von größter landesgeschichtlicher Bedeutung sind. Die fachlichen Kriterien der Auswahl gestalten sich wie folgt:

- Kulturdenkmal mit herausragend exponierter topografischer Lage in der Landschaft, i.d.R. Gipfel-, Bergsporn- oder Hanglagen
- Kulturdenkmal als unverzichtbar prägender Bestandteil einer Kulturlandschaft von herausragender landesgeschichtlicher Bedeutung = Landmarkencharakter
- Kulturdenkmal von höchster landesgeschichtlicher und höchster touristischer Bedeutung
- Kulturdenkmal mit in höchstem Maße bestehender Fernwirksamkeit, landschaftlicher Dominanz bzw. Sonderstellung im Landschaftsraum und bedeutenden historischen bzw. aktuellen Sichtbeziehungen
- UNESCO-Welterbe-Stätten mit Kern- und Pufferzone sowie Tentativlistenanträge

Ziel aus fachlich-konservatorischer Sicht ist dabei der Erhalt der landschaftlichen Integrität dieser hochbedeutenden Objekte des kulturellen Erbes in Baden-Württemberg in ihrem sinnstiftenden Umfeld. Für das Plangebiet des VR Rhein-Neckar sind dies die folgenden Objekte:

KA	HD(L)	Schloss Schwetzingen
KA	HD(L)	Burg Steinsberg
KA	HD(S)	Stadt und Schloss Heidelberg
KA	MA	Schloss Mannheim
KA	MOS	Burg Guttenberg
KA	MOS	Burg Hornberg
KA	MOS	Schloss Waldleiningen
KA	MOS	Minneburg und Stolzenack

KA	MOS	Schloss Zwingenberg
----	-----	---------------------

Angrenzend an die Region Rhein-Neckar:

S	HN	Schloss Horneck
S	KÜN	Kloster Schöntal

KA	KA(L)	Eremitage Waghäusel
----	-------	---------------------

Im Rahmen der Umweltprüfungen bei anstehenden Windkraftplanungen sind diese in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale einzubeziehen. Die jeweilige Betroffenheit der landschaftlichen Integrität bzw. die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung gem. § 15 Abs. 3 (Umgebungsschutz) muss mittels eines Fachgutachtens (analog zu den bundesweiten Vorschlägen zur Raumwirkung von Denkmälern und Denkmalensembles, siehe https://www.vdl-denkmalpflege.de/fileadmin/dateien/Arbeitsbl%C3%A4tter/VDL_AG_St%C3%A4dttebauliche_Denkmalpflege_Arbeitsblatt_Raumwirkung_51.pdf) abgeprüft werden.

Weitere Informationen hierzu sind auf der homepage des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg unter <https://mlw.baden-wuerttemberg.de/de/denkmalenschutz/umgebungsschutz> aufgeführt.

Archäologische Denkmalpflege:

Zur Erfassung potentieller Betroffenheiten archäologischen Kulturdenkmale sind vorrangig geographische Aspekte von Relevanz, sprich die Bereiche die künftig überplant werden sollen, müssen uns an das Funktionspostfach TOEB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de übermittelt werden. Für eine Bearbeitung sind Shape-Dateien notwendig, da hiermit zügig Betroffenheit erkannt und entsprechend in den Stellungnahmen kommuniziert werden können. Zusätzlich sind Pläne (.pdf) wünschenswert.

Die Unterlagen sind im gesamten Umfang und im optimalsten Fall digital an das Landesamt für Denkmalpflege (LAD) im Regierungspräsidium Stuttgart in Esslingen zu übersenden (Postfach s. o.). Auch die Stellungnahme zu der UNESCO Weltkulturerbestätte „Limes“ wird in Baden-Württemberg von der Landesdenkmalpflege betreut.

Darüber hinaus wird grundsätzlich auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG verwiesen. Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

Ab dem 1. Januar 2022 haben wir zur Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange ein landesweites Funktionspostfach eingerichtet. Wir bitten Sie, Ihre Anfragen zukünftig an TOEB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de zu richten.

Stellungnehmer: Landesamt für Denkmalpflege Hessen

Stellungnahme:

Im derzeit gültigen Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar 2021 werden Denkmalschutz und Kulturdenkmäler als Kriterien der Einzelfallprüfung genannt. Dies begrüßen wir und halten eine vergleichbare Aufnahme in die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie für erforderlich. Für die Berücksichtigung der Belange der Denkmalpflege im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung bildet die von Ihnen zugesandte Scoping-Unterlage eine hinreichende Grundlage.

Zu konkreten Fragestellungen der UVP für unseren Zuständigkeitsbereich geben wir folgende Hinweise:

Zu Baudenkmalern (Einzel-Kulturdenkmäler und Gesamtanlagen/Ensembles nach § 2 Abs. 1 und Abs 3 Hessisches Denkmalschutzgesetz) erhalten Sie die Daten vom Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege. Die rjm medienservice GmbH ist unter IT-Dienstleister, die Datengrundlage kommt jedoch von uns.

Für die Neuaufstellung des Regionalplans Südhessen erarbeiten wir gerade einen denkmalpflegerischen Fachbeitrag zur Ermittlung und Darstellung von raumwirksamen und visuell prägenden Kulturdenkmälern und Gesamtanlagen. Für die anderen beiden hessischen Planungsregionen Nord- und Mittelhessen wurde die Ermittlung der raumwirksamen und visuell prägenden Kulturdenkmäler bereits vorgenommen. Nach einer neuen, auf bundeseinheitlichen denkmalfachlichen Grundlagen aufbauenden einheitlichen Methodik wurde der Denkmalbestand erstmals flächendeckend einheitlich ausgewertet. Die Darstellung der besonders raumwirksamen Kulturdenkmäler und Gesamtanlagen sowie Kulturdenkmäler und Gesamtanlagen mit prägender visueller Fernwirkung erfolgt in Karten für Region und Landkreise sowie einer zugehörigen Auflistung. Prägende Sichtbezüge werden ebenfalls aufgenommen. Zudem wird eine zusammenfassende Studie zu den raumwirksamen Kulturdenkmälern erstellt. Nach Abschluss der Untersuchung für die Planungsregion Südhessen sollten die Ergebnisse der Untersuchung auch im Teilregionalplan Windenergie Rhein-Neckar Berücksichtigung finden.

Wir möchten Sie zusätzlich darauf hinweisen, dass sich das UNESCO-Weltkulturerbe Kloster Lorsch im Planungsbereich befindet. Ansprechpartner hierfür sind die Staatlichen Schlösser und Gärten Hessen, Welterbe Kloster Lorsch, Herr Schefers.

Hinweise:

Die Vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen der Bau- und Kunstdenkmalpflege und des Baudenkmalschutzes. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Bodendenkmalschutzes sowie der Bodendenkmalpflege behält sich die Denkmalfachbehörde vor.

Stellungnehmer: Landesamt für Denkmalpflege Hessen, hessenACHRÄOLOGIE

Stellungnahme:

Als Schutzgüter im Sinne der UVP sind aus bodendenkmalpflegerischer Sicht die Kulturdenkmäler nach § 2 Abs. 2 HDSchG (Bodendenkmäler) und die historisch gewachsene Kulturlandschaft nach § 1 Abs. 1 HDSchG zu erheben und die Auswirkungen auf diese Schutzgüter zu prüfen. Der besondere Schutz der historisch gewachsenen Kulturlandschaft, der durch die Novellierung des hess. Denkmalschutzgesetzes 2016 festgeschrieben wurde, ist bei der Fortschreibung des Teilregionalplans und im Rahmen der Umweltprüfung entsprechend zu berücksichtigen. Zu den im Scoping-Papier Windenergie festgehaltenen Punkte sind folgende Aspekte zu ergänzen:

- S. 7-9, Punkt 1.3 „Planungskriterien“ sind für den Unterpunkt 1 „Ausschlusskriterien“ die Kernzonen der UNESCO-Welterbestätten gemäß Vorgaben des hessischen Landesentwicklungsplans aufzuführen.
- S. 15-18, Punkt 3.2 „Umweltziele“ unter „Umweltziele / Landschaft“ Kulturlandschaft Erhaltungsgebot nach § 1 Abs. 1 HDSchG der historisch gewachsenen Kulturlandschaft.
- S. 18-23, Punkt 3.3 „Beurteilungskriterien und Datengrundlagen“

Landschaft: Bedeutende Kulturlandschaftsräume (HE): Landesamt für Denkmalpflege Hessen
Beurteilungskriterien und Datengrundlagen

Kulturgüter: Bodendenkmäler nach § 2 Abs. 2 HDSchG, Kulturlandschaftsräume: Landesamt für Denkmalpflege Hessen

Ebenso verweisen wir an dieser Stelle auf den sich stetig verändernden Kenntnisstand von Bodendenkmälern, deren Aktualität dementsprechend abzufragen und anzupassen ist.

Hinweis: Die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Baudenkmalsschutzes und der Baudenkmalpflege behält sich die Denkmalfachbehörde vor.

Stellungnehmer: Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

Stellungnahme:

Ingenieurgeologie

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter <http://maps.lgrb-bw.de/> abgerufen werden.

Für die konkreten Standorte von Windkraftanlagen werden objektbezogene Baugrunderkundungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 unter besonderer Berücksichtigung der dynamischen Belastung sowie der Hangstabilität und einer möglichen Verkarstung empfohlen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- Rutschgebiete bei der Errichtung von Windkraftanlagen zu geotechnisch bedingten Mehraufwendungen führen oder die Errichtung aus wirtschaftlichen oder bautechnischen Gründen unmöglich machen können
- Erhöhte Baugrundrisiken für Windkraftanlagen in den Verbreitungsbereichen verkarsteter Gesteine bestehen. Außer den in den Geologischen und Topografischen Karten verzeichneten

Erdfällen bzw. Dolinen lassen sich im hochauflösenden Digitalen Geländemodell weitere Verkarstungsstrukturen erkennen.

Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter <http://geogefahren.lgrb-bw.de/> abgerufen werden.

Erdbebenüberwachung

Belange der Erdbebenüberwachung Baden-Württemberg sind im Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar berührt, im vorliegenden Scoping-Papier aber nicht berücksichtigt.

Stellungnahme

Baden-Württemberg ist in Deutschland das Bundesland mit der höchsten Erdbebengefährdung. Im Rahmen der Daseinsvorsorge betreibt das LGRB den Landeserdbebendienst, der mit rund 60 Messstationen die Erdbebentätigkeit im ganzen Land überwacht. Für 32 dieser Erdbebenmessstationen hat der Landeserdbebendienst individuelle Prüfbereiche zwischen 2 und 5 Kilometern Radius festgelegt und mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft abgestimmt.

Für Windenergieanlagen, die innerhalb dieser Prüfbereiche errichtet werden sollten, wird davon ausgegangen, dass die Erschütterungsemissionen durch Turmschwingungen und Rotorbewegungen zu nennenswerten Beeinträchtigungen der Erdbebenregistrierung an der jeweiligen Erdbebenmessstation und damit der landesweiten Erdbebenüberwachung führen. Für diesbezügliche Handlungsempfehlungen wird auf die „Information zum Erdbebenmessnetz des Landes Baden-Württemberg“ des Ministeriums für Umwelt Klima und Energiewirtschaft vom 6. Dezember 2022 (Az.: UM44-4781-1/3/2) mit angehängtem Geodatensatz verwiesen, das am 21. Dezember 2022 an die Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände Baden-Württemberg übermittelt wurde.

Im Anhang findet sich der Geodatensatz inkl. Erläuterungen, der im Dezember 2022 an die Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände Baden-Württemberg versandt wurde.

Die Positionen der Erdbebenmessstationen in Baden-Württemberg lassen sich auch – ohne Prüfbereiche - über die LGRB-Geodatendienste visualisieren (https://maps.lgrbbw.de/?app=lgrb&view=LED_Stationen) oder in die eigene GIS-Umgebung einbinden (<https://produkte/lgrb-bw.de/informationssysteme/geodatendienste>).

Belange der Erdbebenüberwachung Rheinland-Pfalz und Hessen sind ebenfalls berührt, aber nicht berücksichtigt.

Boden

Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter <https://maps.lgrb-bw.de/> in Form der BK50 abgerufen werden.

Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, <https://lgrbwissen.lgrbbw.de>) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.

Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.

Mineralische Rohstoffe

Belange der Rohstoffgeologie sind im Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar im vorliegenden Scoping-Papier nicht berücksichtigt.

Von rohstoffgeologischer Seite wird ausdrücklich daraufhin gewiesen, die Vorranggebiete für den Abbau und die Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen sowie die konzessionierten Abbaugelände als Ausschlussflächen zu berücksichtigen.

Außerdem sollten die festzulegenden Vorranggebiete für Windenergieanlagen über den Planungshorizont des aktuellen Regionalplanes hinaus nicht die langfristige Erweiterung von Steine-erden-Gewinnungsstellen beeinträchtigen.

Es wird darum gebeten, die Landesrohstoffgeologie (Referat 96) im Hinblick auf die o. g. Gesichtspunkte in den Auswahlprozess der Vorranggebiete für Windenergieanlagen ggf. frühzeitig einzubinden. Weiterhin wird von rohstoffgeologischer Seite auf folgende Planungsgrundlagen, Rohstoffvorkommen betreffend, hingewiesen:

Im Westteil und in Teilbereichen im Osten der Metropolregion Rhein-Neckar, Anteil Baden-Württemberg, liegt die vom LGRB landesweit digital erstellte Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (KMR 50) vor. Die dort veröffentlichten oberflächennahen Steine-erden-Rohstoffvorkommen werden nach landesweit einheitlichen Kriterien abgegrenzt und bewertet. In den dazugehörigen Vorkommensbeschreibungen werden die rohstoffgeologischen Gegebenheiten erläutert.

Für den Ostteil der Region liegt die vom LGRB erstellte Prognostische Rohstoffkarte (PRK) vor. Eine Bearbeitung der dort dargestellten Rohstoffvorkommen nach den Kriterien der landesweit vom LGRB erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (KMR 50) steht noch aus.

Die Rohstoffvorkommen der KMR 50 und die dazugehörigen Vorkommensbeschreibungen können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer, http://maps.lgrbbw.de/?view=lgrb_kmr) visualisiert werden [Themen: „Rohstoffgeologie/Karte der mineralischen Rohstoffe 1 : 50 000 (KMR 50)/KMR 50: Rohstoffvorkommen“ und „KMR 50: (nutzbare) Kiesmächtigkeiten im Oberrheingraben“; Aufruf der Vorkommensbeschreibung durch Nutzung des Info-Buttons beim Thema „KMR 50: Rohstoffvorkommen“].

Die Rohstoffvorkommen der PRK und kurze tabellarische Hinweise können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer, http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_kmr) visualisiert werden [Thema: „Rohstoffgeologie/Rohstoffvorkommen (ROHV)/ROHV: Oberflächennahe mineralische Rohstoffe“; Aufruf der tabellarischen Hinweise durch Nutzung des Info-Buttons].

Die Geodaten des Themenbereiches Rohstoffgeologie können als WMS-Dienst registrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden (https://produkte.lgrbbw.de/catalog/list/?wm_group_id=20000 und <https://produkte.lgrb-bw.de/docPool/WMS->

Handout.pdf). Ergänzend wird auf die Ausführungen unter <https://produkte.lgrb-bw.de/informationssysteme/neuigkeiten> und die Hinweise in den LGRB-Nachrichten 07/2016 und 04/2018 verwiesen (https://www.lgrb-bw.de/aktuell/lgrb_nachrichten/index_html?download_art_down=8).

Grundwasser

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für den Planungsraum ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Auf die frühere Stellungnahme des LGRB vom 11.11.2022 (Az. 2423 // 22-04449) und die dort gemachten, weiterhin gültigen Hinweise wird verwiesen. Im Detail wurde zum Grundwasser mitgeteilt

Auf die Lage zahlreicher Wasserschutzgebiete (WSG) innerhalb des Planungsbereiches wird hingewiesen. Eine Übersicht der rechtskräftigen Wasserschutzgebiete kann über den Daten- und Kartendienst der LUBW eingesehen werden (<https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/index.xhtml>). Auf die geltenden Rechtsverordnungen zu den Wasserschutzgebieten wird verwiesen.

Neckar-Odenwald-Kreis

Zudem wird auf das folgende, hydrogeologisch abgegrenzte, jedoch noch nicht rechtskräftige Wasserschutzgebiet innerhalb des Planungsbereiches hingewiesen

- Walldürn, Marsbachquelle

Rhein-Neckar-Kreis, Stadtkreise Heidelberg und Mannheim Zudem wird darauf hingewiesen, dass folgende Wasserschutzgebiete in Überarbeitung sind. Es wurden bereits Untersuchungsprogramme durchgeführt. Wann die abschließende Bearbeitung erfolgen kann, ist beim LGRB nicht bekannt.

- Zum Wasserschutzgebiet Wiesloch wurden aktuell die Unterlagen vorgelegt. Die hydrogeologische Neuabgrenzung des Wasserschutzgebietes seitens des LGRB ist für 2023/2024 vorgesehen.
- Stadt Wiesloch, WSG Tiefbrunnen Rheintal
- St. Leon-Rot, WSG Tiefbrunnen 1-5 und neuer Brunnen 6 (im Zusammenhang mit der Neuabgrenzung des WSG für die Tiefbrunnen 5+6 des Zweckverbandes Hohberggruppe/Östringen und der Überprüfung des WSG der Bestandsbrunnen (1 und 4) desselben Zweckverbandes).
- Stadt Mannheim, WSG Rheinau; hier liegt die hydrogeologische Abgrenzung vor, es ist bekannt, dass noch Abstimmungen zur flurstücksgenauen Abgrenzung der Zone IIIB durchgeführt werden.

Nähere Kenntnisse zu den Verfahrensständen können bei den zuständigen Wasserbehörden abgefragt werden.

Beim LGRB ist weiterhin bekannt, dass im Rhein-Neckar-Kreis auch Überlegungen zur Überprüfung eines Wasserschutzgebietes nördlich des Neckars bestehen (Anfrage durch ein Ingenieurbüro). Nähere Kenntnisse liegen dem LGRB nicht vor.

Bezüglich der Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen wird aus hydrogeologischer Sicht auf Folgendes hingewiesen

Hydrogeologische Belange werden erst im konkreten Einzelfall des BImSchG-Genehmigungsverfahrens geprüft.

Aus hydrogeologischer Sicht wird seitens des LGRB bei der Planung von Windenergieanlagen allgemein darauf hingewiesen, dass zu prüfen ist, ob durch die Eingriffe in den Untergrund (Bau der Fundamente, Anlage der Kabeltrassen, Schaffung von Zufahrten zu den Standorten) die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung beeinträchtigt wird. Zudem wird darauf hingewiesen, dass beim Bau und Betrieb von Windenergieanlagen wassergefährdende Stoffe (z. B.: Hydrauliköl, Schmieröl, Schmierfett, Transformatoröl) eingesetzt werden und deshalb für konkrete Standorte sicherzustellen ist, dass es hierdurch nicht zu einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserqualität kommt.

Zum aktuellen Scoping-Verfahren (2023) ergibt sich aus hydrogeologischer Sicht noch folgender ergänzender Hinweis:

Rhein-Neckar-Kreis

Beim LGRB ist bekannt, dass Überlegungen zur Überprüfung des Wasserschutzgebietes der Wasserversorgungsgruppe „Lobdengau“ bestehen. Nähere Kenntnisse liegen dem LGRB nicht vor.

Bergbau

Zur Fortschreibung des Teilregionalplanes „Windenergie“ sind zum derzeitigen Verfahrensstand von bergbehördlicher Seite keine Anmerkungen vorzubringen.

Flächen mit Informationen zum (Alt-)Bergbau und weitere bergbauliche Themen sind über den Kartenviewer auf der Homepage des LGRB unter www.lgrb-bw.de abrufbar.

Geotopschutz

Aufgrund des Planungsumfanges wird für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes auf das Geotop-Kataster des LGRB verwiesen, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Stellungnehmer: Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie

Stellungnahme:

Rohstoffgeologie (Dr. Liedmann):

Die zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar neu geplanten bzw. flächenmäßig veränderten Windkraftflächen dürfen, die im aktuell gültigen Regionalplan Südhessen 2010 ausgewiesenen „Vorrangflächen für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Bestand und Planung“ nicht tangieren. Des Weiteren sollten auch die im aktuell gültigen Regionalplan Südhessen 2010 ausgewiesenen „Vorbehaltsflächen oberflächennaher Lagerstätten“ möglichst nicht durch Flächen für erneuerbare Energien überplant werden.

Ingenieurgeologie (T. Schmidtke):

Aus ingenieurgeologischer Sicht ist darauf hinzuweisen, dass als Ausschlusskriterium lokal auch das Vorhandensein von Geogefahren wie Erdfälle oder Rutschungen zu prüfen ist. Diese haben im Betrachtungsgebiet Rhein-Neckar allerdings nur geringe räumliche Verbreitung.

Geophysik, Erdbebendienst (Dr. Homuth):

Aus Sicht des Hessischen Erdbebendienstes wird darauf hingewiesen, dass als Kriterium für eine Einzelfallprüfung "Erdbebenmessstationen" aufgenommen werden müssen.

Der negative Einfluss von Windenergieanlagen auf die Registrierungsqualität von Erdbebenmessstationen ist wissenschaftlich eindeutig belegt. Erdbebenmessstationen sind zur Information der Öffentlichkeit, zum vorbeugenden Katastrophenschutz und zur Ausweisung durch Erdbeben gefährdeter Regionen von großem Belang. Die Standorte der Erdbebenmessstationen können bei den entsprechenden zuständigen Erdbebendiensten der Länder eingesehen werden und in den Planungen berücksichtigt werden

Die Belange anderer Dezernate des HLNUG sind durch die Planungen nicht berührt.

Nach einer hausinternen Regelung im HLNUG werden Fragen zum Immissions- und Naturschutz nicht durch die koordinierte Landesplanung behandelt. Bei Fragen zum Immissions- oder Naturschutz sind die Abteilungen I und N gesondert zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern

Stellungnehmer: Zentralstelle der Forstverwaltung

Stellungnahme:

Die Fortschreibung des „Teilregionalplans Windenergie“ gründet im Wesentlichen in der regionalplanerischen Umsetzung der Vorgaben von Flächenbeitragswerten aus dem WindBG. Methodisch schichtet das Scoping-Papier in einem Kriterienkatalog zur Ermittlung möglicher Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung anhand zu berücksichtigender Kriterien solche Flächen ab, die für das Planungsziel ungeeignet bzw. geeignet erscheinen. In Hinblick auf forstwirtschaftliche Belange ist hierzu anzumerken:

- Es ist ein Ausschluss entsprechender Planflächen im Umkreis von 200 m zu Naturwaldreservaten vorgesehen. Wie in unserer Stellungnahme vom 27.09.2022 im Rahmen der Unterrichtung bereits mitgeteilt wurde, können neben Naturwaldreservaten auch weitere Waldflächen vorhanden sein, die als forstliche Versuchsflächen, Saatgutgewinnungs- und Genressourcen-Bestände gem. FoVG ausgewiesen oder nach § 16 ff. LWaldG RP per Rechtsverordnung festgesetzt worden sind

(hierzu gehören Naturwaldreservate u.a.), ferner weitere Waldflächen von besonderer Bedeutung und Funktionen (z.B. Erosionsschutzwälder, Elemente des BAT-Konzeptes). Solche Gebiete sind in der forstlichen Rahmenplanung bei der Aufstellung der Raumordnungspläne als forstliche Vorrangflächen gemeldet worden, stehen somit unter Bestandsschutz und sollten nicht überplant werden. Inwiefern sie im Scoping-Papier in Teilen unter den „Sonstigen Kriterien“ (S. 11) bzw. (vollständig) bei der Überprüfung der Umweltziele (Tabelle S. 16 ff.) erfasst und berücksichtigt werden, ist nicht ersichtlich; hier wird um entsprechende Berücksichtigung gebeten. Sofern Sie über die vorgenannten Waldgebiete noch Flächeninformationen bzw. Daten benötigen, können Sie sich gerne direkt an die Zentralstelle der Forstverwaltung, Abteilung 4 (Forsteinrichtung) unter der Mailadresse forsteinrichtung@wald-rlp.de wenden.

- Gebiete mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren im rheinland-pfälzischen Teilraum sind im Scoping-Papier aufgrund der Zielvorgabe des LEP IV (Z 163 d) nachvollziehbarerweise ebenfalls als Ausschlusskriterium vorgesehen. Nach Auffassung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM) ist jedoch eine Weitergabe der vorhandenen Forsteinrichtungs-Datensätze an die Träger der Regionalplanung aktuell nicht zielführend, weil es angesichts der dynamischen Waldentwicklung in Zeiten des Klimawandels (mit teilweise absterbenden Altholzbeständen) und verschiedener Inventurzeitpunkte der Forsteinrichtungswerke keine einheitlichen Datensätze zu 120jährigen Laubholzbeständen gibt, die verlässlich den aktuellen IST-Zustand abbilden oder im Zuge einer mittelfristigen Flächennutzungsplanung oder Raumordnungsplanung auch in kommenden Jahren noch sicher aktuell sind (wenn z.B. zwischen Regionalplanung und Projektbeginn die Altersgrenze von 120 Jahren überschritten wird). Insofern scheint eine Überprüfung und Berücksichtigung dieses durch das LEP IV vorgegebenen Ausschlusskriteriums eher zum Zeitpunkt des konkreten Einzelgenehmigungsverfahrens nach dann jeweils aktueller Vor-Ort-Überprüfung durch das zuständige Forstamt sinnvoll.

Stellungnehmer: Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechtsamt

Stellungnahme:

Grundwasserschutz/Wasserversorgung

Im Scoping-Papier werden die geplante Vorgehensweise und Inhalte zur Erstellung des Umweltberichts vorgestellt. Von Seiten des Grundwasserschutzes bestehen gegen die Vorgehensweise keine Bedenken. Für Flächen innerhalb eines Wasserschutzgebiets sind die entsprechenden Rechtsverordnungen zu beachten und im Einzelfall zu prüfen.

Kommunalabwasser, Industrieabwasser, Oberirdische Gewässer

Gegen die geplante Vorgehensweise zur Erstellung des Umweltberichtes bestehen keine Bedenken.

Altlasten/Bodenschutz

Aus Sicht der Unteren Altlasten- und Bodenschutzbehörde besteht zum aktuellen Stadium des Verfahrens kein Erfordernis für die Abgabe einer detaillierten Stellungnahme.

Das Schutzgut Boden wird bei der Benennung der Untersuchungsschwerpunkte für die Umweltprüfung berücksichtigt sowie bei den Umweltzielen in üblicher Weise gewürdigt. Die Benennung der bodenbezogenen Fach- bzw. Datengrundlagen ist korrekt. Aus dem Scoping Papier ist abzuleiten, dass Altlastenflächen ein Eignungskriterium für die Solarenergienutzung darstellen. Dieser Einschätzung schließen wir uns grundsätzlich an, die tatsächliche Eignung von Flächen ist

jedoch im Einzelfall zu prüfen. Altlastenauskünfte für den Rhein-Neckar-Kreis erteilt die Untere Altlasten- und Bodenschutzbehörde (Wasserrechtsamt).

Stellungnehmer: Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz

Stellungnahme:

das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) erhebt Einwendungen gegen das Vorhaben.

Die Stellungnahme des LGB vom 23.11.2022 (Az.: 3240-0688-12/V13), die auch weiterhin ihre Gültigkeit behält, wird ergänzt und begründet.

Das LGB betreibt den Landeserdbebendienst Rheinland-Pfalz (LER) als Teil des Katastrophenschutzes, insbesondere zur Vorwarnung der Bevölkerung und zum Schutz der Infrastruktur. Dazu ist es z.B. auch in KATWARN eingebunden. Die Lage der LER-Messstationen und deren Schutzbereiche sind online abrufbar (https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=13). von den Planungen sind Erdbebenmessstationen betroffen.

Die Erdbebenmessstationen können durch den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) in ihrer Funktion beeinträchtigt werden und ihre Aufgabe des vorbeugenden Bevölkerungsschutzes nicht mehr hinreichend erfüllen.

Daher geht das LGB in allen Verfahren im Rahmen der Träger öffentlicher Belange, in denen WEA geplant sind, von einem Mindestabstand von 3 km zwischen WEA und Erdbebenmessstationen aus, auch wenn es bereits vorhandene WEA innerhalb der Schutzradien gibt. Zwischen 3 und 10 km behält sich der Landeserdbebendienst eine Einzelfallprüfung vor.

In Abständen unter etwa 5 bis 10 km zu Windkraftanlagen treten relevante Störbeiträge auf. Es handelt sich dabei um induzierte Frequenzen beim Vielfachen des Flügel-harmonischen (ca. 1,8 und 3 bis 4 Hz), die Stärke der Amplitude korreliert dabei mit den Windstärken.

Es ist keine Methode bekannt, die eine zuverlässige nachträgliche Entfernung der Störsignale ermöglicht. Dabei ist die Wirkungskette Windenergieanlage - Erdbebenstation zu betrachten. Betroffen sind hier die Messstationen des LER in der Südpfalz im Raum Landau. Zudem ist das Überwachungsnetz der Geothermiekraftwerke betroffen.

Daher sind o.g. Kriterien und Schutzbezirke im ROP unter dem Punkt Einzelfallprüfung (Punkt 3. S. 10) des Scoping-Papiers aufzunehmen.

Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau/Altbergbau:

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 23.11.2022 (Az.: 3240-0688-12/V13), die auch weiterhin ihre Gültigkeit behält.

Boden:

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 23.11.2022 (Az.: 3240-0688-12/V13), die auch weiterhin ihre Gültigkeit behält.

Hydrogeologie:

Aus hydrogeologischer Sicht erfolgen zu den im Planungsvorhaben genannten Informationen keine ergänzenden Aussagen

Ingenieurgeologie:

Einwände des Landeserdbebendienstes:

Unter Beibehaltung der letzten Stellungnahme vom 23.11.2022 (Az.: 3240-0688- 12/V13), die auch weiterhin ihre Gültigkeit behält, wird folgendes ergänzt bzw. wiederholt:

In Abständen unter etwa 5 bis 10 km zu Windkraftanlagen treten relevante Störbeiträge auf. Es handelt sich dabei um induzierte Frequenzen beim Vielfachen des Flügel-harmonischen (ca. 1,8 und 3 bis 4 Hz), die Stärke der Amplitude korreliert dabei mit den Windstärken.

Es ist keine Methode bekannt, die eine zuverlässige nachträgliche Entfernung der Störsignale ermöglicht. Dabei ist die Wirkungskette Windenergieanlage - Erdbebenstation zu betrachten. Betroffen sind hier die Messstationen in der Südpfalz im Raum Landau.

Daher sind diese Kriterien bereits im ROP unter dem Punkt Einzelfallprüfung (Punkt 3. S. 10) des Scoping-Papiers aufzunehmen.

Rohstoffgeologie:

Bei der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Windenergienutzung bitten wir um Berücksichtigung der im Regionalplan festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete der Rohstoffsicherung sowie der genehmigten Abbauflächen

Da die heimischen mineralischen Rohstoffe für die Energiewende eine zunehmende Bedeutung erfahren (u.a. Rohstoffe für den Bau der Fundamente und die Zuwegung von Windenergieanlagen), ist die Sicherung von Rohstoffflächen zwingend erforderlich. Das schließt auch die langfristige Sicherung mit ein.

Deshalb sind auch Flächen, die perspektivisch über einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren nicht abgebaut werden sollen, aus Sicht der Rohstoffgeologie als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung auszuweisen.

Windenergieanlagen bedeuten einen erheblichen Eingriff in den Untergrund, der Auswirkungen auf das Rohstoffvorkommen und die Gewinnung haben. Um die Standsicherheit der Anlagen zu gewährleisten, werden die Fundamente mehrere Meter tief in den Untergrund gebaut. Wenn die Anlage zurückgebaut wird, verbleiben die Fundamente in der Regel im Boden und verhindern einen späteren Abbau der Rohstoffe an dieser Stelle unmittelbar. Zusätzlich sind bei einer gleichzeitigen Rohstoffgewinnung Sicherheitsabstände zu bestehenden WEA einzuhalten, die gemeinsam mit einem sicheren Böschungssystem zum Verlust großer Rohstoff-Volumina führen und dem Ziel einer vollständigen Nutzung der Lagerstätte entgegenstehen. Bezüglich der begrenzten Laufzeit von Windkraftanlagen ist festzuhalten, dass die Anlagen aus unserer Erfahrung nach Ende ihrer Laufzeit

nicht zurückgebaut, sondern durch größere Anlagen ersetzt werden (Repowering), weil die Energieversorgung dauerhaft zu sichern ist.

Wir bitten um entsprechende Behandlung im Umweltbericht.

Geologiedatengesetz (GeolDG)

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter <https://geoldg.lgb-rlp.de> zur Verfügung.

Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt.

Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter <https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html>

Stellungnehmer: Regierungspräsidium Karlsruhe, höhere Raumordnungsbehörde

Stellungnahme:

Seitens der höheren Raumordnungsbehörde werden im Rahmen des Scopings keine Hinweise oder Anregungen vorgetragen.

Stellungnehmer: Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 53 – Landesbetrieb Gewässer

Stellungnahme:

das Regierungspräsidium Karlsruhe, Referate 53.1 und 53.2, nimmt in seiner Funktion als Landesbetrieb Gewässer, d.h. als Träger der Ausbau- und Unterhaltungslast an den Gewässern I. Ordnung (G.I.O.) sowie als Betreiber der Grundwassermessstellen des Landesmessnetzes Baden-Württemberg, wie folgt Stellung:

Wir haben keine Ergänzungswünsche zum Umfang und Detaillierungsgrad der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen. Die Umweltziele für das Schutzgut Wasser erscheinen schlüssig. Ebenso die verwendeten Daten (ÜSG, HQ100, Hochwasserrückhalteräume, HQextrem, Gewässernetz) beim Thema Wasser, die im Wesentlichen über das UIS der LUBW bezogen werden.

Zu den in den Unterlagen aufgeführten Planungskriterien (s. 7/8), hier die darin aufgeführte Abstandsregelung zu G.I.O. (und G.II.O. bei Windkraft) von 50 m, sehen wir die Notwendigkeit, eine anlagenbezogene Abstandsregelung anzuwenden:

Grundsätzlich ausreichend wäre die Einhaltung des Gewässerrandstreifens (also 10 m in B-W) als Mindestabstand der Fundamente.

Befinden sich jedoch im Umfeld Hochwasserschutzanlagen (Deiche, Dämme, HWS-Mauern, Pegelanlagen, Schöpfwerke), so ist bei Windrädern mindestens die Nabenhöhe der Anlage (was auch mal > 200 m sein kann) als Abstand einzuhalten.

Der Landesbetrieb Gewässer kann auf Anfrage Kartenmaterial in shape-Format über die Anlagen und aktuellen Maßnahmen bzw. Planungen zur Verfügung stellen.

Stellungnehmer: Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 32 – Betriebswirtschaft, Agrarförderung und Strukturentwicklung (Höhere Landwirtschaftsbehörde)

Stellungnahme:

nach Durchsicht der zur Verfügung gestellten Scoping-Unterlagen zum Teilregionalplan Solarenergie und zum Teilregionalplan Windenergie regt Ref. 32 an, die Flurbilanzkarten zusätzlich als Datengrundlage zur Beurteilung der Flächeninanspruchnahme zu verwenden.

Neben der quantitativen Feststellung durch den Regionalverband kann hier bereits im Vorfeld eine qualitative Einordnung der überplanten Flächen erfolgen. Die zur Beurteilung des Schutzgutes Boden herangezogene Bodenkarte von Baden-Württemberg genügt nicht, um die Wertigkeit der in Anspruch genommenen Flächen zu beurteilen. Mit der digitalen Flurbilanz werden Flächen neben der besonderen Eignung für die Kultivierung von Pflanzen auch hinsichtlich der Beachtung der Ökonomie bewertet. Die aktuelle digitale Flurbilanz steht unter der Webseite www.flubilanz.de frei zum Download zur Verfügung und kann in den gängigen GIS-Systemen genutzt werden.

Auch wenn diese Quelle nur das Baden-Württembergische Gebiet des Regionalplans betrifft, ist es aus unserer Sicht zwingend notwendig zu berücksichtigen, um den Belang der Landwirtschaft quantitativ zu bewerten und in der Abwägung darzustellen.

Stellungnehmer: Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55/56 – Naturschutz Recht / Naturschutz und Landschaftspflege (Höhere Naturschutzbehörde)

Stellungnahme:

Die Vorgehensweise zur Erarbeitung von Suchräumen sowie zur Abgrenzung von Vorranggebieten scheint grundsätzlich geeignet um naturschutzfachliche Belange zu berücksichtigen. Auf einige Punkte wollen wir im Folgenden zusätzlich hinweisen.

Rechtsgrundlagen

Mit Verweis auf den Staatsvertrag wird das Landesplanungsrecht in Rheinland-Pfalz für die gesamte Metropolregion zugrunde gelegt. Ansonsten ist das jeweilige Landesrecht anwendbar. Für Baden-Württemberg gibt es hier spezifische Naturschutzregelungen insbesondere zu Streuobstwiesen (§ 33a NatSchG Bw) und zu gesetzlich geschützten Biotopen (§ 33 NatSchG BW).

Zu den Planungskriterien – Ausschlusskriterien

Alte Wälder

Der Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie beinhaltet bekannte Wochenstuben (die Winterquartiere sollten enthalten sein, wurden aber versehentlich nicht dargestellt). Zusätzlich haben wir weitere bei uns bekannte Daten bereitgestellt. Allerdings gibt es keine systematische und flächenhafte Erhebung von Fledermausvorkommen in Baden-Württemberg. Daher ist neben dem Erhalt bekannter Fledermausvorkommen der Erhalt alter Wälder und die Freihaltung dieser von Windkraft für den Schutz der waldbewohnenden Fledermausarten wichtig. Der

Erhalt dieser Wälder ist zudem für viele andere mit älteren Habitatbäumen assoziierte Arten (z.B. Spechte, Käfer, etc.) von Bedeutung. Bei den waldbewohnenden Fledermausarten geht es vor allem um den Erhalt von Fortpflanzungs- und Lebensstätten sowie von essentiellen Nahrungshabitaten. Gebiete mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahre sollen lediglich im rheinland-pfälzischen Teilraum ein Ausschlusskriterium darstellen. In Hessen und Baden-Württemberg soll für diese Flächen eine Einzelfallprüfung erfolgen. Hier halten wir eine einheitliche Anwendung dieser wertvollen alten Waldbestände als Ausschlusskriterium auf der gesamten Fläche des Regionalplans für notwendig. Nach Ansicht der höheren Naturschutzbehörde sollte der Erhalt alter Wälder sowohl Nadel- als auch Laub- und Mischwälder ab einem Alter von 100 Jahren umfassen. Sollte bei der Abgrenzung von VRG hierdurch erhebliche Schwierigkeiten entstehen, können Waldbestände mit der Hauptbaumart Buche erst ab einem Alter von 120 Jahren und Waldbestände mit der Hauptbaumart Eiche erst ab 140 Jahren den „Status wie Ausschlusskriterien“ erhalten. In diesen Waldbeständen ist mit einer sehr hohen Zahl von Quartierstrukturen und somit einem sehr hohen Konfliktpotenzial zu rechnen. Sollten sie in der Kategorie „sonstige Kriterien“ verbleiben, sollte regelmäßig zugunsten des Erhalts alter Wälder abgewogen werden.

Die Region Rhein-Neckar hat eine wichtige Bedeutung für die sich landesweit im ungünstig-schlechten Erhaltungszustand befindliche Mopsfledermaus: Es handelt sich um einen Rückzugsraum der in den 1950er-1970er Jahren in weiten Teilen des Landes ausgestorbenen Art, in dem aktuell eine Wiederausbreitung zu beobachten ist. Neben den im Fachplan berücksichtigten und zusätzlich übermittelten Daten ist mit weiteren nicht lokalisierten Wochenstuben zu rechnen (vgl. die Ausführungen z.B. in den Managementplänen „Odenwald und Bauland Hardheim“ oder „Steinachtal und Kleiner Odenwald“). Als Quartierspezialistin nutzt die Mopsfledermaus hpts. Spaltenquartiere hinter Rindenschuppen, wie sie sich meist an alten oder absterbenden Bäumen befinden. Neben dem Ausschluss alter Wälder s.o. empfehlen wir daher – soweit für die Region verfügbar –, die Fernerkundungsdaten der FVA zu stehendem Totholz (FVA MoBiTools) einzubeziehen und Wälder mit einem hohen Anteil an stehendem Totholz auszuschließen.

Die vom Land ausgeschriebenen Staatswaldflächen ebenso wie Flächen im Umkreis von bestehenden Windenergieanlagen wurden im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie von einer Bewertung ausgenommen. Allerdings wollen wir darauf hinweisen, dass auch diese Waldflächen einen hohen naturschutzfachlichen Wert haben können. Einer Ausweisung dieser Flächen als VRG können erhebliche artenschutzrechtliche Konflikte entgegenstehen. Bitte berücksichtigen Sie für die Abgrenzung von VRG in ausgeschriebenen Staatswaldflächen und im Umkreis von bestehenden Windenergieanlagen vor allem auch die von uns weitergeleiteten und noch folgenden Fledermausdaten sowie die Forsteinrichtungsdaten.

Waldrefugien im Staats- und Kommunalwald

Waldrefugien werden im Rahmen des Alt- und Totholzkonzepts (AuT) Baden-Württemberg ausgewiesen. Die Umsetzung dieses Konzeptes ist als vorsorgendes Schutzkonzept zu verstehen, das die Belange der artenschutzrechtlichen Vorschriften berücksichtigt und den Erhalt und die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands der vom AuT-Konzept umfassten Arten und Lebensräumen gewährleistet. Hierbei müssen die Schutzelemente (Waldrefugien, Habitatbaumgruppen und besonders geschützte Einzelbäume) ein dichtes Netzwerk bilden, sodass für die lokalen Populationen der geschützten Arten eine Vernetzung gewährleistet ist. Waldrefugien sind aus der Nutzung genommene Waldflächen von ein bis drei Hektar Größe (max. zehn, in Ausnahmefällen max. 20 ha). Sie gewährleisten den dauerhaften Nutzungsverzicht aus Gründen des Artenschutzes. Vom Schutz und Erhalt/der Mehrung von Alt- und Totholz sowie Habitatbäumen profitieren viele Arten wie beispielsweise wald-assoziierte Vogelarten (z.B. Spechte, Raufuß- und Sperlingskauz, baumbrütende Greifvögel), an Wald gebundene Fledermausarten und andere Artengruppen wie Käfer oder auch Moose. Kriterium zur Ausweisung als Waldrefugium ist unter anderen das Alter der Bäume (Buchen ab 180 Jahren, Eichen/Tannen ab 250 Jahren) – dieses

Kriterium verdeutlicht den naturschutzfachlichen Wert dieser Bestände. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind Waldrefugien daher zu erhalten und sollten zur Abgrenzung von VRG den Status „wie Ausschlusskriterium“ erhalten.

Biotope

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen können, sind gem. § 30 BNatSchG verboten. Auf Antrag können Ausnahmen gewährt werden. Dennoch empfehlen wir eine Abstufung vorzunehmen. Gesetzlich geschützte Biotope die mit der Bewertungskategorie 5 (Gebiet von besonderer lokaler Bedeutung) oder höher bewertet wurden, sollten als Ausschlusskriterium eingeordnet werden. Streuobstbestände mit hoher Wertigkeit des Bestandes, definiert durch Faktoren wie Alter, Flächengröße oder Habitateignung für besonders und streng geschützte Tierarten (z.B. Fledermäuse oder Spechte), sowie Magere Flachland-Mähwiesen und Berg-Mähwiesen der Gesamtbewertung Erhaltungszustand A sollten, da sie schwer wiederherstellbar sind, ebenfalls als Ausschlusskriterium aufgenommen werden.

Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie

Sollten Windkraftanlagen innerhalb des Pufferbereichs der Kategorie B um Siedlungsgebiete geplant sein, bitten wir uns zu kontaktieren, da im Einzelfall vom 1,5 km-Puffer abgewichen werden kann. Zudem soll darauf geachtet werden keine Flugkorridore der Fledermäuse entlang von linearen Gehölzstrukturen z.B. von Quartieren innerhalb einer Siedlung zu Nahrungshabitaten zu zerschneiden.

Natura 2000-Gebiete

Natura 2000-Gebiete sollen nur im rheinland-pfälzischen Teilraum und bei „sehr hohem Konfliktpotential“ ein Ausschlusskriterium darstellen. Ansonsten ist für Natura 2000-Gebiete eine Einzelfallprüfung vorgesehen. Dafür soll eine Verträglichkeitsprüfung für die Natura 2000-Gebiete erstellt werden, die auch einen 300m-Abstand um das Natura 2000-Gebiet mitbetrachtet.

Vorzugswürdig wäre ein zumindest weitergehender Ausschluss der Natura 2000 – Gebiete, am besten eine vollständige Herausnahme, da hier im Regelfall mit erheblichen Konfliktpotentialen zu rechnen und eine Ausnahme nur unter erschwerten Voraussetzungen zu erlangen ist. Darüber hinaus greifen die Vereinfachungen der EU-Notfallverordnung Erneuerbare Energien in Natura 2000-Gebieten nicht. Insofern bestehen hier vergleichsweise höhere Hürden bei der Umsetzung von Windenergieprojekten, sodass das erwünschte Ziel einer zügigen Erteilung von Genehmigungen und Umsetzung von Windkraft-Projekten nicht in dem Maße erreicht werden kann, wie dies bei Flächen außerhalb des Natura 2000-Netzwerks der Fall ist.

Im Folgenden gehen wir auf die Besonderheiten bei FFH- und Vogelschutzgebieten ein.

a) FFH-Gebiete

Zunächst wollen wir die Bedeutung der FFH-Gebiete erläutern, um zu verdeutlichen, dass diese in der Regel als Ausschlusskriterium gewertet werden sollten.

Bei FFH-Gebieten handelt es sich um Natura 2000-Gebiete, die als solche dem Verschlechterungsverbot gem. § 33 Abs. 1 BNatSchG unterliegen. Folglich sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung von FFH-Gebieten in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Der

Bau und Betrieb von Windenergieanlagen in FFH-Gebieten wird jedoch voraussichtlich regelmäßig zu erheblichen Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten führen (Beispiel: Die Schwellenwerte für die Bechsteinfledermaus nach Lambrecht & Trautner 2007 können bereits durch den Bau einer Windenergieanlage erreicht werden). Zudem gilt es im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung die vorhabenbedingten Auswirkungen im Hinblick auf den zu bewahrenden bzw. wiederherzustellenden guten Erhaltungszustand der Populationen zu berücksichtigen. Nach Abgrenzung von VRG müssen noch ausreichend Maßnahmenflächen für die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der dort vorkommenden Arten zur Verfügung stehen.

Im Rahmen der EU-Biodiversitätsstrategie 2030 sind bis zum Jahr 2030 mindestens 30 % der Lebensraumtypen (LRT) und Arten der FFH- und Vogelschutz Richtlinie, die nicht in einem günstigen Erhaltungszustand sind, wieder in diesen Zustand zu bringen oder für diese zumindest ein positiver Gesamttrend zu schaffen (30 %- Verbesserungsziel). Weiterhin soll es bis 2030 für alle geschützten LRT und Arten keine Verschlechterungen bei Trend oder Erhaltungszustand mehr geben, mit einigen wenigen Ausnahmeregelungen. Im Rahmen des sogenannten „pledges“-Prozesses wurden hierzu Arten und LRT ausgewählt, für die die Bundesländer entsprechende Beiträge liefern müssen.

Wie bereits erwähnt, wird der Bau und Betrieb von WEA in FFH-Gebieten regelmäßig zu erheblichen Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten führen. Folglich wären Ausnahme gem. § 34 Abs. 3 BNatSchG erforderlich. Neben dem Überwiegen des öffentlichen Interesses an der Windkraftnutzung gegenüber den Natura 2000-Belangen setzt die Vorschrift das Fehlen zumutbarer Alternativen und die Festsetzung von Kohärenzsicherungsmaßnahmen im Sinne des § 34 Abs. 5 BNatSchG voraus. Die Darlegung, dass Alternativen außerhalb eines FFH-Gebiets nicht vorhanden sind und die Ermittlung wirksamer Kohärenzsicherungsmaßnahmen erweist sich erfahrungsgemäß regelmäßig als schwierig. Zusätzlich ist davon auszugehen, dass bei steigender Anzahl von WEA in FFH-Gebieten die erforderliche Summationsprüfung in Genehmigungsverfahren an Komplexität gewinnen würde. Die Lösung dieser Herausforderungen vor und während des Genehmigungsverfahrens würden bei einer umfassenden Ausweisung von VRG innerhalb von FFH-Gebieten nicht dem gewünschten Effekt des Regionalplans, nämlich einer zügigen Erteilung von Genehmigungen und Umsetzung von Windkraft-Projekten, entsprechen. Außerhalb von FFH-Gebieten ist regelmäßig mit einfacheren und schnelleren Genehmigungsverfahren zu rechnen.

Wir bitten zu berücksichtigen, dass für einzelne Managementpläne bei der Erstellung bestimmte FFH Anhang II-Fledermausarten nicht berücksichtigt wurden, da ihr Vorkommen erst später bekannt geworden und entsprechend nachgemeldet worden sind bzw. für einzelne Gebiete eine Nachmeldung noch aussteht. In der Folge gibt es keine Lebensstättenabgrenzung dieser Arten im Managementplan. Für Mops- und Bechsteinfledermaus sind entsprechend Tabelle 17/S. 364 des Managementplanhandbuchs alle Wälder mit einem Puffer von 25 m, gehölzbestandene Offenlandflächen und ggf. Winterquartiere in die Lebensstättenabgrenzung einzubeziehen

b) Europäische Vogelschutzgebiete

Vogelschutzgebiete sollten zumindest in Bereichen mit Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten ein Ausschlusskriterium darstellen. Dabei dürften generell in Vogelschutzgebieten – bei Überschreiten der Schwelle zu einer erheblichen Beeinträchtigung – ähnlich wie in FFH-Gebieten die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 34 Abs. 3 BNatSchG mit Alternativenprüfung und Kohärenzsicherungsmaßnahmen schwer zu erbringen sein.

Vorsorgeabstand

Da Bann- und Schonwälder sowie generell Wälder mit alten Baumbeständen ein hohes Höhlenvorkommen aufweisen und Fortpflanzungs- und Ruhestätten von hoher Bedeutung sind,

schlagen wir einen Vorsorgeabstand von mindestens 350 m zwischen Waldrändern und Windkraftanlagen zum Schutz vor Kollision und Lebensraumverlust auf Grund von Meideverhalten waldbewohnender Arten (siehe Ellerbrok et al. (2022)) vor. Ellerbrok et al. (2022) haben in einer Studie zum Meideverhalten waldbewohnender Fledermausarten aufgezeigt, dass im Umfeld von WEA mit großen Rotoren von einer Einschränkung der Jagdgebietenfunktion für die kleinräumig und vegetationsgebunden jagenden Arten über die gerodete Fläche hinaus auszugehen ist. Diese aktuelle wissenschaftliche Erkenntnis sollte bei der Abgrenzung von VRG im Wald berücksichtigt werden.

Zum Schutz der Fledermäuse sollte zudem zwischen Windkraftanlagen und Hecken, gewässerbegleitenden Gehölzbeständen oder anderen linearen Gehölzstrukturen (Flugkorridore), Streuobstbeständen oder anderen kleinteilig durch Gehölze gegliederten Landschaftsbereichen (wichtige Nahrungshabitate) sowie größeren Stillgewässern (ab 0,5 ha) sowie Flussläufen ein Abstand von mindestens 200 m eingehalten werden.

Ein Vorsorgeabstand von mindestens 200 m sollte auch um Natura 2000-Gebiete eingehalten werden, da Wirkungen von außerhalb auf Natura 2000-Gebiete denkbar sind und zu erheblichen Beeinträchtigungen der Gebiete führen können. Im Sinne einer Rotor-out-Planung gehen wir davon aus, dass bei den naturschutzfachlich festgelegten Vorsorgeabständen und den naturschutzfachlichen Kriterien (v.a. Naturschutzgebiete, alte Wälder, LRT und LS in Natura 2000-Gebieten) die waagrecht stehende Rotorblattspitze und nicht der Mastfuß herangezogen wird, da gerade für kollisionsgefährdete Tierarten die Rotorblätter und der von den Rotorblättern überstrichene Raum eine größere Rolle spielt als der Mastfuß.

Zu Planungskriterien; 3. Einzelfallprüfung

Zugkonzentrationskorridore

Neben Zugkonzentrationskorridoren von Vögeln und Fledermäusen sollten auch Informationen zu Rast- und Überwinterungsgebieten von Zugvögeln sowie Schlafplatzansammlungen in die Auflistung für Einzelfallprüfungen eingefügt und bei der Abgrenzung der VRG berücksichtigt werden.

Artenschutz

Zur Vermeidung möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sollten Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie sowie alle Arten der Roten Liste einschließlich der Vorwarnliste unter „3. Einzelfallprüfung“ aufgenommen werden. Damit kann eine Konzentration auf die „kritischen“ Arten gelingen, für die eventuell nicht in die Ausnahmelage geplant werden kann. Insbesondere sind hier die ASP-Arten (z.B. Haubenlerche, Feldhamster) zu berücksichtigen.

Zu 3.3 Beurteilungskriterien und Datengrundlagen

Für die naturschutzrelevanten Daten wird weitgehend auf das Umweltinformationssystem der LUBW (UIS) abgestellt. Natura 2000 – Gebiete sollen kein striktes Ausschlusskriterium darstellen. Dann sollte klargestellt werden, dass für die vorgesehene Einzelfallprüfung die Kartierungen zu den Managementplänen für die Natura 2000 – Gebiete heranzuziehen sind, wodurch die Betroffenheit einzelner LRT und Lebensstätten ermittelt werden können.

Folgende weitere Datengrundlagen schlagen wir vor:

Beurteilungskriterien	Datengrundlagen/Quellen
Alte Wälder	Forsteinrichtungen
Waldrefugien im Staats- und Kommunalwald	Forsteinrichtungen

Stehendes Totholz	FVA MoBiTools
Zugkonzentrationskorridore, Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln sowie Schlafplatzansammlungen	Anfragen bei UNBen und OGBW
Vorkommen Ziegenmelker, Feldhamster und weitere ASP-Arten	Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 56
Vorkommen gefährdeter Ackerwildkrautarten	LUBW

Wir haben in Ergänzung zum Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie Daten zu bei uns aus Netzfang und Telemetrie bekannten Fledermauswochenstuben sowie bedeutenden Winterquartieren weitergegeben. Aktuell werden noch weitere Daten gesichtet und es wird eine E-Mail mit Erläuterungen zu den Daten sowie zum Umgang mit den Daten erstellt.

Stellungnehmer: Regierungspräsidium Freiburg, Landesforstdirektion

Stellungnahme:

Anlage Naturwaldentwicklungsflächen der Stadt Heidelberg (Nextcloud-Link <https://nextcloud.heidelberg.de/index.php/s/R8YwyNKc5BnAd2B>)

die Höhere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg nimmt in Abstimmung mit den Unteren Forstbehörden im Verbandsgebiet zu dem vorgelegten Scopingpapier wie folgt Stellung.

Forstfachliche Stellungnahme:

Mit dem vorgeschlagenen Untersuchungsrahmen, dem dargelegten Umfang und der Untersuchungstiefe der Umweltprüfung sowie der methodischen Vorgehensweise sind wir einverstanden.

Im Übrigen ist die beabsichtigte Teilfortschreibung forstrechtlich/-fachlich wie folgt zu beurteilen:

Allgemein

Konkrete räumliche Planungen mit entsprechender kartografischer Darstellung liegen in diesem frühen Planungsstadium noch nicht vor. Vor diesem Hintergrund müssen sich die nachfolgenden Ausführungen auf „Grundsätzliches“ beschränken.

Windenergie

Sofern bei der Ausweisung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen auch Waldflächen überplant werden, sind von der Teilfortschreibung des Regionalplans auch forstrechtliche/-fachliche Belange berührt. Auf Ebene der Regionalplanung muss allerdings primär sichergestellt werden, dass solche Vorranggebiete mit der Grundnutzung „Wald“ vereinbar sind. Dies wird seitens der Forstverwaltung im Rahmen des weiteren Verfahrens für die einzelnen Vorranggebiete geprüft bzw. beurteilt und gegebenenfalls mit einer entsprechend positiven Stellungnahme der höheren Forstbehörde bestätigt.

Bereits jetzt weisen wir darauf hin, dass hieraus dann aber kein allgemeingültiger Anspruch auf eine spätere forstrechtliche Genehmigung abgeleitet werden kann. Dabei sind für den Anlagenstandort sowie die Zuwegung je nach Dauer und Intensität der Waldinanspruchnahme die Genehmigung einer dauerhaften (§ 9 LWaldG) und/oder befristeten (§ 11 LWaldG) Waldumwandlung notwendig. Die hierfür maßgeblichen materiell-rechtlichen Voraussetzungen nach dem Landeswaldgesetz werden erst zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens für die konkreten Standorte geprüft. Eine forstrechtliche Genehmigung kann dann nur erteilt werden, wenn auch andere öffentliche Interessen im Sinne von § 9 Abs. 2 LWaldG (z. B. Natur-/Artenschutz, Denkmalschutz, Richtfunk) der geplanten Waldinanspruchnahme nicht entgegenstehen bzw. diese bei der Abwägung als nachrangig einzustufen sind. Eine eventuelle Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergieanlagen und damit getroffene Vorauswahl möglicher Standorte ändert hieran nichts. Insofern kann vorrangig auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für einzelne Anlagen entschieden werden, wo deren konkreter Standort genehmigungsfähig ist. Dementsprechend ist auch erst zu diesem Zeitpunkt ein höherer Detaillierungsgrad der Planunterlagen erforderlich.

Bereits in einem frühen Planungsstadium lassen sich aber mögliche spätere Konflikte mit forstrechtlichen Bestimmungen und hieraus gegebenenfalls resultierende Erschwernisse vermeiden. Diesbezüglich sollte von vornherein darauf geachtet werden, dass besonders konfliktträchtige Flächen nicht innerhalb der Vorranggebiete liegen. In diesem Zusammenhang sind folgende aufgelistete forstrechtlich relevante Ausschluss-Flächen zu beachten.

- Waldschutzgebiete wie Bann- und Schonwälder (§ 32 LWaldG) – inklusiv des jeweils empfohlenen/erforderlichen Abstands (i. d. R. 200 m)
- Gesetzlich geschützte Waldbiotope (§ 30a LWaldG) – ggf. inklusiv eines zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen erforderlichen Abstands

Spätestens bei der abschließenden Standortwahl einzelner Anlagen kommen diese Flächen wegen ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit nicht in Betracht. Dementsprechend sollten sie bereits im Rahmen der Regionalplanung und somit frühzeitig ausgespart werden. Letzteres gilt insbesondere für Waldschutzgebiete und größere Waldbiotopflächen.

Demgegenüber erfolgt die Abwägung für nachfolgend aufgeführte forstliche Prüfkriterien/-flächen („weiche Tabukriterien“) erst in der Einzelfallprüfung bzw. üblicherweise erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Ungeachtet dessen sollten sie bereits bei der Ausweisung von Vorranggebieten angemessen berücksichtigt werden:

- Bodenschutzwald (§ 30 LWaldG)
- Schutzwälder gegen schädliche Umwelteinwirkungen (§ 31 LWaldG)
- Erholungswald (§ 33 LWaldG)
- weitere besondere Waldfunktionen nach Waldfunktionenkartierung
- Flächen ohne forstliche Nutzungsplanung, die im Rahmen betrieblicher Festlegungen als Naturwaldentwicklungsflächen ausgewiesen wurden (gilt ausschließlich für den Stadtwald Heidelberg, siehe Anlage-Nextcloud-Link).

Bitte beachten Sie auch, dass die Erhaltung des Waldes wegen seiner zahlreichen Funktionen und der großen Bedeutung für den Klimaschutz (§ 1 LWaldG) ebenfalls im öffentlichen Interesse liegt. Nicht zuletzt aus diesem Grund sind Waldflächenverluste in der Regel durch Ersatzaufforstungen forstrechtlich auszugleichen. Das gilt in besonderer Weise in unterdurchschnittlich bewaldeten und verdichteten Bereichen wie in Teilen des Verbandsgebietes der Region Rhein-Neckar. Gerade hier wird es aber zunehmend schwieriger, geeignete Flächen für Ersatzaufforstungen zu finden. Vor diesem Hintergrund sollte möglichst frühzeitig begonnen werden, potentielle Ausgleichsflächen zu suchen, in Abstimmung mit der höheren Forstbehörde in einem diesbezüglichen Flächenpool

vorzuhalten und ggf. als solche auch auszuweisen. Dies kann zu einer spürbaren Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien beitragen.

Im Hinblick auf die durchzuführende strategische Umweltprüfung sollte im Anhalt des nach § 40 UVPG im zu erstellenden Umweltbericht daher immer die geplanten Waldinanspruchnahmen und die zu erwartenden Ausgleichsmaßnahmen (§ 40 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 6) dargestellt werden.

Zudem können durch die Standortwahl (ggf. auch schon durch die Ausweisung von Vorranggebieten) der forstrechtliche Ausgleichsflächenbedarf und der damit verbundene Aufwand für die Suche nach geeigneten Flächen beeinflusst bzw. gesteuert werden. Er fällt umso geringer aus, je jünger und/oder naturferner die beanspruchten Waldflächen sind, liegt aber nie unter dem Faktor 1,0. Demgegenüber gibt es in alten, naturnahen und ökologisch hochwertigen Wäldern neben einem deutlich höheren Ausgleichsflächenbedarf oftmals zusätzliche Konflikte mit dem Artenschutz. Letzteres kann durch eine entsprechende Fokussierung vermieden, zumindest aber reduziert werden.

Mit Blick auf den Umfang der zu bearbeitenden Daten und dem engen gesetzlichen Zeitplan bitten wir zur Erleichterung der künftigen Bearbeitung bei den folgenden Verfahrensschritten um Übermittlung der Shape-Dateien zu den geplanten Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen.

1.3 Regionalplanungsträger

Stellungnehmer: Regionalverband Heilbronn-Franken

Stellungnahme:

Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 hierbei zu folgender Einschätzung.

Zum aktuellen Planungsstand ist noch nicht absehbar, ob die vorgestellte Planung Belange der Region Heilbronn-Franken berühren wird. Dies kann erst bei Vorliegen einer konkreten Flächenkulisse aufgrund der Lage geplanter Gebiete zur Region Heilbronn-Franken abschließend bewertet werden

Der Regionalverband Heilbronn-Franken hat in der Sitzung des Planungsausschusses am 21. Oktober 2022 ebenfalls Aufstellungsbeschlüsse für Teilfortschreibungen Windenergie und Solarenergie gefasst. In der Sitzung der Verbandsverwaltung am 14. Juli 2023 werden die Kriterien und der daraus abgeleitete Suchraum vorgestellt.

1.4 Landkreise, kreisfreie Städte, Gemeinden und Gemeindeverwaltungsverbände Baden-Württemberg

Stellungnehmer: Stadt Mannheim

Stellungnahme:

Seitens der Abteilung Klimaschutz werden die Unterlagen zur Kenntnis genommen und das geplante Vorgehen begrüßt.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf den hohen benötigten Zubau an Windenergieanlagen nicht vollständig nachvollzogen werden kann, warum für Baden-Württemberg der Abstand von 900 m zu geschlossenen Wohnsiedlungen gewählt wurde. Argumentativ erscheint die Angleichung an die Regelungen in Rheinland-Pfalz hierzu sachlich nicht ausreichend.

Zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hat die Untere Naturschutzbehörde folgenden Anmerkungen:

1.3 Planungsmethodik (Anmerkung Ziffer 4): Im Teilplan ist unter der genannten Ziffer angeführt „im Einzelfall ist bei Vorlage einer positiven artenschutzrechtlichen Untersuchung und bei Zustimmung der Naturschutzbehörde eine Ausnahme möglich...“. Eine Zustimmung kann nicht in Aussicht gestellt werden.

3.3: Siehe Ausführungen zum Teilregionalplan Solarenergie.

Aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde sind Bodenschutzgebiete gemäß § 21 Abs. 3 BBodSchG (gebietsbezogener Bodenschutz) und § 7 LBodSchAG Baden-Württemberg (Bodenschutzflächen) in den Untersuchungsrahmen für die Umweltprüfung für beide Teilregionalpläne als Prüferfordernis mit aufzunehmen:

- Ausschlusskriterium: Bodenschutzflächen besonderer Schutzwürdigkeit gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 LBodSchAG
- Eignungskriterien: Bodenschutzflächen mit schädlichen Bodenveränderungen gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 LBodSchAG

Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde stimmen wir dem Untersuchungsrahmen für die Umweltprüfung für beide Teilregionalpläne zu.

Stellungnehmer: Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Amt für Gewerbeaufsicht und Umweltschutz

Stellungnahme:

Aus Sicht des Amtes für Gewerbeaufsicht und Umweltschutz ist im Bereich Immissionsschutz vor allem die Lärmproblematik relevant. Diese wird u.E. durch die gewählten Abstandsregelungen auf der Stufe der Regionalplanung ausreichend berücksichtigt.

Als zuständige Behörde für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung von Windenergieanlagen weisen wir noch darauf hin, dass nach § 6 WindBG in Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung Verfahrenserleichterungen gelten, soweit das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt, wenn das Vorranggebiet zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesen ist und wenn die Genehmigung bis zum 30.06.2024 wird.

Stellungnehmer: Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim

Stellungnahme:

Das „Scoping-Papier“ umfasst vielfältige Darstellungen über die vorgesehene Planungsmethode und die Bearbeitung der umweltfachlichen Belange. Im Hinblick auf den Untersuchungsrahmen und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung haben wir keine Anregungen.

Die Unterlagen beinhalten weiter eine vertiefende Darstellung der voraussichtlichen Planungskriterien für den Teilregionalplan Windenergie. In einem nächsten Schritt soll eine räumliche Abgrenzung der möglichen Vorranggebiete erstellt werden, auf deren Basis sich die konkreten räumlichen Auswirkungen näher erfassen lassen. Die zugrunde gelegten Planungskriterien können wir erst dann näher auswerten, wenn ein entsprechender Planentwurf vorliegt.

Nach § 249 Abs. 4 BauGB ist es möglich, dass unabhängig vom Regionalplan Windenergie auch auf kommunaler Planungsebene Windenergiegebiete ausgewiesen werden. Derzeit sind wir in Kontakt mit unseren Mitgliedsgemeinden, um auszuloten, ob von dieser Regelung Gebrauch gemacht werden soll.

Vor diesem Hintergrund bitten wir um enge Einbindung in den weiteren Planungsprozess.

Stellungnehmer: Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis

Stellungnahme:

Von Seiten folgender Fachbehörden wurden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen:

- FD Baurecht
- Technische Fachbehörde - Sachgebiet Abwasserbeseitigung sowie Sachgebiet Bodenschutz, Altlasten, Abfall
- FD Gewerbeaufsicht
- FD Straßen

Untere Naturschutzbehörde

Gegen das im Scopingpapier dargestellte Vorgehen haben wir fachliche Bedenken.

Das vorliegende Verfahren hat zum Ziel, Windenergiegebiete im Sinne § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) auszuweisen. Es ist vorgesehen, eine strategische Umweltprüfung nach § 8 ROG durchzuführen. Mit der Umweltprüfung soll erreicht werden, dass erhebliche Auswirkungen einer Planung auf die Umwelt bereits frühzeitig ermittelt, beschrieben und bewertet werden und diese so im planerischen Abwägungsprozess im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge berücksichtigt werden können. Die Umweltprüfung bezieht sich gem. § 8 Abs. 1 ROG auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessener Weise verlangt werden kann. Es sollen auf der Ebene der Regionalplanung unter anderem diejenigen Umweltauswirkungen schwerpunktmäßig untersucht werden, die auf den nachgelagerten Planungsebenen nicht mehr wirksam geprüft werden können, weil dort aufgrund der verbindlichen

Rahmensetzungen der Regionalplanung keine ausreichenden Abwägungsspielräume zur Vermeidung von entsprechenden Umweltauswirkungen bestehen.

Durch die Umsetzung der EU-Notfallverordnung (2022) in nationales Recht über das Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften zur Einführung des § 6 WindBG ergeben sich Auswirkungen auf den Artenschutz.

Wird demnach die Errichtung und der Betrieb oder die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Windenergieanlage in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG beantragt, ist nach § 6 Abs. 1 Satz 1 WindBG im Genehmigungsverfahren keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und keine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Dies gilt nach § 6 Abs. 1 Satz 2 WindBG jedoch nur, wenn bei Ausweisung des Windenergiegebietes eine Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes (ROG) oder § 2 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) durchgeführt wurde und soweit das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt. Windenergiegebiete im Sinne des § 2 Nr. 1 WindBG sind u.a. Vorranggebiete und mit diesen vergleichbaren Gebieten in Raumordnungsplänen sowie für die im WindBG länderspezifisch festgelegten Flächenbeitragswerte zusätzlich Eignungs- und Vorbehaltsgebiete in Raumordnungsplänen, wenn der Raumordnungsplan spätestens am 01. Februar 2024 wirksam geworden ist. Die Genehmigungsbehörde hat unter Beteiligung der Naturschutzbehörde nach § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG auf Grundlage vorhandener Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen in den Windenergiegebieten anzuordnen, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten, sofern die Daten eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen und zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht älter als fünf Jahre sind.

Hierzu ist festzustellen, dass in Baden-Württemberg keine behördlichen Kataster o.ä. über Vorkommen von Arten der FFH- und Vogelschutzrichtlinien existieren, die über ausreichende Genauigkeit, Stetigkeit und Aktualität verfügen würden, um daraus geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen abzuleiten. Demnach würde insofern die Bestimmung des § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG wohl weitgehend ins Leere laufen.

Eine vertiefte Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen der nachgeordneten Genehmigungsverfahren zur Vermeidung von entsprechenden Umweltauswirkungen ist nicht möglich. Mangels ausreichender Datengrundlagen über vorkommende Arten, wäre auch die Anordnung von geeigneten Minderungsmaßnahmen nicht möglich. Für diesen Fall hat der Gesetzgeber nach § 6 Abs. 1 S. 5 eine Zahlung in Geld vorgesehen. Durch die Zahlung werden zu erwartende artenschutzrechtliche Verstöße nicht vermieden und ihre Erheblichkeit nicht gemindert. Aus naturschutzfachlicher Sicht werden durch die Fortschreibung des Teilregionalplans daher Eingriffe und Verbotstatbestände ermöglicht, die auf nachgelagerter Ebene nicht mehr bewältigt werden können, weil dort aufgrund der verbindlichen Rahmensetzungen der Regionalplanung keine ausreichenden Abwägungsspielräume zur Vermeidung von entsprechenden Umweltauswirkungen mehr bestehen. Dennoch kann durch die Zahlung bei zweckentsprechender Mittelverwendung zur Umsetzung von Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten das Ziel eines Nebeneinanders von Artenschutz und Windkraft erreicht werden.

Technische Fachbehörde Grundwasserschutz

Gemäß dem vorgelegten Scoping-Papier sind die Zonen I und II von Wasserschutzgebieten als Ausschlussflächen benannt. Dies wird von der Technischen Fachbehörde Grundwasserschutz befürwortet. Grundsätzlich sollten bei der Erarbeitung von Ausschlussflächen auch die Zuwegungen in Hinblick auf die Zonen I und II von Wasserschutzgebieten berücksichtigt werden

Geeignete Flächen sollten vorrangig in Gebieten außerhalb von Wasserschutzgebieten festgelegt werden.

Im Rahmen der Umweltprüfung sollte in Bezug auf das Schutzgut Grundwasser auch die standortspezifische Geologie und die sich daraus ergebende grundsätzliche Schutzbedürftigkeit des Grundwassers betrachtet und bewertet werden.

Eingriffe in das Grundwasser sollten in Wasserschutzgebieten generell planerisch vermieden werden. Alle notwendigen Grundwassereingriffe und ggf. -benutzungen sind im Einzelfall durch die Untere Wasserbehörde zu prüfen. Bei Baugrunduntersuchungen sollte generell auch der Grundwasserflurabstand betrachtet werden, um eventuelle Eingriffe in das Grundwasser vorab zu ermitteln. Baugrunderkundungen im Wasserschutzgebiet sind der unteren Wasserbehörde grundsätzlich im Vorfeld anzuzeigen. Für Erkundungen außerhalb von Wasserschutzgebieten sowie für Erkundungen mit Eingriffen ins Grundwasser wird auf § 43 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) verwiesen.

Besonders wird darauf hingewiesen, dass bei der Planung und dem Bau (Straße, Entwässerung, Bauwerke etc.) die Vorgaben der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) in der aktuellsten Fassung eingehalten werden müssen.

Weitere Einschränkungen zur Ausführung können sich aus den jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnungen ergeben, die grundsätzlich zu beachten sind.

Die Ausweisung eines Wasserschutzgebietes für die Sicherstellung der Wasserversorgung der Stadt Walldürn ist vorgesehen. Entwürfe zum Umfang des WSG liegen vor, es befindet sich voraussichtlich südöstlich und auch westlich der Bundesstraße B27 auf Höhe Walldürn. Eine Berücksichtigung der Wasserversorgung sollte ebenfalls geprüft werden. Ein Umgriff des fachtechnischen Vorschlages zur Abgrenzung des Wasserschutzgebietes kann bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden.

Ebenfalls ist die Ausweisung/Erweiterung eines Wasserschutzgebietes im Bereich der Kommunen Aglasterhausen und Schwarzach vorgesehen. Das vorgesehene Wasserschutzgebiet dient zum Schutz einer Trinkwasserfassung des Zweckverbands Mühlbachgruppe als überregionaler Wasserversorger. Eine Berücksichtigung der Wasserversorgung sollte ebenfalls geprüft werden.

Technische Fachbehörde Oberirdische Gewässer

Es bestehen keine Bedenken.

Hinweis: In Punkt 3.2 Umweltziele, bitten wir unter Abschnitt „Wasser“ im Bereich „Oberflächengewässer“ unter „Umweltziele“ die Belange zum Gewässerrandstreifen nach § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 29 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG), mit aufzunehmen.

FD Forst

Auf die Stellungnahme der Höheren Forstbehörde vom 03.07.2023 wird verwiesen. Darüber hinaus bestehen seitens des FD Forsts keine Bedenken.

Landwirtschaft

Bei dem Bau von Windkraftanlagen ist der Verbrauch von landwirtschaftlichen Flächen so gering wie möglich zu halten. Bei der Errichtung von Windkraftanlagen ist darauf zu achten, dass hierdurch keine unwirtschaftliche Verkleinerung und/oder Zerschneidungen von Flurstücken sowie Beeinträchtigungen von landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen entstehen. Des Weiteren ist im Einzelfall zu prüfen, ob der Bau die Existenz landwirtschaftlicher Betriebe, durch die Überplanung von hofnahen Flächen und hochwertigen Böden gefährdet. Forstrechtliche Ausgleichflächen auf landwirtschaftliche hochwertigen Flächen sind zu vermeiden. Es ist zu prüfen, ob andere Ausgleichsmaßnahmen, wie z. B. die qualitative Aufwertung des Waldes durchgeführt werden könnten. Auch naturschutzrechtliche Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen sollten innerhalb des jeweiligen Planungsgebietes bzw. auf nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen oder auf landwirtschaftlich weniger wertvollen Flächen vorgesehen werden.

Sollen Bau- oder Ausgleichmaßnahmen im Rahmen der Planungen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen vorgesehen werden, so sind die zuständigen Landwirtschaftsbehörden zu beteiligen.

Stellungnehmer: Stadt Heidelberg

Stellungnahme:

Flächen auf der Gemarkung Heidelbergs

Der Gemeinderat hat in Seiner Sitzung am 20.04.2023 mehrheitlich beschlossen, den Windenergieausbau auf Heidelberger Gemarkung als wichtigen Beitrag zur sicheren Energieversorgung und zum Klimaschutz zu begrüßen.

Der Gemeinderat wird sich im Oktober / November 2023 mit geeigneten Flächen / Standorten befassen.

Wir bitten darum, nach dieser Befassung Ihnen geeignete Gebiete als Heidelberger Stellungnahme zum Teilregionalplan nennen zu dürfen, die dann noch Berücksichtigung finden können.

Verfahrensablauf allgemein

Bereits in unserer Stellungnahme vom 21.12.2022, im Rahmen der Unterrichtung gem. § 9 Abs. 1 ROG über die Aufstellung / Fortschreibung des „Teilregionalplans Erneuerbare Energien – Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik“, haben wir auf die Problematik hingewiesen, dass Themengebiete als Einzelaspekt herausgelöst werden. Nun wurde selbst der Teilregionalplan Erneuerbare Energien, in zwei Teilregionalpläne aufgeteilt. Wir sehen diese Teilplanungen aus inhaltlicher Sicht sehr kritisch und möchten darauf hinweisen, dass nur in einem integrierten Planungsprozess alle von einer Planung betroffenen Belange ausreichend Berücksichtigung finden können. An dieser Stelle verweisen wir auf die damaligen Ausführungen.

Planungsmethodik und Planungskriterien

Im Planungsprozess und bei den Planungskriterien sollte sowohl die lokale wie auch die globale Relevanz für den Klimaschutz durch den Ausbau erneuerbarer Energien dargestellt werden.

Jede produzierte Kilowattstunde Strom aus erneuerbarer Energie reduziert lokal den Holzeinschlag für Holzheizkraftwerke. Global wird dem Ausbau erneuerbarer Energie die Nutzung fossiler Energien reduziert und somit ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

Die vorgesehene Planungsmethodik folgt der Logik, über den Ausschluss von Flächen bzw. Konfliktminimierung bei der Standortwahl Windenergiegebiete zu identifizieren.

Was bei diesem Vorgehen gelingt, ist eine Flächenkulisse zu entwickeln, die vor allem die direkten Eingriffe durch eine Windkraftanlage in Natur und Landschaft minimiert. Was hierdurch nicht gelingt, ist der Blick auf die Bedarfsituation und die Bewertung möglicherweise regionalplanungsrelevanter Eingriffe in Natur und Landschaft durch Folgeeinrichtungen wie Umspannstationen und erforderliche Stromtrassen.

Wir empfehlen für die Bewertung auch Kriterien dafür aufzunehmen, wo die durch Windkraftanlagen erzeugte Energie benötigt wird und der die Folgeeingriffe, von der Zugwegbarkeit bis hin zu benötigten Leitungstrassen in den Blick nimmt.

Die „Stromstudie für die Metropolregion Rhein-Neckar“ vom Fraunhofer-Institut für Solare Energiesystem ISE vom Oktober 2022 stellt den Strombedarf und die Potentiale erneuerbarer Energien in der MRN dar. Hieraus wird deutlich, dass die Region selbst bei der Ausschöpfung des gesamten Potenzials auf Stromimporte angewiesen sein wird.

Um die Zukunftsfähigkeit der MRN aus wirtschaftlicher Sicht und Energiesicherheit zu gewährleisten ist der Bau möglichst vieler Windkraftanlagen erforderlich. Die Energie wird zum Großteil in den Oberzentren des Ballungsraums benötigt. Die Stadt Heidelberg möchte bis 2030 klimaneutral werden und Ihrer Verantwortung auch im Bereich grün produziertem Strom gerecht werden. Deshalb tritt sie für kurze Wege und die Nutzung vorhandener Leitungsnetze zwischen Energieproduktion und Verbraucher ein.

Für die Planungsmethodik und die Bewertungskriterien schlagen wir vor, im 1. Schritt ausschließlich gesetzlich geschützte der Abwägung nicht zugängliche Flächen auszuschließen. Im 2. Schritt die Windhöflichkeit und in einem neuen 3. Schritt die Verbrauchsorte und vorhandene Leistungsfähigkeit der Netze in den Blick zu nehmen. Die Einzelfallprüfung im 4. Schritt sollte deutlich stärker planerische Parameter in den Blick nehmen wie zum Beispiel das Landschaftsbild oder Summierung weiterer Schutzaspekte oder besondere Beeinträchtigung schutzwürdiger Nachbarnutzungen.

Naturschutz

Die Regionalplanung sieht bei der Erarbeitung der Flächenkulisse für den Ausbau der Windenergie Ausschlussbereiche vor, wie z.B. die Kategorie-A-Flächen aus dem Fachbeitrag Artenschutz BW. Sie sieht auch Einzelfallprüfungen beispielsweise für die Kategorie-B-Flächen aus dem Fachbeitrag Artenschutz vor.

Wir fordern den Regionalverband Rhein-Neckar daher auf, den „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung“ des Landes Baden-Württemberg anzuwenden.

Wir bitten darüber hinaus, eine Abfrage von Daten zu den windkraftsensiblen Arten bei den Unteren Naturschutzbehörden, Naturschutzverbänden, insbesondere auch der Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz, sowie bei lokalen Experten durchzuführen und diese bei der Ausweisung der Windenergiegebiete zu berücksichtigen. Es müssen erhebliche negative Auswirkungen auf die Erhaltungszustände der lokalen Populationen dieser Arten vermieden werden. Dabei muss das artspezifische Verhalten in Relation zu der Windenergienutzung berücksichtigt werden. Die Einbeziehung aller verfügbarer Daten ist insbesondere geboten falls bei der Ausweisung von Windvorrangflächen die strategische Umweltprüfung für den Vorhabenträger im Rahmen der Planungs- und Genehmigungsverfahren entfällt.

Wir verweisen bei der Ermittlung und Beschreibung der Umweltauswirkungen auf den Leitfaden zur SUP bzw. auf die SUP-Richtlinie. Insbesondere bitten wir um die Einhaltung der im Leitfaden zu berücksichtigenden Umweltauswirkungen in ihrer gesamten räumlichen Reichweite.

Die Aussage im Abschnitt zu den Natura-2000-Gebieten, dass bei erheblichen Beeinträchtigungen, die bereits auf regionalplanerischer Ebene nicht ausgeschlossen werden können, ggf. eine Änderung der Gebietsabgrenzung vorgesehen ist, muss klarer definiert werden. Es ist nicht klar, welches Gebiet hier gemeint ist. Handelt es sich um die Grenze des Natura-2000-Gebietes oder die des Gebietes, in dem die WEA geplant wird?

Baurecht

Bauplanungs- und bauordnungsrechtlich bestehen gegen die Inhalte des Scoping-Papiers keine Bedenken. Insofern werden keine berücksichtigungswürdigen Belange der Unteren Baurechtsbehörde tangiert.

Denkmalschutz

Aus Sicht des Denkmalschutzes würden Anlagen in der Ebene bevorzugt, da auch hier eine Verletzung des Umgebungsschutzes zu besonders geschützten Ensembles nur in geringem Ausmaß zu befürchten ist.

Bei Windkraftanlagen auf Hängen sind aus Sicht des Denkmalschutzes einige Hänge für Windkraftanlagen ungeeignet. Das betrifft vor allem die Hanglagen im Sichtbereich der geschützten Gesamtanlage Heidelberg Altstadt. Namentlich sind das die Höhen von Königstuhl, Gaisberg, Heiligenberg, Heideknörzel, Mausbachhang, Michelsberg und Ameisenbuckel. Windanlagen würden hier empfindlich in die gewachsene Kulturlandschaft eingreifen und Sichtbeziehungen stören. Der Heiligenberg scheidet als Grabungsschutzgebiet darüber hinaus völlig aus.

1.5 Landkreise, kreisfreie Städte, Gemeinden und Gemeindeverwaltungsverbände Rheinland-Pfalz

Stellungnehmer: Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz)

Stellungnahme:

die Stadt Frankenthal (Pfalz) hat bezüglich der beiden o.g. Scoping-Papiere keine Anmerkungen oder Ergänzungen. [...]

Stellungnehmer: Stadtverwaltung Speyer

Stellungnahme:

Die Stadt Speyer lässt derzeit eine Windpotentialanalyse erstellen, diese Analyse befindet sich derzeit noch in der Bearbeitung und ist noch nicht abschließend. Gerne würden wir unsere Ergebnisse mit Ihnen abstimmen und in das Raumordnungsverfahren miteinbringen, dazu ist bereits am 26.07.2023 ein erster Termin mit Ihrem Haus vereinbart. In dieser Analyse wurden auch bereits umwelttechnische Aspekte mitbetrachtet, nach Fertigstellung können wir Ihnen die Erkenntnisse gerne zur Verfügung stellen. Wir hoffen, dass somit auch auf regionaler Ebene Flächen dargestellt und bestenfalls im Sinne des WindBG und der geforderten Flächenbeiwerte angerechnet werden können.

Bislang gab es in Speyer keine Flächen, welche für Windenergie als geeignet eingestuft werden konnten, hierzu wurde 2007 ein erstes Konzept gemeinsam mit der VG Römerberg-Dudenhofen erstellt. Aufgrund der technischen Weiterentwicklung sowie die gestiegene Höhe der Anlagen werden jedoch künftig auch Flächen in Speyer als Potentiale ausgewiesen werden können.

Derzeit können wir als Anregung mitteilen, dass wir in Bezug auf die von Ihnen vorgegebenen Abständen zu einzelnen Nutzungen Bedenken äußern. Insbesondere hinsichtlich der Abstände zu den klassifizierten Straßen. Bei den Abständen handelt es sich um Flächen der Maststandorte, aufgrund der Größe der Rotorblätter ist somit damit zu rechnen, dass diese über die Fahrbahnen ragen werden. Hier sehen wir aufgrund der Rotationen inkl. Schattenwurf Auswirkungen und visuelle Beeinträchtigungen, auch haben wir Bedenken hinsichtlich der Sicherheit in Bezug auf evtl. umkippende Windräder. Hier schlagen wir einen Abstand von 100 m vor, wie Sie bereits in Bezug auf die Autobahnen annehmen. Weiterhin ergeben sich unsererseits Fragen in Bezug auf die Abstände zu Freizeitanlagen und -einrichtungen im Bestand, hier werden 300 m Abstand vorgegeben. Aus unserer Sicht handelt es sich hierbei oft um wertvolle Freizeitanlagen, welche ebenfalls schutzwürdig sind und zur Erholung der Menschen dienen, daher stellt sich unsererseits die Frage, ob die Abstände hier zumindest in Einzelfällen vergrößert werden könnten.

Die Stadt Speyer ist sehr daran interessiert Potentialflächen planungsrechtlich auszuweisen und zu sichern. Daher freuen wir uns auf eine zukünftige Zusammenarbeit und hoffen, dass wir unsere erlangten Erkenntnisse in das Verfahren einbringen können.

Stellungnehmer: Kreisverwaltung Südliche Weinstraße

Stellungnahme:

Daten zum Artenschutz sind bei uns nicht direkt verfügbar.

Wir weisen zur Abfrage von artenschutzrelevanten Daten auf das Landesamt für Umwelt (Vogelschutzwarte) sowie auf uns bekannte laufende Verfahren zur Errichtung von Windkraftanlagen in den Gemarkungen Hayna (GAIA mbH Lamsheim) und Billigheim-Ingelheim (gutschker & dongus GmbH Odernheim). Möglicherweise sind die jeweiligen Unternehmen zur Weitergabe von Daten bereit.

Stellungnehmer: Stadtverwaltung Worms

Stellungnahme:

Zum Scoping-Papier haben wir keine Anregungen.

Wir bitten jedoch um Abstimmung der Planinhalte mit der Regionalen Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe wurden aktuell Potenzialstudien für Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik erstellt, die das Gebiet der Stadt Worms einschließen.

Stellungnehmer: Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis, Landesplanung und Umweltschutz

Stellungnahme:

Das vorgelegte Scopingpapier und die dahinterstehende Methodik bewerten wir als absolut vorbildlich, möchten jedoch ergänzend folgende Punkte in das Verfahren einbringen:

1.3 Methodik zur Ermittlung von Vorranggebieten

Zur Tabelle „Ausschlusskriterien“

Punkt „Gesetzlich geschützte Biotop“

Diese Methodik erscheint sehr schematisch. Viele gesetzlich geschützte Biotop oder Landschaftsbestandteile wurden nie kartiert und/oder sind in keinem Geoportal erfasst (z.B. „neue“ § 30-Biotop wie Flachland-Mähwiesen oder Streuobstwiesen). Es besteht daher die Gefahr, dass viele Ausschlussflächen falsch zugeordnet werden und mühevoll differenziell nachgearbeitet werden müssen.

Punkt „Natura2000“

Die Formulierung „sehr hohes Konfliktpotential“ lässt einen Interpretationsspielraum zu. Dieser Terminus sollte genauer definiert werden. In der Spalte „plus Abstand“ fehlt an dieser Stelle die Entfernungsangabe „300 m“. Dieser Abstand ist im Text auf S. 24 genannt. Allerdings bleibt missverständlich, ob diese Abstandsfläche zum Natura2000-Gebiet ein echtes Ausschlusskriterium oder nur den zu berücksichtigenden Einflussbereich auf das Gebiet darstellt.

Punkt „Gewässer“

Zu den im Wasserrecht verankerten und hier angegebenen Abständen zu Gewässern I., II. und III. Ordnung sind nach § 61 Abs. 1 BNatSchG auch stehende Gewässer mit einer Größe von mehr als 1 ha im Abstand von 50 m von der Uferlinie von der Errichtung baulicher Anlagen freizuhalten. Diese Abstandsflächen sind als Ausschlusskriterium mit aufzunehmen.

Zur Tabelle „Planungsmethodik“, Punkt 2.:

Die Formulierung lässt vermuten, dass Windgeschwindigkeit und Flächengröße als „harte“ Kriterien betrachtet werden, deren jeweilige Über- oder Unterschreitung die untersuchte Fläche entweder als

geeignet oder ungeeignet erscheinen lässt. Eine derartige Methodik ist fragwürdig, da sie von einem politisch festgelegten Schwellenwert abhängig ist und nicht unterscheidet zwischen z.B. „gut“ und „sehr gut“ geeigneten Flächen. Es wird daher empfohlen, derartige Kriterien nicht mit einer diskreten, sondern einer stetigen Variable zu versehen („Widerstandsbeiwert“). Während hier für den Rheinland-Pfälzischen Teilraum eine Windgeschwindigkeit von nur 5,6 m/s in 160 m Höhe als Prüfkriterium für die Windgeschwindigkeit angesetzt werden soll, geht der Landesentwicklungsplan IV von Vorrangflächen mit einem Potential von 5,8 bis 6,0 m/s in 100 m Höhe aus. Gleichzeitig wird gemäß RLP-Windatlas der 80%-Referenzertrag (Wirtschaftlichkeitsschwelle) erst bei Windgeschwindigkeiten zwischen 6,2 und 6,4 m/s bei 140 m Nabenhöhe erreicht. Es besteht somit für dieses Teilgebiet eine nicht unerhebliche Diskrepanz zwischen politischer Zielvorgabe und Wirtschaftlichkeit.

3.2 Umweltziele

Zur Tabelle

Abschnitt „Menschen“: Redaktioneller Fehler: § 1 Abs. 4 Nr. 2 BNatSchG ab 1.3.22: Nr. 3

Abschnitt „Boden“: Redaktioneller Fehler: § 5 Abs. 4 BNatSchG Abs. 2

3.3 Beurteilungskriterien

Zur Tabelle

Abschnitt „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“: Vgl. Abschnitt oben: Gesetzlich geschützte Biotope, Landschaftsbestandteile und Streuobstwiesen sind nicht oder nicht vollständig kartiert.

Stellungnehmer: Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße

Stellungnahme:

1. Fehlen von Ausschlussgebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung als Ziel der Regionalplanung

Planungsmethodik und Planungskriterien scheinen aus unserer Sicht zunächst auf den ersten Blick grundlegend schlüssig. Dennoch bleibt bei der Methodik eine zentrale Fragestellung offen:

Es macht den Anschein, als werden im neuen Teilregionalplan Windenergie keine Ausschlussgebiete für die regionalbedeutsame Windenergie mit Zielcharakter festgelegt.

- Dabei geht es zum Einen um eine Darstellung der Ausschlussgebiete, die gemäß LEP IV inkl. aller Änderungen unmittelbar gelten.
- Zum anderen geht es aber auch um Ausschlussgebiete, die noch im Teilregionalplan Windenergie von 2021 auf Ebene der Regionalplanung als Ziele formuliert wurden. Von besonderer Bedeutung sind hier die landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften, die nicht bereits gemäß LEP IV ausgeschlossen sind. Für Neustadt an der Weinstraße geht es hier konkret um den Bereich 9.2.2. Hügelland der Haardt (siehe Ausschnitt unten).

Zwar werden in der Methodik Flächen definiert, die ausgeschieden werden, darunter u.a. auch z.B. das Hügelland der Haardt. Wenn wir die Methodik richtig verstehen, bedeutet das aber nur, dass seitens der Regionalplanung in diesen Bereichen keine Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung vorgesehen werden. Aus Sicht der Stadt Neustadt an der Weinstraße wäre es in jedem Falle zielführend auch Ausschlussgebiete im Regionalplan als Ziele zu verankern. Ansonsten sehen wir die Gefahr, dass die Diskussion um Windräder ganz nahe am Haardtrand erneut zu führen sein wird.

Wir bitten um Prüfung dieser Belange im Rahmen der Methodik.

Hinweis: Die Abbildung aus der Stellungnahme wurde an dieser Stelle in dieser Synopse ausgespart

2. Vorkommen des windkraftsensiblen Wiedehopfs

Des Weiteren möchten wir im Hinblick auf die anstehende Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit sowie des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials auf ein Vorkommen des windkraftsensiblen Wiedehopfs im Bereich des VSG Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen hinweisen. Im Zusammenhang mit einem zwischenzeitlich rechtskräftig abgelehnten BImSchG-Antrag für zwei Windkraftanlagen in der Gemarkung Mußbach im unten markierten Bereich wurden umfangreiche Kartierungen zum Wiedehopf vorgenommen. Darüber hinaus gab es viele fachliche Beurteilungen, auch von der oberen Naturschutzbehörde sowie dem LfU in dieser Sache.

Hinweis: Die Abbildung aus der Stellungnahme wurde an dieser Stelle in dieser Synopse ausgespart

Im Rahmen eines Urteils hatte das VG Neustadt an der Weinstraße unter anderem festgestellt, dass die Errichtung der beiden Windenergieanlagen mittelbare Störwirkungen für die im Vogelschutzgebiet geschützte Vogelart des Wiedehopfs zur Folge haben kann, die nach Art und Ausmaß als erhebliche Beeinträchtigungen zu werten sein können. Ein weiterer intensiver fachlicher Austausch mit den Experten unserer unteren Naturschutzbehörde, der oberen Naturschutzbehörde (Herr Schlindwein) sowie dem LfU (Artenschutzexperte Herr Simon) förderte ebenfalls deutliche Zweifel an der Verträglichkeit von Windenergieanlagen in diesem Bereich mit den Schutzzwecken des Vogelschutzgebietes in Bezug auf die Art Wiedehopf zutage. Einzelheiten der geprüften Aspekte können Bedarf seitens der Stadt Neustadt an der Weinstraße, aber sicher auch von den benannten Kollegen geliefert werden.

Wir bitten darum, die Informationen vom Vorkommen des Wiedehopfs bei Ihren Prüfungen zu berücksichtigen.

1.6 Landkreise, kreisfreie Städte, Gemeinden und Gemeindeverwaltungsverbände Hessen

Stellungnehmer: Kreis Bergstraße

Stellungnahme:

Fachbereich Kreisentwicklung:

Für den Regierungsbezirk Südhessen trifft der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien die entsprechenden Regelungen für Windkraft. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 ist am 30. März 2020 wirksam geworden. die 1. Änderung des TPEE 2019 ist am 28. Februar 2022 ist wirksam geworden.

Nach aktuellem Stand wird der geforderte Flächenbeitragswert nach dem seit 1.2.2023 in Kraft getretenen „Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Wind-an-Land-Gesetz)“ für das Bundesland Hessen in Bezug auf das Zwischenziel für 2027 bereits erreicht. Die hierzu notwendigen Umsetzungsschritte der Regionalversammlungen und der Verbandschammer beim Regionalverband FrankfurtRheinMain sind derzeit in der Umsetzung (Rotor-Out-Beschluss und Feststellungsbeschluss). Um den zweiten Flächenbeitragswert zu erreichen, sind zunächst Umsetzungsschritte auf Landesebene erforderlich, z.B. Änderung des LEP. Eine Anpassung des Hessischen Energiegesetzes ist bereits erfolgt (§ 1 Abs. 1 Satz 2 HEG)

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass der TPEE 2019 sowie seine 1. Änderung bis 2027 fortgelten und für den südhessischen Bereich der Teilregionalpläne zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar, der den Kreis Bergstraße umfasst, maßgeblich sind.

Grundsätzlich wäre es von unserer Seite wichtig über die aktuellen Regelungen hinaus technologieoffen auch weitere Möglichkeiten eines Zubaus von Windenergieanlagen, z.B. andersartige WEA, Windturbinen oder ähnliches zu prüfen.

Stellungnahme Fachbereich Landwirtschaft

Nachfolgende Punkte tragen wir aus Sicht des öffentlichen Belangs Landwirtschaft/Feldflur zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie im Rahmen des Scopingverfahrens zur Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts vor:

Zu Punkt 2.2 Ablauf der Umweltprüfung

Wir regen an, dass bei der Standortwahl für alle notwendigen Ausgleichs-/CEF-Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen neben der Unteren Naturschutzbehörde gleichzeitig die Bewirtschafter bzw. die Abteilung Ländlicher Raum, Fachbereich Landwirtschaft, beteiligt werden.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die Möglichkeit der Leistung einer Walderhaltungsabgabe nach § 12 Abs. 5 Hessisches Waldgesetz; es würde begrüßt, wenn, im Falle einer notwendigen Rodung, anstelle einer Ersatzaufforstung auf landwirtschaftlichen Flächen eine Walderhaltungsabgabe entrichtet werden würde.

Zu Punkt 3.3 Beurteilungsgrundlagen und Datengrundlagen

Hier sind die Datengrundlagen für die Teilfunktion „Fläche“ um die Datengrundlage „Landwirtschaftlicher Fachplan Südhessen“ zu ergänzen, um eine weitere Hilfestellung zu geben, welche Flächen hinsichtlich ihrer Beanspruchung einer besonders intensiven Abwägung gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung bedürfen.

Untere Naturschutzbehörde:

In Kap. 3.4 (Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit) wird ausgeführt, dass bei vorgesehenen neuen regionalplanerischen Festlegungen auch indirekte Betroffenheiten („Abstände geringer als 300 m zu den Natura 2000-Gebieten“) im Umweltbericht abgeschätzt werden. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass bei Abständen größer als 300 m eine Abschätzung hinsichtlich der Verträglichkeit im Rahmen der Aufstellung des Teilregionalplans offenbar nicht erfolgen soll. Nach unserer Einschätzung können sich - je nach Zielsetzung eines Natura 2000-Gebietes - auch bei größeren Abständen erhebliche Beeinträchtigungen in Bezug auf die mit dem Natura 2000-Gebiet verfolgte Zielsetzung ergeben. Dies kann insbesondere bei bestimmten Vogel- und Fledermausarten relevant sein. Wir regen daher an, den gewählten Abstand von 300 m zu überprüfen.

Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt, die maßgeblich für die Vertretung der naturschutzfachlichen und -rechtlichen Belange in diesem Verfahren zuständig ist.

1.7 Natur- und Umweltschutzverbände

Stellungnehmer: Gegenwind Weinheim e.V.

Stellungnahme:

zum Scoping-Verfahren in Sachen der g. Fortschreibung senden wir Ihnen für den Naturschutz relevante Daten.

Im Stadtgebiet Weinheim wurden Daten zum Fledermausbestand im sog. FB4 (Freibereich 4) und Umgebung von den anerkannten Biologen Dr.Andreas Arnold und Dr.Marcel Münderle ermittelt. Details entnehmen Sie bitte den Gutachten in den beigefügten Anhängen:

1. 2018 Fledermaus-Artenerfassung mit Horchboxen
2. 2020 Avifaunistische Kartierung
3. 2021 Netzfang-Besenderung-Telemetrie von Fledermäusen Teil 1
4. 2022 Netzfang-Besenderung-Telemetrie von Fledermäusen Teil 2

Stellungnehmer: NABU Rheinland-Pfalz

Stellungnahme:

Es fehlt eine Erläuterung zu der Flächenfestlegung in den Teilgebieten der Bundesländer. Es muss nicht zwingender Weise so sein, dass die für ein Bundesland festgelegten Flächenziele so auch in den landesspezifischen Teilbereichen der Region Rhein-Neckar sinnvoll sind. Es scheint aber, dass die Flächenbeitragswerte der Länder pauschal auch für die landesspezifischen Bereiche der Rhein-Neckar Region angesetzt wurden. Dies ist zwar pragmatisch, kann aber zu einer Schieflage im Planungsprozess führen, wenn die Voraussetzung in der Region Rhein-Neckar im Vergleich zu den Landesbereichen außerhalb der Region durchschnittlich günstiger oder weniger günstig für eine Windenergienutzung sind.

Es sollten auf Landesebene vorgelagert definierte, spezifische regionalisierte Flächenbeitragswerte ermittelt werden.

Bezüglich der Überprüfung der verbliebenen Flächen im Hinblick auf die Windgeschwindigkeiten und die Flächengröße ist es wichtig, nicht allein Einflüsse von WEA und Windparks zu prüfen, sondern auch Einflüsse von Bau- und Wartungsanlagen, die für die Errichtung und den Unterhalt der WEAs erforderlich sind. Damit wird die Betroffenheitskulisse breiter zu definieren sein, als die reine Anlagenfläche. Es sind beispielsweise wertvolle Trockenrasenflächen plus mind. 25 Meter Abstand zu den Flächen als Ausschlusskriterium für den Bau von Windenergieanlagen und Zufahrtswegen zu definieren.

Hinsichtlich des Ausschlusskriteriums „Natura 2000-Gebiete mit sehr hohem Konfliktpotential im rheinland-pfälzischen Teilraum“ ist zu ergänzen, dass Vogelschutzgebiete per Definition Flächen sind, die zum Schutz der Vogelwelt eingerichtet wurden. Auf Grund der ausgeprägten Mobilität der Vögel ist für die Errichtung von WEA ein Puffer zu definieren, der sich mindestens an der Abstandsregelung für NSG's orientieren sollte. Bei VSG hoch mobiler Arten, wie z.B. bei Rastplätzen von Gänsen, Kranichen oder Zugvögel, sind deutlich größere Abstände vorzusehen. Wichtig ist auch die Berücksichtigung der Abstände zu bedeutenden Rastplätze für Vögel. Bedeutende Rastplätze für Vögel, auch wenn sie Vogelschutz- und damit Natura2000-Gebiet sind (z.B. VS-Gebiet Klärteiche Offstein), sind mit einem Abstand von mindestens 500 m besonders zu schützen.

Des Weiteren sind Vogelzugkorridore, zum Beispiel entlang von Geländeleitlinien (z.B. das von in Ost/West-Richtung verlaufenden Rheinzuflüsse, wie Eisbach, Eckbach, Isenach gebildete Hügelland)

sind von WEA freizuhalten. Zur Berücksichtigung von Vogelvorkommen sind dabei neben den Angaben in LANIS auch die in ornitho.de, der Standard-Datenbank für Vogelvorkommen in Deutschland, mit zu berücksichtigen, da diese Daten nicht in LANIS einfließen

Betreffend das Ausschlusskriterium „Historische Kulturlandschaften entsprechend der Konkretisierung der landesweit historischen Kulturlandschaften (...)“, ist als Basis das Fachgutachten „Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften zur Festlegung, Begründung und Darstellung von Ausschlussflächen und Restriktionen für den Ausbau der Windenergienutzung“ von Juli 2013 zu nutzen. Dieser Bezug sollte ergänzt werden, denn dieses vom Land beauftragte Gutachten hat heute unveränderte Gültigkeit.

Bei der Überprüfung der verbliebenen Flächen im Hinblick auf die Windgeschwindigkeiten und die Flächengröße sollte es eine Vereinheitlichung der Grenzwerte geben, wie es bei einigen anderen Faktoren ja auch geschah. Weiterhin sollten Friedwälder (inkl. entsprechender Abstandregelung) als Ausschlussflächen aufgenommen werden.

Auch müssen im Rahmen der Vermeidung von Beeinträchtigungen und Störungen der Bereiche, die eine besondere Bedeutung für Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz besitzen (BNatSchG) die Ziele des Kunming-Montreal-Abkommens von 2022 vor allem, dass 30 % degradierter Ökosysteme bis 2030 in einen naturnahen Zustand versetzt werden sollen, berücksichtigt werden. Dies sollte bedeuten, dass insbesondere degradierte (Feucht-)Grünländer als künftige CO₂ Senken entwickelt werden müssen und von zusätzlicher Belastung freizuhalten sind.

Auf den Ausbau von Windenergie in Natura 2000-Gebiete sollte grundsätzlich verzichtet werden, um Konflikte mit dem Naturschutz zu vermeiden. Um das Überleben von windkraftsensiblen Arten in unserer Kulturlandschaft zu ermöglichen, benötigen sie ein ausreichend großes kohärentes Netz von Schutzgebieten ohne Windenergieanlagen. In Natura 2000-Gebieten sollte der Naturschutz Vorrang vor allen anderen Nutzungen haben. Wenn nur Natura 2000-Gebiete mit sehr hohem Konfliktpotential ausgeschlossen werden, besteht die Gefahr von Interessenskonflikten bei der Bewertung. Darüber hinaus könnten Konflikte übersehen werden, die aufgrund der vorliegenden Datenbasis nicht erkannt werden.

Bei der Suche nach naturverträglichen Standorten sollte der Ausbau entlang von Bundesautobahnen stärker in den Fokus gerückt werden. Die Abstandsvorgabe von 100 m erscheint hier unnötig hoch. Das Bundesfernstraßengesetz ermöglicht die Errichtung von Windenergieanlagen ab einem Abstand von 40 m, wenn im Genehmigungsverfahren bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Dieser Bereich sollte also nicht von vorne herein ausgeschlossen werden.

Es ist bekannt, dass nordöstlich von Frankenthal ein Potentialgebiet für Windenergie herausgearbeitet wurde. Dieses grenzt unmittelbar an den Silbersee und den Roxheimer Altrhein. Silbersee und Roxheimer Altrhein haben eine große Bedeutung für brütende und rastende Wasservögel. Es ist davon auszugehen, dass das Potentialgebiet in einem Korridor mit sehr starken Vogelzugaktivitäten liegt. Hier muss zunächst ein ornithologisches Gutachten durchgeführt werden, um zu klären, ob sich das Gebiet als Standort für Windenergieanlagen eignet.

Das Land erarbeitet selbst gerade eine naturschutzfachliche Fachplanung, die auf kommunaler Ebene bei der Planung weniger konfliktbehafteter Windenergiestandorte unterstützen soll. Nach Kenntnis des NABU sind im Frühjahr die ersten Planungen des Landes zu erwarten. Es wäre daher sehr sachdienlich einen ROP erst nach Bekanntgabe dieser Fachplanung zu erstellen. Zudem empfiehlt es sich auch die Konkretisierung, wie die aktuellen gesetzlichen Vorgaben umzusetzen sind, abzuwarten, um einer rechtlichen Angreifbarkeit vorzubeugen.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass es nicht nur sinnvoll, sondern absolut notwendig ist, die aktuellen Planungen des Landes abzuwarten, um nicht vorschnell eine Planung zu erstellen, die nicht mit dem Naturschutz vereinbar ist und auf Grundlage zu alter und zu weniger Daten basiert.

Stellungnehmer: Bergsträßer Jagd (beauftragt vom Landesjagdverband Hessen)

Stellungnahme:

Die beschriebenen Planungsschritte und skizzierten Inhalte des Umweltberichts sind nach unserer Einschätzung grundsätzlich angemessen. In Hinblick auf Windkraftanlagen im Wald haben wir jedoch zwei Anmerkungen:

- Gebiete mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter von über 120 Jahren scheiden laut Scoping-Papier im hessischen und baden-württembergischen Teilraum nicht von vornherein als Standorte für neue Windkraftanlagen aus (anders als in Rheinland-Pfalz). Dieses Kriterium wird nur als „Sonstiges Kriterium“ im Rahmen der Einzelfallprüfung genannt. Angesichts des massiven Dürrestresses und der vielfältigen Schutzfunktionen intakter Laubwälder sollten in solchen Waldgebieten nach unserer Einschätzung grundsätzlich keine Windkraftanlagen errichtet werden. Da sie im Rahmen einer Einzelfallprüfung vermutlich ohnehin nicht genehmigt werden würden, wäre es sinnvoll, die diesbezüglichen Richtlinien für Baden-Württemberg und Hessen den Vorgaben in Rheinland-Pfalz anzupassen.
- Bei der Ermittlung des Flächenverbrauchs (Untersuchungsschwerpunkt Fläche) ist unbedingt auch der erforderliche Ausbau der Zufahrtswege zu berücksichtigen und getrennt auszuweisen. Gerade im Wald dürfte der erforderliche Flächenbedarf erheblich sein, da Forstwege aufgrund ihrer Beschaffenheit und der Wegführung (enge Radien) nicht für den Schwerlastverkehr ausgelegt sind.

Stellungnehmer: Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e.V. und Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V.

Stellungnahme:

SDW und LAG haben keine Einwände oder Anregungen zur vorgelegten Planung

Stellungnehmer: Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V.

Stellungnahme:

nach eingehender Prüfung durch unseren ehrenamtlichen Mitarbeiter vor Ort können wir Ihnen mitteilen, dass gegen die im Betreff genannte Maßnahme seitens des Landesjagdverbandes Rheinland-Pfalz keine grundlegenden Bedenken bestehen.

Es sollte auf den Vogelzug Rücksicht genommen werden.

Um Windräder sollten Hecken und Blühmischungen angelegt werden.

Stellungnehmer: NABU Rhein-Neckar-Odenwald

Stellungnahme:

A) Festlegung von Ausschlussgebieten

Die Biodiversitätskrise bedroht die Menschheit mindestens so sehr wie die Klimakrise. Das Aussterben von Arten ist irreversibel, daher muss das Artensterben schnellstmöglich aufgehalten werden, um die Funktionalität der Ökosysteme zum Wohle aller zu erhalten. Demzufolge ist es zwingend notwendig, den Artenschutz bei Planungen bereits in einem sehr frühen Stadium einzubeziehen und zu berücksichtigen. Somit üben wir Kritik an folgenden geplanten Festsetzungen von Abständen zur Bebauung durch den Teilregionalplan Wind:

a) Abstand von Wohnbauflächen

Bei den Ausschlusskriterien wird der Abstand der WEA zur Bebauung im Vergleich zu den von der Landesregierung festgelegten Abständen um ein Wesentliches erhöht. Bei geschlossenen Wohnbauflächen von 700m auf 900m, beim Wohnen im Außenbereich von 450m auf 600m. Diese enorme Einschränkung potentiell für die Windkraft nutzbarer Gebiete ist in unseren Augen nicht nachvollziehbar und nicht akzeptabel. Die gesetzlichen Vorgaben für Vermeidung von Lärm und Schattenwurf müssen auch bei den durch das Land Baden-Württemberg vorgegebenen Abständen von 700m eingehalten werden und der negative Einfluss auf die Lebensqualität verändert sich durch die Vergrößerung des Abstands nicht. Die Meta-Studie der Fachagentur Windenergie an Land „Mehr Abstand – Mehr Akzeptanz?“ trifft folgende Aussagen: „Ein bedeutsamer Zusammenhang mit dem Abstand lässt sich weder für die Akzeptanz noch für die Stresswirkungen von WEA nachweisen, wenn der geltende Immissionsschutz eingehalten wird. Die Aussage, mit steigendem Abstand nähme die Akzeptanz zu oder die Belästigung ab, lässt sich empirisch nicht stützen. Es gibt keinen Hinweis, dass ab einem bestimmten Abstand die Akzeptanz deutlich positiv bleibt und keine Beeinträchtigungen mehr nachweisbar sind. Dieses Ergebnis mag zunächst kontraintuitiv erscheinen. Die Erklärung liegt in den bestehenden Immissionsschutzrichtlinien, die offensichtlich bereits zu einem ausreichenden Abstand von WEA zu Wohnbebauungen führen. Sie legen Richtwerte für zulässige Geräuschpegel und Schattenwurfdauer fest, aus denen sich u. a. der einzuhaltende Abstand ergibt. Die Ergebnisse der Studie sind auch hinsichtlich der sogenannten »optischen Bedrängung« durch WEA interessant, welche über eine juristische Interpretation hinausgehend empirisch erfassbar wird: Unabhängig vom Abstand zur Wohnbebauung wurden in den vier Studien die WEA von Anwohnern kaum als bedrohlich eingeschätzt.“ Diesen stimmen wir zu.

Für Industrie- und Gewerbegebiete in Bestand und Planung sollte kein Mindestabstand eingeplant werden, im Gegenteil, eine zusätzliche Nutzung der Flächen durch den Bau von Windenergieanlagen wäre vorteilhaft.

Die Anwendung der Kriterien des Scoping-Papiers führt zu einer enormen Verkleinerung der Potentialflächen. Zudem hat dies zur Folge, dass die Potentialflächen vorwiegend in ungestörte, siedlungsferne Naturflächen gelegt werden. Dies erzeugt unweigerlich vorhersehbare und vermeidbare Konflikte mit dem Artenschutz. Der NABU sieht in der Regionalplanung eine Chance, Windenergieanlagen möglichst mit großer Anlagenleistung, gebündelt in Windparks, nahe an vorhandener Infrastruktur (Siedlungen, Verkehrsstrassen, Sportanlagen) und außerhalb von besonders wertvollen Lebensräumen zu planen, um mit möglichst wenigen Anlagenstandorten auszukommen. Der NABU tritt der Tendenz entschieden entgegen, die Windenergieanlagen aus dem Blickfeld von Siedlungen heraus und damit in wertvolle Naturräume zu verlagern. Das Argument der Angleichung mit den rheinland-pfälzischen Regeln ist nicht schlüssig, da es im Kriterienkatalog eine Vielzahl anderer Regeln gibt, die in den Bundesländern unterschiedlich gehandhabt werden.

b) Laub-Wälder mit einem Alter über 120 Jahren, Natura 2000-Gebiete

Wir fordern, Gebiete mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren nicht nur im rheinland-pfälzischen Teilraum, sondern im gesamten Planungsgebiet als hartes Ausschlusskriterium in den Kriterien-Katalog mit aufzunehmen. Gleiches gilt für Natura 2000-Gebiete mit sehr hohem Konfliktpotenzial.

Wir weisen darauf hin, dass es neben den fertig ausgewiesenen FFH- und Vogelschutzgebieten auch ein zukünftiges, so genanntes „faktisches“ Vogelschutzgebiet „Östlicher Odenwald“ gibt, welches speziell zum Schutz des störungsempfindlichen Schwarzstorch, aber auch zum Schutz windkraftempfindlicher Arten wie dem Wespenbussard ausgewiesen werden wird. Faktische Vogelschutzgebiete erfüllen die fachlichen Voraussetzungen an ein Vogelschutzgebiet (geeignetstes Gebiet), wurden aber noch nicht offiziell vom Umweltministerium ausgewiesen. Für das faktische Vogelschutzgebiet ist ebenso eine Verträglichkeitsprüfung vorzulegen wie für alle anderen Natura-2000- Schutzgebiete. Eine artenschutzrechtliche Ausnahme ist in einem faktischen VSG nicht zulässig. Es ist – wie alle anderen Natura-2000-Schutzgebiete mit windkraftsensiblen Arten grundsätzlich von Windenergieanlagen frei zu halten. Eine Abgrenzung des faktischen Vogelschutzgebiets Östlicher Odenwald findet sich in der Anlage.

c) Tabubereiche zu Brutplätzen und Fledermausquartieren

Um weitere artenschutzfachliche Daten zu erhalten, verweisen wir auf folgende Quellen: das vogelkundliche Portal www.ornitho.de und die Ornithologische Gesellschaft Baden-Württemberg (<https://www.ogbw.de/ogbw/regionalkoordinatoren>). Fledermausdaten können Sie über die AGF erhalten: <https://www.agf-bw.de/>. Es müssen dringend sämtliche Daten aus allen Genehmigungsverfahren (Windkraft, Straßenbau, Baugebiete etc.) der letzten 10 Jahre ausgewertet und berücksichtigt werden, um die eklatanten Datenlücken zu schließen.

Des Weiteren verweisen wir - ergänzend zum Fachbeitrag Artenschutz - auf die Managementpläne zu den FFH-Gebieten in der Region. Insbesondere auf den Managementplan Odenwald und Bauland Hardheim: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/958519/MaP_Text_Odenwald_Bauland_Hardheim.pdf/fdff081f-ab78-4aee-a15f-1276a15ab5ef?t=1635255681000&download=true Dort finden sich auf S. 53 (Kap. 3.3.3 Mopsfledermaus) Wochenstubenquartiere der Mopsfledermaus und auch die Winterquartiere der Mopsfledermaus.

Sowie auf den Managementplan Odenwaldtäler zwischen Schloßau und Walldürn, S. 64 und 66 ff., https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/431266/6421311_01_text_Managementplan.pdf/e3001c91-07ab-4ac3-8093-968090e2075d?t=1519637397000&download=true Hier ist speziell der Bierkeller Ernsttal (Massenwinterquartier des Großen Mausohrs, 7 verschiedene Fledermausarten überwintert) zu berücksichtigen.

d) Fachbeitrag Artenschutz

Wir fordern, dass Artenschutzräume bzw. Schwerpunktorkommen der Kategorie B des Fachbeitrags Artenschutz im baden-württembergischen Teilraum aus der Einzelfallprüfung herausgenommen werden und als hartes Ausschlusskriterium eingestuft werden. Auch wenn Schwerpunktorkommen der Kategorie A und der Kategorie B als Ausschluss-Kriterium eingestuft werden, können die Entwicklungsziele für die Windenergie-Vorrangflächen erreicht werden. Eine Studie des BUND Baden-Württemberg belegt, dass jede Region ausreichend konfliktarme Standorte besitzt, um bei vollumfänglicher Anwendung des Fachbeitrag Artenschutz die Flächenziele des Bundes zu erreichen. https://www.bund-bawue.de/fileadmin/bawue/Dokumente/Themen/Klima_und_Energie/BUND_Kurzstudie_UEberarbeitung_Wind_Verteilschluessel_v4.pdf Laut Definition stellen

Schwerpunktorkommen der Kategorie B „naturschutzfachlich hochwertige Bereiche für gesetzlich geschützte, windenergiesensible Arten dar. Sie besitzen einen landesweit hohen naturschutzfachlichen Wert und enthalten für die Quell-Populationen wichtige Flächen und/oder sind wichtiger Schutzraum für eine bedeutende Anzahl (mindestens drei) windkraftsensibler Arten.“ Quell-Populationen (im Sinne der biologischen Definition) sind essentiell wichtig für die Neu- und Wiederbesiedlung von geeigneten Lebensräumen im Umland. Wenn wir diese Populationen nicht schützen, beschleunigen wir das Artensterben in der Region auf unverantwortliche Weise.

e) Historische Kulturlandschaften / Naturraum Bergstraße / Naturraum Neckartal

Wir lehnen das Landschaftsbild als Ausschluss-Kriterium für den Teilregionalplan Wind strikt ab. Genauso wie es in allen Landschaftsschutzgebieten mittlerweile erlaubt ist, Windenergieanlagen zu errichten, muss es auch in den historischen Kulturlandschaften in Rheinland-Pfalz und in den Naturräumen Bergstraße und Neckartal möglich gemacht werden, Windenergieanlagen zu errichten. Nur so kann erreicht werden, dass es genug Potential-Flächen gibt, die artenschutzfachlich unproblematisch sind. Angesichts der Wichtigkeit und Dringlichkeit der Biodiversitätskrise und der Klimakrise kann aus Sicht des NABU eine mögliche subjektive Störung des Landschaftsbilds durch Windenergieanlagen vernachlässigt werden. In Norddeutschland stehen bereits seit vielen Jahren weithin sichtbare Windenergieanlagen ohne dass dies dem Tourismus in irgendeiner Form geschadet hat. Zudem wird der Eingriff ins Landschaftsbild auch einzeln an jedem Standort abgeprüft. So sieht das Planungsrecht Landschaftsbildbewertungen, Sichtbarkeitsanalysen und Visualisierungen bereits bei der Anlagenplanung vor. Ein pauschaler Ausschluss ist also nicht angebracht. Die Windenergieanlagen beeinträchtigen das Landschaftsbild nur für einen überschaubaren Zeitraum, während ausgestorbene Arten unwiederbringlich verloren sind.

B) Identifizierung von Flächen für Artenhilfsprogramme

Um die unweigerlichen negativen Auswirkungen der Errichtung von Windenergieanlagen auf Fledermäuse, Vögel und andere Tierarten auszugleichen, sind in jedem Bundesland Artenhilfsprogramme vorgesehen. Eine ganz wichtige Voraussetzung für das Gelingen von Artenhilfsprogrammen ist das Vorhandensein von großen, ungestörten und unzerschnittenen Projektflächen. Daher fordern wir, im gleichen Zug wie der Einrichtung von Windkraft-Vorrangflächen auch Vorrangflächen für Artenhilfsprogramme festzulegen. Diese sollten im selben Umfang ausgewiesen werden wie die Vorrangflächen für Windenergie. Da der überwiegende Teil der Windenergieanlagen in Baden-Württemberg im Wald errichtet wird, müssen die Vorrangflächen für Artenhilfsprogramme ebenfalls im Wald liegen. Sie sollten wertvolle Laubmischwälder mit einem hohen Anteil von Bäumen über 100 Jahre umfassen und möglichst wenig von Siedlungen und Straßen zerschnitten sein. Weiteres Kriterium könnte ein hoher Anteil an Waldrefugien und Habitatbaumgruppen sein. Hilfreich ist ebenfalls das Schutzkonzept für Fledermäuse Baden-Württemberg von Frinat. Hierin lassen sich aus den Karten mit den Habitatpotentialanalysen (HPA) potentielle Flächen für eine Vorauswahl zur Umsetzung der Artenhilfsprogramme finden. (https://baden-wuerttemberg.nabu.de/imperia/md/content/badenwuerttemberg/themen/energie/2022-03-14_fledermaus-schutzkonzept_gesamt.pdf). Zudem könnten Gebiete mit Schwerpunktorkommen (Fachbeitrag Artenschutz) als Rückzugsräume für betroffene Arten dienen und für Maßnahmen genutzt werden. Die Daten, um Vorrangflächen für Artenhilfsprogramme festlegen zu können, sind alle bereits digital vorhanden und erfordern keine zusätzlichen Kartierungen. Die Fläche der Vorrangflächen für Artenhilfsprogramme sollte der Fläche der Windkraft-Vorrangflächen entsprechen.

C) Datengrundlage

Zitat Scoping-Papier:

„Anzumerken ist, dass das Datenmaterial nicht flächendeckend und auch nicht für alle relevanten Arten zur Verfügung steht und somit zumindest in Teilbereichen als unzureichend bezeichnet werden muss. Insofern wird um entsprechende Hinweise zu verfügbaren Datengrundlagen gebeten. Sofern auf artenschutzfachliche Daten zurückgegriffen werden kann, werden diese zur Abschätzung möglicher Konflikte mit den prüfungsrelevanten Arten berücksichtigt. Neben dieser regionalplanerischen Betrachtung der vorhandenen Daten bedarf es einer vertieften Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange auf der Grundlage zusätzlicher Artdaten im Rahmen demnachgeordneten Planungs- und Genehmigungsverfahren, wenn die konkreten Vorhaben feststehen.“

Es ist in keinster Weise akzeptabel, dass so weitreichende und folgenschwere Planungen wie der Teilregionalplan Wind aufgrund einer – wie offen zugegeben wird – unzureichenden Datengrundlage erstellt werden.

Im Einzelnen hat die Ausweisung der Vorranggebiete diese Folgen für den Artenschutz:

- Es entfällt die Pflicht der Vorhabenträger, Standortalternativen zu prüfen.
- Artikel 6 der EU-Notfall-Verordnung ermöglicht es, in ausgewiesenen Gebieten auf die Durchführung einer Umwelt- und FFH-Verträglichkeitsprüfung zu verzichten, sofern bei der Ausweisung der Gebiete eine strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt wurde. Geeignete Minderungsmaßnahmen müssen ergriffen werden, um die Verbotstatbestände der FFH- und Vogelschutzrichtlinie einzuhalten, ggf. finanzielle Ausgleichszahlungen für populationsstützende Maßnahmen. Kartierungen durch den Vorhabenträger entfallen.
- Erleichterungen bei der artenschutzrechtlichen Ausnahme.

Es ist davon auszugehen, dass die EU-Notfall-Verordnung nicht wie geplant im Juni 2024 enden wird, sondern eine Verlängerung erhält. Auf diese Tatsache muss bei der Planung Rücksicht genommen werden. Es darf nicht ausschließlich auf die nachgeordneten Ebenen verwiesen werden.

Wenn bei der Ausweisung der Vorranggebiete und damit Erstellung der SUP die artenschutzfachliche Datenlage unzureichend ist und in den nachfolgenden Planungen aufgrund der SUP und der EU-Notfall-Verordnung keinerlei weitere artenschutzfachlichen Prüfungen durchgeführt werden müssen, bedeutet dies faktisch, dass gar keine artenschutzfachlichen Kartierungen durchgeführt werden. Und da es keine Datengrundlage gibt, können auch keine wirklich zielführenden Minderungsmaßnahmen festgelegt werden. Dies ist so nicht hinnehmbar, die Datengrundlage für den Teilregionalplan Wind muss durch eigene Kartierungen und intensive Suche nach weiteren Daten windkraftsensibler Vögel und Fledermäuse zum Beispiel in aktuellen Planungsunterlagen zu Windenergie oder Infrastruktur auf einen akzeptablen Stand gebracht werden.

Stellungnehmer: BUND Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.

Stellungnahme:

Zum Teilregionalplan Windenergie reiche ich Ihnen unser Positionspapier ein, welches die Auffassung des BUND RLP sehr aktuell wiedergibt.

Stellungnehmer: Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V.

Stellungnahme:

der Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V. hat zum o.a. Beteiligungsverfahren keine Einwände.

Stellungnehmer: Umweltforum Mannheimer Agenda 21 e.V.

Stellungnahme:

Die im Umweltforum zusammen geschlossenen 16 Mannheimer Umwelt-, Naturschutz- und Verkehrsverbände nehmen gern wie folgt dazu Stellung:

Wir begrüßen ausdrücklich den Ausbau Erneuerbarer Energien in der Region zur Erreichung der Klimaziele. Bei der Ausweisung von Vorrangflächen für Windkraftanlagen ist jedoch ein besonders sensibles Vorgehen notwendig. Hintergrund ist das hohe Konfliktpotenzial von Windkraftanlagen (WKA) beim Natur- und Artenschutz und bei der Akzeptanz in der Bevölkerung, insbesondere wenn es zu Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion des Waldes kommt.

Ziel des Teilregionalplans Windenergie des VRRN ist die Ausweisung von insgesamt 1,1 Prozent der Fläche der Metropolregion Rhein-Neckar als Vorrangfläche für Windenergie bis Ende 2027 . Langfristig (bis Ende 2032) sollen 1,8% der Regionsfläche als Vorrangfläche für WKA ausgewiesen werden. Bisher sind im baden-württembergischen Teilraum der Metropolregion 0,21 Prozent der Fläche als Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergienutzung ausgewiesen (siehe Scoping-Unterlagen zur Erstellung des Umweltberichtes zum Teilregionalplan Windenergie S. 6).

Wir möchten darauf hinweisen, dass wir über die Vorgehensweise der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zur Erstellung des Umweltberichtes ohne jegliche Standortangaben irritiert sind, insbesondere da gleichzeitig vom Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim für den Flächennutzungsplan (FNP), der einen Teil der Flächen des Teilregionalplans umfasst, bereits Potenzialflächen für Windenergie ausgewiesen und in der Verbandsversammlung am 12.05.2023 vorgestellt wurden.¹ Alle Flächen auf Mannheimer Gemarkung sind von beiden Planungsverfahren betroffen.

In den Scoping-Unterlagen steht zu den Untersuchungsschwerpunkten des Umweltberichtes (S.15): „Für die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie bedeutet dies, dass neben dem Gesamtplan die geplanten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung vertiefend zu prüfen sind, da diese ggf. erhebliche Umweltauswirkungen haben können“. Ohne Kenntnis dieser Vorranggebiete bzw. Standortangaben ist uns die Ermittlung notwendiger Untersuchungsaspekte für den Umweltbericht jedoch nicht abschließend möglich.

Ausschlusskriterien und Einzelfallprüfung

Wir sind verwundert über die teilweise divergierenden Vorgaben zu Flächenauswahlkriterien und Ausschlusskriterien /Tabuflächen in der Fortschreibung des Teilregionalplans und des FNP

So ist beispielweise in den Scoping-Unterlagen zur Erstellung des Umweltberichtes zum Teilregionalplan Windenergie (S. 9) aufgeführt, dass die Naturraumeinheiten Bergstraße (inkl. Pufferzone) und Neckartal von Windenergieanlagen freigehalten werden sollen. In den Potenzialkarten des Nachbarschaftsverbandes² sind in diesen Regionen jedoch Potenzialflächen für WKA ausgewiesen.

¹ siehe http://www.nachbarschaftsverband.de/fnp/fnp_wind.html

² http://www.nachbarschaftsverband.de/fnp/VV_Anlagen_20230512/TOP%2001_20230512_IV_Wind%20und%20PV_Anlage_1_Windenergie_A3_20230420.pdf

In den Scoping-Unterlagen des Teilregionalplans Windenergie wird zudem als Kriterium für die Ermittlung von Vorranggebieten für WKA in Baden-Württemberg eine mittlere gekappte Windleistungsdichte von mindestens 190 W/m² in 60m Höhe angesetzt. Gleichzeitig werden vom Nachbarschaftsverband in der Rheinebene im Käfertaler Wald, auf der Friesenheimer Insel und auf weiteren Flächen im Norden Mannheims Potenzialflächen für WKA mit einer mittleren gekappten Windleistungsdichte von unter 190 W/m² ausgewiesen (siehe auch folgenden Kartenausschnitt).³

Hinweis: Die Abbildung aus der Stellungnahme wurde an dieser Stelle in dieser Synopse ausgespart

Dies ist für uns nicht nachvollziehbar. Nach den vorliegenden Scoping-Unterlagen und Kriterien zum Teilregionalplan Windenergie würde dies bedeuten, dass auf Mannheimer Gemarkung die o.g. Flächen im Käfertaler Wald, auf der Friesenheimer Insel und weitere Teilflächen im Norden Mannheims für einen „wirtschaftlichen Anlagenbetrieb“ nicht geeignet sind und damit als Potenzialflächen ausgeschlossen würden.

Das Umweltforum begrüßt die genannten Mindestvorgaben von mindestens 190 W/m² in 60m Höhe für die Ausweisung von Vorranggebieten. Alle Eingriffe in Natur- und Artenschutz sollten nur bei angemessenem Nutzen überhaupt in die weiteren Untersuchungen einbezogen werden.

Diesbezüglich bitten wir auch um Abstimmung der Kriterien mit dem Nachbarschaftsverband und um entsprechende Erläuterung.

Bzgl. der „Sonstigen Auswahlkriterien“ (siehe Scoping-Unterlagen S. 11) bei der Einzelfallprüfung möchten wir darum bitten, insbesondere die Schutzwirkungen des Waldes stärker zu gewichten und diese nicht erst in der Einzelprüfung zu berücksichtigen. Waldflächen mit den folgenden, besonderen Schutzfunktionen sind als Ausschlusskriterien einzustufen:

- Gesetzliche Erholungswälder und Wälder mit besonderer Schutz- und Erholungsfunktion (Schutzgut Mensch),
- Bodenschutzwälder (Schutzgut Boden)
- Schutzwälder gegen erhebliche Umwelteinwirkungen (Schutzgut Wasser, Schutzgut Klima, Schutzgut Mensch, etc.).
- Alte Laubholzbestände (Schutzgut Wasser, Schutzgut Klima, Schutzgut Mensch, etc.).

Insgesamt bitten wir darum, das Schutzgut Mensch im Rahmen der Erholungsfunktion des Waldes bei der Kriterienfestlegung und im Umweltbericht deutlich stärker zu gewichten, um die Akzeptanz für Windkraftanlagen zu verbessern

Der Nachbarschaftsverband Mannheim-Heidelberg hat am 13.12.2018 die Flächen des Käfertaler Waldes u.a. aus Gründen der Naherholung für Windenergieanlagen ausgeschlossen.

Als weiteres, wichtiges Kriterium zumindest in der Abwägung der Einzelfallprüfung sind „Waldgebiete mit nicht ausreichend erschlossener Fläche“ zu ergänzen. Eingriffe durch notwendige Straßenbau- und Ausbaumaßnahmen und Flächenerschließungen für den Bau von WKA, die mit Rodungsarbeiten und Bodenversiegelung über den reinen Anlagenbau von 0,6 ha pro WKA verbunden sind, müssen vollumfänglich berücksichtigt werden und deren Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Klima, Boden, Fläche sowie das Schutzgut Mensch (Erholungsfunktion des Waldes) ermittelt werden.

³ http://www.nachbarschaftsverband.de/fnp/IV_Anlagen_20230512/TOP%2001_20230512_IV_Wind%20und%20PV_Anlage_2_Windenergie_A3_20230418.pdf

Außerdem sind Natura 2000-Gebiete mit sehr hohem Konfliktpotenzial grundsätzlich als Vorrangfläche für WKA auszuschließen, analog zum rheinland-pfälzischen Teilraum (oder auch in der Region Mittlerer Oberrhein) im baden-württembergischen Teilraum.

Die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) hat in ihrem „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ (10/2022) Schwerpunktorkommen für windenergiesensible Arten (insb. Vögel und Fledermäuse) definiert (S. 19). Die Schwerpunktorkommen der Kategorie A und B sind als Ausschlusskriterien aufzunehmen (siehe folgende Abbildung).

Hinweis: Die Abbildung aus der Stellungnahme wurde an dieser Stelle in dieser Synopse ausgespart

Industrie- und Gewerbegebiete (Bestand und Planung) sollten dagegen nicht aus dem Suchprozess ausgeschlossen werden, sondern deren Eignung als potenzielle Windkraftstandorte in einer Einzelfallprüfung beurteilt werden. Auch die angegeben Abstandsfläche von 300 m zu diesen Gebieten könnte entfallen.

Zudem fordern wir den Ausgleich von allen Eingriffen innerhalb der Metropolregion. Insbesondere vor dem Hintergrund des anhaltenden Flächenverbrauchs in der Region und der dadurch entstehenden Verknappung verfügbarer Flächen müssen Ausgleichsmaßnahmen von Anfang an mitgedacht werden und entsprechende Flächen bereits in der Planung festgesetzt werden. Besonderes Augenmerk sollte bereits in der Planung auf Artenhilfsprogramme gesetzt werden und die notwendigen Voraussetzungen für deren Umsetzung in der Region geschaffen werden

Eignungskriterien

Weiterhin erachten wir es als wichtig, analog zum Teilregionalplan Solarenergie Eignungskriterien für Vorrangflächen regionalbedeutsamer Windenergienutzung zu definieren. Dazu sollte neben den bereits definierten Mindestwindgeschwindigkeiten (mittlere gekappte Windleistungsdichte von mindestens 190 W/m² in 60m Höhe) auch die Nähe zu bestehender Infrastruktur wie Straßen und Stromleitungen gehören. Damit könnten zum einen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes reduziert werden und zum anderen Eingriffe durch weitere Infrastrukturmaßnahmen wie Straßen- und Leitungsbau reduziert werden.

Vorhandene Datengrundlagen

Darüber hinaus möchten wir darauf hinweisen, die dem Nachbarschaftsverband aus früheren Verfahren zum FNP Windenergie bereits diverse Untersuchungen zum Artenschutz in der Region Mannheim vorliegen. Sofern es dazu keine aktuelleren Untersuchungen gibt, sollten zumindest die Gutachten berücksichtigt werden. Dazu gehören u.a.:

Planungsgruppe Natur und Umwelt (PGNU) 2013: Avifaunistische Bewertung von Suchräumen für die Windenergie im Nachbarschaftsverband Heidelberg – Mannheim (siehe auch folgende Abbildung)

Hinweis: Die Abbildung aus der Stellungnahme wurde an dieser Stelle in dieser Synopse ausgespart

IUS 2017: Vogelkundliche Überprüfung potentieller Flächen zur Windkraftnutzung in Mannheim

IUS 2015: Teilflächennutzungsplan Windenergie des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim Auswirkungen auf Fledermäuse

Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (o.J.): Waldfunktionskartierung in Baden-Württemberg , Karten abrufbar über das Geoportal Baden-Württemberg: www.geoportal-bw.de

Außerdem möchten wir Sie auf ein Rechtsgutachten hinweisen, dass im Auftrag des NABU Bundesverbandes erstellt wurde. Es geht um: „Unionsrechtliche Bedenken gegenüber den deutschen Neuregelungen zum Artenschutz bei Windenergieanlagen. an Land (§45b BNatSchG)

Aufgrund zahlreicher offener Fragen zum Verfahren bitten wir um die Durchführung eines Scoping-Termins zumindest für den baden-württembergischen Teil der Metropolregion. Bei diesem Termin sollten u.a. folgende Fragen und Aspekte erläutert werden:

1. Was sind „Regionalbedeutsame Flächen für die Windenergienutzung“ und wie unterscheiden sich diese von anderen Vorrangflächen oder Potenzialflächen für die Windenergienutzung?
2. Wie erfolgt die Abstimmung u.a. mit dem Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim zu Potenzialflächen und (den teilweise divergierenden) Auswahlkriterien?
3. Welche Einflussmöglichkeit hat die Regionalplanung auf die zunehmende Ausweisung von Flächen für WKA in der Region in Waldgebieten, u.a. im Besitz von Forst BW, vermutlich aufgrund des einfacheren Zugriffs auf diese Flächen durch das Land? Wie kann im Gegensatz dazu die Ausweisung von Flächen auf windhöffigen Freiflächen / Kuppen ohne Waldbestand gefördert werden?
4. Mit welchem Flächenbedarf pro Windkraftanlage wird gerechnet? Wie viele WKA mit welcher Leistung können auf 1,1% bzw. 1,8% der Regionsfläche errichtet werden?
5. Welche Flächen für Windkraftanlagen wurden von den Kommunen bereits gemeldet? (Wie) werden diese bei den Flächenzielen von 1,1% bzw. 1,8% berücksichtigt?
6. Welche Untersuchungen / Gutachten werden im Rahmen der Regionalplanung bzw. für die Erstellung des Umweltberichtes noch erhoben, um Wissenslücken zu schließen, insbesondere da für ausgewiesene „Regionalbedeutsame Flächen für die Windenergienutzung“ dann keine weitere Umweltprüfung erfolgen soll?

1.8 Kammern

Stellungnehmer: Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Stellungnahme:

Im Scoping-Papier ist ausgeführt, dass die Auseinandersetzung mit der artenschutzrechtlichen Thematik auf Regionalplanebene notwendig ist. Sensible artenschutzrechtliche Bereiche, die einen externen Ausgleich erwarten lassen würden, welcher wieder auf landwirtschaftlichen Flächen stattfinden würde, sind auszuschließen, denn damit würde ein doppelter Flächenverlust für die Landwirtschaft stattfinden. Einmal für die Maßnahme an sich und ein weiteres Mal für die Kompensationsflächen. Auf Grund dessen wird eine externe Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen, für artenschutzrechtliche Maßnahmen abgelehnt.

Stellungnehmer: Industrie- und Handelskammern Metropolregion Rhein-Neckar (Darmstadt Rhein-Main-Neckar, Pfalz, Rhein-Neckar und Rheinhessen)

Stellungnahme:

Die beschlossene Aufstellung des Teilregionalplans Solarenergie und Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie unterstützen wir ausdrücklich. Gewerbe- und Industriebetriebe benötigen ein stabiles Versorgungsnetz. Damit die Metropolregion Rhein-Neckar weiterhin ein wachsender und attraktiver Wirtschaftsstandort für Unternehmen sowie Fach- und Führungskräfte bleibt, sollten bei der Aufstellung / Fortschreibung nicht nur die aktuellen Herausforderungen rund um die Erneuerbare Energieversorgung beachtet werden, sondern auch zukunftsgerichtet Unternehmensanforderungen und -vorstellungen einfließen, die während des Gültigkeitszeitraums des Planwerks Bedeutung erlangen werden.

Im Rahmen der ökologischen Transformation ist die Versorgung mit Strom aus erneuerbaren Energien von höchstem Interesse der Wirtschaft. Bei der Ausweisung von Flächen sollte beachtet werden, dass bereits heute in der Metropolregion Rhein-Neckar ein Mangel an attraktiven und nutzbaren Gewerbe- und Industriegebieten festzustellen ist. Die von der CIMA durchgeführte „Gewerbeflächenstudie Metropolregion Rhein-Neckar“ hat ein Defizit an Gewerbeflächen von knapp 500 ha bis zum Jahr 2035 ergeben. Diese Mangelsituation darf nicht weiter verschärft werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unsere Anmerkungen im Rahmen der Stellungnahme zur „Unterrichtung zur Aufstellung / Fortschreibung des „Teilregionalplans Erneuerbare Energien - Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik“ gem. § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz“ vom 16. November 2022.

Seitens der Industrie- und Handelskammern bringen wir die Gesamtinteressen der regionalen Wirtschaft im weiteren Verlauf der Aufstellung des Teilregionalplans Solarenergie und Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie konstruktiv ein.